Die politischen Reden

des

Fürsten Bismarck.

Historisch-kritische Gesammtausgabe

besorgt von

Horst Kohl.

Zweiter Band. 1862–1865.

Stuttgart 1892.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Die Reden

des Ministerpräsidenten

von Bismarck-Schönhausen

im Preußischen Landtage

1862—1865.

Kritische Ausgabe

besorgt von

Horst Kohl.

Stuttgart 1892.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung

Nachfolger.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

II. Preußischer Landtag.

III. Preußischer Landtag.

IV. Preußischer Landtag.

I.

Preußischer Landtag.

19. Mai bis 13. October 1862.

Die schwere Erkrankung König Friedrich Wilhelms IV., deren unheilbarer Charakter sich mehr und mehr herausstellte, berief im Herbst 1857 den Prinzen Wilhelm von Preußen erst zur Stellvertretung, dann am 7. October 1858 zur Regentschaft. Damit trat Preußen in eine neue Periode seiner Entwickelung ein. Denn mit festen, scharf vorgezeichneten Zielen trat der Prinz sein verantwortungsreiches Amt an: es galt im Innern auf conservativer Grundlage und „ohne Bruch mit der Vergangenheit die sorgliche und bessernde Hand anzulegen, wo sich Willkürliches oder gegen die Bedürfnisse der Zeit Laufendes zeigte", nach außen Preußen durch eine consequente und energische, mit Klugheit und Besonnenheit gepaarte Politik das politische Ansehen und die Machtstellung zu verschaffen, welche ein Staat von solcher Bedeutung und solcher inneren Lebenskraft beanspruchen durfte. Das preußische Volk in seiner großen Mehrheit jubelte dem Regenten zu, als er die alten Minister, die jeder Reform sich widersetzt hatten, entließ und sich mit einem Ministerium umgab, das, aus gemäßigt liberalen Männern zusammengesetzt und unter die Leitung des Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen gestellt, dem Lande die Bürgschaft gab, daß die Regierung in wahrhaft constitutionelle Bahnen einzulenken im Begriffe stand: der freudigsten Hoffnungen voll trat man in die neue Aera ein. Aber bereits in dem Programme, das der Prinzregent in seiner Ansprache an das neue Ministerium am 8. November 1858 entwickelte, fand sich der Punkt berührt, der den Anlaß zu einem tiefgehenden inneren Conflict geben sollte: die Reorganisation des Heeres, die der durch eine lange soldatische Schule hindurchgegangene Prinz für eine dringende Nothwendigkeit längst erkannt hatte, wenn anders Preußen seinen deutschen Beruf erfüllen und seine europäische Stellung behaupten wollte. „Die Armee — so lauteten die Worte des Regenten — hat Preußens Größe geschaffen und dessen Wachsthum erkämpft; ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe über sie und auch über den Staat gebracht, die glorreich verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegsepisoden haben uns indes auch jetzt aufmerksam gemacht, daß Manches, was sich

nicht bewährt hat, zu Aenderungen Veranlassung geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zustände und — Geld, und es wäre ein schwer sich bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heerverfassung prangen, die deshalb im Momente der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer muß mächtig und angesehen sein, um, wenn es gilt, ein schwerwiegendes politisches Gewicht in die Waagschale legen zu können."

Die Reformbedürftigkeit der preußischen Heerverfassung hatte sich schon bei der Mobilmachung des Jahres 1850 so offen herausgestellt, daß die Mängel selbst Friedrich Wilhelm IV. nicht verborgen blieben: mit der Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit, die thatsächlich seit zwanzig Jahren nur theoretisch vorhanden gewesen war, und der Erhöhung der Cadres war ein erster Anfang zu einer Verbesserung gemacht worden. Durch die Krankheit des Königs aber war die Bewegung wieder ins Stocken gekommen, und die Pläne einer vollständigen Reorganisation, die Willisen und Clausewitz ausgearbeitet hatten, waren unausgeführt geblieben. Um so energischer trat der Prinzregent für die Reform ein, zumal da sich jede Zeitversäumniß bei der Unsicherheit der politischen Lage für Preußen bitter rächen konnte. Die Umgestaltung des Heeres, wie er sie plante, beruhte durchaus auf den bewährten Grundsätzen, die Scharnhorst, der große Schöpfer der preußischen Armee der Befreiungskriege, befolgt hatte. Die allgemeine Wehrpflicht, bisher nur noch dem Namen nach vorhanden, da man aus übel angebrachter Sparsamkeit von 40 Procent brauchbarer Mannschaft nur 26 Procent einzustellen pflegte, sollte wieder zur Wahrheit werden und damit der Effectivbestand der Armee eine beträchtliche Erhöhung erfahren. Wurde damit dem Lande eine ansehnliche financielle Mehrbelastung zugemuthet, so sollte andererseits dem Volke bei Erfüllung der militärischen Pflicht eine bedeutende Erleichterung durch die Neuorganisation der Landwehr gewährt werden. Es war bei den Mobilmachungen der letzten neun Jahre als ein besonderer Uebelstand und als eine Härte empfunden worden, daß man Familienväter in großer Zahl zum Heere hatte einberufen müssen, deren Angehörige dann der Unterstützung der Gemeinden anheimfielen, während junge, kräftige Männer, die bei der Rekrutirung ausgemustert worden waren, daheimblieben. Der Plan des Prinzregenten suchte deshalb die älteren Jahrgänge der Landwehr möglichst von der Last des Heerdienstes zu befreien; es sollte der jüngste Theil der Landwehr aus dieser ausgeschieden und der Reserve zugetheilt, der Dienst in der Reserve um zwei oder drei Jahre verlängert werden, wodurch es bei gleichzeitiger Vermehrung des Activbestandes und der Regimenterzahl möglich wurde, bei eintretender Kriegsgefahr auf die Einberufung der Landwehr Verzicht zu leisten und doch das Heer nicht nur in gleicher, sondern sogar in noch erhöhter Stärke aufzustellen, wie sonst mit der Landwehr. Die Dienst-

pflicht im activen Heere, in Reserve und Landwehr währte nach den neuen Plänen bis zum 32. Lebensjahre, nach dem alten System bis zum 40.; die Hauptlast ruhte fortan auf den Männern vom 20. bis 27. Jahre, während die Altersclassen bis zum 32. Jahre als Landwehr erst in zweiter Linie, die Leute vom 33. Jahre ab als Landsturm nur in außerordentlichen Fällen zur Verwendung kamen. Trotzdem die Vortheile der neuen Einrichtung auf der Hand lagen, fand doch der Reformplan des Regenten lebhaften Widerspruch in den Kreisen des liberalen Bürgerthums. Nicht daß man die Nothwendigkeit einer Reform geleugnet hätte, nein, man wollte den gleichen Zweck auf einem anderen Wege erreichen und stellte die eigene, auf bloßem Besserwissen beruhende Meinung über die auf langjährige Erfahrung und allseitiges Studium gegründete Einsicht des erprobten Soldaten. Man billigte die Vermehrung des Heeres durch verstärkte Aushebung, aber man forderte die zweijährige statt der dreijährigen Dienstzeit und wollte damit äußerlich wenigstens ohne Erhöhung der Kosten erreichen, was sonst nur bei einer beträchtlichen Steigerung des Militäretats durchzuführen war. Der von militärischer Seite erhobene Einwand, daß bei zweijähriger Dienstzeit nimmermehr eine militärische Durchbildung des gemeinen Mannes möglich sei, ward gering geachtet, denn warum sollte, was zwanzig Jahre in Uebung gewesen war, nicht auch ferner beibehalten werden können? Da der Prinz von der Richtigkeit seiner Ansicht so fest durchdrungen war, daß keinerlei liberale Einflüsse auf ihn einwirken konnten, so verschärfte sich schnell die anfängliche Meinungsverschiedenheit zu einem Principienstreit, bei dem jede der beiden Parteien sich im Rechte glaubte und jede Nachgiebigkeit als eine unverantwortliche Schwäche betrachtet haben würde. Das Ministerium der neuen Aera trifft der Vorwurf, daß es nicht energisch genug für die auch von ihm als berechtigt anerkannten Forderungen des Prinzregenten eintrat und seinen Einfluß auf die liberalen Parteigenossen nicht dazu benutzte, den Widerstand, der sich zu regen begann, rechtzeitig zu bewältigen: es hoffte, das Werk der Reform gewissermaßen auf Schleichwegen durchführen zu können, um dann mit einer unabänderlichen Thatsache vor das Land zu treten und deren Anerkennung zu fordern. Die Mobilmachung von 1859 kam ihm für diesen Zweck gelegen. Nach dem Friedensschluß von Villafranca wurde die Kriegsbereitschaft nicht aufgehoben, die Bataillone der Landwehr wurden bei der Fahne gelassen, und aus ihnen nach Entlassung der Truppen des Landwehrverbandes durch Einstellung von Rekruten und Reserven thatsächlich neue Truppenkörper des activen Heeres geschaffen. Dem Landtage, den am 12. Januar 1860 der Prinzregent in Person eröffnete, wurde alsdann eine Vorlage unterbreitet, welche den Umfang der beabsichtigten Reform erkennen ließ. Mit dem vollen Gewicht seiner Persönlichkeit trat in der Thronrede der Prinz für die Reform

ein. „Wenn unsere Heeresverfassung — so redete er die Landesvertretung an — einer Reform bedarf, so findet diese weder im Mangel an Opferfreudigkeit noch an muthiger Streitbarkeit ihren Grund. Im Drange einer schweren Zeit wurde unsere Heeresverfassung geschaffen. Der damaligen Volkszahl und Finanzkraft des Staates entsprechend ist sie im Gefühl ruhmreicher Erfolge festgehalten worden. . Die Erfahrungen der letzten zehn Jahre, in denen die Wehrkraft des Volkes mehrfach aufgeboten werden mußte, haben jedoch verschiedenartige, tief empfundene Uebelstände immer klarer herausgestellt. Die Beseitigung derselben ist Meine Pflicht und Mein Recht, und Ich nehme Ihre verfassungsmäßige Mitwirkung für Maßregeln in Anspruch, welche die Wehrkraft steigern, der Zunahme der Bevölkerung entsprechen und der Entwickelung unserer industriellen und wirthschaftlichen Verhältnisse gerecht werden. — — Es ist nicht die Absicht, mit dem Vermächtniß einer großen Zeit zu brechen. Die preußische Armee wird auch in Zukunft das preußische Volk in Waffen sein. Es ist die Aufgabe, innerhalb der durch die Finanzkräfte des Landes gezogenen Grenzen die überkommene Heeresverfassung durch Verjüngung ihrer Formen mit neuer Lebenskraft zu erfüllen. Gewähren Sie einer reiflichst erwogenen, die bürgerlichen wie die militärischen Gesammtinteressen gleichmäßig umfassenden Vorlage Ihre vorurtheilsfreie Prüfung und Beistimmung. Sie wird nach allen Seiten hin Zeugniß geben von dem Vertrauen des Landes in Meine redlichen Absichten. Der Vertretung des Landes ist eine Maßregel von solcher Bedeutung für den Schutz und den Schirm, für die Größe und die Macht des Vaterlandes noch nicht vorgelegt worden. Es gilt, die Geschicke des Vaterlandes gegen die Wechselfälle der Zukunft sicher zu stellen.“ Als der angekündigte Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst im Abgeordnetenhause eingebracht wurde, rief des Finanzministers v. Patow Erklärung große Bewegung hervor, daß für die auf jährlich 9½ Millionen berechnete Erhöhung des Militärbudgets Deckungsmittel nicht vorhanden seien, solche aber gewonnen werden sollten durch Beibehaltung des 25procentigen Zuschlags zur Einkommen- und Classensteuer, sowie durch die endliche Ordnung des Grundsteuerwesens, gegen die sich bisher das Herrenhaus in grundsätzlicher Opposition gestemmt hatte. Neben dem financiellen Moment kam für das liberale Bürgerthum, dessen Vertretung das Abgeordnetenhaus in seiner Mehrheit bildete, auch noch ein Gefühlsmoment in Betracht. Der Reformplan wurde als ein Angriff auf das Institut der Landwehr betrachtet, das mit den glorreichsten Erinnerungen des preußischen Heeres verknüpft war. Die Legende von den ungeheuren Leistungen der Landwehr in den Befreiungskriegen war im Laufe der Zeiten zu einer geschichtlichen Wahrheit geworden, so daß jeder Zweifel als eine Art Schimpf empfunden wurde. Die Landwehr galt als das eigentliche Volksheer, die Linientruppen erfreuten

sich geringerer Sympathie, und in den Officiercorps der Linie, in welchen das adlige Element das bürgerliche um fast das Dreifache überwog, sah man mehr eine Versorgungsanstalt für die nachgeborenen Söhne der adligen Geschlechter, als die Blüthe und den Stolz der Nation. Gleichwohl war die Mehrheit der Commission wie des Abgeordnetenhauses zu einem Compromiß auf dem Grunde der gesetzlichen Einführung der zweijährigen Dienstzeit bereit. Da aber die Regierung einen solchen als unannehmbar bezeichnete, so blieb der Gesetzentwurf einstweilen unerledigt, und der Landtag bewilligte nur „zur einstweiligen Aufrechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft bis zum 30. Juni 1861 und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich sind", mit der überwältigenden Majorität von 315 gegen 2 Stimmen einen außerordentlichen Credit von 9 Millionen Thalern, nachdem der Finanzminister bei Einbringung der Vorlage ausdrücklich die Erklärung abgegeben hatte, daß die thatsächlich bereits geschaffenen Neuformationen des Heeres nur als „Provisorium" beibehalten werden würden und künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise präjudicirt werden sollte, daß die Fragen, ob künftig zwei- oder dreijährige Dienstzeit stattfinden, ob die Zeit der Reservepflicht ausgedehnt, in welche Stellung das Institut der Landwehr gebracht werden solle, bei der gemachten Vorlage unberührt blieben. Die Erklärung, im Abgeordnetenhause als ein bindender Verzicht der Regierung auf Durchführung der geplanten durchgreifenden Reorganisation betrachtet, war jedoch nur eine Maske, die die Wahrheit verhüllen sollte. Der Prinzregent ließ auch darüber keinen Zweifel, daß er die vorläufig getroffenen Einrichtungen als dauernde betrachte: er zog die Landwehrbataillone zu besonderen Regimentern zusammen, denen er neue Namen und nach Uebernahme der Königsherrschaft im Januar 1861 eigene Fahnen verlieh. Dem Landtage, den der König am 14. Januar eröffnete, wurde in der Thronrede die Mittheilung gemacht, daß die Verstärkung des Heeres, zu welcher der Landtag in seiner letzten Session die Mittel gewährt habe, in der Weise erfolgt sei, daß nicht bloß die Zahl der Truppen gesteigert, sondern auch der innere Zusammenhalt, die Festigkeit und Zuverlässigkeit der neuen Bildungen gesichert worden seien. Der für die Beibehaltung der getroffenen Neuerungen nothwendige Betrag war in das Ordinarium eingestellt worden, um auch äußerlich dieselben als ein Definitivum zu kennzeichnen. Aber die Führer der liberalen Partei konnten sich weder dazu entschließen, der Regierung von der stricten Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse durch stillschweigende Anerkennung der Thatsache Dispens zu gewähren, noch die Kosten der Heeresreform rundweg abzulehnen: der Landtag strich die Ausgaben für die Reorganisation im Ordinarium, bewilligte sie dagegen, um den Betrag von 750000 Thalern gekürzt, im Extraordinarium für das

nächste Jahr. Es war beiderseits ein schwächlicher Nothbehelf, eine Hinausschiebung des Kampfes, der unvermeidbar wurde, wenn das Abgeordnetenhaus in einer künftigen Session nicht wieder zu neuer Bewilligung sich bereit finden ließ.

Am 5. Juni 1861 entließ der König den Landtag mit dem Danke für die Gewährung der Mittel, welche zur Aufrechterhaltung der von ihm angeordneten, für die Größe und Machtstellung Preußens unerläßlichen Organisation des Heeres hinreichten, und mit der Erklärung, daß die Regierung weder die Herbeiführung entsprechender gesetzlicher Normen, noch die Herstellung regelmäßig geordneter Etatsverhältnisse im Ressort der Militärverwaltung aus dem Auge verlieren werde. Er sah das Lebensprincip der großen Maßregel durch die Form der Bewilligung nicht berührt und hoffte, daß bei den bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause das preußische Volk einen kräftigen Protest gegen die Widersacher einer die bürgerlichen und staatlichen Interessen gleichmäßig berührenden Angelegenheit einlegen würde. Aber das Unerwartete trat ein. Der linke Flügel der liberalen Partei verband sich mit der Demokratie, die, gereizt durch die scharfe Betonung des Königthums von Gottes Gnaden, wie Wilhelm I. sie liebte und noch zuletzt in der prunkvollen Krönungsceremonie zum Ausdruck gebracht hatte, zu neuem Kampf für die Volksrechte sich erhob, und beide vereint als „deutsche Fortschrittspartei" entfalteten eine so rührige Agitation, daß bei den Wahlen am 6. December 1861 die Candidaten der neuen Partei einen zweifellosen Sieg davontrugen; von der alten liberalen Partei traten nur die entschiedeneren Elemente durch Wiederwahl in die Kammer ein, die Zahl der Conservativen aber schrumpfte von 212 Köpfen auf 14 zusammen.

Am 14. Januar 1862 eröffnete der König in Person die Sitzungen des Landtags. Ein Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste ging zunächst dem Herrenhause zu und wurde hier bereits am 1. Februar 1862 ohne Widerspruch angenommen; das Abgeordnetenhaus verwies ihn an eine Commission, deren Zusammensetzung schon verrieth, daß eine vorurtheilsfreie und rein sachliche Erörterung oder gar eine Neigung zum Ausgleich des bestehenden Gegensatzes nicht zu erwarten war. Aber der Bruch wurde nicht durch die Verhandlungen über die Heeresreorganisation herbeigeführt, die — so lange sie bloß im Schooße der Commission geführt wurden — für die Regierung nicht von ausschlaggebender Bedeutung waren, sondern durch die von der Budgetcommission, dann auch im Plenum mit 171 gegen 143 Stimmen erhobene Forderung einer größeren Specialisirung des Staatshaushaltsetats, die allein eine sachgemäße Prüfung ermögliche und das Budgetrecht des Hauses zur Wahrheit machen könne. Die Minister, die durch den Mund des Finanzministers v. Patow die Forderung an sich als

berechtigt anerkannt, auch für das Budget des Jahres 1863 eine Specialisirung in Aussicht gestellt hatten, konnten in diesem Beschlusse nichts Anderes als ein Mißtrauensvotum sehen und boten am 8. März dem Könige ihre Entlassung an. Der König versicherte sie seines Vertrauens und forderte sie auf, ihm andere Vorschläge zur Lösung des Conflictes zu machen; sie riethen, den Landtag aufzulösen und in einer Neuwahl das Land zu befragen. Am 11. März erging die Verordnung des Königs, welche die Auflösung des Abgeordnetenhauses aussprach. Nur zwei Minister, der Ministerpräsident Fürst von Hohenzollern und der Cultusminister v. Bethmann-Hollweg, beharrten auf ihrer Entlassung und erhielten sie, die andern blieben einstweilen noch auf ihren Posten, um nach Verlauf von acht Tagen, als sie erkannt hatten, daß sie mit ihren früheren Parteigenossen völlig zerfallen waren und keinerlei Boden mehr im Lande hatten, aufs Neue um ihren Abschied zu bitten, der ihnen nun nicht länger versagt wurde. In das neue Cabinet, dessen Präsident der nach Hohenzollerns Entlassung berufene Fürst Hohenlohe-Ingelfingen blieb, traten aus dem alten der Handelsminister v. d. Heydt als Finanzminister, der Kriegsminister und schneidige Vorkämpfer der Reorganisation v. Roon, und der Minister des Auswärtigen Graf Bernstorff über; die andern Portefeuilles übernahmen Graf Itzenplitz (Ackerbau), Graf zur Lippe (Justiz), v. Jagow (Inneres), v. Mühler (Cultus), v. Holzbrinck (Handel und Gewerbe), alles Männer von wenig ausgeprägter Parteistellung.

Das neue Ministerium machte die größten Anstrengungen, sich die Gunst des Landes zu verschaffen und dadurch einen regierungsfreundlichen Ausfall der Wahlen herbeizuführen. Ein Allerhöchster Erlaß vom 19. März verkündigte dem Lande, daß bei unabänderlichem Festhalten an den am 8. November 1858 kundgegebenen Grundsätzen die Gesetzgebung und Verwaltung in weiterer Ausführung der Verfassung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen werde, daß es des Königs ernster Wille sei, der von ihm beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in ungeschmälerter Kraft zu erhalten; auf den Antrag des Finanzministers genehmigte der König die Aufhebung des 25procentigen Zuschlags, der seit 1859 von der Einkommensteuer und andern Steuern erhoben wurde, und ein weiteres Zugeständniß an die Liberalen war die Verheißung, daß dem neuen Landtage nicht bloß der Etat für 1862, sondern auch der für 1863 in der vom aufgelösten Abgeordnetenhause gewünschten Specialisirung vorgelegt werden solle. Auf die Wahlen aber wirkte dieses Entgegenkommen „nur wie ein von der aufgelösten Kammer errungener Sieg, wie ein Schnaps für die erlahmende Fortschrittspartei“ [1]: statt ver-

[1]) Brief Bismarcks an v. Roon, Petersburg 12. April 1862, Deutsche Revue (Fleischer) 1890, XV. Jahrg. Bd. 2, 282.

mindert trat die Fortschrittspartei durch die Wahlen vom 6. Mai erheblich verstärkt in das Abgeordnetenhaus ein. Am 19. Mai 1862 wurde die zweite Session dieses Jahres durch den Ministerpräsidenten in Vertretung des durch den Ausfall der Wahlen arg enttäuschten Königs eröffnet.

Der Kampf begann nicht sofort. Das Ministerium setzte sein Liebeswerben, das beim Lande gescheitert war, bei den Abgeordneten fort, indem es namentlich in allen Fragen der deutschen und auswärtigen Politik den liberalen Wünschen und Forderungen ein ungewöhnliches Entgegenkommen bewies, so durch Anerkennung des Königreichs Italien, durch Verstärkung der Flotte im Hinblick auf einen Krieg gegen Dänemark für Schleswig-Holstein, durch Mobilmachung zweier Armeecorps gegen Kurhessen u. ä. Andererseits zeigte sich das Abgeordnetenhaus bereit, der Regierung eine kräftige moralische Unterstützung gegen die Anfeindungen zu gewähren, die sie wegen des zwischen Preußen und Frankreich am 29. März 1862 vereinbarten Handelsvertrags von einer größeren Anzahl von Zollvereinsstaaten unter österreichischem Drucke erfuhr: mit 264 gegen 12 Stimmen nahm das Abgeordnetenhaus den Vertrag am 25. Juli an, zur Enttäuschung Derer, welche schadenfroh die Verwerfung des Vertrags wegen des im Innern fortdauernden Conflicts erhofft hatten. Denn nach wie vor blieb die Frage der Heeresorganisation der Angelpunkt des Streits. In der Commission zeigte sich nicht die geringste Neigung, die geforderten Millionen zu bewilligen. Unbekümmert um die Verwirrung, welche die Wiederauflösung der auf Grund der früheren Bewilligungen geschaffenen Regimenter in der Armee hervorrufen mußte, bestand die Commission, in welcher die Mehrheit dem unversöhnlichen Fortschritte angehörte, auf ihrem Schein und beantragte die Ablehnung der gesammten Ausgaben der Reorganisation für 1862.

Am 11. September 1862 begannen die Verhandlungen über den Militäretat im Plenum. Noch einmal warnte, wie der Kriegsminister v. Roon in den Commissionssitzungen gethan hatte, Namens des Ministeriums Herr v. d. Heydt vor extremen Beschlüssen und bot noch einmal die Hand zur Versöhnung. In einem Rückblicke auf die Geschichte der Reorganisation wies er nach, daß weder von der Regierung beabsichtigt, noch von dem Landtage erwartet sei, daß die Umgestaltung des Heeres nur eine temporäre Maßregel sein solle, daß vielmehr im Jahre 1860 Einverständniß darüber geherrscht habe, daß dieselbe im Interesse des Heeres und des Landes unabweisbar dauernd geboten sei; die definitive Regelung sei nur dadurch aufgehalten worden, daß der Landtag hierzu eine Abänderung des Gesetzes über die Dienstpflicht für nöthig erachtet habe. Nachdem er darauf die Gründe angegeben hatte, warum die Wiedervorlegung des verlangten Gesetzes in der Sommersession unterblieben sei, erklärte er, daß die Regierung

in der Wintersession eine Gesetzesvorlage über die Verpflichtung zum Heeresdienste einbringen werde, und fügte hinzu: die Regierung glaube mit dieser Erklärung die erhobenen Bedenken um so mehr als beseitigt ansehen zu dürfen, als sie nach wie vor anerkenne, daß die Formation der Armee, insoweit solche eine dauernde Erhöhung des Etats oder eine anderweitig gesetzliche Regelung der Dienstverpflichtung erfordere, so lange als eine definitive nicht betrachtet werden könne, als dazu nicht die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags ertheilt sein werde, daß mithin durch die Bewilligung des Etats für 1862 dem künftigen Beschlusse über die Wehrverfassung in keiner Weise präjudicirt werden solle. Sofern Werth darauf gelegt werden sollte, die Ausgaben ebenso wie 1861 in das Extraordinarium des Etats zu übertragen, werde die Staatsregierung sich dem nicht widersetzen. „Die Staatsregierung," fuhr Herr v. d. Heydt fort, „ist sich bewußt, daß sie zur Verausgabung der Kosten der Armeereorganisation der nachträglichen Zustimmung des Landtags ebenso bedarf, wie zu allen übrigen Ausgaben, welche vor gesetzlicher Feststellung des Etats geleistet sind, und sie glaubt auf diese Zustimmung um so mehr mit Sicherheit rechnen zu dürfen, als nachgewiesen ist, daß die fraglichen Ausgaben nicht zu vermeiden waren und im guten Glauben geleistet sind, daß eine weitere Ermäßigung derselben nicht thunlich ist und daß zu ihrer Deckung hinlängliche Mittel in den gesetzlich bewilligten Einnahmen vorhanden sind. Der Umstand, daß das Gesetz, durch welches die Wehrpflicht allgemein geregelt werden soll, nicht in der gegenwärtigen Session, sondern erst in der folgenden, also wenige Monate später vorgelegt werden soll, kann es nicht rechtfertigen, durch Versagung der nöthigen Mittel eine Situation zu erzeugen, welche geeignet ist, die Ordnung im Staatshaushalte in der bedenklichsten Weise zu stören, die innere Verwaltung des Landes zum Nachtheile der wichtigsten öffentlichen Interessen zu lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber in eine Lage zu bringen, welche ihr auch die Lösung der nach dieser Richtung hin obliegenden Aufgaben erschwert. Die Staatsregierung erkennt mit der Commission an, daß die Verfassung das Zustandekommen eines Etatsgesetzes unbedingt voraussetzt. Wenn aber die Commission gleichwohl die Ablehnung der Ausgaben für die Reorganisation der Armee empfiehlt und schon bis an die äußerste Grenze zu gehen glaubt, indem sie sämmtliche zur Existenz des Staates nothwendigen Ausgaben bewillige, und für das Heer nur die Summe, welche bis zum Jahre 1860 ausgereicht habe, zugestehe, so kann sie sich darüber nicht täuschen, daß sie durch diese Vorschläge das Zustandekommen eines Etatsgesetzes unmöglich macht, weil sie die Thatsache gänzlich unberücksichtigt läßt, daß die Ausgaben für 1862 großentheils bereits geleistet sind und in den letzten Monaten Ersparnisse nicht mehr gemacht werden können. Indem die Staatsregierung die ernste Erwägung dieser Erklärung dem hohen Hause

empfiehlt und hierdurch wiederholt, daß es ihr fern liegt, die verfassungsmäßigen Rechte des Abgeordnetenhauses zu beeinträchtigen, indem sie vielmehr ausdrücklich anerkennt, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtags bedürfen, und die Zusicherung erneuert, daß sie in der nächsten Session das gewünschte Gesetz über die Leistung der Wehrpflicht vorlegen wird, kann sie in dem Bewußtsein, daß sie nach Lage der Verhältnisse im allgemeinen Staatsinteresse nicht anders als geschehen, verfahren konnte, der Beschlußnahme mit der Beruhigung entgegensehen, welche die Ueberzeugung gewissenhafter Pflichterfüllung gewährt. Die Staatsregierung ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung, aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der nach Lage der Sache durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Allein die Fortschrittspartei fühlte sich stark genug, den Kampf mit der Regierung aufzunehmen, falls diese nicht durch freiwillige Unterwerfung dem drohenden Conflicte auswich. Vergebens stellte v. Patow vor, daß die Regierung bona fide gehandelt habe und den Vorwurf der Verfassungsverletzung nicht verdiene; vergebens trat v. Vincke, einst der Führer der altliberalen Mehrheit, die jetzt zu einem kleinen Häuflein zusammengeschmolzen war, in glänzender Rede für die Reorganisation und für die Bewilligung der für 1862 schon geleisteten Ausgaben ein; vergebens warnte Twesten, eines der besonneneren Mitglieder der Fortschrittspartei, vor der Annahme der Commissionsanträge, die thatsächlich unausführbar waren, wenn man nicht den Staat um einer doctrinären Schrulle willen in das größte Wirrsal stürzen wollte: am 16. September verwarf das Haus dem Antrage seiner Commission entsprechend die Kosten für die Umgestaltung des Heeres mit 273 gegen 68 Stimmen und sprach damit schon ein vorläufiges Urtheil über den ganzen Militäretat. Noch einmal machte die Regierung einen Versöhnungsversuch. In der Sitzung vom 17. September 1862 deutete Herr v. Roon an, daß die Regierung, da sie keineswegs auf einen Conflict speculire, sondern das Bedürfniß fühle, eine Einigung über die obschwebende Frage herbeizuführen, sich unter gewissen Bedingungen in dem Haushalt für das nächste Jahr die zweijährige Dienstzeit gefallen lassen wolle. Die Erklärung kam so überraschend, daß die Vertagung der Sitzung beschlossen wurde, um dem Kriegsminister in der Commission zu weiteren Erläuterungen Gelegenheit zu geben. Diese aber fielen nicht nach den Wünschen der Fortschrittspartei aus; denn was Herr v. Roon versprach, war nicht die gesetzliche Einführung der zweijährigen Dienstzeit, wie sie die Männer des Fortschritts forderten, sondern nur eine bloß für das Jahr 1863 in Aussicht genommene Ver-

kürzung der Dienstpflicht um ein Jahr unter der Bedingung einer Vermehrung des Unterofficiercorps. Und so erhöhte die Enttäuschung nur die gereizte Stimmung.

Die Lage wurde mit jedem Tage kritischer, auch für die Regierung. Die Minister, den einen v. Roon ausgenommen, schreckten vor der Verantwortung zurück, die die Aufrechterhaltung der Reorganisation und ihre weitere Durchführung gegen den ausgesprochenen Willen des Abgeordnetenhauses auf ihre Schultern legte, und riethen dem König zur Nachgiebigkeit oder baten ihn um ihren Abschied. Auch dem Könige war nicht wohl bei dem Gedanken an den Conflict, dem die Regierung entgegentrieb, und mehr als einmal drohte ihm der Muth zu entfallen. In dieser Zeit war Herr v. Roon sein fester Halt. Eine eiserne soldatische Natur, konnte er „zu einem schimpflichen Frieden nicht rathen", und da er einen „ehrenvollen" nicht absah, so blieb für ihn der Krieg mit den Geistern einer unfruchtbaren Negation das einzige Auskunftsmittel. Die Kraftprobe zwischen Königthum und Parlament mußte gewagt werden. Wer in diesem Kampfe allein Führer sein konnte, das wußte Herr v. Roon schon längst: es war Herr v. Bismarck, der erprobte und treue Vorkämpfer des Königthums von Gottes Gnaden in den Stürmen der Revolution, der feste, unerschütterliche Thurm der conservativen Partei, der erfahrene, menschen- und weltkundige Diplomat, der mit nüchternem Blick die Dinge sah, wie sie lagen, der kühne Recke, dem im Streite mit der Demokratie bei jedem Streich, den er gegen das Haupt des Gegners führte, die Kraft zu wachsen schien. Schon im Frühjahre hatte Roon dem Könige gerathen, Herrn v. Bismarck mit der Leitung der Geschäfte zu betrauen, aber König Wilhelm, der damals noch immer die Hoffnung auf eine Versöhnung nicht aufgab, scheute davor zurück, durch die Berufung dieses Mannes, der von seiner parlamentarischen Thätigkeit her im Rufe eines blinden Reactionärs stand, die Brücke zu einer Einigung abzubrechen. Als Herr v. Bismarck im Mai 1862 von Petersburg nach Berlin zurückkehrte, erfolgte statt seiner Ernennung zum Minister die zum Gesandten in Paris. Es blieb ungewiß, ob dieser Posten nur ein Uebergang zu der Würde eines Ministers sein würde, und im Grunde seines Herzens war Herr v. Bismarck froh, wenn dieser Kelch an ihm vorüberging. Er machte auch aus seiner „Abneigung gegen die Wilhelmstraße" kein Hehl; wenn er aber gerufen würde, so war er entschlossen, als gehorsamer und treuer Vasall seines Königs auf den Plan zu treten; peinlich aber war es ihm, daß der König zu keiner Entscheidung kommen konnte und seine Stellung in Paris immer nur als eine vorläufige bezeichnet wurde. In dieser Ungewißheit blieben die Dinge den ganzen Sommer hindurch. Herr v. Bismarck weilte seit Ende Juli in Urlaub im südlichen Frankreich, von dem Verlauf der Krisis getreulich durch die Briefe des Herrn v. Roon unterrichtet, der sehn-

süchtig nach einem Kampfgenossen von gleichem Muthe ausspähte. Noch am 12. September hatte er keine Ahnung davon, wie nahe er vor der Entscheidung stand; aber er war entschlossen, der quälenden Ungewißheit ein Ende zu machen, und theilte Herrn v. Roon seine Absicht mit, zu diesem Zwecke selbst nach Berlin zu kommen. Auch jetzt noch stand sein Ehrgeiz nicht nach dem Ministerposten. „Ich bin so zufrieden," schreibt er an den treuen Freund, „Sr. Majestät Gesandter in Paris zu sein, daß ich Nichts erbitten möchte, als die Gewißheit, es wenigstens bis 1875 zu bleiben. Schaffen Sie mir diese oder jede andere Gewißheit, und ich male Engelsflügel an Ihre Photographie."

Unterdessen waren die Dinge in Berlin auf einen Punkt gediehen, wo es für das Königthum nur Kampf oder Unterwerfung gab. Durch ein Telegramm des mit Roon und Bismarck engbefreundeten Herrn v. Blanckenburg zur Beschleunigung der Rückkehr nach Berlin angetrieben[1]), traf Herr v. Bismarck am Morgen des 20. September in der Hauptstadt ein und hatte noch am selben Tage eine Audienz bei dem Könige, der völlig gebrochen zur Abdankung entschlossen war, nun aber an dem Muthe des treuen Mannes die verzagende Seele stärkte und endlich zu der Ueberzeugung kam, daß er den rechten Mann gefunden hatte. Am 23. September erging die Ordre des Königs, die dem Lande die Ernennung verkündete:

> Nachdem der Prinz Adolf zu Hohenlohe-Ingelfingen auf sein wiederholtes Gesuch von dem Vorsitz im Staatsministerium entbunden, habe Ich den Wirklichen Geheimen Rath v. Bismarck-Schönhausen zum Staatsminister ernannt und ihm den interimistischen Vorsitz des Staatsministeriums übertragen.

An demselben Tage lehnte das Abgeordnetenhaus mit 308 gegen die 11 Stimmen der Conservativen die gesammten Ausgaben der Heeresreorganisation ab und erklärte mit diesem Beschlusse der Krone den Krieg. Gleichwohl gedachte Herr v. Bismarck den Kampf aufs Messer nicht sofort zu eröffnen; seine ersten Schritte waren von dem Geiste der Versöhnlichkeit geleitet, aber da man von vornherein im Lande, in den weiten Kreisen der Bevölkerung, die die Fortschrittspartei durch ihren wüsten Terrorismus beherrschte, in Herrn v. Bismarck nur den Junker von 1848 sah, die Verkörperung der schroffsten Reaction, so scheiterten seine ehrlich gemeinten Versöhnungsversuche an dem unüberwindlichen Mißtrauen und blinden Hasse der Fortschrittspartei.

Von der Absicht, einen Ausgleich zu finden, war die Erklärung getragen, mit welcher der neuernannte Ministerpräsident in der

---

[1]) Das Telegramm, batirt: Berlin 18. September 1862 und nach Paris gerichtet, ist wohl im Auftrage des Kriegsministers von Moritz v. Blanckenburg (Henning) abgefaßt worden und lautet (nach Mittheilung des Fürsten Bismarck):

Periculum in mora. Dépêchez-vous. L'ami de Maurice. Henning.

54. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 29. September 1862

vor die Volksvertretung trat*): 29. 9. 1862.

Ich habe die Ehre, im Namen der Königlichen Staatsregierung die nachstehende Erklärung abzugeben:

Nachdem das hohe Haus alle in der Reorganisation des Heeres beruhenden Ausgaben aus dem Etat von 1862 abzusetzen beschlossen hat, muß die Königliche Regierung annehmen, daß dieselben Beschlüsse sich bezüglich des Etats für 1863 unverändert wiederholen werden, wenn derselbe gegenwärtig zur Berathung gelangt. Da die Königliche Regierung ihrerseits ebenfalls an den Auffassungen festhält, welche durch ihre Organe bei Berathung des Budgets für 1862 vertreten worden sind, so steht zu gewärtigen, daß die Ergebnisse einer sofortigen Beschlußnahme über den Etat von 1863 der zukünftigen Erledigung der streitigen Fragen nicht förderlich sein, sondern die Schwierigkeiten derselben erheblich vermehren werden.

Die bisherigen Verhandlungen haben außerdem herausgestellt, daß eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Feststellung des Budgets erst durch die von der Königlichen Regierung für die nächste Sitzungsperiode in Aussicht genommene Verständigung über ein anderweites Gesetz, hinsichtlich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, ermöglicht werden kann.

Auf**) Antrag des Staatsministeriums haben daher des Königs Majestät mich durch die Allerhöchste Ermächtigung vom 27. d. M., welche ich hiermit überreiche, zu beauftragen geruht, den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai d. J. den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegten Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1863

*) StB. 1889 b.
**) StB. 1890 a.

29. 9. 1862. betreffend, mit dem demselben beigefügten Etat zurückzuziehen, wie hierdurch geschieht.

Die Königliche Regierung beabsichtigt damit nicht, den Grundsatz aufzugeben, daß die Etats in Zukunft zeitig genug vorgelegt werden, um ihre Feststellung vor dem Beginn des Jahres, für welches sie bestimmt sind, möglich zu machen. Sie hält nur in dem gegenwärtigen Falle für ihre Pflicht, die Hindernisse der Verständigung nicht höher anschwellen zu lassen, als sie ohnehin sind. Sie wird im Beginn der nächsten Sitzungsperiode den Etat für 1863 in Verbindung mit einem die Lebensbedingungen der eingetretenen Heeresreform aufrecht erhaltenden Gesetzentwurfe zur Regelung der allgemeinen Wehrpflicht und demnächst rechtzeitig den Etat für 1864 dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorlegen.

Ich erlaube mir, die beiden Actenstücke, die soeben verlesene Erklärung und die Allerhöchste Ermächtigung vom 27. d. M., dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Auf Antrag des Abg. Dr. Frese wurde beschlossen, die Erklärung der Königlichen Staatsregierung wegen Zurücknahme des Staatshaushaltsetats für 1863 an die Budgetcommission zur baldigen Berathung und Berichterstattung zu verweisen, und der Vorsitzende der Budgetcommission, Abg. v. Bockum-Dolffs, lud die Mitglieder ein, sich um 11 Uhr im Sitzungssaale der Commission einfinden zu wollen, damit die Berathung sofort vorgenommen werden könnte. Auch der Ministerpräsident sagte sein Erscheinen zu.

Ueber den Verlauf dieser

93. Sitzung der Budgetcommission des Hauses der Abgeordneten

Montag 29. September 1862

29. 9. 1862. gibt die Kammer-Correspondenz (K.-C.) folgenden Bericht*):

In der Sitzung der Budgetcommission, welche um 11 Uhr begann, waren der Staatsminister v. Bismarck und der Kriegsminister v. Roon

*) Berl. Allgem. Ztg. 30. Sept. 1862 Nr. 454, Neue Preuß. (Kreuz-) Zeitung 1. Oct. 1862 Nr. 229.

anwesend. Zum Referenten in der Commission hatte der Vorsitzende 29. 9. 1862.
den Abg. v. Forckenbeck ernannt. Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte der Staatsminister v. Bismarck, er habe der im Plenum verlesenen Erklärung augenblicklich Nichts hinzuzufügen; zu weiteren Auskünften auf Wunsch der Commission sei er gern bereit. Abg. v. Forckenbeck beantragte bei der Wichtigkeit der Sache eine 24stündige Vertagung. Er beschränke sich jetzt auf die Anfrage, wann nach Ansicht der Regierung die „neue Sitzungsperiode", in der nach Erklärung der Regierung der neue Etat für 1863 zu erwarten sei, ihren Anfang nehmen solle, ob noch in diesem Jahre oder erst im Anfange des nächsten. — Staatsminister v. Bismarck:

Ob die Regierung den Landtag zu Anfang des ihr von der Verfassung gelassenen Spielraums oder erst zu Ende desselben wieder einberufen werde, darüber sei er jetzt nicht im Stande, eine Erklärung abzugeben; die Regierung habe den Etat von 1863 zurückgezogen, um den staatsrechtlichen Conflict, „dem wir vielleicht entgegengehen", thunlichst zu mildern; wenn die Vorarbeiten zum Budget vor dem nächsten Jahre fertig werden sollten, dann werde die Regierung nicht anstehen, den Landtag früher einzuberufen; sie betrachte die jetzige Frist als eine „Art von Waffenstillstand", in welchem sie versuchen wolle, ob sich der Conflict in einer für das Land weniger ernsten Weise ausgleichen lasse. Ueber das Materielle der Frage werde die Regierung sich in dem jetzigen Stadium der Sache möglichst zurückhaltend äußern.

Auf erneuerte Anfrage erklärte der Minister:

Ein Abschluß des Budgets sei in diesem Jahre schwerlich möglich; wenn auch die Vorlegung des Budgets noch stattfände, so werde die vorgängige Feststellung vor Beginn des nächsten Etatsjahres nicht erfolgen können; es werde dann wieder so gehalten werden, wie es in den letzten zwölf Jahren geschehen sei.

Abg. v. Forckenbeck constatirte darauf, die Regierung habe also darüber noch nicht Beschluß gefaßt, ob sie den Landtag noch vor dem letzten verfassungsmäßigen Termine wieder einberufen wolle. — Abg. v. Hennig erhob gegen die letzten Worte des Ministers v. Bismarck Widerspruch. Der Etat für 1863 sei bereits in der Commission ganz durchberathen, im Plenum fast ganz; zur Vorlegung eines neuen Budgets sei nur eine Umarbeitung des Militäretats nöthig. Bei ernsthaftem Willen könne die Regierung den Landtag zum 1. November wieder

29. 9. 1862. einberufen. — Kriegsminister v. Roon: Der Schluß der jetzigen Session werde schwerlich vor Mitte October erfolgen können; von da bis zum 1. November sei eine sehr kurze Zwischenzeit, in der er nicht übernehmen könnte, nicht bloß die Umarbeitung des Etats, sondern auch die Ausarbeitung eines Gesetzes vorzunehmen. — Staatsminister v. Bismarck:

Die Regierung verschanze sich nicht etwa hinter eine vorgeschützte Unmöglichkeit; die Zwecke, die sie bei der Zurücknahme des Etats pro 1863 verfolge, seien in der heute früh verlesenen Erklärung angegeben; es seien „Zwecke des Friedens und der Versöhnung".

Die Vertagung wurde darauf beschlossen.

Nach dem amtlichen Protokoll der Budgetcommission gab der Ministerpräsident vor Beginn der Berathung die Erklärung ab*),

daß von Seiten der Staatsregierung der heute im Plenum verlesenen Erklärung nichts Wesentliches hinzuzufügen sei, daß er sich aber bereit erkläre, etwaige Auskunft, die verlangt würde, zu ertheilen.

Der Referent, Abg. v. Forckenbeck, stellte darauf den Antrag, die Sitzung auf 24 Stunden zu vertagen, da er zu der ihm übertragenen Berichterstattung gründlicherer Vorbereitung bedürfe. Er fragte die Vertreter der Staatsregierung, ob über den Beginn der „nächsten Session des Landtags", von welcher die schriftliche Erklärung der Staatsregierung handle, schon Beschluß gefaßt worden und ob der Landtag noch im Laufe dieses Jahres oder erst zu Anfang des künftigen Jahres werde einberufen werden. Die Antwort des Ministerpräsidenten lautete**):

Die Einberufung des Landtags werde innerhalb der im Art. 76 der Verfassung bestimmten Periode erfolgen; ob zu Anfang oder am Schlusse derselben, darüber sei ein Beschluß noch nicht gefaßt worden. Zur Austragung des möglicher Weise bevorstehenden „staatsrechtlichen Conflicts" würde es Nichts beitragen, ob der Landtag noch in diesem oder zu Anfang des künftigen Jahres einberufen würde. Das Motiv der heute im Plenum des Hauses verlesenen Erklärung der Staatsregierung wäre der Wunsch nach Herbeiführung einer Verständigung nach Beilegung der vorhandenen

---

*) StB. AH. Anl. Nr. 151 S. 1607a.

**) A. a. O.

Differenzen. Es wäre eine Art Waffenstillstand bezweckt. Er befürwortet, daß die Staatsregierung sich gegenwärtig zu allen in die Materie des Streites eingehenden Fragen möglichst zurückhaltend benehmen werde. Er wolle nur noch hinzufügen, daß ein Abschluß der Berathung des Staatshaushaltsetats pro 1863 im Laufe dieses Jahres selbst dann nicht zu erreichen wäre, wenn auch der Landtag schon Mitte November einberufen würde. 29. 9. 1862.

Auf die Bemerkung eines Mitgliedes der Commission, daß die Berathung des Staatshaushaltsetats pro 1863 sehr wohl noch im Laufe dieses Jahres zu Ende gebracht werden könne, wenn man nur gleich zu Anfang November oder vielmehr am 1. November d. J. den Landtag einberiefe, erklärte der Kriegsminister, daß die Zeit vom Schlusse der gegenwärtigen Session bis zum 1. November d. J. — etwa 14 Tage — unzweifelhaft zu kurz wäre, um innerhalb derselben den Militäretat pro 1863 umzuarbeiten und den verheißenen Gesetzentwurf, betreffend die Heeresorganisation, vorzulegen, während der Vorsitzende des Staatsministeriums bemerkte*):

daß er die „materielle“ Möglichkeit, den neuen Etat bis zum 1. November d. J. vorzulegen, nicht bestreiten wolle. Zur Vorbereitung des Hauptzwecks aber, zur Ausgleichung der obschwebenden Streitfragen und Differenzpunkte, brauche die Staatsregierung längere Frist.

Die Commission beschloß darauf, die Sitzung auf den 30. November c., Nachmittags, zu vertagen.

Ausführlicher sind die Berichte über die

94. Sitzung der Budgetcommission des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 30. September 1862.

1. Berl. Allg. Zeitung 1. October 1862 Nr. 456: 30. 9. 1862.

In der heutigen Abendsitzung der Budgetcommission beantragte Abg. v. Forckenbeck folgende Resolution:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

---

*) A. a. O. S. 1607 b.

30. 9. 1862. In Erwägung:

daß alle Ausgaben des Staats verfassungsmäßig nur auf Grund des für jedes Jahr im Voraus zu vereinbarenden Etatsgesetzes oder ausnahmsweise auf Grund besonderer Gesetze resp. Bewilligungen des Landtags geleistet oder gerechtfertigt werden können,

daß daher die Königliche Staatsregierung nicht berechtigt ist, auf Grund eines für ein früheres Jahr festgestellten Staatshaushaltsetats in einem nachfolgenden Jahre Ausgaben zu bestreiten;

in fernerer Erwägung:

daß die erfolgte Zurückziehung des vorgelegten, bereits größtentheils durchberathenen Etats pro 1863 und ein längeres Hinausschieben der Vorlage eines neuen Etats die bisherige mißbräuchliche Verwaltung ohne vorgängige Feststellung des Etats verlängert und das Recht der Landesvertretung auf vorherige Feststellung des Etats gefährdet,

daß aber eine rechtzeitige Feststellung des Etats pro 1863 noch ausführbar erscheint;

in endlicher Erwägung:

daß in Folge der unter dem 29. c. abgegebenen Erklärung der Königlichen Staatsregierung die Befürchtung entsteht, dieselbe werde auf ihre Verantwortung die Ausgaben für die Kriegsbereitschaft des Heeres fortsetzen, deren Ablehnung für das Jahr 1862 bereits durch das Haus der Abgeordneten erfolgt ist und für 1863 nach der eigenen Anerkennung der Königlichen Staatsregierung zu erwarten ist,

daß daher eine ausdrückliche Wahrung der Rechte der Landesvertretung geboten erscheint, —

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1. Die Königliche Staatsregierung wird aufgefordert, den Etat für 1863 dem Hause der Abgeordneten zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme so schleunig vorzulegen, daß die Feststellung desselben noch vor dem 1. Januar 1863 erfolgen kann.
2. Es ist verfassungswidrig, wenn die Königliche Staatsregierung eine Ausgabe verfügt, welche durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten definitiv und ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Die Sitzung der Commission dauerte von 6 bis nach 10 Uhr. Minister v. Bismarck verbreitete sich in sehr ausführlicher Rede über die Bedeutung des Art. 99 der Verfassung und hob hervor, daß das Abgeordnetenhaus nur ein mitwirkender Factor bei Feststellung des Budgets sei. Das Ministerium befinde sich in einer exceptionellen Lage; man möge ehrlichen Männern vertrauen. Das Budget für 1863 könne er nicht so zeitig vorlegen, daß es bis zum 1. Januar vereinbart sei, da die Vorberathung des Budgets für 1862 vier Monate erfordert habe. In

kurzer Zeit lasse sich der Militäretat nicht so umarbeiten, daß er auf Annahme rechnen könne. 30. 9. 1862.

Abg. Twesten brachte ein milderndes Amendement ein, der Antrag v. Forckenbeck wurde jedoch mit 26 gegen 3 Stimmen angenommen.

Diesen vorläufigen Bericht ergänzte dasselbe Blatt in der Abendnummer desselben Tages (Nr. 457) durch folgende Mittheilungen:

Die Debatte bewegte sich durchweg in sehr rücksichtsvollen Formen und trug äußerlich in hohem Grade den Charakter der Versöhnlichkeit. Nachdem Abg. v. Forckenbeck als Berichterstatter die von ihm entworfene Resolution gerechtfertigt, ergriff Herr v. Bismarck das Wort zu einer längeren Ausführung. Sein Auftreten wird als ein ganz besonders angenehmes und in der innegehaltenen Form versöhnliches geschildert.

Bei seiner Interpretation des Art. 99 der Verfassung:

> „Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalt gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt"

legte er besonderes Gewicht auf die Trennung in zwei Sätze. Er schloß daraus, daß die gesetzliche Feststellung nicht „im Voraus" zu erfolgen habe, sondern nur das „Veranschlagen" und das „Bringen auf den Staatshaushalt". Dieser Interpretation, wonach die gesetzliche Fixirung nicht schon vor Beginn des Etatsjahres erfolgen müsse, stehe die bisherige Praxis zur Seite, welche als Gewohnheitsrecht neben der Verfassungsurkunde die Ergänzung unseres Staatsrechts bilde. Denn die Verfassungsurkunde sei ein, „er wolle nicht gerade sagen, todtgeborenes", aber doch „zu belebendes" Werk. Was die Regierung thun werde, nachdem das Herrenhaus sein Votum über das Budget abgegeben, darüber werde sie eine Erklärung erst später abgeben. Nach seiner Auffassung habe die Krone alle Rechte behalten, die sie durch die Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich aufgegeben.

Der letzteren Aeußerung, sowie der vorgetragenen Interpretation des Art. 99 trat Abg. Twesten besonders scharf entgegen, indem er bemerkte, daß für letztere sich kaum zehn Stimmen im Hause erheben würden.

Herr v. Bismarck bemerkte,

daß die von ihm vorgetragene Interpretation die gemeinsame Ansicht des Ministeriums ausdrücke, während alles Andere, was er zu sagen habe, der vertrauliche und vertrauensvolle Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugung sei. Die Regierung suche die

30. 9. 1862. Verständigung; sie halte jederzeit die Hand zur Versöhnung ausgestreckt. Untersuche man, wer die Schuld des gegenwärtigen Conflictes trage, so finde man, daß die Landesvertretung früher die Reorganisation nicht allein gebilligt, sondern die Regierung zu deren Durchführung ermuthigt habe,

eine Behauptung, die später von den Abg. v. Hennig und v. Kirchmann entschiedenen Widerspruch erfuhr.

So lange er in der Regierung sei, werde eine Ernennung von Mitgliedern des Herrenhauses mit der Tendenz, hierdurch eine Ausgleichung des Conflicts herbeizuführen, nicht stattfinden. Ebenso sei er dem Hause die Offenheit schuldig, zu bemerken, daß man an eine Vertagung nicht denke. Uebrigens fasse er den drohenden Conflict nicht so tragisch auf, wie dies in der Presse geschehe. Er habe das Bestreben, alle etwaigen Erschütterungen in der mildesten Form auszugleichen. Man habe ihm vielfach, namentlich in der Presse, die Absicht untergeschoben, durch Hervorrufung äußerer Conflicte die inneren zu beseitigen. Die Verdächtigung einer so frivolen Politik müsse er entschieden ablehnen. Aeußere Conflicte würden kommen, ohne daß Preußen Händel suche, und dann dürfe es ihnen nicht aus dem Wege gehen. In längerer Ausführung verbreitete er sich sodann darüber, daß eine Vergleichung preußischer Zustände mit kurhessischen nicht zutreffe. Das Recht des Abgeordnetenhauses, bei Feststellung des Staatshaushaltsetats mitzuwirken, sei nicht als Steuerbewilligungsrecht aufzufassen, sondern unter dem Gesichtspunkte der gesetzgebenden Thätigkeit. Daher sei das Herrenhaus als gleichberechtigt anzusehen, und man dürfe die Verfassungsbestimmung, wonach dasselbe den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Etat en bloc anzunehmen oder abzulehnen habe, nicht als höfliche Phrase auffassen. — Die öffentliche Meinung sei nicht aus der Presse zu entnehmen; die Presse könne helfen, die öffentliche Meinung machen, aber sie sei nicht die öffentliche Meinung. Die Pflicht der Abgeordneten als der Vertreter des Landes sei es, auf die Meinung ihrer Wähler läuternd und berichtigend einzuwirken, nicht aber, sich durch dieselbe bestimmen zu lassen. Die Stellung Preußens in Deutschland werde nicht durch seinen Liberalismus, sondern durch seine Macht bestimmt. Es gebe weit liberalere Länder in

Deutschland, die sich aber dennoch keines Einflusses erfreuten, weil ihre Macht zu unbedeutend sei, z. B. Baden. — Bei Zurückziehung des Etats habe die Regierung nur den Zweck gehabt, eine Verständigung mit dem Hause anzubahnen. Hintergedanken hätten ihr fern gelegen. Insbesondere verfolge sie nicht die Absicht, auch für das Jahr 1863 wiederum in provisorische Zustände zu gelangen. Sie wolle aus der gegenwärtigen schwierigen Lage herauskommen, ohne die uns Allen so theure Constitution der Verfassung und den Frieden des Landes zu beeinträchtigen. 30. 9. 1862.

Mit Rücksicht auf diese Auslassung bemerkte später Abg. v. Hennig, Niemand lege der Regierung die Absicht unter, zu provisorischen Zuständen zurückzukehren, aber es werde die thatsächliche Folge ihres gegenwärtigen Verhaltens sein. Auch auf die persönliche Regreßpflicht ging Herr v. Bismarck ein und erklärte sie für die Minister für „irrelevant", wogegen Herr v. Kirchmann ausführte, daß dieselbe allerdings rechtlich substantiirt sei.

Herr v. Roon ging auf diesen Punkt gleichfalls mit einer scherzhaften Wendung ein, die andeutete, daß die Vermögenslage der Minister nicht von der Art sei, um eine Regreßklage auf Höhe von Millionen gegen sie als erfolgreich erscheinen zu lassen. Im Uebrigen führte er aus, daß die Einbringung des Organisationsgesetzes und des umgearbeiteten Etats nicht so früh erfolgen könne, daß die Feststellung desselben vor 1863 noch ausführbar sei.

Dieser Deduction schloß sich der Abg. Twesten an. Die Feststellung des umgearbeiteten Etats setze das Organisationsgesetz voraus. Die Schwierigkeit technischer Erwägungen könne die rechtzeitige Vorlegung des Gesetzes und des Etats verhindern; die in den Erwägungsgründen der Forckenbeck'schen Resolution ausgesprochene entgegengesetzte Behauptung könne er nicht billigen. Die Regierung könne indessen nur durch materielle Zugeständnisse eine Verständigung herbeiführen. Formelle Zugeständnisse, wie die Specialisirung der Etats, die Annahme des Amendements Stavenhagen für 1862, genügten nicht. Abg. Twesten vertheidigte das ursprünglich vom Abg. Stavenhagen formulirt eingebrachte Amendement, welches zu dem Passus 1 der Forckenbeck'schen Resolution den Zusatz machen will: „oder wenn dies nicht ausführbar, für die bis zur Feststellung des Etats für 1863 nothwendigen Ausgaben die Bewilligung eines extraordinären Credits noch vor 1863 beim Hause zu beantragen". Gegen dieses Amendement wurde geltend gemacht, daß dasselbe in den provisorischen Zustand zurückführe; v. Kirchmann macht darauf aufmerksam, daß unklar sei, ob dieser extraordinäre Credit als Pauschquantum bewilligt werden solle.

Bei der Abstimmung erhoben sich für dieses Amendement nur

30. 9. 1862. 4 Stimmen (Schubert, Stavenhagen, Twesten, Sello); nach Ablehnung desselben trat bei der Abstimmung über Passus 1 Abg. Sello zur Majorität über, während Abg. Osterrath mit der Minorität gegen diesen Passus stimmte. Gegen den Passus 2 stimmte nur der Abg. Osterrath, während 28 Stimmen sich dafür erhoben. Abg. Sybel fehlte bei der Abstimmung.

2. Bericht der Kammer-Correspondenz (K.-C.)*).

In der gestrigen Abendsitzung der Budgetcommission waren der Minister v. Bismarck und der Kriegsminister v. Roon anwesend.

Referent v. Forckenbeck erkannte das Recht der Staatsregierung auf Zurücknahme des Etats für 1863 an; aber ebenso unzweifelhaft sei das Recht des Landes auf vorgängige Feststellung des Etats 1. wegen Art. 99 der Verfassung, dessen klarer Wortlaut keine Möglichkeit eines Zweifels lasse. Die Verfassung kenne nur Ausgaben auf Grund des Etats oder ausnahmsweise besonderer Gesetze und Bewilligungen; 2. sei dies Recht anerkannt durch zahllose Beschlüsse der Häuser und Erklärungen der Regierung; 1854 und 1856 seien im Herrenhause eine Anzahl von Anträgen gestellt worden auf dreijährigen ordentlichen Etat und jährlichen außerordentlichen Etat; dabei sei die vorgängige Feststellung des Etats vielfach anerkannt; ferner sei im Hause der Abgeordneten 1851 der bekannte Antrag von Simson gestellt, wonach die Regierung ohne vorgängige Genehmigung des Etats nicht zu Ausgaben im folgenden Jahre ermächtigt sei; die Staatsregierung habe damals ausdrücklich erklärt, daß sie das Recht der Landesvertretung auf Art. 99 nicht antasten wolle; auch das Haus erkannte in der motivirten Tagesordnung das Princip des Simson'schen Antrags an. Im Jahre 1860 habe das Haus der Abgeordneten Reichenspergers Antrag wegen rechtzeitiger Feststellung des Etats an die Regierung zur Berücksichtigung überwiesen. Ebenso habe sich das Haus 1861 ausgesprochen, auch die Regierung bei Berathung des Oberrechnungskammergesetzes, wie sich aus den Commissionsverhandlungen ergebe. Entgegenstehende Aeußerungen einzelner Abgeordneten aus früherer Zeit, möchten dieselben noch so hoch im Staatsdienst gestiegen sein, könnten dagegen Nichts besagen. Auch was das Herrenhaus jetzt, wie es heiße, beabsichtige, könne für das Haus kein Anlaß sein zu einer besonderen Resolution resp. Rechtsverwahrung. Ein solcher Anlaß liege nur in der Erklärung des Staatsministeriums. Ungeachtet der Abstimmungen des Hauses drohe der frühere mißbräuchliche Zustand wiederzukehren, wo ohne vorgängige Feststellung des Etats regiert sei. Der Staatsminister v. Bismarck habe von „Waffenstillstand" gesprochen; den könne er nicht finden; die Regierung sage kein Wort über die Beschlüsse für

*) Berl. Allgem. Ztg. 2. Oct. 1862 Nr. 458.

1862; ferner spreche sie von Aufrechterhaltung der „Lebensbedingungen“ der Reorganisation für 1863; das steigere die Besorgniß, wenn es auch nicht jede Hoffnung auf Verständigung ausschließe; es sei also Grund zu einer Rechtsverwahrung; wolle die Regierung in der That „Waffenstillstand“, so könne sie das nur durch schleunigste Vorlage des nöthigen Gesetzes und der dazu gehörigen Finanzetats; die Regierung könne ja auf 30 Tage vertagen; so lange das Haus da sei, so lange müsse es, wenn es sich nicht selbst aufgeben wolle, auf Erledigung dringen. Das seien die Gründe, welche ihn zu seiner Resolution bestimmten, die etwa nach dem Schlußbericht der Budgetcommission über den Etat für 1862 zur Berathung kommen könne. 30. 9. 1862.

Staatsminister v. Bismarck:

Die Resolution beziehe sich wesentlich auf den Etat für 1862; die Berathung darüber schwebe noch; erst nach Erledigung der betreffenden Stadien könne sich die Regierung darüber in verbindlicher Form aussprechen. Die Auslegung des Art. 99 könne er nicht so unterschreiben; es heiße „veranschlagt und auf den Etat gebracht“, das heiße noch nicht „festgestellt“. Interpretationen der Verfassung seien schwierig; alle drei Factoren gehörten dazu; ob die sich auf die Ansicht des Referenten einigen würden, sei zu bezweifeln. — Die andere Art der Interpretation sei aus den Präcedenzfällen, aus der Praxis; eine Verfassung werde gegeben nicht als etwas Todtes, wohl aber erst zu Belebendes; diese Praxis zu übereilen, sei nicht räthlich; dann werde die R e c h t s f r a g e leicht zur M a c h t f r a g e. Der Conflict handle sich bei uns um die Grenze zwischen Krongewalt und Parlamentsgewalt. Die Krone habe noch andere Rechte, als die in der Verfassung ständen. Er gebe die Hoffnung nicht auf, daß die Krisis, wie sie auch enden möge, zum Wohle des Landes ausschlagen werde. Der Conflict werde sich wohl noch auf verfassungsmäßigem Wege erledigen oder vielmehr, man werde hoffentlich dahin kommen, die Verfassung besser dem preußischen Leibe anzupassen. Verfassungswidrigkeiten seien keine mathematischen Exempel; nur mit gegenseitiger Schonung seien sie zu lösen. — Die Praxis gehe bei uns seit zwölf Jahren in einem dem Referenten entgegengesetzten Sinne. Der Etat sei in dieser Zeit nie im Voraus festgestellt. Das Princip bestreite die Regierung nicht; Niemand habe die Absicht, den Verfassungswagen aus seinem Geleise zu bringen,

30. 9. 1862. im Gegentheil werde, wenn er aus der Spur kommen sollte, die Regierung bemüht sein, ihn wieder mit möglichster Schonung ins Geleise zu bringen. — Ueber den Etat für 1862 werde die Regierung sich erst erklären, wenn derselbe alle Stadien der Berathung durchlaufen habe. In den etwaigen Beschluß des Herrenhauses könne die Regierung nicht eingreifen. Die Regierung könne natürlich die von ihr Monate lang bekämpften Absetzungen nicht beim Herrenhause befürworten; auch die Verwerfung werde die Regierung nicht befürworten; die Freiheit, die sie dabei vielleicht erhalte, sei eine „beklagenswerthe". Daß die Regierung eventuell bei Verwerfung des Budgets die Cassen schließe 2c., werde man doch auch nicht erwarten, das Haus erwarte andere Schritte, vielleicht Maßregeln gegen das Herrenhaus; dazu aber sehe die Regierung keinen verfassungsmäßigen Grund; die jetzige Regierung werde nicht zu einer Pairsernennung schreiten; das komme hinaus auf einen Contract, den die Regierung mit den neuen Pairs für immer wegen ihrer Abstimmung schließe, und ein solcher Contract sei nicht rechtsgültig. — Von einer „Bewilligung" des Etats sei in unserer Verfassung nicht die Rede, dieser Ausdruck komme in der Verfassung nicht vor; unsere Verfassung habe das Princip der „Vereinbarung" in Form des Gesetzes; der Artikel der Verfassung, wonach das Herrenhaus den Etat verwerfen könne, sei doch keine bloße Phrase; eine „verfassungsmäßige Kraft" könne er bis jetzt den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten nicht beimessen. Eine Vertagung des Landtags liege nicht in der Absicht der Regierung. Er erlaube sich die Frage, was mit dem Beschlusse des Hauses wegen des Etats für 1862, wenn er denselben als unabänderlich feststehend betrachte, geschehen solle: ob die Regimenter zu entlassen seien u. dergl. Die vorjährigen Beschlüsse des Hauses seien doch der Fortdauer der Reorganisation nicht ungünstig gewesen. Die Regierung sei ohne ihre Schuld in der jetzigen Lage. Die Krisis, so ernst sie werden könne, werde doch zu tragisch aufgefaßt, von der Presse zu tragisch dargestellt, als wenn nun Alles vorbei sei; aber die Regierung suche keinen Kampf, „wir sind Kinder desselben Landes", eine Krisis werde nach außen schwächen; könne die Krisis mit Ehren beseitigt werden, so biete die Regierung gern die Hand dazu. Das sei kein Programm, sondern eine persönliche Aeußerung, die „aus gutem

Herzen" komme; man möge sie hinnehmen als die Worte eines Mannes, der mit den Abgeordneten an einem gemeinsamen Werke arbeite. 30. 9. 1862.

Abg. Stavenhagen erinnerte an die vorjährigen Vorbehalte des Hauses wegen der Reorganisation.

Kriegsminister v. Roon gab diese Vorbehalte zu, aber man bewillige doch nicht große Summen provisorisch, um sie nachher definitiv zu verwerfen. Daß die Regierung die Militärfrage zuerst auf dem Wege des Budgets geordnet habe, sei 1861 von vielen Mitgliedern des Hauses gebilligt; um allen Zweifel zu beseitigen, habe die Regierung ein Gesetz versprochen; jetzt habe sie nur aus Rücksicht auf die kurze Dauer der Session die Vorlage unterlassen; ein Gesetz, wie im vorigen Winter im Herrenhause vorgelegt sei, werde ja doch den Conflict nicht heben. Der einzige Fehler der Regierung liege also lediglich in dem Mißkennen dessen, was einem außerordentlichen Landtage vorzulegen sei.

Abg. v. Hennig: Man stehe einander gegenüber, ohne sich zu verstehen; man spreche verschiedene Sprachen; der Kriegsminister spreche von einem außerordentlichen Landtage, während ein außerordentlicher Landtag gar nicht vorhanden sei. — Wie sei der Conflict entstanden? Man habe einen neuen Wehrverfassungsplan ins Land geworfen; derselbe habe das ganze Land erschreckt wegen seiner finanziellen Folgen und wegen des Angriffs auf die Landwehr, den Kern und das Herz der preußischen Wehrverfassung. Da schlug die Regierung einen Mittelweg ein, die Landesvertretung wurde „irre geführt". Die Regierung hat etwas Anderes gethan, als sie versprochen hatte; Patow hat vor dem ganzen Lande erklärt, die Maßregel der Reorganisation werde in jedem Augenblick zurückgenommen werden können. Nur die Rücksicht auf das damalige Ministerium habe das Haus der Abgeordneten bewogen, dem Provisorium zuzustimmen. Keinem Ministerium Manteuffel oder einem verwandten zu Liebe würde das Haus in das Provisorium gewilligt haben. „Nicht wir suchen oder machen den Conflict. Die Hand der Versöhnung sehe ich nicht." Was die Regierung mit den Beschlüssen des Hauses für 1862 thun soll? Das ist wiederholt schon gesagt. Sollten die Grundvesten des Staates umgestaltet werden, dann ist in einem Verfassungsstaate ein Gesetz nöthig, eine Vereinbarung mit der Landesvertretung. Als letztes Mittel der Vertheidigung haben wir die Kosten für die Reorganisation abgesetzt. Seit Jahren ist von der Landesvertretung gegen die mißbräuchliche Finanzwirthschaft protestirt, aber vergebens. Das Haus hat ein Recht auf vorgängige Feststellung des Etats. Bei der Interpretation des Art. 99, wie sie vorhin der Staatsminister v. Bismarck aufgestellt hat, hört der Streit auf; wenn ein Entwurf genügen soll und kein Gesetz nöthig ist zum Etat,

30. 9. 1862. dann heißt das eben in einer Sprache sprechen, die wir nicht verstehen. Auf die zwölfjährige Praxis beruft sich der Minister, aber als mißbräuchlich ist diese Praxis immer bezeichnet — von v. Patow und noch neulich von v. d. Heydt bei Gelegenheit des Gesetzentwurfs wegen rechtzeitiger Vorlegung des Etats. — Da ist es schwer, im Ernst an versöhnliche Absichten der Regierung zu glauben. Bei dem Verfahren der Regierung wird man 1863 genau so stehen wie jetzt; es wird dann wieder heißen: was wollt Ihr Ausgaben streichen, die schon gemacht sind?! — In solchem Zustande haben wir kein Mittel, als an die öffentliche Moral zu appelliren, an das Rechtsgefühl des Volkes.

Referent v. Forckenbeck sprach gegen die Auffassung des Ministers v. Bismarck wegen des „Bewilligungsrechtes": Nach der Schlußberathung über den Etat für 1862 werde ein Votum des einen Factors der Gesetzgebung vorliegen, werde feststehen, daß gewisse Ausgaben nicht gemacht werden dürfen; dann habe sich die Regierung zu fragen, was zu thun; wenn der Minister nun frage, was nach Ansicht der Majorität dann geschehen müsse, so stehe die Antwort schon auf Seite 20 des Berichts der Budgetcommission: „Alle Mitglieder waren ferner darin einig, daß seit dem 1. Januar 1862 die Kriegsbereitschaft lediglich und allein auf eigene Verantwortung der Staatsregierung aufrecht erhalten worden sei, und daß nach Ablehnung der Mehrkosten der Reorganisation die Staatsregierung veranlaßt sei, eine Vorlage, einen Nachtragsetat, aus dem die etwaigen Mehrbedürfnisse in Folge der seit dem 1. Januar 1862 aufrecht erhaltenen Kriegsbereitschaft, ferner in Folge der Zurückführung des Heeres aus der Kriegsbereitschaft in eine Organisation, sei es innerhalb des Gesetzes von 1814, sei es innerhalb eines neu vereinbarten Gesetzes, der Landesvertretung zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen." — Der Art. 99 der Verfassung sei so klar, daß keine Praxis dagegen aufkomme; stets und unaufhörlich sei die Praxis der letzten zwölf Jahre als eine mißbräuchliche bezeichnet. — Von einem Streite über die Grenze zwischen Krongewalt und Parlamentsgewalt sei keine Rede, dazu sei das preußische Volk viel zu nüchtern, um einen solchen theoretischen Streit zu unterstützen; das Materielle der Militärfrage sei es, was das Volk bewege; ohne Agitation der politischen Parteien habe die Regierung selbst die Militärfrage in den Vordergrund gedrängt; das Land sei der verstärkten Aushebung wohl geneigt, wolle aber dafür kürzere Dienstzeit; ohne einen Compromiß werde die Regierung nicht durchkommen; und sie dahin zu bringen, darum mache das Haus von seinem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch.

Staatsminister v. Bismarck:

Er wolle gern auf den Etat für 1862 eingehen, ohne jedoch eine präjudicirliche Erklärung abzugeben. Ein Mißbrauch von

Verfassungsrechten könne von allen Seiten getrieben werden; das 30. 9. 1862.
führe dann zur Gegenwirkung von der anderen Seite. Die Krone z. B. könne zwölfmal hinter einander auflösen, das sei gewiß nach dem Buchstaben der Verfassung erlaubt, würde aber doch Mißbrauch sein. Ebenso könne sie Streichungen des Budgets zurückweisen, ohne Maß; da sei die Grenze schwer zu ziehen; sei sie schon bei 6 Millionen? bei 16? oder bei 60? — Es gebe Mitglieder des Nationalvereins, eines wegen der Gerechtigkeit seiner Forderungen zu Ansehen gelangten Vereins — hochachtbare Mitglieder, die alle stehenden Heere für überflüssig erklärten. Ja, wenn nun eine Volksvertretung diese Ansicht hätte! Müsse nicht eine Regierung das zurückweisen?! — Von der „Nüchternheit“ des preußischen Volkes sei die Rede gewesen. Ja, die große Selbständigkeit des Einzelnen mache es schwierig in Preußen, mit der Verfassung zu regieren (oder die Verfassung zu consolidiren?); in Frankreich sei das anders, da fehle diese individuelle Selbständigkeit. Eine Verfassungskrisis sei keine Schande, sondern eine Ehre. — Wir sind ferner vielleicht zu „gebildet“, um eine Verfassung zu tragen; wir sind zu kritisch; die Befähigung, Regierungsmaßregeln, Acte der Volksvertretung zu beurtheilen, ist zu allgemein; im Lande gibt es eine Menge „catilinarischer Existenzen“, die ein großes Interesse an Umwälzungen haben. Das mag parador klingen, beweist aber doch Alles, wie schwer in Preußen verfassungsmäßiges Leben ist. — Man ist ferner zu empfindlich gegen Fehler der Regierung; als wenn es genug wäre, zu sagen, der und der Minister hat Fehler gemacht, als wenn man nicht selbst mitlitte?! — Die öffentliche Meinung wechsle, die Presse sei nicht die öffentliche Meinung; man wisse, wie die Presse entstände; die Abgeordneten hätten die höhere Aufgabe, die Stimmung zu leiten, über ihr zu stehen. — Nochmals unser Volk angehend: Wir haben zu heißes Blut, wir haben die Vorliebe, eine zu große Rüstung für unsern schmalen Leib zu tragen; nur sollen wir sie auch utilisiren. Nicht auf Preußens Liberalismus sieht Deutschland, sondern auf seine Macht; Bayern, Württemberg, Baden mögen dem Liberalismus indulgiren, darum wird ihnen doch Keiner Preußens Rolle anweisen; Preußen muß seine Kraft zusammenfassen und zusammenhalten auf den günstigen Augenblick, der schon einige Male verpaßt ist; Preußens Grenzen nach

30. 9. 1862. den Wiener Verträgen sind zu einem gesunden Staatsleben nicht günstig; nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse werden die großen Fragen der Zeit entschieden — das ist der große Fehler von 1848 und 1849 gewesen — sondern durch Eisen und Blut. — Die vorjährige Bewilligung sei erfolgt; aus welchen Gründen, sei gleichgültig; er suche aufrichtig den Weg der Verständigung: ob er ihn finde, hänge nicht allein von ihm ab. Man hätte lieber kein fait accompli machen sollen Seitens des Abgeordnetenhauses. — Wenn kein Budget zu Stande komme, dann sei tabula rasa; die Verfassung biete keinen Ausweg, denn da stehe Interpretation gegen Interpretation; summum ius, summa iniuria; der Buchstabe tödtet. Er freue sich, daß die Aeußerung des Referenten, wegen Möglichkeit eines anderen Beschlusses des Hauses in Folge einer etwaigen Gesetzesvorlage, die Aussicht auf Verständigung lasse; er suche diese Brücke auch; wann sie gefunden werde, stehe dahin. — Das Zustandekommen eines Budgets in diesem Jahre sei der Zeit nach kaum möglich; wir seien ja in exceptionellen Zuständen; das Princip der schleunigsten Vorlegung des Budgets sei ja auch von der Regierung anerkannt; aber man sage, das sei schon oft versprochen und nicht gehalten; nun „Sie können doch uns als ehrlichen Leuten trauen". Die Interpretation, es sei verfassungswidrig, verweigerte Ausgaben zu machen, theile er nicht; zu jeder Interpretation sei Uebereinstimmung der drei Factoren nöthig.

Abg. Virchow: Der Minister unterscheide zwischen vertraulichen und officiellen Mittheilungen. Letztere seien in hohem Grade wünschenswerth. Wenn die Minister neu seien in den jetzigen Schwierigkeiten, so sei doch andererseits nicht zu vergessen, daß die Krisis schon lange dauere, schon einen Ministerwechsel herbeigeführt habe. — In den offenen Aeußerungen des Ministers sehe er viel Gefährliches. Schon lange höre man von Verfassungsnothstand u. dergl. Jetzt bestätige sich das. Das Land verlange, daß endlich die Verfassung Wahrheit werde, und sofort sei der Conflict da. Der Minister interpretire Art. 99 der Verfassung so, als ob alin. 2 mit alin. 1 in einem sehr losen Zusammenhang stehe, während sie doch untrennbar zu einander gehörten. Der Minister spreche von einseitiger Interpretation; das sei ein Novum; noch das vorige Ministerium, dem der Herr Kriegsminister angehörte, habe die Interpretation des Hauses getheilt. Betreffend die öffentliche Meinung täusche sich der Minister wohl in Folge seines längeren Aufenthaltes außer Landes; die Stimmung des Landes in der Militär-

frage sei eine feste, langsam erstarkte; das Volk habe die frühere 30. 9. 1862.
Majorität verlassen; durch die Entwickelung der Regierungsverhältnisse sehe sich das Volk sehr wider seinen Willen in einen schweren Conflict gebracht; nicht empfindlich sei das Volk, sondern geduldig und zähe, wie die Regierung wohl erfahren werde. Wenn nun der Minister die Verfassung so auslege, wie er gethan, wenn er dabei das Herrenhaus unverändert erhalten wolle u. s. w., dann werde man eben in Zustände hineinkommen, wie sie in anderen deutschen Ländern bereits beständen, und wie man dabei noch große Machtfragen lösen wolle, das sei ihm unerfindlich. In der Auffassung und Wahrung des Art. 99 werde die Minorität mit der Majorität übereinstimmen. Ein anderes Hinderniß als ein moralisches existire allerdings für die Regierung augenblicklich nicht, gegen den Beschluß des Hauses zu handeln: aber die Minister blieben persönlich haftbar.

Staatsminister v. Bismarck:

Im Namen der Regierung habe er sich nur über die Resolution ausgesprochen, das Andere sei vertraulich; er beklage nebenbei die wörtlichen Mittheilungen aus den Commissionen, das erschwere die Verständigung. — Auswärtige Conflicte zu suchen, um über innere Schwierigkeiten hinwegzukommen, dagegen müsse er sich verwahren; das würde frivol sein; er wolle nicht Händel suchen; er spreche von Conflicten, denen wir nicht entgehen würden, ohne daß wir sie suchten. — Das Herrenhaus angehend, so sei das nicht seine Schöpfung; er könne sich eine bessere denken, aber es sei einmal da; die Angriffe in der Presse gingen über das Maß, kein Engländer würde daran denken, das Oberhaus so anzugreifen. — Kurhessische Zustände seien in Preußen unmöglich; ein Sturm im Glase Wasser lasse sich nicht vergleichen mit einem solchen Conflicte in einem Großstaate. — Was die persönliche Haftbarkeit angehe, so tröste er sich mit dem Worte: ultra posse nemo obligatur.

Abg. Stavenhagen: Er habe nicht zu der Majorität gehört, aber zu dem zweiten Punkte der Resolution (Verfassungswidrigkeit verweigerter Ausgaben) bekenne er sich ausdrücklich; darin sei der Kern des ganzen Verfassungsrechtes enthalten; die Ausführung des ersten Punktes (Feststellung des Etats für 1863 noch in diesem Jahre) halte er für unmöglich; er beantrage daher einen Zusatz dahin: „oder wenn dies nicht ausführbar wäre, für die bis zur Feststellung des Etats im Jahre 1863 nothwendigen Ausgaben die Gewährung eines extraordinären Credits bei der Landesvertretung noch vor dem Jahre 1863 zu beantragen“.

30. 9. 1862. Abg. Twesten: Man könnte mit der Resolution warten, bis das Herrenhaus über den Etat von 1862 beschlossen habe, aber dann werde man vielleicht nicht die Zeit dazu haben; die Resolution sei nöthig den Erklärungen der Minister gegenüber; nicht zehn Abgeordnete würden Forckenbecks Interpretation des Art. 99 bestreiten, nicht zehn Abgeordnete würden der Ansicht des Ministers zustimmen, daß die Krone nur die Rechte abgegeben habe, auf die sie in der Verfassung ausdrücklich verzichtet habe, und daß sie daneben noch Rechte habe — vielmehr würden alle übereinstimmen, daß die Krone nur die Rechte habe, welche in der Verfassung ständen; endlich würden nicht zehn Abgeordnete bestreiten, daß ohne Budget keine verfassungsmäßige Ausgabe zu machen sei. Das seien dann eben hessische Zustände. Formale Concessionen seien nicht genügend, sondern materielle; auch die Minorität des Hauses (Vincke, Schwerin) verlange Aenderungen in der Reorganisation. Das vorzulegende Gesetz müsse einigermaßen Aussicht auf Annahme im Hause haben. Nicht jedes beliebige Gesetz werde den Conflict lösen, z. B. nicht so eines, wie die Regierung im vorigen Winter eingebracht habe. — Mit Punkt 1 der Resolution könne er sich auch nicht einverstanden erklären, weil die Ausführung unmöglich sei. Werde Punkt 2 (wie er nicht zweifle, mit großer Majorität) angenommen, dann müsse die Regierung einen Ausweg suchen, um verfassungswidrige Ausgaben zu vermeiden. Ein extraordinärer Credit sei der beste Ausweg; aber der werde nicht bewilligt werden ohne bindende Zusage materieller Concessionen.

Abg. v. Kirchmann: Durch die schleunige Vorlegung des Etats für 1863 werde die Regierung wenigstens ihren guten Willen bekunden. Die Beschlüsse des Hauses für 1862 angehend, so sei auf dieselben bei gutem Willen wohl einzugehen; von einem vollständigen Zurückgehen auf den früheren Zustand sei nicht die Rede; der Stavenhagensche Zusatzantrag habe seine Bedenken; aus der Bewilligung eines extraordinären Pauschquantums werde wieder eine Zustimmung zu der Reorganisation gefolgert werden, und andererseits werde man bei dem Versuch einer Specialisirung in dieselben Streitigkeiten hineinkommen, die jetzt vorlägen. Die persönliche Haftbarkeit werde die Minister schwerlich in ihrer politischen Thätigkeit bestimmen; aber Anhalt zu einer solchen Haftbarkeit biete die Verfassung genug. Die Oberrechnungskammer werde zunächst Monita zu machen haben; freilich könne sie denselben keine praktische Folge geben, so lange diese Minister im Amte seien; aber wenn neue Minister ins Amt kämen, so ließe sich die Sache anders an.

Kriegsminister v. Roon: Deductionen, Interpretationen führten zu Nichts; der Gegensatz sei constatirt; man solle die gegenwärtige Situation ins Auge fassen und zusehen, wie man da herauskomme; für beide Theile sei die Situation nicht angenehm, beide hätten also

zu untersuchen, wie aus der Sackgasse herauszukommen. Auf 1859 zurückzugehen — dazu habe er, wie er offen bekenne, den guten Willen nicht; denn dadurch würde dem Lande eine noch größere Ausgabe erwachsen, als die sechs Millionen, die ihm eben auf sein Conto geschrieben worden; denn wenn man sich nun im nächsten Jahre wieder einige über etwas der jetzigen Organisation Aehnliches, dann werde man wieder aufbauen, was man jetzt niederreiße. Der Twestensche Hinweis auf materielle Concessionen sei unpraktisch; man verlange kürzere Dienstzeit, aber er habe schon ausgeführt, daß dies für 1863 unausführbar sei; die Frage der Reorganisation und der kürzeren Präsenzzeit hänge nicht unbedingt zusammen, aber die Armee müsse vor Allem lebensfähig erhalten bleiben; Zusicherung der kürzeren Präsenzzeit ohne Compensationen — das würde eine unverantwortliche Uebereilung sein; daß über den Etat für 1863 selbst bei sofortiger Vorlegung eine Einigung bis 1863 nicht verbürgt werden könnte, sei klar; Unbilliges werde die Commission doch nicht beschließen wollen. 30. 9. 1862.

Der Schluß der Debatte wird angenommen.

Referent v. Forckenbeck: Man verlangt nur, daß die Regierung das thut, was die Möglichkeit gewährt, daß der Etat zu Stande kommt; wenn dann andere Schwierigkeiten kommen, so wird sich das finden; erst muß man den ersten Schritt thun, dann kann man an den zweiten denken; seine politische Pflicht muß das Haus thun, ohne solche zu staatsmännische Erwägungen. Der Stavenhagensche Zusatz erneuert den unglücklichen Vorgang von 1860, und das ist gerade der Zustand, aus dem wir endlich heraus müssen.

Abg. Stavenhagen bemerkte persönlich nochmals, der erste Punkt der Resolution fordere eine Unmöglichkeit; er könne keinesfalls dafür stimmen.

Der Kriegsminister wiederholte nochmals: Eine Gesetzesvorlage und eine darauf begründete Umarbeitung des Etats lasse sich nicht in so kurzer Zeit machen, die technischen Schwierigkeiten könne er am besten würdigen, und selbst wenn die Vorlegung heute am Tage erfolge, so könne die Regierung keine Garantie übernehmen, daß man auch bis zum 1. Januar sich geeinigt haben werde.

Referent v. Forckenbeck: Eine solche Garantie werde nicht verlangt und könne nicht verlangt werden, es handle sich nur um die Mahnung, daß die Regierung das thue, was ihr möglich sei, was in ihrer Macht stehe.

Bei der Abstimmung wurde der Stavenhagensche Zusatz mit 25 gegen 4 Stimmen abgelehnt; der erste Punkt der Resolution wurde mit allen gegen 4 Stimmen, der zweite mit 26 gegen 1 Stimme (Osterrath) angenommen. — Mit 14 gegen 13 Stimmen wurde mündliche Berichterstattung (der größeren Beschleunigung wegen) beschlossen.

30. 9. 1862. 3. In dem amtlichen Protokoll über die Sitzung der Budgetcommission, bei dessen Abschluß Herr v. Bismarck zugegen war, sind seine Aeußerungen in folgender Weise wiedergegeben*):

Die vorgeschlagene Resolution beziehe sich noch mehr auf das Budget pro 1862 als dasjenige pro 1863; die Regierung werde erst eine eigene und für sie verbindliche Ansicht über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinsichtlich des Militäretats aussprechen, wenn das Budgetgesetz alle Stadien der Gesetzgebung durchlaufen habe. Den ersten Erwägungsgrund könne er nicht unbedingt unterschreiben, da die Auslegung des § 99 durch den Referenten mit der zwölfjährigen constitutionellen Praxis unseres Landes im Widerspruch stehe; in constitutionellen Ländern ergänzten Präcedenzfälle das geschriebene Recht. — Uebrigens werde das Princip, daß das Budget vor Beginn des Etatsjahres eigentlich einzubringen, nicht bestritten und solle mit der Zurückziehung des Etats pro 1863 ein Präcedenzfall nicht constituirt werden.

In den etwaigen Beschluß, den das Herrenhaus fasse, werde die Staatsregierung nicht eingreifen; sie werde dem Herrenhaus die Verwerfung des Budgets nicht empfehlen, aber auch selbstverständlich in demselben die von dem Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse, welche sie in diesem bekämpft, nicht befürworten. Der Regierung müsse überlassen bleiben, was sie, um die Regierung führen zu können, zu thun für gut halte, wenn kein Budgetgesetz zu Stande komme. Die Brechung des Widerstandes des Herrenhauses durch einen Pairsschub sei etwas Bedenkliches, und werde sich die jetzige Staatsregierung niemals dazu entschließen.

Die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hätten noch keine verfassungsmäßige Kraft, wie der Referent meine; ein ausschließliches Bewilligungsrecht stehe dem Abgeordnetenhause auf Grund des § 99 der Verfassung nicht zu, der Ausdruck bewilligen komme in der Verfassung gar nicht vor. In derselben herrsche überall das Princip der Vereinbarung vor über jedes Gesetz, also auch über das Budgetgesetz. Dem Herrenhaus könne das Recht der Verwerfung des Budgets von der Regierung nicht bestritten werden.

---

*) StB. AH. Anl. Nr. 151 S. 1608b.

Eine Vertagung des Landtags liege nicht in der Absicht der Königlichen Staatsregierung. 30. 9. 1862.

Was denn eigentlich die wirkliche Intention des Abgeordnetenhauses sei?

Beabsichtige dasselbe, daß die Staatsregierung die neuen Regimenter auflöse? Die Beschlüsse des früheren Landtags hätten zu der Erwartung berechtigt, daß die Landesvertretung die Reorganisation gut heiße.

Die Regierung suche keine Krisis, dieselbe schwäche das Ansehen der Regierung und die Machtstellung des Landes*). Er erwarte trotz der tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten eine Ausgleichung und eine Fortbildung unseres Verfassungswerkes.

Weiterhin bemerkte Herr v. Bismarck**):

Verfassungsfragen seien keine Rechenexempel, die Praxis müsse die Auslegung der Verfassungsbestimmungen regeln, im Laufe der Zeit. Jeder der drei Factoren habe das Recht, ein Budgetgesetz zu verwerfen, und die Krone keineswegs die Verpflichtung, das von ihr vorgelegte Budgetgesetz in der Gestalt, wie es aus den Amendements und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen, zu genehmigen.

Die jetzige Lage der zeitweiligen Staatsregierung sei das Ergebniß von drei Jahren; was die Landesvertretung zu den Bewilligungen für die Reorganisation vermocht habe, sei gleichgültig; genug, die Bewilligungen seien erfolgt.

Da das Zustandekommen des Budgetgesetzes die Zustimmung der drei Factoren voraussetze, so sei tabula rasa vorhanden, wenn ein Factor die Zustimmung verweigere. Ein einseitiges Bewilligungsrecht stehe dem Abgeordnetenhause dem Buchstaben der Verfassung nach nicht zu; es folge daraus, wenn das Budgetgesetz nicht zu Stande komme, ein Nothrecht der Staatsregierung, die Verwaltung ohne ein solches weiter zu führen. Was in der Verfassung nicht ausdrücklich den anderen Factoren der Gesetzgebung übertragen worden, sei ein Recht der Krone geblieben.

---

*) S. 1609 a.

**) StB. Anl. S. 1609 b.

30. 9. 1862. Zu Thesis 1 bemerkte der Ministerpräsident*):

Die Staatsregierung könne nie die Garantie übernehmen, daß das Budget vor Beginn des Etatsjahres zu Stande komme, da dies beim ernstlichsten Willen nicht in ihrer Macht liege.

Zu Thesis 2:

Es liege darin eine Interpretation der Verfassung, welche die Staatsregierung nicht theile. Eine authentische Interpretation könne nicht einseitig gegeben werden. Einer Kritik enthalte er sich.

Auf die Erklärung eines Commissionsmitgliedes, daß das Land die Lösung der Krisis nicht in einem auswärtigen Conflict, sondern in der Verfassung suche, und daß die einzelnen Minister die persönliche finanzielle Verantwortlichkeit zu tragen hätten, gab Herr v. Bismarck die Erklärung ab**),

daß er die Erbschaft seines Amtes ohne Beneficium angetreten und sich auch für die Vergangenheit verantwortlich fühle. Er lehnt den Vorwurf von sich ab, daß er die inneren Conflicte durch auswärtige beschwören wolle.

Im weiteren Verlauf der Debatte gab nach dem Kriegsminister v. Roon der Ministerpräsident v. Bismarck die Erklärung ab***),

daß die in den lithographirten Abklatsch seiner Erklärung vom gestrigen Tage übergegangene Streichung des Wortes „gegenseitigen" ohne jede sachliche Bedeutung sei.

Unter der Rubrik der persönlichen Bemerkungen, welche nach Schluß der Debatte abgegeben wurden, findet sich folgende des Ministerpräsidenten†):

er habe gesagt, es sei allerdings möglich, einen Etat vorzulegen, es komme aber auf die Vorlegung eines Etats an, der Aussicht auf Annahme habe, und ob ein solcher rechtzeitig auszuarbeiten sei, darin unterwerfe er sich wegen der dabei in Betracht zu ziehenden technischen Fragen der Autorität des Kriegsministers[1].

*) A. a. O.

**) A. a. O.

***) StB. Anl. S. 1610 a.

†) StB. Anl. a. a. O.

[1]) Von der Aeußerung Herrn v. Bismarcks zu Herrn v. Bockum-Dolffs: „Diesen Olivenzweig habe ich in Avignon gebrochen, um ihn dem hohen Hause zu bringen; es scheint aber noch nicht Zeit dazu," berichtet zuerst die Wochenschrift des Nationalvereins, vgl. Berliner Reform 12. Oct. 1862 Nr. 240.

Ueber den Eindruck, den das Auftreten des Herrn v. Bismarck 30. 9. 1862. auf die Mitglieder der Budgetcommission und die in großer Zahl erschienenen Zuhörer machte, berichtet anschaulich ein Privatbrief aus jener Zeit, den die Kölnische Zeitung vom 2. October 1862 zu veröffentlichen in den Stand gesetzt war:

„. . . . Das Sitzungszimmer der Budgetcommission war gedrängt voll; es galt, Herrn v. Bismarck über preußisches Verfassungsrecht zu hören. Die Forckenbeckſche Resolution gab dazu sehr präcise Veranlassung. Wir bekamen ihn auch zu hören, und in welcher überraschenden Wendung. Der Art. 99 der Verfassung, wonach alle Einnahmen und Ausgaben des Staates im Voraus veranschlagt und auf den Etat gebracht werden müssen, und wonach der Etat jährlich durch ein Gesetz festgestellt wird — dieser Artikel war bisher uns Allen, Abgeordneten von allen Parteien und Ministern von allen Farben, so unzweideutig erschienen, daß wir daran eine unantastbare Bürgschaft für das Recht der Landesvertretung auf jährliche vorgängige Feststellung des Budgets fanden. Herr v. Bismarck beeilte sich, uns eines Besseren zu belehren. Der Art. 99 spreche nur von vorgängiger Veranschlagung im Etat, nicht auch von Feststellung; zudem kenne unsere Verfassung das Wort Budgetbewilligung nicht, nur Vereinbarung. Hinweise auf die Praxis der letzten zwölf Jahre schlossen sich daran. Offenbar findet Herr v. Bismarck, die Etatspositionen werden zu ihrem Privatvergnügen im Voraus veranschlagt, dann ruhen sie eine Zeit lang und werden schließlich einmal jährlich festgestellt. Der eigentliche staatsrechtliche Streitpunkt war damit abgemacht; derselbe war Herrn v. Bismarck offenbar zu positiv, zu trocken. Rasch erhob er sich zu höherem Fluge — Verfassungsleben überhaupt, preußisches und französisches Volksthum, kleinstaatlicher Liberalismus und großstaatliche Machtentfaltung, „catilinarische Existenzen" und Lösung der Zeitfragen durch „Eisen und Blut" — das Alles ging in kaleidoskopischer Verschmelzung an unserem Blick vorüber, rascher wechselnd zumeist, als das Auge fassen konnte. Zunächst that das überraschende Wirkung, wir sind von preußischen Ministern lange nicht mehr an viel Geist gewöhnt. Hier nun sprudelte etwas davon. Aber als man dazu kam, mit ruhiger Ueberlegung zu kosten, da wars kein Wein, höchstens Soda. Je länger der Minister sprach — und er sprach, wenn auch stoßweise und oft abgebrochen, doch fließend, sprach also in kurzer Zeit Mancherlei — desto schärfer trat der Gegensatz hervor zwischen der ernsten, sachlichen Art, mit der bisher gerade die Budgetcommission die Sache des Landes gefördert hat, und zwischen diesem reichlich mit Fremdwörtern verzierten Geplauder — z. B. derailliren, indulgiren, Kakophonie u. dergl. Ich bedaure, daß nicht Stenographen da waren, deren Aufzeichnungen dem Lande ein getreues Bild dieses Vortrags geben könnten. Jedenfalls würde dann über den Politiker Herrn v. Bismarck nur ein Urtheil sein. In einem

30. 9. 1862. Athem das wichtigste Recht der Landesvertretung durch die verwegenste Interpretation in Frage stellen und dann von gegenseitiger Schonung sprechen, mit der Verfassungsstreitigkeiten behandelt werden müßten — der Krone Rechte vindiciren, die nicht in der Verfassung stehen, und dann den Volksvertretern im liebenswürdigsten Flüsterton zumuthen: „Traut doch uns ehrlichen Leuten, wir sind ja Kinder eines Landes!" — gleich darauf den Liberalismus als Machthebel Preußens geringschätzig behandeln und dann vom Zusammenhalten der Kräfte des Staates für den Augenblick der Entscheidung sprechen; zugestehen, daß ein Conflict die Kräfte der Regierung lahm legt, und dann, ohne einen positiven Vorschlag zur Beseitigung dieses Conflicts zu machen oder auch nur anzudeuten, von den großen Entscheidungen durch „Eisen und Blut" reden — das fördert die gesuchte Verständigung wohl wenig."

20. Sitzung des Herrenhauses

Donnerstag 2. October 1862.

2. 10. 1862. Am 2. August hatte die preußische Regierung Namens der Zollvereinsregierungen mit der französischen einen Handelsvertrag abgeschlossen, der neben seiner nächsten, auf Förderung des Verkehrs mit Frankreich gerichteten Aufgabe den allgemeineren Zweck hatte, eine von allen Zollvereinsregierungen als Bedürfniß erkannte vollständige Revision des Zollvereinstarifs im Sinne der Erleichterung des Verkehrs ins Werk zu setzen. Der Vertrag fand aber bei einer größeren Zahl von Zollvereinsregierungen, die ihre eigenen Interessen dadurch benachtheiligt sahen, heftigen Widerstand, so daß sich die preußische Regierung veranlaßt sah, den betreffenden Regierungen zu erklären, daß sie eine definitive Ablehnung der Verträge vom 2. August als den Ausdruck des Willens auffassen müsse, den Zollverein mit Preußen nicht fortzusetzen. Das Haus der Abgeordneten nahm mit großer Mehrheit den Gesetzentwurf über die Ausgangs- und Eingangsabgaben an und sprach in einer Resolution vom 5. September die Erwartung aus, die Königliche Staatsregierung werde, insofern einzelne Zollvereinsregierungen in ihrer ablehnenden Haltung verharren sollten, diejenigen Maßnahmen treffen, welche nothwendig seien, um die Reform des Zollvereinstarifs . . . zum Handelsvertrage vom 2. August d. J. beim Ablauf der gegenwärtigen Zollvereinsverträge durchzuführen.

In der 20. Sitzung des Herrenhauses am 2. October 1862 kam der Bericht der vereinigten Commissionen für Finanzen und für Handel und Gewerbe über den Gesetzentwurf, betreffend die Eingangs- und

Ausgangsabgaben, und die vom Abgeordnetenhause bezüglich desselben beschlossene Resolution zur Verhandlung. Die Commissionen hatten sich zwar über den Beschluß geeinigt, dem Herrenhause die Annahme einer Resolution zu empfehlen, „welche die Zustimmung zu den bisher von der Staatsregierung gethanen handelspolitischen Schritten ausspreche und die Unterstützung der Staatsregierung für die fernere Verfolgung des in dieser Beziehung eingeschlagenen Weges zusichere“, aber über Form und Fassung einer solchen Resolution war eine Einigkeit im Schooße der Commissionen nicht zu erreichen gewesen: der Anschluß an die Resolution des Abgeordnetenhauses, den die Staatsregierung durch ihren anwesenden Vertreter ausdrücklich als Wunsch bezeichnet hatte, war mit 7 gegen 7, ein neuer Resolutionsentwurf, den ein Mitglied der Commission vorgelegt hatte, mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden. Unmittelbar nach Eröffnung der Generaldiscussion ergriff der Ministerpräsident das Wort*): 2. 10. 1862.

Meine Herren! Es kommt der Königlichen Staatsregierung**) in diesem Stadium der Frage vorzugsweise darauf an, zu constatiren, daß die gesammte Landesvertretung, so verschieden auch der politische Standpunkt des Einzelnen sein mag, einig bleibt in der Bereitwilligkeit, die Königliche Regierung in ihren Bestrebungen zur gedeihlichen Entwickelung der materiellen Wohlfahrt des Landes zu unterstützen, und daß die Königliche Regierung auf dem Wege, welchen sie beschritten hat, getragen wird von einer gleichmäßigen Zustimmung der beiden Häuser des Landtages. Die Königliche Staatsregierung würde sich freuen, wenn es ihr gelänge, den Zollverein nach Ablauf der jetzigen Periode fortzusetzen. Sie muß aber die Erneuerung des Zollvereins von der Durchführung desjenigen Programms abhängig machen, zu dem sie sich durch Abschluß des Vertrages vom 2. August bekannt hat. Insoweit ihre Zollverbündeten nicht im Stande sein sollten, diesem Programm beizustimmen, wird die Königliche Staatsregierung eine Erneuerung des Zollvereins mit ihnen nicht ins Auge fassen können. Die Regierung ist weit entfernt von dem Anspruch, die Freiheit der Entschließung der übrigen Vereinsstaaten irgendwie beschränken zu wollen. Es handelt sich hier nicht um eine Machtfrage***), sondern um eine Frage materieller Wohlfahrt, die jede Regierung im Interesse

*) StB. 162a.
**) S. 162b.
***) StB.: Nachfrage.

2. 10. 1862. der Unterthanen erwägen und nach bestem Ermessen entscheiden wird. Gefährlich aber für die Erreichung des Zieles, auf welches die Regierung ungern verzichtet, für die Fortdauer des Zollvereins sind alle Zweifel, die bei den übrigen Zollvereinsregierungen an dem Ernst der Entschließung Preußens auftauchen könnten, das Rechnen auf eine Nachgiebigkeit in dem letzten Augenblick, die, so lange die gegenwärtige Regierung am Ruder bleibt, nicht erfolgen wird.

Der Glaube an diesen Ernst der Königlichen Staatsregierung kann nur gestärkt werden durch ein einstimmiges Verhalten der gesammten Landesvertretung in der Billigung des Weges, den die Regierung betreten hat. Läge von Seiten des Hauses der Abgeordneten keine Resolution vor, so könnte sich die Regierung bei der einfachen Annahme des Gesetzes zufrieden erklären; nachdem von Seiten des anderen Hauses aber eine Resolution gefaßt worden ist und von der Regierung gern entgegengenommen ist, würde jede Abschwächung des Ausdruckes in diesem hohen Hause der Vermuthung Raum lassen, als ob die Ueberzeugung von der Richtigkeit des Weges, den die Königliche Staatsregierung geht, minder lebhaft in diesem Hause wäre, und der beistimmende Antheil, mit dem dieser Gang der Königlichen Staatsregierung verfolgt wird, in diesem Hause einen minder lebhaften Ausdruck fände. Im Namen der Königlichen Staatsregierung kann ich das hohe Haus nur bitten, sich der Resolution des anderen Hauses anschließen zu wollen, und so durch einen vollständig übereinstimmenden Beschluß Ihre Billigung für den Weg, den die Königliche Staatsregierung zu gehen beabsichtigt, zu erkennen zu geben.

Nach kurzer Debatte nahm das Herrenhaus nicht nur den Gesetzentwurf, sondern auch eine mit der Erklärung des Abgeordnetenhauses gleichlautende Resolution an.

60. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 6. October 1862.

Die Budgetcommission hatte sich die Resolution des Abg. v. Forckenbeck (s. o. S. 20) zu eigen gemacht und erstattete über ihren Beschluß durch den Antragsteller als Referent in der 60. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 6. October Bericht. Zu der Resolution waren mehrere Verbesserungsanträge gestellt: 6. 10. 1862.

1. Amendement v. Vincke:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, was folgt:

In Erwägung, daß

1. alle Staatsausgaben nach dem Wortlaute und dem klaren Sinne des Art. 99 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 durch ein Gesetz festgestellt werden müssen;
2. eine Berechtigung zur Leistung solcher Ausgaben der Landesvertretung gegenüber daher nicht existirt, bevor sie durch ein Gesetz festgestellt worden sind;
3. das bisherige Verfahren, wonach bei dem Beginne eines jeden Jahres die durch das Staatshaushaltsgesetz des vorhergehenden Jahres festgestellten fortdauernden Ausgaben bis zur gesetzlichen Feststellung des neuen Staatshaushaltsetats einstweilen fortgeleistet worden sind, bis jetzt niemals als ein verfassungsmäßiges Verfahren anerkannt;
4. vielmehr von allen Factoren der Gesetzgebung zugegeben worden ist, daß es eine der nachträglichen Genehmigung der Landesvertretung bedürfende Abweichung von dem verfassungsmäßigen Verfahren enthalte;
5. dies bisherige Verfahren sich stets nur auf die im Vorjahre durch das Staatshaushaltsgesetz ausdrücklich bewilligten fortdauernden Ausgaben erstreckt hat, somit
6. durchaus nicht als ein Präcedenzfall für die fernere Leistung solcher Ausgaben geltend gemacht werden kann, deren weitere Bewilligung von dem Hause der Abgeordneten ausdrücklich abgelehnt worden ist;

in der ferneren Erwägung,

7. daß der interimistische Vorsitzende des Staatsministeriums in der 94. Sitzung der Budgetcommission, nach Ausweis des Protokolls vom 30. September d. J., die Erklärung abgegeben hat:

   „die Eingangs gedachte Auffassung des Art. 99 stehe mit der zwölfjährigen constitutionellen Praxis des Landes im Widerspruch und beruhe auf einer Interpretation, welche von der Staatsregierung nicht getheilt werden könne —“

6. 10. 1862. 8. das Königliche Staatsministerium aber dieser Erklärung keinerlei Folge geben kann, ohne die Verfassung des Landes zu verletzen,

erklärt das Haus der Abgeordneten,

daß die Königliche Staatsregierung, abgesehen von den in Ansehung des Etats pro 1862 zu gewärtigenden weiteren Vorlagen, falls sich die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das nächste Jahr nicht noch vor dem 1. Januar 1863 herbeiführen läßt, zur Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Zustände verpflichtet ist, noch vor Ablauf des Jahres 1862 die Bewilligung eines vorläufigen extraordinären Credits bei der Landesvertretung zu beantragen.

2. Amendement Osterrath:

Das Haus der Abgeordneten wolle erklären,

1. das Haus hält mit der Königlichen Staatsregierung als Grundsatz fest, daß die Staatshaushaltsetats in Zukunft zeitig genug vorgelegt werden müssen, um ihre Feststellung vor dem Beginn des Jahres, für welches sie bestimmt sind, möglich zu machen, wie solches der Art. 99 der Verfassungsurkunde anordnet;
2. wenn dieses durch außergewöhnliche Umstände für ein Jahr hat nicht geschehen können, dann dürfen bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats nur die zur Fortführung der Verwaltung unumgänglich nothwendigen, im Etat des Vorjahres bewilligten laufenden Ausgaben, nicht aber neue Ausgaben geleistet oder auch übernommen und in keinem Falle die für das Vorjahr bewilligten einmaligen und außerordentlichen Ausgaben den laufenden Ausgaben gleichgestellt werden.

3. Amendement Reichensperger:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

In Erwägung,

daß die in den Jahren 1860 und 1861 Seitens der Königlichen Staatsregierung beantragten Mehrbewilligungen für Reorganisation der Armee in den Staatshaushaltsetats pro 1860 und 1861 nicht genehmigt, vielmehr nur bestimmte Pauschquanta zur einstweiligen „Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft“ als „einmalige und außerordentliche Ausgaben“ bewilligt worden sind;

daß derartige einmalige und außerordentliche Bewilligungen ihrem Wortlaute nach keinen Rechtstitel für die weitere Zukunft darstellen und um so weniger auf Grund einer vorausgesetzten stillschweigenden Zustimmung der Landesvertretung thatsächlich weiter geführt werden können, wenn diese letztere jene Weiterbewilligung demnächst ausdrücklich ablehnt, wie dies vorliegend bei Berathung des Staatshaushaltsetats pro 1862 geschehen ist,

erklärt das Haus der Abgeordneten:

1. daß die Weiterführung der für die Jahre 1860 und 1861 bewilligt gewesenen „einmaligen und außerordentlichen Ausgaben zur Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft" in dem Etatsjahre 1863 eine Etatsüberschreitung darstellt, deren volle Verantwortlichkeit die Königliche Staatsregierung zu tragen hat und deren eventuelle Genehmigung nach Art. 104 der Verfassungsurkunde nur durch eine Indemnitätserklärung beider Häuser des Landtags verfassungsmäßig würde erfolgen können, 6. 10. 1862.
2. daß es sich gegen die Annahme einer stillschweigenden Zustimmung zur Weiterführung jener Ausgaben im Jahre 1863 zum Voraus verwahrt und in dem künftigen Etatsjahre nur der Vorlegung solcher Nachtragsforderungen entgegensieht, welche durch die baldthunlichste Rückführung der bestehenden Kriegsbereitschaft auf eine normale, mit der Landesvertretung zu vereinbarende und auf der zweijährigen Dienstzeit beruhende Friedensorganisation geboten sind.

Nachdem die Abg. Waldeck, Lüning, Gneist und v. Hennig den Antrag der Commission, die Abg. Reichensperger, v. Vincke und Osterrath ihre Amendements vertheidigt hatten, nahm der Ministerpräsident das Wort*):

Im Namen des Staatsministeriums erlaube ich mir, den Wunsch der Vertagung der Debatte von heute auf morgen auszusprechen. Die Zeit ist wider Erwarten so vorgerückt, daß, wegen der bereits früher geschehenen Ansetzung anderer Geschäfte, die Regierung sich heute kaum mit der Gründlichkeit würde aussprechen können, welche die Sache erfordert. Ich beabsichtige, morgen das Wort zu einer Erklärung zu nehmen, und werde vor dem Schlusse dasselbe ergreifen, so daß die Redner noch Gelegenheit haben, auf das, was von Seiten der Regierung gesagt wird, einzugehen.

Fast einstimmig beschloß die Versammlung die Vertagung.

An demselben Tage wohnte der Ministerpräsident auch einer

Sitzung der Budgetcommission des Herrenhauses

bei. Hier wurde die Ansicht laut, es scheine gerathen, dem Abgeordnetenhause zu erwägen zu geben, ob dasselbe nicht in der inzwischen

*) StB. 2126 a.

6. 10. 1862. durch die Zusage der Staatsregierung, mit dem Etat pro 1863 ein bezügliches Gesetz vorlegen zu wollen, in ein neues Stadium gekommenen Sachlage Veranlassung finde, gewisse, speciell zu bezeichnende Beschlüsse noch einmal in Berathung zu nehmen oder doch dem Herrenhause ein anschauliches Bild über die Bedeutung und Ausführbarkeit der gefaßten Beschlüsse zu geben, indem solches Verfahren mindestens dem Lande beweise, daß das Herrenhaus eine volle Aufklärung über die Sachlage und die Vermeidung eines ernsten Conflictes angestrebt habe. Gehe das Abgeordnetenhaus auf eine weitere Erörterung ein, so lasse sich irgend welcher guter Erfolg davon erwarten; entweder stelle das Abgeordnetenhaus den Etat in annehmbarer Weise fest, oder dem Lande werde eine um so klarere Anschauung gegeben, daß die vom Herrenhause für vorzugsweise bedenklich erklärten Beschlüsse jenes Hauses, soweit sie den abgelaufenen Theil des Jahres 1862 berühren, völlig unausführbar, soweit sie aber die Zukunft betreffen, dem Lande im höchsten Grade zum Nachtheile seien. Wenn die Staatsregierung bei einer Geneigtheit des Abgeordnetenhauses, pro 1862 die verausgabten Gelder zu bewilligen, sich entschließen möchte, eine Indemnisation für Verausgabungen, welche in den bestehenden Gesetzen noch nicht ihre Rechtfertigung finden, zu beantragen, so würde dies ein weiteres Moment werden können, welches das Abgeordnetenhaus zu einer Abstandnahme von früheren formalen Bedenken gegen Bewilligung der erforderlichen Gelder veranlassen könnte.

Ueber die Frage, ob die Staatsregierung vorziehen würde, daß das Herrenhaus gleich unmittelbar sich über Annahme oder Ablehnung des Staatshaushaltsetats entscheide, oder daß dasselbe in angedeuteter Weise eine Zwischenverhandlung mit dem Abgeordnetenhause versuche, erklärten die Herren Minister (durch den Ministerpräsidenten Herrn v. Bismarck)*):

Die Staatsregierung müsse in dieser Frage eine gewisse Passivität bewahren; denn, sowie sie einerseits den Wunsch hege, einen schwerwiegenden Conflict der Factoren der Gesetzgebung vermieden zu sehen, so müsse sie doch auch andererseits zurückhalten mit einer Empfehlung, die ihr ausgelegt werden könnte, als erscheine sie zu Concessionen in Principienfragen, in denen sie die Ansichten und Beschlüsse des Abgeordnetenhauses bisher zu bekämpfen sich berechtigt und verpflichtet gehalten habe, geneigt. Die Regierung selbst habe bereits gezeigt und erklärt, daß sie einen etwaigen Conflict baldmöglichst gehoben sehen möchte; in diesem Sinne habe sie

*) StB. HH. Anl. S. 195b. Bericht vom 7. October.

den Etat pro 1863 aus der Berathung zurückgezogen und mit erneuerter Vorlegung dieses Etats pro 1863 eine Gesetzesvorlage über anderweite Regelung der Militärdienstpflicht verheißen. Es sei daher auch den von der Königlichen Staatsregierung vertretenen Interessen nicht entgegen, wenn das Herrenhaus vor verfassungsmäßiger Beschlußnahme über die Annahme oder Ablehnung des Staatshaushaltsetats in eine Zwischenverhandlung mit dem Abgeordnetenhause in der hier angeregten Richtung trete. Die Regierung werde in einem solchen Falle keine Vermittelung scheuen, die mit den Rechten und dem Ansehen der Krone, den Interessen des Landes und der Würde der Regierung verträglich sei. Die eingehendsten Aufklärungen des Landes über die ganze Sachlage seien der Regierung nur erwünscht und würden ihr in immer weiteren Kreisen zur Rechtfertigung dienen, den Irreleitungen einer regierungsfeindlichen Presse würde dadurch mehr ein Ziel gesetzt werden. Soweit die Regierung einen sie treffenden Vorwurf anerkennen könne, werde sie nicht suchen, sich ihm zu entziehen; sie habe ja selbst eingeräumt, daß für das gegenwärtige Stadium der Heeresorganisation der Form nur dann ganz genügt gewesen sein würde, wenn mit dem Staatshaushaltsetat dem Landtage auch ein Gesetzentwurf vorgelegen hätte. Ursprünglich sei auch mit der Vorlage des Etats im Januar dieses Jahres ein Gesetzentwurf vorgelegt gewesen. In Folge der Auflösung des Abgeordnetenhauses sei jener Entwurf nicht zur Erledigung gekommen. Bei Einberufung des gegenwärtig tagenden Landtags habe die Regierung nicht vorausgesetzt und nicht veranlassen wollen, daß die Sitzung eine langdauernde werde; sie habe daher eine Principienfrage, über welche voraussichtlich nicht ohne sehr eingehende Verhandlungen eine allseitige Verständigung zu erzielen gewesen sein würde, für diesmal nicht zur Erörterung bringen wollen. 6. 10. 1862.

61. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 7. October 1862.

7. 10. 1862. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Ministerpräsident die Tags zuvor (s. o. S. 43) angekündigte Erklärung ab*):

Meine Herren, ich spreche zu Ihnen nicht im eigenen Namen allein, sondern in dem des Staatsministeriums. Ich werde mir daher erlauben, die Erklärung, die ich abgebe, nach einem soeben redigirten und von dem Staatsministerium genehmigten Concept zu verlesen, um den Wortlaut derselben festzuhalten:

Die Resolution Ihrer Commission ist bestimmt, die Antwort zu bilden auf unsere Zurückziehung der Budgetvorlage für 1863. Wie die Regierung bei letzterer erklärt und der Abgeordnete für Stargard [1]) gestern entwickelt hat, glaubte die Königliche Regierung, indem sie die Verhandlungen über den Etat von 1863 vertagte, in versöhnlicher Weise die künftige Ausgleichung zu erleichtern. Die Resolution weist die dargebotene Hand zurück; sie beantwortet den Vorschlag zum Waffenstillstand mit einer Herausforderung zu schleuniger Fortsetzung des Streites. Die Regierung nimmt von dieser Thatsache Act, ohne sich durch dieselbe in ihren Entschließungen zur Herstellung des Einvernehmens der verfassungsmäßigen Gewalten beirren zu lassen. Sie wird die von ihr am 29. v. M. gegebenen Zusagen innehalten, und befindet sich hinsichts der regelmäßigen Vorlage des Etats in keiner principiellen Meinungsverschiedenheit mit dem Hause. Sie hat zuerst in Abweichung von dem zwölfjährigen Usus den Etat für 1863 zeitiger vorgelegt, dasselbe für 1864 in Aussicht gestellt und für die Zukunft zugesagt.

Die Streitfrage, welche uns beschäftigt, enthält zwei nicht nothwendig zusammenhängende Momente: das der Militärorganisation und der Verfassungsfrage über die Competenz der verschiedenen Staatsgewalten bei Feststellung des Budgets.

---

*) StB. 2127 b.

[1]) Freiherr v. Vincke.

Die letztere wurde vor zwölf Jahren in und zwischen beiden Häusern und der Regierung verhandelt, ohne ausgetragen zu werden. Die Kammer ging schließlich über den der heutigen Resolution analogen Antrag des Herrn Abgeordneten für Königsberg [1]) zur Tagesordnung über, und die Krone beruhigte sich bei der Voraussetzung der Motive des Art. VII der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850. 7. 10. 1862.

Dieselben lauten:

„Eine nähere Feststellung der Befugnisse der Zweiten Kammer und der Garantien, welcher das Land bedarf, um den regelmäßigen Fortgang der Regierung gesichert zu sehen, wird erst dann mit allseitigem Verständnisse getroffen werden können, wenn die Behandlung der jetzt vorliegenden Budgetfragen hierüber bestimmten Anhalt gewährt. — In dieser Beziehung ist demnach die weitere Entwickelung der Verfassung der Zukunft vorzubehalten und anzunehmen, daß einerseits die Zweite Kammer durch die ihr im Art. 99 eingeräumte wichtige, mittels der gegenwärtig vorgeschlagenen Aenderung noch verstärkte Befugniß befriedigt, andererseits die Regierung*) durch den Patriotismus dieser Kammer vor dem Lande schädlichen Verlegenheiten bewahrt sein werde.“

Ich glaube, daß die damals nicht erreichte Lösung dieser Principienfrage auch jetzt weder im Wege dialektischen Streites und persönlicher Vorwürfe gelingen, noch durch die beantragte Resolution gefördert werden wird. Rechtsfragen der Art pflegen nicht durch Gegenüberstellung widerstreitender Theorien, sondern nur allmählich durch die staatsrechtliche Praxis erledigt zu werden.

Der Herr Abgeordnete für Stargard hat auf einen inneren Zusammenhang meiner Erklärungen in der Commission und des ihnen vorhergegangenen**) Antrags auf die Resolution hingewiesen, indem er den Antrag im Hinblick auf meine ihm folgenden Aeuße-

*) S. 2128 a.

**) StB.: hervorgegangen.

[1]) Simson.

7. 10. 1862. rungen einen prophetischen nannte[1]): er hätte ihn noch richtiger einen provocirenden genannt.

Nachdem in der Commission die Haltung angedeutet worden ist, welche die Königliche Regierung annehmen würde, wenn sie eine praktische Verständigung nicht zu erreichen vermag, verspricht sie sich für letztere keinen Gewinn, wenn sie mit derselben polemischen Schärfe, welche die gestrigen Vorträge charakterisirte, die Theorie der Theorie, die Interpretation der Interpretation gegenüberstellen wollte. Dazu wird die Zeit kommen, wenn die Aussicht auf eine friedlichere Ausgleichung geschwunden sein sollte.

(Große Bewegung.)

Das Amendement des Herrn v. Vincke (s. o. S. 41) wurde uns erst während der gestrigen Sitzung bekannt, und da wir aus demselben die Hoffnung schöpften, einen Anknüpfungspunkt zur Vermittelung gewinnen zu können, so wünschte das Ministerium eine Vertagung der Verhandlung, um sich über seine Stellung zu dem Amendement schlüssig zu machen. Demzufolge erlaube ich mir, die Erklärung abzugeben,

> daß die Königliche Regierung in der Annahme des Vinckeschen Amendements ein Unterpfand für die entgegenkommende Aufnahme ihrer Bemühungen zur Verständigung erblicken und, wenn die Annahme erfolgt, Vorschläge machen wird, welche auf den Antrag eingehen, ohne sich dessen Motive anzueignen
>
> (Lebhafte Sensation, Glocke des Präsidenten)
>
> und ohne die Frage wegen der verfassungsmäßigen Verpflichtung zu präjudiciren.

---

[1]) Abg. v. Vincke in der Sitzung vom 6. October: „Ich bin der Ansicht, daß die Art und Weise, wie uns von der Commission diese Erklärung vorgelegt wird, schon der historischen Entstehung nach nicht der Bedeutsamkeit der Sache entspricht. Sie sehen aus dem Protokoll, daß der Herr Referent seinen Antrag bereits formulirt hatte in der Commission, ehe noch die Herren Minister, die in der Commission anwesend waren, überhaupt sich in dem gerügten Sinne ausgesprochen hatten. Dieser verurtheilende Antrag ist also gewissermaßen ein prophetischer gewesen; man hat den Antrag gestellt und ihn in der Commission zur Annahme empfohlen, während weiter Nichts als eine versöhnende Erklärung der Regierung vorlag" (StB. 2108 b).

Die im Amendement für 1862 in Aussicht genommenen Schritte würden erst dann den erforderlichen Boden finden, wenn ersichtlich wäre, daß ein Gesetz zur Feststellung des Staatshaushaltsetats nicht rechtzeitig zu Stande käme. 7. 10. 1862.

Das Haus verwarf den Antrag v. Vincke, wie auch die Amendements der Abg. Reichensperger und Osterrath und nahm die Resolution der Commission mit 251 gegen 36 Stimmen an. Am folgenden Tage, den 8. October 1862, erfolgte die Ernennung des Staatsministers v. Bismarck-Schönhausen zum Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten; dem Hause der Abgeordneten gab Herr v. Bismarck davon Mittheilung in folgendem Schreiben, das in der 63. Sitzung, am 9. October 1862, zur Verlesung gelangte*):

Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchster Ordre vom heutigen Tage dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, Staatsminister Grafen v. Bernstorff, sowie dem Minister für Handel, Gewerbe und Oeffentliche Arbeiten, Staatsminister v. Holzbrinck, die nachgesuchte Entlassung aus ihren Aemtern zu ertheilen, ferner mich zum Präsidenten des Staatsministeriums und zum Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen und den Minister für die Landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Staatsminister Grafen v. Itzenplitz, mit der einstweiligen oberen Leitung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und Oeffentliche Arbeiten zu beauftragen geruht.

Berlin, 8. October 1862.

Der Präsident des Staatsministeriums.
v. Bismarck.

21. Sitzung des Herrenhauses

Freitag 10. October 1862.

Die Budgetcommission des Herrenhauses, welche in der 21. Sitzung desselben, Freitag 10. October 1862, über den Entwurf eines Gesetzes, 10. 10. 1862.

*) StB. AH. 2185, HH. 168.

10. 10. 1862. betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1862 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, Bericht erstattete, empfahl dem Herrenhause zu beschließen:

daß es seinerseits die Bedenken der Commission gegen die Annahme des Gesetzentwurfs über die Feststellung des Staatshaushaltsetats pro 1862, wie derselbe aus den Beschlüssen des anderen Hauses hervorgegangen ist, anerkenne und den Präsidenten des Hauses ermächtige, hierüber eine Mittheilung an das Haus der Abgeordneten zum Zwecke der Ermittelung gelangen zu lassen, ob in Folge nochmaliger Erwägung von Seiten jenes Hauses diese der Annahme des Staatshaushaltsetats für 1862 zur Zeit entgegenstehenden Bedenken beseitigt werden können, und um durch eine nähere Aufklärung über die Bedeutung des von dem Abgeordnetenhause wegen Streichung der in das Extraordinarium gebrachten Ausgaben das Herrenhaus in den Stand zu setzen, über die Annahme oder Verwerfung des Staatshaushaltsetats für 1862 in vollständiger Kenntniß der Sachlage zu beschließen.

Dagegen hatte Graf Arnim-Boytzenburg in Gemeinschaft mit einer großen Zahl von Mitgliedern des Herrenhauses folgenden Verbesserungsantrag eingebracht:

Das Herrenhaus wolle,

in Erwägung,

1. daß die Königliche Staatsregierung zu keiner Zeit verhehlt habe, daß diejenigen Maßnahmen, welche zur einstweiligen Aufrechthaltung und Vervollständigung der ferneren Kriegsbereitschaft und erhöhten Streitbarkeit des Heeres erforderlich und nach den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich sind, und zu deren Ausführung ihr durch das Gesetz vom 27. September 1860 ein Credit von 9 Millionen bewilligt wurde, in keiner anderen Weise, als mit und durch eine Reorganisation des Heeres bewirkt werden können;
2. daß die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Reorganisation des Heeres im Allgemeinen von beiden Häusern des Landtages anerkannt und ihre Aufrechterhaltung gebilligt wurde, indem sie wesentlichen Verbesserungen im Vergleich zu den Zuständen von 1860 den Weg bahnt und manche vom Lande gehegten Wünsche erfüllt;
3. daß aus diesen und anderen Gründen anerkannt werden muß, wie die Königliche Staatsregierung materiell nicht nur berechtigt, sondern auch durch die voraufgegangenen Thatsachen genöthigt war, jene Ausgaben auch für das Jahr 1862 und zwar in gutem Glauben fortzuleisten, da sie die Anerkennung dieser Nothwendigkeit auch von Seiten des Hauses der Abgeordneten voraussetzen durfte;

4. daß es mithin eben so gerecht als geboten erscheint, daß die nachträgliche Genehmigung der von der Königlichen Staatsregierung zur Aufrechthaltung der ferneren Kriegsbereitschaft und der erhöhten Streitbarkeit des Heeres im Jahre 1862 geleisteten Ausgaben ertheilt werde; 10. 10. 1862.

5. daß diese und verschiedene andere Absetzungen von dem von der Staatsregierung vorgelegten Staatshaushaltsetat Seitens des Abgeordnetenhauses stattgefunden haben, welche mit dem Wohle des Landes und den bisher befolgten Grundsätzen der preußischen Verwaltung nicht vereinbar erscheinen,

beschließen:

A. Den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1862, in derjenigen Fassung, in welcher derselbe aus den Berathungen des Hauses der Abgeordneten hervorgegangen ist, abzulehnen;

B. denselben Gesetzentwurf, wie derselbe von der Königlichen Staatsregierung durch Allerhöchste Ermächtigung vom 25. Mai d. J. den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt ist, anzunehmen.

Gründe:

Zu A. Außer den im Eingange des Antrags angeführten Erwägungen spricht gegen die Annahme des Commissionsantrages, daß derselbe die Staatsregierung und das Abgeordnetenhaus darüber in Zweifel läßt, ob das Herrenhaus, wenn seine Bedenken im Abgeordnetenhause keine Berücksichtigung finden, den dort veränderten Gesetzentwurf annehmen oder ablehnen werde. Hierüber muß das Herrenhaus sich klar aussprechen, wenn es überhaupt auf eine Wirkung seines Votums rechnen soll. Ferner widerspricht die von der Commission vorgeschlagene Form der Verhandlung mit dem anderen Hause dem Gebrauch der Häuser und wäre daher nur zu rechtfertigen, wenn kein anderer im Allgemeinen bei allen Verschiedenheiten der Ansichten über Gesetzentwürfe zulässiger und üblicher Weg zu deren Ausdruck vorhanden wäre. Dieser ist in dem sub B vorgeschlagenen Beschlusse gegeben.

Zu B. Sobald ein von der Staatsregierung vorgelegter Gesetzentwurf von dem Abgeordnetenhause in veränderter Fassung an das Herrenhaus gelangt und von diesem in dieser Fassung abgelehnt wird, muß das Herrenhaus über den Regierungsentwurf abstimmen.

Gesetzentwürfe, welche von der Regierung dem Landtage vorgelegt werden, können nicht durch Tagesordnung, sondern nur durch Annahme eines anderen Entwurfs in anderer Fassung

10. 10. 1862. oder durch ausdrückliche Abstimmung über den Regierungsentwurf erledigt werden. (§ 30 der Geschäftsordnung.)

Dies gilt auch bei Finanzgesetzentwürfen und bei denen über den Staatshaushaltsetat, über welche letztere nur im Ganzen abgestimmt wird, denn die Abstimmung im Ganzen, welche beim Staatshaushaltsgesetz dem Herrenhause vorgeschrieben ist, kann auch über jedes andere Gesetz im Hause beantragt werden und ist für diesen Fall kein Unterschied in Bezug auf die Folgen der Ablehnung des Entwurfes des anderen Hauses von den Gesetzentwürfen gemacht, bei welchen über die einzelnen Paragraphen abgestimmt wird. (§ 51 der Geschäftsordnung.)

Der Art. 62 der Verfassung, Alinea 3, lautet:

„Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats werden zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt; Letztere werden von der Ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt."

Die Königliche Ermächtigung, durch welche der Regierungsentwurf des Staatshaushaltsgesetzes pro 1862 eingebracht ist, lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. ertheilen Unserem Finanzminister hierdurch den Auftrag, den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1862, den beiden Häusern des Landtags Unserer Monarchie zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Mai 1862."

Ehe nicht die Staatsregierung dem Landtage erklärt, daß sie ihren Entwurf zurücknehme oder in eine andere Fassung willige, besteht er in Kraft.

Sie hat keines von beiden gethan.

Denn sie hat den wesentlichsten Abänderungen Seitens des Abgeordnetenhauses widersprochen und sie als unannehmbar erklärt. Einzelne unwesentlichere Veränderungen hat sie eventuell als solche bezeichnet, auf welche einzugehen sie geneigt sein würde, wenn in den Hauptpunkten ein Budget übrigens zu vereinbaren sei. Wollte die Regierung Aenderungen ihres Entwurfs definitiv vornehmen, so müßte dies durch einen Nachtrag mittels erneuter Allerhöchster Ermächtigung geschehen.

Das Herrenhaus hat also den Regierungsentwurf wie bei allen anderen Gesetzen als den der Fassung des Abgeordnetenhauses gegenüber in voller Kraft bestehenden zu behandeln.

Wenn einer von beiden als Amendements zum anderen zu betrachten, so ist die Fassung des Abgeordnetenhauses das Amendement zum Regierungsentwurfe.

Ist dies Amendement im Ganzen abgelehnt, so muß über die Regierungsvorlage abgestimmt werden. 10. 10. 1862.

Für ihre Annahme spricht:

1. daß es Pflicht des Herrenhauses ist, so lange ein irgend annehmbarer Gesetzentwurf, betreffend den Staatshaushalt, vorliegt, denselben anzunehmen und dadurch, soweit es an ihm ist, die Erhaltung des normalen Zustandes in Bezug auf die Finanzverwaltung zu ermöglichen;
2. daß etwaige Wünsche oder Bedenken gegen einzelne Positionen vor der Pflicht, ihn im Ganzen anzunehmen oder abzulehnen, zurücktreten müssen, weil das Herrenhaus ihn nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann und die in dem Gesetzentwurf pro 1862 vorgeschlagenen Ausgaben in allen wesentlichen Punkten für gerechtfertigt und heilsam erkennt.

Nachdem der Berichterstatter der Commission Dr. Brüggemann seinen Vortrag beendet, nahm der Ministerpräsident Herr v. Bismarck das Wort*):

Die Königliche Staatsregierung hat unterm 29. v. M. im anderen Hause den Etat für 1863 in der Absicht zurückgezogen, die zukünftige Verständigung über die gegenwärtige Situation zu erleichtern. Dieser Schritt hat bei einem Theile der Landesvertretung eine entgegenkommende Aufnahme nicht gefunden. Die Königliche Staatsregierung hat dessenungeachtet den Versuch, zu einem Compromiß zu gelangen, erneuert, indem sie sich bereit erklärte, auf ein im anderen Hause gestelltes Amendement einzugehen, durch dessen Annahme sicher gestellt worden wäre, daß der Landtag noch vor Ablauf dieses Jahres wieder zusammenberufen**) wurde, daß demselben also auch noch in diesem Jahre die Vorlagen gemacht wurden, welche die Königliche Staatsregierung in der Erklärung vom 29. September verheißen hatte, und in Verbindung damit diejenigen über das Budget für 1862, welche in dem Text des Amendements in Aussicht genommen wurden. Es wäre außerdem bei Annahme dieses Amendements, vermöge des vorläufigen Credites, für den Anfang des nächsten Jahres ein Zeitraum gewonnen worden, während dessen der Principienstreit ruhen und eine verfassungsmäßig unbestrittene Lage der Sache zur

---

*) StB. 170 b.
**) S. 171 a.

10. 10. 1862. Beilegung der Conflicte benutzt werden konnte. Diesem Verfahren der Königlichen Staatsregierung ist in dem anderen Hause durch Annahme der Ihnen bekannten Resolution [1]) geantwortet worden. Nach dieser Resolution vermag die Königliche Staatsregierung sich von einer Fortsetzung des von ihr versuchten Vermittelungsverfahrens einen Erfolg gegenwärtig nicht zu versprechen, muß vielmehr von einer Erneuerung der Verhandlung eine Verschärfung der principiellen Gegensätze befürchten, welche die Verständigung für die Zukunft erschweren würde. Die Regierung wird in einer in unserem bisherigen Verfassungsleben neuen Lage, der sie vielleicht entgegengeht, die Gesammtinteressen des Staats im Auge behalten, wie in jeder anderen. In diesem Sinne erkennt sie es als ihre Pflicht, darauf zu halten, daß die Verfassung auch in denjenigen ihrer Bestimmungen, welche die Rechte der Krone und dieses hohen Hauses feststellen, eine Wahrheit bleibe.

(Bravo!)

Das Herrenhaus lehnte nach langer Debatte in der 22. Sitzung am 11. October 1862 den Antrag seiner Budgetcommission mit 127 gegen 39 Stimmen ab, verwarf den Etat nach der Fassung des Abgeordnetenhauses mit 150 gegen 17 Stimmen und nahm den Gesetzentwurf nach der Fassung der Regierung und damit das Amendement des Grafen Arnim mit 114 gegen 44 Stimmen an.

65. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 13. October 1862.

13. 10. 1862. Der Beschluß des Herrenhauses wurde auf Grund einer Mittheilung des Präsidenten dieses Hauses in der 65. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. October 1862 durch Präsident Grabow zur Kenntniß der Versammlung gebracht und rief daselbst große Aufregung hervor. Auf Antrag des Präsidenten wurde die Verhandlung um eine Stunde vertagt und die Budgetcommission beauftragt, in der Zwischenzeit über die Antwort des Herrenhauses eine Resolution abzufassen

[1]) S. o. S. 19/20.

und dem Hause der Abgeordneten zur Beschlußnahme vorzulegen. Nach 13. 10. 1862.
Ablauf der gegebenen Frist trat das Haus Vormittags 11 Uhr 15 Minuten abermals zusammen und nahm ohne jede Discussion mit 237 gegen keine Stimme, also einstimmig — der Abg. v. Bonin, der gegen die in der sofortigen Berathung eines Commissionsantrages liegende Verletzung der Geschäftsordnung protestirt hatte, verließ vor der Abstimmung mit seinen Freunden den Saal — folgende Resolution an:

Der von dem Herrenhause in seiner Sitzung vom 11. d. M. in Ansehung des Staatshaushaltsetats für 1862 gefaßte Beschluß,

> insofern er sich nicht darauf beschränkt, den der Berathung des Herrenhauses allein unterliegenden Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 3. d. M. über die Budgetvorlage der Regierung anzunehmen oder zu verwerfen, vielmehr nach Verwerfung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses die Budgetvorlage der Regierung annimmt, mit welcher das Herrenhaus gar nicht befaßt gewesen ist,

verstößt gegen den klaren Sinn der Verfassung, Art. 62, und ist deshalb null und nichtig. Die Staatsregierung kann daher keine Rechte aus diesem Beschlusse herleiten.

Während der Verkündigung des Ergebnisses der Abstimmung war der Ministerpräsident v. Bismarck mit den Staatsministern Graf v. Itzenplitz und Graf zur Lippe in den Saal getreten. Er nahm nun das Wort zu folgender Mittheilung*):

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause eine Botschaft Sr. Majestät des Königs mitzutheilen.

(Sämmtliche Abgeordnete erheben sich.)

Dieselbe lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben auf Grund des Art. 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, v. Bismarck-Schönhausen, beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden**) Häuser des Landtags Unserer Monarchie am 13. d. M. in Unserem Namen zu schließen.

---

*) StB. 2246 a.

**) S. 2246 b.

13. 10. 1862. Wir fordern demnach die beiden Häuser des Landtags hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 11. October 1862.

(Gez.) Wilhelm.

(Gegengez.) v. Bismarck.

Ich habe die Ehre, das Original der beregten Botschaft dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Eine Stunde später, in der

23. Sitzung des Herrenhauses

Montag 13. October 1862,

verlas der Ministerpräsident dieselbe Botschaft aus einer von dem Geh. Rechnungsrath und Büreauvorsteher des Königlichen Staatsministeriums Flender beglaubigten Abschrift und überreichte dieselbe dem Präsidenten des Hauses*).

Nachmittags 3 Uhr erfolgte im Weißen Saale des Königlichen Residenzschlosses in einer

Schlußsitzung der beiden Häuser des Landtags

der Schluß des Landtags durch folgende Rede des Ministerpräsidenten v. Bismarck**):

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Die Regierung Seiner Majestät des Königs hat Ihnen bei dem Beginn Ihrer Berathungen die Gründe dargelegt, welche sie

*) StB. HH. 225 b.

**) StB. HH. 227 a, AH. 2259 a.

bewegen mußten, Ihre Thätigkeit nur für die Erledigung der dringendsten Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen. Die Ihnen gemachten Vorlagen haben sich daher vornehmlich auf die Finanzgesetze für die laufende Verwaltung, auf eine Reihe von Staatsverträgen und mehrere Gesetzentwürfe beschränkt, deren baldige Genehmigung im Interesse der materiellen Wohlfahrt des Landes wünschenswerth erschien. 13. 10. 1862.

Unter den vorgelegten Verträgen ist der mit Frankreich abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag von hervorragender Wichtigkeit. In der einmüthigen Zustimmung, welche Sie demselben, sowie dem Gesetze über die Eingangs- und Ausgangsabgaben ertheilt haben, erkennt die Regierung Sr. Majestät des Königs eine Bürgschaft dafür, daß die wirthschaftlichen Grundsätze, auf welchen der Vertrag beruht, fortan die Grundlage der Handelspolitik Preußens bilden werden. Diese in der Nothwendigkeit der Entwickelung des freien Verkehrs begründete Politik ist dem preußischen Staate durch seine Interessen und seine Traditionen vorgezeichnet und*) auch**) von einem Theile seiner Zollverbündeten als dem Bedürfnisse des gesammten Zollvereins entsprechend bereits anerkannt.

Zur Sicherung und Erweiterung unseres Handels mit dem Auslande werden die von Ihnen genehmigten Verträge mit Japan, China, Siam, der Pforte und Chile beitragen, während die Ablösung des Stader Zolles und die Einstellung der Erhebung der Mosel-Schifffahrtsabgaben dem inneren wie dem äußeren Verkehr zum Vortheil gereichen.

Durch das Gesetz wegen Aufhebung des Ortsbriefbestellgeldes ist dem brieflichen Verkehr eine erwünschte Erleichterung zugewendet worden.

Das Gesetz über die Bergwerksabgaben gewährt dem inländischen Bergbau eine wesentliche Unterstützung, und es steht zu erwarten, daß derselbe mit dieser Aufhilfe eine erhöhte Kräftigung gewinnen und damit die Besorgnisse wegen einer erweiterten Con-

---

*) StB. HH. 227 b.
**) StB. AH. 2259 b.

13. 10. 1862. currenz der ausländischen Berg- und Hüttenindustrie sich zerstreuen werden.

Durch die Bewilligung der Mittel zur Herstellung der Eisenbahnen von Küstrin nach Berlin und von Kohlfurt und Görlitz nach Waldenburg, sowie durch die Gewährung der Zinsgarantie für die Anlage einer Eisenbahn von Halle nach Heiligenstadt und Cassel ist die Ausführung wichtiger Eisenbahnverbindungen ermöglicht, welche den allgemeinen Verkehr fördern und zur Hebung des Wohlstandes in mehreren, der Aufschließung neuer Erwerbsquellen bedürftigen Landestheilen beitragen werden.

Den mit den Regierungen der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Waldeck abgeschlossenen Militärconventionen haben Sie Ihre Zustimmung gewährt, indem Sie sich mit dem Bestreben der Regierung einverstanden erklärten, auf diesem Wege den Mängeln der deutschen Bundeskriegsverfassung wenigstens zu einem Theile abzuhelfen.

Wenn dagegen bei dem Gesetzentwurf über das Paßwesen eine Uebereinstimmung der beiden Häuser des Landtags nicht hat erreicht werden können, so bleibt zu bedauern, daß die damit bezweckte Reform einen Aufschub erleidet. Die Regierung Sr. Majestät wird jedoch im Verwaltungswege die zulässigen, den gegenwärtigen Verhältnissen des Reiseverkehrs entsprechenden Erleichterungen herbeiführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs hat zu beklagen, daß die Berathungen über den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1862 zu einer gesetzlichen Feststellung desselben nicht geführt haben. Sie glaubt*) seit dem Beginn der Session ihre Bereitwilligkeit bethätigt zu haben, auf alle Anträge der Landesvertretung, welche sie ohne Benachtheiligung wesentlicher Staatsinteressen für ausführbar halten durfte, einzugehen. In diesem Bestreben wurde der Staatshaushaltsetat**) für das laufende Jahr in einer sehr ausgedehnten Specialität der Titel und zugleich der Etat für das Jahr 1863, damit auch dieser noch vor Ablauf des Jahres fest-

*) StB. AH. 2260 a.
**) StB. HH. 228 a.

gestellt werden könnte, vorgelegt. Durch den Fortfall der Steuerzuschläge sind die Lasten des Landes auf das frühere Maß zurückgeführt und dieser Ausfall der Staatseinnahmen vornehmlich durch eine erhebliche Ermäßigung der Militärausgaben ausgeglichen worden. 13. 10. 1862.

Dagegen hat die Regierung Sr. Majestät des Königs den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten, nach welchen die größtentheils bereits verwendeten Kosten der Reorganisation des Heeres und andere unentbehrliche Ausgaben für das laufende Jahr abgesetzt werden sollten, nicht beitreten können. Sie würde sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie die auf Grund der früheren Bewilligungen der Landesvertretung ausgeführte Umformung der Heeresverfassung unter Preisgebung der dafür gebrachten beträchtlichen Opfer und mit Beeinträchtigung der Machtstellung Preußens, dem Beschlusse des Hauses gemäß, rückgängig machen wollte.

Nachdem der Gesetzentwurf über den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1862 in der von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Feststellung wegen seiner Unzulänglichkeit von dem Herrenhause verworfen worden, findet sich die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Nothwendigkeit, den Staatshaushalt ohne die in der Verfassung vorausgesetzte Unterlage führen zu müssen. Sie ist sich der*) Verantwortlichkeit in vollem Maße bewußt, die für**) sie aus diesem beklagenswerthen Zustande erwächst; sie ist aber ebenso der Pflichten eingedenk, welche ihr gegen das Land obliegen, und findet darin die Ermächtigung, bis zur gesetzlichen Feststellung des Etats die Ausgaben zu bestreiten, welche zur Erhaltung der bestehenden Staatseinrichtungen und zur Förderung der Landeswohlfahrt nothwendig sind, indem sie die Zuversicht hegt, daß dieselben seiner Zeit die nachträgliche Genehmigung erhalten werden.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine gedeihliche Entwickelung unserer Verfassungsverhältnisse nur dann erfolgen kann, wenn jede der

*) StB. AH. 2260 b.
**) StB. HH. 228 b.

13. 10. 1862. gesetzlichen Gewalten ihre Befugnisse mit derjenigen Selbstbeschränkung ausübt, welche durch die Achtung der gegenüberstehenden Rechte und durch das verfassungsmäßige Erforderniß der freien Uebereinstimmung der Krone und eines jeden der beiden Häuser des Landtags geboten ist. Die Regierung Sr. Majestät zweifelt nicht, daß die Entwickelung unseres Verfassungslebens an der Hand der Erfahrung auf diesem Wege fortschreiten und daß auf dem Grunde der gemeinsamen Hingebung für die Macht und Würde der Krone und für das Wohl des Vaterlandes auch die jetzt hervorgetretenen Gegensätze ihre Ausgleichung finden werden.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtags für geschlossen.

II.

Preußischer Landtag.

14. Januar bis 27. Mai 1863.

Mit einem schrillen Mißklang war der Landtag auseinandergegangen. Das Abgeordnetenhaus warf dem Herrenhaus und der Regierung Verfassungsbruch und Meineid vor, und auf der ganzen Linie wurde nun der Kampf von beiden Seiten eröffnet. Im Lande regten sich die lebhaftesten Sympathien für die kühnen Abgeordneten, die zum Schutz der angeblich bedrohten Volksrechte der Regierung den Fehdehandschuh hingeworfen hatten: in ihren Wahlkreisen wurden sie mit Jubel empfangen und durch Ueberreichung von Dankadressen der Zustimmung ihrer Wähler versichert. Die Parteipresse, gut disciplinirt und überaus regsam, wurde nicht müde, in allen Tonarten das Lied von der Mißachtung des Volkes und seiner Rechte, von Verfassungsbruch und finsterer Reaction anzustimmen, und damit auch Die besorgt zu machen, die bisher den Muth der eigenen Meinung noch gehabt hatten. Auf der anderen Seite bemühte sich die Regierung, das conservative Element der Bevölkerung zum kräftigen Bundesgenossen der Krone zu machen und auf indirectem Wege der Fortschrittspartei durch Maßregelung der mit ihr sympathisirenden Beamten Abbruch zu thun. Der preußische Volksverein unter der Leitung Wageners und v. Blanckenburgs entfaltete eine rührige Agitation und veranlaßte die Entsendung von Loyalitätsdeputationen, die den König der Zustimmung seines Volkes zur Heeresreform und ihres Abscheues gegen die demokratische Mehrheit des Abgeordnetenhauses versicherten. Unter den Anzeichen einer täglich wachsenden Verbitterung wurde der Landtag zu einer neuen Session berufen und in einer

Sitzung beider Häuser des Landtags

Mittwoch 14. Januar 1863

durch den Ministerpräsidenten Herrn v. Bismarck mit folgender Rede eröffnet*): 14. 1. 1863.

*) StB. AH. 1a, HH. 1a.

14. 1. 1863. Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages.

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu eröffnen.

Die Regierung Sr. Majestät begrüßt Sie mit dem*) lebhaften Wunsche, daß es in dieser Sitzungsperiode des Landtages gelingen möge, über die im vorigen Jahre ungelöst gebliebenen Fragen eine dauernde Verständigung**) herbeizuführen. Es wird dieses Ziel erreicht werden, wenn in der Auffassung der Stellung der Landesvertretung unsere Verfassung als die gegebene Grundlage festgehalten wird, und wenn die gesetzgebenden Gewalten unter gegenseitiger Achtung ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Förderung der Macht und Wohlfahrt des Vaterlandes ihre gemeinsame Aufgabe finden.

Unter den Gegenständen, welche Sie beschäftigen werden, tritt die Feststellung des Staatshaushaltsetats in den Vordergrund.

Die Lage der Finanzen darf als eine durchaus befriedigende bezeichnet werden.

Die Staatseinnahmen sind im verflossenen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie den Voranschlag bei den meisten Verwaltungszweigen ansehnlich überstiegen haben und die Mittel darbieten werden, die Staatsausgaben des vorigen Jahres mit Einschluß aller außerordentlichen Bedürfnisse vollständig zu decken. Das in dem Entwurfe zum Staatshaushaltsetat für das Jahr 1862 veranschlagte Deficit wird daher, wie schon bei der Berathung dieses Etats in Aussicht gestellt wurde, in der Wirklichkeit nicht eintreten.

In***) Ermangelung eines gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats für das Jahr 1862 hat die Königliche Regierung in erhöhtem Maße ihr Augenmerk darauf gerichtet, die Verwaltung mit Sparsamkeit zu führen; sie hat jedoch nicht unterlassen dürfen, alle diejenigen Ausgaben zu bestreiten, welche zur ordnungsmäßigen

*) StB. AH. 1b.
**) StB. HH. 1b.
***) StB. AH. 2a.

Fortführung der Verwaltung, sowie*) zur Erhaltung und Förderung der bestehenden Staatseinrichtungen und der Landeswohlfahrt nothwendig gewesen sind. Sobald der Rechnungsabschluß gefertigt ist, wird die Regierung eine Vorlage über die Staatseinnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres einbringen und die nachträgliche Genehmigung beider Häuser des Landtages zu den geleisteten Ausgaben beantragen. 14. 1. 1863.

Der Staatshaushaltsetat für das Jahr 1863 wird Ihnen von Neuem vorgelegt werden. Die Ansätze desselben sind nach den inzwischen gemachten Erfahrungen anderweitig geprüft und in einzelnen Positionen den Verhältnissen entsprechend berichtigt worden. In Folge dessen hat das Deficit, welches der frühere Etatsentwurf ergibt, angemessen vermindert werden können. Im Hinblick auf die Ergebnisse des Staatshaushalts im verflossenen Jahre und bei der Vorsicht, mit welcher die Staatseinnahmen veranschlagt sind, erscheint die Hoffnung wohl begründet, daß auch dieses Deficit, wie in den Vorjahren, durch Mehreinnahmen über den Etat seine vollständige Ausgleichung finden werde.

Die Aufstellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1864 ist so weit vorgeschritten, daß der Abschluß in Kurzem bevorsteht, und die Staatsregierung wird denselben alsbald zu Ihrer Berathung gelangen lassen.

Die Ausführung des Gesetzes wegen anderweitiger Regelung der Grundsteuer ist in erfreulicher Weise vorgeschritten und es hat bereits etwa die Hälfte der Gesammtfläche des preußischen Staates zur Einschätzung gebracht werden können. Ebenso ist auch inzwischen die Veranlagung der Gebäudesteuer in Angriff genommen worden.

Die Regierung Sr. Majestät wird in Erfüllung der gegebenen Zusicherung Ihnen einen Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 vorlegen. Sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die Reorganisation des Heeres, zu deren Aufrechthaltung die Regierung Sr. Majestät sich im Interesse der Machtstellung Preußens einmüthig verpflichtet erachtet, auch durch

*) StB. HH. 2 a.

14. 1. 1863. die gesetzliche Feststellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Ausgaben nunmehr ihren vollständigen Abschluß gewinnen werde.

Die*) nahe bevorstehende Wiederkehr des Jahrestages, an dem vor fünfzig Jahren der denkwürdige Aufruf des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät an Sein Volk zur Vertheidigung des Vaterlandes ergangen ist, enthält eine dringende Mahnung, der Hilfsbedürftigsten unter den noch lebenden Mitkämpfern jener glorreichen Zeit zu gedenken, und es werden Ihnen deshalb entsprechende Vorlagen zugehen.

Die**) angemessene Erweiterung der Marine muß fortgesetzt als ein dringendes Interesse des Landes angesehen werden, und die Regierung Sr. Majestät wird zur Bewilligung der für diesen Zweck unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage aufzuwendenden Mittel Ihre Zustimmung in Anspruch nehmen.

Mit dankbarer Erhebung haben wir es zu erkennen, daß durch die Gnade des Allmächtigen das Land mit einer befriedigenden Ernte gesegnet worden ist. Die wirthschaftlichen Zustände des Landes würden demnach ein völlig befriedigendes Bild darbieten, wenn nicht einzelne Industriezweige unter den Wirkungen des Krieges in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu leiden hätten.

Der Gewerbfleiß und der Handel müssen zwar noch der Vortheile entbehren, welche sie in Folge der Handelsverträge mit Frankreich zu erwarten berechtigt waren; es steht jedoch für die Regierung Sr. Majestät der Entschluß fest, daß denselben diese Vortheile nicht über den Zeitpunkt hinaus vorenthalten bleiben sollen, zu welchem die Verpflichtungen lösbar werden, die gegenwärtig noch der Ausführung jener Verträge entgegenstehen.

Die Regierung Sr. Majestät ist mit Eifer und Nachdruck dahin zu wirken bemüht, daß allmählich auch diejenigen Landestheile mit Eisenbahnen versehen werden, welche dieses wichtigen Communicationsmittels noch nicht theilhaftig geworden sind. Sie hat die Privatunternehmungen, welche in dieser Richtung in An-

*) StB. AH. 2b.
**) StB. HH. 2b.

regung gekommen, nach Kräften gefördert, und hofft auch in dieser 14. 1. 1863.
Sitzungsperiode Ihnen wegen Herstellung neuer Schienenverbindungen, die in der Vorbereitung begriffen sind, Vorlagen machen zu können.

Durch Verbesserung der Deichanlagen und durch Entwässerung von Niederungen ist die Regierung Sr. Majestät fortgesetzt bemüht gewesen, die nutzbare Bodenfläche zu vermehren, und es sind auch im verflossenen Jahre auf diesem Gebiete erfreuliche Erfolge erzielt worden.

Nicht minder hat die Königliche Regierung der Förderung der Wissenschaft und Kunst ihre angelegentliche*) Fürsorge gewidmet und bezweifelt nicht, daß Sie die für diese Zwecke im Etat ausgesetzten Mittel gern bewilligen werden.

Es werden mehrere Gesetzentwürfe Ihrer Prüfung übergeben werden, welche theils provinzielle Interessen betreffen, theils die Abänderung der Gesetzgebung für einzelne besondere Rechtsgebiete bezwecken, und unter letzteren auch ein Gesetzentwurf zur Ergänzung der deutschen Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Gerichtsbarkeit der Consuln, für welche von dem Hause der Abgeordneten in der letzten Sitzungsperiode eine gesetzliche Regulirung beantragt worden.

Die**) Lage der Verhandlungen über den Entwurf einer Kreisordnung, welcher im vorigen Jahre dem Landtage der Monarchie vorgelegt wurde, hat es rathsam erscheinen lassen, zur näheren Erörterung provinzieller Verhältnisse auf diesem Gebiete zuvörderst noch die Provinzialstände zu vernehmen. An diese Gutachten werden sich weitere Vorberathungen knüpfen, welche es jetzt nicht übersehen lassen, ob ein Gesetzentwurf über diesen wichtigen Gegenstand alsbald werde vorgelegt werden können. Desgleichen ist die nach dem bisherigen Gange der legislativen Verhandlungen für nothwendig erachtete anderweitige sorgfältige Prüfung des Bedürfnisses zur Abänderung der Gesetze über die ländliche Polizeiverfassung und über die Communalverfassungen in den verschiedenen Provinzen der Monarchie noch nicht so weit zum Abschluß gelangt,

---

*) StB. AH. 3 a.
**) StB. HH. 3 a.

14. 1. 1863. daß die dem Landtage zu machenden Vorlagen für die gegenwärtige Sitzung mit Sicherheit in Aussicht gestellt werden könnten.

Die Regierung Sr. Majestät wird jedoch die erforderliche Fortbildung der Gesetzgebung auf den bezeichneten weitgreifenden Gebieten zum Gegenstande ihrer unausgesetzten Thätigkeit machen.

Die Beziehungen der Regierung Sr. Majestät zu den auswärtigen Mächten sind im Allgemeinen befriedigende.

Den*) nachhaltigen Bemühungen der Königlichen Regierung ist es gelungen, die von ihr in Hessen vertretene Politik sowohl bei der Kurfürstlichen als bei den anderen deutschen Regierungen zur Geltung zu bringen und so dem benachbarten Kurstaate Aussichten auf eine geordnete Entwickelung seines Verfassungslebens zu gewähren, welche auch durch die neuesten**) aus Cassel gemeldeten Vorgänge nur vorübergehend getrübt werden können.

In Verfolg der von einer Anzahl deutscher Bundesregierungen an das Königliche Cabinet gerichteten identischen Noten vom Monat Februar v. J. sind von denselben Regierungen in der Bundesversammlung Anträge gestellt worden, welche weniger durch ihren Inhalt, als durch die auf sie angewandte Auslegung der Bundesverträge eine principielle Bedeutung für die Stellung Preußens zum Bundestage erlangt haben. Die Königliche Regierung ist auch ihrerseits von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Bundesverträge in der Gestalt, wie sie 1815 geschlossen wurden, den veränderten Zeitverhältnissen nicht entsprechen. Vor Allem aber ist sie sich der Pflicht bewußt und entschlossen, die volle Gegenseitigkeit in Erfüllung dieser Pflicht als Vorbedingung des Fortbestandes solcher Verträge zu behandeln.

Die Regierung Sr. Majestät wird in der Theilnahme an Ihren Berathungen von dem ernsten Bestreben geleitet werden, das einmüthige Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtags zu erreichen, welches als eine wesentliche Bedingung für die lebensvolle Entwickelung aller staatlichen Verhältnisse betrachtet werden muß. Ein segensreicher Erfolg der gemeinschaftlichen Thätig-

*) StB. AH. 3b.
**) StB. HH. 3b.

keit wird von der allseitigen Hingebung für das Wohl des Landes 14. 1. 1863.
und die Ehre der Krone erwartet werden dürfen.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs erkläre ich den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Das Jahr 1863 brachte die fünfzigjährige Wiederkehr einer Reihe großer Gedenktage des Jahres 1813, mit denen die Erinnerung an die Erhebung des preußischen Volkes und die Befreiung Deutschlands vom Joche der Napoleonischen Fremdherrschaft aufs Engste verknüpft war. Der König erwartete wohl von der festlichen Begehung dieser Ehrentage der Nation eine Neubelebung des vaterländischen Gefühls, die für die Versöhnung der im Verfassungsstreit erhitzten Geister wirksam werden könne, und richtete sich deshalb in einer Allerhöchsten Botschaft an den Landtag, um von ihm die Mittel zu Spenden der Dankbarkeit an die überlebenden Zeugen einer großen Vergangenheit zu erbitten. Zur Mittheilung derselben erhielt in der

5. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 27. Januar 1863

der Ministerpräsident Herr v. Bismarck vor Eintritt in die Tages- 27. 1. 1863.
ordnung das Wort*):

Die Allerhöchste Botschaft, die ich die Ehre habe, Ihnen mitzutheilen, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., haben beschlossen, dem nahe bevorstehenden Tage, an welchem vor 50 Jahren Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät Sein Volk zu den Waffen rief, die Weihe der bleibenden Erinnerung zu verleihen. Mit opferbereiter Hingebung haben in jener unvergeßlichen Zeit Männer und Jünglinge aus allen Berufskreisen den heimischen Heerd und Alles, was ihnen dort theuer war, verlassen, sich in Begeisterung um den König geschaart, und indem sie für die Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes ihr Leben

*) StB. 32 a.

27. 1. 1863. einsetzten, die glorreichen Siege der Befreiungskriege errungen. Das Andenken an eine solche Erhebung ohne Beispiel und das allen nachfolgenden Geschlechtern gegebene Vorbild der Treue und der Vaterlandsliebe in den noch lebenden Streitern jener denkwürdigen Zeit zu ehren, mahnt der herannahende Jahrestag des Königlichen Aufrufs vom 17. März 1813. Er mahnt vor Allem an eine Schuld der Dankbarkeit, an die Pflicht des Vaterlandes, den Veteranen jener großen Zeit, welche sich vor dem Feinde Auszeichnungen erworben haben, sowie Denen von ihnen, welche in Folge des Krieges invalide geworden sind, oder sich überhaupt in hilfsbedürftiger Lage befinden, am Abend ihres Lebens eine erneute Fürsorge zu widmen. Indem Wir diese Pflicht zu erfüllen beschlossen haben, sind Wir gewiß, daß Unsere Absicht von dem Landtage Unserer Monarchie, wie im ganzen Lande, willkommen geheißen werden wird, und in diesem Vertrauen haben Wir das Staatsministerium beauftragt, dem Landtage den hier beifolgenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Ich werde mir erlauben, diesen Gesetzentwurf auf den Tisch des Hauses niederzulegen. Außerdem haben Se. Majestät der König befohlen, eine von Allerhöchst Demselben am 18. d. erlassene Ordre dem hohen Hause amtlich mitzutheilen. Ich werde diese Ordre verlesen.

Der Präsident unterbrach den Ministerpräsidenten mit der Frage, ob die Allerhöchste Ordre sich auf denselben Gegenstand beziehe; wenn nicht, werde er erst einen Beschluß des Hauses darüber hervorrufen, wie mit dem Gesetzentwurf verfahren werden solle. Hierauf erwiderte der Ministerpräsident v. Bismarck-Schönhausen*):

Die Ordre steht mit der Botschaft im Zusammenhang und lautet wie folgt:

In Verfolg Meiner, die hundertjährige Feier des Hubertusburger Friedensschlusses und die Erinnerung an den vor 50 Jahren

*) StB. 32b.

erfolgten Aufruf des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. 27. 1. 1863.
Majestät betreffenden Ordre vom 3. December v. J. bestimme Ich nunmehr wie folgt:

1. Der 15. Februar d. J. ist als der hundertjährige Gedenktag des Hubertusburger Friedensschlusses durch kirchliche Feier in allen Kirchen der Monarchie zu begehen. Diese Feier hat sich zugleich auf die glorreiche Erhebung der Nation im Jahre 1813 zu beziehen.
2. Am 17. März d. J. ist der Gedenktag des Aufrufs „An Mein Volk!", sowie die Stiftung des Eisernen Kreuzes (10. März) und die Organisation der Landwehr festlich zu feiern.
3. Zu diesem Ende soll der Grundstein zu dem in hiesiger Residenz zu errichtenden Denkmal für Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät an dem genannten Tage von Mir in feierlicher Weise gelegt werden. Ebenso will Ich für den 17. März d. J. alle im Inlande wohnenden Ritter und Inhaber des Eisernen Kreuzes beider Klassen hierher nach Berlin an Meine Tafel entbieten.
4. Ingleichen will Ich hier in Berlin — für Berlin selbst, für Potsdam und Charlottenburg — und in den Provinzialstädten Königsberg i. Pr., Stettin, Magdeburg, Posen, Breslau, Münster und Koblenz die an den betreffenden Orten domicilirenden Besitzer der Kriegsdenkmünze für Combattanten pro 1813—1815 zu Festmahlen vereinigen, zu welchen Deputationen der Armee zuzuziehen sind.

   Mit dem Vorsitz bei diesen Festmahlen beauftrage ich am hiesigen Orte den Generalfeldmarschall Frhrn. v. Wrangel, die in den Provinzialhauptstädten commandirenden Generale, sofern sie nicht Ritter des Eisernen Kreuzes sind, in welchem Falle der älteste Officier sie vertritt, der das Eiserne Kreuz nicht besitzt.
5. In allen übrigen Garnisonorten sind die an solchen domicilirenden Besitzer der Kriegsdenkmünze für Combattanten pro 1813—1815 Seitens der Garnison und zwar in Meinem Namen festlich zu bewirthen.

27. 1. 1863. 6. Ferner ist überall sonst durch die Behörden in den einzelnen Kreisen die Anregung zu festlicher Bewirthung der eingesessenen Veteranen aus den Jahren 1813—1815 in angemessener Weise zu geben.

7. Behufs einheitlicher Leitung, welche zur entsprechenden Ausführung Meiner vorstehenden Anordnungen erforderlich erscheint, ist ein Festcomité zu bilden, zu dessen Vorsitzenden Ich den Generalfeldmarschall Frhrn. v. Wrangel bestimme. Als Mitglieder treten diesem Festcomité bei der Generallieutenant v. Maliszewski und je ein Mitglied Meiner Ministerien des Innern, des Krieges, des Handels 2c., der Geistlichen 2c. Angelegenheiten und Meines Königlichen Hauses, sowie von der Generalordenscommission. Die Betreffenden sind von den bezüglichen Ressortchefs namentlich zu bezeichnen.

8. Auch*) in den Schulen ist der 17. März. d. J. als Gedenktag des Aufrufs „An Mein Volk!", sowie die Erinnerung an die Stiftung des Eisernen Kreuzes und der Landwehr den Mir gemachten Vorschlägen entsprechend zu feiern.

Das Staatsministerium hat demgemäß das Entsprechende zu veranlassen.

Berlin, den 18. Januar 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

Ich befolge den Befehl Sr. Majestät, indem ich diese Ordre, wie ich sie dem hohen Hause vorgelesen, demselben amtlich mittheile.

Nachdem sich das Haus über die geschäftliche Behandlung des eingereichten Gesetzentwurfs schlüssig gemacht hatte, erbat sich der Ministerpräsident noch einmal das Wort**):

Ich erlaube mir, bei der augenblicklichen Abwesenheit des Herrn Kriegsministers noch einen sich an die vorher verlesene Allerhöchste

*) S. 33a.

**) StB. 33a.

Botschaft anschließenden Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Versorgung der Invaliden aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812, welcher mit der vorher beantragten Versorgung und Pensionirung nach der Königlichen Botschaft gleichzeitig in Angriff zu nehmen wäre. Die Botschaft lautet: 27. 1. 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., ertheilen Unserem Staatsministerium hierdurch den Auftrag, den beiden Häusern des Landtages der Monarchie in Unserem Namen beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung erhöhter Pensionen an die Invaliden aus den Feldzügen*) von 1806/1807 und 1812 zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Ich stelle anheim, dieser Sache die analoge Behandlung wie dem ersten Gesetzentwurfe angedeihen zu lassen.

Das Haus trat nunmehr in die Berathung des Berichts der Adreßcommission über die Anträge der Abg. Dr. Virchow und Genossen, Freiherrn v. Vincke (Stargard) und Genossen, Reichensperger (Geldern) und Genossen ein, betreffend den Erlaß einer Adresse an den König als Antwort auf die Thronrede bei Eröffnung des Landtages. Der von der Adreßcommission zur Annahme empfohlene Entwurf lautete wie folgt**):

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

I. Ew. Königliche Majestät haben die beiden Häuser des Landtages der Monarchie wiederum einberufen. Das Haus der Abgeordneten ist diesem Rufe gefolgt, durchdrungen von dem ernsten Willen, die unverbrüchliche Treue gegen die Krone, die gewissenhafteste Sorge für die Aufrechterhaltung der Verfassung von Neuem zu bethätigen. Es verhehlt sich nicht, daß es seine Arbeiten unter düsteren Vorzeichen beginnt. Aber gerade deshalb fühlt es um so mehr die Pflicht, Ew. Majestät die Lage des Landes ebenso offen, wie ehrfurchtsvoll darzulegen.

II. Die letzte Session wurde geschlossen, bevor für das Jahr 1862 das von der Verfassung vorgeschriebene Etatsgesetz festgestellt

*) S. 33b.

**) StB. Anl. Nr. 2 S. 3a.

27. 1. 1863. worden war. Der Etatsentwurf für das Jahr 1863, welcher vor Ablauf des vorigen Jahres hätte vereinbart sein sollen, war zurückgezogen worden. Die Aufforderung an die Regierung Ew. Majestät, diesen Etat noch rechtzeitig wieder vorzulegen, war ohne Erfolg geblieben.

III. Seitdem haben die von Ew. Majestät berufenen Minister verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt und sogar, entgegen einer bestimmten Erklärung des Hauses der Abgeordneten, solche Ausgaben verfügt, welche durch Beschlüsse des Hauses definitiv und ausdrücklich abgelehnt waren.

IV. Das oberste Recht der Volksvertretung, das der Ausgabenbewilligung, war damit angegriffen — ein Recht, welches die Grundlage des constitutionellen Staatslebens überhaupt ist, welches daher auch alle bestehenden constitutionellen Verfassungen gewährleisten, und welches bisher unter steter Anerkennung durch die Staatsregierung selbst von der preußischen Volksvertretung geübt war. Das Land sah mit Schrecken den ganzen Gewinn unserer bisherigen staatlichen Entwickelung in Frage gestellt. Es stand zu seinen Abgeordneten.

V. Nur eine kleine, der Nation seit lange entfremdete Minderheit hat, gestützt durch die Minister Ew. Majestät, bis zu den Stufen des Thrones die gröblichsten Verleumdungen gegen einen Factor der Gesetzgebung getragen und den Versuch nicht gescheut, das Urtheil über Maß und Bedeutung klarer Verfassungsrechte zu verwirren.

VI. Gleichzeitig ist vielfach ein Mißbrauch der Regierungsgewalt, wie er in den trüben Jahren vor Beginn der Regentschaft Ew. Majestät stattfand, hervorgetreten. Es sind verfassungstreue Beamte, zumal solche, welche zugleich Abgeordnete waren, mit drückenden Maßregeln heimgesucht worden. Es ist die Presse verfolgt worden, wo sie für das Recht offen eintrat. Es ist der Versuch gemacht, die Ausübung unzweifelhafter, staatsbürgerlicher Rechte Seitens nicht einberufener Landwehrmänner durch unzuläſſige, außerhalb der Dienstordnung liegende Befehle militärischer Vorgesetzter zu hindern.

Allergnädigster König und Herr!

VII. Ew. Königliche Majestät haben noch jüngst zu erklären geruht, daß Niemand an Allerhöchst Ihrem Willen zweifeln dürfe, die beschworene Verfassung aufrecht zu halten und zu schützen. In der That wagt Niemand einen solchen Zweifel zu hegen. Aber — gestatten Ew. Majestät es offen auszusprechen — die Verfassung ist durch die Minister schon jetzt verletzt. Der Art. 99 ist keine Wahrheit mehr. Das schwere Uebel einer

budgetlosen Regierung ist über das Land gekommen. Und die neue Session hat begonnen, ohne daß durch ein thatsächliches Entgegenkommen der Regierung auch nur die Aussicht eröffnet wäre, es werde gelingen, die geregelte Handhabung der Finanzen zurückzuführen und die Heereseinrichtungen wieder auf gesetzliche Grundlagen zu stützen. 27. 1. 1863.

VIII. Das Ausland sieht mit Staunen einen Conflict sich verlängern, welcher die Achtung vor dem preußischen Namen mit jedem Tage tiefer berührt, welcher die Stimme der Regierung im Rathe der Völker ihrer besten Kräfte zu berauben droht. Es weiß wohl, daß Pflicht und Gewissen die preußische Volksvertretung zwingen, das Recht, welches ihr die Verfassung verleiht, ohne Uebergriff, aber auch ohne Abbruch nach allen Seiten hin wahrzunehmen, und daß die Aussicht auf äußere Verwickelungen kein Mittel zur Ausgleichung unseres inneren Zerwürfnisses ist. Es weiß, daß Preußen seinen Einfluß in Deutschland und damit seine Stärke nur dann wiedergewinnen kann, wenn es zunächst bei sich verfassungsmäßige Ordnung herstellt und wenn es sodann das deutsche Volk und dessen Vertreter zur Mitwirkung an der staatlichen Einigung des großen Vaterlandes aufruft.

IX. Inmitten dieser Bedrängniß läßt das preußische Volk, welches in vielen Gefahren erprobt ist, welches in Treue und Ausdauer von keinem anderen übertroffen wird, nicht von der Hoffnung, daß Ew. Majestät Weisheit die ehrliche Stimme seiner gesetzlichen Vertreter unterscheiden werde von dem Rathe Derer, welche in dem Kampf der Parteien ihre an sich ohnmächtigen Bestrebungen durch den erhabenen Namen Ew. Majestät zu decken und zu stützen sich bemühen.

X. Königliche Majestät! Unsere Stellung als Vertreter des Landes legt uns die gebieterische Pflicht auf, feierlich zu erklären, daß der innere Frieden und die Kraft nach außen dem Lande nur durch die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen wiedergegeben werden können.

Ueber die Stellung der Staatsregierung zu dieser Adresse hatte sich der Ministerpräsident Herr v. Bismarck-Schönhausen bereits in der

Sitzung der Adreßcommission des Abgeordnetenhauses
Freitag 23. Januar 1863

folgendermaßen geäußert*):

*) StB. 34b/35a; der gedruckte Bericht der Commission geht mit Stillschweigen über die Aeußerungen des Ministerpräsidenten hinweg; sie sind hier aus dem mündlichen Referat des Abg. v. Sybel mitgetheilt.

27. (23.) 1. 1863. Er wolle in die Generaldiscussion nicht eingehen, dem Staatsministerium nicht vorgreifen, demselben vielmehr seine Erklärungen im Plenum vorbehalten. Ueberdies habe die Erfahrung gezeigt, daß die Verhandlungen der Commission in das Publicum gehen, ohne daß die Regierung darüber eine Controle habe. Die Adresse sei kein Gesetzentwurf, mithin kein Gegenstand der Verständigung. Sie sei eine einseitige Aeußerung des Abgeordnetenhauses. Bei der Richtung, die die Sache nehme, verzichte er auf den Versuch, sie abzuschwächen. Eines aber gebe er zu bedenken: ob der König die Adresse annehmen werde, zumal der Berichterstatter dieselbe auch damit befürwortet, daß die Erkenntniß des öffentlichen Bewußtseins in erster Linie stehe.

Es gebe eine Grenze dafür, was ein König von Preußen anhören könne, doch liege dies in der persönlichen Entschließung Sr. Majestät des Königs. Wenn die Adresse in dieser Form angenommen werde, werde er dem König nicht rathen können, sie anzunehmen. Zwar setze die Adresse eine Trennung und Unterscheidung zwischen König und Regierung voraus, so, als ob der König durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert gewesen, von den Handlungen der Regierung und der Lage des Landes Kenntniß zu nehmen. So liege die Sache nicht. Die Adresse treffe den König. Der Vorhang, mit welchem man die Unterscheidung bedecke, sei zu durchsichtig. Die Acte, worin die Verfassungsverletzung gefunden werde, seien im Namen des Königs eingebracht. Eine Trennung sei nicht zu erreichen. Dem Vorwurf der Verfassungsverletzungen begegneten die Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Er halte die Verfassung nicht für verletzt. „Wir, die Minister, nehmen die Eide ebenso ernst, wie Sie, die Abgeordneten." Bei den Recriminationen müsse man fragen, durch wessen Schuld die Sache so weit gekommen, ob nicht durch den Mißbrauch des Rechts Seitens des Abgeordnetenhauses, indem es seine Competenz an die Stelle der Competenz der drei Factoren setze. Als Verfassungsfreund wolle er darauf hinweisen, man möge nicht zu oft von Verfassungsverletzungen sprechen. Solche Mittel schwächten sich durch die Wiederholungen ab. Ein weiteres Eingehen auf die Adresse behalte er für das Plenum vor.

Nach der Kammer-Correspondenz lauteten die Aeußerungen des Ministers etwa folgendermaßen*): 27. (23.) 1. 1863.

Hier zu sprechen verhinderten ihn die Publicationen über die Verhandlungen der Commission, die zu controliren die Minister keine Mittel hätten. Ferner sei ein Adreßentwurf kein Gesetzentwurf, über den in der Commission Auskunft zu geben nützlich sei, sondern nur eine einseitige Meinungsäußerung des Hauses; die Regierung werde im Plenum sich aussprechen. Doch wolle er schon jetzt fragen, ob dem Hause daran liege, die Adresse nicht bloß im Lande bekannt zu machen, sondern von der Krone angenommen zu sehen; es gebe nämlich „eine Grenze dessen, was ein König von Preußen anhört", doch das sei Sache persönlicher Entschließung Sr. Majestät; falls der Virchowsche Entwurf angenommen würde, könne er dem Könige nicht rathen, die Adresse anzunehmen. — In den Entwürfen sei eine Grenzlinie gezogen zwischen Ministerium und König; als ob der König etwa verreist oder lange krank gewesen sei, so werde ihm hier geklagt, was seine Minister in der Zwischenzeit gethan. Aber die Acte, die man als verfassungswidrig bezeichne, seien im Namen des Königs geschehen, wie die Minister ausdrücklich erklärt hätten; das sei doch keine leere Phrase. Es werde nicht gelingen, König und Regierung zu trennen. Er verwahre das Ministerium gegen den Vorwurf der Verfassungsverletzung; die Minister seien sich bewußt, die Verfassung so gut zu halten, wie die Abgeordneten;

(Heiterkeit.)

er bitte, das nicht mit Heiterkeit aufzunehmen, das würde er als eine Beleidigung ansehen, die er

(Hier hielt der Minister etwas an.)

nicht auf das Ministerium nehmen wolle. Als „Verfassungsfreund" wolle er aber doch die Frage aufwerfen, wie weit das Haus der Abgeordneten selbst durch Mißbrauch seiner Gewalt, oder, wie er lieber sage, seines Rechts den Conflict herbeigeführt habe. Mit dem Vorwurf der Verfassungsverletzung solle man übrigens nicht zu freigebig sein; der stumpfe sich ab. Das Weitere behalte er sich für das Plenum vor.

*) Berl. Allgem. Ztg. 24. Januar 1863 Nr. 39.

27. 1. 1863. Bei der Generaldiscussion der Adresse im Plenum am 27. Januar 1863, welche der Referent der Commission, v. Sybel, eröffnete, gab der Ministerpräsident seiner Ansicht in folgender Rede Ausdruck*):

Ich habe schon in Ihren Commissionsverhandlungen bemerkt[1]), daß ein Adreßentwurf nicht Gegenstand der Vereinigung zwischen Ihnen und der Staatsregierung sein kann, sondern nur der Ausdruck Ihrer eigenen Ansicht. Aus diesem Gesichtspunkte werde ich mich auch hier darauf beschränken, mit wenigen Worten**) die Stellung der Königlichen Staatsregierung zur Sache zu kennzeichnen.

Der von Ihrer Commission Ihnen vorgelegte Entwurf hat das unbestreitbare Verdienst, Klarheit in unsere gegenseitigen Beziehungen zu bringen. Es ist noch kein volles Jahr her, wenn ich nicht irre, war es bei den letzten Wahlen, da wurde die Behauptung, daß in Preußen das Parlament mit der Krone um die Herrschaft dieses Landes streite, mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Nachdem Sie die Adresse, wie sie vorliegt, werden angenommen haben, wird diese Zurückweisung nicht mehr möglich sein. In dieser Adresse werden dem Hause der Abgeordneten Rechte vindicirt, welche das Haus entweder gar nicht oder doch nicht allein besitzt. Wenn Sie, meine Herren, das Recht hätten, durch Ihren alleinigen Beschluß das Budget in seiner Hauptsumme und in seinen Einzelheiten endgültig festzustellen, wenn Sie das Recht hätten, von Sr. Majestät dem Könige die Entlassung derjenigen Minister, welche Ihr Vertrauen nicht haben, zu fordern, wenn Sie das Recht hätten, durch Ihre Beschlüsse über den Staatshaushaltsetat den Bestand und die Organisation der Armee festzustellen, wenn Sie das Recht hätten, wie Sie es verfassungsmäßig nicht haben, in der Adresse aber beanspruchen, die Beziehungen der Executivgewalt der Staatsregierung zu ihren Beamten maßgebend zu controliren, — dann wären Sie in der That im Besitz der vollen Regierungsgewalt in diesem Lande. Auf der Basis dieser Ansprüche beruht Ihre Adresse, wenn sie überhaupt eine Basis

---

*) StB. 53a.
**) S. 53b.
[1]) S. o. S. 76/77.

hat. Ich glaube daher, die praktische Bedeutung derselben mit kurzen Worten dahin bezeichnen zu können: 27. 1. 1863.

Durch diese Adresse werden dem Königlichen Hause der Hohenzollern seine verfassungsmäßigen Regierungsrechte abgefordert, um sie der Majorität dieses Hauses zu übertragen.

(Große Unruhe. Dazwischen Rufe: Ganz richtig!)

Sie kleiden diese Forderung in die Form ein, daß Sie die Verfassung für verletzt erklären, insoweit die Krone und das Herrenhaus sich Ihrem Willen nicht fügen; Sie richten den Vorwurf der Verfassungsverletzung gegen das Ministerium, nicht gegen die Krone, deren Treue gegen die Verfassung Sie ganz außer allen Zweifel stellen. Gegen diese Scheidung habe ich mich schon in den Ausschußsitzungen verwahrt. Sie wissen so gut wie Jedermann in Preußen, daß das Ministerium im Namen und auf Befehl Sr. Majestät des Königs in Preußen handelt, und namentlich diejenigen Regierungsacte, in welchen Sie eine Verfassungsverletzung erblicken wollen, in diesem Sinne vollzogen hat. Sie wissen, daß ein preußisches Ministerium in dieser Beziehung anders dasteht, als ein englisches. Ein englisches Ministerium, mag es sich nennen wie es will, ist ein parlamentarisches, ein Ministerium der Majorität des Parlaments; wir aber sind Minister Sr. Majestät des Königs. Ich weise die Trennung der Minister von der Krone, wie sie in der Adresse angenommen wird, keineswegs zurück, wie vorhin von der Tribüne angedeutet wurde [1]), um die Autorität der Krone zu einem Schilde zu machen, durch welchen das Ministerium sich deckt. Wir bedürfen dieser Deckung nicht, wir stehen fest auf dem Boden unseres guten Rechtes. Ich weise diese Trennung um deshalb zurück, weil durch sie die Thatsache verdeckt wird, daß Sie sich im Kampfe mit der Krone um die Herrschaft dieses Landes befinden und nicht im Kampfe mit dem Ministerium. Sie finden die Verfassungsverletzung in specie bei Art. 99. Art. 99 lautet, wenn ich mich der Worte erinnere:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden.“

---

[1]) Von dem Abg. v. Sybel als Berichterstatter der Adreßcommission.

27. 1. 1863. Wenn darauf folgte*): „Letzterer wird jährlich durch das Haus der Abgeordneten festgestellt", dann hätten Sie in Ihren Beschwerden in der Adresse vollkommen Recht, dann wäre die Verfassung verletzt. Es folgt aber im Text des Art. 99**): „Letzterer***), der Staatshaushaltsetat, wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt." Wie nun ein Gesetz zu Stande kommt, sagt Art. 62 mit unwiderleglicher Klarheit. Er sagt, daß zum Zustandekommen eines jeden Gesetzes, also auch des Budgetgesetzes, die Uebereinstimmung der Krone und der beiden Kammern erforderlich ist. Daß das Herrenhaus berechtigt ist, ein von der Zweiten Kammer beschlossenes und ihm nicht convenirendes Budget zu verwerfen, ist außerdem noch in dem Artikel hervorgehoben.

Jedes dieser drei concurrirenden Rechte ist in der Theorie unbegrenzt, und das eine so stark als das andere. Wenn eine Vereinbarung zwischen den drei Gewalten nicht stattfindet, so fehlt es in der Verfassung an jeglicher Bestimmung darüber, welche von ihnen nachgeben muß. In früheren Discussionen ist man freilich über diese Schwierigkeit mit Leichtigkeit hinweggegangen; es wurde nach Analogie von anderen Ländern, deren Verfassung und Gesetze aber in Preußen nicht publicirt sind und keine Gültigkeit haben, angenommen, die Schwierigkeit sei einfach dadurch zu erledigen, daß die beiden anderen Factoren sich dem Abgeordnetenhause fügen, daß, wenn zwischen der Krone und dem Abgeordnetenhause eine Verständigung über das Budget nicht zu erreichen ist, die Krone sich dem Abgeordnetenhause nicht nur selbst unterwirft, und die Minister, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses nicht haben, entläßt, sondern auch das Herrenhaus, wenn es mit den Abgeordneten nicht übereinstimmt, durch massenhafte Ernennungen zwingt, sich auf das Niveau des Abgeordnetenhauses zu setzen. Auf diese Weise würde allerdings die souveräne Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses hergestellt werden; aber eine solche Alleinherrschaft ist nicht verfassungsmäßiges Recht in Preußen. Die Verfassung hält das Gleichgewicht der drei gesetzgebenden Gewalten in allen

*) StB.: folgt.
**) StB.: der Artikel.
***) S. 54 a.

Fragen, auch in der Budgetgesetzgebung, durchaus fest; keine dieser Gewalten kann die andere zum Nachgeben zwingen; die Verfassung verweist daher auf den Weg der Compromisse zur Verständigung. Ein constitutionell erfahrener Staatsmann hat gesagt, daß das ganze Verfassungsleben jederzeit eine Reihe von Compromissen ist. Wird der Compromiß dadurch vereitelt, daß eine der betheiligten Gewalten ihre eigene Ansicht mit doctrinärem Absolutismus durchführen will, so wird die Reihe der Compromisse unterbrochen und an ihre Stelle treten Conflicte, und Conflicte, da das Staatsleben nicht stillzustehen vermag, werden zu Machtfragen; wer die Macht in Händen hat, geht dann in seinem Sinne vor, weil das Staatsleben auch nicht einen Augenblick stillstehen kann. Sie werden sagen, daß nach dieser Theorie die Krone in der Lage wäre, wegen jeder unbedeutenden Meinungsverschiedenheit das Zustandekommen des Budgets zu verhindern. In der Theorie ist dies allerdings unbestreitbar, ebenso wie es in der Theorie unbestreitbar ist, daß die Abgeordneten das ganze Budget verweigern können, um dadurch die Entlassung der Armee oder die Auflösung aller Regierungscollegien herbeizuführen. Aber in der Praxis geschieht das nicht. Ein solcher Mißbrauch des unbestreitbaren, theoretischen Rechts der Krone ist in diesen 14 Jahren nicht vorgekommen. Durch wessen Schuld in dem jetzigen Falle das Zustandekommen des Compromisses unterblieben ist, darüber werden wir uns schwerlich verständigen. Ich erinnere indessen daran, daß nach der Auflösung des Ihnen vorhergehenden Abgeordnetenhauses die Krone Ihnen freiwillig mit erheblichen Concessionen entgegengekommen ist; es wurde das Budget um mehrere Millionen reducirt, es wurde der Steuerzuschlag von 25 Procent freiwillig fallen gelassen. 27. 1. 1863.

(Unruhe.)

Es wurde auf Ihren Wunsch in Betreff der Specialisirung der Etats Rücksicht genommen, deren Durchführung für die Regierung nicht ohne Schwierigkeit ist. Ihre Antwort auf diese Versuche der Verständigung bestand darin, daß*) Sie im September den Beschluß faßten, bei dem ich nicht anstehe, Ihnen den Vorwurf des Mißbrauchs der Gewalt, den Sie in dem Tenor der

*) S. 54 b.

27. 1. 1863. Adresse auf uns geworfen haben, vollständig zurückzugeben. Sie benutzten Ihr Zustimmungsrecht bei der Feststellung des Budgets dahin, einen Beschluß zu fassen, dessen Ausführung völlig unmöglich war, wenn man Preußen nicht wehrlos machen wollte,

(Unruhe.)

wenn man nicht die bisher aufgewendeten Kosten für die Reorganisation als weggeworfen betrachten wollte, ich weiß nicht wie viele Millionen, um im nächsten Jahre mit demselben wieder von Neuem anzufangen. Sie verlangten von Sr. Majestät dem Könige, falls Sie überhaupt die Ausführung Ihres Beschlusses verlangten — und daß Sie einen Beschluß gefaßt hätten, dessen Ausführung Sie nicht wollten, kann ich von einer Versammlung wie diese nicht voraussetzen — Sie verlangten also die Entlassung der Hälfte der Infanterie, eines Drittels der Cavallerie, 119 Bataillone — ich weiß nicht, wie viele Regimenter. In seiner Gesammtheit war der Beschluß schon deshalb nicht ausführbar, weil er sich auf die Vergangenheit zurückbezog.

Wie gesagt, ich will auf Recriminationen in Betreff der Vergangenheit nicht weiter eingehen, als es die Geschichtserklärung erfordert. Auf diesen radicalen Beschluß, durch den Sie in die Sackgasse gerathen sind, aus welcher Sie jetzt einen, Ihren Wünschen entsprechenden Ausweg schwerlich finden werden,

(Heiterkeit.)

auf diesen radicalen Beschluß kam Ihnen die Regierung mit dem Anerbieten der Verständigung entgegen, indem sie sich bereit erklärte, auf die Modalitäten des von dem Frhrn. v. Vincke gestellten Amendements [1]) einzugehen. Hätte dieser Schritt bei Ihnen das erwartete Entgegenkommen gefunden —

(Unruhe links.)

Ich erinnere mich, daß Sie dieselben Zeichen des Mißfallens, die ich heute mehrere Male vernommen habe, gaben in dem Momente, wo ich die Motive des v. Vinckeschen Amendements ablehnte; über Motive stimmt man aber doch nicht ab. Ich habe vielen beschließenden Versammlungen beigewohnt, habe aber nie gehört, daß man über Motive abstimmte. Man stimmt über Anträge ab; die

---

[1]) S. o. S. 41.

Gründe der Annahme, ob wir aus Versöhnlichkeit und Sie aus doctrinären Gründen stimmen*), sind gleichgültig. Das Abgeordnetenhaus hätte meines Erachtens diese Brücke annehmen sollen. Sie hätte dazu geführt, den Streit wegen des Budgets von 1862 im vorigen Jahre noch erledigen zu können und das Budget von 1863, dessen Wiedervorlage von dem Abg. v. Vincke in seinem Amendement in Aussicht genommen war, im vorigen Jahre wieder in Angriff zu nehmen. Es wäre dadurch eines der schwersten Gravamina erledigt worden, allein Sie antworteten auf unseren Verständigungsversuch mit einer Resolution, die uns alle Hoffnung, zur Verständigung zu gelangen, abschnitt. 27. 1. 1863.

Wir schlossen die Sitzung in der Hoffnung, daß Sie in versöhnlicherer Stimmung wiederkehren würden, als Sie uns verlassen.

(Heiterkeit.)

Sie erwarten Nachgiebigkeit von der Krone, wir erwarten sie von Ihnen. Die Reihe, Concessionen zu machen, ist nach der Ueberzeugung der Regierung an Ihnen, und ohne daß Sie solche machen, werden wir aus dem Conflict schwerlich herauskommen. Das Herrenhaus verwarf, und nach der Ansicht der Königlichen Regierung mit vollem Rechte, als unzulänglich für das Bedürfniß des Staates das von Ihnen votirte Budgetgesetz. Der Fall, daß kein Budget zu Stande kam, lag thatsächlich vor; seine Möglichkeit wurde**) bestritten. Die Thatsache widerlegte die Behauptung der Unmöglichkeit. Der Fall, der hier eingetreten ist, kann sich unbedenklich wiederholen. Wenn die Bestimmung der Verfassung über die Gleichberechtigung der Krone und des Herrenhauses, bei Zustimmung zu jedem Gesetze, also auch zu dem Budgetgesetze — wenn diese Bestimmung nicht ganz illusorisch sein soll***), so kann sich der Fall wiederholen. Daß hier eine Lücke in der Verfassung ist, ist gar keine neue Erfindung. Ich habe selbst damals (und ich glaube, in meiner Abwesenheit ist eine Aeußerung von mir aus dieser Zeit citirt worden[1]), ich habe selbst den Verhandlungen

*) StB.: bestimmen.

**) S. 55 a.

***) StB.: kann.

[1]) Vom Abg. Reichensperger (Geldern), StB. 49 a.

27. 1. 1863. wegen der Revision der Verfassung beigewohnt, und wir haben uns mehrere Tage in sehr eingehender Weise mit dieser Möglichkeit beschäftigt, die jetzt nach 18 Jahren zum ersten Male zur Wirklichkeit geworden ist. Daß es eine Unmöglichkeit sei, ist damals Niemandem eingefallen, man hat sich nur über Vorkehrungsmaßregeln, die für einen solchen Fall getroffen werden sollten, nicht einigen können. Ich muß nach dem Gesagten die Behauptungen, daß wir verfassungswidrig gehandelt haben, ja, daß wir die Verfassung verletzt hätten, auf das Bestimmteste und mit voller Ueberzeugung zurückweisen, und ich wiederhole, was ich in der Commission sagte: Wir, meine Herren, nehmen unseren Eid und das Gelöbniß auf die Verfassung ebenso ernsthaft, wie Sie den Ihrigen. Lernen wir doch Ueberzeugungstreue an den Gegnern achten und seien*) wir nicht zu freigebig mit dem Vorwurfe des Verfassungsbruches, mit dem Vorwurfe des Eidbruches, welchen jener involvirte. Ueber das, was Rechtens sei, wenn kein Budget zu Stande kommt, sind Theorien aufgestellt, auf deren Würdigung ich mich hier nicht einlassen will. Die Einen sagen, es bestehe eo ipso das vorjährige Budget fort, wenn kein neues zu Stande kommt, die Andern sagen, vermöge des horror vacui, der dem Gesetze innewohnt, fülle sich die Lücke überall, wo das neue Recht nicht deckt, nach altem Rechte wieder aus, in derselben Art, wie man auf die Joachimica [1]) zurückgeht, wo das Landrecht nicht ausreicht, oder auf coutumes [2]) und alte Königliche Ordonnanzen [3]), wo der Code [4]) nicht zutrifft; so daß also bei uns die Machtvollkommenheit des absoluten Regiments wieder einzutreten habe, wo das Staatshaushaltsgesetz fehlt. Ich will diese Theorie nicht weiter verfolgen; es reicht für mich die Nothwendigkeit hin, daß der Staat existire [5]), und daß er nicht in pessimistischen Anschauungen es

*) StB.: sein.

[1]) Gemeint ist die Constitutio Joachimica von 1527, durch welche Kurfürst Joachim I. von Brandenburg das römische Recht einführte.

[2]) Coutumes sind die Sammlungen des französischen Gewohnheitsrechtes, deren wichtigste die Coutume de Paris von 1513 (rev. 1580) war.

[3]) Ordonnanzen nannte man die mit Gesetzeskraft ergangenen Erlasse der französischen Könige.

[4]) Code Napoléon.

[5]) In der Originalniederschrift lautete dieser Satz: „Es gilt nur für mich

darauf ankommen läßt, was daraus wird, wenn man die Cassen schließt. Es ist die Nothwendigkeit allein maßgebend; dieser Nothwendigkeit haben wir Rechnung getragen, und Sie selbst werden nicht verlangen, daß wir die Zinsen und Beamtengehälter hätten sistiren sollen. Daß der damit eingetretene Zustand verfassungswidrig sei, bestreite ich nach wie vor auf das Allerbestimmteste. Ich muß auch glauben, daß diese Ansicht von keinem der Tausende von Beamten, welche die Verfassung beschworen haben, getheilt wird. Keiner der Beamten hat der Regierung seine Mitwirkung verweigert, keiner hat erklärt, sein Gehalt vom ersten Januar an*) nicht empfangen zu wollen. Ich will daraus gar keinen Vorwurf machen, ich ziehe nur den Schluß daraus, daß die Ueberzeugung, wir hätten verfassungswidrig gehandelt, nicht so unumstößlich dasteht; sonst hätte unter den Tausenden von Beamten doch Einer Gewissensregungen empfunden und seine Mitwirkung unter dieser Regierung verweigert. Außerdem ist der Zustand, in welchem wir uns befinden, keinenfalls verfassungswidriger, als der Zustand, der 14 Jahre lang jedes Mal in den ersten vier bis sechs Monaten obwaltete, in denen wir ohne Budget waren. Sie sagen, die jetzige Situation sei verschärft dadurch, daß gewisse Theile des Budgets von Ihnen ausdrücklich abgelehnt waren. Verzeihen Sie mir die Bemerkung, daß Ihre Beschlüsse an sich, so lange sie allein stehen, gar keine Rechtskraft haben; Sie können durch Ihre alleinigen Beschlüsse uns weder zu irgend einer Ausgabe autorisiren, noch eine gesetzliche Grenze ziehen, bis zu welcher, für den Fall, daß**) kein Budgetgesetz besteht, die Staatsbedürfnisse befriedigt werden könnten. Es ist immer nothwendig, daß die Zustimmung des Herrenhauses und die Sanction der Krone hinzutreten, um eine gesetzliche Bestimmung aus Ihrem Votum zu machen. So lange dies nicht der Fall ist, besteht eben das Gesetz nicht, und die Regierung ist durch Ihr Votum allein zu Nichts ermächtigt. Auf die gegenseitigen Vorwürfe und Recriminationen will ich mich nicht einlassen; aber ich glaube, Sie werden aus meinen Worten unsere 27. 1. 1863.

die Nothwendigkeit, daß der Staat in der Lage verbleibt, existiren zu können, daß er nicht die Cassen schließt" (vgl. StB. 179a und dazu unten S. 105/106).

*) fehlt im StB.

**) S. 55b.

27. 1. 1863. feste Ueberzeugung gewinnen, daß wir uns nicht im Widerspruch mit der Verfassung befinden, und daraus den festen Entschluß der Regierung entnehmen, dem Andrängen der Erweiterung Ihrer Machtbefugniß über das Maß hinaus, welches die Verfassung bewilligt, fest und energisch, so lange wir das Vertrauen Sr. Majestät besitzen, entgegenzutreten. Was die Verfassung Ihnen an Rechten zubilligt, soll Ihnen unverkürzt zukommen, was Sie darüber hinaus verlangen, das werden wir ablehnen, und Ihren Forderungen gegenüber die Rechte der Krone mit Ausdauer wahrnehmen.

Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß die Berathung dieses Manifestes, welches unserem Königlichen Herrn überreicht werden soll, gerade zusammenfällt mit dem heutigen Geburtstage des jüngsten muthmaßlichen Thronerben [1]). In diesem Zusammentreffen, meine Herren, sehen wir eine verdoppelte Aufforderung, fest für die Rechte des Königthums, fest für die Rechte der Nachfolger Sr. Majestät einzustehen. Das preußische Königthum hat seine Mission noch nicht erfüllt, es ist noch nicht reif dazu, einen rein ornamentalen Schmuck Ihres Verfassungsgebäudes zu bilden, noch nicht reif, als ein todter Maschinentheil dem Mechanismus des parlamentarischen Regiments eingefügt zu werden.

Der Ministerpräsident verließ während der Rede des Abg. v. Unruh für einige Zeit den Saal. In seiner Abwesenheit äußerte der Abg. Graf v. Schwerin, anknüpfend an die Erklärung des Ministerpräsidenten, daß das Ministerium mit allen Mitteln und aus allen Kräften bestrebt sein werde, die Rechte der Krone aufrecht zu erhalten: „Ich zweifle daran nicht, daß dies die Absicht ist, meine Herren, aber ich glaube, man sollte auch uns zutrauen, daß wir diese Rechte zu wahren entschlossen sind, deshalb aber eben erkläre ich, daß ich den Satz, in dem die Rede des Herrn Ministerpräsidenten culminirte: „Macht geht vor Recht, sprecht Ihr, was Ihr wollt, wir haben die Macht, und also werden wir unsere Theorie durchführen“, nicht für einen Satz halte, der die Dynastie in Preußen auf die Dauer stützen kann, daß vielmehr der Satz, auf dem die Größe unseres Landes und die Verehrung, die das preußische Regentenhaus bisher im Inland wie im

[1]) Des Prinzen Wilhelm, ältesten Sohnes des Kronprinzen, geboren am 27. Januar 1859 (Kaiser Wilhelm II.).

Ausland genießt und fort und fort genießen wird, daß dieser Satz 27. 1. 1863.
vielmehr umgekehrt lautet: Recht geht vor Macht: Justitia fundamentum regnorum! Das ist der Wahlspruch der preußischen Könige und er wird es fort und fort bleiben." Im Uebrigen sprach er gegen den Erlaß einer Adresse an den König, da die Debatten darüber der Erbitterung der Gemüther, die der Versöhnung entgegenstehe, nur Vorschub leisten würden. Der Ministerpräsident, der während dieser Rede wieder in den Saal zurückgekehrt war, wurde von dem neben ihm sitzenden Kriegsminister v. Roon von dieser Aeußerung in Kenntniß gesetzt und erhob sich sofort zur Berichtigung*):

Ich habe leider den Anfang der Rede des Herrn Vorredners, der soeben die Tribüne verläßt, nicht mit angehört. Erst durch Mittheilung meines Herrn Collegen vernehme ich, daß ein Mißverständniß meiner Worte stattgefunden hat,

(Widerspruch.)

welches dem**) Herrn Redner zu einer warmen und ihres Beifalls sicheren Erwiderung Veranlassung gegeben hat. Wie mir gesagt ist, hat der Herr Redner mich dahin verstanden, als hätte ich geäußert: Macht gehe vor Recht!

Ich erinnere mich einer solchen Aeußerung in der That nicht,

(Lebhafter Widerspruch.)

und trotz der ungläubigen Aeußerung, mit der Sie meine Rectification aufnehmen, appellire ich doch an Ihr eigenes Gedächtniß, und wenn es so sicher ist, wie mein eigenes, so wird es Ihnen sagen, daß ich einfach Folgendes äußerte: Ich habe zu einem Compromiß gerathen, weil in Ermangelung eines Compromisses sich Conflicte einstellen müssen, Conflicte aber zur Machtfrage werden, und daß, da das Staatsleben nicht einen Augenblick stille stehen kann, derjenige, der im Besitz der Macht sich befindet, daher genöthigt ist, sie zu brauchen.

(Große Unruhe.)

Ich habe das nicht als einen Vortheil bezeichnet; ich mache auf die unparteiische Beurtheilung von Ihrer Seite keinen Anspruch;

(Hört! hört! links.)

ich will nur zu Protokoll rectificiren, was mißverstanden ist.

(Ruf: Vertagung! Vertagung!)

---

*) StB. 62 a.
**) StB.: den.

27. 1. 1863. In persönlicher Bemerkung erwiderte der Abg. Graf v. Schwerin, er glaube nicht gesagt zu haben, der Herr Ministerpräsident hätte diese Worte gebraucht, sondern: seine Rede culminirte in dem Satze, und das müsse er leider auch noch jetzt behaupten.

Das Haus vertagte darauf die Debatte auf den folgenden Tag.

6. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 28. Januar 1863.

28. 1. 1863. Unter den Rednern, welche in der 6. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Januar 1863 in der Debatte über die Adresse an den König das Wort nahmen, erging sich namentlich der Abg. Virchow in lebhaften Angriffen auf das Ministerium.

Anknüpfend an eine Aeußerung des Abg. Janiszewski: ein Stockpreuße habe 1848 beim Anblick deutscher Cocarden und deutscher Fahnen in einer Art von Verzweiflung ausgerufen: „Ach, daß doch noch niemand eine preußische Sprache erfunden und wir das verdammte Deutsch noch reden müssen —" sagte er u. A.: „Ja, meine Herren, es gibt eine Art von preußischer Sprache, das ist die, die die Herren vom Ministertische gegenwärtig reden; es ist die Sprache, die man in der ganzen Welt nicht versteht (Heiterkeit), die ganz und gar nicht innerhalb unseres verfassungsmäßigen Rechtes sich bewegt, und worauf wir überhaupt keine Antwort ertheilen können."

Mit herbem Spotte geißelte er alsdann die sogenannten „Loyalitätsdeputationen", die mit Hilfe der Minister, unter ihrer Unterstützung und Belobigung am Hofe des Königs erschienen. Gegenüber diesem Sturme der Loyalitätsadressen würde es sehr leicht sein, einen anderen Sturm von Adressen an Se. Majestät zu erregen, ja förmliche Processionen hervorzurufen, die ganze Stadt Berlin mit Petitionirenden dieser Art zu erfüllen, und zwar nicht mit solchen, *wie sie in der Wilhelmstraße costümirt wurden*, sondern mit den allerersten Männern dieses Landes. Im weiteren Verlaufe der Rede berührte er die Adresse conservativer Wähler aus dem Wahlkreise Grünberg-Freystadt, zu deren Ueberbringern der Ministerpräsident nach unwidersprochenen Zeitungsnachrichten geäußert habe, in England setze man Beamte, *denen alle Conduite fehle*, ohne Weiteres ab, man würde dort darüber lachen, wenn die Regierung sich dieselben *nicht vom Halse* schaffte. Dem Abgeordnetenhause als dem geordneten Vertreter des preußischen Volkes komme es zu, in einer Adresse dem

Könige offen zu sagen, wie die Meinung des Landes sei. Minister- 28. 1. 1863.
präsident v. Bismarck erwiderte*):

Der Herr Vorredner hat sich den Angriff auf das Ministerium, oder vielmehr auf meine Person dadurch einigermaßen erleichtert, daß er mir eine Anzahl Dinge in den Mund gelegt hat, die ich nicht gesagt habe, und daraus eine Anzahl Folgerungen gezogen hat, die in dem, was ich gesagt, nicht liegen. Ich habe kein Bedürfniß, auf eine Widerlegung einzugehen, diesen Wortstreit fortzusetzen; ich glaube mich gestern deutlich genug ausgesprochen zu haben.

(Unruhe.)

Ich habe im Ganzen Nichts hinzuzufügen. Ebenso bemerke ich, daß ich Aeußerungen, die weiter keinen möglichen Zweck**) haben konnten, als mich persönlich zu verletzen, Kritiken, die der Herr Vorredner sich erlaubt hat***) über meine Einsicht, Verstandeskraft, Gewohnheiten, unbeantwortet lasse. Auf diese Tonart einzugehen, erlaubt mir meinerseits die Stelle nicht, auf der ich stehe, und zweitens widerspricht es meinen gesellschaftlichen Gewohnheiten. Das Einzige, worauf ich einige Worte erwidern will, sind die Bemerkungen, die der Herr Vorredner über die Loyalitätsadressen gemacht hat. Ich hätte mir das auf die Specialdiscussion vorbehalten, indes da mir der Herr die Gelegenheit dazu bietet, will ich auch hier anknüpfen. Das Einzige, was mir in seiner Rede als richtig aufgefallen ist, sind, wenn ich ihn recht verstand, die Worte, die ich an die Deputation von Grüneberg gerichtet habe. Sie sind vollkommen correct und ich halte sie aufrecht. Im Uebrigen habe ich mich gewundert, daß der Herr Vorredner, nachdem er das Recht eines jeden Preußen, durch Wort und Schrift seine Meinung frei auszudrücken — ich glaube, es ist der Art. 27 der Verfassung — beredt vertheidigt, und dann das Petitionsrecht, nach Art. 37 der Verfassung, für dieses Haus in Anspruch genommen hat, in derselben Rede den Loyalitätsdeputationen, die zu Sr. Majestät gekommen sind, dasselbe Recht hat absprechen wollen. Haben

*) StB. 89 b.
**) S. 90 a.
***) StB.: hatte.

28. 1. 1863. diese Personen denn nicht das Recht so gut wie Sie, ihre Meinung in Wort und Schrift auszusprechen, und sind Sie verfassungsmäßig dazu berufen, ihnen dieses Recht zu verschränken? Sind jene nicht Preußen so gut wie Sie, und können sie nicht ebenfalls ihre Meinung frei aussprechen und Petitionen an Se. Majestät richten? Sie sagen, Sie fühlen sich durch Ausdrücke, welche in den Adressen vorgekommen sind, beleidigt. Ich habe mehrere von jenen Adressen gelesen, die allerdings harte Ausdrücke mitunter enthielten, aber Verleumdungen sind mir nicht aufgefallen.

(Heiterkeit.)

Ich habe übrigens unmöglich die vielen Hunderte von Adressen lesen können, die durch meine Hand gegangen sind; ich muß aber sagen, daß ich erstaunt bin über die Empfindlichkeit des Hauses, sobald es selbst Object der Kritik wird. Sie machen Ihrerseits in der That einen sehr umfänglichen Gebrauch von Ihrem Recht der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, und ich appellire an Alle, welche die eben gehaltene Rede angehört haben; ich glaube, daß dieselbe in Betreff der Benutzung jener Freiheit eben Nichts zu wünschen übrig läßt. Warum wollen Sie Anderen das analoge Recht versagen?

Das Härteste, was mir in den Loyalitätsadressen aufgefallen ist, war eine Stelle in der Adresse des Pommerschen Landtages, welche das Verhalten dieses hohen Hauses mit indirecten Worten als ein unpreußisches charakterisirt. Ich eigne mir diesen Ausspruch nicht an, muß aber Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß man zu einem solchen Urtheil einigermaßen Anhaltspunkte gibt, wenn man, wie es Seitens des Herrn Vorredners geschehen ist, das Wort „Preußisch" als eine Art von Schimpfwort benutzt,

(Lauter Widerspruch.)

wie es mir mit dem Ausdruck der Geringschätzung als unterscheidende Bezeichnung entgegengehalten wurde, ich spräche eine „preußische" Sprache, die verstände hier Niemand, und daher verständen Sie mich nicht. Meine Herren, ich bin stolz darauf, eine preußische Sprache zu reden, und Sie werden dieselbe noch oft von mir hören!

7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 29. Januar 1863.

Zu Art. III des Adreßentwurfes (s. o. S. 74) äußerte sich Herr v. Bismarck in der 7. Sitzung vom 29. Januar*): 29. 1. 1863.

Der Art. III. sagt, daß „die von Sr. Majestät berufenen Minister verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortführten." Es kann nicht in meiner Absicht liegen, in der Specialdiscussion die Generaldiscussion zu erneuern und auf die Frage, ob und inwiefern wir verfassungswidrig gehandelt haben, zurückzukommen. Es ist noch nicht der Moment, auf die Adresse zu antworten, und durch unsere Reden und Erklärungen auf Ihre Beschlüsse, meine Herren, einen Einfluß zu üben, den Versuch werden wir uns nicht zumuthen, wir sind von der Fruchtlosigkeit eines solchen vorher überzeugt. Ich habe auch wiederholt hervorgehoben, daß wir nicht den Beruf haben, mit Ihnen die Fassung dieser gegen uns gerichteten Anklage zu berathen. Ich will an das Wort „verfassungswidrig" eine andere Betrachtung knüpfen. Ich darf annehmen, daß Sie mit diesem Epitheton verlangen, der König möge dieses Ministerium entlassen.

(Hört! hört!)

Es sind uns im Laufe der Discussion viele parlamentarische Regeln und Gebräuche anderer Nationen vorgehalten worden. Einer, der nicht bloß den constitutionellen, sondern allen anderen Ländern eigenthümlich ist, besteht darin, daß die, welche es unternehmen, eine Regierung zu stürzen, dem Lande**) gegenüber die Verantwortlichkeit, ich möchte sagen die „Ehrenpflicht" übernehmen, eine neue zu bilden. In diesem Sinne hat es mich überrascht, daß ein Mitglied dieses Hauses [1]) mehr scharf als zutreffend das Ministerium angegriffen hat, welches erst vor nicht langer Zeit die Ueberzeugung gewonnen hatte, in dem Ministerium Sr. Majestät des Königs nicht verbleiben zu können, und ich kann kaum glauben, daß diese Ueberzeugung sich seit der Zeit abgeschwächt haben sollte.

---

*) StB. 121 a.

**) S. 121 b.

[1]) Graf v. Schwerin.

29. 1. 1863. Aber auch unseren anderen Gegnern bin ich berechtigt, die Frage zu stellen: Wenn nun Se. Majestät der König auf Ihre Wünsche einginge und dieses Ministerium entließe, — sind Sie dann wirklich in der Lage, ein anderes zu bilden?

(Unruhe.)

Es fällt mir nicht im Entferntesten ein, die persönliche Befähigung dazu von irgend einem der anwesenden Herren in Zweifel zu ziehen, aber nach Art. 45 der Verfassung beruft der König die Minister und entläßt sie. Ich darf also sagen, daß die erste verfassungsmäßige Bedingung, um in Preußen Minister zu werden, das Vertrauen Sr. Majestät des Königs ist, und Sie werden schwerlich das Königthum in Preußen so tief herabdrücken wollen, daß Sie Sr. Majestät dem Könige zumuthen, ein Ministerium zu berufen, zu dem er von vornherein kein Vertrauen hat. Ich kann mir nicht denken, daß es in Ihrer Absicht liegt, die Krone in ihrer eigenen Achtung herabwürdigen zu wollen. Ich überlasse Ihnen selbst, zu erwägen, inwieweit Sie im Stande wären, diese Vorbedingungen zu erfüllen, und inwieweit Sie selbst glauben, daß ein Ministerium ohne Erfüllung dieser Bedingung in Preußen in diesem Augenblick regieren könnte. Nach Ihrer eigenen Auffassung bedürfen Sie aber noch einer anderen Bedingung, um ein Ministerium constituiren zu können, Sie bedürfen einer Majorität. Nun sehe ich eine recht stattliche Majorität versammelt, die in dem negativen Wunsche, uns beseitigt zu sehen, vollkommen einig ist, aber ich frage Sie, über wie viel positive Sätze sind Sie denn unter sich einig, Sie, die Mitglieder dieser großen Majorität?

(Oh! oh!)

Der Weg, den ein preußisches Ministerium überhaupt gehen kann, ist so sehr breit nicht; derjenige, der weit links steht, wenn er Minister wird, wird nach rechts rücken müssen, derjenige, der weit rechts steht, wenn er Minister wird, wird nach links rücken müssen, und man hat für die weiten Abschweifungen der Doctrin, wie man sie als Redner, als Abgeordneter entwickeln kann, auf diesem schmalen Pfade, auf dem die Regierung eines großen Landes wandeln kann, keinen Raum.

Wählen Sie aus irgend einer Fraction, die hier zur Majorität gehört, heut ein Ministerium; ich glaube Ihnen vorhersagen zu

können, bei dem Sinne, in welchem Sie die Kritik der Regierung gegenüber zu üben die Gewohnheit haben, und es ist eine alte, nationale Gewohnheit, diese Kritik bei uns, 29. 1. 1863.

(Heiterkeit.)

wird sich das Ministerium in ziemlich kurzer Zeit nicht mehr der Unterstützung seiner nächsten Parteigenossen, viel weniger der der verwandten Fractionen zu erfreuen haben. Es wird Ihnen ergehen, wie den Herren, die vor uns die Regierung führten, die mit einer ebenso stattlichen Majorität die Geschäfte übernahmen, und diese Majorität, je nachdem sie wirklich regieren wollten und den Boden der Negative zu verlassen genöthigt waren, diese Majorität schmolz ihnen unter den Händen weg und bot ihnen keine Stütze mehr. Sie sehen in diesem Augenblick in Ihrer Mitte die frühere Majorität auf eine Anzahl reducirt, die es uns selbst unmöglich macht, in dieser Fraction eine Stütze zu suchen, die wir*) gern in ihr fänden, in einer Partei, mit der wir uns, wie ich glaube, verständigen könnten, falls sie die Majorität in dieser Versammlung hätte.

Der Abg. Graf v. Schwerin verwahrte sich in persönlicher Bemerkung gegen den Vorwurf, daß er das Ministerium angegriffen habe: er sei sich der Stellung, die er früher eingenommen habe, zu wohl bewußt, als daß er die Schwierigkeiten verkennen könnte, in denen das gegenwärtige Ministerium sich befände. Er habe nur gegen die Theorien protestirt, die der Ministerpräsident ausgesprochen habe; sein Austritt aus dem Ministerium beweise nicht, daß er nicht fähig gewesen sei, das Land zu regieren, sondern derselbe sei erfolgt, weil Se. Majestät den Grundsätzen nicht habe Ihre Zustimmung ertheilen können, deren Anerkennung er und seine Collegen gefordert hätten, um mit Erfolg die Regierung fortführen zu können. Darauf entgegnete der Ministerpräsident Herr v. Bismarck**):

Ich bin weit davon entfernt gewesen, die Gründe, welche den Vorredner***) hätten verhindern können, in ein Ministerium einzutreten, oder die Leitung der Staatsgeschäfte zu übernehmen, in

*) S. 122 a.
**) StB. 122 a.
***) S. 122 b.

29. 1. 1863. ihm zu suchen. Ich habe sie in den Verhältnissen gesucht, wie sie augenblicklich liegen, und nur indirect die Frage an ihn gerichtet, ob er sich im Stande glaube, wenn das jetzige Ministerium gestürzt wäre, die Regierung in die Hand zu nehmen, wie dies parlamentarisch Brauch ist. Er hat darauf verneint, die Regierung angegriffen zu haben. Insofern ist meine Frage erledigt.

Zu Art. IV der Adresse (s. o. S. 74) sprach Herr v. Bismarck*):

Ich nehme nur aus den Schlußworten des Art. IV. zu einigen Bemerkungen Anlaß. Sie lauten: „das Land stand zu seinen Abgeordneten." Ich möchte diese Hyperbel auf das richtige Maß zurückführen. In welcher Weise, frage ich, hat sich das Volk darüber erklärt, daß es zu Ihnen steht. Sie können dabei zwei Wege, in welchen das Land seine Meinung ausspricht, im Sinne gehabt haben. Den einen, den der Wahl zu Abgeordneten, den anderen, den der Zustimmungsadressen. Aeußerungen der Vorredner nöthigen mich dazu, über beide einige Worte zu sagen. Nach der Verfassung ist die Volksvertretung bei beiden Häusern des Landtages, und die Verfassung macht zwischen beiden keinen Unterschied. In dieser Beziehung heißt es im Art. 83: Die Mitglieder beider Häuser des Landtages sind Vertreter des ganzen Volkes. Der Umstand, daß dieses Haus aus einer Wahl hervorgeht, gibt Ihnen nach der Verfassung kein höheres Recht, als dem Herrenhause. Da Sie sich aber auf Thatsachen berufen, anstatt auf Verfassungsartikel, so bin ich genöthigt, der thatsächlichen Bedeutung der Wahlen etwas näher ins Angesicht zu blicken.

Es ist gestern schon hier vom Ministertische aus[1]) und vorgestern von der Tribüne[2]) darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Betheiligung bei den Wahlen eine geringe gewesen. Ich lasse dahin gestellt sein, ob es 27 oder 34 Procent gewesen. Der Herr Abg. v. Unruh gab 34 Procent an, der Herr Kriegsminister 27 Procent, die Majorität dieser 27 oder 34 Procent wählt die

---

*) StB. 128 a.

[1]) Vom Minister v. Roon.

[2]) Vom Abg. v. Unruh.

Wahlmänner — ich denke mir nach einer oberflächlichen Berechnung etwa 70 000. Die Gesammtheit der Wahlmänner vertritt also die Majorität der gedachten 27 bis 34 Procent; wenn ich diese Majorität hoch anschlage, mögen es 20 bis 25 Procent der Gesammtsumme sein. Diese werden durch die Gesammtheit der Wahlmänner vertreten. Sie, meine Herren, gehen aus der Wahl der Majorität*) der Wahlmänner hervor, also mit Sicherheit aus der Hälfte von 20 bis 25 Procent + 1, vielleicht auch + 3. 29. 1. 1863.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, meine Herren, das Rechenexempel ist ganz unbestreitbar.

(Große Heiterkeit.)

Ich entnehme aus Ihrer Heiterkeit die volle Zustimmung zu seiner Richtigkeit.

(Widerspruch.)

Dieser Umstand mindert die verfassungsmäßige und rechtliche Bedeutung der Stellung dieses Hauses in keiner Weise. Aber er ist zu erwägen, wenn Sie sich neben der Verfassung auf Rechte berufen wollen, die Sie aus der Thatsache der Wahl ableiten. Es ist außerdem sehr fraglich, ob die 13 oder 15 Procent, die Sie als die Unterlage Ihrer Wahl betrachten können, Ihrer Thätigkeit mit voller Sachkunde folgen und ob die Einzelnen davon sich ganz klar machen, wohin diese Thätigkeit sie und das Land führen wird, also einmal, ob das Einverständniß, welches Sie voraussetzen, überhaupt vorhanden ist, und zweitens, ob dasselbe auf ein sachkundiges Urtheil sich gründet.

Die zweite Thatsache, auf deren Grund Sie behaupten, das Volk stände zu Ihnen, das sind die 300 000 und ich weiß nicht wie viel Unterschriften, welche die Zustimmungsadressen an das Abgeordnetenhaus gehabt haben. Ich will gar keinen Werth darauf legen, daß Adressen im entgegengesetzten Sinne eine größere Anzahl Unterschriften gefunden haben. Es kommt nicht darauf an, wir leben nicht unter dem Regime des allgemeinen Stimmrechts, sondern unter der Herrschaft des Königs und der Gesetze. Aber die Art, wie die Loyalitätsadressen und ihre Entstehung an einzelnen

*) S. 128 b.

29. 1. 1863. Exemplaren gestern [1]) kritisirt worden sind, um die Bedeutung der ganzen Demonstration abzuschwächen, nöthigt mich, den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß zu bitten, einen kurzen Artikel hier zu verlesen, welcher auch auf die ihm und dem hohen Hause zu Theil gewordenen Huldigungen ein analoges Licht wirft. Es ist eine Erklärung der Gemeinde zu Muschwitz bei Merseburg, welche dahin lautet:

„In den jüngst vergangenen Wochen hat man, wie in den meisten Gemeinden*) der Umgegend von Lützen, so auch in der Gemeinde Muschwitz, Unterschriften für eine sogenannte Zustimmungsadresse an das Haus der Abgeordneten gesammelt. Der damit, wir wissen nicht von wem, beauftragte junge Mensch hat dabei in vielen unserer Häuser, wo er die Hausväter nicht angetroffen hat, diese seine Adresse von den Frauen oder selbst unmündigen Kindern unterschreiben lassen, ja in etlichen Fällen, wo Frauen und Kinder es verweigerten, dies selbst gethan. Die unterzeichnete Gemeinde, deren Namensunterschriften zum Theil in dieser oder ähnlicher Weise erschlichen sind, erklärt**) hiermit öffentlich, daß, soweit unsere Namen unter jener Adresse stehen sollten, wir sie hiermit ausdrücklich zurückziehen, und bemerken schließlich, daß wir jene, dort ausgesprochene Gesinnung nicht theilen, sondern wie schon 1848 wir bewiesen, in unverbrüchlicher Treue zu unserem König und festem Vertrauen zu seiner Regierung stehen.

Muschwitz, den 14. Januar 1863.

Die Gemeinde daselbst.“

Es kommt, wie gesagt, auf diese Dinge weiter nicht an für die Entscheidung der großen Fragen, die uns beschäftigen, und ich würde mir nicht erlaubt haben, dieses kleine Curiosum hier zu citiren, wenn nicht eben gestern auf der Tribüne ähnliche Anfechtungen gegen den Ursprung der entgegengesetzten Adressen laut geworden wären.

---

*) fehlt im StB.
**) StB.: erklären.
[1]) Vom Abg. Virchow (s. o. S. 88).

Zu Art. VIII der Adresse (s. o. S. 75) bemerkte der Minister- 29. 1. 1863.
präsident Herr v. Bismarck*):

Meine Herren! Für das Bestreben, das eigene Vaterland vor dem Auslande als erniedrigt darzustellen, weil die eigene Partei nicht am Ruder ist, für dieses Bestreben überlasse ich die Verantwortung Denen, die sich in diesem Sinne ausgesprochen haben, in diesem Hause und außerhalb desselben; ich verliere darüber kein Wort, ich berufe mich auf die Thatsachen, die Jedermann vorliegen. Ich will mich nur nach zwei Seiten beruhigend aussprechen, einmal das Haus der Abgeordneten selbst zu beruhigen über das Gewicht des Rückschlages, den der innere Conflict auf unsere Leistungsfähigkeit nach außen hin ausübt: Sie überschätzen dasselbe, meine Herren; — zweitens nach außen hin, um darüber zu beruhigen, als ob eben dieser innere Conflict uns veranlassen könnte, „in Aussicht auf äußere Verwickelungen ein Mittel zur Ausgleichung des inneren Zerwürfnisses zu finden". Das**) Mittel wäre schlimmer, als das Uebel selbst, und ich habe schon bei früheren Gelegenheiten eine solche Politik, die mir auch damals Schuld gegeben wurde, als eine frivole bezeichnet. Wir empfinden ein Bedürfniß der Art in keiner Weise.

Wir glauben die innere Frage mit Ihnen oder mit Ihren Nachfolgern erledigen zu können, ohne daß das Ansehen Preußens nach außen hin darunter leidet. Sollte aber auch, so lange wir noch den Vorzug haben, Sie, und nicht Ihre Nachfolger uns gegenüber zu sehen, die Nothwendigkeit eintreten, die Ehre und Unabhängigkeit des Landes nach außen hin zu wahren, so würden selbst Sie, meine Herren, gar nicht im Stande sein, uns diejenigen Mittel der Abwehr gegen das Ausland zu verweigern, in deren Mangel Sie eine Schwächung der auswärtigen Politik der Regierung erblicken wollen.

Die Adresse wurde in namentlicher Abstimmung mit 255 gegen 68 Stimmen angenommen. Noch unter dem 29. Januar richtete der Präsident des Abgeordnetenhauses, Grabow, ein Schreiben an den Ministerpräsidenten, um ihn von dem Beschluß des Hauses in Kenntniß

*) StB. 134a.
**) S. 134b.

29. 1. 1863. zu setzen und um eine Mittheilung darüber zu bitten, „ob und eventuell wann Se. Majestät geruhen wollten, die Deputation des Abgeordnetenhauses zu persönlicher Ueberreichung der Adresse zu empfangen". In der 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. Januar 1863 brachte Präsident Grabow folgendes Schreiben des Ministerpräsidenten zur Verlesung*):

„Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 29. d. M., die Ueberreichung der Adresse des Abgeordnetenhauses betreffend, habe ich zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gebracht. Allerhöchstderselbe hat mir befohlen, Ew. Hochwohlgeboren zu erwidern, daß Se. Majestät Sich nicht bewogen finden, eine Deputation des Hauses der Abgeordneten zu empfangen. Ew. Hochwohlgeboren stelle ich daher ergebenst anheim, die Adresse auf schriftlichem Wege, entweder direct oder durch meine Vermittelung in die Hände Sr. Majestät gelangen zu lassen.

Berlin, den 30. Januar 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums.
v. Bismarck."

Das Haus beschloß auf Antrag des Präsidenten, die Adresse nunmehr an Se. Majestät durch ein vom Präsidenten abzufassendes Schreiben direct abgehen zu lassen.

Am 3. Februar beantwortete der König die Adresse in folgendem Erlaß:

3. 2. 1863. Ich habe die Adresse, welche das Haus der Abgeordneten unter dem 29. v. M. an Mich zu richten beschlossen hat, empfangen. Ihr Inhalt sowohl als der Weg, auf welchem dieselbe Mir zugegangen ist, lassen Mich glauben, daß es dem Hause darum zu thun ist, Meine persönliche Anschauung und Willensmeinung kennen zu lernen. Deshalb richte Ich, ohne Vermittelung Meiner Minister, Mein Königliches Wort an das Haus der Abgeordneten.

Die Adresse bekundet einen tiefgreifenden Gegensatz in der Stellung des Hauses zu Meiner Regierung. Es wird die Anschuldigung gegen Meine Minister erhoben, daß sie nach dem Schluß der letzten Sitzungsperiode des Landtags verfassungswidrig die Verwaltung ohne gesetzlichen Etat fortgeführt, daß sie auch solche Ausgaben, welche durch Beschlüsse des Hauses ausdrücklich abgelehnt worden seien, verfügt und sich dadurch einer Verletzung

*) StB. 146/147.

des Art. 99 der Verfassungsurkunde schuldig gemacht hätten. Zwar hat das Haus der Abgeordneten mit Recht jeden Zweifel an Meinem ernsten und gewissenstreuen Willen, die Verfassung des Landes aufrecht zu erhalten, ausgeschlossen, dasselbe hat aber Anordnungen Meiner Regierung, welche mit Meiner Genehmigung getroffen worden, als Thatsachen zur Begründung der Beschwerde über Verfassungsverletzung angeführt. 3. 2. 1863.

Ich würde jene Anordnungen nicht zugelassen haben, wenn Ich darin eine Verfassungsverletzung hätte erkennen können, und muß die gegen Meine Regierung erhobene Beschuldigung als unbegründet aus voller Ueberzeugung zurückweisen.

Das Haus der Abgeordneten hat von seinem verfassungsmäßigen Rechte der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts in einer Weise Gebrauch gemacht, daß es Meiner Regierung, wie dieselbe dies ohne Rückhalt wiederholt ausgesprochen hatte, unmöglich war, den unausführbaren Beschlüssen des Hauses ihre Zustimmung zu ertheilen. Sein gleichfalls verfassungsmäßiges Recht ausübend, hatte das Herrenhaus den vom Hause der Abgeordneten bis zur Unausführbarkeit abgeänderten Staatshaushaltsetat für das Jahr 1862 abgelehnt.

Da nun die Feststellung dieses Etats nach der Vorschrift der Verfassung für die vorjährige Sitzungsperiode des Landtags unmöglich geworden war, und da die Verfassung für einen solchen Fall keine Bestimmungen enthält, so ist es unverständlich, wenn das Haus der Abgeordneten eine Verfassungsverletzung darin erkennen will, daß Meine Regierung die Verwaltung ohne gesetzlich festgestellten Etat fortgeführt hat. Ich muß es vielmehr als eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Hauses der Abgeordneten bezeichnen, wenn das Haus seine einseitigen Beschlüsse über Bewilligung oder Verweigerung von Staatsausgaben als definitiv maßgebend für Meine Regierung betrachten will. Die Adresse bezeichnet das Recht der Ausgabebewilligung als das oberste Recht der Volksvertretung. Auch Ich erkenne dies Recht an und werde es achten und wahren, soweit es in der Verfassung seine Begründung findet. Ich muß aber das Haus darauf aufmerksam machen, daß nach der Verfassung die Mitglieder beider Häuser des Landtags das ganze Volk vertreten und der Staatshaushalts-

3. 2. 1863. etat nur durch Gesetz, nämlich durch einen von Mir genehmigten, übereinstimmenden Beschluß beider Häuser des Landtages der Monarchie festgestellt werden kann. War eine solche Uebereinstimmung nicht zu erreichen, so war es die Pflicht der Regierung, bis zur Herbeiführung derselben die Verwaltung ohne Störung fortzuführen. Sie hätte unverantwortlich gehandelt, hätte sie dies nicht gethan.

Wenn die Adresse aber ausführt, „daß die neue Session begonnen habe, ohne daß Meine Regierung durch thatsächliches Entgegenkommen auch nur die Aussicht eröffnet habe, zu einer geregelten Handhabung der Finanzen zurückzukehren und die Heereseinrichtungen auf gesetzliche Einrichtungen zu stützen", so muß Mich das im höchsten Grade befremden. Denn es ist dabei gänzlich mit Stillschweigen übergangen, daß in der Eröffnungsrede des allgemeinen Landtages der Monarchie die Vorlage des Budgets pro 1863 und 1864, die Vorlage einer Ergänzung zum Gesetze vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst angekündigt worden und außerdem behufs nachträglicher Genehmigung durch das Haus der Abgeordneten die Vorlegung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben pro 1862 zugesagt worden ist, welche zu dem von Meinem Finanzminister angegebenen Zeitpunkte erfolgen wird. Wie kann das Haus der Abgeordneten sich danach der Einsicht verschließen, daß Meine Regierung es sich dringend angelegen sein läßt, die Finanzverwaltung des Staates sobald als möglich wieder auf eine gesetzliche Basis zu stellen?

Wenn in Veranlassung des eingetretenen Conflicts von mehreren ständischen Corporationen und aus der Mitte der Bewohner vieler Kreise des Landes Mir zahlreiche Adressen überreicht worden sind, in denen die Unterzeichner Mir ihre persönliche Ergebenheit und ihre Zustimmung zu den Anordnungen Meiner Regierung ausgedrückt haben, so hat es Mich unangenehm berührt, dieselben in der Adresse des Hauses der Abgeordneten als eine kleine, der Nation seit lange entfremdete Minderheit bezeichnet zu sehen. Ich habe diese Kundgebungen aus allen Ständen und Classen Meiner getreuen Unterthanen mit Befriedigung empfangen und muß den Vorwurf, daß die Theilnehmer in Treue und Hingebung für ihr preußisches Vaterland gegen Andere zurückstehen, als ungerechtfertigt um so mehr zurückweisen, als dem Hause der Abgeordneten nicht

unbekannt geblieben sein kann, was Ich auf jene Adressen geantwortet und wie Ich Meinen Dank persönlich ausgesprochen habe. 3. 2. 1863.

Das Haus der Abgeordneten hat ferner eine Beschwerde über Mißbrauch der Regierungsgewalt vorgetragen und zur Begründung derselben auf die Maßregeln Meiner Regierung gegen einzelne Beamte und Landwehrmänner und gegen die Presse Bezug genommen. Da hiebei jedoch, wie auch nicht behauptet worden, die gesetzlichen Befugnisse der Behörden in Ausübung der Disciplin nicht überschritten worden sind und da über die vorgekommenen Ausschreitungen der Presse lediglich Unsere Gerichte zu erkennen haben, so war der Landesvertretung keine hinreichende Veranlassung gegeben, sich mit den berührten Vorgängen zu beschäftigen und sie zum Gegenstande ihrer Beschwerde zu machen.

Das Haus der Abgeordneten wird die in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken anzuerkennen haben; denn nur auf dieser Grundlage ist eine Verständigung hinsichtlich derjenigen Gebiete möglich, auf welchen ein Zusammenwirken Meiner Regierung mit der Landesvertretung erforderlich ist. Ich beklage tief den Widerstreit der Ansichten, der in Betreff der Festsetzung des Staatshaushaltsetats sich entwickelt hat. Es kann aber eine Vereinbarung über den Etat nicht durch Preisgebung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone und des Herrenhauses erwirkt, es kann nicht, der Verfassung entgegen, das Recht der Bewilligung und Verweigerung der Staatsausgaben ausschließlich auf das Haus der Abgeordneten übertragen werden. Es ist Meine landesherrliche Pflicht, die auf mich vererbten und verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Krone ungeschmälert zu bewahren, weil Ich darin eine nothwendige Bedingung für die Erhaltung des inneren Friedens, für die Wohlfahrt des Landes und für das Ansehen Preußens in seiner europäischen Stellung erkenne.

Nachdem Ich seit einem Jahre durch verminderte Anforderungen an die Leistungen des Volkes, von nahezu vier Millionen, sowie durch bereitwilliges Eingehen auf die ausführbaren Wünsche der Vertretung desselben bewiesen habe, daß es Mir wahrhaft darum zu thun ist, eine Ausgleichung des Widerspruchs herbeizuführen, den Meine Regierungsmaßregeln im Großen wie im Kleinen gefunden haben, erwarte Ich, daß das Haus der Abgeordneten diese

3. 2. 1863. Beweise des Entgegenkommens nicht ferner unbeachtet lassen wird, und fordere dasselbe nunmehr auf, seinerseits Meinen landesväterlichen Absichten sein Entgegenkommen in einer Art zu beweisen, daß das Werk der Verständigung ermöglicht wird, welches Meinem Herzen ein Bedürfniß ist, Meinem Herzen, dessen einziges Verlangen darauf gerichtet ist, das Wohl des preußischen Volkes zu fördern und dem Lande die Stellung zu erhalten, die eine glorreiche Geschichte durch treues Zusammengehen von König und Volk demselben angewiesen hat.

Berlin, den 3. Februar 1863.

Wilhelm.

---

6. Sitzung des Herrenhauses

Montag 9. Februar 1863.

9. 2. 1863. In der 6. Sitzung des Herrenhauses, am 9. Februar 1863, überreichte der Ministerpräsident v. Bismarck-Schönhausen den Gesetzentwurf, betreffend die Gerichtsbarkeit der Königlichen Consularbeamten, und erläuterte denselben wie folgt*):

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause auf Grund der dem Herrn Justizminister und mir ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung vom 2. d. M. einen Gesetzentwurf, betreffend die Gerichtsbarkeit der Königlichen Consularbeamten, zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen. Das Bedürfniß, diese Frage geregelt zu sehen, hat sich praktisch fühlbar gemacht und hat in den Landtagsverhandlungen, besonders im vorigen Sommer, wiederholt Ausdruck gefunden. Das Gesetz enthält in mehreren Abschnitten zunächst die Grundsätze, welche im Allgemeinen zur Anwendung kommen; dann in seinem zweiten und dritten Abschnitte Festsetzungen über das Verfahren bei Ausübung der Civil- und Strafrechtspflege, wobei im Wesentlichen Zustände zu Grunde gelegt sind, wie sie in der Türkei vermöge der Verträge und des Herkommens mit der Zeit sich ausgebildet haben. Neu ist in dem Gesetzentwurf, und abweichend von dem bisherigen Verfahren, die Ein-

*) StB. 40 a.

setzung einer zweiten und dritten Instanz behufs Herstellung er- 9. 2. 1863.
höhter Rechtseinheit und Rechtssicherheit. Es ist als zweite Instanz das Appellationsgericht*) in Stettin und als dritte das höchste Gericht des Landes in Vorschlag gebracht worden. Die Königliche Staatsregierung gibt sich der Hoffnung hin, daß dieser Entwurf dem vorhandenen Bedürfnis abhelfen wird, und ich erlaube mir, denselben nebst der Königlichen Ermächtigung dem Herrn Präsidenten zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

Der Gesetzentwurf wurde der Commission für Handel und Gewerbe und der Justizcommission zur Vorberathung überwiesen.

11. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 10. Februar 1863.

In der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. Februar 1863 10. 2. 1863.
gelangte der Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten und die Kosten amtlicher Stellvertretung der Abgeordneten, zur Berathung. Die Regierung war dabei nur commissarisch, und zwar für das Finanzministerium durch den Geh. Finanzrath Wollny und für das Justizministerium durch den Geh. Oberjustizrath Meyer vertreten. Das Haus glaubte darin eine Mißachtung seiner Würde zu sehen und beschloß auf Antrag des Abg. v. Vincke, die Verhandlung auszusetzen und auf Grund des Art. 60 der Verfassung[1]) die Gegenwart der Minister zu verlangen. Von diesem Beschlusse wurde dem Ministerpräsidenten noch am 9. Februar durch ein Schreiben des Präsidenten Grabow Kenntniß gegeben; der Ministerpräsident beantwortete dasselbe noch am Abend desselben Tages durch folgendes Schreiben:

Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom heutigen Tage, die Anwesenheit der Minister bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses betreffend, ist mir soeben zugegangen, und werde ich den Inhalt desselben morgen zur Kenntniß des Königlichen Staatsministeriums bringen.

Was die heutige Sitzung des Hauses anbelangt, so bemerke

*) S. 40b.

[1]) „Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen."

10. 2. 1863. ich ergebenst, daß die Mitglieder des Ministeriums durch wichtige und dringende Geschäfte genöthigt waren, heute früh um zehn Uhr zu einer Berathung zusammenzutreten, und nach Beendigung derselben durch den unerwarteten Schluß der Sitzung des Hauses verhindert wurden, derselben beizuwohnen, daß aber bis dahin durch Commissarien des Ministeriums für Vertretung der Königlichen Regierung im Hause ausreichend gesorgt war.

v. Bismarck.

In der Sitzung am 10. Februar erbat Herr v. Bismarck das Wort vor der Tagesordnung*):

Das Schreiben, welches der Herr Präsident eben verlesen [1]), ist mir gestern Abend um neun Uhr zu Händen gekommen. Ich habe in Folge dessen heute früh die nöthigen Anordnungen getroffen, daß**) das Königliche Staatsministerium, sobald seine Zeit, die augenblicklich hier in Anspruch genommen wird, es erlaubt, zusammentritt, um sich über den Inhalt des Schreibens und seine Beantwortung zu besprechen. Bis dahin vermag ich nur meine eigene Ansicht zur Sache auszusprechen. Die Königliche Staatsregierung hat das lebhafteste Interesse, Ihren Verhandlungen beizuwohnen. Sie hat das verfassungsmäßige Recht dazu. Eine strikte Verpflichtung dazu, welche in der Verfassung formulirt wäre, liegt ihr nicht ob.

(Bewegung.)

Dagegen liegen der Königlichen Staatsregierung mitunter unerwartete Geschäfte ob, welche für den Augenblick wichtiger und deren Erledigung bringlicher ist, als unsere Anwesenheit auf diesen Stühlen. In solchem Falle macht die Regierung von dem ihr nach Art. 64 der Verfassung zustehenden Recht Gebrauch, Staatsbeamte zu ihrer Vertretung abzuordnen, wie dies auch gestern geschehen ist. Anders liegt die Sache, sobald eines der Häuser des Landtags auf Grund des Art. 60 der Verfassung das Verlangen ausspricht, daß das Staatsministerium den Sitzungen beiwohnen

---

*) StB. 177 b.

**) S. 178 a.

[1]) Gemeint ist das Schreiben des Präsidenten Grabow, das dem Hause nebst der Antwort des Ministerpräsidenten eben bekannt gegeben worden war.

möge. Die Königliche Staatsregierung wird stets auf das Bereitwilligste solchem Verlangen, dessen Erfüllung in ihrem eigenen Interesse liegt, entgegenkommen, nur kann sie den Wunsch nicht unterdrücken, daß in einem solchen Falle Tag und Zeit der Sitzung mit ihr vorher verabredet werde, einestheils, um vorkommenden Falls zu vermeiden, daß die Anwesenheit der Regierung nicht in beiden Häusern gleichzeitig in Anspruch genommen werde, anderentheils, weil der Königlichen Staatsregierung außer den Verhandlungen mit Ihnen mannigfache, nicht minder wichtige und ebenso gesetzmäßig verpflichtende Geschäfte obliegen, mit denen die Sitzungen nicht coincidiren können, so daß die Königliche Staatsregierung ihre Einrichtung treffen muß, um den Sitzungen hier beiwohnen zu können. 10. 2. 1863.

Weiter brachte noch vor Eintritt in die Tagesordnung der Abg. Dr. Eberty als Vertreter des Wahlkreises Merseburg zur Kenntniß des Hauses, daß der vom Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 29. Januar verlesene Zeitungsartikel, betreffend die Entstehung einer Adresse aus Muschwitz (s. o. S. 96), den der Kreuzzeitungspartei angehörigen Pastor Stephan zum Verfasser habe, seinem Inhalte nach aber nicht der Wahrheit entspreche, indem die Unterschriften unberechtigter Unterzeichner sofort zurückgewiesen worden seien. Ministerpräsident Herr v. Bismarck erwiderte*):

Diese Angelegenheit hat für die Königliche Regierung nicht das hinreichende Interesse, um auf eine Discussion der Sache einzugehen.

(Heiterkeit.)

Der Abg. Virchow lenkte darauf die Aufmerksamkeit des Präsidenten auf die von mehreren Mitgliedern der Regierung, u. a. auch von dem Ministerpräsidenten vorgenommene Correctur der amtlichen Stenogramme ihrer Reden, wodurch mitunter Bezugnahmen in den nachfolgenden Reden ganz unverständlich würden, wenn die betreffenden Bemerkungen den Ausgangspunkt zu längeren Ausführungen oder persönlichen Bemerkungen gegeben hätten.

*) StB. 178 b.

10. 2. 1863. Der Ministerpräsident rechtfertigte sich durch folgende Bemerkungen*):

Ich bedauere, wenn ich dem Herrn Redner, der soeben das Wort hatte, durch eine Aenderung im stenographischen Bericht einen Anknüpfungspunkt für seine Rede entzogen habe, um so mehr, als**) von den beiden Versionen, die er soeben wiedergab von meiner Rede [1]), diejenige, welche ich danach gestrichen habe, mir besser gefällt als die andere.

(Heiterkeit.)

Es geht daraus schon hervor, daß ich hineingeschrieben habe, was ich geglaubt habe, gesagt zu haben.

Ich will den Herren Stenographen daraus keinen Vorwurf machen, daß sie nicht immer im Stande sind, genau zu folgen, namentlich wenn Jemand schnell spricht, wie es mir mitunter geschieht; so habe ich gefunden, daß ein sehr geübter Stenograph dazu gehört, mir zu folgen, und daß so geübt nur einige derselben sind, und daß, wenn ein Wechsel der Feder eintritt, der Unterschied in der Redaction merklich wird, indem mitunter einzelne Dinge wegfallen, mitunter der Inhalt anders gegeben wird, als der Redner gesagt hat. Es wird daher eine Correctur immer unerläßlich bleiben und sehr schwer sein, die Ansichten des Einzelnen dabei zu beschränken, da jeder nur im Moment sein eigenes Gedächtniß darüber zu Rathe ziehen kann, was er glaubt, gesagt zu haben. Mir fehlt außerdem zu einer gründlichen Correctur und Durchsicht die Zeit, da ich andere, wichtigere Geschäfte habe, sie fehlt mir in dem Maße, daß die Nothwendigkeit der Correctur, der ich gern überhoben wäre, mitunter für mich ein Anlaß ist, lieber zu schweigen, als nachträglich zu corrigiren.

Nach Eintritt in die Tagesordnung kam nun auch der Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten der Abgeordneten zur Discussion, dessen dritter Paragraph also lautete:

---

*) StB. 179a.
**) StB. 179b.
[1]) S. o. S. 84 Anm. 5.

Die in das Haus der Abgeordneten gewählten Beamten, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, haben die durch ihre Stellvertretung entstehenden Kosten vom Tage ihres Eintritts in das Haus ab bis zur Höhe ihrer Besoldung, aus welcher diese Kosten zu entnehmen sind, zu tragen. 10. 2. 1863.

Diese Bestimmungen finden auf Beamte, welche fixirte Diäten aus Staatsfonds beziehen, gleichfalls Anwendung.

Unfixirte Diäten werden an Beamte, welche in das Haus der Abgeordneten eingetreten, während der Sitzungsperiode nicht gewährt.

Der ganze Gesetzentwurf erfuhr in der Generaldiscussion wegen dieses § 3 die lebhafteste Bekämpfung; man sah darin das Bestreben, den Beamten, welche in großer Zahl der Regierungsopposition sich angeschlossen hatten, die Annahme der Wahl zum Hause der Abgeordneten nicht bloß zu verleiden, sondern geradezu unmöglich zu machen. Nur der Abg. v. Gottberg konnte in dem Entwurf keinerlei Tendenz spüren. Die Commission, welche den Gesetzentwurf begutachtet hatte, beantragte die Verwerfung des ganzen Gesetzes. Nach dem Abg. Sänger, welcher die Annahme dieses Antrags empfahl, äußerte sich der Ministerpräsident Herr v. Bismarck über den Zweck des Gesetzentwurfs folgendermaßen*):

Der Herr Vorredner ist gleich mehreren anderen auf die Frage zurückgekommen, warum die Regierung gerade diesen Gesetzentwurf jetzt in Angriff nimmt, während andere durch die Verfassung ebenfalls gebotene nach seiner Ansicht dringender wären; er bezweifelt die Opportunität. Für die Königliche Regierung ist diese Opportunität in hohem Grade vorhanden.

(Aha!)

Der Art. 85 der Verfassung sagt: „Die Diäten werden nach Maßgabe des Gesetzes gezahlt werden." Dieses Gesetz und diese Maßgabe existirte bisher nicht, der Regierung muß daher in einem Augenblicke, wo sich in Ihrer Mitte eine Resolution vorbereitet, dahin gehend, daß wir in unserem Vermögen und unserer Person für verfassungswidrig geleistete Ausgaben in Anspruch genommen werden, in hohem Grade opportun erscheinen, für Zahlungen, die an Diäten zu leisten sind, die gesetzmäßigen, durch die Verfassung vorgesehenen Unterlagen zu gewinnen. Deshalb haben wir das Gesetz vorgelegt.

(Verwunderung.)

---

*) StB. 192a.

10. 2. 1863. Ein zweiter Punkt, über den ich nur wenige Worte sagen wollte, ist der am Schluß des Berichtes erwähnte, wo Ihre Commission die Ansicht ausdrückt, die Königliche Regierung sei nicht befugt, die bisherige Praxis in Betreff der amtlichen Stellvertretung der in das Haus der Abgeordneten gewählten Beamten im Wege der Verwaltung zu ändern. Die Königliche Staatsregierung theilte diese Ansicht nicht, wie aus den Motiven des Gesetzentwurfs bereits hervorgeht.

Ich will mir erlauben, noch einige Worte darüber hinzuzufügen. Der Beamte wie der Abgeordnete befindet sich in der analogen Lage, daß Beide dem Lande gewisse Dienste leisten und dafür aus Staatsmitteln entschädigt werden. Wenn sich beide Eigenschaften in einer Person cumuliren, und diese Person doch nur in einer dieser Eigenschaften im Stande ist, Leistungen zu gewähren, so ist es doch sehr fraglich, ob nicht nur die Retributionen und die Emolumente für beide Leistungen fortgewährt werden sollen, sondern außerdem noch für diejenige, welche nicht gewährt werden kann, aus Staatsmitteln auf Kosten der Steuerpflichtigen eine Stellvertretung geschaffen werden soll. Ein Anspruch der Art ist in der Verfassung nicht begründet, und scheint es mir auch nicht im Recht und in der Billigkeit zu sein. Die Verfassung spricht nur davon, daß Beamte keines Urlaubs bedürfen, um den Sitzungen des Abgeordnetenhauses beizuwohnen, wenn sie gewählt werden; sie entfernen sich, indem sie von dieser Freiheit Gebrauch machen, freiwillig von ihrem Posten. Ich kann nicht annehmen, daß das Gehalt wie ein Privatvermögen in der Tasche desjenigen, der es bezieht, mitgenommen wird; ich glaube vielmehr, daß es zu dem Posten gehört, der dafür versehen wird. Es könnte sich fragen, ob in einem solchen Falle, wenn ein Beamter ein Mandat übernimmt, welches ihn voraussichtlich auf 5 bis 7 Monate in jedem der nächstfolgenden 3*) Jahre, und vielleicht bei einer Wiederwahl in jedem der nächstfolgenden 6 Jahre von seinem Posten entfernt hält, ob die Regierung nicht verpflichtet ist, einen so derelinquirten Posten sofort wieder etatsmäßig zu besetzen.

(Hört! Hört!) (Heiterkeit.)

---

*) StB. 192 b.

Der Staat und das Land haben ein Recht darauf, daß die etatsmäßig ausgeworfenen Stellen etatsmäßig versehen werden; wäre dies nicht erforderlich, so wäre es eine Verschwendung der Mittel der Steuerpflichtigen, wenn man überhaupt diesen Posten im Etat behält. Ein Amt, welches 5 bis 7 Monate im Jahre und so fort in jedem Jahre, 15 Jahre lang vielleicht, mit aufgearbeitet werden kann, sollte gar nicht im Etat ersichtlich sein. Ich stelle dieses Raisonnement nur zur Erwägung auf; die Königliche Staatsregierung geht gegenwärtig so weit nicht in ihrer Gesetzesvorlage, sie verlangt nur, daß aus dem Gehalte, welches gezahlt wird, damit der Posten, für den es bewilligt ist, dafür versehen werde, wenn der dazu berufene Beamte mit seinem freien Willen den Posten direct nicht versieht, jedenfalls die Mittel zur Versehung des Amtes entnommen würden, und ich glaube, daß sowohl die Staatsregierung als auch die Steuerpflichtigen hierauf ein unbestreitbares Recht haben. 10. 2. 1863.

Bei der Abstimmung wurden die einzelnen Paragraphen fast einstimmig abgelehnt; bei der Abstimmung über das ganze Gesetz erhob sich nur ein Abgeordneter für die Annahme.

---

12. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 16. Februar 1863.

Der Ausbruch der Revolution in Warschau am 22. Januar 1863 gab dem Oberpräsidenten der Provinz Posen, Horn, und dem Militärgouverneur der Provinz Posen und commandirenden General des fünften Armeecorps Graf v. Waldersee, Veranlassung zu einem Erlaß an die Bevölkerung der ihrer Obhut anvertrauten Provinz, in welchem sie vor jeder directen oder indirecten Theilnahme an dem Aufstande warnten, da eine „wenn auch nur mittelbar durch öffentliche Kundgebung oder durch irgend welche Unterstützung und Beförderung bethätigte Betheiligung bei der offenkundigen Tendenz des Aufstandes als ein Unternehmen gegen das Landesgesetz anzusehen sein würde und die schwere Strafe des Hochverrathes nach sich ziehen könnte". An demselben Tage, an dem dieser Erlaß erging, am 1. Februar, hatte die Polizeiverwaltung von Pleschen unter ausdrücklicher Berufung auf die un- 16. 2. 1863.

16. 2. 1863. ruhigen auswärtigen Ereignisse eine Versammlung der Mitglieder des Privatsparcassenvereins verboten und damit eine Maßregel getroffen, welche nur nach förmlicher Erklärung des Ausnahmezustandes für zulässig angesehen werden konnte. Auf erhobene Beschwerde waren die Gemaßregelten beschieden worden, daß die von der Polizeiverwaltung getroffenen Anordnungen die Billigung des Oberpräsidenten gefunden hätten. Diese Vorkommnisse machte der Abg. Kantak in der zwölften Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 16. Februar zum Gegenstand einer Interpellation folgenden Inhalts:

„ob das Königliche Staatsministerium den amtlichen Erlaß vom 1. Februar 1863 seinem Inhalte und seiner Form nach billige, und ob und seit wann das Großherzogthum Posen dem Ausnahmezustande einer Verwaltung der combinirten Civil- und Militärbehörden verfallen wäre."

Auf Befragen des Präsidenten erklärte sich der Ministerpräsident v. Bismarck mit den Worten*):

Das Ministerium wird die Interpellation sogleich beantworten

zur Antwort bereit; er gab dieselbe nach erfolgter eingehender Begründung der Interpellation durch den Abg. Kantak in folgender Erklärung**):

Im Namen des gesammten Staatsministeriums beehre ich mich, auf die Interpellation die folgende Erklärung abzugeben:

Die Königliche Regierung beantwortet die Interpellation durch einfache Verneinung der ersten und Bejahung der zweiten gestellten Frage. Sie billigt den Erlaß vom 1. d. M. nach Inhalt und Form; sie benutzt aber die Gelegenheit, um sich über ihre Stellung zu dem in Polen ausgebrochenen Aufstand öffentlich zu erklären. Der Letztere hat in erheblichen Theilen des Königreichs und besonders in solchen, welche längs der preußischen Grenze belegen sind, eine Entwickelung erlangt, deren Bedeutung über die Landesgrenzen hinausreicht. Der unbestrittene Zweck der Bewegung ist die Herstellung eines unabhängigen polnischen Reiches in einer dem früheren Bestande desselben sich nach Möglichkeit annähernden Ausdehnung. Auch wenn dieser Zweck die Begehrlichkeit nach preußischen Landestheilen nicht nothwendig in sich schlösse, so wäre die Königliche Regierung doch ebenso berechtigt wie verpflichtet, zu erwägen,

*) StB. 206 b.
**) StB. 211 a.

inwieweit der Versuch zum Umsturz der verfassungsmäßigen Verhältnisse des Nachbarstaats auf die diesseitigen Staatsinteressen zurückwirke, und was demnach zur Wahrung der Letzteren geschehen muß*), und wenn eine solche Erwägung zweifellos zu der Ueberzeugung führt, daß die Verwirklichung der von der polnischen Insurrection erstrebten Zwecke nicht den Territorialbestand, so doch jedenfalls die Interessen und die Sicherheit des preußischen Staates in hohem Grade gefährden würde, so steht doch auch die Pflicht der Regierung fest, jener Bewegung entgegenzutreten, ohne abzuwarten, daß sie vielleicht erstarke und dann mit größeren Opfern ihr Andringen abgewehrt werden müsse. 16. 2. 1863.

Die Königliche Regierung muß darauf gefaßt sein, daß der polnische Aufstand, obwohl vielleicht für jetzt nur gegen die dortige Regierung gerichtet, auch ohne schließlich die Oberhand zu erhalten, doch während seiner Dauer die diesseitigen Staatsinteressen in eine Mitleidenschaft ziehen würde, deren Nachtheile um so fühlbarer werden müssen, je länger der Ausnahmezustand des Nachbarlandes fortbesteht.

Es liegen uns über die Bestrebungen, auch auf preußischem Gebiete den Aufstand vorzubereiten, daß er im günstigen Augenblicke ins Leben gerufen werden könnte, amtliche Anzeigen vor.

Allerdings hält sich die Königliche Regierung der Treue und des gesetzlichen Sinnes der großen Mehrzahl auch unter den polnischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs für versichert. Aber auch im Königreiche Polen hat der Aufstand von der bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung nur in seltenen Fällen eine freiwillige Unterstützung gefunden. Um den Kern fremder Emissäre und zurückgekehrter Emigranten hat sich unter Mitwirkung eines Theils der Geistlichkeit der kleine Adel mit seinem zahlreichen Gefolge von Dienern und Arbeitern geschaart, und diese Elemente waren stark genug, um ausgedehnte Landstriche einer Anarchie preiszugeben, in welcher Leben und Eigenthum der Bevölkerung jener Landestheile preisgestellt sind, und ruhige Bewohner durch Drohungen gezwungen waren, der Insurrection zu dienen.

Wenn auch ähnliche Zustände in diesem Umfange bei uns

*) S. 211 b.

16. 2. 1863. nicht leicht herbeigeführt werden können, so liegt doch der Regierung die Pflicht ob, die Königlichen Unterthanen gegen die Gefahren, welchen sie durch Gewalt oder Verführung ausgesetzt werden können, rechtzeitig zu schützen.

Dieser Pflicht in dem nöthigen Umfange nachzukommen, ist die Königliche Regierung bestrebt und zugleich entschlossen, überall, wo sie die öffentliche Sicherheit dennoch gefährdet sieht, behufs Sicherstellung derselben sofort zu einer durchgreifenden Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zu schreiten.

14. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 18. Februar 1863.

18. 2. 1863. Die am 8. Februar 1863 zwischen der russischen und preußischen Regierung abgeschlossene Convention, deren Inhalt Niemand kannte, aber gerade darum Jeder mißbilligen zu müssen glaubte, gab den Abgg. Schulze (Berlin) und v. Carlowitz am 18. Februar Veranlassung zu der Interpellation, „ob ein Vertrag mit Rußland zur Unterdrückung des polnischen Aufstandes abgeschlossen worden, eventuell was der Inhalt desselben sei." Der Ministerpräsident v. Bismarck erklärte*):

Die Königliche Staatsregierung lehnt es ab, die gestellte Interpellation zu beantworten.

Auf Antrag des Abg. Parrisius wurde gleichwohl unter Berufung auf § 29 der Geschäftsordnung[1]) in eine Besprechung der Interpellation eingetreten. Der Abg. v. Unruh bestritt, daß in den preußischen Landestheilen mit gemischter Bevölkerung irgend eine erhebliche Bewegung oder auch nur Aufregung herrsche, die die von der Regierung geschehene Einziehung der Reserven zweier Armeecorps und die angeordnete Einziehung der Reserven von zwei weiteren Armeecorps,

*) StB. 255 b.

[1]) Derselbe lautet: „An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen."

d. h. die Mobilmachung der halben preußischen Armee, rechtfertigen 18. 2. 1863.
könne. Solle diese Maßregel keinen anderen Zweck haben, als für Ruhe und Sicherheit im eigenen Lande zu sorgen, „so würde das ungefähr so viel heißen, als ein Dorf anstecken, um einen Brief dabei zu lesen". Er verglich darauf die russische und preußische Politik mit einander, fand, daß die erstere der preußischen Politik an Weitsichtigkeit von jeher überlegen gewesen sei, und suchte dieses Urtheil aus einem Rückblick auf die Geschichte zu erhärten, welche lehre, daß Rußland Preußen stets als bequeme Schutzmauer betrachtet habe, aber ein Preußen, das selbständige Politik triebe, nie dulden werde. Dem gegenüber habe Preußen es stets verschmäht, die Bedrängnisse Rußlands, zuletzt im Jahre 1831, zu seinen Gunsten auszubeuten; es habe auch damals Rußland bei Bekämpfung des Aufstandes Unterstützung geliehen, damals mit mehr Recht als heute, wo von einer Erhebung der Gesammtheit des polnischen Volkes nicht geredet werden könne. Die Politik der Nichteinmischung, die er den preußischen Staatsmännern empfahl, stützte er weiter auf die Haltung Englands und Frankreichs — jenes habe seine Warnungsstimme bereits hören lassen, dieses schweige zwar noch, werde aber Einspruch erheben, wenn Preußen genügend engagirt sei, um ihm alsdann ein neues Olmütz zu bereiten. Einen Schlüssel zu dem jetzigen Verhalten Preußens in der russisch-polnischen Frage zu finden, habe er sich vergeblich bemüht; es widerstrebe seinem Gefühl, einen Aufschluß etwa in der Solidarität der conservativen Interessen zu suchen. Uebersetze er sich diesen Ausdruck ins Deutsche, so heiße er nichts Anderes, als daß die absolutistischen oder absolutistisch gesinnten Regierungen sich verständigten, nicht nur jedem wirklichen Widerstand, sondern jeder gerechten und billigen, sogar jeder verfassungsmäßigen Forderung des Volkes mit den Waffen entgegenzutreten und sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Es widerstrebe seinem Gefühle, anzunehmen, daß solche Absichten die Regierung zu ihrem jetzigen Schritt veranlaßten, ebenso ungern möchte er dem Ministerium zur Last legen, daß es eine auswärtige Verwickelung suche, um die innere Verwickelung zu beseitigen. Der Ministerpräsident habe vor Kurzem gesagt, daß, wenn Preußen in einen Krieg verwickelt würde, das Abgeordnetenhaus sich der Verpflichtung nicht werde entziehen können, die dazu nothwendigen Gelder zu bewilligen. Dem gegenüber müsse er es aussprechen, daß er, wenn die preußische Regierung sich übereile und muthwillig unter den ungünstigsten Umständen in auswärtige Verwickelungen einlasse und eine aggressive Politik betreibe, das Vertrauen zum ganzen Hause, jedenfalls zu seiner großen Majorität habe, daß es in Uebereinstimmung mit dem ganzen Lande zu einer solchen Politik diesem Ministerium auch nicht einen Thaler bewilligen werde.

18. 2. 1863. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck antwortete*):

Meine Herren! Es ist sehr leicht, die Regierung anzugreifen, wenn man ihr eine Anzahl von Absichten unterlegt und an diese Conjecturen und Betrachtungen knüpft, ohne sich vorher zu vergewissern, ob die Regierung diese Absichten auch hat.

Der Herr Vorredner hat die Politik der Regierung eine kurzsichtige genannt im Vergleich mit der Rußlands. Nun, ich lasse mich gern von der reiferen Erfahrung und tieferen Sachkunde des Herrn Vorredners belehren und werde, wenn er mir eine vertrauliche, weniger durch die Oeffentlichkeit gestörte Besprechung gönnen will, mich dem nicht entziehen. Im Uebrigen will ich mit ihm über das Maß derjenigen Epitheta, die wir uns hier auf kurze Entfernung gegenseitig beilegen, nicht rechten, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß auch für Schmähungen gegen die eigene Regierung vor der Oeffentlichkeit und vor dem Auslande gewisse Grenzen sich empfehlen.

Ich erlaube mir demnächst einige thatsächliche Berichtigungen. Der Herr Vorredner hat gesagt, wir hätten die Hälfte der Armee mobil gemacht; wir haben gar Nichts mobil gemacht, kein einziger Truppentheil befindet sich auf mobilem Fuße; die Reserven einiger Corps sind eingezogen, nur für die Infanterie. Um Kosten zu ersparen, die nicht nöthig schienen, sind keine Augmentationspferde angekauft, weder für die Cavallerie noch für die Artillerie. Die Truppentheile, welche auf diese Weise zum Schutz der Grenze disponibel gemacht sind, geben eine erhebliche Besatzung von Festungen und anderen Plätzen, die nicht entblößt werden können, ab, und ich weiß kaum, ob das Bedürfniß des Schutzes einer, mit den Krümmungen, wenn ich nicht irre, gegen 300 geographische Meilen betragenden Grenzlinie, durch die mäßigen Aufstellungen gedeckt sein wird, welche wir unter diesen Verhältnissen haben machen können. Ich möchte wohl, wir hätten versuchen können, den entgegengesetzten Weg einzuschlagen, daß wir nämlich gar Nichts gethan hätten, und ich hätte dann die Declamationen hören mögen gegen die Kurzsichtigkeit der Regierung, gegen den Mangel an Vorsicht im Schutz preußischer Unterthanen.

(Sehr richtig! in der conservativen Partei.)

---

*) StB. 258 a.

Wie groß das Maß der zu diesem Schutze nöthigen Streitkräfte ist, darin kann man sich täuschen, man kann es nicht vorher bestimmen; die Truppen brauchen in jenen von Eisenbahnen entblößten Theilen von Hinterpommern und Ostpreußen durchschnittlich 14 Tage, um bis an die Grenze zu gelangen. 18. 2. 1863.

Welchen Umfang innerhalb dieser 14 Tage die polnische Insurrection nehmen konnte und nehmen kann, das kann jetzt, das konnte namentlich vor 8 bis 14 Tagen Niemand beurtheilen, und wir glauben besser zu thun, wenn wir einige hunderttausend Thaler in dieser Richtung ausgeben, als wenn wir es darauf ankommen lassen, daß einige Hundert oder Tausend preußischer Einwohner in dieselbe Lage — ob auch nur vorübergehend — gerathen, in welcher heutzutage ein großer Theil der russischen Unterthanen sich befindet.

Es kann mir nicht beikommen, mich von dieser Stelle hier auf eine akademische Discussion über Auswärtige Politik im Allgemeinen einzulassen und in meiner Eigenschaft als Auswärtiger Minister Sympathien oder Antipathien für irgend eines der auswärtigen Cabinette auszusprechen. Die Herren werden selbst ermessen, daß ich auf dieses Gebiet, namentlich retrospectiv, dem Herrn Vorredner nicht folgen kann*). Nur das will ich bemerken, daß es in dieser ganzen Sache uns nicht auf russische Politik und auch nicht auf unser Verhältniß zu Rußland ankommt, sondern lediglich auf das Verhältniß Preußens gegen die polnische Insurrection und auf den Schutz preußischer Unterthanen gegen die Nachtheile, die aus dieser polnischen Insurrection für dieselben hervorgehen können. Daß Rußland keine preußische Politik treibt, weiß ich, weiß Jeder. Es hat auch keinen Beruf dazu; im Gegentheil hat es die Verpflichtung, russische Politik zu treiben. Ob ein unabhängiges Polen, welches sich an der Stelle von Rußland in Warschau etabliren möchte, preußische Politik treiben würde, ob es ein leidenschaftlicher Bundesgenosse Preußens gegen auswärtige Mächte sein würde, ob es sich bemühen würde, Posen und Danzig in preußischen Händen zu bewahren, meine Herren, das überlasse ich Ihrer eigenen Erwägung zu ermessen.

---

*) S. 258 b.

18. 2. 1863. Noch eine Thatsache will ich berichtigen. Der Herr Vorredner hat angedeutet, als ob von irgend einer auswärtigen Macht Drohungen oder Rathschläge über unser Verhalten gegen die polnische Insurrection uns zugegangen wären. Wir haben deren weder erhalten, noch erwarten wir sie.

Der Abg. Waldeck vermißte in den Aeußerungen des Ministerpräsidenten irgend eine Antwort auf die Frage, ob eine Convention existire, die Preußen zur Hilfeleistung an Rußland verpflichte. Aus der Ablehnung müsse man schließen, daß irgend Etwas dergleichen existire, denn wenn es nicht existirte, so hätte der Ministerpräsident die große Verpflichtung gehabt, dem Lande und Europa gegenüber ein einfaches und ruhiges Nein zu sagen, ein Nein, welches der Ehre Preußens angemessen sein würde. Der Gensdarmendienst, den Preußen Rußland leiste, müsse jedem Preußen die Schamröthe ins Gesicht treiben. Preußens Vermögen und seine Kinder würden einer abenteuerlichen Politik im Dienste des Absolutismus geopfert. „Für frivole Politik, für allerlei Pläne, wie sie auch heißen mögen, ist nicht das Blut der preußischen Staatsbürger da — — es soll nicht in die Schanze geschlagen werden ad libitum des gegenwärtigen Ministeriums, ad libitum einer Politik, der jede Handhabe fehlt, bei der man gar keine Auflösung des Räthsels finden kann — —. Nein, meine Herren, hier zeigt sich auch wieder diese Politik, die nach meiner Meinung Nichts weiter sein soll, als eine Illustration unserer unglücklichen Armeereorganisation. Diese Politik zeigt jetzt alle die Mängel und Nachtheile dieser neuen Maßregel vor der Welt. Sie sagen, daß Sie nur die Kriegsreserven einziehen — bis zu welchem Jahrgange geht aber jetzt die Einziehung der Kriegsreserven? Darüber wissen wir Nichts. Wir wissen Nichts darüber, ob die Einziehung der Kriegsreserven wie es gesetzlich der Fall ist, nach fünf Jahren endigt oder nicht — —. Wenn man eine allgemeine Wehrpflicht eingeführt hat, wenn jeder Staatsbürger sein Blut dem Vaterlande opfern muß, dann soll es auch für das Vaterland sein, nicht für eine willkürliche Politik zu Gunsten einer fremden Macht — —, dann sollte es nicht deshalb sein, damit vielleicht länger in Rußland der Absolutismus assecurirt wird.“ Den von Herrn v. Bismarck erhobenen Vorwurf, die Opposition schmähe durch ihre Angriffe auf die Regierung das Land, wies er zurück; denn: die Fehler der preußischen Regierung offen vor Europa aufdecken, das heiße den Staat stärken, indem man Europa zeige, daß die Regierung, wenn sie auf unrichtigem Wege sei, wenigstens im Volke keine Stütze finde. Die Convention müsse, wenn ihr Inhalt den Zeitungsmittheilungen entspreche, von vornherein als den Interessen Preußens zuwider, als

unbegründet im Völkerrecht und als unerhört in der Geschichte charak- 18. 2. 1863.
terisirt werden. Auf diesen geharnischten Angriff antwortete der Minister-präsident Herr v. Bismarck-Schönhausen*):

Ich will nur durch eine factische Aufklärung einen Zweifel lösen, den der Herr Vorredner ausgesprochen hat, in Bezug auf die Ausdehnung der Reserveverhältnisse. Die Reserven sind eingezogen nach den heutzutage gesetzlich zu Recht bestehenden Verhältnissen, also nach Maßgabe der fünfjährigen Dauer der Dienstpflicht. Wenn ich recht gehört habe, hat der Herr Vorredner sich dahin ausgesprochen, er hätte auf die Interpellation von mir dasjenige Nein erwartet, welches allein der Ehre Preußens entsprochen hätte. Der Herr Präsident hat diese Aeußerung nicht monirt, ich nehme daher an, daß ich sie mißverstanden habe.

(Ruf links: Nein!)

Ich glaube, für die Ehre Preußens mindestens genau so viel Sinn zu haben, wie der Herr Abg. Waldeck, und glaube dies durch mein Verhalten in der Gegenwart, durch mein Verhalten in der Vergangenheit in reichem Maße bethätigt zu haben.

(Sehr gut! Bravo! rechts.)

Mir fiel bei dieser Aeußerung ein Vorgang im englischen Parlament ein, meine Herren, auf das Sie sich so gern berufen. Es handelte sich um Abschaffung von Monopolien, und einer der englischen Staatsmänner bemerkte dabei nicht mit Unrecht, das gehässigste aller Monopole sei dasjenige der politischen Einsicht und Tugend, welches einzelne Parteien und Parteiführer sich beilegten.

(Bravo! rechts. Lachen links.)

Der Abg. Virchow führte aus, daß er den Antrag auf Besprechung der Interpellation unterstützt habe, weil er von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß der Ministerpräsident wider seinen Willen durch eine geheime Nebenregierung dazu getrieben worden sei, die diplomatische Ehre in der That etwas aufs Spiel zu setzen; er habe gemeint, daß es dem Abgeordnetenhause durch eine Discussion möglich werden würde, gewisse bessere Intentionen des Ministerpräsidenten zu

*) StB. 260 b.

18. 2. 1863. unterstützen. Auf solche Nebeneinflüsse — habe es ihm scheinen wollen — weise eine im Czas abgedruckte, angeblich von den polnischen Insurgenten aufgefangene Depesche des Großfürsten Constantin an den russischen Gesandten v. Oubril in Berlin hin, wonach die preußische Regierung, ohne irgend einen Antrag der russischen abzuwarten, militärische Abgesandte nach Petersburg und Warschau entsendet habe, um die Hilfe Preußens entgegenzubringen, eine Hilfe, welche gar nicht gefordert und mit Widerstreben nur zu einem kleinen Theile angenommen worden sei. Die Aeußerungen des Ministerpräsidenten hätten ihn indes belehrt, daß er auf dem betretenen Wege fortzuschreiten gesonnen sei. Da müsse er die Regierung darauf aufmerksam machen, daß die Convention mit Rußland nach Art. 48 der Verfassung offenbar zu den Verträgen gehöre, welche, weil sie dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegten, der Zustimmung der Kammern bedürften. Die Einziehung der Reserven außerhalb des Kriegsfalles sei ohne Zweifel eine den Staatsbürgern auferlegte Last im Sinne des Art. 48. Der preußischen Regierung empfahl er, statt ihre militärische Operation in Petersburg freiwillig und unaufgefordert anzubieten, vielmehr dort dazu zu rathen, daß man endlich dem Königreich Polen Institutionen gäbe, die geeignet wären, auf die Dauer ähnlichen Ausbrüchen vorzubeugen. Der Ministerpräsident antwortete folgendermaßen*):

Ich wollte nur constatiren, daß die im Czas abgedruckte Depesche, auf welche der Herr Vorredner sich bezog, nach den von mir eingezogenen Erkundigungen unecht ist.

Ich will in Bezug auf einigen Tadel, den der Herr Vorredner gegen uns ausgesprochen hat, wegen zu früher Einziehung der Reserven, nur so weit antworten, als er damit die gesetzliche Berechtigung der executiven Gewalt zur Einziehung der Reserven in Frage zu stellen schien. Ich glaube, die Berechtigung beruht auf jenem Artikel der Verfassung (die Ziffer ist mir nicht in Erinnerung), der Sr. Majestät dem Könige den Oberbefehl über die Armee beilegt, und die Reserven gehören zur Armee.

(Heiterkeit.)

Die Reserven erst dann einzuziehen, wenn der Krieg schon erklärt ist, wenn man sich vielleicht im Lande schon schlägt, dazu wird der Herr Vorredner selbst nicht rathen wollen. Am Schluß seiner Rede bedauert der Herr Vorredner, daß wir anstatt einer

*) StB. 264b.

militärischen Intervention, zu der er uns die Absicht zuschreibt, nicht eine diplomatische hätten eintreten lassen, um die Kaiserlich Russische Regierung zu einer anderen Regierungsweise in Polen zu bewegen, als sie eingeschlagen hat. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dergleichen Rathschläge an fremde Regierungen, wie sie im Innern zu regieren haben, immer etwas Mißliches haben, weil sie sehr leicht zur Reciprocität führen. 18. 2. 1863.

(Große, anhaltende Heiterkeit.)

Ein Antrag auf Schluß der Discussion wurde von der Majorität angenommen. Die Abg. Frhr. v. Hoverbeck und v. Carlowitz brachten darauf den weiteren Antrag ein:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären: Das Interesse Preußens erfordert, daß die Königliche Staatsregierung gegenüber dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstande weder der russischen Regierung noch den Aufständischen irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, demgemäß also auch keinem der kämpfenden Theile gestatte, das preußische Gebiet ohne vorhergängige Entwaffnung zu betreten."

Der Antrag wurde einer Commission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen.

---

16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 23. Februar 1863.

Die von der Regierung eingebrachten beiden Gesetzentwürfe, betreffend 1. die Erweiterung der Seniorenstiftung der Ritter des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841 ꝛc. und 2. die Versorgung der anerkannten Militärinvaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen 1806/1807 und 1812 waren einer Commission zur Vorberathung überwiesen worden, deren Bericht in der 16. Sitzung des Hauses der Abgeordneten zur Discussion stand. Alle Redner stimmten der Tendenz der Entwürfe bei, nur schien den meisten das Gebotene nicht im Verhältnisse zu der Größe der Leistungen zu stehen, beziehungsweise der Kreis der zu Ehrenden zu eng gezogen zu sein. Der Abg. v. Bonin (Genthin) streifte dabei die vom König angeordnete Feier des 17. März, dem er nur die gleiche Bedeutung 23. 2. 1863.

23. 2. 1863. zuerkannte wie dem 3. Februar, dessen festliche Begehung, wie er berichtete, der Ungunst der Behörden begegnet sei. Auf seine Ausführungen bezog sich die Rede des Ministerpräsidenten Herrn v. Bismarck-Schönhausen*):

Einer der Herren Vorredner[1]) hat ein principielles Gewicht auf die Unterscheidung zwischen den beiden Daten vom 17. März und dem 3. Februar gelegt. Die Königliche Staatsregierung ist weit entfernt, in diese Sache, in welcher sie mit der Landesvertretung in Uebereinstimmung zu sein scheint, ein Element der Polemik zu tragen. Ich ergreife nur das Wort, um die Gründe in Kurzem zu entwickeln, welche die Königliche Regierung zur Wahl des 17. März bestimmt haben. Es gibt der bedeutenden Gedenktage aus jener Zeit viele. Man hätte die Feier ebenso gut an den einen, wie an den anderen knüpfen können; — die Wahl lag nicht bloß zwischen diesen beiden Tagen, und es ist die Frage, welche von diesen Tagen die folgenreichsten für die Geschichte gewesen sind. Es war indessen nicht ausschließlich die vergleichende Erwägung der historischen Wichtigkeit des einen oder des anderen Tages, welche dabei maßgebend sein konnte. Die Sache erforderte gewisse Vorbereitungen. Eben so wenig war indessen das Zeitbedürfniß das entscheidende Motiv. Weit entfernt aber ist die Königliche Staatsregierung davon gewesen, durch eine Feier des 17. März diejenigen Gefühle in Schatten zu stellen, welche sich an den 3. Februar knüpfen;

(Oho! links. Widerspruch.)[2])

im Gegentheil, sie gönnt jedem Theile das Seine, und meiner

---

*) StB. 309 a.

[1]) Abg. v. Bonin (Genthin): „Wenn ich mir die Frage vorlege, welcher Tag war für das preußische Volk wichtiger, der 3. Februar 1813 oder der 17. März 1813, dann, meine Herren, bin ich, und ich glaube, mit mir Alle, die jene große Zeit mit Verständniß erlebt haben, nicht einen Augenblick zweifelhaft, zu erklären, der 3. Februar 1813 steht an der Spitze und wird ewig an der Spitze stehen." — Diese Ansicht des Abg. v. Bonin gründete sich auf die irrige Voraussetzung, daß am 3. Februar 1813 der Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. „An Mein Volk" ergangen sei, während am 17. März die Verordnung über die Organisation der Landwehr erlassen worden sei.

[2]) Die Zeichen des Mißfallens erklären sich daraus, daß die Linke, durch v. Bonins Ausführungen getäuscht, in derselben Meinung befangen war, daß der 3. Februar das Datum des „Aufrufs" sei.

Erfahrung nach ist die vorher auf der Tribüne[1]) gemachte Anführung, daß die Behörden der Feier des 3. Februar einen Widerstand entgegengesetzt hätten, nicht begründet, 23. 2. 1863.

(Oh! Oh! links.)

Sie haben selbst gesehen, daß hier in Berlin die Feier des 3. Februar durch öffentliche Aufzüge jeder Art begangen worden ist. Außerdem verweise ich auf die Motive, wie sie in Ihrem eigenen Commissionsberichte wiedergegeben sind, und die auch die Königliche Ordre für die Feier des 17. März anführt. Meine Herren, der 17. März ist der Gedenktag des Aufrufs „An Mein Volk", sowie der Stiftung des Eisernen Kreuzes und der Stiftung der Landwehr. Das umfassendere Moment scheint uns in diesen drei Betrachtungen zu liegen. — Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete für Genthin vorhin von mir mißverstanden worden ist, oder ob hier ein historischer Irrthum obwaltet. Es schien fast, als ginge er von der Voraussetzung aus, daß der Gedenktag des Aufrufs „An Mein Volk" der 3. Februar wäre. Der Tag dieses Aufrufs ist der 17. März. An den 3. Februar knüpft sich meines Wissens nur das Andenken an die von dem Minister v. Hardenberg erlassene und nur von ihm unterzeichnete Vorschrift für Organisation der freiwilligen Jägerdetachements. Ich habe schon vorher erwähnt, daß es in keiner Weise die Absicht der Regierung sein kann, die eine Leistung gegen die andere irgendwie in den Hintergrund stellen zu wollen, und durch die Wahl des einen Gedenktages — einer mußte es sein! — zu erklären, daß etwa die Landwehr oder die Jägerdetachements oder irgend eine andere der damaligen Leistungen geringer wie die andere anzuschlagen seien. Aber einen Tag konnten wir nur wählen. Das Institut der Landwehr schien uns jedenfalls das umfassendere, weil es mehr die Gesammtheit des Volkes begreift, und die beiden anderen Gedächtnißfeiern, die Stiftung des Eisernen Kreuzes und den Aufruf „An Mein Volk" betreffend, knüpfen sich gleichfalls an den 17. März.

Die Gesetzentwürfe wurden mit den von der Commission beantragten Abänderungen angenommen.

[1]) Ebenfalls vom Abg. v. Bonin.

17. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 26. Februar 1863.

26. 2. 1863. Der in der Sitzung vom 18. Februar gestellte Antrag der Abg. Frhr. v. Hoverbeck und v. Carlowitz (s. o. S. 119) war von der mit der Vorberathung beauftragten Commission ohne jede Abänderung angenommen worden und wurde darauf in der 17. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, am 26. Februar 1863, dem Plenum durch den Berichterstatter, den Abg. v. Sybel, zur Annahme empfohlen. Es fehlte in den Reden Derer, die für den Commissionsantrag beziehungsweise die dazu gestellten Amendements das Wort ergriffen, nicht an den schwersten Angriffen gegen den Ministerpräsidenten. So protestirte der Abg. v. Sybel gegen eine Politik, „welche angeblich zur Wahrung unserer Interessen und zum Schutze unserer Grenzen 500 Quadratmeilen deutscher Erde dem Lärmen und Leiden eines barbarisch geführten Krieges eröffnet, welche uns aus freien Stücken mit der Mitschuld an einer colossalen, von ganz Europa mit sittlicher Empörung betrachteten Menschenjagd belastet, welche selbst unseren Staat in alle Gefahren Rußlands hineindrängt, welche eine in den polnischen Wäldern glimmende Insurrection ohne Noth zur europäischen Frage umschafft und dann nach der Natur der Verhältnisse die Wucht dieser europäischen Frage zum größeren Theile von den Schultern Rußlands hinweg- und auf unsere eigenen Schultern hinüberwälzt, eine Politik, welche inmitten eines, an sich wieder zwecklosen, immer aber bitteren Haders gegen Oesterreich dieser Macht selbst die Brücken zur Annäherung an die Westmächte schlägt, eine Politik, welche alle diese maßlosen Opfer auch ohne die Spur einer Aussicht auf eine anderweitige Entschädigung bringt, eine Politik, welche, um dieses Bild eines fanatischen Kreuzzugs gegen den angeblichen Drachen der Revolution völlig zu zeichnen, zwar in unserem eigenen Lande wegen angeblichen Geldmangels unseren eigenen Veteranen der Freiheitskriege die Brocken kümmerlich zumißt, welche aber in dieser conservativen Sache die Geldmittel unseres Staates zu Hunderttausenden dahingibt, ohne die versammelte Landesvertretung einer Anfrage, ja nur einer Anzeige zu würdigen, welche damit wieder sich das Zeugniß ausstellt, daß die Essenz ihres Wesens die Nichtachtung des Rechtes ist, daß sie weder im Innern noch nach außen handeln, weder ruhen noch wirken, ja ich möchte sagen, weder leben noch sterben kann, ohne die Gesetze dieses Landes zu verletzen." Der Abg. v. Rönne mahnte das Abgeordnetenhaus als „Sr. Majestät getreue Opposition" nicht eher zu ruhen, als bis man es dahin gebracht habe, daß eine Politik verlassen werde, die nicht bloß dem Interesse des Landes, dem Interesse des Volkes widerspreche, sondern auch die

Interessen, ja die Existenz der Dynastie aufs Aeußerste gefährde. 26. 2. 1863.
Der Abg. Roepell empfahl für Preußen eine Politik strengster Neutralität, die allein dem Rechte und den preußischen Interessen entspreche, und rieth zur Annahme des v. Bonin'schen Amendements zum Commissionsantrag: die Staatsregierung möge dem im Königreich Polen ausgebrochenen Aufstand gegenüber sich lediglich auf die zum Schutz der preußischen Landesgrenze erforderlichen Maßregeln beschränken, jede darüber hinausgehende Einmischung vermeiden und Bewaffneten nicht gestatten, das preußische Gebiet ohne gleichzeitige Entwaffnung zu betreten. Da während dieser Reden der Ministerpräsident nicht im Hause anwesend war, rechtfertigte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg das Verfahren der Regierung; auch berichtigte er einige irrige Angaben in der Rede des Abg. Roepell, sowie in der folgenden des Abg. Becker (Dortmund). Unterdessen war auch der Ministerpräsident erschienen und ergriff nach dem Minister Grafen zu Eulenburg das Wort zu folgender Rede*):

Meine Herren! Ich gestatte mir zunächst einen kurzen Rückblick auf die Behandlung, welche die polnische Frage in diesem Hause gefunden hat. Es war nichts Ueberraschendes, daß die Herren Abgeordneten polnischer Nationalität, welche unter Ihnen sitzen, diesen äußeren Anlaß benutzten, um den antipreußischen Tendenzen, welche von ihnen in diesem Hause wiederholt vertreten sind, einen neuen Ausdruck zu geben.

Befremdlicher war es, daß die Interpellation der polnischen Fraction von deutschen Abgeordneten mit unterzeichnet war. Die Neigung, sich für fremde Nationalitäten und Nationalbestrebungen zu begeistern, auch dann, wenn dieselben nur auf Kosten des eigenen Vaterlandes verwirklicht werden können, ist eine politische Krankheitsform, deren geographische Verbreitung sich auf Deutschland leider beschränkt.

(Heiterkeit.)
(Sehr gut! rechts.)

Auf die Interpellation der Herren Kantak und v. Chlapowski und ihrer deutschen Genossen folgte diejenige der Herren Abg. Schulze und v. Carlowitz. Durch dieselbe**) wurde die Königliche Regierung aufgefordert, über eine schwierige und brennende europäische Frage die schwebenden Verhandlungen des Auswärtigen

*) StB. 342 b.
**) StB. 343 a.

26. 2. 1863. Amtes von dieser Stelle her der europäischen Oeffentlichkeit preiszugeben. Die Königliche Regierung fand es durch die Staatsinteressen vorgeschrieben, die Beantwortung dieser Interpellationen abzulehnen. In jedem anderen mir bekannten Parlamente würde auch die strengste Opposition, die unzufriedenste mit der bestehenden Regierung, von der Verfolgung der Interpellation von dem Augenblick an Abstand genommen haben, und ich knüpfe daran den Wunsch: „Geben Sie uns ein englisches Unterhaus und dann fordern Sie englische Institutionen."

(Bewegung. Ruf: Oberhaus!)

Das Oberhaus ist weniger wichtig.

(Große Heiterkeit.)

Ein Unterhaus wie das englische würde unser Oberhaus entbehrlich machen. Das Parteiinteresse ist mit dem Staatsinteresse nicht zusammengefallen; es forderte die Discussion. In dieser Discussion traten nun die deutschen Redner schon unverhüllter mit ihrer Sympathie für die polnische Sache hervor. Der Abg. Waldeck, bei Besprechung derjenigen Vorkehrungsmaßregeln, welche von Sr. Majestät hinsichtlich der Grenzen getroffen worden sind, verglich die Einstellung der preußischen Reserven mit dem Verkauf der hessischen Landeskinder nach Nordamerika [1]). Der Abg. v. Unruh deutete unter Ihrem Beifall, Ihrem lebhaften Beifall an, daß, wenn aus den Vorkehrungen, welche die Regierung zur Sicherung unserer Grenzen und unserer Interessen getroffen hat, auswärtige Verwickelungen entstehen sollten, Sie die Mittel zur Landesvertheidigung dem Könige verweigern würden [2]). Heißt das nicht dem Auslande zurufen: „Kommt her, der Augenblick ist günstig, Preußen . . . ."

(Unterbrechung und Widerspruch.)

Nun, es freut mich, daß Sie noch ein Gefühl der Entrüstung äußern . . . . .

(Unterbrechung. Ruf: Zur Ordnung!)

---

[1]) Rede Waldecks in der Sitzung vom 18. Februar: „Die Armee soll mobil gemacht werden, was heißt das? Das heißt nichts Anderes, als ein System, wie es etwa ein Kurfürst von Hessen im vorigen Jahrhundert, als er seine Landeskinder nach Amerika verkaufte, adoptirte" (StB. 260 a).

[2]) S. o. S. 113.

Vicepräsident Behrend: Zunächst habe ich Sie um Ruhe zu bitten; ehe ich irgend einen Schritt unternehmen kann, wird doch das Haus wohl anhören, was ich zu sagen habe. Der Herr Ministerpräsident hat erklärt, er freue sich über den Ausdruck der Entrüstung, den das Haus kundgegeben habe. Ob der Herr Ministerpräsident irgend eine Freude über das, was das Haus zu thun gedenkt oder gethan hat, hier äußern will, ist seine Sache. Einen Ordnungsruf über diese Aeußerung halte ich nicht für gerechtfertigt. Der Herr Ministerpräsident hat das Wort. 26. 2. 1863.

Ich will hier die Frage, inwieweit ein Ordnungsruf für das Staatsministerium überhaupt zu rechtfertigen ist, nicht erörtern. Aber sollte dieselbe wieder in Anregung kommen, so behalte ich mir vor, die Sache zu erörtern. — Diese Drohung, Preußen wehrlos zu machen, sprach derselbe Abg. v. Unruh aus, dessen Namen mit der Steuerverweigerung von 1848 ....[1])

(Unterbrechung.)

Vicepräsident Behrend: Nun muß ich doch den Herrn Ministerpräsidenten darauf aufmerksam machen, daß diese letzte Anführung mit der gegenwärtigen Frage in keiner Verbindung steht. Welche Stellung der Abg. v. Unruh in früherer Zeit in den parlamentarischen Verhandlungen eingenommen hat, steht mit der gegenwärtigen Frage nicht im lockersten Zusammenhang. Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ich*) erlaube mir, dem Herrn Präsidenten zu bemerken, daß ich ihm das Recht zur disciplinarischen Unterbrechung meiner Aeußerungen nicht einräumen kann. Ich habe nicht die Ehre, Mitglied dieser Versammlung zu sein; ich habe ihre Geschäftsordnung nicht gemacht, ich habe ihren Präsidenten nicht mitgewählt; ich unterliege nicht dem disciplinarischen Einfluß der Kammer. Die Disciplinargewalt des Herrn Präsidenten hat an diesen Schranken ihre Grenzen. Ich habe zum Vorgesetzten nur Se. Majestät den König, und ich wüßte nicht, welche Gesetzes- oder Verfassungsbestimmung mich der Disciplin des Herrn Präsidenten dieses Hauses unterstellte ....

(Unterbrechung.)

---

*) S. 343 b.

[1]) S. Bd. I, 60; die Abg. Waldeck, v. Unruh, Temme, D'Ester, Jakobi &c. hatten den Antrag eingebracht.

26. 2. 1863. Vicepräsident Behrend: Ich bitte um Ruhe, und dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort zu lassen.

Ich nehme nicht das Wort nach Ihrer Geschäftsordnung, sondern kraft der von Sr. Majestät mir verliehenen Autorität, auf Grund des Paragraphen der Verfassung, welcher vorschreibt, daß die Minister zu jeder Zeit, wenn sie es verlangen, das Wort erhalten und gehört werden müssen.

(Unterbrechung.)

Sie haben nicht das Recht, mich zu unterbrechen! . . . .

Vicepräsident Behrend: Ich muß den Herrn Ministerpräsidenten trotz dieser seiner letzten Aeußerung dennoch unterbrechen. Ich habe dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort nicht entzogen und nach der Verfassung nicht entziehen können; der Präsident dieses Hauses übt in diesem Saale seine Disciplinargewalt aus, so weit diese vier Wände reichen; sie endet nicht am Ministertische. (Lebhaftes, anhaltendes Bravo!) Diese Disciplinargewalt, wo es nöthig ist, auszuüben, bin ich bereit, und werde es stets thun; sie gestattet, den Herrn Ministerpräsidenten zu unterbrechen, wenn auch nicht ihm das Wort zu entziehen.

Ich muß diese Ansicht als eine irrthümliche bezeichnen, welche von der Königlichen Staatsregierung nicht getheilt wird.

Also, ich sagte:

Derselbe Abg. v. Unruh, welcher im Jahre 1848 seinen Namen unauslöschlich mit der Steuerverweigerung verknüpft hat . . .

(Stürmische Bewegung in der Versammlung: „Das ist unwürdig — vertagen!“ Andauernder Ruf der Glocke des Präsidenten.)

Vicepräsident Behrend: Meine Herren, ich werde, wenn diese Störungen der Ordnung nicht aufhören, mich veranlaßt sehen, die Sitzung dieses Hauses zu vertagen. Ich habe diese Gewalt auf Grund des § 61 der Geschäftsordnung, und ich werde trotz des Widerspruches des Herrn Ministers von dieser Bestimmung der Geschäftsordnung Gebrauch machen, wenn der Herr Ministerpräsident Aeußerungen, über die ich gesagt habe, daß sie in die Discussion nicht gehören, wiederholte. Ich werde abwarten, ob der Herr Ministerpräsident die Aeußerungen, die er gethan hat, noch einmal thut; sollte dies geschehen, so werde ich die Sitzung vertagen.

Ich kann den Herrn Präsidenten nicht an der Vertagung hindern. Ich habe kein Bedürfniß, meine Herren, eine zweimalige

Aeußerung*) zu wiederholen und glaube, Sie haben mich verstanden. 26. 2. 1863.

(Große Bewegung, Ruf nach Vertagung und Widerspruch dagegen.)

Vicepräsident Behrend: Ich bitte um Ruhe, meine Herren. Ich bitte den Herrn Ministerpräsidenten, fortzufahren.

Diese Drohung, Preußen dem Auslande gegenüber wehrlos zu stellen, ist zum Glück eine ohnmächtige, aber es drängt sich dabei die Bemerkung auf, daß die Tendenzen, die Worte, die Namen von 1848 wieder in dem Vordergrund der Bühne erscheinen. Die europäische Revolution ist solidarisch in allen Ländern; es ist natürlich, daß eine Bewegung in Polen, welche nach vorliegenden Beweisen unter Mazzinis Mitwirkung vorbereitet ist, und welche nach bekannten Thatsachen unter Mieroslawskis Mitwirkung ausgeführt wird, daß dieselbe von den revolutionären Elementen aller Länder ihre Unterstützung findet. Unter diesen Umständen, meine Herren, schlägt man Ihnen vor, durch Annahme des heutigen Antrages Ihre Sympathie für die polnische Insurrection zu bekunden;

(Bewegung.)

ich habe keinen Beruf, die Absicht der Herren Antragsteller zu kritisiren. Die thatsächliche Wirkung der Annahme des Antrages wird aber zweifellos in der ganzen Welt diejenige sein, daß die Annehmer desselben bis zu einem gewissen Grade Partei ergreifen für die polnische Insurrection.

(Große Bewegung, lebhafter Widerspruch.)

Sie empfehlen der Regierung, wenn Sie anders die Resolution im Lichte einer Empfehlung auffassen wollen, die Begünstigung keiner der beiden Parteien. Daß die Regierung die Insurgenten nicht begünstigen würde, konnte das Abgeordnetenhaus von vornherein voraussehen; es bleibt also nur übrig, daß Sie die Insurrection vor der Benachtheiligung, die sie durch das Verhalten der Regierung erleiden könnte, schützen wollen.

(Bewegung.)

Sie sagen, das Interesse Preußens fordere es; ich halte diese Ansicht für unrichtig, für unrichtig in dem Maße, wie es zweifel-

---

*) S. 344a.

26. 2. 1863. los ist, daß die Nachbarschaft des Kaisers Alexander für Preußen eine erfreulichere ist, wie die Mieroslawskis und eines propagandistischen*) Polens; ich halte es für unrichtig in dem Maße, wie es zweifellos ist, daß unser gesammter Handelsstand wie unser gesammtes Staatsinteresse dabei wesentlich implicirt ist, daß der polnische Aufstand eine möglichst kurze Dauer habe und bald einem geordneten, rechtmäßigen Zustande Platz mache.

Die Sympathien nach menschlichen Gefühlen können sein, wo sie wollen, die preußischen Interessen aber, meine Herren, nach den politischen Nothwendigkeiten, nach der geschichtlichen Entwickelung, die Preußen gehabt, können nicht in dem Lager der Insurgenten gesucht werden.

Ich hatte gehofft, daß der Berichterstatter den Antrag näher politisch motiviren würde. Ich war in dieser Hoffnung bestärkt, als ich in dem Berichte las, daß von der Existenz oder Nichtexistenz einer Convention völlig abstrahirt werden solle. Nichtsdestoweniger fand ich beim Weiterlesen, daß die Convention, diese Seeschlange der europäischen Presse, das Hauptmaterial zur Unterstützung des Berichtes liefert. Durch einen künstlichen Indicienbeweis, gestützt auf Zeitungslügen und Telegramme über ausländische parlamentarische Verhandlungen, wird die Behauptung unterstützt, daß ein 500 Quadratmeilen enthaltender Gürtel dem Greuel der russischen Kriegführung preisgegeben wäre. Auf diesem „Gürtel" beruht im Wesentlichen die Argumentation**), und ich setze voraus, daß der sonst im Argumentiren so sehr bewanderte Herr Berichterstatter weitere Gründe nicht hat auffinden können, sonst würde er sie dem Berichte einverleibt haben. Fällt dieser Gürtel hinweg, so steht uns der Antrag in seiner Nacktheit als unmotivirte Behauptung in dem Berichte gegenüber. Nun, meine Herren, diese ganze Gürtelidee ist ein Phantasiegebilde, ist eine vollständig müßige Erfindung.

(Bewegung im Hause.)

Die Verabredungen, welche wir zum Schutze unserer nachbarlichen Interessen getroffen haben, sichern Preußen vollständig gegen

*) StB.: propagandisch.
**) S. 344 b.

jede Gefahr eines solchen Gürtelkrieges. Nach diesen Verab- 26. 2. 1863.
redungen, vor- wie nachher, bleibt jedes Ueberschreiten der Grenze, sei es durch russische, sei es durch preußische Truppen, von unserer Einwilligung vollkommen abhängig.

(Unruhe.)

Eine solche Ueberschreitung hat bisher nicht stattgefunden, und wird muthmaßlich nicht stattfinden,

(Zeichen des Zweifels in der Versammlung.)

weil die Insurrection einen minder glücklichen Verlauf genommen hat, als von manchen Seiten vielleicht gehofft, von manchen befürchtet worden ist. Einstweilen jedoch haben diese Verabredungen und unsere sonstigen Anstalten die glückliche Folge gehabt, daß das Leben und das Eigenthum der Bewohner unserer Grenzdistricte geschützt worden ist, und namentlich auch, daß die polnische Insurrection ihre ursprünglich unmittelbar an der preußischen Grenze errichteten Standlager weiter in das Land hinein verlegt hat.

Für diese Erfolge sind wir in gewissem Maße den Uebertreibungen Dank schuldig, die von dieser Stelle

(nach der Tribüne deutend)

und von der Presse über den Inhalt der Convention verbreitet worden sind.

Diese Uebertreibungen tragen aber auch die Schuld an dem üblen Eindruck, den, soweit er vorhanden ist, die Convention im Auslande gemacht hat. Hätten wir Verabredungen bis zu derjenigen Uebertreibung abgeschlossen, welche hier in Ihren Verhandlungen als Wahrheit zu Grunde gelegt ist, so würden manche Empfindlichkeiten, von denen die Zeitungen sprechen, von denen mir aber amtlich nichts bekannt geworden ist, ganz unzweifelhaft berechtigt sein. Es gibt kaum eine absichtliche Entstellung, kaum eine Verdrehung, die in dieser Sache von der Presse nicht geübt worden wäre, zum großen Theil in der ohne Zweifel patriotischen Absicht, das Ausland auf die Abwege der Regierung aufmerksam zu machen und dasselbe zu avertiren, daß es Grund hätte, der preußischen Regierung in irgend einer Weise zu zürnen.

Diese Entstellungen, meine Herren, haben zum größten Theil das Material zu drei aufregenden Verhandlungen geliefert, durch welche Sie Ihre und unsere Zeit in Anspruch genommen haben.

26. 2. 1863. Diese Verhandlungen, nach dem, was Thatsache ist, abgesehen von allen Behauptungen und Uebertreibungen, kann ich Ihnen im Wesentlichen als ein Luftgefecht bezeichnen. Einen sachlichen Erfolg werden sie nach keiner Seite hin haben, nicht einmal nach derjenigen, die Regierung in Verlegenheit zu setzen,

(Unruhe.)

wenn Sie die Unbequemlichkeit abrechnen wollen, daß wir unsere Zeit hier zur Abwehr von Angriffen, die auf fingirten Thatsachen beruhen, verbrauchen müssen, anstatt sie anderweit besser zu verwenden.

(Große Unruhe.)

Ich habe heut mehrfach die Behauptung aufstellen hören, als sei die Erfindung, die Phantasie in gewissem*) Maße berechtigt, sobald die Regierung es ablehnt, über**) irgend eine augenblicklich schwebende auswärtige Frage Auskunft zu geben. Man wirft uns vor, wir haben Euch gefragt, wir haben Euch interpellirt, und Ihr habt nicht antworten wollen, also sind wir berechtigt, Alles, auch das Schlimmste zu glauben. Ich glaube, diese Ansicht braucht man nur zu wiederholen von einem anderen unparteiischen Standpunkt und Ton, um damit auch festzustellen, daß sie keine Berechtigung hat zu existiren. Wir können, meine Herren, keine Verpflichtung haben, und wir sind nicht in der Möglichkeit, über alle augenblicklich schwebenden Verhandlungen in ihrem ganzen europäischen Zusammenhange, durch den sie sich rechtfertigen können, durch den sie bedingt sein können, Ihnen Auskunft zu geben, und Sie können aus der Verweigerung solcher Auskunft nicht das mindeste Recht hernehmen, an irgend Etwas zu glauben, was die Regierung nicht ausdrücklich und amtlich mitgetheilt hat. Ich glaube daher, wenn diese ganze Debatte — einen sonstigen Zweck kann ich nicht einsehen — das Ziel gehabt hat,

(Unruhe.)

der Königlichen Regierung Verlegenheiten zu bereiten und sie in ihrer Stellung, in ihren Ansichten zu erschüttern, so hat sie auch darin ihren Zweck verfehlt.

(Stimme links: Leider!)

---

*) StB.: gewissen.

**) S. 345 a.

Wir fühlen uns stark in der Ueberzeugung, die Pflicht erfüllt zu haben, die uns durch die Wahrung der Interessen des Landes auferlegt war, und diese Ueberzeugung wird dadurch nicht geschwächt werden, wenn Sie uns durch die Annahme Ihres Antrages in die Lage versetzen, vor dem Lande Act davon zu nehmen, daß Sie Partei ergreifen für die polnische Insurrection. 26. 2. 1863.

(Anhaltende Unruhe links. Bewegung in der Versammlung.)

Der Abg. v. Saenger, einer von den wenigen, die den Antrag der Commission zu bekämpfen wagten, hielt die Regierung für verpflichtet, gewisse Maßregeln zu treffen, um den jenseits der Grenze wüthenden Aufstand von der eigenen Provinz fern zu halten, aber er tadelte das zwischen den Regierungen Rußlands und Preußens vereinbarte Engagement, wonach den russischen Truppen gestattet sei, die preußische Grenze zum Zwecke ihrer kriegerischen Operationen zu überschreiten. Ein solches Engagement verletze das Interesse einer großen Zahl preußischer Mitbürger, das wahre Interesse Preußens, weil es den Staat ohne Noth in folgenschwere Verwickelungen mit anderen Mächten bringen könne, und die Würde des Großstaates Preußen. Er rieth zur Annahme des v. Bonin'schen Antrags strengster Neutralität. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck erwiderte*):

Der Herr Abgeordnete, der soeben die Tribüne verläßt, scheint in Betreff der wesentlichsten Gesichtspunkte für die polnische Frage mit dem, was ich selbst im Namen der Regierung geäußert habe, einverstanden zu sein; um so mehr bedauere ich ein Mißverständniß. Der Herr Abgeordnete ist mehrfach auf ein beklagenswerthes Engagement der preußischen Regierung zurückgekommen, ihre Grenzen zu öffnen. Er hat wahrscheinlich überhört, was ich vorhin ausdrücklich sagte, daß zu jeder Ueberschreitung der Grenze durch russische oder preußische Truppen nach wie vor unsere ausdrückliche Einwilligung erforderlich sei.

In langer Rede wandte sich darauf der Abg. v. Twesten gegen die Regierung, „deren Ehre nicht mehr die Ehre des Staates und des Landes" und deren Politik nicht die des preußischen Volkes sei. Es

*) StB. 347 b.

26. 2. 1863. scheine zwar, daß die Regierung, durch höfliche Vorstellungen, beziehungsweise durch bestimmte Aufforderungen des englischen und des französischen Cabinets veranlaßt, zum Rücktritt von der Convention bereit sei, es würde aber besser um Land und Krone stehen, wenn sie einem Votum der eigenen Landesvertretung nachgegeben hätte. Wenn der Ministerpräsident die Mittheilungen über den Inhalt der Convention in der Presse für müßige Erfindungen erklärt habe, so werde er sich zunächst an seinen Botschafter in London halten müssen. Denn man könne nicht annehmen, daß ein englischer Minister des Auswärtigen in den dem Hause der Lords gegebenen Mittheilungen gelogen habe. Lord Russell aber habe ausdrücklich unter Berufung auf die Mittheilungen des russischen und preußischen Botschafters erklärt, daß zwischen den beiderseitigen Regierungen eine Verabredung bestehe, „wonach es den russischen Truppen gestattet sei, Insurgenten über die preußische Grenze so weit zu verfolgen, bis sie einer preußischen Truppenmacht begegneten, die stark genug sei, um die Insurgenten zu entwaffnen, und umgekehrt." Durch ihr Eintreten gegen die polnische Insurrection mache sich die Staatsregierung in den Augen von ganz Europa für die Maßregeln der russischen Regierung mitverantwortlich, verfeinde sich die Westmächte und gebe dadurch nach außen hin den Staat schweren Gefahren oder tiefen Demüthigungen preis. Nur die retrograde Partei, welche die Tendenzpolitik der heiligen Alliance fortsetze und aus Rücksicht auf die innere Politik ein Anlehnen an Rußland wünsche, könne mit Verkennung aller sonstigen Rücksichten und Interessen des preußischen Staates diesen in eine Politik treiben, die ihn auf Gnade und Ungnade an Rußland fessele. Wie gegen die innere Politik dieser Regierung, müsse das Haus der Abgeordneten auch laut und einmüthig gegen eine Politik protestiren, welche Preußen zu verderben drohe. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck-Schönhausen erwiderte*):

Der Herr Vorredner ist wiederholt auf die Verhandlungen des englischen Parlaments und die darüber hierher gelangten Nachrichten zurückgekommen. Er hat die Zeitungsberichte darüber als authentisch betrachtet und nöthigt mich zu der Erklärung, daß, wenn die Aeußerungen Lord Russells**) in den Zeitungen richtig enthalten sind, sie nicht genau die Thatsachen wiedergeben. Wir haben eine***) Stipulation mit Rußland weder abgeschlossen, noch besteht eine, welche den Aeußerungen Lord Russells in dem englischen Parlament entspräche. Demungeachtet muß ich den mir

*) StB. 353b.
**) StB. durchgängig: Russel.
***) StB.: keine.

persönlich als ehrenwerth bekannten englischen Staatsmann gegen 26. 2. 1863.
den harten eventuellen Vorwurf, den der Herr Vorredner gegen ihn vorbrachte, auf das Bestimmteste in Schutz nehmen. Lord Russell selbst sagt in seinen Aeußerungen, daß er den Wortlaut der Verabredungen — oder Stipulationen, wie er sie nannte — nicht kenne. Ich bin zweifelhaft — aus dem Kopfe wenigstens weiß ich es nicht —, ob der Königliche Botschafter in England[1]) damals mit diesem Wortlaut hat bekannt sein können. Auf den Wortlaut aber, meine Herren, kommt in solchen Sachen Alles an, sie pflegen vorsichtig gefaßt zu sein.

Ich kann daraus nur von Neuem die Lehre entwickeln, daß es nicht vorsichtig ist, über Dinge zu sprechen, die man nicht kennt, und ich glaube, Sie Alle, auch die Herren Vorredner nicht ausgenommen, werden zu derselben Ueberzeugung kommen, wenn der genaue Inhalt unserer Verabredung einmal öffentlich bekannt werden wird. Er ist nicht der Art, daß wir genöthigt wären, irgend etwas zurückzunehmen, was wir gethan hätten, nicht der Art, daß der von dem Herrn Vorredner uns angesonnene Rückzug weder aus Rücksicht auf die Wünsche der Landesvertretung, noch aus Rücksicht auf den Eindruck im Auslande erforderlich wäre. Für die eingehenden Bemühungen des Herrn Vorredners, juristisch nachzuweisen, daß der Interventionsfall bereits vorläge und daß andere schwere Verletzungen gegen auswärtige Regierungen durch unsere Handhabung der bestehenden Cartellverträge[2]) vorliegen, ihm dafür zu danken, das muß ich den fremden Regierungen überlassen, die etwa nach Vorwänden der Art suchen.

---

[1]) Graf v. Bernstorff.

[2]) Ein Cartellvertrag zwischen Preußen und Rußland über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern bestand seit dem 8. August 1857; auf Grund desselben waren einige polnische Männer in Folge des Mangels gültiger russischer Legitimationspapiere auf preußischem Gebiete angehalten und wieder ausgewiesen worden. Die Opposition sah darin eine völkerrechtlich unzulässige Intervention zu Gunsten der russischen Regierung.

18. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 27. Februar 1863.

27. 2. 1863. Die Debatte über den Antrag der Abg. Frhr. v. Hoverbeck und v. Carlowitz wurde am 27. Februar fortgesetzt. In langer Rede erging sich der Abg. v. Vincke zuerst über die Geschichte Polens, dem er jede Berechtigung zu staatlicher Existenz absprach, dann über die Convention, deren Nothwendigkeit er im Princip anerkannte, da die schleunige Unterdrückung des Aufstandes in Polen für Preußen von dem größten Interesse sei. Für nicht berechtigt erklärte er den Theil der Convention, welcher den Russen gestatte, gegebenen Falls bei der Verfolgung von Insurgenten in Preußen einzurücken; denn dies müsse zu den schwersten Conflicten führen und die Bewohner der Grenzprovinzen russischen Bedrückungen und Brutalitäten aussetzen. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck erwiderte zur Berichtigung*):

Der Herr Vorredner hat von Neuem die Besorgniß ausgesprochen, die den preußischen Grenzländern aus der russischen Invasion durch Grenzüberschreitung erwachsen könnte. Ich sehe daraus, wie schwer es ist, eine accreditirte irrthümliche Vorstellung von einer Sache mit einer einmaligen Erklärung des Gegentheils zu entkräften. Ich erlaube mir daher, daran zu erinnern, daß ich gestern[1]) sagte, daß die Verabredungen, welche zur Sicherstellung unserer nachbarlichen Verhältnisse getroffen werden, Preußen gegen diese Eventualität vollkommen sicherten. Ich habe mich an anderen Stellen noch mit anderen Worten ausgesprochen, aber ich möchte auch auf diese Gewicht gelegt sehen.

Der Abg. v. Hennig hielt die Behauptung aufrecht, daß die Grenze durch russische und preußische Truppen bereits wiederholt auf kurze Entfernung überschritten worden sei. So sei die Drewenzbrücke, die halb zu Preußen und halb zu Russisch-Polen gehöre und die beiden Städte Gollup (preußisch) und Dobrczyn (russisch) mit einander verbinde, in der Nacht vom 18. zum 19. Februar von einigen vorgeschobenen preußischen Posten besetzt worden, die vor dem russischen Zollgebäude Posto gefaßt hätten; mit Tagesanbruch hätten alsdann die in Gollup

*) StB. 369 a.

[1]) S. o. S. 129, 131.

stehenden Ulanen, gefolgt von einem Zuge Infanterie, der auf Dobrczyner 27. 2. 1863.
Gebiet zurückblieb, eine Recognoscirung bis zu der eine halbe Meile landeinwärts gelegenen Mühle Zaremba unternommen. Andererseits seien 105 Mann Kosaken, nachdem sie von den Insurgenten aus dem polnischen Städtchen Gortzellen verjagt worden seien, auf preußisches Gebiet übergetreten und dann in Begleitung von preußischen Gensdarmen nach Gortzellen zurückgekehrt. Starke Ausfälle enthielt die Rede gegen den Ministerpräsidenten. „Der Herr Ministerpräsident — heißt es darin — hat gesagt, er wäre durch unsere Debatte, die übrigens ja gar keinen Erfolg haben könne, allein in der unangenehmen Lage, unseren Verhandlungen beiwohnen und selbst mitreden zu müssen. Er hat sogar einigermaßen sein Ennui ausgedrückt — ich kann ihm die Versicherung geben, daß uns die Reden des Herrn Ministerpräsidenten immer sehr interessant sind. Sie geben so viel Stoff zur Erheiterung. Denn ist es nicht wirklich komisch, daß man heutzutage noch die alten Geschichten von 1848 aufwärmen will? daß man heute noch mit den Redensarten von ‚Polen, Juden und Franzosen‘ kommt? daß man heute uns noch sagt, wir wollten das Ausland herbeirufen . . . Kann denn der Ministerpräsident alle solche Aeußerungen im Ernste sagen, wäre es nicht seine Pflicht, wenn das sein Ernst wäre, dann Sr. Majestät dem Könige zu rathen, ein solches landesverrätherisches Abgeordnetenhaus aufzulösen? . . . Der Herr Ministerpräsident hat sodann einen tiefen Seufzer ausgestoßen, daß wir kein englisches Unterhaus wären . . . Denken Sie sich einmal Herrn v. Bismarck und ein englisches Unterhaus! Das würde zusammenpassen wie die Faust aufs Auge; aber ich darf wohl glauben, daß Herr v. Bismarck die Rolle des Auges übernehmen würde.“ Zum Schlusse klagte er, daß der Ministerpräsident glaube, die ganze Einsicht allein zu besitzen: „Er glaubt, das, was er für gut hält, das ist gut, und wenn das ganze Land es für schlecht erklärt.“ Darum sei es Pflicht der Kammer, gegen die Maßregeln der Regierung, die das Land mißbillige, zu protestiren. Der Ministerpräsident erwiderte auf diese mit stürmischer Heiterkeit aufgenommenen Angriffe Folgendes*):

Der Herr Vorredner ist nochmals auf die Gefahren zurückgekommen, die uns von der russischen Invasion bedrohen sollen, ungeachtet meiner, seiner Rede unmittelbar vorangehenden Rectification. Er hat gesagt, „er will diese Eventualitäten nicht“; aber aus der Abneigung, meinem Widerspruch Glauben zu schenken, muß ich doch auf ein gewisses Unbehagen darüber schließen, daß diese Gefahr vollständig beseitigt erscheint, vielleicht deshalb, weil

*) StB. 372 a.

27. 2. 1863. alles dasjenige, was sich über diese Gefahr sagen ließe, nun nicht mehr genau paßt; und das ist die Bemerkung, die sich bei mir bei einem großen Theil des Inhalts dieser Rede aufgedrängt hat; vor der von mir gestern gegebenen Erklärung wäre dies zutreffender gewesen. Was er von thatsächlicher Grenzüberschreitung angeführt hat, ist im Ganzen doch sehr dürftig.

(Heiterkeit.)

Mir*) sind diese Thatsachen nicht bekannt, und ich halte sie kaum erheblich genug, um darüber Ermittelung anzustellen.

(Hört! Hört!)

Ob die Drewenzbrücke ganz oder halb zu uns gehört, ob die Grenzlinie auf derselben überschritten ist, ob irgendwo ein Gensdarm, was auch sonst geschehen sein wird, über die Grenze gegangen ist, ob 30 Ulanen oder 30 Kosaken die Grenze überschritten haben, scheint nicht entscheidend; in Oesterreich, wenn ich den Zeitungen glauben soll, sind stärkere Truppenabtheilungen über die Grenze gegangen und haben vermuthlich nicht dafür gehalten, daß sie in Oesterreich waren; kein Mensch hat davon ein Aufhebens gemacht. In Friedenszeiten ist mir bekannt, daß 30 oder 40 russische und preußische Officiere auf der anderen Seite zum Besuch gewesen sind,

(Unruhe.)

ich erwähne dies nur, um das Epithet der Dürftigkeit, daß ich dem Vorredner [1]) beilegte, zu motiviren.

Der Herr Vorredner hat mir ferner vorgeworfen, wenn ich von 1848 spräche, so spräche ich von alten Geschichten. Man sollte glauben, ich hätte vom siebenjährigen Kriege oder vom Großen Kurfürsten gesprochen. Nun, so sehr lange ist das doch nicht her, meine Herren, wir haben Alle diese Zeit erlebt, und ich erinnere mich daran, wie häufig mir von dieser Stelle Reden vorgehalten, ja verlesen worden sind, die ich 1849 gehalten habe. Ein Unterschied von einem Jahre wird denn doch nicht das Veralten, das Obsoletwerden bewirken. Der Herr Vorredner hat ferner gefragt, warum wir denn die Kammer, wenn wir mit ihr nicht einver-

---

*) S. 372 b.

[1]) StB.: Vorgänger.

standen wären, nicht auflösten und an das Land appellirten? Ja, meine Herren, ehe wir das thun, möchten wir gern, daß das Land Gelegenheit hat, Sie recht kennen zu lernen, 27. 2. 1863.

(Heiterkeit.)

um mit vollständiger Personenkenntniß wieder wählen zu können. Der Herr Vorredner hat ferner einen Vergleich von Faust und Auge gebraucht, wo er mir die Rolle des Auges zuweist. Ich bin ihm dafür sehr dankbar; denn das Auge ist unzweifelhaft der edlere Theil, das Auge leitet die Faust. Er hat beklagt, daß ich allein sämmtliche Weisheit zu besitzen glaube, dem Lande gegenüber. Darin ist wohl einige Uebertreibung enthalten; die wenige Weisheit, die ich zu besitzen glaube, muß ich in der Lage, in die ich durch das Vertrauen des Königs berufen bin, zur Anwendung bringen. Daß mein Rath dabei an Höchster Stelle mitunter Gehör findet, liegt wohl darin, daß ich Minister bin. Wenn Sie es einmal sein werden, dann werden Sie Ihrerseits in derselben Weise Gelegenheit haben, Ihre Weisheit an den Mann zu bringen[1]).

Die Debatte wurde an diesem Tage zu Ende geführt; in der

19. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 28. Februar 1863

erhielt der Abg. v. Hoverbeck als einer der Antragsteller das Wort zu einer Schlußrede, deren erster Theil der Beleuchtung der Amendements v. Vincke, v. Bonin-Diederichs und v. Bockum-Dolffs gewidmet war, während der zweite Theil sich persönlich gegen den Ministerpräsidenten wandte. Er bestritt die Behauptung desselben, daß die Minister der Disciplin des Hauses nicht unterworfen seien, und forderte mindestens für die Mitglieder des Hauses das Recht, in ihren 28. 2. 1863.

---

[1]) Zum Dank für seine Reden empfing Herr v. Bismarck von Verehrern in den Rheinlanden (General a. D. v. Griesheim u. A.) einen Ehrendegen, der auf der Klinge die Inschrift trug:

„Das Wegekraut sollst stehen la'n,
Hüt Dich, Jung', 's sind Nesseln dran",

und auf der Rückseite die Worte: „Viel Feinde, viel Ehr!"

28. 2. 1863. Erwiderungen gegen den Ministerpräsidenten auch nicht durch die Rücksicht auf die Disciplin gebunden zu sein. Die Vorwürfe des Ministerpräsidenten gegen den Commissionsbericht fand er ungerecht; wenn der politische Standpunkt darin nicht genügend motivirt sei, so trage der Ministerpräsident selbst an diesem Mangel die Schuld, da er sich nicht gemüßigt gesehen habe, den Verhandlungen der Commission beizuwohnen oder wenigstens durch Regierungscommissarien seine Bedenken geltend zu machen. Zum Schlusse wiederholte er, was der Abg. v. Unruh ausgesprochen hatte, daß die Kammer dem Minister zur Ausführung der Convention unter keinen Umständen Geld bewilligen werde.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat zu einer persönlichen Bemerkung, wie ich glaube, das Wort, da die Discussion geschlossen ist.

Ministerpräsident v. Bismarck*):

Ich bitte um das Wort.

Präsident: Dann eröffne ich die Discussion wieder. Der Herr Ministerpräsident hat das Wort. — Er nahm es zu folgender Erklärung**):

Der Herr Abgeordnete hat sich wiederholt darüber beklagt, daß die Regierung über den Inhalt dessen, was er Convention nennt, nicht mittheilender gewesen sei. Meine Herren, die ganze Richtung dieser Verhandlungen hat uns allerdings zu Mittheilungen nicht aufmuntern können. Wenn wir Ihnen Mittheilungen gemacht haben, so sind dieselben als Material zu Angriffen auf uns benutzt worden im Wege einer Kritik, die ich eine ausschließlich sachliche***) und wohlwollende nicht nennen kann. Sobald Sie uns die Ueberzeugung gewähren, daß Sie diejenigen sachlichen Mittheilungen, die wir Ihnen über amtliche, schwebende und wichtige Dinge machen, benutzen wollen, um in gemeinschaftlichen Verhandlungen die Interessen des Landes im Auge zu behalten, so werden wir freigebiger mit solchen Mittheilungen sein.

Der Abg. Parrisius brachte darauf den Antrag auf Schluß der Debatte ein; nachdem derselbe abgelehnt worden war, ergriff der Abg. Dr. Simson das Wort, um wiederum mit starken Ausfällen persönlicher Natur die Politik der Regierung zu verurtheilen. Er nannte

*) StB. 400b.
**) StB. 400b.
***) StB.: sächliche.

es eine Donquixoterie, wenn der Ministerpräsident die Meinung vertäte, daß Preußen die Aufgabe hätte, einem jeden Aufstand entgegen zu treten, gleichviel aus welchen Gründen oder gegen wen er sich erhöbe; die Behandlung des polnischen Aufstandes durch die preußische Regierung bezeichnete er als ein „trostloses Impromptu", als das „Gelegenheitsgedicht" eines Mannes, der kein Dichter sei, und dem Haupte der Regierung machte er den Vorwurf der Unfähigkeit. „Regieren — sagte er — heißt meines Ermessens: die Geister führen, es heißt nicht: nothdürftiger Weise sich in der Regierungssphäre erhalten. Ich verlange nicht, meine Herren, denn das Verlangen wäre ein übermäßiges, daß eine Regierung allezeit den kühnen Flug des Genies einzuhalten im Stande sein soll. Mehr gerechtfertigt wäre schon die mildere Forderung, daß sie den ruhigen, sicheren Gang des Talentes und der Erfahrung zu gehen verstände. Aber in jedem Falle, meine Herren, wird die Bewunderung dafür, daß Jemand nicht fällt, die Bewunderung, die man ja jedem Seiltänzer würde zuwenden müssen, eine Bewunderung sein, nach der nicht Jedermanns Gaumen und Jedermanns Appetit stände." Seine weiteren Ausführungen galten der Cartellconvention von 1857, die noch zu Recht bestehe und von der Landesvertretung nicht ignorirt werden könne; die neue Convention aber mißbilligte er und empfahl den Bonin'schen Antrag auf Wahrung strengster Neutralität. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck antwortete ihm*): 28. 2. 1863.

Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, mich über das Maß einzelner, von dem Vorredner gebrauchter starker Ausdrücke auszusprechen. Derselbe hat das Ministerium mit Don Quixote, später mit Seiltänzern verglichen. Ich fühle keinen Beruf, mich über Fragen des guten Geschmacks und der Schicklichkeit hier in eine Erörterung einzulassen; es wird sich zur Erledigung derselben ein minder persönlicher Weg finden. Ich will mich rein auf das Sachliche beschränken und habe nur deshalb das Wort ergriffen.

Der Herr Redner hat der Cartellconvention wiederholt erwähnt, und deshalb spreche ich diese Worte. Ueber die Bedeutung und Entstehung derselben sind namentlich im Auslande, aber auch im Inlande bei Leuten, die wohl davon unterrichtet sein könnten, mannigfache Irrthümer vorhanden. Den Meisten wird erinnerlich sein, daß in den vierziger Jahren der Versuch gemacht worden ist, die Cartellconvention [1]) außer Kraft zu setzen. Die damalige König-

---

*) StB. 405 a.

[1]) Die Cartellconvention von 1857 war die Erneuerung einer früheren Vereinbarung.

28. 2. 1863. liche Regierung ging von der Voraussetzung aus, daß die Nachtheile einer solchen Außerkraftsetzung ausschließlich Rußland zur Last fallen würden; eine ein- oder zweijährige Erfahrung bewies, daß diese Voraussetzung nicht vollständig zutraf. Es wurden die Grenzkreise, wenigstens einzelne derselben, in dem Maße mit ausgetretenen Polen, zum Theil nicht von der besten sittlichen Führung, überschwemmt, daß deren Unterhaltung Kosten, deren Ueberwachung Vorsichtsmaßregeln erforderte. In einzelnen Ortschaften überstieg zeitweise die Zahl der aus dem Königreich Ausgetretenen die Zahl der wirklichen Einwohner. Es litt darunter zeitweise die Sicherheit unserer Grenzkreise; die Masse der Ausgetretenen war größer, als wir beherbergen und bewachen konnten. Diese Betrachtungen haben damals in den vierziger Jahren die Regierung veranlaßt, den Cartellvertrag zu erneuern, und er ist in seiner letzten Fassung im Jahre 1857 aus ähnlichen Erwägungen wiederum erneuert worden. Welchen Nutzen derselbe relativ für Preußen und Rußland hat, ist Sache der Erwägung; hat die Königliche Regierung die Ueberzeugung, daß seine Nachtheile für uns größer sind als seine Vortheile, so wird sie ihn seiner Zeit außer Kraft setzen; bis jetzt aber hat sie diese Ueberzeugung nicht.

Der Herr Vorredner hat mir ferner wiederholt den schon von anderen Rednern gemachten Vorwurf ausgesprochen, daß die Königliche Regierung gegen fremde Regierungen über fremde diplomatische Verhandlungen mittheilender wäre, als gegen die eigene Volksvertretung. Aber, meine Herren, worin besteht das ganze Wesen der Diplomatie und diplomatischer Verhandlungen? Es besteht in Mittheilungen der Regierungen untereinander.

Sie haben uns gestern vorgeworfen, daß wir uns mit großer Uebereilung über etwas mit Rußland verständigt hätten, ohne uns der Ansicht anderer Cabinette darüber zu vergewissern. Wenn nun durch Aeußerungen anderer Cabinette zu Tage tritt, daß der Vorwurf unbegründet ist, daß gerade Verhandlungen über den Gegenstand mit anderen Cabinetten schweben, ebenso gut wie mit Rußland, so sagen Sie, die Regierung hätte unrecht gehandelt, indem sie gegen fremde Regierungen mittheilender wäre, als gegen die eigene Landesvertretung. Daraus folgt, daß wir nur dann Ihre Billigung hätten, wenn wir alle beabsichtigten diplomatischen Ver-

handlungen vorher auf der Tribüne öffentlich verkündigten und Sie fragten*): sollen wir sie einleiten oder nicht? Ich glaube, daß in diesem Vorwurf von Neuem eine Bestätigung der Ansicht liegt, die ich aussprach, als ich heute zum ersten Mal das Wort nahm, daß wir eine unparteiische und sachliche Beurtheilung unseres Verhaltens von Ihnen nicht erwarten dürfen. 28. 2. 1863.

Bei der Abstimmung wurde nicht der Commissionsvorschlag, sondern der Abänderungsvorschlag des Abg. v. Bockum-Dolffs mit 246 gegen 57 Stimmen angenommen, der also lautete:

„Das Interesse Preußens erfordert, daß die Königliche Staatsregierung gegenüber dem im Königreiche Polen ausgebrochenen Aufstande keinem der kämpfenden Theile irgend eine Unterstützung oder Begünstigung zuwende, noch auch Bewaffneten gestatte, das preußische Gebiet ohne gleichzeitige Entwaffnung zu betreten."

---

20. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 3. März 1863.

Bei der Berathung des Etats des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten erhob der Abg. v. Roenne Einspruch gegen die Ernennung der Gesandten in Paris und London zu Botschaftern wegen der höheren Belastung, die das Budget durch die einem Botschafter zukommende höhere Repräsentationspflicht erfahren würde. Jede Regierung, die sich schwach fühle, sei geneigt, ihre Schwäche durch äußeren Prunk zu verdecken; ein wirkliches Bedürfniß für eine solche Rangerhöhung sei nicht vorhanden. Der angebliche Vortheil, daß ein Botschafter jeden Augenblick Zutritt zur Person des Souveräns verlangen könne, bei dem er accreditirt sei, falle nicht ins Gewicht; auch habe die Kammer keine Ursache, das persönliche Politiktreiben der Fürsten zu begünstigen; im Gegentheil widerspreche das ganze diplomatische Gepränge der demokratischen Richtung der Zeit. Zum Schluß erinnerte er an die Anekdote von Friedrich dem Großen, der dem Gesandten Preußens auf seine Beschwerde, daß er nicht Geld genug hätte, um an Hof fahren zu können, erwidert habe: dann gehe Er zu Fuß und sage, daß Er eine Armee von 200000 Mann hinter sich hat. Wenn die preußische Regierung jetzt in London und Paris eine bessere Politik 3. 3. 1863.

---

*) S. 405 b.

3. 3. 1863. zu vertheidigen gehabt hätte, als die der russisch-preußischen Convention, wenn sie eine Politik zu vertheidigen gehabt hätte, welche die Politik der öffentlichen Meinung wäre, dann würden ihre Gesandten haben sagen können: „Wir haben ein ganzes großes Volk, wir haben ganz Deutschland, wir haben die ganze civilisirte Welt hinter uns"; Botschafter hätten sie darum gar nicht zu sein brauchen.

Darauf erwiderte der Ministerpräsident Herr v. Bismarck*):

Der Herr Abgeordnete hat gesagt, es sei nöthig, daß Botschafter sich durch besondere Repräsentation auszeichnen. Es ist dies allerdings wünschenswerth, aber es geschieht nicht immer. Die Zahl der Botschafter hat sich an den fremden Höfen in neuester Zeit außerordentlich und über das früher gewöhnliche Maß vermehrt; es befinden sich in Paris beispielsweise gegenwärtig ein englischer Botschafter, ein russischer, ein spanischer, ein türkischer, ein österreichischer und der päpstliche Nuntius, der den Rang und die Prärogativen eines Botschafters hat. Ich glaube nicht, daß alle diese Cabinette ihre Politik und Diplomatie schlecht verstehen, und daß sie Neigung haben, ihre Titel und Gelder für eine Vertretung herzugeben, von der sie nicht glauben, daß sie den Zwecken des Landes dient, und daß die richtige Ansicht, wie**) ein Staat im Auslande vertreten werden muß, bei uns allein in der Presse und der hiesigen Debatte vorhanden, der Regierung aber fremd sei. Glauben Sie, daß wir damit Diplomatie machen können, daß unser Gesandter, wie der Vorredner andeutet, in einen Salon eintritt und sagt: Ich bin der Mann, der 200000 Soldaten hinter sich hat? So machen sich die Sachen nicht, die Prärogativen der Botschafter erleichtern den Zutritt nicht bloß zu dem Souverän, sondern auch zu dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten. Die Geschäfte werden nicht überall mit der Zugänglichkeit des Auswärtigen Amtes betrieben, wie es bei uns der Fall ist; an anderen Höfen setzt der Minister bestimmte Stunden an einem oder zwei Tagen der Woche fest, wo er das ganze diplomatische Corps empfängt. Dann finden sich diejenigen, die mit ihm zu thun haben, ein und warten, bis die Reihe an sie kommt. Die Zahl ist mitunter ziemlich groß, und ein Ge-

*) StB. 433 b.
**) S. 434 a.

sandter, der, wenn der Empfang beispielsweise von 12—3 Uhr stattfindet, von 12 Uhr an gewartet hat, läuft die Gefahr, daß, wenn um 2 Uhr die Reihe an ihn kommt, ein Botschafter eintritt und vor ihm hineingeht. Es kommen nun allmählich drei, fünf, sechs Botschafter, und so geht denn der Gesandte, nachdem er so lange gewartet hat, ruhig wieder nach Hause. 3. 3. 1863.

(Heiterkeit.)

Es erscheint daher der Regierung unter Umständen zweckmäßiger, schlecht bezahlte Botschafter, als schlecht bezahlte Gesandte zu haben. Auch unsere Gesandten befinden sich mit ihren Gehältern auf den größeren Posten nach den Anforderungen, die heutzutage an ihre Stellung gemacht werden, in einer schwierigen Lage. Ich weiß das aus eigener Erfahrung, obschon ich niemals darüber Klage geführt habe. Gehaltserhöhungen sind daher an und für sich dringend wünschenswerth, auch ohne den Botschaftertitel, und durch diesen allein nicht bedingt. Wenn der Herr Abgeordnete seine Mißbilligung über die persönliche Politik der Fürsten ausgesprochen hat, so ändert das an der Sache Nichts. Die Fürsten kehren sich eben an die Mißbilligung des Herrn Abgeordneten nicht.

(Heiterkeit.)

Sie treiben einmal persönliche Politik, und wir müssen uns nach den Thatsachen richten, wie sie liegen, nicht, wie sie nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten liegen sollten.

Der Abg. v. Hoverbeck als Berichterstatter der Commission fand, daß die halbe Stunde Zeit, welche der Gesandte gegenüber dem Botschafter bei Audienzen opfern müsse, durch die Tausende von Thalern nicht aufgewogen würde, die dem Steuerzahler aus der Tasche gezogen würden, um sie dem Botschafter zuzulegen. Uebrigens nahm er Kenntniß von der Mittheilung des Ministerpräsidenten, daß es keineswegs nöthig sei, daß ein Botschafter einen Pfennig mehr bekomme als ein Gesandter. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck erwiderte*):

Ich muß noch als etwas Thatsächliches berichtigen**), daß ich nicht von einem halbstündigen Warten und Verlust einer halben Stunde gesprochen habe, sondern von der Erschwerung und Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs im Allgemeinen mit den aus-

*) StB. 434 b.

**) StB.: berichten.

3. 3. 1863. wärtigen Ministern und Souveränen. Wie aus meinen Aeußerungen der Herr Referent den Stoff zu einem Appell an die Tausende von Thalern aus den Taschen der Steuerpflichtigen entnehmen kann, verstehe ich wirklich nicht. Der Schluß seiner Rede widersprach seinem Anfange.

Zu Nr. 20 (Petersburg) des Etats des Auswärtigen Ministeriums hatte die Commission beantragt, die 6000 Rthlr. Zulage für den Militärbevollmächtigten in Petersburg nicht zu bewilligen. Der Ministerpräsident nahm zu dieser Position das Wort, um folgende Erklärung abzugeben*):

Ich beschränke mich auf die Erklärung, daß die Königliche Staatsregierung die Aufrechterhaltung dieses Postens im Interesse des Dienstes für dringend nothwendig hält, und daß sie im Auswärtigen Budget oder in der auswärtigen Vertretung andere zwar sehr nützliche oder wünschenswerthe Posten findet, die sie dennoch eher fallen lassen würde, als diesen. Die Motive dafür mitzutheilen, dazu würde ich, wenn die Verhandlungen in der Budgetcommission anders organisirt und einer weniger einseitigen Veröffentlichung unterworfen sein würden, vielleicht dort Gelegenheit genommen haben.

Mit sehr großer Majorität wurde gleichwohl die Bewilligung abgelehnt.

Der Abg. Harkort machte auf die Mangelhaftigkeit des Consularwesens aufmerksam, hielt es aber für nöthig, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die Erledigung der Frage für das nächste Ministerium und für die Zukunft aufzubewahren. Der Präsident bemerkte dazu, daß der Abg. Harkort zu einem anderen Titel gesprochen habe, nicht zu dem Antrag sub Nr. XVIII: die Positionen 1—29 des Titels (diplomatische Vertretung) für selbständige Titel zu erklären. Der Ministerpräsident, der sich erhob, wurde vom Präsidenten des Hauses befragt, ob er dazu das Wort begehre, und ertheilte es ihm, nachdem die Frage bejaht worden war. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck erklärte**):

---

*) StB. 434 b.
**) StB. 435 a.

Ich bin zwar nur durch die Rede des Herrn Abgeordneten, der eben gesprochen, dazu inducirt worden, mich zum Worte zu melden, wollte aber auch über den eigentlich in Rede stehenden Commissionsantrag sprechen. Auch diesen Vorschlag halte ich weder im Interesse des Dienstes noch im Interesse der Sparsamkeit für nützlich. Die Ausgaben für den diplomatischen Dienst lassen sich noch weniger als die für die anderen Dienstzweige mit Genauigkeit vorher präcisiren und localisiren. Es liegt also gerade in Betreff des auswärtigen Dienstes eine Nothwendigkeit oder Nützlichkeit zu einer specielleren Etatisirung, wie sie in allen übrigen Zweigen der Verwaltung hergebracht ist, nicht vor. Ich glaube, die Verwaltung würde mit weniger Mitteln auskommen, wenn ihr ein Pauschquantum zur beliebigen Verwendung überhaupt überlassen würde, aber mit der Befugniß zur Uebertragung von einem Posten auf den anderen. So z. B. können Fälle eintreten, wo für den Augenblick ein Posten und seine Besetzung weniger wichtig ist und die Kosten desselben vermindert werden könnten. Dergleichen Vorkommnisse lassen sich aber am Anfange des Jahres nicht übersehen. Ebenso leicht tritt bei anderen Posten in Folge politischer Verwickelungen ein Bedürfniß zur Erhöhung der Ausgaben ein. Kann nun die Regierung bei einem Posten die Ersparniß auf den anderen übertragen, so ist sie auch im Stande, sparsamer zu wirthschaften; kann sie das nicht, so wird sie bei den einzelnen Titeln dasjenige, was aus Zweckmäßigkeits- und dienstlichen*) Rücksichten von Hause aus bewilligt ist, auch ausgeben**), ohne Rücksicht darauf, ob es in demselben Augenblick auf einem anderen Punkt noch nützlicher zu verwenden wäre und deshalb von dem ersteren übertragen werden könnte. Giebt der Etat 29 einzelne Titel, so wird jede Ausgabe, die im Augenblicke der Dringlichkeit einer anderen nachstehen könnte, dennoch auf Grund ihres Titels geleistet, und wenn ihr Betrag zur Deckung einer anderen nöthigeren Ausgabe der Regierung nicht zu Gebote steht, dann wird letztere nicht daraus entnommen, sondern durch Etatsüberschreitung gedeckt. 3. 3. 1863.

*) S. 435b.

**) StB.: ausgegeben werden.

3. 3. 1863. Der Abg. v. Hoverbeck bemerkte berichtigend, daß Ersparnisse in irgend einem besonderen Titel dem Ministerium immer gestattet seien, ja es sei zu solchen, wenn sie überhaupt möglich seien, sogar verpflichtet. Wenn dagegen bei einem anderen Titel eine Etatsüberschreitung nothwendig sei, so habe das Ministerium zwar auch dazu das Recht, müsse aber die Etatsüberschreitung vor der Landesvertretung in noch gründlicherer Weise rechtfertigen als bei der späteren allgemeinen Rechnung. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck erwiderte*):

Ich habe nicht von Möglichkeiten und Nothwendigkeiten gesprochen; innerhalb der Grenzen der Möglichkeit liegt die Beseitigung vieler Positionen, und streng nothwendig sind schließlich sehr wenige Dinge. Ich habe von der Nützlichkeit und von Rücksichten der Sparsamkeit gesprochen.

Der Antrag der Commission wurde angenommen.

Zu der Anklage des Abg. Harkort gegen die preußischen Consulatsverwalter bemerkte der Ministerpräsident Herr v. Bismarck, als der betreffende Titel des Etats zur Discussion gelangte**):

Ich habe nur bemerken wollen, daß mir die einzelnen Thatsachen, die der Herr Abgeordnete angeführt hat[1]), zu meinem Bedauern, namentlich***) in Bezug auf Namen und Localitäten, auf welche sie sich beziehen, unverständlich geblieben sind. Es würde mir daher lieb sein, wenn von den wirklichen Beschwerdegründen von Seiten des Herrn Abgeordneten dem Auswärtigen Ministerium Mittheilungen gemacht würden, damit sie dort in geschäftliche Behandlung genommen werden können.

Der Abg. Harkort erklärte sich bereit, solche Mittheilungen zu machen.

*) StB. 435 b.

**) StB. 435 b.

***) S. 436 a.

[1]) „Unser Consul in Damiette spricht nur arabisch . . .“; „der Posten (des Generalconsuls in China) ist mit einem aristokratischen Gentleman besetzt worden, ob dieser jedoch den Interessen des Handels hinreichend genügt, das möchte ich bezweifeln . . . Der bisherige preußische Consul daselbst, mit dem man sehr zufrieden war, hat nicht allein sein Amt niedergelegt, sondern sich auch unter englischen Schutz begeben . . .“; „bisher war gewöhnlich der Vertreter des Consulats in Lissabon nicht zu finden und jetzt ist das Consulatsbureau in den Räumen eines übelberüchtigten Hauses aufgeschlagen.“

24. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 14. März 1863.

In der 24. Sitzung erhielt der Ministerpräsident v. Bismarck das Wort zur Verlesung einer Königlichen Botschaft*): 14. 3. 1863.

Die Allerhöchste Botschaft, welche ich die Ehre habe, Ihnen mitzutheilen, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir am heutigen Tage die Gesetze, betreffend

1. die Erweiterung der Seniorenstiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militärinvaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813—1815, sowie
2. die Versorgung der Militärinvaliden aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812

genehmigt und vollzogen haben, finden Wir Uns bewogen, den beiden Häusern des Landtags der Monarchie hierdurch Unsere Anerkennung für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher jedes der beiden Häuser auf Unsere landesväterliche Absicht eingegangen ist, den Kriegern aus der großen Zeit von 1813—1815 erneuert Unseren und des Vaterlandes Dank zu bethätigen.

Gegeben Berlin, den 10. März 1863.

Wilhelm.

(Mit Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.)

Die Verlesung der gleichen Botschaft in der

12. Sitzung des Herrenhauses

an demselben Tage leitete der Ministerpräsident mit folgenden Worten ein**):

*) StB. 589 b.

**) StB. 93 a.

14. 3. 1863. Ich habe die Ehre, dem Herrenhause auf Allerhöchsten Befehl die nachfolgende Botschaft zu verlesen:

(folgt der Text wie oben.)

Ich erlaube mir, eine beglaubigte Abschrift dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

29. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 31. März 1863.

31. 3. 1863. In der 29. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. März nahm der Ministerpräsident v. Bismarck das Wort vor der Tagesordnung*):

Auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom gestrigen Tage habe ich die Ehre, in Gemeinschaft mit den Herren Ministern**) der Finanzen und des Handels dem Hause zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme diejenigen Vereinbarungen vorzulegen, welche am 28. d. M. mit der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossen worden sind. Dieselben bestehen in einem Schifffahrtsvertrage, in einer Literarconvention und in einem Protokoll, vermöge dessen Preußen principiell sich bereit erklärt, zur Ablösung des Scheldezolls bis zum Belauf eines näher bezeichneten Maximalbetrages mitzuwirken, wogegen Belgien die Verpflichtung übernimmt, schon jetzt in nächster Frist dem Handel Preußens und des Zollvereins diejenigen Vortheile zu gewähren, welche durch den jüngsten belgisch-englischen Handelsvertrag dem Handel Großbritanniens in Belgien gewährt worden sind. Eine umfangreiche Denkschrift wird Ihnen die näheren Motive darlegen, weshalb ein solches Abkommen mit Belgien von der Königlichen Staatsregierung für vortheilhaft gehalten wird. Sie werden daraus zugleich ersehen, daß diese Vereinbarungen einen neuen Fortschritt auf der Bahn handelspolitischer***) Vereinbarungen bilden, welche die Königliche Staatsregierung durch Abschlüsse der Verträge vom 2. August v. J. beschritten hat. Die Bestimmungen, welche sie enthalten, gehören theils direct, theils als Uebergangsbestimmungen dem Gesammt-

*) StB. 750 b.
**) StB.: dem Herrn Minister.
***) S. 751 a.

system an, welches durch die Handelsverträge der letzten Jahre, welche zwischen Frankreich, England und Belgien geschlossen sind, begründet worden, und welchem sich Preußen durch die Verträge vom 2. August v. J. angeschlossen hat. Da diese Verträge die Beistimmung des Hauses gefunden haben, so gibt sich die Königliche Staatsregierung der Hoffnung hin, daß auch der neue Schritt auf derselben Bahn handelspolitischer Reformen, den sie Ihnen vorschlägt, sich Ihrer Zustimmung erfreuen wird. Ich erlaube mir, die Allerhöchste Ermächtigung und die Anlagen, in doppelten Exemplaren zur Erleichterung des Druckes, dem Herrn Präsidenten und dem hohen Hause zur Beschlußnahme zu überreichen. 31. 3. 1863.

Der Vertrag wurde auf Vorschlag des Präsidenten der gemeinschaftlichen Commission für Finanzen und Zölle und für Handel und Gewerbe überwiesen.

In der 28. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, am 28. März 1863, erstattete die Petitionscommission Bericht über mehrere aus den östlichen Grenzprovinzen an das Abgeordnetenhaus gerichtete Petitionen, durch welche dasselbe gebeten wurde, die Petenten gegen die Wirkungen der preußischen Convention mit Rußland, deren Vorhandensein sie behaupteten, ohne ihren Inhalt zu kennen, in Schutz zu nehmen und wiederholte Anträge auf Aufhebung der Convention schleunigst zu stellen. Die Commission beantragte:

> Die Petitionen der Gutsbesitzer Donalies und Genossen im Kreise Stallupönen 2c. 2c. durch den in der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 28. Februar d. J. gefaßten Beschluß (s. o. S. 141) für erledigt zu erklären.

Bevor die Debatte über den Bericht der Commission eröffnet wurde, erbat sich der Abg. v. Sybel das Wort zur Geschäftsordnung. Die Petition — so führte er aus —, welche Anträge auf Aufhebung der Convention mit Rußland vom Abgeordnetenhause verlange, betreffe das wichtigste Interesse des preußischen Staates, das gegenwärtig existire. Mit Rücksicht darauf könne er es nur als ein Zeichen von Mißachtung, sei es der wichtigsten Staatsinteressen, sei es des hohen Hauses oder beider bezeichnen, wenn der Minister des Auswärtigen in keiner Weise von diesem Gegenstand der Tagesordnung Notiz genommen habe, indem er weder selbst erschienen sei, noch einen Commissar zur Vertretung abgeordnet habe. Das Haus dürfe einen solchen Mangel an Achtung für so große Angelegenheiten und für seine Geschäftsthätigkeit diesmal nicht unbeachtet lassen. Er beantragte deshalb mit Berufung auf den

31. 3. 1863. Artikel der Verfassung, welcher dem Abgeordnetenhause das Recht zuspricht, die Anwesenheit der Minister zu fordern, die Vertagung der Verhandlung. Trotz des Widerspruchs des Abg. Graf v. Schwerin beschloß die Majorität nicht allein die Vertagung, sondern ermächtigte auch das Präsidium, an die Königliche Staatsregierung die Aufforderung ergehen zu lassen, bei der demnächst stattfindenden Discussion der Frage im Hause gegenwärtig zu sein.

Demgemäß erfolgte in der 29. Sitzung, am 31. März 1863, die Verhandlung über die Petition. Sie wurde von dem Abg. Libelt eröffnet, der nachzuweisen suchte, daß die Convention, wenn man auch nach den Aeußerungen englischer und französischer Diplomaten annehmen sollte, daß sie bereits ein todter Buchstabe geworden sei, thatsächlich bestehe und in der Absicht geschlossen worden sei, den Aufstand in Polen durch eine Cooperation russischer und preußischer Truppen zunächst im Gürtel der offen gehaltenen gemeinschaftlichen Grenzen zu bewältigen. Die Thatsache dieser Cooperation erhärtete er durch eine Mittheilung der Ostdeutschen Zeitung, nach der in Miloslaw am 19. März ein Postillon aus Peisern unter Geleit von fünf Kosaken vor dem Postgebäude erschienen sei, um eine Depesche nach Kalisch zu befördern, und bald darauf eine zweite russische Estafette unter dem Geleit von fünf bewaffneten Kosaken, die darauf, von sechs preußischen Soldaten geschützt, ihre Pferde gefüttert hätten. Er fand, daß eine solche Politik die preußischen Interessen der größten Gefahr aussetzen müsse. Der Abg. v. Rönne sprach gegen den Antrag der Commission, um einen neuen Antrag zu befürworten, der ein neues Verdict gegen die Politik der Regierung sein sollte. Er verlangte, die Cartellconvention vom 8. August 1857 mit Rußland für einen für den Staat unverbindlichen Vertrag zu erklären, da dieselbe der Billigung des Abgeordnetenhauses nicht unterlegen habe, obwohl sie doch offenbar zu denjenigen Verträgen gehöre, die — weil sie den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegen — der Zustimmung beider Häuser des Landtages bedürften. Der Abg. Virchow behauptete, daß die Angaben, welche der Ministerpräsident dem Hause gemacht habe, nicht ganz dem Sachverhalt entsprächen, wenigstens nicht dem Sachverhalt, wie er in scheinbar zuverlässigen Erklärungen der englischen und französischen Regierung niedergelegt sei. So habe man sowohl von London als von Paris aus erfahren, daß zu einer Zeit, wo der Herr Ministerpräsident es immer noch ablehnte, irgendwelche Vorstellungen von auswärtigen Regierungen erhalten zu haben, der englische Botschafter Vorstellungen erhoben habe und der französische Botschafter beauftragt worden sei, Position gegen das preußische Cabinet zu nehmen. Es sei für Viele eine schmerzliche Empfindung gewesen, daß solche Aufklärungen dem Abgeordnetenhause von außerhalb hätten zugehen müssen, daß das Haus aus der Rede des französischen Ministers Billault habe hören müssen, wie seine Haltung

in der polnischen Frage von entscheidendem Werthe, d. h. den Grund- 31. 3. 1863.
sätzen einer gesunden Politik entsprechend gewesen sei. Der Minister des Auswärtigen, Drouyn de L'Huys, habe in einer Depesche an den französischen Gesandten in Berlin das preußische Cabinet geradezu beschuldigt, gewissermaßen die polnische Frage selbst wieder ins Leben gerufen zu haben. Man müsse, zumal bei der Haltung Oesterreichs, die Besorgniß hegen, es würde nicht mehr sehr lange dauern, wo auf das zweite Warschau noch ein zweites Olmütz folgen werde. Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck erwiderte*):

Ich bin durch die Worte des Herrn Vorredners veranlaßt, meinerseits das Wort zu ergreifen, um mit Bestimmtheit die Zweifel zurückzuweisen, welche der Herr Vorredner mit mehr Entschiedenheit als Grund gegen die Richtigkeit dessen, was hier von der Königlichen Staatsregierung bei früheren Gelegenheiten erklärt worden ist, aufgestellt hat.

Der Herr Vorredner beruft sich dabei wesentlich auf Aeußerungen in fremden parlamentarischen Körperschaften, auf Erklärungen fremder Regierungen, auf Zeitungsnachrichten, die sich an dieselben knüpfen. Ich wiederhole auf das Positivste, daß alle diejenigen Erklärungen, sie mögen kommen, woher sie wollen, welche mit den meinigen in dieser Sache im Widerspruch stehen, auf Irrthum beruhen. Der Herr Vorredner hat einen Beweis zu liefern geglaubt, indem er sich auf amtliche Depeschen bezog. Wenn es ihm gefällt**), fremden Regierungen mehr Glauben zu schenken als der eigenen

(Unruhe links.)

auch in solchen Fällen, wo diese fremden Regierungen ausdrücklich in demselben amtlichen Actenstücke erklären, daß sie mit der Sache nicht genau bekannt sind, so ist dieses seine Sache.

Die von dem Herrn Vorredner citirten Thatsachen begründen sich zum Theil auf Gerüchten. Ich darf voraussetzen, daß, wenn der Herr Vorredner einen so schweren Vorwurf, wie den der amtlichen Unwahrheit, mir ins Gesicht schleudert, er die Actenstücke, auf die er sich gründet, ganz genau gelesen hat; ich habe sie nicht bei der Hand, ich habe aber aus der Depesche des Ministers Drouyn de L'Huys vom 17. Februar soviel im Gedächtniß, daß

*) StB. 764 b.
**) S. 765 a.

31. 3. 1863. ich weiß, daß darin steht, daß auf Gerüchten, die sich durch die Besprechung mit preußischen Botschaftern nicht bestätigt hätten, gerade diejenigen Thatsachen beruhen, die der Herr Vorredner — ich wiederhole es — mit mehr Dreistigkeit als Grund vorgebracht hat.

(Unruhe links.)

Der Herr Vorredner hat erklärt, daß er und seine Partei der französischen Zeugnisse, die der Minister Billault ertheilt hat, nicht bedürfen; er hätte sich auch noch auf die wärmeren Sympathien anderer Redner im französischen Senate beziehen können, deren politische Ueberzeugungen der seinigen vielleicht noch näher stehen. Aber in demselben Augenblick, wo der Herr Vorredner das Bedürfniß ausländischer Zeugnisse ablehnt, macht*) er mir eine Vorhaltung, die sich von Anfang bis zu Ende auf diese ausländischen Zeugnisse begründet, auf diese Depesche, auf die er wiederholt zurückkommt.

Der Herr Vorredner scheint daraus, daß diese Depesche vom 17. Februar datirt ist, den Schluß zu ziehen, daß ich am 18. keine Berechtigung gehabt hätte, zu erklären, es wäre mir keine Vorhaltung gemacht. Wenn der Herr Vorredner mit dem Geschäftsgang solcher Angelegenheiten etwas vertrauter wäre, als er es thatsächlich zu sein scheint, so würde er sich selbst haben sagen können, daß eine Depesche, die am 17. in Paris datirt wird, unter gewöhnlichen Verhältnissen schwerlich an demselben Tage abgeht — es bedarf verschiedener Prüfungen und Feststellungen — und daß, wenn sie den Tag darauf abgeht, sie erst den 19. hier ankommt. Und da sie keinen Auftrag enthält, mir Mittheilung zu machen, so müssen Sie mir schon Glauben schenken, wenn ich es wiederhole, daß der Königlichen Regierung auch später Mittheilungen nicht gemacht worden sind außer denen, die ich früher schon zugegeben habe, und die auch im Staatsanzeiger erwähnt sind. Wie er aber aus diesen Thatsachen hat deduciren wollen, daß ich, weil ich am 18. diese Erklärung abgab, es wären mir gar keine Mittheilungen der Art gemacht, durch diese selbe Depesche vom 17. ad absurdum geführt werden könne, das überlasse ich seiner eigenen Logik.

*) StA.: hält.

Ich muß ferner über eine Anführung des Herrn Vorredners 31. 3. 1863.
aus der Depesche vom 17. Februar noch ein Wort sagen. Es ist darin die Ansicht ausgesprochen, als hätte die preußische Regierung durch ihre Convention die polnische Frage gewissermaßen ins Leben gerufen, und der Herr Vorredner scheint derselben Ansicht zu sein. Man muß die Geschichte seit 1830 nicht mit der Aufmerksamkeit gelesen haben, die ich dem Herrn Vorredner zugetraut haben würde, wenn man die Existenz der polnischen Frage vom Februar dieses Jahres datiren will. Die polnische Frage gehört der Geschichte an, sie tritt uns in allen historischen Thatsachen, in allen Bewegungen Polens seit dem Jahre 1830 in einer für die preußischen Interessen sehr einschneidenden Weise entgegen. Was die von dem Herrn Vorredner angezogene Stelle der französischen Depesche betrifft, so bemerke*) ich, daß diese noch ausdrücklich hinzufügt, es hätten sich hier bis zum Abschlusse der Convention Notabilitäten weder der Emigration, noch des Landes an der polnischen Bewegung betheiligt. Nun werden Sie seitdem aus den Zeitungen ersehen haben, daß eine provisorische Nationalregierung, wie sie sich betitelt, den bekannten General Mieroslawski, eine entschiedene Notabilität der Emigration, am 25. Januar d. J. zur Dictatur berufen hat. Ich will in die reichhaltige Fundgrube für Widerlegungen, die mir die Rede des Herrn Vorredners bietet, nicht weiter hinabsteigen, da ich aber einmal das Wort habe, so will ich über die allgemeine Stellung der Regierung zu dieser Verhandlung Einiges erwähnen. Die Herren Unterzeichner der Petition, um die es sich handelt, haben, namentlich um die Mitte Februar dieses Jahres, von der Convention offenbar sehr wenig gewußt; das Einzige, was sie selbst darüber anführen, sind Aeußerungen, welche Lord Russell damit einleitete, daß er den Wortlaut der Convention selbst nicht kenne, und nur gehört habe, daß dies und das darin stehen solle. Das ist die einzige Grundlage, welche die Herren Donalies und wer sonst für ihre Petition gehabt haben, und wonach sie sich berechtigt glaubten, der Königlichen Staatsregierung über die Leitung ihrer auswärtigen Politik ihre Ansichten zukommen zu lassen. Mit Recht sage ich daher, die Herren Unterzeichner haben selbst nicht gewußt,

*) S. 765 b.

31. 3. 1863. was sie eigentlich wollten, denn sie kannten die Convention nicht, deren Aufhebung sie verlangten. Das Haus der Abgeordneten hat von der Königlichen Staatsregierung im Laufe der letzten Discussion über diese Frage diejenige Aufklärung erhalten, welche die Königliche Staatsregierung geben wollte.

(Unruhe.)

Das Haus der Abgeordneten ist daher besser informirt, als die Petitionäre zur Zeit waren, als sie diese Petition abschickten, aber nicht ausreichend genug, um sich ein sicheres Urtheil über den Charakter der Convention, ja selbst über die Existenz einer Convention bilden zu können. Der Commissionsbericht ist wirklich meines Erachtens auf ganz richtigem Wege, indem er diese Frage nach mehrtägigen Discussionen als erschöpft ansah, und zweitens eine Unbekanntschaft mit dem Inhalt, ja selbst mit der Frage der praktischen Wirksamkeit der Convention aussprach. Ich bedaure, daß die Anschauung im Hause nicht die Majorität gewonnen hat. Der Herr Vorredner hat sich darüber beklagt, daß die Befürchtungen des Landes stets durch neue Gerüchte über diese Frage aufgeschreckt würden. Ich glaube, solche Reden, wie die des Herrn Vorredners, tragen wesentlich dazu bei, mehr als alle Gerüchte, solche Befürchtungen zu nähren.

(Widerspruch links; rechts: Ja! Ja!)

Wenn das Haus unter diesen Umständen dennoch in eine gründliche Discussion dieser Frage — ich glaube nun zum vierten Mal — eingehen will, so vermögen wir dies nicht zu hindern; es ist aber von der Königlichen Staatsregierung nicht zu erwarten, daß sie sich, da sie ihren früheren Erklärungen nichts hinzuzufügen hat, noch in eingehender Weise an Ihrer Discussion betheilige.

Ich will nur noch einige unrichtige Thatsachen widerlegen, die von dem ersten Herrn Redner, der auf der Tribüne stand [1]), angeführt wurden. Derselbe hat in Anknüpfung, ebenfalls wieder an französische Zeitungsnachrichten, mitgetheilt, daß die russischen Posten, wenn sie in Miloslaw ankommen, von Kosaken escortirt werden. Ich glaube, wenn die Nothwendigkeit zu solcher Sicherstellung der Post vorhanden ist, letztere auch geleistet werden müsse;

---

[1]) Abg. Libelt.

wenn auf der Strecke an der Grenze die Möglichkeit vorhanden war, daß der Postillon einem Anfalle ausgesetzt sei, so mußte er auch escortirt werden. Wir können unsererseits nicht*) fortwährend eine genügende Grenzwache an der Grenze stationiren; zum Escortiren liegt die Verpflichtung Denen ob, welche die Post an das preußische Grenzamt abzuliefern haben. Ich habe über die Richtigkeit der von dem Herrn Redner ausgeführten Thatsachen keine Nachrichten; aber es scheint mir vollständig in der Ordnung, wenn dafür gesorgt wird, daß die Post sicher an das preußische Grenzpostamt abgeliefert werde. Ich habe überhaupt aus dem Munde des ersten Herrn Redners das Zeugniß treuer und eifriger Pflichterfüllung vernommen, welches seine Darlegung unseren Beamten an der Grenze gibt. Wenn aber der Herr Vorredner dabei wiederum angeknüpft hat an eine französische Zeitungsnachricht, welche diese Postillonsescorte zu einem Truppenmarsch im Großherzogthum Posen ausgesponnen hat, so hat er damit eine der vielen Unwahrheiten berührt, welche über die polnische Sache im Allgemeinen verbreitet worden sind und zwar ziemlich systematisch. Ich habe aus guter Quelle Nachrichten bekommen, daß ein Agent in Krakau stationirt worden ist mit dem Auftrage, daß er drei Mal täglich Depeschen solchen Inhaltes, wie sie geeignet wären, auf die öffentliche Meinung in Frankreich Eindruck zu machen, nach Paris aufzugeben habe. Einige dieser Depeschen hatten die Unterschrift „Stanislas", andere beliebig andere Namen. Die Nachricht über den angeblichen Marsch eines russischen Armeecorps über Wreschen, Pleschen und Neustadt — mit allen Details wurde sie gegeben in den französischen Blättern — ist in der That in Posen aufgegeben, am 20. des Abends 11 Uhr, und nach den uns zugegangenen Nachrichten mit einer Unterschrift, die ich nicht nennen will; das Telegramm war adressirt an den Fürsten Czartoryski in Paris und lautet, daß eine starke russische Colonne den schon angegebenen Weg eingeschlagen habe. Diese Depesche machte die Runde durch alle französischen Zeitungen und Sie werden sie Alle gelesen haben. Zwei Tage darauf wurde von demselben Absender eine zweite Depesche aufgegeben, des Inhalts, diese Nachricht eines „Augen- 31. 3. 1863.

*) S. 766 a.

31. 3. 1863. zeugen" beruhe auf einem Irrthum, man habe die russische Escorte eines Couriers für ein Armeecorps angesehen. Nun, diesen Irrthum haben die Empfänger der ersten irrthümlichen Depesche nicht berichtigt und haben das Dementi unterdrückt, wohl dagegen ein neues unwahres Gerücht hieran geknüpft. Thatsache ist, daß der „Augenzeuge" auf der Straße von Wreschen, Pleschen und Neustadt auch nicht einmal eine russische Escorte, ja nicht einen einzigen Kosaken gesehen haben kann. Was das also für ein „Augenzeuge" ist, und wie die Nachricht weiter verbreitet und übertrieben ist*), auf die sich der von mir angedeutete Herr Vorredner bezogen hat, überlasse ich hiernach Ihrem eigenen Urtheile. Nachdem der erste Herr Redner uns diese Thatsachen gegeben hat, hat nach ihm auch der Herr Abgeordnete für Solingen[1]) und der letzte Herr Redner uns dringend eine anderweitige Politik als den Interessen Preußens entsprechend empfohlen. Meine Herren, wir sind nicht gewohnt, diejenige Fraction, der der Herr Abg. Libelt angehört, der Königlichen Staatsregierung und den preußischen Staatsinteressen gegenüber in einer Haltung zu sehen, daß wir gerade aus ihrem Munde vorzugsweise den Rath über die Pflege der Interessen Preußens annehmen mögen.

Der Abg. Dr. Waldeck wiederholte die Behauptung, die preußische Regierung sei in der polnischen Angelegenheit nicht der ausgesprochenen Meinung des ganzen Landes, sondern dem Drucke der auswärtigen Mächte gewichen. Die Stellung der Regierung in der auswärtigen Politik sei ganz ebenso lahm, ebenso haltlos wie in der inneren. Eine Kräftigung der Stellung Rußlands durch Beseitigung der polnischen Frage im Sinne der Anträge des Markgrafen Wielopolski an Kaiser Alexander könne nur die größten Nachtheile für Preußen haben; eine Unterstützung dieser Politik durch das gegenwärtige Ministerium beweise, daß dieses Ministerium nur eine Politik verfolge, die von der Hand in den Mund lebe. Auch die Cartellconvention von 1857 biete keine Handhabe, die Insurgenten an Rußland auszuliefern. „Ist es wahr — schloß er — daß man die Insurgenten auf unserem Gebiete gefesselt und, ohne daß ein bestimmter Grund an sich vorläge, als gemeine Verbrecher verhaftet hat, dann hoffe ich, daß wenigstens der-

*) fehlt im StB.

[1]) v. Rönne.

gleichen die Menschlichkeit aufs Aeußerste verletzende Maßregeln aufhören. 31. 3. 1863.
Wenn wir leider ein Staat sind, der bei diesem Ministerium auf eine große Politik in Europa so wenig wie auf eine klare und wahre und freie und redliche Politik im Innern irgend einen Anspruch machen kann, so lassen Sie uns doch wenigstens die Gesetze der Menschlichkeit und Humanität halten!" Herr v. Bismarck erwiderte auf diese mit lebhaften Bravorufen belohnte Rede*):

Ich ergreife nur das Wort, nachdem der Herr Präsident den letzten Angriff, der uns Mangel an Redlichkeit in der inneren Politik vorwirft, seinerseits nicht relegirt hat, ich ergreife das Wort nur, um den Herrn Abgeordneten zu fragen, auf welche Thatsachen er die Behauptung gründet, die von Einigen unter Ihnen mit einer gewissen Genugthuung aufgenommen zu werden schien, die Behauptung, als seien wir irgend welchem äußeren Drucke gewichen. Ich bezeichne diese Behauptung als eine willkürlich aus der Luft gegriffene und weise sie als eine solche zurück. Wir sind überhaupt nicht gewichen und hatten keine Veranlassung zu weichen.

(Unruhe.)

Der Herr Vorredner hat außerdem gewisse Betrachtungen aus der Presse, die sich an ein angebliches Actenstück, welches von dem Marquis Wielopolski herstammen sollte, knüpften, hier wieder in dem Sinne angebracht, als seien wir durch unsere Verabredungen mit Rußland Bundesgenossen einer solchen Politik geworden, wie sie in diesem angeblich Wielopolskischen Actenstücke niedergelegt ist. Die Sache widerlegt sich durch sich selbst, meine Herren. Wenn die russische Regierung eine solche Politik adoptirt hätte, so wäre ja eben der Abschluß einer solchen Convention mit Preußen, wie Sie es voraussetzen, der vollständige Bruch mit dieser Politik, und es wäre außerordentlich nützlich, durch die Convention diesen Bruch herbeigeführt zu haben.

Der Abg. v. Sybel glaubte zu bemerken, daß die Erörterungen des Herrn Ministerpräsidenten heute sich durch eine sonst bei ihm nicht häufige Unsicherheit charakterisirten. Er habe heute in seiner ersten Rede angedeutet, es könne überhaupt für problematisch erachtet werden,

*) StB. 768 a.

31. 3. 1863. ob die Convention vom 8. Februar existirt habe, in der zweiten habe er erklärt, die Regierung sei schlechterdings einem äußeren Drucke nicht gewichen und habe zum Weichen keine Ursache gehabt. Aber die Convention sei kein Nebelbild, keine Illusion. Denn der französische Minister basire in seiner Depesche vom 17. Februar seine Beweisführung unmittelbar auf die Eröffnungen, die der preußische Gesandte v. d. Goltz im Auftrag seiner Regierung an das französische Cabinet gemacht habe. Wenn nun der Ministerpräsident die Angaben, welche die preußischen Gesandten in Paris und London gemacht hätten, für ungenau erkläre, so gehe diese Ungenauigkeit entweder auf die preußischen Gesandten oder auf die Mittheilungen zurück, die sie von Berlin aus empfangen hätten. Die Uebereinstimmung, welche sich in der Beurtheilung der Convention durch das Abgeordnetenhaus mit den Anschauungen der auswärtigen Staatsmänner finde, könne nicht auf Mangel an patriotischer Gesinnung zurückgeführt werden. „Freilich, wenn das ein Ruhm ist, seiner Zeit so weit voraus zu sein, um eine Sache, die von ganz Europa für schlechterdings unmöglich und undenkbar erachtet wird, zu denken, zu concipiren und auszuführen, dann muß ich einräumen, hat diesen weltgeschichtlichen Ruhm unser Herr Ministerpräsident durch seine Convention vom 8. Februar für alle Zeiten gesichert.“ Uebrigens habe diese Convention bekanntlich viel weitergreifende Zwecke gehabt, als der Artikel des Staatsanzeigers vom 4. März entwickele; damit stehe es im Widerspruch, wenn der Ministerpräsident erkläre, er habe keine Veranlassung zu weichen: das Weichen sei längst vollzogen, die Convention ein todter Buchstabe. Die Minister aber dürften nicht zweifeln, daß im Falle der Fortdauer einer der Meinung Europas und des preußischen Volkes entgegengesetzten Politik die preußische Landesvertretung der Regierung jede Unterstützung auf so unheilvoller Bahn verweigern werde. Mit dem pathetischen Zuruf: Discite iustitiam moniti et non temnere vivos! schloß er seine Rede. Der Ministerpräsident v. Bismarck erwiderte*):

Der Herr Vorredner hat die Meinung ausgesprochen, daß ich heute mit minderer Sicherheit meine Ansichten vertrete. Ich würde lebhaft bedauern, wenn dadurch die Meinung verbreitet würde, als wäre ich in meinen Ansichten zweifelhaft geworden; ich sehe mich deshalb durch diese Bemerkung zu der Erklärung veranlaßt, daß ich seit vier Tagen krank bin und heute gegen den Willen des Arztes, nur um die Annehmlichkeit dieser Verhandlung nicht an mir vorübergehen zu lassen,

(Heiterkeit.)

*) StB. 771 a.

das Haus verlassen habe. Der Herr Vorredner schien im Anfange seiner Rede anzunehmen, als wäre von mir die Existenz irgend welcher Verabredung mit Rußland heute für zweifelhaft erklärt worden, ich glaube, ich habe mich zu oft*) darüber ausgesprochen, daß Verabredungen existiren; ich habe nur heute gesagt, daß die Natur dieser Verabredungen, ihr Charakter, ihre Tragweite sowohl dem Herrn Donalies und den Uebrigen, wie der Herr sie bezeichnete, als auch dem hohen Hause nicht bekannt sind. Der Herr Vorredner sagte, die Convention habe bekanntlich viel weitergehende Zwecke gehabt als diejenigen, die ihr jetzt zugeschrieben werden; er unterstrich dies „bekanntlich" förmlich. Meine Herren, ich habe in der Presse die Wahrnehmung gemacht, daß, wenn die Zeitungen einen Bericht über eine ihnen ganz neue, überraschende und unbekannte Thatsache bringen, daß sie dann sagen: „bekanntlich" ist das und das der Fall. Ich glaube, der Herr Vorredner befindet sich einigermaßen in einem analogen Fall; er sagt, das Urtheil Europas sei über diese Convention vollständig einig; — das Urtheil Europas kann aber über etwas ihm Unbekanntes nicht einig sein; es ist in sehr weitverbreiteten Kreisen einig in der Entschlossenheit, gewissen unrichtigen Angaben über den Inhalt der Convention Glauben zu schenken; es findet sich in allen öffentlichen Blättern der für diese erklärliche und natürliche Verdruß darüber, daß sie die Wahrheit nicht ergründen können; sie werden der Wahrheit vielleicht negativ durch das, wogegen die Regierung widerspricht, nach und nach immer näher und näher kommen, und werden vielleicht dann selbst überrascht sein über das, was übrig bleibt. 31. 3. 1863.

(Heiterkeit.)

Alles, was ich heute gesagt zu haben glaube, ist das, daß Sie eben die Natur dieser Convention nicht kannten, und daß Sie nicht wußten, ob sie noch bestände, womit ich nicht behauptet zu haben glaube, daß sie nicht mehr bestehe; ich behaupte bloß, daß Sie es nicht wissen. Alles, was der Herr Vorredner über den positiven Inhalt der Convention hat angeben können, beschränkt sich wieder auf die Anführung aus der französischen Depesche vom 17. Februar, daß wir mit Rußland gegenseitig die Befugniß

*) S. 771 b.

31. 3. 1863. stipulirt hätten, zur Verfolgung von Insurgenten die Grenzen soweit zu überschreiten, bis man auf einen hinreichend starken nationalen Truppenkörper stieße, um die Verfolgung weiter aufzunehmen. Ich kann nur so viel sagen, diese Stipulation ist positiv nicht vorhanden, sie ist nicht geschlossen worden; was bleibt also da von der Bekanntschaft des Herrn Vorredners mit der Convention übrig?

Der Abg. Loewe äußerte, der Ministerpräsident habe den Gedanken, daß Rußland aus der Convention einen Vortheil gegen Preußen ziehen könne, völlig ad absurdum geführt; wenn er also Rußland vollständig bei der Convention im Nachtheil gewußt, so könnte das doch nur dann der Fall gewesen sein, wenn sich die Hoffnungen erfüllt hätten, die der Ministerpräsident im ersten Anfang an die Convention geknüpft haben solle: die Hoffnung nämlich, Polen selbst für Preußen in Besitz zu nehmen und zu germanisiren. Anders aber würde es sein, wenn Rußland bei der Convention den Zweck verfolgt habe, den Haß der polnischen Bevölkerung von Rußland auf Preußen abzuwälzen, um dann durch Ausführung der Wielopolskischen Pläne Polen als Widderkopf gegen Preußen zu benutzen. Rußland habe die panslavistischen Ideen nicht aufgegeben und werde sie im Bunde mit Polen, das mit Rußland im Hasse gegen Deutschland sich treffe, ausführen. Zum Schlusse richtete er an den Ministerpräsidenten die Frage, ob er, als er die russische Convention abschloß, „die durchaus nicht nöthig war", nicht andere Aufgaben in Deutschland vorgefunden habe, die er zu erfüllen hatte? Ob er nicht z. B. den preußisch-französischen Handelsvertrag, ob er nicht, abgesehen von anderen Angelegenheiten am Bunde, die schleswig-holsteinische Frage vorgefunden habe, die wahrlich alle nicht gefördert würden bei der unbestrittenen Isolirung, in die Preußen in Europa durch seine russische Politik hineingetrieben sei? Der Ministerpräsident antwortete*):

Der Herr Vorredner muß meine Worte mißverstanden haben. Ich habe nicht von dem Vortheil oder Nachtheil gesprochen, den die Convention für Rußland haben könnte, sondern an die angeblichen Wielopolskischen Pläne anknüpfend, habe ich gesagt: Sollten diese Pläne jemals diejenigen der Kaiserlichen Regierung gewesen sein, so würde nothwendig angenommen werden müssen, daß durch den Abschluß einer Convention mit Preußen, wie sie Ihnen vor-

---

*) StB. 772 b.

schwebt, d. h. durch Eingehen einer solidarischen Verbindung mit den Deutschen gegen die Polen, mit der panslavistischen Politik, die der Herr Vorredner einem Theile der russischen Bevölkerung zuschreibt, und schwerlich mit Unrecht, von Seiten der russischen Regierung gebrochen worden sei, also die Convention das Verdienst hätte, wenn sie geschlossen wäre in diesem Sinne, den Erfolgen derjenigen Partei, welche der Herr Vorredner fürchtet, in Rußland selbst die Spitze abzubrechen. 31. 3. 1863.

Der Herr Vorredner beklagt sich, daß eine Menge von Fragen, deren Lösung mir freilich näher hätte liegen können, als die polnische, wenn letztere nicht im Gewande einer Insurrection aufgetreten wäre, nun ihre Lösung gegenwärtig und auch in der nächsten Zukunft nicht finden würden. Nun, meine Herren, sie haben auch ihre Lösung in den zehn bis zwölf Jahren vorher nicht gefunden, im Gegentheil, sie sind nicht einmal vorwärts geschritten; es ist wohl einigermaßen*) ungerecht, wenn Sie es gerade diesem Ministerium zur Last legen wollen und der Convention, daß in den letzten — wie lange ist es her — in den letzten sieben Wochen nicht plötzlich die dänische, die hessische und die Bundesfrage gelöst sei, und die Schuld, daß dies nicht geschehen sei, der Convention zuschieben. Mir haben auch, als ich die Geschäfte übernahm, manche andere Fragen als wesentlicher und dringender, wie die gegenwärtige, vorgeschwebt. Ich kann Ihnen nicht verhehlen, meine Herren, daß die Art, wie Sie die Regierung in der auswärtigen Politik Ihrerseits unterstützen, wenn sie**) solche Wege einschlägt, die in Ihrer eigenen Richtung liegen, die Erreichung der Ziele nicht fördern kann.

Der Abg. v. Sybel kam in einer persönlichen Bemerkung darauf zurück, daß die Angaben über den Inhalt der Convention auf den Eröffnungen der preußischen Gesandten in Paris und London, Graf v. d. Goltz und Graf Bernstorff, beruhten. „Wir haben heute auf das Bestimmteste von dem Herrn Ministerpräsidenten gehört, daß diese Eröffnungen ungenau gewesen seien, daß sie den wahren Inhalt der

*) S. 773 a.
**) StB.: Sie.

31. 3. 1863. Convention nicht ausdrückten — wie aber in aller Welt kommt es nun, daß . . . diese ungenauen Eröffnungen, die nach Ausweis der französischen Depeschen schon in der ersten Hälfte des Februar von der Regierung gemacht sind . . . bis zum 16. März, wo nach denselben Voraussetzungen der französische Minister Billault raisonirte und argumentirte . . . unter den fortdauernden wärmsten Verhandlungen den Großmächten gegenüber niemals berichtigt worden sind?" Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck antwortete auf diese Fragen und Zweifel folgendermaßen*):

Ich muß doch im Interesse der Vertreter der Regierungen im Auslande bemerken, daß Sie**) nicht die Eröffnungen unserer Gesandten kennen, sondern nur die Mittheilungen der fremden auswärtigen Minister über dasjenige, was sie theils von den preußischen, theils von den russischen Gesandten und, wie ich glaube, hinzufügen zu können, aus den Berichterstattungen ihrer Agenten in Petersburg oder anderswo vernommen haben. Ich verweise namentlich darauf, daß Lord Russell sich in seinen Aeußerungen mit einer den Umständen wohl angemessenen Zurückhaltung darauf bezog, daß er unsere Verabredungen nur vom Hörensagen aus verschiedenen Quellen kenne.

Wenn der Herr Vorredner die Rectification irriger Angaben vermißt, so kann ich ihn darüber beruhigen. Die Cabinette sind vollständig über die unrichtigen Voraussetzungen aufgeklärt, wir haben aber nicht die Gewohnheit, Depeschen und Verhandlungen sofort zu publiciren. Ein unrichtiges Verständniß von Verhandlungen zwischen fremden Cabinetten entsteht sehr leicht in einem Stadium, wo solche Verhandlungen noch nicht zum vollständigen Abschluß gediehen sind. Daraus werden Sie auch die Vorsicht erklärlich finden, mit der sich das englische Ministerium damals ausgesprochen hat, und auch die Depesche vom 17. Februar stützt sich nicht allein auf die Angaben des preußischen Botschafters in Paris. Ich muß also die beiden Botschafter in London und Paris dagegen in Schutz nehmen, daß sie Etwas geäußert haben sollten, was nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmte.

*) StB. 774b.
**) StB.: sie.

Das Haus erklärte die Petitionen dem Commissionsantrag entsprechend durch den in der Sitzung vom 28. Februar gefaßten Beschluß für erledigt. Der Antrag des Abg. v. Rönne, die mit Rußland abgeschlossene Cartellconvention vom 8. August 1857 für den preußischen Staat für unverbindlich zu erklären, wurde in der nächsten Sitzung am 9. April einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen. 31. 3. 1863.

33. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 17. April 1863.

Am 30. März 1863 erließ König Friedrich VII. von Dänemark ein Patent, welches auf Grund des Erlasses vom 28. Januar 1852 die beiden deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein, von denen das letztere sich bisher principiell gegen eine jede auf gemeinschaftlicher Repräsentation gebaute Gesammtverfassung erklärt hatte, in die dänische Monarchie als integrirende Bestandtheile einverleibte und hinsichtlich der verfassungsmäßigen Stellung des Herzogthums Holstein folgende Anordnungen traf: 17. 4. 1863.

> Art. 2. Das Herzogthum Holstein soll auch in Zukunft an den im vorläufigen Normalbudget vom 28. Februar 1856 für eine zweijährige Finanzperiode aufgeführten, für die Monarchie gemeinschaftlichen Ausgaben theilnehmen . . . Die über die Ansätze des Normalbudgets hinaus nöthigen Zuschüsse sollen für Holstein den holsteinischen Ständen zur Bewilligung vorgelegt werden.
>
> Art. 5. Die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten soll für Unser Herzogthum Holstein von Uns und den holsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden. Wenn ein solches Gesetz von Uns mit Genehmigung der Stände für Holstein erlassen wird, ohne daß ein gleichlautendes Gesetz gleichzeitig in den übrigen Landestheilen eingeführt werden kann, sollen die in Folge dessen nothwendigen Veranstaltungen getroffen werden, insofern das Gesetz ein Verhältniß betrifft, worin eine verschiedene Gesetzgebung mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Gemeinschaft unvereinbar ist.

Da Holstein zum Deutschen Bunde gehörte, dessen Rechte durch die Erklärung des Königs aufs Schwerste gekränkt waren, so durften Preußen und Oesterreich als Vormächte der Vergewaltigung deutschen Bundesgebietes nicht ruhig zusehen und erließen unter dem 15./17. April einen identischen Protest, durch welchen sie „die Beurtheilung der durch

17. 4. 1863. die Erlasse (vom 30. März) getroffenen Maßregeln vorbehielten und für den Bund ebenso wie für sich selbst alle auf den Vereinbarungen von 1852 oder auf irgend welchen anderen Grundlagen beruhenden Rechte und Ansprüche bundesrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur ausdrücklich wahrten.“ In einer besonderen Depesche an den Gesandten v. Balan erklärte Herr v. Bismarck, daß Preußen die Bedingungen, unter welchen es im Frühjahr 1852 in die Zurückgabe der Regierungsgewalt in die Hände des Königs-Herzogs gewilligt und im Sommer desselben Jahres die Sanction des Bundes dafür beantragt habe, durch das Vorgehen der Königlich dänischen Regierung verletzt finde und daß es derselben weder Preußen noch dem Bunde gegenüber das Recht zugestehen könne, von den Verpflichtungen, welche sie zuerst Preußen und Oesterreich und sodann dem Bunde gegenüber ausdrücklich übernommen habe und welche bereits vor Jahren von der Königlich großbritannischen Regierung als eine Ehrenschuld bezeichnet worden seien, einseitig zurückzutreten.

Am 17. April 1863 brachte der Abg. Twesten folgende Interpellation ein: „Ich richte an das Königliche Staatsministerium die Frage: ob die Königliche Staatsregierung in den Erlassen der dänischen Regierung vom 30. März d. J. eine Verletzung der in den Verhandlungen der Jahre 1851 und 1852 gegebenen Zusicherungen erkennt, und ob sich die Königliche Staatsregierung ihrerseits noch ferner an die in diesen Verhandlungen und in Folge derselben übernommenen Verpflichtungen gebunden erachtet?“

Auf die Frage des Vicepräsidenten Behrend, ob und wann das Königliche Staatsministerium die Interpellation zu beantworten gedenke, erwiderte Herr v. Bismarck*):

Die Königliche Staatsregierung wird die Interpellation sogleich beantworten,

worauf der Abg. Twesten zur Begründung seiner Interpellation das Wort nahm. Nachdem er eingehend die Rechtsfrage erörtert hatte, konnte er nicht umhin, seine Angriffe gegen den Ministerpräsidenten zu richten. „Die Dänen — sagte er — würden schwerlich in diesem Augenblick den flagranten Vertragsbruch gewagt haben . . . wenn sie nicht glaubten, daß Preußen außer Stande sei, jetzt seine eigenen Rechte aus den Verhandlungen der Jahre 1851 und 1852 und die Rechte der Herzogthümer geltend zu machen . . . Sie wissen, daß unter den gegenwärtigen Umständen eine preußische Regierung, welche mit dem eigenen Lande im härtesten Widerspruch steht, welche eine kaum nennenswerthe Partei in der Vertretung des eigenen Volkes hinter sich hat, daß eine Regierung, welche in Folge der inneren Zustände auch

---

*) StB. 898 b.

im übrigen Deutschland vollständig ohne Einfluß und ohne jede Mög- 17. 4. 1863.
lichkeit ist, eine kräftige Initiative zu ergreifen, daß eine Regierung, welche daneben Preußen auch nach außen hin gänzlich isolirt hat, welche durch ihre Politik in der polnischen Angelegenheit den preußischen Staat in die äußerste Spannung zu den Westmächten gebracht hat, daß die völlig außer Stande ist, einen Krieg mit Dänemark zu führen; und wenn die preußische Regierung unter den jetzigen Umständen dazu geneigt sein sollte, so werden wir einer solchen Neigung entschieden entgegentreten müssen, meine ich (Sehr wahr! links.), weil wir die jetzigen Zustände nicht als solche betrachten können, unter denen unter irgend welchen Umständen ein glückliches Resultat des Krieges als eine glückliche, definitive Lösung dieses Streites zu erwarten wäre (Sehr richtig! links). Vielleicht denken die Dänen, daß die jetzt regierende Partei nicht eben geneigt wäre, gegen Dänemark einzuschreiten: sie können sich dafür auf die Vergangenheit der Kriegsjahre berufen. Der Herr Ministerpräsident bezeichnete im Jahre 1849 den Krieg mit Dänemark „als ein höchst ungerechtes, frivoles und verderbliches Unternehmen zur Unterstützung einer ganz unmotivirten Rebellion." (Hört! Hört! links.) Die Antwort des Ministerpräsidenten Herrn v. Bismarck lautete*):

Bevor ich zu Beantwortung der Interpellation übergehe, erlaube ich mir, auf einen Theil der Aeußerungen des Herrn Vorredners einige Worte zu erwidern.

Ich bedaure, daß derselbe seiner im Uebrigen so gründlichen und sachlichen Entwickelung einige Momente beigemischt hat, welche fast darauf berechnet schienen, die Wirkung seiner Auseinandersetzung außerhalb dieser Wände abzuschwächen. Der Herr Vorredner, denke ich, erwartet von mir, daß ich die Sache der deutschen Herzogthümer Dänemark gegenüber in meiner amtlichen Eigenschaft vertreten solle. Ich kann kaum glauben, daß er mir diese Aufgabe dadurch hat erleichtern wollen, daß er Bruchstücke einer Rede las, die ich vor 14 Jahren[1]) in diesen Räumen gehalten habe. Es**) wird mich dies aber nicht abhalten, in meiner Eigenschaft als Minister des Auswärtigen ausschließlich die Interessen dieses Landes zu vertreten, wie sie sich historisch entwickelt haben, und nicht persönliche Ansichten, die ich vor 14 Jahren etwa ausgesprochen habe.
(Bravo! rechts.)

*) StB. 905 b.
**) S. 906 a.
[1]) S. Bd. I 268, Rede vom 3. December 1850.

17. 4. 1863. Der Herr Vorredner hat ferner Dänemark darüber zu beruhigen gesucht, daß es einen Krieg in diesem Augenblicke von Preußen unter unseren nach innen und außen zerrütteten Verhältnissen nicht zu erwarten habe. Meine Herren, zum Glück ist man im Auslande nicht ebenso leichtgläubig, und ich kann Sie versichern und das Ausland versichern, wenn wir es für nöthig finden, Krieg zu führen, so werden wir ihn führen mit oder ohne Ihr Gutheißen.

(Sensation.)

Auf die Interpellation antworte ich Folgendes:

(liest.)

Die Königliche Regierung bejaht die erste der beiden in der Interpellation gestellten Fragen.

Die Königlich dänische Regierung hatte bisher die von ihr 1851 und 1852 gegebenen Versicherungen unerfüllt gelassen; durch den Erlaß vom 30. März aber hat sie denselben direct zuwidergehandelt und sich in wesentlichen Punkten ausdrücklich von ihnen losgesagt. Was in Folge dieser Veränderung der Sachlage zu thun sei, darüber wird die Königliche Regierung ihre Entschließungen in Gemeinschaft mit ihren deutschen Bundesgenossen fassen, bei welchen sie sicher ist, der vollsten Bereitwilligkeit zu gemeinsamer Wahrung der Rechte Deutschlands zu begegnen.

Inzwischen haben Preußen und Oesterreich in der Thatsache, daß der Deutsche Bund durch sie in den Verhandlungen, aus welchen die Verabredungen von 1852 hervorgingen, vertreten wurde, den Anlaß gefunden, sich über dasjenige zu verständigen, was ihnen bis zur Beschlußnahme des Bundes zu thun obliege.

Sie sind dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Wahrung deutschen Rechtes in Holstein-Lauenburg und in Betreff Schleswigs eine nationale Ehrenpflicht bilde, zu deren Erfüllung der Bund in seiner Gesammtheit berechtigt und berufen sei, und daß es sich empfehle, diese Solidarität Deutschlands in allen Stadien der Verhandlung zum Ausdruck zu bringen. Dies schließt indessen nicht aus, daß Preußen und Oesterreich aus dem Verhältnisse ihrer Ver-

tretung in den Jahren 1851 bis 1852 den Beruf herleiten, für die Rechte des Bundes, ohne den Beschlüssen desselben vorzugreifen, in Kopenhagen ihre vorläufige Verwahrung gegen das Verfahren Dänemarks einzulegen. 17. 4. 1863.

Wie beide Mächte, seitdem die Bereitwilligkeit Dänemarks zur Erfüllung seiner 1852 gegebenen Versprechungen zweifelhaft geworden, sich gleichmäßig haben angelegen sein lassen, die berechtigten Forderungen Deutschlands zur Geltung zu bringen, so haben sie sich auch gegenwärtig über gemeinschaftlich in Kopenhagen zu thuende Schritte verständigt und sie bereits ins Werk gesetzt. Diese Schritte sind außerdem von gesonderten Kundgebungen beider Cabinette begleitet, deren Inhalt, nach dem eigenthümlichen Verhältnisse eines jeden von ihnen, zu der Entstehung der Verabredungen von 1851 bis 1852 bemessen und geeignet ist, den Eindruck der vollen Uebereinstimmung zu verstärken, in welcher beide deutsche Mächte und mit ihnen voraussichtlich*) die Gesammtheit des Bundes dem Vorgehen Dänemarks entgegentreten.

Das Haus beschloß, in die Discussion der Interpellation Twesten einzutreten. Während einer langen, mit Ausfällen gegen den Ministerpräsidenten gewürzten Rede des Abg. Loewe verließ Herr v. Bismarck den Saal, um im anstoßenden Ministerzimmer dringende Geschäfte zu erledigen. Nach Loewe erbat sich der Abg. Virchow das Wort, um die Vertagung der Debatte zu beantragen, da bei der Abwesenheit des Ministerpräsidenten gerade das vollkommen verloren gehen würde, was er als Hauptgewinn der Discussion erachte, nämlich die Einwirkung auf das Ministerium in Betreff der noch schwebenden Verhandlung. Während er die Tribüne verließ, trat, mit großer Heiterkeit begrüßt, der Ministerpräsident wieder in den Saal und sprach**):

Ich wollte zur Beruhigung der Herren nur bemerken, daß sowohl der Herr Vorredner, als der letzte Herr Redner im Nebenzimmer vollkommen verständlich waren.

(Große Unruhe.)

*) S. 906 b.
**) StB. 909 b.

17. 4. 1863. Auf der linken Seite des Hauses faßte man diese Bemerkungen als Hohn gegen die Versammlung auf. Der Abg. Parrisius nahm das Wort zur Geschäftsordnung: „Meine Herren, es ist bekannt, daß der Deutsche eine ungeheure Portion Geduld hat, und dieses Haus hat diesen Erfahrungssatz in einem hohen Grade bewiesen. Wenn aber der Herr Ministerpräsident in einer so wegwerfenden und ganz und gar der Würde des Hauses und den Verhandlungen unangemessenen Weise hier auftritt, seinen Sitz verläßt und ins Nebenzimmer geht und hinterher mit der Bemerkung kommt, daß der Redner im Nebenzimmer gehört sei, dann, meine Herren, muß ich bemerken, ist es Sache des Herrn Präsidenten, wenigstens zu constatiren, wie wir hier behandelt werden. Wir sitzen hier nicht zu unserem Vergnügen; wir führen eine ernste Debatte und suchen das Beste des Vaterlandes zu fördern. Ich bitte den Herrn Präsidenten zu constatiren, daß das eine ganz ungehörige Art und Weise ist.“ (Lebhaftes Bravo!)

Vicepräsident Behrend: Ich werde mich über den Vorschlag, den Herr Parrisius gemacht hat, später aussprechen. Ich ertheile jetzt dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort:

Ministerpräsident v. Bismarck*):

Meine Herren! Ich muß dem Herrn Abg. Parrisius jedes Urtheil über das, was für mich gehörig oder ungehörig ist, absprechen. Wir sitzen hier Alle nicht zu unserem Vergnügen. Ich habe noch sehr viel andere Aufgaben außer der, Ihnen zuzuhören; hier unter anderen auch die der Correctur der Erklärung, die ich Ihnen gegeben habe. Ich habe mit Leuten zu sprechen, die nicht warten können. Es ist mir nicht möglich, ununterbrochen Ihren Verhandlungen beizuwohnen. Wenn ich den Vortheil habe, bei der sonoren Stimme der Herren Vorredner im dortigen Zimmer,

(auf das Ministerzimmer deutend)

am Tische arbeitend, Ihre Reden hören zu können, so weiß ich nicht, wie Sie darin eine Veranlassung zu diesem Aufwande von sittlicher Entrüstung finden können.

Der Abg. Immermann war durch die Rechtfertigung des Ministers nicht befriedigt. „Wenn der Herr Ministerpräsident behindert ist durch andere Geschäfte . . . unseren Verhandlungen beizuwohnen, so muß es ihm vollständig freistehen, sich zu entfernen. Aber, wenn er das gethan hat, hineinzutreten mit einer solchen Aeußerung, daß er die betreffenden Reden auch außerhalb des Hauses — hinter

*) StB. 910 a.

der Thüre — gehört habe, das steht ihm nicht frei. Die Herren Minister verkehren mit dem Hause nicht hinter den Thüren, sondern im Hause . . . Ich meine, es kann Niemand wissen, daß der Herr Ministerpräsident ein so feines Gehör hat, daß er auch hinter den Thüren die Reden des Hauses und damit das Wort des Landes hört." Vicepräsident Behrend erklärte, daß er in den Ausdrücken des Ministers für das Haus etwas Beleidigendes nicht habe finden können und darum zu seinem Bedauern nicht in der Lage sei, nach dem Wunsche des Abg. Parrisius dem Minister eine Rüge zu ertheilen. Das gab noch zu einer Bemerkung des Abg. Parrisius und zu einer Gegenbemerkung des Vicepräsidenten Anlaß, worauf die Debatte über die Interpellation Twesten fortgesetzt wurde. 17. 4. 1863.

35. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 22. April 1863.

In der 35. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. April 1863 brachte der Ministerpräsident die mit den Elbuferstaaten geschlossene Uebereinkunft betreffs der Regulirung der Elbzölle, die am 4. April allseitig unterzeichnet worden war, mit folgender Rede ein*): 22. 4. 1863.

Durch Allerhöchste Ermächtigung vom 20. d. M. bin ich beauftragt, dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußnahme vorzulegen eine Uebereinkunft, betr. die Regulirung der Elbzölle, welche nach langen schwierigen Verhandlungen zwischen den Staaten Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Köthen-Dessau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, zu Stande gekommen und am 4. April zum Abschluß gelangt ist, ingleichen eine Vereinbarung mit Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, betr. die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolls zu Wittenberge von demselben Tage. Durch diese Uebereinkunft wird nicht nur der Elbzoll wesentlich reducirt, sondern auch die Erhebung in hohem Grade vereinfacht. Es ist daher im Interesse des Verkehrs dringend wünschenswerth, daß sie bald

*) StB. 942 a.

22. 4. 1863. ins Leben trete, und ich erlaube mir deshalb, an das hohe Haus die Bitte zu richten, die Beschlußnahme nach Möglichkeit so zu beschleunigen, daß die Ratification an dem in Aussicht genommenen Termine, dem 16. Mai c., in der That stattfinden könnte. Zu diesem Behufe hat die Elbschifffahrtscommission die Verhandlungen in 600 Exemplaren im Voraus drucken lassen, so daß deren Vertheilung an die Herren Mitglieder des Landtages sofort erfolgen kann. Ich stelle anheim, diesen Gegenstand denselben beiden Commissionen zu überweisen, welchen die Vorlage des Herrn Handelsministers [1]) zugehen wird.

Die Vorlage wurde an die vereinigten Commissionen für Handel, Gewerbe, Finanzen und Zölle zur Vorberathung überwiesen und in der 39. Sitzung am 5. Mai 1863 angenommen.

Die Abg. Schulze-Delitzsch, Mellien und Immermann hatten im Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister eingebracht, der der XVI. Commission zur Vorberathung überwiesen worden war. Der von ihr erstattete Bericht stand in der 35. Sitzung am 22. April 1863 zur Discussion.

Die wichtigsten Paragraphen des Gesetzentwurfs waren:

§ 1. Jedes der beiden Häuser des Landtages kann gegen die Minister wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath Anklage erheben.

§ 2. Eine Verfassungsverletzung wird von einem Minister begangen durch jede der Verfassung zuwiderlaufende Handlung oder Unterlassung, deren Verfassungswidrigkeit dem Schuldigen bekannt war, oder nicht ohne sein Verschulden entgehen konnte.

§ 4. Der Verrath umfaßt die in dem Strafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen des Hochverrathes und des Landesverrathes; er ist, selbst wenn die Merkmale dieses Verbrechens nicht vorliegen, vorhanden, wenn ein Minister irgend eine Handlung, welche geeignet ist, die innere Sicherheit des Staates zu gefährden oder den Staat im Verhältnisse zu auswärtigen Mächten zu benachtheiligen, in böslicher Absicht vornimmt.

Unter den Handlungen sind Unterlassungen einbegriffen.

---

[1]) Gesetzentwurf, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

§ 5. Fällt die strafbare Handlung unter ein bestimmtes Strafgesetz, so kommt dieses zur Anwendung. 22. 4. 1863.

Ist sie nur durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehen, so wird nach richterlichem Ermessen eine der zu den gesetzlichen Strafarten gehörenden Strafen, mit Ausschließung der Geldbuße, verhängt, auf Zuchthaus oder eine härtere Strafe darf jedoch in einem solchen Falle nicht erkannt und als Freiheitsstrafe nur Einschließung verhängt werden.

Jede Verurtheilung hat kraft des Gesetzes den Verlust des Amtes als Minister und die Unfähigkeit des Verurtheilten zur abermaligen Bekleidung eines Ministeramtes zur Folge.

Der II. Abschnitt handelte vom Verfahren in den Häusern des Landtags bei Anklagen gegen die Minister.

Nachdem der Abg. Reichensperger (Geldern) die Annahme des Gesetzentwurfes, der eine in der Verfassungsurkunde gegebene Verheißung zur Erfüllung bringe, empfohlen hatte, ergriff der Ministerpräsident Herr v. Bismarck das Wort zu folgender Ausführung*):

Ich erlaube mir, mit wenigen Worten den Standpunkt der Königlichen Staatsregierung gegenüber dieser Vorlage darzulegen.

Die Königliche Staatsregierung hat sich vor Eröffnung des Landtages nach vollständiger Durchberathung und Feststellung eines Entwurfs für ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz die Frage vorgelegt, ob der Zeitpunkt geeignet sei, dasselbe einzubringen. Sie hat die Frage nach sorgfältiger Prüfung verneint. Sie ist dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß eine nothwendige Vorbedingung für den Erlaß eines solchen Gesetzes sei, daß für die Handhabung desselben die Verfassungsurkunde eine unbestrittene, klare und vollständige Grundlage darbiete. Diese Vorbedingung glaubte sie als erfüllt nicht ansehen zu können in einem Augenblicke, wo über die Bedeutung wesentlicher Theile der Verfassung tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der Krone und dem Lande und zwischen den beiden Häusern des Landtages zu Tage getreten sind, Meinungsverschiedenheiten, die in dem gegenseitigen Vorwurf der Verfassungsverletzung ihren Ausdruck gefunden haben. Diejenige Thätigkeit der Regierung, welche von Ihnen als verfassungswidrig angefochten wird, bewegt sich vorzugsweise auf dem Feld der Frage, was Rechtens sei, wenn wegen Mangel an Ueber-

*) StB. 952a.

22. 4. 1863. einstimmung der drei Factoren der Gesetzgebung ein Staatshaushaltsgesetz nicht zu Stande gekommen ist.

Für diese Frage enthält die Verfassung keine Antwort, sie enthält keine Bestimmung darüber. Wenn in einer solchen Lage der Dinge ein Gericht berufen würde, auf Grund eines Gesetzes über Ministerverantwortlichkeit die Frage zu entscheiden: ist die Verfassung verletzt oder ist sie es nicht? so wäre damit dem Richter zugleich die Befugniß des Gesetzgebers zugewiesen; er wäre berufen, die Verfassung authentisch zu interpretiren oder materiell zu vervollständigen. Wenn*) es sich bei dem Richterspruch nur um die Entscheidung des concreten Falles, des gegenwärtig vorliegenden Thatbestandes und über die Person der Minister handelte, so hätte derselbe eine geringe Wichtigkeit. Wenn das Amendement des Abg. Reichensperger[1]) angenommen würde, so könnte das äußerste Strafmaß, welches auf diese Weise ein Gericht ausspricht, als Wohlthat für den Betheiligten unter Umständen wohl angesehen werden. Aber der Richter wird berufen, durch sein Urtheil zugleich die Zukunft der Entwickelung des preußischen Verfassungslebens festzulegen, indem er durch dasselbe präjudicirlich die Verfassung interpretirt und den Streit, der uns gegenwärtig beschäftigt, durch seinen Ausspruch entscheidet. So hoch ich auch den preußischen Richter als juristische Autorität stelle, so hat doch die Regierung nicht geglaubt, daß von dem einzelnen Urtheilsspruche eines Gerichts, wie er sich nach der subjectiven Ansicht der Mehrheit der Stimmenden herausstellen würde, die politische Zukunft des Landes, die Machtvertheilung zwischen der Krone und dem Landtage, sowie zwischen den Häusern des Landtages abhängig gemacht werden dürfe. Sie hat geglaubt, daß diese staatsrechtliche Frage nur von der Gesetzgebung, nur von der Verständigung zwischen den Factoren der Gesetzgebung entschieden werden könne,

*) S. 952b.

[1]) Den § 5 wie folgt zu fassen:

„Die Strafe, auf welche in diesem Verfahren erkannt werden kann, besteht ausschließlich in der Entfernung aus dem Amte, welche von Rechts wegen die Folge hat, daß der Verurtheilte unfähig ist, Chef eines Zweiges der Verwaltung oder der Rechtspflege zu werden.

Die demnächstige strafrechtliche Verfolgung des Verurtheilten vor den ordentlichen Gerichten wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.“

und sie vermag deshalb unter den jetzigen Umständen dem von Ihnen eingebrachten Gesetzentwurf die Sanction nicht zu ertheilen. 22. 4. 1863.

Das Gesetz wurde in der 36. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. April in namentlicher Abstimmung mit 249 gegen 5 Stimmen angenommen, erhielt aber nicht die Zustimmung der anderen gesetzgebenden Factoren.

---

46. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 21. Mai 1863.

Zur Erklärung des Folgenden ist es nothwendig weiter auszuholen. In der 42. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Mai wurde bei der Berathung des Berichts der XIII. Commission über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung und Ergänzung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Vorwurf der Verfassungsverletzung gegen das Ministerium, der Vorwurf des Mangels an Patriotismus gegen den Kriegsminister v. Roon erhoben, ohne daß der Vicepräsident des Hauses, v. Bockum-Dolffs, sich gemüßigt sah, die Redner zur Ordnung zu rufen. Minister v. Roon protestirte gegen die persönliche Färbung, welche der Debatte von einzelnen Rednern gegeben würde: „Wenn Aeußerungen, wie sie hier gemacht worden sind: „Die Verfassung ist verletzt“, oder „Dieses Ministerium hat die Verfassung verletzt“, wenn, wie der letzte Vorredner (v. Sybel) für gut befunden, mir die Berechtigung, zum Patriotismus zu ermahnen, um deswillen abgesprochen wird, weil ich den Unfrieden . . . in das Land geschleudert habe, wenn dergleichen persönliche Aeußerungen gegen das Ministerium oder gegen eines seiner Mitglieder erhoben werden, so ist das nach meiner Auffassung eine ganz unberechtigte Anmaßung“. (Einzelne Bravo! rechts und Unruhe.) 21. (11.) 5. 1863.

Vicepräsident v. Bockum-Dolffs: Ich muß den Herrn Kriegsminister unterbrechen.

Kriegsminister v. Roon: Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen.

Vicepräsident v. Bockum-Dolffs (unter Schellen mit der Glocke): Ich habe zu sprechen, und ich unterbreche den Herrn Kriegsminister.

Kriegsminister v. Roon: Ich muß um Verzeihung bitten, ich habe das Wort und werde es nicht fortgeben. (Glocke des Präsidenten.) Ich habe das Wort, das steht mir nach der Verfassung zu, und keine Schelle und kein Winken und keine Unterbrechung . . .

21. (11.) 5. 1863. (Glocke des Präsidenten. Ruf: „Zur Ordnung!" und „Schweigen!" und große Unruhe.)

Vicepräsident v. Bockum-Dolffs: Wenn ich den Herrn Kriegsminister zu unterbrechen habe, so hat er zu schweigen (Stimmen rechts: Oh! Oh! Lebhaftes Bravo! links.), und zu dem Ende bediene ich mich der Glocke, und wenn der Herr Minister dem nicht Folge geben sollte, so verlange ich jetzt, mir meinen Hut zu bringen.

Kriegsminister v. Roon: Ich habe gar Nichts dagegen, wenn der Herr Präsident seinen Hut (viele Stimmen links: „Schweigen!") sich bringen lassen will; ich muß aber bemerken . . . (Große Unruhe und laute Zurufe von links.) Meine Herren, 351 Stimmen sind lauter als eine. Ich verlange mein constitutionelles Recht. Ich kann sprechen nach der Verfassung, wenn ich will, und es hat Niemand das Recht, mich zu unterbrechen.

Vicepräsident v. Bockum-Dolffs (unter wiederholten Zeichen mit der Glocke): Ich unterbreche den Herrn Kriegsminister. Wenn der Präsident spricht, so hat hier Jeder zu schweigen, und Jeder, der hier im Hause ist, sei es hier unten, sei es auf den Tribünen, er hat dem Präsidenten Folge zu geben, und wenn hier wirklich Etwas vorgekommen wäre, was gegen die Ordnung des Hauses verstoßen hätte, so würde es meine Sache gewesen sein, das zu rügen. Ich habe das nicht gethan, denn der Herr Vorredner hat sich in seinem Rechte befunden. (Bravo! links. Zischen rechts.) Jetzt ertheile ich dem Herrn Kriegsminister das Wort.

Kriegsminister v. Roon: Ich muß bemerken, daß ich wiederholt protestire gegen das Recht, welches der Herr Präsident sich der Königlichen Regierung gegenüber nimmt. Ich meine die Befugniß des Herrn Präsidenten geht, wie schon bei einer früheren Gelegenheit gesagt worden ist [1]), bis an diesen Tisch und nicht weiter. (Heftiger Widerspruch links und Zischen rechts. Große Unruhe. Der Vicepräsident v. Bockum-Dolffs bedeckt sein Haupt, und alle Mitglieder erheben sich, links unter lebhaftem Bravo!)

Vicepräsident v. Bockum-Dolffs: Das heißt, die Sitzung ist für eine Stunde vertagt, meine Herren.

Bei der Wiedereröffnung der Sitzung erklärte Regierungscommissar Oberst v. Bose, daß die Minister verhindert seien, der Sitzung ferner beizuwohnen. Noch an demselben Tage erging folgendes Schreiben des Staatsministeriums an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses:

[1]) Vom Ministerpräsidenten v. Bismarck in der Sitzung vom 26. Februar 1863, s. o. S. 125.

Berlin, den 11. Mai 1863. 21. (11.) 5. 1863.

In der heutigen Sitzung hat der mitunterzeichnete Kriegsminister sich genöthigt gesehen, persönlich verletzende Aeußerungen einzelner Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, nachdem dieselben von dem Präsidenten nicht gerügt worden waren, seinerseits zurückzuweisen.

Er ist dabei vom Präsidentenstuhl aus unterbrochen worden; seine Bitte, ihn nicht zu unterbrechen, und seine Berufung auf das verfassungsmäßige Recht der Minister haben kein Gehör gefunden; es ist ihm sogar vom Präsidentenstuhle aus Schweigen geboten worden.

Die Sitzung wurde demnächst vertagt.

Das Staatsministerium glaubt, dieses Verfahren des Präsidiums seiner principiellen Bedeutung wegen zum Gegenstande einer Erörterung machen zu sollen.

Nach Art. 60 der Verfassungsurkunde müssen die Minister auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Nach den Art. 78 und 84 regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disciplin durch eine Geschäftsordnung, und können die Mitglieder der Kammer für ihre ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.

Diese Bestimmungen der Verfassungsurkunde — und sie sind die einzig maßgebenden — unterwerfen nur die Häuser des Landtags der durch ihre Geschäftsordnung geregelten Disciplin, stellen die strenge Handhabung derselben aber auch in Aussicht, indem sie im Hinblick auf diese die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf etwaige ungesetzliche Aeußerungen der Abgeordneten ausschließen. Den Ministern steht das gleiche Privilegium nicht zur Seite; dagegen sind sie auch der Disciplin des Hauses durch keine Bestimmung unterworfen.

Mit diesen verfassungsmäßig festgestellten Grundsätzen steht das heute vom Präsidentenstuhle aus beobachtete Verfahren im Widerspruch. Das Präsidium hat, unter Berufung auf die ihm angeblich zustehenden Disciplinarbefugnisse, einen Minister unterbrochen und ihm Schweigen auferlegt.

21. (11.) 5. 1863. Wenn der Art. 60 der Verfassung den Kammern das Recht beilegt, die Gegenwart der Minister zu verlangen, so ist das Correlat der daraus sich ergebenden Verpflichtung der Minister deren Anspruch auf Gewährung des ihnen zustehenden Rechtes, zu jeder Zeit gehört zu werden. Dieses Recht wird aber illusorisch gemacht, wenn das Präsidium die Befugniß in Anspruch nimmt, nach eigenem Ermessen den Umfang und das Maß der Redefreiheit der Minister zu beschränken.

So lange dieser dem heutigen Verfahren des Präsidiums zu Grunde liegende Anspruch aufrecht erhalten wird, glaubt das Staatsministerium der ihm nur unter Voraussetzung der vollen Gewährung seiner Rechte auferlegten Verpflichtung, in den Kammern auf Verlangen gegenwärtig zu sein, ohne Preisgebung der den Räthen der Krone verfassungsmäßig gebührenden Stellung nicht nachkommen zu können. Das Staatsministerium muß sich vielmehr der Theilnahme an den Berathungen des Abgeordnetenhauses so lange enthalten, bis ihm durch das Präsidium die hierdurch erbetene Erklärung zugeht, daß eine Wiederholung des heutigen, der gesetzlichen Begründung entbehrenden Verfahrens gegen ein Mitglied des Staatsministeriums nicht in Aussicht steht.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Das Schreiben kam in der 43. Sitzung, am 12. Mai 1863, zur Verlesung und wurde auf Antrag des Präsidenten Grabow der Geschäftsordnungscommission zur schleunigen Berichterstattung überwiesen. Nachdem dieselbe mit ihrer Berathung zu Stande gekommen war, lud der Präsident auf den 15. Mai 1863 für die 44. Sitzung, in welcher das Haus die Anträge der Commission entgegennehmen und debattiren sollte, die Minister ein, damit in ihrer Gegenwart der Principienstreit zum Austrag gebracht werden könne, wurde aber durch folgendes Schreiben des Ministerpräsidenten abschlägig beschieden:

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf die geehrte Zuschrift vom 13. d. M. ganz ergebenst, daß das Königliche Staatsministerium nach Inhalt seines Schreibens vom 11. d. M. sich die Betheiligung an den Sitzungen des Abgeordnetenhauses versagen muß, bis dem von dem Staatsministerium gestellten Ersuchen entsprochen und

dasselbe für die Folge gegen die Beeinträchtigung der nach Art. 60 der Verfassungsurkunde ihm zustehenden Befugnisse sicher gestellt sein wird. 21. (15.) 5. 1863.

Berlin, den 14. Mai 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums.
v. Bismarck.

So fand die Sitzung vom 15. Mai wieder in Abwesenheit der Minister statt. Die Commission beantragte:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

1. daß der Präsident vermöge des ihm allein zustehenden Rechtes, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten — Art. 78 der Verfassungsurkunde, § 11 der Geschäftsordnung — jeden Redner, auch die Minister und deren Vertreter, unterbrechen kann;
2. daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, zu jeder Zeit gehört zu werden, nicht beeinträchtigt wird;
3. daß es hingegen verfassungswidrig ist, wenn die Minister ihre Gegenwart im Hause willkürlich von Vorbedingungen abhängig machen;
4. daß sich demnach das Haus nicht veranlaßt findet, auf das in dem Schreiben des Königlichen Staatsministeriums vom 11. d. M. ausgesprochene Verlangen einzugehen.

Nach längerer Debatte nahm das Abgeordnetenhaus diese Resolution mit 295 gegen 20 Stimmen an, beschloß auch, in Verfolg des ersten Beschlusses, die Anwesenheit des Kriegsministers in der auf den 18. Mai anberaumten Plenarversammlung, in welcher die Berathung des Gesetzentwurfs über die Abänderung und Ergänzung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, auf der Tagesordnung stand, zu verlangen. Von beiden Beschlüssen wurde das Staatsministerium durch Schreiben des Präsidenten Grabow benachrichtigt. Die Antwort des Staatsministeriums lautete:

Das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hat uns mittels geehrten Schreibens vom 15. d. M. Kenntniß von dem an demselben Tage gefaßten Beschlusse des Hauses gegeben und hat auf Grund desselben es abgelehnt, die in unserem Schreiben vom 11. d. M. erbetene Erklärung uns zugehen zu lassen.

Wir glauben in diesem Beschlusse eine hinreichende Veran-

21. (16.) 5. 1863. lassung zur Ablehnung der von uns erbetenen Erklärung nicht finden zu können. Die beiden ersten Sätze desselben nehmen, gestützt auf die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung, für den Präsidenten das alleinige Recht in Anspruch, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten, sie deduciren aus diesem Rechte die Befugniß des Präsidenten, jeden Redner — auch die Minister und deren Vertreter — zu unterbrechen und sehen in einer solchen Unterbrechung keine Beeinträchtigung des verfassungsmäßigen Rechtes der Minister, zu jeder Zeit gehört zu werden.

Unser an das Präsidium gestelltes Ansuchen war nicht darauf gerichtet, daß dasselbe erklären möge, es nehme das Recht, die Minister zu unterbrechen, nicht in Anspruch oder entsage diesem Rechte für die Zukunft. Wir hatten vielmehr constatirt,

> daß in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. d. M. das Präsidium unter Berufung auf die ihm angeblich zustehenden Disciplinarbefugnisse einen Minister unterbrochen und ihm Schweigen auferlegt habe,

und wir hatten um eine Erklärung gebeten, daß eine Wiederholung dieses, der gesetzlichen Begründung entbehrenden Verfahrens gegen ein Mitglied des Staatsministeriums nicht in Aussicht stehe.

Die von uns citirte Thatsache in ihrem ganzen Zusammenhange ist, soviel wir ersehen können, weder im Bereiche der Geschäftsordnungscommission noch bei der Verhandlung im Plenum des Hauses bestritten worden. Wir mußten aus derselben folgern, daß das Präsidium bei dem von ihm beobachteten Verfahren von der Annahme ausgegangen sei, es stehe ihm während der Sitzungen eine Disciplinargewalt über die Minister zu, und diese Auffassung ist keine vereinzelte, da die Geschäftsordnungscommission in ihrem Berichte ausdrücklich hervorhebt:

> „daß der Vorfall am 11. d. M. thatsächlich bewiesen habe, wie die Macht des Präsidenten sich auch über die Barriere des Ministertisches hinaus erstrecke, und daß das im § 42 der Geschäftsordnung dem Präsidenten verliehene Recht, den Redner, mithin auch die Minister zu unterbrechen, um sie auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen oder um

ihr unparlamentarisches Verhalten in einer oder der anderen Weise, sogar durch einen Ordnungsruf, zu rügen, aus der Natur der Sache folge." 21. (16.) 5. 1863.

Gegen diese Ansicht würden wir auf das Entschiedenste protestiren, wenn das Haus sie sich angeeignet hätte, und insoweit sie durch das Verhalten des Präsidiums in der Sitzung vom 11. d. M. bethätigt worden ist, erachten wir durch dasselbe die einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und unser in ihr festgestelltes Recht um so mehr für verletzt, als das wiederholt vom Präsidium ausgesprochene Gebot des Schweigens gegen einen Minister direct gegen den Wortlaut des Art. 60 der Verfassung verstößt, nach welchem die Minister auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. Es ist nicht selbstverständlich, wie die Commission annimmt, daß die Geschäftsordnung, welche das Haus sich selbst gegeben hat, ein Gesetz sei, dem sich Jeder fügen müsse, welcher mit dem Hause, im Bereiche desselben, zu verhandeln habe. Vielmehr ist die Geschäftsordnung nur ein für die Mitglieder des Hauses bestehendes Reglement, welchem diejenigen sich unterwerfen oder unterworfen sein mögen, die freiwillig mit dem Hause, im Bereiche desselben, in Berührung treten, und welches, soweit seine Bestimmungen nur eine geregelte Debatte sichern sollen, auch diejenigen gern für sich gelten lassen werden, welche mit demselben amtlich zu verhandeln haben.

Wenn die Geschäftsordnung dem Präsidium aber eine Disciplinargewalt überträgt, kraft deren dasselbe berechtigt sein soll, einen Redner behufs der Censur seines Verhaltens zu unterbrechen, oder gar ihm Schweigen zu gebieten, einen Ordnungsruf zu erlassen, oder dem Redner das Wort zu entziehen, so kann eine solche Bestimmung nur denjenigen gegenüber von Wirkung sein, aus deren Berathung und Beschlußnahme die Geschäftsordnung hervorgegangen ist, sie kann in keinem Falle auf die Minister des Königs Anwendung finden, welche das Recht, den Sitzungen des Hauses beizuwohnen, und auf Verlangen zu jeder Zeit gehört zu werden, weder auf eine Legitimationsprüfung und Zulassung des Hauses, noch auf dessen Geschäftsordnung, sondern auf die Verfassungsurkunde stützen.

21. (16.) 5. 1863. Dadurch, daß das Haus der Abgeordneten den Antrag der Commission angenommen hat, ist es noch nicht den Motiven desselben beigetreten. Aeußerungen der Commission, wie die oben erwähnten, haben in dem zum Beschlusse erhobenen Antrage keinen Ausdruck gefunden. Es ist nur festgestellt, daß nach der Ansicht des Hauses dem Präsidium, behufs Leitung der Verhandlungen und Aufrechthaltung der Ordnung die Befugniß zustehe, jeden Redner, auch die Minister, zu unterbrechen. Hiermit ist aber der Kern der Frage, welche wir im Interesse einer gebührenden Stellung der Räthe der Krone haben aufwerfen müssen, nicht getroffen. Es kommt uns darauf an, eine bestimmte Erklärung darüber zu vernehmen, ob das Präsidium Disciplinarbefugnisse, und insbesondere die ihm nach der Geschäftsordnung gegen die Mitglieder des Hauses zustehenden, auch den Mitgliedern des Staatsministeriums gegenüber in Anspruch nimmt. Wir erlauben uns, um diese Erklärung ganz ergebenst zu ersuchen.

Wenn der dritte Satz des Beschlusses des Abgeordnetenhauses es für verfassungswidrig erklärt, daß die Minister ihre Gegenwart im Hause willkürlich von Vorbedingungen abhängig machen, so müssen wir ganz ergebenst bemerken, daß die Wahrung verfassungsmäßiger Rechte Pflicht ist, das Aufgeben derselben Willkür wäre. So lange wir nicht die Gewißheit haben, daß uns, und in uns allen künftigen Ministern des Königs, das im Art. 60 der Verfassungsurkunde den Ministern beigelegte Recht ungeschmälert gewährt werden wird, können wir uns an den Berathungen des Abgeordnetenhauses nicht betheiligen, kann namentlich auch der mitunterzeichnete Kriegsminister der an ihn ergangenen Aufforderung, am 18. d. M. der Sitzung beizuwohnen, nicht nachkommen.

Berlin, den 16. Mai 1863.

Das Staatsministerium.

(gez.) v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe.
v. Selchow. Graf Eulenburg.

Nach Verlesung dieses Schreibens in der 45. Sitzung am 18. Mai 1863 beschloß das Haus auf Antrag des Abg. v. Hoverbeck

„zu erklären: Das Haus hat keine Veranlassung, der in dieser Angelegenheit gefaßten Resolution irgend etwas hinzuzufügen"

und beauftragte den Präsidenten, das Staatsministerium von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen. Die Berathung der Militärnovelle wurde bis auf Weiteres ausgesetzt und die Wahl einer Commission angeordnet zur Berathung des Entwurfs einer Adresse an den König, um seine Entscheidung im Streit der beiden Gewalten anzurufen. 21. 5. 1863.

Vor Eintritt in die Tagesordnung der 46. Sitzung am 21. Mai 1863, die zur Berathung der Adresse angesetzt worden war, erhielt der Ministerpräsident auf Grund eines schriftlich eingereichten Gesuches an den Präsidenten das Wort zur Verlesung einer Königlichen Botschaft*):

Die Königliche Botschaft, welche ich dem Hause mitzutheilen beauftragt bin, lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem in der Sitzung vom 11. d. M. das Präsidium des Hauses der Abgeordneten den Anspruch erhoben hat, Unsere Minister seiner Disciplinargewalt zu unterwerfen und ihnen Schweigen zu gebieten, sind dadurch die Rechte verletzt und in Frage gestellt worden, welche nach Art. 60 der Verfassungsurkunde Unseren Ministern zustehen.

Unser Staatsministerium hat, indem es durch seine Schreiben vom 11. und 16. d. M. gegen die Wiederkehr ähnlicher Vorgänge sichergestellt zu werden verlangte, dem Hause der Abgeordneten zugleich die wiederholte Gelegenheit geboten, dem Vorgange vom 11. d. M. jede störende Einwirkung auf die gegenseitigen Beziehungen zu nehmen und ihn auf die Bedeutung eines vereinzelten Falles zurückzuführen. Das Haus der Abgeordneten ist diesem versöhnlichen Schritte seinerseits nicht entgegengekommen, sondern hat die erbetene Erklärung versagt und sich indirect den von Seiten des Präsidiums am 11. d. M. bethätigten Anspruch auf eine Disciplinargewalt über Unsere Minister angeeignet.

Ein solcher Anspruch entbehrt der gesetzmäßigen Grundlage, und Wir können es der Würde Unserer Regierung nicht für entsprechend erachten, daß Unsere Minister als Ver-

*) StB. 1262 a.

21. 5. 1863. treter der Krone den Verhandlungen des Hauses, unter Verzichtleistung auf die ihnen rechtlich zustehende und verfassungsmäßig verbriefte selbständige Stellung gegenüber dem Hause der Abgeordneten und dem Präsidium desselben, beiwohnen.

Wir können daher das Haus der Abgeordneten nur ermahnen, einer Lage der Dinge, unter welcher die wesentlichsten Interessen des Landes leiden, ein Ende zu machen, indem das Haus der Abgeordneten Unseren Ministern die von denselben verlangte Anerkennung ihrer verfassungsmäßigen Rechte gewährt und dadurch das fernere geschäftliche Zusammenwirken ermöglicht, ohne welches ein Ergebniß der Verhandlungen des Landtags sich nicht in Aussicht nehmen läßt.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1863.

Wilhelm.

(Mit der Gegenzeichnung sämmtlicher Minister.)

Ich beehre mich, diese eben verlesene Botschaft dem Herrn Präsidenten des Hauses hiermit zu überreichen.

Die Botschaft wurde auf Antrag des Abg. Virchow der Adreßcommission zu schleunigster Berichterstattung übergeben. Schon am folgenden Tage, am 22. Mai 1863, legte sie folgenden Entwurf einer Adresse an den König vor, der mit großer Majorität in seinen einzelnen Theilen und dann auch im Ganzen in namentlicher Abstimmung mit 239 gegen 61 Stimmen angenommen wurde:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

I. Ew. Majestät Allerhöchste Botschaft vom 20. d. M. ist von dem Hause der Abgeordneten ehrfurchtsvoll entgegengenommen worden. Dieselbe bezieht sich auf den Hergang, welche in der ehrerbietigst beigefügten Ausfertigung des betreffenden Theiles der stenographischen Berichte wiedergegeben ist.

Wir können daraus nur entnehmen, daß Ew. Majestät die Verhandlungen des Hauses nicht wahrheitsgetreu vorgetragen worden sind. Unser Präsident hat in der Sitzung vom 11. d. M. nicht den Anspruch erhoben, die Minister Ew. Majestät seiner

Disciplinargewalt zu unterwerfen. Er hat nicht unter Berufung auf seine Disciplinargewalt den Ministern Schweigen geboten, sondern nur Gebrauch gemacht von dem stets und ohne Widerspruch der Minister geübten Recht, das Wort jederzeit selbst zu ergreifen und zu dem Zwecke Schweigen zu verlangen. In Uebereinstimmung damit hat das Haus der Abgeordneten am 15. d. M. den Beschluß gefaßt: 22. 5. 1863.

daß der Präsident vermöge des ihm allein zustehenden Rechts, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten, jeden Redner, auch die Minister und deren Stellvertreter, unterbrechen kann.

Das Haus hat hiernach von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbständige Stellung gefordert; es hat sich streng auf den vorliegenden Fall beschränkt, und zur Vermeidung eines weder dadurch noch durch die Zeitumstände gebotenen Streites jede Beschlußfassung über das Recht zum Ordnungsruf, zur Entziehung des Wortes und zu einer sogenannten Disciplinargewalt sorgfältig vermieden. Dagegen haben die Minister Ew. Majestät wider den Wortlaut der Verfassung, welche jedem der beiden Häuser das Recht zuspricht, die Gegenwart der Minister zu verlangen, ihr Erscheinen abhängig gemacht von der unmöglichen Bedingung der Zurücknahme einer Behauptung, welche bei diesem Hergang weder von dem Präsidium, noch von dem Hause ausgesprochen war.

II. Das Haus der Abgeordneten stand bei Empfang der Allerhöchsten Botschaft in Begriff, Ew. Majestät mit seiner Vorstellung gegen dies Verfahren seine allgemeinen Beschwerden über die Minister der Krone offen und ehrerbietig darzulegen.

Es sind mehr als drei Monate vergangen seit unserer ehrfurchtsvollen Adresse vom 29. Januar d. J., ohne daß die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen erfolgt, ohne daß eine Bürgschaft für diese Rückkehr gewonnen wäre. Die Minister Ew. Majestät fahren vielmehr fort, verfassungswidrige Grundsätze offen auszusprechen und zu bethätigen.

Nicht genug damit, haben sie ihre Mitwirkung dazu verweigert, das in der Verfassung verheißene Ausführungsgesetz über die Verantwortlichkeit der Minister mit der Landesvertretung zu vereinbaren; ja sie haben keinen Anstand genommen, vor versammeltem Hause zu erklären, daß sie ihre Verantwortlichkeit dem Spruche des von der Verfassung dazu berufenen Gerichtshofes nicht unterwerfen können.

III. Inzwischen hat das Haus der Abgeordneten pflichtmäßig diejenigen Verhandlungen fortgesetzt, welche dem Lande seine volksthümliche Wehrverfassung erhalten, dem Heere die gesetzliche Grundlage sichern, die Ordnung des Staatshaushalts herstellen, dem Lande

22. 5. 1863. sein verfassungsmäßiges Recht und seinen inneren Frieden wiedergeben sollten. Die Minister der Krone sind es, welche durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause diesen Zweck der Session vereiteln.

IV. Dem inneren Zerwürfniß hat sich stets wachsend die äußere Gefahr zugesellt. Unter Ew. Majestät Regierung war Preußens äußere Lage günstiger geworden als seit langer Zeit. Die Hoffnungen auf Wiederherstellung der Macht und Einheit Deutschlands hatten sich von Neuem belebt.

Die gegenwärtigen Minister Ew. Majestät haben diese Erwartungen getäuscht. Durch ihre Politik nach außen, durch ihr verfassungswidriges Verfahren im Innern haben sie das Vertrauen der Völker und der Regierungen verscherzt. Sie selbst haben im Hause der Abgeordneten aussprechen müssen, daß Preußen Feinde ringsum hat; daß ihm ringsum kriegerische Verwickelungen drohen. Preußen steht fast allein in Deutschland, ja in Europa.

Das Haus der Abgeordneten hat seine Stimme zu wiederholten Malen erhoben, um die Minister Ew. Majestät aufzuhalten auf den gefährlichen Wegen, welche sie in der auswärtigen Politik betreten haben. Sein Rath ist zurückgewiesen worden. Die Minister haben erklärt, sie würden, wenn sie es für nöthig hielten, Krieg führen mit oder ohne Gutheißen der Landesvertretung.

Allergnädigster König und Herr!

V. Das Haus der Abgeordneten naht dem Throne in einem Augenblick, in welchem es leider nicht mehr zweifeln kann, daß Ew. Majestät die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen werden. Es erfüllt noch einmal seine Gewissenspflicht, indem es vor Ew. Majestät in tiefster Ehrfurcht erklärt: Das Haus der Abgeordneten hat kein Mittel der Verständigung mehr mit diesem Ministerium; es lehnt seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik der Regierung ab. Jede weitere Verhandlung befestigt uns nur in der Ueberzeugung, daß zwischen den Rathgebern der Krone und dem Lande eine Kluft besteht, welche nicht anders als durch einen Wechsel der Personen, und mehr noch, durch einen Wechsel des Systems ausgefüllt werden wird.

VI. Königliche Majestät! Das Land verlangt vor Allem die volle Achtung seines verfassungsmäßigen Rechts.

Seit dem Bestehen der Verfassung sind die Rechte und Interessen der Krone von der Volksvertretung stets gewissenhaft geehrt, ist den Ministern die Anerkennung und Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte nie bestritten worden. Aber die wichtigsten Rechte der Volksvertretung sind mißachtet und verletzt.

Vergeblich harrt das Land der in der Verfassung verheißenen Gesetze. 22. 5. 1863.

Möge Ew. Königliche Majestät diesem Zustande, der für Staat und Königthum schwere Gefahren birgt, eine Schranke setzen. Möge so, wie in den ruhmreichsten Tagen unserer Vergangenheit Ew. Majestät den Glanz des Königlichen Hauses, die Macht und Sicherheit der Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk suchen und finden!

Nur in dieser Einigkeit sind wir stark. Getrost können wir dann — aber auch nur dann — einem jeden Angriffe entgegensehen, er komme, woher er wolle.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste treugehorsamste
Das Haus der Abgeordneten.

Auf eine briefliche Anfrage bei dem Ministerpräsidenten, „ob, und eventualiter, wann Se. Majestät geruhen wolle", die zu persönlicher Uebergabe der Adresse gewählte Deputation der Abgeordneten zu empfangen, erhielt der Präsident des Hauses unter dem 23. Mai folgende Antwort*):

In Folge Ew. 2c. gefälligen Schreibens vom gestrigen Tage habe ich die Bestimmung Sr. Majestät des Königs wegen Ueberreichung der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Adresse erbeten. 23. 5. 1863.

Se. Majestät haben mir hierauf befohlen, Ew. 2c. mitzutheilen, daß Allerhöchstdieselben Sich nicht bewogen finden, eine Deputation des Hauses der Abgeordneten zu empfangen.

Ew. 2c. stelle ich demnach ganz ergebenst anheim, die Adresse auf schriftlichem Wege entweder direct oder durch meine Vermittelung in die Hände Sr. Majestät des Königs gelangen zu lassen.

Berlin, den 23. Mai 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums.
v. Bismarck.

---

*) StB. 1321 b.

27. 5. 1863. Am 27. Mai wurde dem Präsidenten des Hauses die Antwort des Königs mit folgendem Schreiben des Ministerpräsidenten übersendet und in der

48. Sitzung des Hauses der Abgeordneten
Mittwoch 27. Mai 1863

vom Präsidenten verlesen*):

Nachdem ich die mir mit dem gefälligen Schreiben vom 23. d. M. übersandte Adresse des Hauses der Abgeordneten Sr. Majestät dem Könige eingereicht habe, ist mir nunmehr das Allerhöchste Antwortschreiben mit dem Befehl, dasselbe an Ew. 2c. zu befördern, zugegangen. Indem ich diesem Auftrage durch Uebersendung der Einlage nachkomme, beehre ich mich gleichzeitig, Ew. 2c. in Kenntniß zu setzen, daß das Staatsministerium dem Hause der Abgeordneten in dessen heutiger Sitzung eine Königliche Botschaft mittheilen wird.

Berlin, den 27. Mai 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums.
v. Bismarck.

Die Antwort des Königs aber lautete wie folgt**):

Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnung gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bestätigung dieser Gesinnung kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen wären. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohl bekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volk leben und daß sie ein klares

---

*) StB. 1322 a.
**) StB. a. a. O.

Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben. 27. (26.) 5. 1863.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichts über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Acte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staatsministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich*) über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht, ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„Das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbständige Stellung gefordert,"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde Ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und inwieweit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

---

*) S. 1322 b.

27. (26.) 5. 1863. Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei. Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Discussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem die Landesinteressen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungsurkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch Nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebensowenig wie den früheren Ministern kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungsverletzung aus dem Grunde zum Vorwurf gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus dem schroffsten Standpunkt des inneren Parteiinteresses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse*) Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit

*) S. 1323a.

entsprechen sie nicht Die Stellung Preußens ist nicht isolirter als 27. (26.) 5. 1863.
die anderer europäischer Staaten; ebensowenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten.

Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath, auch in Fragen der auswärtigen Politik, von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird über Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugniß zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein durch Art. 48 der Verfassungsurkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verlegung des Schwerpunktes unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen. Ein solches Bestreben gibt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in den Personen Meiner Rathgeber und Meines Regierungssystems verlangt. Dem Art. 45 der Verfassungsurkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegenzutreten.

27. (26.) 5. 1863. Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate in ihrer Bedeutung klargelegt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten; sie würde den Interessen des Landes weder seiner inneren Lage noch seinen auswärtigen Beziehungen nach entsprechen.

Auch Ich suche, wie meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung*) in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk. Mit des Allmächtigen Hilfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Berlin, den 26. Mai 1863.

Wilhelm.

An das Haus der Abgeordneten.

Unmittelbar nach der Verlesung erhob sich der Minister des Innern Graf zu Eulenburg, um dem Hause die Königliche Botschaft mitzutheilen, durch welche der Ministerpräsident v. Bismarck-Schönhausen ermächtigt wurde, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtags am 27. Mai zu schließen.

---

*) S. 1323b.

In der 27. 5. 1863.

18. Sitzung des Herrenhauses

Mittwoch 27. Mai 1863

theilte der Ministerpräsident die Königliche Botschaft persönlich, wie folgt, mit*):

Ich habe die Ehre, dem hohen Herrenhause eine Königliche Botschaft mitzutheilen, durch welche die beiden Häuser des Landtags auf heute zu einer Schlußsitzung nach dem Königlichen Schlosse berufen werden.

Die Botschaft lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben auf Grund des Art. 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Präsidenten Unseres**) Staatsministeriums v. Bismarck-Schönhausen beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 27. d. M. in Unserem Namen zu schließen.

Wir fordern demnach die beiden Häuser des Landtags hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 2 Uhr Nachmittags in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1863.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) v. Bismarck.

Allerhöchste Botschaft.

Die wörtliche Uebereinstimmung mit dem Original bescheinigt

(L. S.) (gez.) Flender,
Geh. Rechnungsrath und Bureauvorsteher des Königlichen Staatsministeriums.

Ich erlaube mir, eine beglaubigte Abschrift dieser Botschaft, deren Original dem anderen Hause mitgetheilt und übergeben werden wird, dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

---

*) StB. 199 a.
**) S. 199 b.

27. 5. 1863. Nachmittags 2 Uhr erfolgte der Schluß im Weißen Saale des Königlichen Residenzschlosses in einer

Schlußsitzung beider Häuser des Landtags

durch folgende Rede des Ministerpräsidenten*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtags der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Sr. Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kundgegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtags herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtags in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Specialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hilfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die**) Uebereinstimmung der Elbuferstaaten***) über die Regulirung des Elbzolles, sowie die Handels- und Schifffahrtsverträge mit der Königlich belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staatshaushaltsetats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere

---

*) StB. AH. 1324 a, HH. 201 a.
**) StB. HH. 201 b.
***) StB. AH. 1325 b.

aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben, namentlich hat dasselbe durch weitgreifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Sr. Majestät zu lähmen gesucht und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Sr. Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben. Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten. 27. 5. 1863.

Die Regierung Sr. Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze und namentlich die zeitige Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Sr. Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeiten, welche ihr entgegentreten; sie fühlt sich aber stark*) in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt, und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung**) dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der

*) StB. HH. 202 a.
**) StB. AH. 1326 a.

27. 5. 1863. Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im*) Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs**) erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

---

*) StB. HH. 202 b.
**) StB. AH. 1326 b.

III.

Preußischer Landtag.

9. November 1863 bis 25. Januar 1864.

Wenige Tage nach dem Schlusse des Landtags, am 1. Juni 1863, ergingen die sogen. Preßverordnungen, zu deren Erlaß die Regierung auf Grund der Verfassung berechtigt war, wenn auch ein Beschluß des künftigen Landtags die Maßregel wieder aufheben konnte. Sie gaben den Verwaltungsbehörden die Vollmacht, die Presse der Fortschrittspartei scharf zu controliren und theils wegen einzelner Artikel, theils wegen ihrer gesammten regierungsfeindlichen Haltung nach wiederholter Verwarnung zu unterdrücken. Zwar wurden die Verordnungen, welche die Preßfreiheit illusorisch zu machen schienen, als Ausfluß des ärgsten Despotismus gebrandmarkt, aber die gute Wirkung derselben zeigte sich darin, daß der Ton der Gegner gemäßigter und damit der systematischen Verhetzung der Gemüther Einhalt gethan wurde. Im Laufe des Sommers trat die deutsche Frage in den Vordergrund der Erörterung. Anfang August lud Kaiser Franz Joseph von Oesterreich seine deutschen Bundesgenossen zu einem Fürstentag nach Frankfurt ein, um ihnen dort ein Reformprogramm vorzulegen, das, weit entfernt, die Hoffnungen des deutschen Volkes nach einer bundesstaatlichen Einigung und einem aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen deutschen Parlament zu erfüllen, nur darauf abzielte, den Einfluß Oesterreichs in Deutschland zu erhöhen und die Bundesfürsten zu gehorsamen Satrapen des Kaisers herabzuwürdigen. Die Vorbereitungen zur Ausführung waren so geheim gehalten worden, daß der König von Preußen erst am 2. August bei einem Besuche, den ihm der Kaiser in Gastein abstattete, von den Plänen der Wiener Hofburg etwas erfuhr. Glücklicher Weise befand sich Herr v. Bismarck in seiner Umgebung, um ihn berathen zu können, und wenn es dem König auch schwer genug ankam, den Schein der Unhöflichkeit auf sich zu laden, so beugte er sich doch der diplomatischen Einsicht seines Ministers und erklärte, der Einladung keine Folge geben zu können, so lange nicht das österreichische Project auf Ministerconferenzen berathen und zur allseitigen Annahme gebracht worden sei. Sein Ausbleiben machte die Verhandlungen des Fürstentags zu einer bloßen Schaustellung von äußerlicher Pracht und innerer Hohlheit und belud sie dem deutschen Volke gegenüber mit dem Fluche der Lächerlichkeit.

Die Art, wie Herr v. Bismarck das Ansehen Preußens und sein gutes Recht auf eine führende Stellung in Deutschland Oesterreich und seinen Vasallen gegenüber gewahrt hatte, blieb in Preußen nicht unbemerkt. Selbst die Gegner seiner inneren Politik konnten nicht umhin, ihm eine seltene diplomatische Begabung zuzugestehen, aber geneigter wurden sie ihm darum doch nicht: das sollte er bald genug empfinden.

Die Regierung meinte aus mancherlei Anzeigen schließen zu dürfen, daß im Lande sich ein Gesinnungswechsel vollziehe, welcher die Möglichkeit einer Versöhnung in den streitigen Fragen der inneren Politik enthalte. Sie rieth aus diesem Grunde dem Könige zur Auflösung des Abgeordnetenhauses in folgendem

Bericht des Staatsministeriums.

2. 9. 1863. Nachdem Ew. Majestät die Sitzungen des Landtags am 27. Mai d. J. zu schließen geruht hatten, weil die Majorität des Hauses der Abgeordneten der Regierung Ew. Majestät ihre Mitwirkung versagte, haben wir Ew. Majestät in dem Berichte vom 15. Juni d. J. unsere Ueberzeugung dahin allerunterthänigst ausgesprochen, daß nichtsdestoweniger der Versuch, in diesem Jahre die gesetzliche Feststellung des Staatshaushaltsetats herbeizuführen, durch erneute Verhandlungen mit der Landesvertretung zu wiederholen und deshalb die Einberufung der letzteren so zeitig zu bewirken sei, daß die Möglichkeit der Beschlußnahme vor Ablauf des Jahres gegeben wäre.

Wir konnten uns gleichzeitig nicht verhehlen, daß weitere Verhandlungen mit dem gegenwärtigen Abgeordnetenhause für die Verständigung über die schwebenden Streitfragen keine Aussicht boten. Die Stellung, welche die Mehrheit des Hauses zu Ew. Majestät und zu Allerhöchstderen Regierung eingenommen, und die Forderung, mit welcher dieselbe in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone einzugreifen versucht hatte, schlossen jede Hoffnung auf ferneres Zusammenwirken und auf ein befriedigendes Ergebniß desselben aus. Wir erlaubten uns deshalb unsere Ansicht dahin ehrfurchtsvoll darzulegen, daß der Wiedereröffnung des Landtages eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten nothwendig vorhergehen müsse.

Ew. Majestät geruhten vor Ihrer Abreise in der Conseilsitzung vom 16. Juni das Allerhöchste Einverständniß mit dieser Auffassung auszusprechen und Sich die definitive Beschlußnahme

über den Zeitpunkt der Auflösung bis nach Allerhöchstdero Rückkehr nach Berlin vorzubehalten. 2. 9. 1863.

Die Lage der Dinge in Ew. Majestät Staaten hat seitdem keine Veranlassung zu einer Aenderung unserer damals von Ew. Majestät gutgeheißenen Anträge geboten; dagegen sind auf dem Gebiete der deutschen Bundesverfassung Bestrebungen zu Tage getreten, deren unverkennbare Absicht es ist, dem preußischen Staate diejenige Machtstellung in Deutschland und in Europa zu verkümmern, welche das wohlerworbene Erbtheil der ruhmvollen Geschichte unserer Väter bildet, und welche das preußische Volk sich nicht streitig machen zu lassen jederzeit entschlossen gewesen ist.

Unter diesen Umständen wird es für Ew. Majestät Unterthanen zugleich ein Bedürfniß sein, bei den bevorstehenden Neuwahlen der Thatsache Ausdruck zu geben, daß keine politische Meinungsverschiedenheit in unserem Lande tief genug greift, um gegenüber einem Versuche zur Beeinträchtigung der Unabhängigkeit und der Würde Preußens die Einigkeit des Volkes in sich und die unverbrüchliche Treue zu gefährden, mit welcher dasselbe seinem angestammten Herrscherhause anhängt.

Die Vorgänge der jüngsten Tage haben uns daher in den im Juni dieses Jahres Ew. Majestät allerunterthänigst unterbreiteten Anträgen nur bestärken können, und da die Durchführung der Neuwahlen einen Zeitraum von fast zwei Monaten erfordern dürfte, so werden die von Ew. Majestät in der Conseilsitzung vom 16. Juni gebilligten Maßregeln nunmehr ungesäumt ausgeführt werden müssen, damit dem einzuberufenden Landtage die Möglichkeit bleibe, noch in diesem Jahre die Berathung des Staatshaushaltsetats zu bewirken.

Wir tragen daher allerunterthänigst darauf an,

die im Entwurfe ehrfurchtsvoll beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 2. September 1863.

Das Staatsministerium.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

2. 9. 1863. In Folge dessen erging noch an demselben Tage folgende

Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Art. 51 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, nach dem Antrage des Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§ 2.

Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. September 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Allein die Neuwahlen zum Abgeordnetenhause, die am 28. October erfolgten, brachten keine wesentliche Aenderung in der Zusammensetzung desselben. Zumeist waren dieselben Männer wiedergewählt worden, und das Häuflein Derer, die zur Regierung standen, hatte nur geringen Zuwachs gewonnen. Der durch Verordnung vom 1. November berufene Landtag wurde am 9. November mit folgender Thronrede vom Könige eröffnet*):

9. 11. 1863. Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtags!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushaltsetat geschlossen und demnächst das Haus**) der Abgeordneten

*) StB. AH. 1a, HH. 1a.
**) StB. AH. 1b.

aufgelöst worden, weil ein befriedigendes*) Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte. 9. 11. 1863.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hochzuhalten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechtes der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushaltsetats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushaltsetat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegenzutreten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber**) nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates***) Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft†) der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung

*) StB. HH. 1b.
**) StB. AH.: eben.
***) StB. AH. 2a.
†) StB. HH. 2a.

9. 11. 1863. der älteren Landwehrclassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushaltsetat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sichergestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staatseinnahmen; sie werden, soweit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staatsausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt. Derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staatseinnahmen*), ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

---

*) StB. AH. 2b.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig soweit gefördert, daß der Abschluß*) derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehreinnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen. 9. 11. 1863.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etatsüberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetzentwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Classen erleichtert, und die Bodencultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neuvorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereinsregierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theiles von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaft-

---

*) StB. HH. 2b.

9. 11. 1863. lichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit*) der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actiengesellschaften und der Seeleute, sowie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegen zu wirken**), hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuchs Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppenaufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der Deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Execution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat oder bis zum Eintritt der Execution nicht genügen wird. Im Falle eines den Executionstruppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von

*) StB. AH. 3a.
**) StB. HH. 3a.

der Kaiserlich österreichischen Regierung angeregte Bundesreform wird Meine Regierung dem Landtage*) Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundesverfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde Ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen**) ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundeseinrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europas gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe Ich als Meine heilige Pflicht an. 9. 11. 1863.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heranzutreten. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und Ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich, dieselbe so zu lösen, wie Ich es vor Gott verantworten kann.

---

*) StB. AH. 3b.
**) StB. HH. 3b.

4. Sitzung des Herrenhauses

Donnerstag 19. November 1863.

19. 11. 1863. In der 2. Sitzung des Herrenhauses am 10. November stellten die Herren v. Below, v. Frankenberg-Ludwigsdorf, v. Plötz den Antrag, die Thronrede des Königs mit einer Adresse zu beantworten. In derselben wurde auch rühmend der kräftigen Maßregeln gedacht, welche die Regierung gegenüber den polnischen Unruhen getroffen habe, um dem eigenen Lande die Ruhe zu wahren. Der betreffende Passus lautete: „Das von Ew. Majestät angeordnete rechtzeitige und kräftige Einschreiten gegen die Verbreitung der aufständischen Bewegungen im Königreich Polen auf das diesseitige Landesgebiet ist mit vollem Erfolge gekrönt worden. Wir halten uns verpflichtet, den lebhaftesten Dank dafür darzubringen, besonders auch im Namen der Landestheile, denen die Segnungen des Friedens erhalten sind, während an ihren Grenzen der Aufruhr in seiner erschreckendsten Gestalt seit fast einem Jahre wüthete. Eine schnell ausgeführte militärische Aufstellung in den Grenzprovinzen hat den Unterthanen Ew. Majestät einen wirksamen Schutz gewährt. Seine feste und unzweideutige Politik in der polnischen Sache hat Preußen bei den europäischen Mächten eine volle Anerkennung gesichert und selbst den Gegnern Achtung abgewonnen." Gegen diesen Abschnitt legte der Graf Bninski in der 4. Sitzung des Herrenhauses am 19. November 1863 Verwahrung ein. Die preußischen Grenzlande seien, so führte er aus, durch den Aufstand nicht bedroht worden, die geheime Nationalregierung in Warschau habe sogar einen Aufruf an die polnischen Einwohner Preußens und Oesterreichs erlassen, in welchem der Aufstand als nur gegen Rußland gerichtet bezeichnet und ein ausdrückliches Verbot jeder feindlichen Bewegung in Oesterreich und Preußen ausgedrückt werde. Es seien auch nicht nur nirgends Spuren einer Insurrection gegen Preußen zu Tage gekommen, sondern im Gegentheil die preußischen Behörden nirgends auf Widerstand gestoßen. Wenn im zweiten Satz das Herrenhaus den Dank der Landestheile ausspreche, denen durch die Maßregeln der Regierung der Friede erhalten worden sei, so müsse er erklären, daß das Herrenhaus dazu nicht berufen sei. Auch seien die polnischen Bewohner des Großherzogthums mit der Politik der Regierung keineswegs zufrieden. Sie hätten gewünscht, ihren bedrängten Brüdern unbehindert die hilfreiche Hand bieten zu dürfen und daß man auch im Herrenhause dem historischen Rechte Polens Rechnung getragen hätte. Die „immense Entwickelung der Heereskräfte" stehe im Widerspruch zu dem angegebenen Zweck der militärischen Maßregeln: zum Schutz der Person und des Eigenthums hätte eine kleinere Kraftanstrengung ausgereicht. Von einer

Anerkennung der preußischen Politik von Seiten der auswärtigen Mächte, 19. 11. 1863.
wie man im vierten Satz der Adresse rühme, wisse er Nichts; wenn man die preußische Politik fest nenne, so könne man dies thun im Gegensatz zu der zweideutigen Politik anderer Mächte; edel und hochherzig sei sie nicht. Der Ministerpräsident v. Bismarck erwiderte*):

Meine Herren! Der Herr Vorredner hat versucht, den Beweis zu führen, oder doch die Behauptung aufgestellt, daß sich die polnische Bewegung ausschließlich gegen Rußland und nicht gegen die österreichischen und preußischen Provinzen, welche ehemals dem Königreiche Polen angehört, und gegen die preußische Herrschaft in den unserigen richtet. Ich darf nicht daran zweifeln, daß der Herr Vorredner selbst ernstlich an das glaubt, was er sagt. Unsere eigene Ansicht kann sich aber nur durch die Thatsachen, die vor unseren Augen liegen, leiten lassen. Ist es wahrscheinlich, daß der Zuzug, zu dem Tausende von Leuten in jugendlichem Alter bei uns verleitet sind, der Tausende von jungen Menschen auf die Schlachtbank für ein verfehltes Unternehmen geliefert hat, daß dieser Zuzug mit allen Mitteln der Verführung und mit großer Aufopferung organisirt und ins Werk gesetzt worden sei, nur aus nachbarlicher Gefälligkeit, bloß um die Polen, welche jenseits der russischen Grenze wohnen, in den Genuß der Einrichtungen zu setzen, die das Endziel der Erhebung sein würden? Ist es nicht mit Sicherheit anzunehmen, daß solche große Opfer nur einem Interesse gebracht werden, bei dem man selbst betheiligt ist? Und daß die Segnungen der Institutionen, deren sich Polen durch die Revolution erfreut, auch auf unsere Provinzen ausgedehnt worden wären, sobald man die Macht dazu gehabt hätte? Ich glaube, dieser Zuzug an und für sich spricht als Thatsache ausreichend gegen die Ansicht des Herrn Vorredners. Fernere Beweise, welche in den Händen der Gerichte sind, und welche ein Verfahren veranlaßt haben, dem einige Mitglieder des preußischen Landtages sich durch die Abwesenheit im Auslande entzogen haben, diese Beweise können nach der augenblicklichen Lage der gerichtlichen Untersuchung Ihnen nicht vor Augen gelegt werden; wir müssen abwarten, welche Anhaltspunkte durch dieselben dem Herrn

*) StB. 40a.

19. 11. 1863. Vorredner für seine Auffassung, welche für die*) Regierung durch sie gegeben werden wird. Daß die Bewegung nicht in höherem Maße, als es geschehen ist, offen den Königlichen Truppen entgegengetreten, ist vielleicht mehr der Stärke der letzteren, als dem guten Willen ihrer Gegner oder der Abwesenheit aller derjenigen verbrecherischen Tendenzen zuzuschreiben, die im Königreich Polen sich geltend gemacht haben.

Aber selbst dann, wenn der Herr Vorredner darin Recht hätte, daß bisher unsere Provinzen nicht in Gefahr gewesen wären, in diese Bewegung hineingezogen zu werden, sei es nun ohne auswärtige Verwickelungen, sei es auf Grund solcher — so haben wir an und für sich das politische, ja, ich darf sagen, das sociale und das sittliche Interesse, daß diese Bewegung in Rußland und im Königreiche Polen nicht zum Siege gelange.

(Ruf: Sehr richtig!)

Schon eine regelmäßige polnische Regierung mit dem Streben nach Erweiterung ihrer Herrschaft bis zu den Grenzen des früheren polnischen Landes, als Nachbarin Preußens, wäre an sich schon eine wesentliche Gefahr für die preußische Monarchie, eine Gefahr, mit welcher in jedem Kriegsfalle gerechnet werden müßte, eine Gefahr, welche einen erheblichen Theil unserer Truppen absorbiren und an anderen Stellen unverwendbar machen würde.

Aber eine Bewegung, deren Leiter die unerhörtesten Verbrechen als regelmäßige politische Mittel in ihren Codex aufgenommen haben, welche der Sittlichkeit bis zur Apotheose des Meuchelmordes den Rücken gedreht hat — eine solche Bewegung, eine solche Partei in keinem uns benachbarten Lande zur Herrschaft gelangen zu lassen, daran hat die preußische Regierung das lebhafteste Interesse!

(Lebhaftes und wiederholtes Bravo.)

Herr v. Waldaw-Steinhöfel vertrat dem Grafen Bninski gegenüber, dessen Aeußerung er einer scharfen Kritik unterzog, das Recht der 800000 Deutschen im Großherzogthum Posen geschützt zu werden gegen die Gefahren des polnischen Aufstandes. Die Politik der Regierung nannte er eine Politik der Treue und der Wahrheit und darum

*) S. 40b.

auch eine edle Politik. „Eine jede Regierung — schloß er —, die an der Spitze des preußischen Staates gestanden hätte, möge sie hervorgegangen sein, aus welcher Partei sie wollte, der äußersten Linken, der Rechten oder der Mitte, sie würde im preußischen wie im deutschen Interesse niemals im Stande gewesen sein, ein anderes Verfahren zu befolgen, als die gegenwärtige Regierung befolgt hat. Daß die Adresse ihr dafür den offensten Dank des Landes ausspricht, dafür bin ich der geehrten Commission, die sie verfaßt hat, zu Dank verpflichtet, und den spreche ich hiermit aus.“ (Bravo!) Der Ministerpräsident Herr v. Bismarck fügte ergänzend hinzu*): 19. 11. 1863.

Ich erlaube mir, die Berichtigungen des geehrten Herrn Vorredners gegen die Aeußerung desjenigen Redners, welcher vor ihm auf der Tribüne stand [1]), nur in einem Punkte zu vervollständigen. Die Königliche Staatsregierung hält sich für berechtigt, jenen Dank, welchen das Herrenhaus beabsichtigt, ihr auszusprechen, nicht nur im Namen der 700000 deutschen Bewohner des Großherzogthums Posen entgegenzunehmen, sondern auch im Namen der zahlreichen polnisch redenden Preußen, welche als treue Unterthanen ihrem Könige anhängen, welche tüchtige Soldaten seinem Heere stellen, welche die Segnungen der Ordnung, die die preußische Verwaltung über das Land gebracht hat, wohl zu schätzen wissen, und welche, in den höheren Ständen vielleicht in der Minderheit, namentlich aber im ansässigen Bauernstande die große Mehrheit der Bevölkerung bilden — gegenüber einer verwirrten und durch gemißbrauchte Einflüsse der Gutsbesitzer aufgeregten Minorität. Auch den Dank dieser polnisch redenden Preußen glaubt die Staatsregierung durch den Schutz, den sie gegen den Einbruch der Unordnung gewährt hat, erworben zu haben!

Unter den folgenden Rednern sprach sich der frühere Minister L. Camphausen gegen ein Vertrauensvotum für das Ministerium aus, welches das Herrenhaus zu geben beabsichtige. Im Hinblick auf den Conflict mit dem Abgeordnetenhause, in welchen die Krone durch das Ministerium hineingezogen worden sei, äußerte er u. A.: „Im Allgemeinen wird man damit einverstanden sein, daß die Minister den

*) StB. 41 b.

[1]) Graf Bninski.

19. 11. 1863. Thron decken sollen, nicht umgekehrt. Mir ist aber unzweifelhaft, daß in jüngster Zeit die Minister wiederholt hinter dem Throne gestanden haben, wo sie hätten vor dem Throne stehen sollen. Ich sehe darin einen Abweg, von dem zurückzuhalten jetzt die dringendsten Gründe mahnen. Die Minister haben im vorigen Jahre aus freiem, persönlichem Entschlusse die Lösung einer Aufgabe übernommen, vor welcher Andere zurücktraten und die Vielen, sehr Vielen unmöglich zu lösen schien. Die Schwierigkeiten sind heute nicht überwunden, sondern zu einer kritischen Höhe angewachsen, und es kommt heute den Ministern mehr als jemals zu, allein und persönlich für die Lage einzustehen. Das Herrenhaus würde dem Interesse der Krone entsprechen, wenn es auf die unmittelbare Ansprache, wie sie in dem Entwurfe vorliegt, verzichtete. Die Majorität würde ihre Freunde in den Ministersesseln ehren, wenn sie ihnen die Kraft und die Fähigkeit zutraute, das mit Bereitwilligkeit übernommene Werk allein zu Ende zu führen, wenn sie ihnen zuriefe: Kämpft für die Krone, nicht durch die Krone!" Weiter sprach er den Wunsch aus, es möchte der verwickelte Streit den einfacheren Charakter einer Ministerialfrage annehmen; das Ministerium Bismarck aber erachtete er nicht förderlich für Krone und Land, da die Unabhängigkeit des Willens der Staatsregierung von dem Willen des Landtags in dem Umfange, in dem sie erstrebt werde, dauernd nicht zu erreichen, und wenn sie erreicht würde, zu beklagen wäre. „In dem bei uns schwebenden Kampfe — so schloß er — strebt die eine Seite, das Gewicht der Verfassung zu heben, die andere, ihr Gewicht herabzudrücken. Er kann beendigt werden durch einen Vergleich oder durch einen entschiedenen Sieg. In dem letzteren erkenne ich, welche Seite er treffe, ein Uebel für den preußischen Staat. Ein die Autorität der Krone ausreichend schützender Vergleich ist erreichbar, unerreichbar aber für das gegenwärtige Ministerium." Der Ministerpräsident antwortete*):

Der Herr Vorredner hat sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß er in der jetzigen Zeit das Ministerium mehr hinter als vor dem Throne stehend gefunden habe. Ich kann kaum glauben, daß es die Absicht des Herrn Vorredners gewesen ist, den jetzigen Räthen der Krone damit einen Vorwurf des Mangels an Muth und Hingebung in Vertheidigung der Rechte Sr. Majestät des Königs machen zu wollen. Ich kann es namentlich deshalb nicht glauben, weil der Herr Vorredner selbst in der Lage gewesen ist [1], zu erfahren, wie viel von diesen beiden Eigenschaften dazu gehört,

*) StB. 47a.

[1]) Als Minister im Jahre 1848.

um auch nur drei Monate hindurch in einer analogen Stellung, 19. 11. 1863.
wie die unserige ist, den Anfeindungen einer Welt, nicht in Waffen, aber in Reden gegenüberzustehen.

(Bravo!)

Hat der Herr Vorredner aber damit sagen wollen, daß wir unsere Stellung auf dem Grunde der preußischen Verfassung dahin auffassen, daß wir dem Könige in der Regierung seines Landes, nicht aber dem Parlamente im Beherrschen des Königs dienen, dann hat er Recht gehabt!

(Bravo!)

Der nächste Redner, Frhr. v. Zedlitz-Neukirch, wies auf die gefahrdrohenden und zersetzenden Zustände in der preußischen Beamtenwelt hin; besonders die jüngeren und deshalb politisch unreifen Mitglieder des Richterstandes hätten sich kopfüber in die Parteikämpfe hineingestürzt zum größten Nachtheile des Landes und der Autorität des Königs. Im Gegensatze dazu rühmte er die Thätigkeit der Landräthe in Vertheidigung des Ansehens der Krone. „Die Landräthe gehören . . . in unserer Beamtenhierarchie zu einer der einflußreichsten Kategorien, und zwar deshalb, weil sie in so unmittelbarer Berührung mit allen Schichten des Volkes stehen. Gerade deshalb aber wird auch ihre Autorität von unten her auf das Allerentschiedenste angefeindet, und da hätte ich doch gewünscht, daß von oben herab die Autorität der Landräthe recht gestützt worden wäre. Es sind an einem anderen Orte [1]) bei Gelegenheit der Wahlprüfungen einigen Herren Landräthen die bittersten Vorwürfe gemacht worden, daß sie bei den Wahlen in der Beeinflussung zu weit gegangen wären. Ueber die speciellen Fälle habe ich kein Urtheil, glaube aber, die Männer, die da zu weit gegangen, die über das Ziel hinausgeschossen sind, haben dies nur aus Treue und Hingebung für ihren König gethan, und ich hätte wohl gewünscht, daß bei dieser Gelegenheit, um die Autorität der Landräthe im Lande zu unterstützen, von Seiten des Ministertisches eine Anerkennung ausgesprochen worden wäre für die treue Hingebung, die die Landräthe auch bei den Wahlen jetzt im ganzen Lande für ihren König dargethan haben.“ (Bravo!)

Der Ministerpräsident erstattete diesen Dank mit folgenden Worten *):

---

*) StB. 48a.

[1]) Im Hause der Abgeordneten.

19. 11. 1863. Ich erlaube mir, den Ausdruck des Dankes für die treue Hingebung nicht nur der Landräthe und vieler Beamter, sondern auch der conservativen Partei im Allgemeinen und der tapferen Anstrengungen, die von dieser Seite gemacht worden sind, den Ausdruck dieses Dankes, den der Vorredner vermißte, hier auszusprechen. Wenn der Herr Vorredner auf gewisse specielle Vorkommnisse anspielt, wo er die Haltung der Regierung nicht vollkommen billigt, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß der vorgesetzte Beamte nicht umhin kann, eine Ueberschreitung der durch die dienstlichen Vorschriften oder durch eine richtige Auffassung der eigenen Stellung gegebenen Grenzen da, wo sie nach der einen oder anderen Seite eintritt, principiell zu rügen.

Aber Sie dürfen auch überzeugt sein, daß die Königliche Regierung durch ein Uebermaß von treuem Eifer nicht in dem Grade verwöhnt ist, daß sie nicht da, wo ein solches vorkommt, die ehrenwerthe Quelle, der er entspringt, zu schätzen und ein solches Versehen zu unterscheiden wissen wird von der lauen Zurückhaltung, die ihre Hände in Unschuld wäscht und nicht in den Fall kommt, sich ernstlich zu fragen, ob die Grenzen, die ich bezeichnete, berührt oder überschritten werden.

Wie Herr Camphausen, so sah sich auch Herr v. Bernuth außer Stande, dem Ministerium ein Vertrauensvotum zu geben, „da er mit den Zielen desselben nicht einverstanden sein könne und über eine Reihe von großen und wichtigen Fragen, deren Lösung zur Begründung des Friedenswerkes und zur gedeihlichen Gestaltung des Staatslebens erforderlich wäre, bis jetzt jede nähere Auskunft der Staatsregierung fehle."

Gegen den Schluß der Discussion nahm der Ministerpräsident noch einmal das Wort*):

Ich habe nur das Wort ergreifen wollen, um der Commission des Herrenhauses den Dank der Königlichen Regierung auszusprechen für die würdige und versöhnliche Form, in welcher sie dem Hause vorschlägt, der Regierung seine Unterstützung zu gewähren. Ich

*) StB. 50 a.

richte diesen Dank auch an die Herren von der Minderheit, für 19. 11. 1863.
die Form und die Grenzen, in denen sie ihren Widerspruch der Stellung eines großen parlamentarischen Körpers würdig an den Tag gelegt haben.

Von einem der Herren Gegner hat es mich überrascht, daß er einer Adresse, welche berechnet ist, die jetzige Regierung zu stützen, seine Mitwirkung versagt. Es war dies ein Mitglied, welches dem dem unserigen vorhergehenden Cabinette[1]) angehört. Wenn irgend Jemand die Verpflichtung hat, uns zu unterstützen bei Lösung desjenigen Knotens, den jene Herren mit mehr Leichtigkeit als Geschick schürzten, so glaube ich, sind es die Herren der vorigen Regierung.

(Bravo!)

Die Adresse wurde mit 72 gegen 8 Stimmen angenommen.

10. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 1. December 1863.

Der Tod des Königs Friedrich VII. von Dänemark am 15. No- 1. 12. 1863.
vember 1863 brachte die durch die Patente vom 30. März angeregte schleswig-holsteinische Frage in schnellere Bewegung. Zwei Tage vorher war im dänischen Reichsrath das Gesetz über die Einverleibung der Herzogthümer in die dänische Monarchie angenommen worden: noch hatte es aber nicht die Königliche Sanction erfahren, und für den Nachfolger, den Prinzen Christian von Glücksburg, dessen Rechtsanspruch auf die Herzogthümer recht eigentlich auf den Bestimmungen des Londoner Vertrags beruhte, war die Entscheidung doppelt schwierig. Die Verweigerung der Sanction brachte ihn in einen Conflict mit dem dänischen Volke, das herrschsüchtig die Ausdehnung der Gesammtverfassung auf Schleswig-Holstein forderte, die Annahme und Bestätigung des Reichsrathsbeschlusses mußte den Bruch mit den deutschen Großmächten und dem Bunde nach sich ziehen, der schon am 1. October die Execution gegen Dänemark einzuleiten beschlossen hatte. Kein Wunder, daß er zauderte. Aber schließlich überwog wohl die Sorge, den eben-

[1]) Herr v. Bernuth gehörte dem Ministerium der liberalen Aera von 1860—1862 als Justizminister an.

1. 12. 1863. gewonnenen dänischen Thron durch einen Aufstand des leidenschaftlich erhitzten Volkes wieder zu verlieren, und am 18. November unterzeichnete er die verhängnißvolle Urkunde.

Ein Schrei der Entrüstung antwortete aus den Ländern des Deutschen Bundes der dänischen Gewaltthat. Mit einem Schlage war Erbprinz Friedrich von Augustenburg eine populäre Persönlichkeit geworden, und stürmisch verlangte man von dem Deutschen Bundestag und von den Großmächten die Anerkennung desselben als Herzog von Schleswig-Holstein. Die nüchterne Art, mit der die preußische Regierung die Frage behandelte, die Weigerung derselben, das Londoner Protokoll als eine nicht mehr rechtsverbindliche Urkunde zu betrachten, rief nicht bloß in Preußen, sondern in allen deutschen Staaten die tiefste Verstimmung hervor und gab der Fortschrittspartei willkommenen Anlaß zu den heftigsten Angriffen gegen Herrn v. Bismarck, den Leiter der preußischen Politik, dem man jedes Gefühl für deutsch-nationale Ehre glaubte absprechen zu dürfen. Das Abgeordnetenhaus war die Arena, in welcher der Kampf begonnen und mit Leidenschaft geführt wurde.

In der 7. Sitzung des Abgeordnetenhauses, am 23. November 1863, brachten die Abg. Stavenhagen und Dr. Virchow folgenden, durch zahlreiche Unterschriften unterstützten Antrag ein:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären:

In Erwägung

1. daß der Erbprinz von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg kraft eines unzweifelhaften Erbfolgerechts seinen Anspruch auf die Regierung der Herzogthümer erhoben hat;
2. daß weder der Deutsche Bund noch die Stände der Herzogthümer Schleswig und Holstein, noch die Agnaten des Hauses Oldenburg den Bestimmungen des Londoner Vertrags vom 8. Mai 1852 beigetreten sind (und daß einem deutschen Volksstamme gegen seinen Willen und gegen seine verfassungsmäßigen Rechte kein fremder Herrscher durch fremde Mächte aufgedrungen werden darf, Zusatz der Commission);
3. daß Dänemark durch eine Reihe vertragswidriger Maßregeln, durch vielfache Bedrückung der deutschen Bevölkerung und Sprache in Schleswig, durch das Patent vom 30. März d. J. und endlich durch die Vollziehung der neuen Verfassung für Dänemark-Schleswig die Vereinbarungen von 1851 und 1852 und damit die Bedingungen selbst gebrochen hat, unter welchen die deutschen Großmächte dem Londoner Vertrage beigetreten sind, daß daher die Bestimmungen dieses Vertrags für die deutschen Großmächte jede Verbindlichkeit verloren haben;
4. daß bei dieser Sachlage die Anwesenheit dänischer Truppen in dem Bundeslande Holstein eine Verletzung des Bundesgebietes bildet,

erklärt das Haus der Abgeordneten: 1. 12. 1863.

die Ehre und das Interesse Deutschlands verlangen es, daß sämmtliche deutsche Staaten die Rechte der Herzogthümer schützen, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und ihm in der Geltendmachung seiner Rechte wirksamen Beistand leisten.

Der Antrag wurde einer Commission zur Vorberathung überwiesen. Sie erstattete Bericht in der 10. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 1. December 1863 durch den Abg. Twesten. Der Referent warf zuerst die Frage nach der Gültigkeit und Rechtsverbindlichkeit des Londoner Vertrags auf. Er fand für die Ansicht der Commission, der sie in ihrem Antrage Ausdruck gab, eine Bestätigung in der identischen Erklärung, welche Oesterreich und Preußen am Bunde abgegeben hätten, daß nämlich die Gesammtheit der Verabredungen vom Jahre 1851 und 1852 als ein untrennbares Ganzes aufzufassen sei, welches durch den Londoner Vertrag seinen Abschluß erhalten habe. Daraus gehe hervor, daß Preußen und Oesterreich, weil das Ganze der Verabredung durch Dänemark nicht gehalten sei, auch berechtigt seien, vom Londoner Vertrage zurückzutreten. Der Einwand, daß Preußen und Oesterreich durch den Londoner Vertrag nicht bloß mit der dänischen Regierung, sondern zugleich mit den übrigen Mächten contrahirt hätten, sei nicht richtig; nach dem Wortlaute des Vertrags sei vielmehr anzunehmen, daß jede der contrahirenden Mächte nur mit Dänemark contrahirt habe, ein Vertrag der Mächte unter einander aber nicht geschlossen sei. Gegen die Ausführung der Execution im Sinne der sächsischen Regierung wandte er ein, daß dadurch die Sache wieder auf das Gebiet langer Verhandlungen geschoben und Dänemark Zeit gelassen werden würde, die durch Gesetz vollzogene Incorporation Schleswigs auch thatsächlich zu verwirklichen, wodurch eine künftige Wiederabtrennung von Dänemark erschwert werden würde, während es sich jetzt noch darum handle, die Incorporation als eine noch bevorstehende zu verhindern. Des Weiteren befaßte sich der Abg. Twesten mit den Abänderungsanträgen, welche die Herren v. d. Heydt und Waldeck eingebracht hatten. Der erstere, der die Erklärung forderte, daß das Abgeordnetenhaus in der gegenwärtigen Lage der Erbfolge in den Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig der Regierung Sr. Majestät des Königs zur energischen Wahrung aller Rechte des Deutschen Bundes die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen bereit sei, enthalte ein Vertrauensvotum, das eine überwältigende Majorität des Hauses von vornherein ablehnen werde; der letztere, welcher unter Ableugnung der Erbberechtigung des Prinzen Christian von Glücksburg die Trennung der Personalunion zwischen Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein für ein deutsches und preußisches Interesse bezeichnete, von dem Abgeordnetenhause aber die

1. 12. 1863. Erklärung forderte, daß es unter den gegenwärtig obwaltenden inneren Verhältnissen Preußens sich nicht bewogen finden könne, weitere Erklärungen über den positiven Gang der preußischen Politik in dieser Angelegenheit abzugeben, sei zwar begründet in der Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Regierung den von der Mehrheit des Hauses gewünschten Weg nicht beschreiten werde und daß, wenn sie ihn unter dem Zwang der öffentlichen Meinung beschreiten sollte, sie es nicht mit der erforderlichen Energie und unerschütterlichen Ausdauer thun werde; doch würde es eine Inconsequenz sein, in der Furcht, die Königliche Staatsregierung möchte nicht Alles thun, was das Abgeordnetenhaus wolle, den Stein in die rollende Maschine zu werfen, damit gar Nichts geschehe. Die Furcht, es möchte die Regierung durch eine Geldbewilligung zur Durchführung einer kräftigen auswärtigen Politik für den inneren Conflict gestärkt werden, vermochte Twesten nicht als begründet anzuerkennen: „Ich meine, durch eine Versagung oder durch eine Gewährung in dieser Sache werden wir die Königliche Staatsregierung in dem inneren Conflict weder stärken noch schwächen; sie will noch nicht einmal den Weg gehen, den wir gehen wollen, aber wenn sie ihn gehen wollte, dann glaube ich, würde es für die Stellung der Königlichen Staatsregierung im Lande von sehr geringer Bedeutung sein, ob wir jetzt in dem Anfange dieser möglicher Weise sehr große Verhältnisse annehmenden Verwickelung ihr unseren Beistand versagen oder gewähren wollten."

Der Ministerpräsident v. Bismarck ergriff unmittelbar nach dem Referenten das Wort*):

Sie werden es natürlich finden, meine Herren, daß in dieser Frage, die Sie heute beschäftigt, die Regierung Gewicht darauf legt, daß über den Wortlaut der Erklärungen, welche sie abgibt, kein Zweifel entsteht. Ich werde mir daher erlauben, die hauptsächlichen Erklärungen, die ich im Namen der Königlichen Staatsregierung demnächst abgeben werde, Ihnen in schriftlicher Fassung zu verlesen. Bevor ich dies thue, schicke ich über die Aeußerungen des Herrn Referenten einige Worte voraus.

Der Herr Referent hat einige Thatsachen angeführt, die zum Theil auf Notorietät beruhen, nur in Bezug auf eine derselben spreche ich die ausdrückliche Bestätigung hier aus, weil sie vielleicht weniger bekannt ist. Es ist richtig, daß der Londoner Vertrag nicht zwischen den Großmächten, sondern von einer jeden derselben mit Dänemark abgeschlossen ist. Sowohl der Inhalt des Ver-

*) StB. 208a.

trages bestätigt dies, als auch die Form; er ist unterzeichnet auf der einen Seite von Dänemark und auf der gegenüberstehenden Seite von den sämmtlichen übrigen Contrahenten, und die Ratificationen sind von jeder Macht mit Dänemark ausgewechselt, nicht von den Mächten unter einander. 1. 12. 1863.

Der Herr Referent hat ferner die Frage der Incorporation Schleswigs vermöge des neuesten dänischen Verfassungsentwurfes erwähnt. Diese Incorporation ist beschlossen, aber noch nicht vollzogen. Wenn der Moment eintritt, wo sie vollzogen wird, so regelt sich unsere Stellung zu derselben nach dem Proteste, den wir in Frankfurt beantragt haben, in Verbindung mit dem Inhalte unserer dortigen Abstimmung, und mit dem Inhalte der Erklärung, die ich Ihnen demnächst vorlesen werde. Der Herr Referent hat nachher die Frage aufgeworfen, ob die Königliche Regierung im Lande und bei Ihnen das hinreichende Vertrauen genieße, um ihr auf dem Wege, den sie geht, zu folgen. Meine Herren! Das Mißtrauen, welches gegen die Königliche Regierung bestehen mag, ist in dieser Frage nicht gegenseitig; wir haben das Vertrauen, daß in einer so großen und ernsten Frage, die der Herr Referent mit Recht als möglichen Ausgangspunkt noch größerer Verwickelungen bezeichnet hat, überall die Gefühle für das gemeinsame Vaterland stärker sein werden, als die für die Partei.

(Bravo! rechts.)

Ich verlese nunmehr die Erklärung, die ich vorhin angedeutet habe:

(Liest.)

Unsere Stellung zu der dänischen Frage ist durch eine Vergangenheit bedingt, von der wir uns nicht willkürlich lösen können, und welche uns Pflichten gegen die Herzogthümer, gegen Deutschland und gegen die europäischen Mächte auferlegt. Die Aufgabe unserer Politik wird es sein, diesen Verbindlichkeiten so zu entsprechen, wie es unsere oberste politische Pflicht, die Sorge für die Ehre und die Sicherheit unseres eigenen Vaterlandes, gebietet.

Für Preußens Stellung zur Sache ist zunächst der Londoner Vertrag von 1852 maßgebend. Die Unterzeichnung desselben mag beklagt werden, aber sie ist erfolgt, und es

1. 12. 1863. ist ein Gebot der Ehre wie der Klugheit, an unserer Vertragstreue keinen Zweifel haften zu lassen.

Indem wir aber dieses Gebot für uns selbst anerkennen, bestehen wir ebenso auf seiner Geltung für Dänemark.

Der Londoner Vertrag bildete den Abschluß einer Reihe von Unterhandlungen, welche von 1851 und 1852 zwischen Deutschland und Dänemark gepflogen worden waren. Die aus denselben hervorgegangenen Zusagen Dänemarks und der Vertrag, welchen Preußen und Oesterreich auf Grund derselben in London vollzogen haben, bedingen sich gegenseitig, so daß sie mit einander stehen oder fallen. Die Aufrechterhaltung dieser Stipulationen ist einstweilen insbesondere für Schleswig von wesentlicher Bedeutung. Sie gibt uns das Recht, in diesem Herzogthume die Erfüllung vertragsmäßiger Zusagen von Dänemark zu fordern. Fallen aber mit dem Londoner Vertrage die Verabredungen von 1851/52, so fehlen uns in Betreff Schleswigs solche vertragsmäßige Rechte, welchen die Anerkennung der europäischen Großmächte zur Seite stände. Die Lossagung von den Verträgen von 1852 würde also der Stellung Schleswigs und den deutschen Forderungen in Betreff derselben die 1852 geschaffene vertragsmäßige Grundlage entziehen, und die allseitige Anerkennung einer anderen von neuen Verhandlungen oder von dem Ausgange eines europäischen Krieges abhängig machen.

Damit aber die Verträge für uns diesen Werth und ihre Geltung behalten, ist es nothwendig, daß sie von dänischer Seite gewissenhaft ausgeführt werden. Daß dies bisher nicht geschehen ist, darf ich als allseitig unbezweifelt ansehen und halte mich der Aufzählung der Einzelnheiten hier überhoben.

Die Entscheidung über die Frage, ob und wann wir durch Nichterfüllung der dänischen Verpflichtungen in den Fall gesetzt sind, uns von dem Londoner Vertrage loszusagen, muß die Königliche Regierung sich vorbehalten; sie kann dieselbe weder dem Deutschen Bunde überlassen, noch sie hier zum Gegenstande von Erklärungen machen. Wir haben mit der Kaiserlich österreichischen Regierung Verabredungen getroffen, welche eine übereinstimmende Haltung beider Mächte

in Betreff des Londoner Vertrages und seiner Consequenzen 1. 12. 1863.
einstweilen sicherstellen. Dieselben gehen von der Annahme aus, daß in Lauenburg der König Christian auch ohne den Londoner Vertrag successionsberechtigt sein würde, nachdem der nächste Erbe, der Prinz Friedrich von Hessen, zu seinen Gunsten entsagt hat. In Betreff Holsteins dagegen beruht für uns der Successionstitel auf dem Londoner Vertrage, und ist*) die Verwirklichung desselben von der Erfüllung der Vorverträge abhängig, welche mit dem Londoner Vertrage in solidarischem Zusammenhange stehen. Daß Letzteres der Fall sei, ist durch das Zeugniß des competentesten aller Zeugen, des Herrn Bluhme, welcher 1851 und 1852 dänischer Minister der Auswärtigen Angelegenheiten war, im dänischen Reichsrathe bekräftigt worden. Auf dieser Auffassung beruht unsere, durch die Zeitungen bereits bekannte Abstimmung in der Bundestagssitzung vom 28. v. M.[1]).

Wir sehen, so lange wir den Londoner Ver-

---

*) S. 209a.

[1]) „Die Stellung der Kaiserlich österreichischen und der Königlich preußischen Regierung ist durch den Vertrag bedingt, welchen beide in Gemeinschaft mit den Regierungen von Frankreich, Großbritannien, Rußland und Schweden 1852 in London mit der Krone Dänemark abgeschlossen haben, nachdem die Vorbedingungen desselben durch Verhandlungen mit Dänemark im Laufe der Jahre 1851/52 festgestellt worden waren. Beide Regierungen fassen die Gesammtheit dieser Verabredungen als ein untrennbares Ganzes auf, welches durch den Londoner Vertrag seinen Abschluß erhalten hat. Nachdem der Fall, welchen dieser Vertrag im Auge hatte, nunmehr eingetreten ist, sind beide Regierungen zur Ausführung des Vertrages bereit, wenn die Krone Dänemark ihrerseits die vorgängigen Verabredungen ausführt, deren Verwirklichung eine Voraussetzung der Unterzeichnung des Londoner Vertrages durch Preußen und Oesterreich bildete. Die Succession in Lauenburg steht dem König Christian von Dänemark nach Ansicht beider Regierungen auch dann zu, wenn der Londoner Vertrag hinfällig wird, nachdem der nächstberechtigte Erbe weiland König Friedrichs, der Prinz Friedrich von Hessen, seine Rechte auf König Christian übertragen hat. Die Zulassung des vom Könige von Dänemark für Lauenburg ernannten Gesandten in dem Maße, wie die Vertreter der einzelnen Bestandtheile stimmberechtigter Kurien zur Theilnahme an den Sitzungen berechtigt sind, erscheint daher nicht anfechtbar. Für Einräumung des auf der Gesammtkurie Holstein und Lauenburg ruhenden Stimmrechts aber vermögen beide Regierungen nur dann zu votiren, wenn der König Christian diejenigen Zusagen erfüllt, im Vertrauen auf welche beide Mächte den Londoner Vertrag, welcher ihnen gegenüber den Successionstitel des Königs in Holstein bildet, angenommen haben."

1. 12. 1863. trag nicht als hinfällig betrachten, in König Christian den Erben des Rechts und des Unrechts seiner Vorgänger. Demzufolge bestehen die Beweggründe fort, durch welche der Executionsbeschluß vom 1. October d. J. hervorgerufen wurde, während durch die Umstände eine beschleunigte Ausführung desselben geboten erscheint.

Zu diesem Behufe haben wir in Gemeinschaft mit Oesterreich die erforderlichen Anträge zur sofortigen Vollziehung der Execution gestellt.

Wie auch die Entscheidung hierüber in Frankfurt ausfallen möge, unter allen Umständen wird Preußen nach Maßgabe seiner Stellung als europäische Macht und als Bundesglied für das deutsche Recht in den Herzogthümern und für sein eigenes Ansehen im Rathe der Großmächte mit besonnener Festigkeit einstehen.

In Erfüllung dieser Aufgabe rechnet die Königliche Regierung auf die bereitwillige Unterstützung des Landes und seiner Vertreter. Zum Behufe unserer bundesbeschlußmäßigen Mitwirkung bei der Execution wird sie die erforderlichen militärischen Vorkehrungen zu treffen haben, und wegen Beschaffung der dazu nöthigen Geldmittel dem Landtage zu verfassungsmäßiger Beschlußnahme eine Vorlage machen.

Berlin, den 1. December 1863.

Der Abg. Krieger bat den Präsidenten, die Erklärung sofort zum Drucke befördern zu lassen, damit die Mitglieder des Hauses noch im Laufe der Debatte in den Besitz derselben gesetzt werden könnten. Auf Ersuchen des Präsidenten überreichte der Ministerpräsident das Original der Erklärung einem Huissier mit den Worten*):

Ich übergebe sie.

Die Debatte konnte bei der großen Zahl der Redner an diesem Tage nicht beendet werden, sie wurde vertagt und in der

*) StB. 209a.

11. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 2. December 1863

fortgesetzt. In einer persönlichen Bemerkung des Abg. v. Bunsen, die der Ehrenrettung seines Vaters galt, dem der Abg. Dr. Loewe die Hauptschuld an dem Zustandekommen des Londoner Vertrags beigemessen hatte, wurde die Behauptung aufgestellt, daß Preußen 1853 und 1854 um den Preis seines Beitritts zu dem westmächtlichen Bündnisse gegen Rußland zu Anfang des Krimkriegs die Ordnung der Herzogthümer im nationalen Sinne, im Sinne des Virchow-Stavenhagenschen Antrags hätte erhalten können. Dazu bemerkte der Ministerpräsident v. Bismarck*): 2. 12. 1863.

Ich bin nur durch die persönlichen Bemerkungen des Herrn Abg. v. Bunsen zu einer kurzen Aeußerung meinerseits veranlaßt worden. Ich glaube, eine Thatsache, einen Irrthum, den er meines Erachtens begangen hat, berichtigen zu**) sollen. Der Herr Abgeordnete hat gesagt, daß im Jahre 1853 oder 1854 der Königlichen Regierung angeboten sei, wenn sie sich an dem damaligen Kriege betheiligen wolle, so würden die schleswig-holsteinischen Verhältnisse im nationalen Sinne gelöst werden. Der Herr Abgeordnete hat nicht näher bezeichnet, von wem und an wen ein solches Anerbieten gemacht sein soll. Ich bin zwar zu jener Zeit nicht Minister gewesen, aber doch, wie ich glaube, hinlänglich vertraut mit den damals gepflogenen Verhandlungen, um diese Anführung des Abgeordneten als eine irrthümliche bezeichnen zu können.

Der Abg. v. Bunsen hielt seine Behauptung aufrecht: „Ich versichere den Herrn Minister des Auswärtigen, daß die von mir gemachte Behauptung historisch richtig ist. Während der Verhandlungen über den Anschluß Preußens an die Westmächte im Krimkriege, welche mehrmals den Anschein des Gelingens hatten, ist von Seiten einer der Westmächte dieses ausdrückliche Anerbieten gemacht worden, daß um den eben genannten Preis die Ordnung der Herzogthümerfrage im nationalen Sinne Preußen überlassen werden würde." Darauf erwiderte der Ministerpräsident v. Bismarck***):

---

*) StB. 260a.
**) S. 260b.
***) StB. 262a.

2. 12. 1863. Ich muß meine vorher ausgesprochene Ansicht, daß die Thatsache irrthümlich angegeben sei, aufrecht erhalten,

(Bewegung.)

wenigstens dahin, daß der Königlichen Regierung irgend eine officielle, dahin zielende, glaubwürdige Mittheilung nicht zugegangen ist. Ich kann eine Negative nicht beweisen. Ich gewärtige von dem Herrn, der die Behauptung aufstellt, den Beweis der Affirmative.

Der „Beweis der Affirmative" wurde nicht erbracht; der Antrag v. d. Heydt wurde mit 268 gegen 37, der Antrag Waldeck mit 264 gegen 37 Stimmen abgelehnt, der Antrag Virchow-Stavenhagen in der Fassung der Commission mit 261 gegen 63 Stimmen angenommen.

---

19. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 18. December 1863.

18. 12. 1863. In der 13. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. December 1863 brachte der Finanzminister v. Bodelschwingh einen Gesetzentwurf ein, betreffend einen außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung. § 1 forderte für den Kriegs- und Marineminister die Ermächtigung zu den außerordentlichen Ausgaben für diejenigen militärischen Maßregeln, welche in Folge der gegenwärtigen Gestaltung der zwischen Deutschland und Dänemark schwebenden Streitfragen erforderlich seien, § 2 für den Finanzminister die Ermächtigung, dem Kriegsminister die nöthigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen und zu diesem Zwecke eine Staatsanleihe von zwölf Millionen Thalern zu contrahiren. Die dem Gesetzentwurf beigegebenen Motive gaben die Begründung der Forderung im Hinblick auf die politische Lage und die bereits getroffenen militärischen Einleitungen und Vorbereitungen. Nach Vorschlag des Finanzministers wurde der Gesetzentwurf einer besonderen Commission von 21 Mitgliedern zu schleunigster Vorberathung überwiesen. Die Commission berieth an zwei Tagen über den Gesetzentwurf; der zweiten Sitzung wohnte auch der Ministerpräsident bei, um durch persönliche Erläuterungen die Commission von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der beantragten Anleihe zu überzeugen. Von seinen Aeußerungen hebt die Kammer-Correspondenz[1]) nur die Bemerkung hervor*):

*) Berl. Allg. Ztg. 15. 12. 1863 Nr. 584, Voss. Ztg. 15. 12. 1863 Nr. 293.

[1]) Die Commission erstattete keinen schriftlichen Bericht.

„durch eine Ablehnung der Anleiheforderung Seitens des Hauses würde die Verantwortung der Minister für ihre Entschließungen nicht bloß in der schleswig-holsteinischen Sache erleichtert werden". 18. 12. 1863.

Die Commission aber meinte in den vorgelegten Materialien noch keinen ausreichenden Beweis für die Nothwendigkeit der Anleihe finden zu können, hielt es nach Lage der Sache also nicht für gerathen, sofort zu einem definitiven Votum über den Gesetzentwurf zu schreiten, sondern beantragte, zu weiterer Aufklärung der Sache eine Adresse an den König zu erlassen. In der 17. Sitzung, am 15. December, wurde durch den Abg. v. Sybel als Referenten der Commission dieser Antrag im Plenum gestellt. Geh. Legationsrath Abeken, welcher die Staatsregierung vertrat, faßte nochmals die Aeußerungen des Ministerpräsidenten in der Commission über den Zweck der Rüstungen und die dazu erforderlichen Mittel zusammen:

es handle sich in erster Linie um Erfüllung derjenigen Bundespflichten, welche der preußischen Regierung aus den Beschlüssen vom 1. October und 7. December oblägen, in zweiter darum, den Verwickelungen zu begegnen, welche aus verschiedenen Veranlassungen, sei es in Folge der Execution, sei es aus weiteren Verwickelungen, entstehen könnten. Diese Eventualitäten seien um so ernster ins Auge zu fassen, weil sie aus Veranlassungen hervorgehen könnten, von welchen möglicher Weise die eine oder die andere schon in allerkürzester Frist eintreten könne. Diese weiteren Verwickelungen kriegerischer Natur könnten entstehen zunächst und unmittelbar daraus, wenn das Executionscorps angegriffen werde; sie könnten aber auch daraus entstehen, daß durch die Nichterfüllung der dänischen Zusagen von 1851 und 1852 der Bund Veranlassung finde, den Bundeskrieg gegen Dänemark zu erklären; sie könnten daraus entstehen, daß Preußen aus der Nichterfüllung der Zusagen die Veranlassung finde, sich von dem Vertrage vom 8. Mai 1852 loszusagen und daß daraus als Folge ein Krieg unvermeidlich werde. Es sei nicht möglich für die preußische Regierung, diesen Entwickelungsgang im Voraus zu bestimmen; es hänge dies nicht von Preußen allein, nicht einmal von Deutschland allein ab, welche von den Eventualitäten möglicher Weise eintreten werde. Um so mehr aber erachte die Königliche Regierung es für ihre Pflicht, auf alle diese Fälle vorbereitet und gewaffnet zu sein, damit sie nicht durch dieselben überrascht werde. In Bezug auf alle diese Fälle werde die Königliche Regierung die Fragen des Rechts und der Opportunität in ernste Erwägung ziehen.

Auf Antrag des Vicepräsidenten v. Unruh beschloß das Haus, den Antrag auf Erlaß einer Adresse nicht einer besonderen Commission zu überweisen, sondern denselben gleich in der Schlußberathung zu behandeln.

18. 12. 1863. Dies geschah in der 19. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, am 18. December 1863. In Folge Erkrankung des Referenten, Abg. v. Sybel, übernahm es der Correferent, Abg. Dr. Virchow, die Adreßdebatte einzuleiten. Er warf der preußischen Regierung vor, daß sie die schleswig-holsteinische Frage aus einer deutschen zu einer europäischen Sache gemacht habe, Rußlands Interesse fördere und darauf und daran sei, Kiel in russische Hände zu geben. Man müsse annehmen, daß Se. Majestät nur durch seine gegenwärtigen Rathgeber in eine solche unglückliche Politik hineingepreßt worden sei; weil alle nationalen Regungen ihm vielleicht unbekannt geblieben seien und keine Möglichkeit sei, zu seinem Ohre zu kommen, um die Wünsche des Volkes in regelmäßiger Weise an ihn zu bringen, als nur noch durch das Haus der Abgeordneten, und darum sei es die Pflicht desselben, in einer Adresse dem Könige die Gefahren darzulegen, die dem Staate aus einer Politik erwachsen müßten, die in fremdem Interesse und gegen preußische und deutsche Interessen geführt werde.

Der Ministerpräsident v. Bismarck hielt darauf folgende Rede*):

Ich habe mir schon erlaubt, in der Commission zu bemerken, daß ich eine Adresse wesentlich als ein Internum des Hauses betrachte, welche eine praktische Mitwirkung der Regierung als solcher bei ihrem Zustandekommen ausschließt. Ich will daher dem Herrn Vorredner auch nicht in alle Details auf das historisch-politische Gebiet folgen. Ich erlaube mir nur, demselben die Frage zu stellen, ob er es nicht für möglich hält, daß**) auf dem Gebiete seiner eigenen Fachwissenschaft Jemand, der die Anatomie als Nebenbeschäftigung betreibt, vor einem Auditorium, welches dem Redner politisch sympathisch und persönlich wohlgesinnt, aber nicht in dieselben Tiefen der Wissenschaft, wie der Herr Referent, eingedrungen wäre, — daß vor diesem Auditorium ein solcher Redner anatomische Sätze mit weniger Beredtsamkeit selbst, als der Herr Redner entwickelt hat, überzeugend darthun könnte, von deren Unrichtigkeit der Herr Referent als Sachkundiger vollständig überzeugt wäre, deren Widerlegung ihm aber nur vor einem mit allen Details des Gegenstandes ebenso wie er selbst vertrauten Auditorium möglich wäre.

(Unruhe.)

Ich will deshalb nur auf einige mich persönlich näher an-

---

*) StB. 487b.

**) S. 488a.

gehende Bemerkungen des Herrn Referenten kurz erwidern. Man hat mich successive angeklagt, bald daß ich mit Frankreich, bald daß ich mit Rußland ginge. Als ich mein jetziges Amt übernahm, ging ein gewisses Gespenst russisch-französischen Bündnisses vor mir her, dem ich huldigen sollte. Dann hat man mir eine exclusiv russische Politik vorgeworfen, in neuerer Zeit eine exclusiv österreichische; auch heute wieder in diesem Augenblicke enthält der eigentlich praktische Angriff gegen das Ministerium eigentlich den Vorwurf einer Politik, die es zu sehr mit England hält. Es ist mir heute vorgeworfen, daß wir einen zu starken Einfluß auf den Bund geübt hätten, während uns sonst vorgeworfen wurde, daß wir uns vom Bunde und Oesterreich ins Schlepptau nehmen ließen. Ja, heute ist mir sogar der europäische Standpunkt vorgeworfen. Meine Herren, so lange wir in Europa wohnen und nicht etwa mit Dänemark auf einer isolirten Insel, so lange müssen wir uns auf den europäischen Standpunkt stellen, und ich lasse mir diesen Vorwurf ebenso bereitwillig gefallen, als den, daß ich eine zu preußische Politik triebe. Diese Vorwürfe heben sich in ihrer Mannigfaltigkeit gegenseitig auf und haben deshalb kein Gewicht für mich. Der Herr Referent hat selbst erwähnt, daß er in der Commission nicht anwesend gewesen wäre. Er hat deshalb den dort schon erhobenen Vorwurf wiederholt, daß die vom Bunde beschlossene Execution entweder die Competenz des Bundes überschreite oder eine Anerkennung des jetzigen Zustandes in Holstein enthielte. Ich erlaube mir, den Herrn Referenten hierüber einfach auf Art. 32 der Wiener Schlußacte [1]) zu verweisen, aus welcher 18. 12. 1863.

[1]) § 32 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 lautet: Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung in Ermangelung eigener zureichender Mittel selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im 26. Artikel bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

18. 12. 1863. hervorgeht, daß eine Execution nicht nothwendig gegen die Regierung eines Bundeslandes, welches sie betrifft, gerichtet sein muß.

Der Herr Referent hat eine eigenthümliche Ansicht aufgestellt über dasjenige, was die europäischen Mächte in der dänischen Frage thun müßten, weil sie in Griechenland analoge Dinge gethan hätten [1]). Ich glaube, daß die europäischen Mächte sich nicht an juristische Spitzfindigkeiten und Deductionen kehren, sondern daß sie ihren Verbindlichkeiten und ihren Interessen folgen.

Dann hat der Herr Referent meiner Betheiligung an den Verhandlungen erwähnt, in Folge deren der Herzog von Augustenburg im Jahre 1852 seinen Abschluß mit Dänemark gemacht hat [2]). Ich habe damals die Befehle meiner Regierung vollzogen, und habe sie so vollzogen, daß Se. Durchlaucht der Herzog mir noch wiederholentlich und bis in die neueste Zeit hinein, ebenso der Erbprinz, den Dank für die Art und Weise, wie ich sie vollzogen, ausgesprochen haben.

Doch ich kehre zu dem praktischen Gebiete zurück, indem ich, wenn ich mich auch nicht in die Adreßdebatte selbst einmische, doch annehme, daß dieselbe eine Episode in der Behandlung, die Sie unserer Anleihevorlage angedeihen lassen, bildet. Ich habe mich über den Zweck der Anleihe bereits in der Commission ausgesprochen, und der Regierungscommissär [3]) hat in der letzten Sitzung hier meine Ansichten im*) Wesentlichen resumirt. Die Auskunft, die

---

*) S. 488b.

[1]) Abg. Virchow: „Haben sich nicht die europäischen Mächte dort (in Griechenland) dem nationalen Recht in Formen gefügt, die doch unmittelbar aus einer Revolution hervorgingen? Würden sie sich nicht hier fügen müssen einem nationalen Rechte, welches — — hervorgeht aus dem wohlbegründeten alten, regelmäßigen, inneren Staatsrecht?" (StB. 486b).

[2]) Ueber diese Verhandlungen geben zahlreiche amtliche Berichte und private Schreiben des damaligen Bundestagsgesandten Aufschluß, die sich im 1. und 4. Bande des Werkes von Poschinger, Preußen im Bundestage 1851 bis 1859, vereinigt finden. — Die Stelle der Virchow'schen Rede, auf welche der Ministerpräsident hier Bezug nimmt, lautet: „Der Herr Ministerpräsident steht allerdings seit alter Zeit in dem Rufe, daß . . . er es gerade gewesen ist, der den älteren Herzog von Augustenburg dahin gebracht habe, daß er endlich die sogen. Verzichtsurkunde ausstellte, eine Verzichtsurkunde, welche gewiß nicht im preußischen Interesse war, sondern welche zunächst im dänischen und sodann, und zwar sehr bald, im russischen Interesse lag" (StB. 486b).

[3]) Geh. Legationsrath v. Abeken, s. o. S. 223.

damit gegeben ist, ist die, welche wir nach der jetzigen Lage der Sache geben können, und ich glaube, meine Herren, daß Sie selbst sich darüber auch nicht täuschen, daß irgend eine Regierung, und — wenn ich nicht irre, sind in Ihren engeren Kreisen darüber bezeichnende Aeußerungen gefallen — auch die liberalste, im gegenwärtigen Augenblicke darüber nicht mehr sagen kann. Sie finden diese Erklärungen unzureichend und richten deshalb über die Köpfe der Minister hinweg eine Frage an Se. Majestät, um ausführlichere Erklärungen zu erlangen. Ich glaube, meine Herren, daß Sie die Fiction, daß der König keine Kenntniß von der politischen Lage habe, daß er davon übel unterrichtet sei, und daß er durch Sie besser unterrichtet werden müsse, — daß Sie ebenso gut wie ich das im Herzen als eine Fiction ansehen, und daß wir daher in der Adresse die Vorbereitung zur Ablehnung unserer Anleihevorlage und die Motivirung dieser Ablehnung vor den Wählern und dem Volke zu sehen haben. Um zur Ablehnung zu gelangen, schieben Sie uns eine Politik unter, die wir eben nicht treiben. Ich habe schon in der Commission bemerkt, wenn wir diese Politik trieben, so wäre es unsere Aufgabe gewesen, von Hause aus uns fest auf den Standpunkt des Londoner Tractates zu stellen und zu sagen: „Vertrag ist Vertrag, wir halten daran fest," und uns keine Brücke offen zu lassen, um von ihm je wieder loszukommen. Wenn wir diese Politik trieben, so könnte es uns ja nur willkommen sein, wenn Sie die Anleihe ablehnten und wir daraus die Folgerung zögen, daß wegen Mangels an Mitteln die eingezogenen Soldaten wieder nach Hause zu schicken seien, daß also Nichts geschehen könne, und wir dem Bunde anzeigen müßten, Preußen ist nicht in der Lage, seine Bundespflichten zu erfüllen. Das würde eigentlich die consequente Folge eines solchen ablehnenden Beschlusses im Sinne der Politik sein, die Sie uns unterschieben. 18. 12. 1863.

Unsere Politik ist eine andere, sie ruht auf dem von Ihnen im Adreßentwurfe citirten Ausspruch Sr. Majestät, daß kein Fuß breit deutscher Erde verloren gehen solle, und daß ebenso kein Titel deutschen Rechtes geopfert werden solle. Der Weg, den wir zu diesem Behufe gehen, scheint Ihnen nicht der richtige zu sein. Diesen Weg richtig zu wählen und ihn überhaupt zu wählen, ist

18. 12. 1863. aber Sache der Executive; soweit es in menschlichen Dingen überhaupt möglich ist, richtig in die Zukunft zu sehen, kann dies eben nur die Regierung, weil die Regierung nach Lage der Geschäfte mit diesen Dingen vertrauter sein muß als Sie. Eine Versammlung von 350 Mitgliedern kann heut zu Tage die Politik einer Großmacht nicht in letzter Instanz dirigiren wollen, indem sie der Regierung ein Programm vorschreibt, welches in allen Stadien der ferneren Entwickelung der Sache befolgt werden solle — das ist nicht möglich! Aber durch die Bewilligung der verlangten Anleihe, indem Sie der Regierung auf dem Wege folgen, den sie Ihnen offen darlegt, auf dem der Bundesexecution und der defensiven Vorbereitungen gegen die Verwickelungen, die daraus entstehen können — selbst wenn Sie der Regierung auf diesem Wege folgen, so schließen Sie ja damit den Uebergang zu dem Programme, welches Sie selbst in dem Petitum der Adresse schließlich als Ihr eigenes aufstellen, in keiner Weise ab. Gelingt es Ihnen daher, meine Herren, das Ministerium zu überzeugen oder zu beseitigen, so ist in jedem Momente der Uebergang dazu möglich; die Dinge liegen so, daß wir jeden Tag, wenn wir den Krieg wollen oder wollen zu müssen glauben, den Krieg haben können. Der Krieg hebt bekanntlich alle Verträge auf, und Sie können, wenn Sie eine Staatsregierung haben, die Sie vollständig beherrschen, das Programm des künftigen Friedens dann vorschreiben, sowie Verträge über das Erbrecht, die Verfassung und Alles, was Sie mit dem Bajonett durchzusetzen im Stande sein werden, erreichen. Diese Chance*) geht uns in keiner Weise verloren, wenn Sie einstweilen die geforderte Anleihe bewilligen; wenn die neuesten Nachrichten, über die ich allerdings noch keine amtliche Bestätigung besitze, richtig sind, so werden wir sehr schnell in der Lage sein, von Ihnen einen größeren Credit zu verlangen, und, schneller als wir dachten, dahin kommen, bei dem Bunde eine weiter ausgedehnte Kriegsbereitschaft beantragen zu müssen.

Die vorliegende Frage hat ihre zwei Seiten, die föderale und die internationale. Der Credit, den wir jetzt von Ihnen forbern,

---

*) S. 489 a.

betrifft die föderale Seite der Frage, die bundesrechtliche, daneben geht aber die internationale. 18. 12. 1863.

Der Herr Referent hat uns vorgeworfen, daß wir Schleswig nicht genannt hätten. Schleswig ist bei dieser Seite der Frage nicht betheiligt; wenn die Frage wegen Schleswigs in den Vordergrund tritt, dann wird der Moment vielleicht gekommen sein, wo wir 50 bis 100 Millionen von Ihnen zu fordern haben, wie ich auch bereits in der Commission angedeutet habe. Dieser jetzige mäßige Credit betrifft nur die föderale Seite der Frage.

Ich habe Ihnen angedeutet, daß wir die Zeit, wo vielleicht kriegerische Verwickelungen eintreten werden, nicht voraussehen können, und hinzugefügt, daß wir in der Lage, Krieg zu führen, sehr bald sein können, daß wir in jeder Minute dahin gelangen können, wir brauchen nur die Saiten etwas straffer anzuziehen. Schon allein die streitigen Punkte der holsteinischen, also der Bundesgrenze, geben das Material an die Hand, jeden Tag zu einem Kriege zu gelangen.

Besorgen Sie also nicht, daß diese Chance Ihnen entgeht, wenn Sie die Anleihe bewilligen. Wollen Sie aber Preußen hindern, die ihm bundesvertragsmäßig obliegende Pflicht zu erfüllen, dadurch, daß Sie ihm die Mittel dazu verweigern, wollen Sie uns zwingen, die nothwendigsten Vertheidigungsmaßregeln zu unterlassen, die nothwendigsten Maßregeln zum Schutze unseres Seehandels und zum Schutze unserer Schifffahrt, wollen Sie es dahin bringen, daß wir bei ausbrechendem Kriege dem kleinen Dänemark gegenüber in der Rolle des Minderstarken erscheinen, und der dänischen Landarmee eine numerische Uebermacht verschaffen, indem Sie uns die Mittel verweigern, unsere Armee rechtzeitig zu stärken, dann laden Sie eine schwere Verantwortung sowohl vor dem Lande, als auch vor Ihren eigenen Wählern auf sich.

(Bravo! rechts.)

An der weiteren Debatte betheiligte sich der Ministerpräsident nicht; eine persönliche Bemerkung des Abg. Virchow gab ihm nach Schluß der Generaldebatte Gelegenheit, noch einmal das Wort zu nehmen.

18. 12. 1863. Der Abg. Virchow fühlte sich beleidigt durch die einleitende Bemerkung in der Rede des Ministerpräsidenten, der ihm, dem großen Pathologen, jedes Verständniß für Politik abgesprochen hatte, und beantwortete die Malice mit dem Wunsche, es möge dem Herrn Ministerpräsidenten gelingen, unter den Diplomaten Europas eine ähnlich anerkannte Stellung zu finden, wie er sie unter seinen Specialcollegen gefunden habe. „Wenn er mir Vorwürfe gemacht hat — fuhr er fort —, daß durch ihre Mannigfaltigkeit meine Vorwürfe sich gegenseitig aufhöben, so muß ich erwidern, daß meine Vorwürfe sich eben auf Thatsachen gründen, und also die Mannigfaltigkeit auf den Herrn Ministerpräsidenten zurückfällt, der in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit seines Ministerpräsidiums eine so große Masse von wechselnden Standpunkten eingenommen hat, daß, wie ich glaube, Niemand seine eigentliche Politik definiren kann (Heiterkeit). Man kann ihn also auch nicht an einem Punkte angreifen. . . . Man kann nur das angreifen, daß er eigentlich keine Politik hat (Heiterkeit), daß er ohne Compaß in das Meer der äußeren Verwickelungen hinausstürmt (Sehr gut!), daß ihm jedes leitende Princip fehlt. — — — Der Herr Ministerpräsident hat auch gar keine Ahnung von einer nationalen Politik (Heiterkeit). Das ist ja eben der große Vorwurf, das ist die Schwäche seiner Position, daß er seiner ganzen Entwickelung nach kein Verständniß für ein nationales Wesen hat, für das, was aus dem Herzen des Volkes hervorgeht, was seiner ganzen Entwickelung nach dem Volke werden muß, welche Widerstände sich ihm auch entgegenstellen."

Der Ministerpräsident erwiderte*):

Ich habe nur eine kurze persönliche Bemerkung an einige Aeußerungen des Herrn Vorredners zu knüpfen. Derselbe hat mich zuvörderst mißverstanden, wenn ich seiner Meinung nach gesagt haben sollte, daß die Mannigfaltigkeit seiner Vorwürfe die Wirkung derselben aufhebe. Er hat mir allerdings die schwer mit einander zu vereinbarenden Sympathien, ich glaube Frankreichs und Oesterreichs, vorgeworfen; aber dieser circulus vitiosus war noch größer. Andere Redner haben mir andere Sympathien vorgeworfen. Er hat von der Mannigfaltigkeit meiner politischen Haltung und von dem Wechsel in derselben gesprochen. Ein anderer Redner drückte denselben Gedanken in weniger geschmackvoller Weise aus[1]; er sprach von fortgesetztem Stürzen und Stolpern

*) StB. 506 b.

[1]) Abg. Dr. Loewe: „Glaubt denn der Herr Ministerpräsident, der sich nach meiner unzünftigen Anschauung in seiner Politik so erwiesen hat, daß er

des Ministeriums, wobei er mit sichtlichem Bedauern das schließliche Fallen desselben vermißte. 18. 12. 1863.

(Heiterkeit.)

Diese*) Auffassung erklärt sich dadurch, daß dem Auge des „unzünftigen" Politikers [1]) jeder einzelne Schachzug im Spiel wie das Ende der Partie erscheint und daraus die Täuschung hervorgeht, daß das Ziel wechsle. Die Politik ist keine exacte Wissenschaft; mit der Position, die man vor sich hat, wechselt auch die Benutzungsart der Positionen. Der Herr Vorredner hat gesagt, er wünsche, daß ich dereinst in meinem Fache mich derselben Anerkennung erfreuen möge, wie er in dem seinigen. Ich unterschreibe diesen Wunsch mit voller Aufrichtigkeit. Ich erkenne die hohe Bedeutung des Herrn Vorredners in seinem Fache vollkommen an und gebe zu, daß er in dieser Beziehung einen Vorsprung vor mir hat. Wenn aber der Herr Vorredner sich aus seinem Gebiete entfernt und auf mein Feld unzünftig übergeht, so muß ich ihm sagen, daß über Politik sein Urtheil ziemlich leicht für mich wiegt. Ich glaube wirklich, meine Herren, ohne Ueberhebung, die Dinge verstehe ich besser.

(Große Heiterkeit [2]).)

Der Herr Vorredner hat gesagt, mir fehle das Verständniß für die nationale Politik; ich kann ihm den Vorwurf nur mit der Unterdrückung des Epithetons zurückgeben. Ich finde bei dem Herrn Vorredner Verständniß für Politik überhaupt nicht. Dieses Verständniß ist gewiß auch in anderen Ländern nicht weiter verbreitet, als bei uns,

(Unruhe.)

---

sich, wie ein bayrisches Sprichwort sagt, immer den Knüppel zwischen die Beine geworfen hat, so daß er auf seinem ganzen Wege in einem Stolpern und Stürzen geblieben ist, . . . daß er das geringste Vertrauen . . . auf seine Geschicklichkeit bei den Bundesgenossen . . . finden würde?" (StB. 491b).

*) S. 507a.

[1]) Den Ausdruck „unzünftig" entlehnt der Ministerpräsident aus der Rede des Abg. Loewe, der ihn nach den einleitenden Worten der Rede des Ministerpräsidenten auf den Abg. Virchow anwendete, natürlich nicht ohne mit bitterem Hohne darauf hinzuweisen, daß er nicht wisse, welche besonderen Studien Herr v. Bismarck in der Diplomatie gemacht habe und wie er in die diplomatische Carrière hineingekommen sei (StB. 490a).

[2]) Daß diese „Heiterkeit" nur Hohn war, versteht sich bei der Gesinnung der Mehrheit von selbst.

18. 12. 1863. aber es findet sich in anderen Parlamenten doch selten dieser Grad von Entschlossenheit im Bilden und Aussprechen von Ansichten gepaart mit demselben Maße von Unkenntniß der Dinge wie bei uns.

(Große Heiterkeit.)

Das Haus nahm die Adresse mit 207 gegen 107 Stimmen an; sie lautete wie folgt*):

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

I. Ew. Königliche Majestät haben uns in Folge der zwischen Deutschland und Dänemark schwebenden Streitfrage einen Gesetzentwurf, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung vorlegen zu lassen geruht.

Das Haus der Abgeordneten hat bereits in eingehender Verhandlung die schleswig-holsteinische Frage erörtert und die Richtung der Politik, welche einzuhalten Deutschlands Ehre und Interesse nach unserer Ueberzeugung gebieten, in seinem Beschlusse vom 2. December bezeichnet.

Die Erbfolgeordnung, wie sie durch den Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 vorgezeichnet worden, hat in Bezug auf Schleswig-Holstein niemals die Zustimmung der zunächst Berechtigten, der Volksvertretung der Herzogthümer, der Agnaten des Oldenburger Fürstenhauses und des Deutschen Bundes erhalten.

Schon hierdurch jeder rechtlichen Grundlage entbehrend, hat der Londoner Vertrag für die**) daran betheiligten deutschen Mächte vollends seine Verbindlichkeit verloren, nachdem die dänische Regierung ihrerseits alle vorher gemachten Zusagen gebrochen hat.

Preußen und Deutschland sind berechtigt und damit auch verpflichtet, das Erbrecht Friedrich VIII. anzuerkennen, das deutsche Bundesgebiet von der Anwesenheit dänischer Truppen zu befreien, und die Zusammengehörigkeit und die Unabhängigkeit der Herzogthümer herzustellen.

II. Dieser Verpflichtung schleunig und wirksam nachzukommen, hat kein anderer deutscher Staat dringendere Aufforderung als der preußische.

Auf dem Boden der Herzogthümer hat unser tapferes Heer seine ersten Siege seit den Befreiungskriegen erfochten und damit

*) StB. 509a, Anl. Nr. 42 S. 194a.
**) Anl. S. 194b.

seine Waffenehre für den endlichen Triumph der von ihm ruhmreich, aber erfolglos vertheidigten Sache eingesetzt. 18. 12. 1863.

Die Unterdrückung der Herzogthümer seit 1851 war die erste und nothwendige Folge der unheilvollen Uebereinkunft von Olmütz, deren verderbliche Rückwirkung auf Preußens innere Zustände und deutsche Machtstellung von jedem patriotischen Herzen bitter empfunden, erst mit der Befreiung der Herzogthümer gesühnt sein wird.

III. Mit tiefem Leidwesen sieht deshalb das Haus der Abgeordneten die Königliche Staatsregierung in einer Richtung wirken, welche nicht die Beseitigung, sondern die Herstellung und Kräftigung der Vereinbarungen von 1851/1852 zur Folge zu haben droht. Diese Vereinbarungen bestimmen für die Herzogthümer die Zerreißung der altgesetzlichen Gemeinschaft, und damit die Wehrlosigkeit des deutschen Elements in beiden Landen. Sie haben von Anfang an keine andere europäische Bedeutung gehabt als die schwere Gefährdung gerade der preußischen Staatsinteressen, so daß jede preußische Thätigkeit zu ihren Gunsten ein Act der Selbstzerstörung genannt werden muß. Während eine klare Vertretung der Rechte Schleswig-Holsteins durch*) die preußische Regierung ganz Deutschland um die Leitung Ew. Majestät sammeln würde, hat das Beharren auf dem Standpunkt von 1851 bis 1852 unseren Staat mit der Mehrzahl der deutschen Regierungen und mit der einmüthigen Gesinnung des deutschen Volkes in offenen Widerspruch gesetzt. Die Regierung Ew. Majestät hat den ganzen Einfluß Preußens dazu verwendet, in Gemeinschaft mit Oesterreich einen in sich widerspruchsvollen und in seiner ganzen Richtung unklaren Bundesbeschluß durchzusetzen, welcher die Selbstständigkeit der Herzogthümer und damit die wichtigsten Interessen Deutschlands Preis gibt, ohne die Gefahr auswärtiger Verwickelungen zu vermindern.

IV. Das Haus der Abgeordneten wendet sich an Ew. Majestät, um von der schweren Schuld sich frei zu erhalten, daß es nicht Alles versucht habe, eine Politik zu ändern, welche das Land auf lange Zeit zu schädigen droht. Denn nach dem Systeme des Ministeriums müssen wir fürchten, daß in seinen Händen die begehrten Mittel nicht im Interesse der Herzogthümer und Deutschlands, nicht zum Nutzen der Krone und des Landes verwendet werden würden. Fast allein unter allen deutschen Volksvertretungen sehen wir uns in die schmerzliche Lage versetzt, dem nationalen Gefühle des Volkes nicht den zuversichtlichen Ausdruck geben zu

*) StB. 509 b.

18. 12. 1863. können, welchen nur das Bewußtsein der Einigkeit zwischen Regierung und Landesvertretung verleiht.

V. Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät*) haben einst feierlich erklärt: kein Fußbreit deutscher Erde solle verloren gehen.

Das Recht der Herzogthümer auf untrennbare Verbindung und Unabhängigkeit fällt zusammen mit dem Erbrecht des Augustenburger Hauses. Darum bitten wir Ew. Majestät ehrfurchtsvoll und dringend, von dem Londoner Vertrag zurückzutreten, den Erbprinzen von Schleswig-Holstein-Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anerkennen und dahin wirken zu wollen, daß der Deutsche Bund ihm in der Besitzergreifung und Befreiung seiner Erblande wirksamen Beistand leiste.

Das Haus der Abgeordneten hat keinen wärmeren Wunsch, als einer Politik, welche, getragen von dem Vertrauen der Nation und ausgeführt mit rückhaltloser Hingabe an die nationale Sache, diese hohe Aufgabe sich zum Ziele setzte, alle Mittel freudig zur Verfügung zu stellen.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir
Ew. Königlichen Majestät
alleruntertthänigste, treugehorsamste
Das Haus der Abgeordneten.

Zur Uebergabe der Adresse wählte das Haus eine Deputation von 30 Mitgliedern; Präsident Grabow aber ersuchte den Ministerpräsidenten schriftlich, die Willensmeinung Sr. Majestät darüber einzuholen, ob und wann derselbe die Deputation empfangen wolle. Noch an demselben Tage empfing er folgendes Schreiben des Ministerpräsidenten**):

Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom heutigen Tage habe ich die Ehre gehabt zu erhalten und die Befehle Sr. Majestät des Königs wegen Entgegennahme der vom Hause der Abgeordneten beschlossenen Adresse erbeten. Sobald mir dieselben zugegangen sind, werde ich nicht verfehlen, Ew.***) Hochwohlgeboren von der Allerhöchsten Entschließung zu benachrichtigen.

Am folgenden Tage erging ein zweites Schreiben folgenden Inhalts†):

*) Anl. S. 195a.
**) StB. 513b.
***) S. 514a.
†) StB. 538a.

In Verfolg meines gestrigen Schreibens benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß Se. Majestät der König die schriftliche Einsendung der von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Adresse wünscht und mir befohlen hat, Ew. Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß zu setzen. 19. 12. 1863.

Indem ich mich dieses Allerhöchsten Auftrags entledige, stelle ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst anheim, die Adresse entweder durch meine Vermittelung oder direct an Se. Majestät den König gelangen lassen zu wollen.

Berlin, den 19. December 1863.

Der Präsident des Staatsministeriums.
v. Bismarck.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses übersandte demnächst die Adresse durch Vermittelung des Ministerpräsidenten an den König und erhielt darauf am 27. December, Abends, die **Antwort des Königs** mit folgendem Behändigungsschreiben des Ministerpräsidenten*):

Berlin, den 27. December 1863. 27. 12. 1863.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, in der Anlage die Antwort Sr. Majestät des Königs auf die am 19. d. M. an Allerhöchstdenselben gerichtete Adresse des Hauses der Abgeordneten ergebenst zu übersenden.

v. Bismarck.

Die Antwort des Königs selbst, die in der 21. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. December 1863 zur Verlesung gelangte, lautete**):

Ich habe den Inhalt der Adresse, welche das Haus der Abgeordneten in Betreff der dänischen Angelegenheit an Mich gerichtet hat, mit der Sorgfalt erwogen, welche Ich bereitwillig den Wünschen und Ansichten des Hauses zuwende.

Wenn an die Spitze dieser Adresse der Satz gestellt worden ist, daß das Haus der Abgeordneten bereits die Richtung bezeichnet habe, welche einzuhalten Deutschlands Ehre und Interessen gebieten, so will Ich annehmen, daß damit der Mir nach der Verfassung und den Gesetzen des Landes zustehenden Entscheidung über die

---

*) StB. 538 a.
**) StB. 538 b.

27. 12. 1863. Beziehungen der Monarchie zum Auslande nicht hat vorgegriffen werden sollen.

Mit diesem Meinem Rechte ist die Königliche Pflicht untrennbar verbunden, die Ehre und die Interessen Preußens dem Auslande gegenüber zu vertreten und zu schützen, und Ich weiß, daß Ich Mich in der Ausübung dieser Pflicht auf die bewährte Hingabe Meines Volkes stützen kann; Ich weiß aber auch, daß Ich die Frage, wann Ich dieses Volk zum Kampfe aufzurufen und Gut und Blut von seiner Opferbereitschaft zu fordern habe, mit landesväterlicher Sorgfalt erwägen muß.

Ich würde es mit der Gewissenhaftigkeit in Erfüllung Meines Königlichen Berufes nicht vereinbar finden, wenn Ich den höchsten Aufgaben, welche Recht und Verfassung dem Könige stellen, nicht Meine volle und leitende Thätigkeit widmen wollte. Das Haus der Abgeordneten kann daher überzeugt sein, daß die Richtung, in welcher Meine Regierung die auswärtige Politik geführt hat, das Ergebniß Meiner reiflich erwogenen Entschließungen ist. Ich habe die letzteren gefaßt mit Rücksicht auf die von Preußen geschlossenen Verträge, auf die Gesammtlage Europas und auf unsere Stellung in derselben, aber zugleich mit dem festen Willen, das deutsche Recht in den Herzogthümern zu wahren und für die berechtigten Ziele, welche Preußen zu erstreben hat, erforderlichen Falls mit den Waffen in der Hand einzustehen. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkte jedes einzelne zur Erreichung dieser Ziele führende Mittel zur Anwendung zu bringen sein wird, darüber kann die Mir verfassungsmäßig zustehende Entscheidung nur von Mir selbst getroffen werden. Bei derselben werde Ich Mich von dem unwandelbaren Entschlusse leiten lassen, die Sache der Herzogthümer so zu führen, wie es Preußens und Deutschlands würdig ist, gleichzeitig aber den Verträgen die Achtung zu bewahren, welche das Völkerrecht fordert. Das Haus der Abgeordneten kann nicht von Mir erwarten, daß Ich willkürlich und ohne Beachtung der internationalen Beziehungen Preußens von den 1852 geschlossenen europäischen Verträgen zurücktrete. Die Successionsfrage wird durch den Deutschen Bund unter Meiner Mitwirkung geprüft werden, und dem Ergebniß dieser Prüfung kann Ich nicht vorgreifen. Bevor dasselbe feststeht, handelt es sich um die Beschaffung

der Mittel für die vom Deutschen Bunde beschlossenen Executions- 27. 12. 1863.
maßregeln und für die im Gefolge derselben etwa nöthig werdenden Vertheidigungsanstalten.

Die Vollziehung des Bundesbeschlusses ist eine dem Staate rechtlich und vertragsmäßig obliegende*) Pflicht, und die Gefahren, welche sich aus derselben leicht und schnell entwickeln können, dürfen das Land nicht unvorbereitet treffen. Unter diesen Umständen kann das Haus die schwere Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen wollen, diese ganz unentbehrlichen Mittel zu versagen, oder ihre Bewilligung an Bedingungen zu knüpfen, welche in die zweifellosen Rechte Meiner Krone eingreifen. Ich würde es nicht verstehen, wenn dasselbe Haus, welches Meine Regierung so lebhaft zur Action drängt, in dem Augenblicke und auf dem Felde, wo diese Action eintreten kann und muß, die Mittel zu derselben versagte. Ich würde es um so weniger verstehen, als Meine Gesinnung und Mein Wort dafür bürgen, daß die Mittel, welche Ich zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes fordere, auch diesem Zwecke entsprechend werden verwandt werden. Jeder Zweifel daran widerspricht dem Vertrauen, welches das preußische Volk in das Wort seiner Könige zu setzen gewohnt ist.

Ich muß das Haus, unter mahnender Hinweisung auf den Ernst des Momentes und auf die Wichtigkeit der Entscheidung für die Zukunft des Vaterlandes, zu vertrauensvoller Berathung der Vorlage vom 8. d. M. und, im Hinblick auf die unaufhaltsame Entwickelung der Thatsachen, zu beschleunigter Bewilligung der für die Erfüllung der Bundespflichten und für die Sicherstellung der Landesvertheidigung unabweislich nothwendigen Anleihe auffordern.

Berlin, den 27. December 1863.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf Eulenburg.

An das Haus der Abgeordneten.

---

*) S. 539a.

7. Sitzung des Herrenhauses

Montag 21. December 1863.

21. 12. 1863. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses, in einer Adresse dem Könige die ablehnende Haltung der Mehrheit gegen die Vorlagen der Regierung zu begründen, veranlaßte die Mitglieder des Herrenhauses Graf v. Arnim-Boytzenburg, Dr. Brüggemann und v. Kleist-Retzow zu dem Antrag, das Herrenhaus möge seinerseits in einer Adresse dem Könige seine Bereitwilligkeit darthun, die in Folge der durch die Streitfragen zwischen Deutschland und Dänemark erforderlichen Maßregeln von der Staatsregierung geforderten Geldmittel zu gewähren. Die mit der Vorberathung beauftragte Commission einigte sich über folgenden Entwurf*):

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Nach dem Inhalte der Adresse, welche das Abgeordnetenhaus in Folge der Vorlage Ew. Königlichen Majestät Regierung, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf zu den durch die Streitfragen zwischen Deutschland und Dänemark erforderlichen militärischen Maßregeln, an Ew. Königliche Majestät gerichtet hat, liegt die Besorgniß nahe, daß das Abgeordnetenhaus diese Forderung der Staatsregierung verweigern oder an unzuläßige Bedingungen knüpfen, in ersterem Falle aber dem ehrerbietigst unterzeichneten Herrenhause keine Gelegenheit gegeben werde, sich über seinen Standpunkt zu dieser Forderung auszusprechen und den Gesinnungen Ausdruck zu geben, welche dasselbe in dieser Frage hegt.

Diese Besorgniß rechtfertigt den Entschluß, dieselben schon jetzt Ew. Königlichen Majestät ehrerbietigst darzulegen.

Wenn auch die Ansichten darüber verschieden sein mögen, wer nach dem Ableben des Königs Friedrich VII. zur Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein oder zu welchen Theilen derselben berechtigt sei, darin sind alle Parteien einig, daß das Ziel und die viel ältere Aufgabe der deutschen Regierungen die Sicherung der Rechte dieser Bundestheile in Bezug auf ihre Verfassung ist.

Die Successionsfrage wird vom Deutschen Bunde zur Zeit als eine offene betrachtet.

In der Verfassungsfrage aber schreitet der Bund durch seinen Beschluß vom 7. December d. J., dem Vertragsbruch Dänemarks gegenüber, nach vieljährigen Verhandlungen zur That.

---

*) StB. HH. Anl. Nr. 3 S. 9a.

Diese Maßregel soll und darf der Frage: wer nunmehr der rechtmäßige Herrscher der Herzogthümer sei? in keiner Weise präjudiciren. Niemand aber kann bestreiten, daß, wenn es sich um Lösung jener Frage, und falls Preußens Interesse dies rechtfertigt, um Durchführung derselben mit der Gewalt der Waffen handelt, Preußens Stellung günstiger sei: wenn Holstein von deutschen Truppen, als wenn es von dänischen Truppen besetzt ist. 21. 12. 1863.

Ew. Königliche Majestät fordern zu jener Maßregel als Bundesglied von der Landesvertretung die Mittel, welche nöthig sind, um einestheils Preußens Verpflichtungen in dieser Beziehung zu erfüllen und anderentheils Preußens Machtstellung und Ehre gegen jeden Angriff bei dieser Erfüllung zu wahren.

Das Herrenhaus geht von dem Grundsatze aus, daß, so wenig der Landesvertretung das Recht bestritten werden kann, auch in den Fragen der äußeren Politik ihre Wünsche und Ansichten der Krone gegenüber auszusprechen, dies nicht dahin führen darf, diese Wünsche und Ansichten höher zu stellen als die Pflicht, der Krone die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Beschaffung der zu jenen Zwecken nöthigen Mittel zu gewähren.

Das Herrenhaus ist sich aber auch bewußt, daß dem Rechte der Landesvertretung, ihre Wünsche und Ansichten in Fragen der äußeren Politik auszusprechen und denselben innerhalb ihrer Competenz Geltung zu verschaffen, das ältere Recht der preußischen Könige, welches der Art. 48 der Verfassung aufs Neue bestätigt, gegenübersteht, in Fragen der äußeren Politik, welche in der Regel die Frage über Krieg oder Frieden in ihrem Schooße tragen, selbständig und endgültig zu entscheiden.

Auch das Herrenhaus würde mit Freuden einen deutschen Fürsten als Herrscher jener deutschen Länder begrüßen. Auch wir*) würden, wenn Ew. Königliche Majestät nach Prüfung des Rechts und der europäischen Verhältnisse es für gerechtfertigt erachten sollten, jenem Wunsche des deutschen Volkes durch die preußischen Waffen Nachdruck zu geben, freudig die hierzu nöthigen Mittel gewähren.

Aber dies kann kein Grund sein, die Mittel zu versagen, welche zunächst zur Pflichterfüllung gegenüber dem Deutschen Bunde und nöthigen Falls zur Vertheidigung Preußens auf dem Wege einer energischen Forderung der Verfassungsrechte der deutschen Herzogthümer erforderlich sind. —

Wenn aber überdies, wie in dem vorliegenden Falle, ein Theil der Landesvertretung von der Krone die rücksichtslose Ver-

---

*) StB. Anl. S. 9b.

21. 12. 1863. folgung dessen, was derselbe in diesem Streite nach seiner Auffassung für das Recht erkennt, als eine Ehrenpflicht Preußens verlangt, so können wir darin nur eine Aufforderung mehr finden, der Krone auch die Mittel zu dem von ihr zunächst beschlossenen Schritte zu gewähren. Denn nicht das Interesse für das Recht eines oder des anderen Prätendenten, sondern für das Recht deutscher Länder und deutscher Stämme kann jenem Verlangen zum Grunde liegen. Zur Sicherung desselben auch in Bezug auf die Successionsfrage können aber die von Ew. Königlichen Majestät im Einverständnisse mit dem Beschlusse des Bundes beabsichtigten militärischen Maßregeln nur förderlich sein. —

Wer die Krone durch Versagung der hierzu erforderlichen Mittel zu anderen Wegen nöthigen will, der greift in die Rechte der Krone ein, denn er stellt seinen Willen in Bezug auf die Wahl der Mittel über den ihrigen.

Das Herrenhaus hält endlich den Grundsatz fest, und wird ihn hoffentlich nie verleugnen, daß, wo es sich um Wahrung von Preußens Ehre und Unabhängigkeit handelt, die Mittel dazu von der preußischen Landesvertretung niemals deshalb versagt werden dürfen, weil dieselbe, oder ein Theil derselben, mit dem System der Staatsregierung im Innern nicht einverstanden ist oder zu den Leitern der Staatsgeschäfte kein Vertrauen hegt.

Denn es ist die erste Pflicht eines selbstlosen Patriotismus, Alles dazu zu thun, damit nie und nimmermehr Zerwürfnisse im Innern zu der Schwächung des Ansehens und der Kraft nach außen führen.

Aus allen diesen Gründen fühlt das Herrenhaus sich gedrungen, Ew. Königlichen Majestät ehrerbietigst zu erklären,

daß es die unbedingte Gewährung des Geldbedarfs, welcher von der Krone für die militärischen Maßregeln in Folge der zwischen Deutschland und Dänemark schwebenden Streitfragen für erforderlich erachtet wird, seinerseits als eine unabweisliche Pflicht erkennt,

daß es aber, auch wenn, wider Verhoffen, dieselbe die Mitwirkung des anderen Hauses nicht finden sollte, von der Zuversicht erfüllt ist, daß die Opferbereitschaft des preußischen Volkes, wo es sich um die Ehre und die Pflicht Preußens wie um den Schutz eines deutschen Bundeslandes gegen Vergewaltigung Seitens Dänemarks handelt, jene Mittel gewähren werde.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Königliche Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Das Herrenhaus.

In der 7. Sitzung des Herrenhauses am 21. December 1863 kam der vorstehende Entwurf im Plenum zur Berathung. Als Gegner desselben trat Professor Dr. Tellkampf auf, da die Adresse die Tendenz habe, die bisherige Politik des Ministeriums zu unterstützen. Dieses aber wolle den Londoner Vertrag aufrecht erhalten, obwohl derselbe an und für sich, da er Rechte Dritter verletze, vom völkerrechtlichen Standpunkte aus nichtig sei. Der Vertragsbruch Dänemarks gebe Preußen das Recht, vom Londoner Vertrag zurückzutreten und beim Deutschen Bunde das Erbrecht der deutschen Herzogthümer zur Geltung zu bringen. Dies wäre der friedlichere Weg, und für eine friedliche Lösung der schleswig-holsteinischen Sache im nationalen Sinne sei auch die gegenwärtige Lage sehr günstig. „Denn Rußland . . . ist gegenwärtig durch die Revolution in Polen und durch seine finanzielle Lage so sehr gehemmt, daß es keinen Krieg führen kann . . . England . . . weiß sehr wohl, wie sehr seine Industrie mit der deutschen verwebt ist und es wird deshalb nicht so leicht zu einem Kriege mit Deutschland schreiten . . . Frankreich könnte dem Nationalitätsprincip in Deutschland nicht widerstreiten, welches es mit großen Opfern und glorreich in anderen Ländern geschützt hat . . . Oesterreich . . . ist . . . ebensowohl wie Preußen verpflichtet, für das Recht des Bundeslandes Holstein einzustehen; es könnte dieser nationalen Angelegenheit alleinstehend nicht entgegentreten, wenn Preußen sich dieser Angelegenheit annehmen wollte, denn es würde dadurch allen Einfluß in Deutschland verlieren . . . kann aber diesen Einfluß nicht entbehren wegen der Minderzahl seiner deutschen Bevölkerung.“ Herr Dr. Brüggemann widersprach der Behauptung des Vorredners, daß die Adresse den Zweck habe, für die Aufrechterhaltung des Londoner Vertrags einzutreten. Indem der Ministerpräsident sich erhob, um auf die theoretischen Ausführungen des Professors Tellkampf zu antworten, meldete sich der Letztere zu einer persönlichen Bemerkung zum Worte. Zu seinen Gunsten verzichtete der Ministerpräsident vorläufig mit folgenden Worten*): 21. 12. 1863.

Ich verzichte so lange auf das Wort, bis die in Aussicht stehenden Berichtigungen erfolgt sind.

Professor Tellkampf erklärte darauf, daß er den Antragsteller Graf Arnim dahin verstanden habe, daß er die Aufrechthaltung des Londoner Vertrags billige und der Regierung anheimstelle, denselben aufrecht zu halten oder nicht, und ihr für alle Fälle die Geldmittel zu Gebote stellen wolle. Sein Standpunkt sei, daß die Aufrechterhaltung des Londoner Protokolls nicht zu billigen sei.

---

*) StB. 68b.

21. 12. 1863. Nun erbat sich der Ministerpräsident das Wort zu folgender Erwiderung*):

Die Auffassungen des Herrn Vorredners über die europäische Politik erinnern mich an diejenigen eines Bewohners der Ebene, welcher zum ersten Mal eine Bergreise macht. Wenn er einen Gipfel vor sich sieht, so scheint ihm Nichts leichter, als ihn zu ersteigen. Er glaubt nicht einmal eines Führers zu bedürfen, denn der Berg liegt unmittelbar vor ihm, und der Weg dorthin ist anscheinend ohne Hinderniß. Macht er sich nun auf den Weg, so stößt er bald auf Schluchten und Abhänge, über welche die beste Rede nicht hinweghilft.

(Bravo! Sehr gut!)

Der Herr Vorredner beruhigte uns über solche Hindernisse auf politischem Gebiete mit Worten, wie: Es ist bekannt, daß Rußland augenblicklich Nichts leisten kann; es ist nicht ersichtlich, wie Oesterreich hindernd auftreten sollte, England weiß wohl, daß sein Interesse ihm Frieden empfiehlt, Frankreich endlich wird nicht gegen sein Princip der Nationalitäten handeln. Wenn wir diesen Versicherungen nun Glauben schenken und den Ueberblick des Herrn Redners über die europäische Politik höher anschlagen wollten, als unser eigenes amtliches Urtheil, und wenn wir dann im Vertrauen auf solche Versicherungen Preußen in eine isolirte und schließlich vielleicht in eine demüthigende Lage brächten, könnten wir uns dann damit entschuldigen, daß wir sagten: „Ja, wir haben die Gefahr wohl vorausgesehen; aber im Vertrauen auf den Herrn Redner haben wir gehandelt, indem wir dachten, er würde es besser wissen?"

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Wenn dies unmöglich ist, kann dann von uns verlangt werden, daß wir den Ausführungen des Herrn Redners das Gewicht beilegen, welches er ihnen beigelegt zu sehen wünscht? Wir verlangen bei uns für jede amtliche Function, z. B. für die Justiz, ja für den Dienst des Unterofficiers und jeden anderen, Prüfungen, praktische Vorbildung, schwere Examina, aber die hohe Politik — die kann Jeder treiben, zu der fühlt sich Jeder berufen, und es

*) StB. 69a.

ist Nichts leichter, als auf diesem jeder Conjunctur offenen Felde mit einiger Sicherheit im Auftreten alles Mögliche mit großer Scheinbarkeit zu behaupten; um einen falschen Gedanken mit Erfolg zu widerlegen, muß man bekanntlich ein ganzes Buch schreiben, und den, der den Ausspruch gethan hat, überzeugt man doch nicht. 21. 12. 1863.

(Heiterkeit.)

Es ist ein gefährlicher Irrthum, aber heute weit verbreitet, daß in der Politik dasjenige, was kein Verstand der Verständigen sieht [1]), dem politischen Dilettanten durch naive Intuition offenbar wird.

(Lebhaftes Bravo!)

Professor Tellkampf entgegnete gereizt: „Mein ganzes Leben als Professor der Staatswissenschaft ist dem Studium der Politik gewidmet, und ich möchte den Herrn Ministerpräsidenten fragen, ob er glaubt, daß er, als er als Deichhauptmann die politische Carrière begann, mehr von den Staatswissenschaften wußte, als ein Professor dieser Wissenschaft? Soviel, was die Theorie des Herrn Ministerpräsidenten betrifft. Ich will sehr gern zugeben, daß in der Praxis der Herr Ministerpräsident in seiner politischen Laufbahn Erfahrungen gemacht mit einem Ueberblick, die man vom Studirzimmer aus in dem Umfange nicht erwerben kann. Ich habe mir aber auch gar nicht herausgenommen, dem Herrn Ministerpräsidenten Rath geben zu wollen. Was aber die Praxis des Herrn Ministerpräsidenten betrifft, so muß ich doch darauf hinweisen, daß die große Majorität des deutschen Volkes . . . seine Politik für Preußen und Deutschland gefährlich hält.“ Darauf Herr v. Bismarck*):

Ich bestreite die Vertrautheit des Herrn Vorredners mit politischen Theorien in keiner Weise. Er hat sich aus dem Gebiete der Theorien in das der Praxis begeben. Er hat mir und dieser Versammlung mit voller Sicherheit erklärt, was jedes einzelne europäische Cabinet in dieser concreten Frage voraussichtlich thun werde; das sind eben Dinge, von denen ich glaube, daß ich sie besser kennen muß. Dieser Ueberzeugung habe ich Ausdruck gegeben. Der Herr Vorredner beruft sich auf seine langjährige theo-

---

*) StB. 71a.

[1]) Schiller, Die Worte des Glaubens, Str. 3:

Und was kein Verstand der Verständigen sieht,
Das übet in Einfalt ein kindlich Gemüth.

21. 12. 1863. retische Thätigkeit in der Politik als Professor. Wenn der Herr Redner nur ein einziges Jahr in der praktischen Politik, etwa als vortragender Rath im Auswärtigen Ministerium, gearbeitet hätte, so würde er solche*) Dinge, wie er heute zur Unterstützung seiner Ansicht von der Tribüne gesagt hat, nicht ausgesprochen haben, und sein Rath würde nach diesem einen Jahre praktischer Thätigkeit für mich allerdings von mehr Werth sein, als wenn er noch viel länger, als er sagte, auf dem Katheder als Professor thätig gewesen wäre.

(Bravo! Sehr gut!)

Die Annahme der Adresse erfolgte beinahe einstimmig.

---

14. 1. 1864. Am 14. Januar 1864 übersandte der Ministerpräsident dem Präsidenten des Herrenhauses die Antwort des Königs mit folgendem Behändigungsschreiben:

Ew. Hochgeboren habe ich die Ehre, beikommend die Antwort Sr. Majestät des Königs auf die Allerhöchstdemselben unter dem 22. December v. J. eingereichte Adresse des Herrenhauses vom 21. eiusd. ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 14. Januar 1864.

Der Präsident des Staatsministeriums.
v. Bismarck.

Die Antwort des Königs lautete**):

13. 1. 1864. Ich habe die Adresse des Herrenhauses vom 21. December v. J. empfangen und mit Befriedigung von ihrem Inhalte Kenntniß genommen.

Der Zweck der Forderung, welche Meine Regierung an die Landesvertretung gestellt hat, ist, wie die Adresse mit Recht bemerkt, einestheils die Erfüllung bestimmter bundesrechtlicher Verpflichtungen, zu welchen die Mittel nicht versagt werden können, anderentheils die Wahrung von Preußens Machtstellung und Ehre gegen jeden Angriff bei dieser Erfüllung.

Daß das Herrenhaus die Lösung der Aufgabe, welche Preußens

---

*) S. 71b.

**) StB. HH. 90a.

Politik zur Zeit gestellt ist, mit voller Zuversicht in der Hand 21. 12. 1863.
seines Königs sieht, daran habe Ich nie gezweifelt; aber der er- (13. 1. 1864.)
neute Ausdruck dieses Vertrauens ist Mir erfreulich gewesen in einer Zeit, welche ernste und folgenschwere Entschlüsse von Mir fordert. Ich bin überzeugt, daß das Land, welches Meine Gesinnungen kennt, dieses Vertrauen theilt.

Das Herrenhaus wird von der richtigen Erkenntniß geleitet, daß Angesichts der drohenden Verwickelungen die Wege der Politik sich nicht im Voraus bestimmen lassen, und daß Rechtsfragen und völkerrechtliche Beziehungen nicht durch Wünsche und Sympathien, so natürlich dieselben auch sein mögen, entschieden werden können, daß aber, wenn jenes Ziel, über welches Alle einig sind, nämlich die Wahrung der Rechte Deutschlands, sowie der Ehre und Macht Preußens, erreicht werden soll, es unumgänglich nöthig ist, für alle Fälle gerüstet zu sein.

Ich spreche dem Herrenhause für das Zusagen seiner vertrauensvollen Unterstützung Meinen Dank aus und mag der Hoffnung nicht entsagen, daß in beiden Häusern des Landtages sich die Hingebung an des Vaterlandes Aufgabe kräftig genug erweisen werde, um jede Rücksicht auf schwebende Differenzen in den Hintergrund treten zu lassen und Meiner Regierung durch einmüthigen Beschluß die Mittel zur Verfügung zu stellen, welche für die Lösung jener Aufgabe erforderlich sind.

Berlin, den 13. Januar 1864.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. Bodelschwingh. v. Roon. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

An das Herrenhaus.

---

21. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 31. December 1863.

In der 21. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 31. December 31. 12. 1863.
1863 brachte der Ministerpräsident v. Bismarck folgende Vorlage ein*):

*) StB. 539a.

31. 12. 1863. Die Königliche Regierung hat mit der Herzoglich Altenburgischen einen Staatsvertrag abgeschlossen, betreffend den Austausch des unter preußischer Landeshoheit stehenden Dorfes Königshofen im Kreise Weißenfels gegen die zu Sachsen-Altenburg gehörenden Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf. Ich beehre mich, den darüber abgeschlossenen Vertrag nebst einer Denkschrift, welche die Motive desselben auseinandersetzt, einzureichen, mit dem Antrage, darüber verfassungsmäßig zu beschließen und diesem Vertrage die Genehmigung des Hauses ertheilen zu wollen.

Der Staatsvertrag wurde einer Commission überwiesen.

---

24. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Montag 11. Januar 1864.

11. 1. 1864. Auf die Tagesordnung der 24. Sitzung des Hauses der Abgeordneten war eine Interpellation des Abg. Virchow folgenden Inhalts gesetzt worden:

1. Ist Preußen nunmehr von dem Londoner Vertrage zurückgetreten; oder steht dieser Rücktritt in nächster Zeit zu erwarten?
2. Im Falle der Verneinung dieser Frage: Hält die Königliche Regierung die Aufrechterhaltung der dänischen Gesammtmonarchie noch jetzt für ein preußisches Interesse?

Der Ministerpräsident, vom Präsidenten des Hauses befragt, ob und wann die Interpellation beantwortet werden solle, erwiderte*):

Die Königliche Regierung ist bereit, auf die gestellte Interpellation zu antworten, sobald das Haus der Abgeordneten über die Bewilligung oder Versagung der unter dem 8. December v. J. geforderten Anleihe beschlossen haben wird.

(Heiterkeit.)

Der Präsident fand in dieser Aeußerung eine Ablehnung der Beantwortung der Interpellation. Der Ministerpräsident widersprach dieser Ansicht**):

---

*) StB. 605b.

**) StB. a. a. O.

Ich kann mich der Deduction des Herrn Präsidenten nicht anschließen. Ich habe mich bereit erklärt, die Interpellation zu beantworten, und habe die Feststellung des Tages in den Bereich der Beschlüsse des Hauses gestellt. Der Herr Präsident sagt, die Beschlüsse über die Anleihe können bedingt werden durch die Beantwortung dieser Interpellation; es läßt sich dies auch umkehren: die Beantwortung dieser Interpellation kann wesentlich influencirt werden durch die Beschlußnahme über die Anleihe. Indes will ich dem Beschlusse des Hauses über dessen Eintritt in die Discussion in keiner Weise vorgreifen. 11. 1. 1864.

Auf den Antrag des Abg. Immermann wurde die Debatte über die Interpellation eröffnet. In den Reden der beiden Abg. Virchow und Twesten wurde wiederum die Politik des Ministerpräsidenten auf das Härteste getadelt und es als die Pflicht des Abgeordnetenhauses hingestellt, Alles abzulehnen, was die preußische Regierung verlange, um eine Politik ausführen zu können, „die das höchste Unheil über Preußen und Deutschland herbeiführen könne". Der Ministerpräsident betheiligte sich an der Debatte nicht.

---

29. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 21. Januar 1864.

Nachdem der König in seiner Antwort auf die Adresse des Abgeordnetenhauses die Politik seiner Minister ausdrücklich gebilligt und damit der bisher mit Zähigkeit festgehaltenen Fiction, daß die Krone durch ihre Rathgeber absichtlich über die wahre Volksstimmung im Unklaren gehalten werde, den Boden entzogen hatte, blieb der Anleihecommission nichts Anderes übrig, als in die Berathung über den Gesetzentwurf selbst einzutreten. Der Ministerpräsident nahm an ihren Sitzungen Theil. Ueber seine Aeußerungen berichtet der Commissionsbericht Folgendes*): 21. 1. 1864.

Bis jetzt sei es nicht die Absicht der Staatsregierung, auf einem anderen Fundamente als dem des Bundes vorzugehen, das schließe aber allerdings die Möglichkeit eines selbständigen Vorgehens nicht aus, wenn die Anträge Preußens die Majorität beim

*) StB. Anl. Nr. 83 S. 532a.

21. 1. 1864. Bunde nicht finden sollten. Seine Pflicht als Minister der Auswärtigen Angelegenheiten sei es, in erster Reihe die preußischen Interessen, nicht die Interessen einer anderen Dynastie oder irgend welcher Nationalität wahrzunehmen. Es sei nicht zuzugeben, daß über die Gesammtkraft Preußens und Oesterreichs, also derjenigen Mächte, welche das Glashaus des Deutschen Staatswesens vor europäischer Zugluft schützten, durch eine Majorität verfügt werde, die möglicher Weise noch keine $2\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner repräsentirte. So lange die Trennung der Territorien in Deutschland bleibe, so lange könne wohl von deutschen Handelsinteressen und dergleichen, nicht aber von deutschen Interessen in der Politik, sondern nur von österreichischen, preußischen, bayrischen u. s. w. die Rede sein.

Die Frage wegen völliger Lossagung Preußens vom Londoner Vertrage erachte er mehr als eine Frage der Opportunität als des Rechtes. Nur diejenigen Rechtsdeductionen, welche man die Macht besitze, durchzusetzen, hätten Kraft. Man verfalle oft in den Irrthum, zu meinen, daß das Recht der Staaten durch Juristen gefunden, nicht durch Verträge gemacht werde. An Verträge den bloßen Maßstab der Gerechtigkeit zu legen, sei eine mißliche Sache. Man möge nur an die Wiener Verträge, welche viel Ungerechtes enthielten und dennoch nun bald fünfzig Jahre die Grundlage des europäischen Staatensystems bildeten, an Polen, an die Schmälerung Sachsens denken, dessen König nur dafür bestraft sei, daß er, allein in der Gewalt Napoleons befindlich, sich den Alliirten nicht habe anschließen können. Wenn, wie dies in der Commission geschehen — die deutschen Rechtsdeductionen in dieser Angelegenheit für durchaus klar und durchsichtig, die abweichenden Ausführungen von Männern, wie Pernice, dagegen mit Bezeichnungen, wie „fadenscheinige Sophistik“ und „Winkelargumentationen“ belegt seien, so wolle er statt jeder Kritik sagen, daß Winkelargumentationen, wenn sie die Mehrheit der europäischen Bajonette erhalten, die Oberhand zu gewinnen pflegen.

Bei der Frage der Opportunität aber spielten unsere Beziehungen zum Herzogthum Schleswig eine gewichtige Rolle. Denn sobald wir uns vom Londoner Vertrage lossagten, fielen die connexen Uebereinkünfte von 1851/52 und damit der Anspruch auf Ein-

mischung in Betreff der Rechte Schleswigs hinweg. Vom Augenblick des Rücktrittes vom Londoner Vertrage also würden die Herzogthümer*) verschiedenen Wegen zugewiesen, und dann trete die Frage sofort in den Hintergrund, ob der Bund das Recht habe, einem deutschen Fürsten sein außerdeutsches Land — Schleswig — zu erobern. Ein solches Recht des Bundes sei aus den Bundesverträgen, welche bloß eine Assecuranz bildeten, nimmermehr abzuleiten. Werde eine derartige Competenz angenommen, so würde daraus folgen, daß der Bund dem Könige von Preußen Neufchatel und dem Kaiser von Oesterreich seine Secundogenituren in Italien hätte zurückerobern müssen. Im Augenblicke des Rücktritts vom Londoner Protokoll könne Dänemark ohne Weiteres Schleswig incorporiren. 21. 1. 1864.

Der 1. Januar d. J., auf welchen Zeitpunkt als einen entscheidenden früher von ihm verwiesen sei, habe dem Auftreten der deutschen Großmächte allerdings eine andere Gestalt gegeben: man möge nur an die Abreise des preußischen und österreichischen Gesandten aus Kopenhagen und an den im Hinblick auf jenes Datum am 28. December pr. gestellten gemeinsamen Antrag denken, welcher eventuell eine Occupation Schleswigs in Aussicht nehme.

Ueber eine „Ausweisung" des Erbprinzen von Augustenburg habe der Bund überhaupt keinen Beschluß gefaßt. Es seien für den Präsidialantrag (den Erbprinzen zu ersuchen, das Land zu verlassen) 7 bejahende, 5 verneinende und 4 jenes Ersuchen in die Form eines Wunsches kleidende Stimmen abgegeben und darauf der Antrag in den Ausschuß verwiesen. Der diesseitige Gesandte habe, zwar ohne Instruction, aber in voller Uebereinstimmung mit den Intentionen seiner Regierung, mit Ja gestimmt, weil die Gegenwart des Erbprinzen die Bundesthätigkeit behindere und dem Ansehen des Bundes widerspreche.

Auf die Frage eines Mitgliedes, wie denn diese Aeußerungen mit der Stelle des Königlichen Schreibens in Einklang zu bringen seien: „Die Successionsfrage wird durch den Bund unter Meiner Mitwirkung geprüft werden", erwiderte der Ministerpräsident**):

---

*) S. 532b.

**) StB. Anl. S. 532b.

21. 1. 1864. Dort sei eben von einer Prüfung, nicht von einer Entscheidung die Rede. Es liege in der Stellung Preußens als Großmacht, jeden Beschluß des Bundes selbständig zu prüfen, nicht jeder Entscheidung desselben sich zu unterwerfen, eine Ansicht, welche unter anderen Umständen die Billigung der meisten Anwesenden gefunden haben würde.

Auf den weiteren Vorhalt der jenem Passus unmittelbar folgenden Königlichen Worte: „und dem Ergebniß dieser Prüfung kann Ich nicht vorgreifen" und die daran geknüpfte Bemerkung, daß im vorliegenden Falle der Bund doch recht eigentlich auf dem Boden seiner Competenz stehe, fuhr der Ministerpräsident fort*):

Die Competenz des Bundes, über die Successionsfrage zu entscheiden, sei eine durchaus bestrittene. Wenn der Bund ein Vertrag souveräner Staaten sei, so bestehe die volle Souveränität für jeden Staat in allen Dingen fort, wo die Bundesverträge ihr nicht ausdrücklich eine Einschränkung auferlegten. Die Bundesverträge enthielten aber keine Bestimmung, aus der diese Competenz abzuleiten sei. Unzweifelhaft könne die Bundesversammlung bei Prüfung der Legitimation eines Gesandten darüber bestimmen, ob sie ihn zulassen wolle oder nicht — von da bis zur souveränen Entscheidung des Erbfolgerechts in einem Bundeslande aber sei ein weiter Sprung. Man möge ihm einen Präcedenzfall nennen, wo der Bund über die Ansprüche von Prätendenten auf eine Succession entschieden, wo er es unternommen habe, den einen ab-, den anderen einzusetzen.

Niemand werde dem Bunde die Befugniß der Prüfung des Successionsrechts in einem streitigen Falle absprechen wollen; er werde aber diese Prüfung so bedächtig, so langsam vorzunehmen haben, daß das Resultat derselben ein mehr als akademisches Interesse erlange, daß es vor dem europäischen Forum Stand halte. Wichtig werde der Bundesbeschluß in dieser Frage jedenfalls werden, auch für die freien Entschließungen Preußens. Uebrigens wolle er, wie schon bei einer früheren Gelegenheit, versichern, daß das Mißtrauen in einer solchen Frage zwischen ihm und dem Hause der Abgeordneten kein gegenseitiges sein solle. Es sei sein Wunsch,

*) a. a. O.

mit den von dem Hause legal bewilligten Mitteln in die Sache 21. 1. 1864.
einzutreten. Würden diese aber verweigert, so werde er sie nehmen, wo er sie finde.

Die Worte und Mahnungen des Ministerpräsidenten fanden kein Gehör, die Commission kam zu dem Beschluß, dem Hause die Ablehnung der Anleihe zu empfehlen.

In der 29. Sitzung, am 21. Januar 1864, kam der Bericht der Anleihecommission vor dem Plenum zur Verhandlung, und in Verbindung damit der mündliche Bericht derselben Commission über eine von den Abgg. Schulze (Berlin) und v. Carlowitz eingereichte Resolution folgenden Inhalts:

Das hohe Haus wolle beschließen zu erklären:

In Erwägung,

1. daß Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich am Deutschen Bunde die Erklärung abgegeben hat, es werde trotz des Bundesbeschlusses vom 14. d. Mts. die Besetzung Schleswigs als europäische Großmacht ausführen,
2. daß die Königliche Staatsregierung durch einen solchen Schritt Preußen von dem Deutschen Bunde gerade in einem Augenblicke thatsächlich trennt, wo die Mehrzahl der deutschen Regierungen das Recht und das Interesse Deutschlands zu wahren bestrebt ist,
3. daß die Königliche Staatsregierung, indem sie diese reine deutsche Sache als eine europäische behandelt, die Einmischung des Auslandes herbeizieht,
4. daß die angedrohte Vergewaltigung den berechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert,

legt das Haus der Angeordneten gegen dieses Vorgehen der Königlichen Staatsregierung feierlichst Verwahrung ein und erklärt, daß es demselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten wird.

Der Abg. Aßmann, der im Auftrag der Commission über die Resolution mündlich Bericht zu erstatten hatte, griff in heftiger Rede die preußische Politik in der schleswig-holsteinischen Sache an, die allein durch die persönlichen Antipathien und die Parteiinteressen des Herrn v. Bismarck bestimmt werde. „Mag der ganze Plan desselben tief und höchst genial angelegt, mag das letzte Ziel desselben ein gewaltiges sein, für uns steht vorläufig fest, daß Herr v. Bismarck dem deutsch-patriotischen Streben der Mittelstaaten entgegenarbeitet, daß er sich einer jeden Maßregel widersetzt, die im Sinne unseres Beschlusses vom 2. December in Angriff genommen werden könnte, und unsere Ansicht von seiner Gesinnung sowohl, wie von seiner Befähigung gibt uns keinen Anhalt, der weiteren Entwickelung einer Action mit Zuversicht

21. 1. 1864. entgegenzusehen, die wir in ihren bisherigen Schritten als verderblich erkennen müssen . . . Soll durch die Bismarcksche Politik die deutsche Großmacht Preußen zum Feinde Deutschlands gemacht werden, soll die preußische, die tapfere preußische Armee dazu verwendet werden, um gegen ihre deutschen Brüder zu kämpfen, die deutsches Recht zu schützen ausgezogen sind, um Schleswig und Holstein gebunden an Dänemark wieder zu überliefern, soll ein deutscher Bundeskrieg entbrennen in einer Frage, über die ganz Deutschland einig ist, bloß weil Preußen das Schicksal hat, von Herrn v. Bismarck regiert zu werden: dann, meine Herren, muß auch die letzte Rücksicht schwinden, die wir gegen dieses Ministerium zu nehmen etwa verpflichtet wären. Dann mag Deutschland wissen, daß wir in dieser Frage zu ihm und nicht zu unserem Ministerium stehen, daß das preußische Volk mit der Politik dieses Ministeriums Nichts gemein hat, und daß wir alle uns zuständigen Mittel anwenden werden, um dieser Politik, *dieser verwerflichen Politik* entgegenzutreten, sie *zu vereiteln* ... Sagen wir uns deshalb von jeder Gemeinschaft mit der Politik dieses Ministeriums los, verwahren wir uns vor jedem seiner Schritte, und *geben wir dieser Verwahrung und Lossagung die erste praktische Folge durch die Verwerfung der Anleihevorlage!*"

Nach dem Referenten nahm der Ministerpräsident das Wort*):

Ich darf wohl annehmen, meine Herren, daß Ihre Ueberzeugungen hinsichts des Anleihegesetzes sowie hinsichts der Resolution hinreichend feststehen, um durch Aeußerungen, welche von dieser Stelle an Sie gerichtet werden, nicht erschüttert werden zu können, und da ich kein Bedürfniß habe, mehr oder weniger spitze Reden über die Begriffe von Recht und Ehre und das seit einem Jahre nunmehr durch alle Tonarten variirte Thema „fort mit diesem Ministerium" zu wechseln und dadurch die Sache weder zu bessern noch zu verschlechtern, so beschränke ich mich an dieser Stelle auf einige Vervollständigungen und Berichtigungen des Ihnen vorliegenden Materials. Ihre Commission hat einen Theil der Aeußerungen, die ich in ihrem Schooße gethan, hier veröffentlicht und dadurch die Vorsicht, die mir an einer Stelle des Berichtes vorgeworfen wird, und vermöge deren ich**) Bedenken getragen habe, die geheimsten Gedanken des Cabinettes vor einer so zahlreich besuchten Versammlung kund zu geben, vollständig gerechtfertigt.

*) StB. 811a.
**) S. 811b.

Ich hätte wohl gewünscht, daß die Mittheilungen etwas mehr im Zusammenhange gehalten worden wären; sie würden dadurch verständlicher werden. Indessen schon das, was Sie gegeben haben, überhebt mich in manchen Beziehungen hier einer Aeußerung. Ich erlaube mir nur hier zwei Monita gegen den Inhalt des von mir bei der Feststellung nicht eingesehenen Protokolls in Bezug auf Stellen, die ich nicht als genau anerkennen kann. Die eine lautet: 21. 1. 1864.

„Im Augenblicke des Rücktrittes vom Londoner Protokoll könne Dänemark ohne Weiteres Schleswig incorporiren."

Ich glaube gesagt zu haben, „werde Dänemark . . .", über die Berechtigung dazu glaube ich mich nicht geäußert zu haben. Wenn ich mich richtig entsinne, waren meine Worte: „es wird dies der erste Schritt, der erste Gegenzug sein, den Dänemark thut."

Dann, was das Wort betrifft, daß der Bund seine Prüfung so langsam u. s. w. vornehmen möge, so glaube ich, werden die anwesenden Herren sich erinnern, daß dieses Wort mir durch einen gefälligen Souffleur [1]) suppeditirt wurde und ich darauf erwiderte: ich hätte auch dagegen nichts zu erinnern, es war aber erst nicht mein eigenes Wort, ich habe nur gewünscht, daß die Prüfung bedächtig geschehe, wenn bedächtig und schnell zugleich, um so besser. Dann ist die letzte Aeußerung, die ich im Schooße Ihrer Commission gethan habe, nicht vollständig genau wiedergegeben; es wird gesagt, ich hätte geäußert:

„Daß das Mißtrauen in einer solchen Frage zwischen ihm und dem Hause der Abgeordneten kein gegenseitiges sein solle. Es sei sein Wunsch, mit den von dem Hause legal bewilligten Mitteln in die Sache einzutreten. Würden diese aber verweigert, so werde er sie nehmen, wo er sie finde."

Ich habe den Gedanken in dieser Schroffheit nicht ausgesprochen, ich habe gesagt: „wir haben zu Ihnen nach wie vor das Vertrauen, daß Sie uns diese Mittel, die wir nothwendig bedürfen, so nothwendig bedürfen, daß wir sie nehmen müssen, wo wir sie bekommen, auf verfassungsmäßigem Wege gänzlich zustellen werden."

(Widerspruch.)

---

[1]) Den Abg. Dr. Virchow, vgl. seine Rede, StB. 817a, s. u. S. 260 A. 2.

21. 1. 1864. Der Gedanke ist derselbe, aber er ist vorsichtiger und nicht mit der nackten Schroffheit ausgedrückt, wie er sich hier findet.

Der Referent hat vorher von den traurigen Consequenzen gesprochen, zu welchen die weitere Entwickelung der Sachlage geführt hat; damit Sie sehen, wie gern ich bereit bin, alle diese Aufschlüsse zu geben, welche der Stand der Verhandlungen gestattet, so erlaube ich mir, nicht in Form der Niederlegung eines Actenstückes, sondern in Form einer mündlichen Mittheilung, den Inhalt einer an die deutschen Regierungen vorgestern gerichteten Depesche zu verlesen:

„Ich kann nicht umhin, anzunehmen, daß das Widerstreben deutscher Regierungen, sich dem von Preußen und Oesterreich vorgeschlagenen Gange anzuschließen, zum Theil auf Mißverständnissen beruht. Man schiebt uns — ich weiß allerdings nicht, mit welchem Rechte — die Absicht unter, den Zustand, wie er bis zum vorigen Jahre in den Herzogthümern bestanden, einfach wiederherstellen und festhalten zu wollen; und indem man diesen Zustand nicht mit Unrecht als einen unannehmbaren ansieht, scheint man zu glauben, es gebe nur eine Alternative, entweder die Fortdauer desselben, oder die sofortige Errichtung eines neuen selbständigen Staates unter einer Augustenburgischen Dynastie. Ohne*) der letzteren principiell entgegenzutreten, müssen wir bei unserer Stellung zu derselben die geschlossenen Verträge und unsere Beziehungen zu den europäischen Mächten berücksichtigen. Der Bund selbst hat seine Ansicht über die Erbfolge noch nicht festgestellt, und wir werden der unserigen bei der bevorstehenden Prüfung am Bunde Ausdruck geben. Wir haben nur darauf bestanden, daß diese Prüfung mit dem Ernste und der Gründlichkeit geführt werde, welche der Würde des Bundes angemessen ist und den Beschlüssen desselben allein das nöthige Ansehen zu sichern vermag. Wir befürchten, daß die ganze Frage in eine den Interessen der Herzogthümer und ihrer Bevölkerung nachtheilige Lage geräth, wenn die Succession für Holstein ohne Rücksicht auf

*) S. 812a.

Schleswig und auf das Schicksal der dortigen Deutschen behandelt wird. Für die Behandlung der Erbfolgefrage in Betreff Schleswigs hat der Bund keine anerkannte völkerrechtliche Basis und kein Mittel der Durchführung seiner Beschlüsse, als den Eroberungskrieg. Aus diesen Gründen verlangt unseres Erachtens die Behandlung der Successionsfrage diejenige Vorsicht, welche wir bisher beobachtet haben. 21. 1. 1864.

Daß die Verheißungen, welche der König von Dänemark im Jahre 1852 den Herzogthümern gegeben, ihnen die damals gehoffte Sicherheit nicht gewährt haben, hat die Erfahrung gezeigt. Dieser Zustand ist unmöglich geworden, und es herrscht wohl allgemeines Einverständniß darüber, daß eine die Rechte und Interessen der Herzogthümer und ihrer deutschen Bevölkerung vollkommen sicher stellende Bestimmung an seine Stelle gesetzt werden müsse. Zwischen der Rückkehr zu diesem Zustande und der sofortigen Vereinigung der beiden Herzogthümer unter einer besonderen Dynastie liegen, wenn die ganze Angelegenheit einmal in das Stadium europäischer Verhandlungen eingetreten sein wird, mannigfache andere Combinationen, durch welche diese Sicherheit erreicht werden kann. Die Vereinigung der Herzogthümer zu einem selbständigen Körper, in einer Personalunion mit Dänemark, unter dem Scepter desselben Monarchen, ist eine solche, welche für den Fall, daß die Herstellung einer neuen Dynastie in den Herzogthümern sich nicht erreichen läßt, zunächst ins Auge zu fassen sein würde.

(Hört! Hört!)

Das Beispiel der Vereinigung von Schweden und Norwegen zeigt die Möglichkeit einer solchen Verbindung ohne Schädigung des einen oder des anderen Theiles; auch ganz abgesehen davon, daß sie den Deutschen Bund zum Rückhalt haben würden, dessen Bedeutung durch Garantien erhöht werden könnte.

(Heiterkeit.)

Ich kann nicht annehmen, daß die deutschen Regierungen eine solche Combination von ihrer Erwägung ausschließen möchten, sobald sie sich überzeugen sollten, daß die dynastische

21. 1. 1864. Frage nur mit Aufopferung der Zusammengehörigkeit der Herzogthümer und der*) Unabhängigkeit der Deutschen in Schleswig ihren Wünschen entsprechend erledigt werden könne.

Das ist jedenfalls unzweifelhaft, daß die Frage sowohl über die Erbfolge im Herzogthum Schleswig, als über die völkerrechtliche Stellung dieses Herzogthums selbst nicht einseitig durch den Bund entschieden**) werden kann, sondern internationaler Natur ist, ja daß es im Interesse der deutschen Bewohner dieses Herzogthums selbst liegt, ihre Stellung durch eine internationale Sanction gesichert zu sehen.

Welcher Art aber auch die internationalen Verhandlungen sein mögen, durch welche ein schließliches Ergebniß festgestellt werden kann, ob sie mit Dänemark allein oder auf einer allgemeinen Conferenz geführt werden: die Königliche Regierung erachtet es für ebenso unzweifelhaft, daß Deutschland auf einer viel vortheilhafteren Grundlage in dieselben***) eintreten wird, wenn zuvor entweder durch die ausdrückliche Zurücknahme der Verfassung vom 18. November 1863 wenigstens der widerrechtlich in Schleswig eingeführte Zustand beseitigt, oder in der Occupation dieses Landes durch Truppen der beiden deutschen Großmächte ein status quo gewonnen ist, von welchem ohne Nachtheil für Deutschland ausgegangen werden kann.

Ich habe in Bezug auf die in dem Commissionsberichte und in dieser Depesche angeregte Frage, welche Rechtstitel zur Einmischung in Schleswig, resp. zur Regelung der Erbfolge, dem Bunde zu Gebote stehen, das Actenstück mitgebracht, auf welches in dem Commissionsberichte Bezug genommen ist und worin sich die Worte finden, daß die beiden Herzogthümer alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben. Es ist dies eine von dem Freiherrn v. Pechlin [1]) an die Deutsche Bundesversammlung gerichtete Note, durch welche der Schriftwechsel, der damals

*) StB.: die.

**) S. 812b.

***) StB.: dieselbe.

[1]) Freiherr v. Pechlin, dänischer Conferenzrath, vertrat 1848 die holsteinischen Stände am Bunde.

durch Vertreter der holsteinischen Stände am Bunde angeregt 21. 1. 1864.
worden, sich abschloß in der Weise, daß man die eigentliche Entscheidung der Frage vertagte. Der Satz, in welchem sich diese Worte befinden, lautet in seinem Zusammenhange wie folgt, und er bildet, so viel ich bisher habe ersehen können, die einzige Basis, die der Commissionsbericht uns zu Gebote stellt, sobald wir die bisher von Europa anerkannte vertragsmäßige Grundlage fallen lassen:

„Von anderer Seite haben Se. Majestät“

— nämlich der König von Dänemark —

„ebenso wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im offenen Briefe —“

— ein Actenstück, welches wir nicht gern citiren, wenigstens wir nicht so gern, wie dies von Ihrer Seite geschieht —

„mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deshalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind.“

Also diese Worte waren mit der Theorie des offenen Briefes vollkommen verträglich —

„Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung neben dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, soweit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den § 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind) alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben.“

Es ist, aus diesen Worten allein schon, nur mit einiger Schwierigkeit ein Einmischungsrecht des Bundes in die Verhältnisse Schleswigs auf Grund des Connexes mit Holstein für den Bund zu folgern. Noch schwieriger würde es sein, dieses Recht der Einmischung bei den europäischen Mächten zur Anerkennung zu

21. 1. 1864. bringen; daß aber, wie versucht worden ist, das Agnatenerbrecht in Schleswig-Holstein auf diesen*) Titel der Zusammengehörigkeit beider Herzogthümer gegründet werden sollte, wenn es nicht an sich aus dem schleswigschen Landrechte hervorgeht, was ich unentschieden lasse, daß es darauf begründet werden sollte, das ist meines Erachtens ein angreifbares Argument. Es stützt sich darauf, daß beide Herzogthümer nicht von einander getrennt werden dürfen, so daß der Erbe von Holstein Schleswig mitbekommt; Sie**) werden nicht verkennen, das Argument läßt sich auch umkehren zu Gunsten des Erben von Schleswig, sobald dieser ein anderer wie der in Holstein sein würde.

Nach dem Ministerpräsidenten sprach der Abg. v. Gottberg gegen den Antrag der Commission und gegen die Resolution; sein Versuch, die Politik der Regierung zu vertheidigen, entfesselte bei der Mehrheit der Versammlung, welcher die Verfehltheit der Bismarckschen Politik bereits zu einem politischen Glaubenssatz geworden war, wiederholt Stürme der Heiterkeit. — Ungetheilten Beifall fand bei der Linken die Rede des Abg. Virchow. Er begann mit einem Lobe des Ministerpräsidenten, der ihm „wenigstens in dem Tone, den er dem Hause gegenüber angeschlagen habe, keine Veranlassung biete, über die Grenzen einer ruhigen Discussion hinauszugehen", und versprach diesem Beispiel zu folgen, „so schwer es ihm auch werde in einer Frage, wo die vom Ministerpräsidenten vertretene Politik in einer so gewaltthätigen, in einer so verderblichen Weise die heiligsten Interessen Preußens und Deutschlands schädige." Seine weitere Rede aber war wiederum nichts Anderes als eine ununterbrochene Kette von Schmähungen der Politik Bismarcks, die nur die Interessen einer ganz kleinen Partei vertrete, die nicht wisse, was sie wolle. „Als der Herr Ministerpräsident" — fuhr er fort — „in sein Amt eintrat . . . da hatte er noch gewisse Vorstellungen von persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit, da wollte er noch eine gewisse Politik machen, die aus seiner Ueberzeugung kam, da hatte er noch die Erinnerung an Frankfurt und Petersburg, wo er gesehen hatte, daß Preußen und Oesterreich nicht unmittelbar zusammengehen können. Aber, meine Herren, mit jedem Tage, den er länger auf seinem Ministerstuhle sitzt, mit jedem Tage verfällt er mehr in den Bann Ihrer Partei, er wird immer mehr genöthigt, so zu sprechen,

---

*) S. 813a.
**) StB.: sie.

wie die Kreuzzeitung spricht — denn in der That, was Anderes hat 21. 1. 1864.
er denn noch hinter sich, als Ihre Leute (nach der conservativen Fraction gewendet)? Er hat sich also allmählich selbst verleugnet. Er ist nicht mehr der Mann, wie er hier eingetreten ist mit dem Gefühle, er werde durch eine energische äußere Politik Etwas ausrichten. Nein, meine Herren, er ist jetzt dem Bösen verfallen (Heiterkeit), und er wird von ihm nicht wieder loskommen!" (Große andauernde Heiterkeit.)

Herr v. Bismarck antwortete*):

Ich glaube, der Herr Vorredner wird mich nicht eines ganz ungerechten Vorwurfs zeihen, wenn ich behaupte, daß er in Fällen, wo die Aeußerungen der Redner, die vor ihm gesprochen haben, sich in ihrer ursprünglichen Gestalt nicht für den Zweck eignen, ihnen mitunter Präparate substituirt, an denen sich die Kritik mit mehr Witz und Behagen üben läßt. Ich will mich getreu meiner vorher ausgesprochenen Absicht nur auf thatsächliche Berichtigungen beschränken und dazu einzelne Aeußerungen releviren.

Der Herr Vorredner hat mich dahin verstanden oder verstehen wollen, daß ich hier in meiner Aeußerung, oder ich weiß nicht, ob in der verlesenen Piece — die Abmachung von 1852 als unmöglich bezeichnet hätte, und daß ich mich — wenn ich mich bei der Länge der Zeit, die seitdem verflossen ist, noch genau seiner Worte erinnere — hierzu durch die Redner des Hauses hätte überreden lassen [1]). Ich habe vorhin die Zustände, wie sie von 1852 bis zum vorigen Jahre in Dänemark bestanden haben, als unmöglich und ihre Wiederkehr als unzulässig bezeichnet. Sollten die Stipulationen, die während dieser Zustände unerfüllt geblieben waren, unausführbar befunden werden, so wäre es zunächst Dänemarks Sache, das geltend zu machen, vorzuschlagen**), was sich dem substituiren ließe, und dazu die Einwilligung der anderen

*) StB. 823 a.

**) S. 823 b.

[1]) Abg. Virchow: „Ich habe aus den Mittheilungen des Herrn Ministerpräsidenten einen Fortschritt allerdings entnommen, und ich bilde mir ein, daß dieser Fortschritt gewissermaßen als ein Verdienst von Seiten des Hauses in Anspruch genommen werden könnte. Ich habe aus den Mittheilungen des Herrn Ministerpräsidenten . . . entnommen, daß die Königliche Staatsregierung zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß der Zustand von 1852 ein unmöglicher sei" (StB. 816 b).

21. 1. 1864. Contrahenten zu erlangen. Der Herr Vorredner hat ferner geäußert, er wüßte nicht, wie die Verabredungen von 1852 noch dazu dienen sollten, eine Incorporation zu verhüten, da die Incorporation Schleswigs bereits erfolgt wäre [1]). Es ist das vollkommen richtig; wohl aber können diese Verabredungen von 1852 als eine europäisch anerkannte Basis dienen, um gegen diese Incorporation einzuschreiten, und es ist so wenig Meinungsverschiedenheit zwischen der Königlichen Regierung und dem Herrn Vorredner, daß wir im Gegentheil, weil wir die Incorporation als vollzogen betrachten, einschreiten wollen, um sie außer Kraft zu setzen.

Was ferner meine Schlußäußerung in der Commission betrifft über verfassungsmäßige und nichtverfassungsmäßige Wege, so hat mir der Herr Vorredner das Zeugniß eines sehr guten Gehörs gegeben [2]); ich glaube daneben auch ein sehr gutes Gedächtniß zu besitzen und mich der Worte, die ich geäußert habe, sehr genau zu erinnern. Sie können auch einen anderen Sinn nicht gehabt haben, als den, den ich ihnen vorher lieh. Es ist mir fern gewesen, meine Aeußerungen ändern zu wollen, die ich damals gethan habe. Ich erinnere nur daran, daß ich meine Wünsche in Bezug auf Ihre Beschlüsse in Verbindung mit dem Vertrauen aussprach, welches ich zu Ihnen zu haben erklärte, und daß *) das Vertrauen

---

*) fehlt im StB.

[1]) Abg. Virchow: „Der Herr Ministerpräsident macht der Commission einen Vorwurf daraus, daß sie ihn sagen läßt, Dänemark könne Schleswig incorporiren, wenn die Verträge aufgehoben . . . würden; er habe nur gesagt, Dänemark werde incorporiren. Ich meine, der Herr Ministerpräsident hat immer noch nicht den richtigen Gedanken getroffen, ich denke, Dänemark hat schon incorporirt, die ganze Sache ist schon fertig" (StB. 817a).

[2]) Der Abg. Virchow bekannte, der Souffleur zu sein, den der Ministerpräsident vorher citirt habe. „Als er in der Commission darauf hinwies, daß es nöthig sei, daß der Bund recht gründlich und recht eingehend die Successionsfrage prüfe, trat mir unwillkürlich der Gedanke auf die Lippen, daß es aber auch recht langsam geschehen möchte, damit der Herr Ministerpräsident Zeit habe, die Verwickelungen herzustellen, . . . welche es dann dem Bunde zu einer Unmöglichkeit machen, mit seiner Entscheidung über die Succession zur Geltung zu kommen. Ich hatte nicht die Absicht, das dem Herrn Ministerpräsidenten hörbar zu machen. Da er aber bei dieser Gelegenheit wieder (s. o. S. 167 f.) den Beweis abgab, wie fein sein Gehör organisirt ist (Heiterkeit), so kann ich nur bestätigen, daß er damals auch mit voller Ueberzeugung bekräftigte: ja aber auch langsam."

nur dahin gerichtet sein könnte, Sie würden uns eben die Mittel verfassungsmäßig zugänglich machen und sie bewilligen. Es ist das nicht sehr wesentlich zur Sache, aber ich halte doch darauf, daß ich nicht hingestellt werde wie Jemand, der irrthümlich oder absichtlich etwas mit den Thatsachen nicht Uebereinstimmendes geäußert habe. 21. 1. 1864.

Der Herr Vorredner, wenn ich ihm in derselben bunten Reihenfolge, die er beobachtet hat, folgen darf, kam darauf*) auf den Umstand, daß ich meine politische Stellung seit meinem Eintritt in das Ministerium wesentlich geändert, daß ich sie, um mich trivial auszudrücken, nach rechts hinübergerückt habe. Wenn das in dem Sinne zuträfe, und wenn ich bei seiner Auffassung des „Bösen", dem ich verfallen wäre, stehen bleibe, so glaube ich, ihm meine Gedanken von seinem Standpunkte aus mundrecht zu machen, wenn ich sage, ich habe nach dem Satze gehandelt: Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo [1])! Ich habe, als ich herkam, allerdings die Hoffnung gehegt, daß ich noch bei Anderen als bei mir die Neigung finden könnte, den Parteistandpunkt unter Umständen dem allgemeinen vaterländischen Interesse zu opfern. Ich will nicht näher hervorheben, um Niemand zu verletzen, inwieweit und bei wem ich mich darin getäuscht habe; getäuscht aber habe ich mich, und natürlich wirkt das auf meine politische Stellung und Beziehungen ein.

Der Herr Vorredner kam dann auf die Frage eines Congresses und schien dabei vorauszusetzen, daß wir, die wir am Bunde uns nicht wollen majorisiren lassen, uns im Congreß majorisiren zu lassen bereit wären [2]). Ich bemerke dabei vom zünftigen Stand-

---

*) StB.: daraus.

[1]) Virg. Aeneis VII, 312, zu deutsch: Kann ich die Götter nicht beugen, so will ich die Hölle bewegen!

[2]) Abg. Virchow: „Meine Herren! Sie (Minister und conservative Partei) sprechen immer von der Großmacht Preußens . . . Nun, meine Herren, was machen Sie denn mit dieser Großmachtstellung? Sagt man Ihnen: Macht doch einmal große Politik, geht doch einmal energisch vor! — dann sagen Sie: Ja, das könnte europäische Verwickelungen geben, da müssen wir zu Hause bleiben; aber wenn die kleinen deutschen Staaten etwa auf dem deutschen Bundestage einen Beschluß fassen wollten, der im Sinne der Majorität der deutschen Nation wäre, dann, meine Herren, dann sagt Preußen: Wir als Großmacht

21. 1. 1864. punkte aus, daß auf Congressen nicht majorisirt zu werden pflegt, sondern sie haben die Einstimmigkeit der Erschienenen zum Ergebniß oder gar keins. Wie der Herr Vorredner darin eine Ungeheuerlichkeit ersehen kann, daß nach einem etwaigen Kriege, dessen Möglichkeit ja doch nicht geleugnet werden kann, ein Congreß folgen sollte, das ist mir unbegreiflich gewesen. Es ist das fast die Regel, daß nach einem Kriege Congresse folgen, wo man sich über die Friedensbedingungen verständigt. Diese Bedingungen hängen wesentlich davon ab, wer Sieger im Kriege gewesen ist. Wenn man die Kriege nicht verewigen will, so muß man doch zu einer Verständigung kommen.

Der Herr Vorredner hat ferner von russischen Ansprüchen gesprochen [1]). Ich habe nicht genau verstanden, ob auf die dänische Monarchie oder einzelne Theile der Herzogthümer*); auf die dänische Monarchie, glaube ich, daß russische Ansprüche weder erhoben werden können, noch nach dem dortigen Erbrechte erhoben sind; was dagegen die Ansprüche auf die Herzogthümer betrifft, so habe ich keinen Beruf, mich über ihre Anerkennung auszusprechen oder diese Frage irgendwie zu präjudiciren. Wenn jedoch der Herr Vorredner sie schlechthin als eine Lüge bezeichnet, so muß ich ihm

---

sind nicht in der Lage, uns diesem Beschlusse zu unterwerfen, wir werden uns nicht majorisiren lassen von den Kleinen, — — aber von den Großen natürlich! (Große Heiterkeit!) Ja, meine Herren, als der Kaiser Napoleon den Congreß ausgeschrieben hatte, da war Preußen sofort bereit, auf den Congreß zu gehen und sich — majorisiren zu lassen ... Auch in der heutigen Erklärung hat der Herr Ministerpräsident uns besonders darauf hingewiesen, daß Schleswig eine europäische Frage sei, die sich nur international ordnen lasse, und ich denke, er hat uns schon in der Perspective den Congreß angedeutet ... Wenn eine Schlacht geliefert ist, in der so und so viel preußisches Blut geflossen ist, dann wird er hingehen auf den Congreß, dann wird er fragen: Nun, Großmächte, was werdet ihr denn über Schleswig anordnen?" (StB. 820 a/b).

*) S. 824 a.

[1]) Derselbe: „Ich will nur daran erinnern, daß ... die Besorgniß vor dem russischen Erbrechte, durch welche, wie es scheint, manche Macht im Jahre 1852 bestimmt worden ist, dem Vertrage beizustimmen, gegenwärtig als vollständig beseitigt erachtet werden muß. Es wird doch Niemand mehr behaupten, daß die im Warschauer Protokoll prätendirten Erbansprüche Rußlands ... jetzt noch haltbar sind. Jedermann weiß jetzt, daß diese Erbansprüche ... eine unverschämte Lüge waren, welche in die europäischen Verhandlungen hineingetragen wurde" (StB. 821 a/b).

erwidern, daß diese Lüge von ziemlich vielen Leuten geglaubt wird bis zu diesem Augenblick. 21. 1. 1864.

Der Herr Vorredner hat uns dann vorgeworfen, warum wir nicht an eine skandinavische Union gedacht hätten, warum wir dort nicht einen Bundesgenossen gesucht hätten[1]), und hat demnächst die Besitzfrage der Herzogthümer aus dem Bedürfnißstandpunkt für Dänemark erörtert[2]). Wir sind nie zur Erwägung dieser Bedürfnißfrage gelangt, denn ich kann dem Herrn Vorredner versichern, daß der Gedanke an eine skandinavische Union in Schweden vielleicht bei einer gewissen Anzahl von Professoren und anderen Gelehrten sehr lebendig sein mag, daß aber die schwedische Regierung ihm bisher nicht geneigt ist, und ich glaube, Niemand, der ihr die Proposition machen wollte, sich Dänemark zu annectiren, würde an ihr einen Bundesgenossen finden, der bereit wäre, für diesen Zweck erhebliche Opfer an Geld und Menschen zu bringen.

Diese Anschauung kann vielleicht in den Interessen einzelner Parteien begründet sein, sie kann auch den Grund haben, daß eine schwedische Politik nicht wünscht, die Vortheile der fast insularen Lage der jetzigen eigentlichen skandinavischen Halbinsel dadurch zu verlieren, daß sie continentale Besitzungen als Angriffsobjecte für

---

[1]) Abg. Virchow: „Ich meine, die preußische Politik hätte einen etwas weitergehenden Gedanken haben . . . sollen, und dieser weitergehende Gedanke wäre — die skandinavische Union gewesen. Wenn Preußen in seinem eigenen, wirklichen Interesse und im Interesse der deutschen Nation vorgegangen wäre, wenn es dadurch die Möglichkeit hergestellt hätte, daß wir endlich zu einer deutschen Union kämen, dann, meine Herren, könnte es sehr wohl . . . der schwedischen Regierung alle seine Unterstützung bieten zur Herstellung der skandinavischen Union. Das ist deutsches Interesse, . . . das wäre die Politik, welche eine wirklich starke Macht am Sunde schafft, aber eine Macht, deren Interessen niemals mit den unserigen collidiren können, eine Macht, die immer mit uns sein würde . . . Es ist hier nicht der Ort, die Politik der skandinavischen Union zu discutiren, aber ich glaube, es würden diese Verhandlungen ihre Vollständigkeit nicht erreichen, wenn wir hier nicht der Königlichen Regierung gegenüber den Weg bezeichneten, auf dem sie auch außerhalb Deutschlands einen sicheren und zuverlässigen Bundesgenossen . . . finden könnte" (StB. 821b/822a).

[2]) Derselbe: „Das Verhältniß Dänemarks als eines eigenen Staates, das zwingt mit Nothwendigkeit dazu, die Herzogthümer zu Dänemark zu ziehen. Dieser kleine Staat . . . kann nicht bestehen ohne die Herzogthümer . . . Aber man kann nicht sagen, daß Dänemark Schleswig für seine Existenz dann noch braucht, wenn es in die skandinavische Union einträte" (StB. 822a).

21. 1. 1864. andere Mächte erwirbt. Kurz und gut, ich will nur die Thatsache feststellen, daß diese Chance nicht so bereit am Wege liegt, wie der Herr Vorredner es anzunehmen schien.

Die Generaldiscussion über den Gesetzentwurf und die Resolution wurde an diesem Tage zu Ende geführt, die Beschlußfassung aber auf die

30. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 22. Januar 1864

22. 1. 1864. vertagt. Als Antragsteller erhielt hier das Wort der Abg. Schulze. Er glaubte ein bisher noch nicht beachtetes Moment für das Recht des Bundes gegen Dänemark wegen der Incorporation Schleswigs aus Art. 3 des Londoner Protokolls herleiten zu können. „Im Art. 3," sagte er, „sind die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Krone Dänemark und dem Deutschen Bunde in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg ausdrücklich gewahrt, sie sollen durch die betreffenden Stipulationen nicht „alterirt" werden. Der Bund ist also in Bezug auf diese Rechte selbst nach dem Sinne, nach dem ausdrücklichen Willen des Londoner Protokolls vollständig in seinem alten Besitzstande belassen. Was hat nun der Bund in dieser Beziehung seinem Zweck und seiner Bestimmung nach bundesvertragsmäßig zu thun? Er soll schützen die Selbständigkeit und Unverletzbarkeit der zu ihm gehörenden Staaten, so sagt Art. 2 der Bundesacte und dies wiederholt Art. 1 der Wiener Schlußacte. Nun frage ich Sie, ist denn unter Unverletzbarkeit eines Bundesstaates bloß und allein die Aufrechthaltung der territorialen Landesgrenzen zu verstehen, oder wird man . . . nicht unbedingt auch hineinziehen müssen alle Rechte, die einem solchen Staate außerdem . . . zustehen?" Auf diese theoretische Erörterung folgte eine Reihe von Vorwürfen gegen die Regierung, die deutsche Interessen nicht kenne, die preußischen Interessen in der Aufrechterhaltung eines demüthigenden Vertrags sehe, statt mit dem Gegner, der zuerst den Vertrag gebrochen, Krieg zu führen.

Der Ministerpräsident erwiderte*):

*) StB. 844b.

Der Herr Vorredner hat dem Londoner Vertrage in seinem dritten Artikel eine neue Bedeutung gegeben. Er hat aus diesem Instrumente selbst in letzter Instanz das Erbrecht des Augustenburger Hauses in Schleswig aus seinem Art. 3 herleiten wollen, wenn man die volle Consequenz seiner Aeußerungen zieht. 22. 1. 1864.

Der Herr Vorredner stützt sich darauf, daß der Londoner Vertrag die Rechte des Bundes, d. h. die gegenseitigen Beziehungen zwischen Holstein und Lauenburg und dem Bunde, soweit sie auf Bundesgesetzen beruhen, aufrecht erhalte*). Keinesfalls kann er damit den Londoner Vertrag gemeint haben, durch seinen Art. 3 den Art. 2, durch den eben das Erbrecht Christians IX. auf die gesammten, dem dänischen Scepter damals unterworfenen Länder festgesetzt wird, wieder aufheben zu wollen; dann hätte man ja gar keinen**) Grund gehabt, zusammenzukommen und zu beschließen, wenn man den Hauptparagraphen durch den folgenden wieder hätte aufheben wollen.

Art. 3 ist für uns aber insofern wichtig, als wir auch aus ihm die von den übrigen Großmächten theilweise in Zweifel gezogene Connexität des Vertrages mit der durch die Annahme von Seiten des Bundes bundesgesetzlich gewordenen Bestimmung, die Stipulation der Jahre 1851 und 1852 zwischen Dänemark und den Großmächten von Deutschland, herleiten.

Der Herr Vorredner hat uns vorgeworfen, und das Ministerium seinem Bedürfnisse nach mit den Aeußerungen anderer Redner dahin identificirt: wir wollten von Deutschland Nichts wissen[1]). Es muß ein eigenthümlicher Zauber in diesem Worte „Deutsch" liegen. Man sieht, daß Jeder das Wort für sich zu gewinnen sucht, und Jeder das „Deutsch" nennt, was ihm nützt, was seinem Parteistandpunkte Vortheil bringt, und damit nach Bedürfniß wechselt. So kommt es, daß man in manchen Zeiten es „Deutsch" nennt, gegen den Bund sich aufzulehnen, in anderen Zeiten das

*) StB.: erhalten.

**) S. 845a.

[1]) Abg. Schulze: „Deutsche Interessen kennen diese Herren nicht, seitdem unsere conservative Partei sie überzeugt hat, daß die ganze deutsche nationale Bewegung sie nicht dazu führen wird, ihre Sonderstellung zu befestigen" (StB. 842a).

22. 1. 1864. für „Deutsch“ gilt, für den fortschrittlich gewordenen Bund Partei zu nehmen. So kann es leicht geschehen, daß uns vorgeworfen wird, daß wir von Deutschland Nichts wissen wollen aus Privatinteressen. Ich kann diesen Vorwurf Ihnen mit vollem Rechte zurückgeben. Sie wollen von Preußen Nichts wissen, weil es Ihrem Parteistandpunkte, Ihrem Parteiinteresse nicht convenirt, weil es Ihnen convenirt, Preußen entweder nicht oder als Domäne des Nationalvereins bestehen zu lassen.

(Bewegung.)

Der Herr Vorredner hat ferner einen Gesichtspunkt aufgestellt, der mir und jedem aufmerksamen Leser der Geschichte der letzten 15 Jahre vollständig neu sein muß, er hat gesagt, daß die kleinen Staaten, also auch ein neu zu schaffender Mittelstaat, zur Erhaltung in dieser Selbständigkeit sich an Preußen anlehnen [1]). Die Geschichte der letzten 15 Jahre lehrt das Gegentheil; die kleineren Staaten, ausgehend von der Bregenzer Coalition [2]), haben sich an Oesterreich angelehnt und haben vielleicht aus geographischen, vielleicht aus Gründen, die sie der preußischen Politik entnahmen, weil sie im Jahre 1849 ihre Selbständigkeit mehr durch Preußen als durch Oesterreich gefährdet gesehen, um diese Selbständigkeit zu schützen, sich an Oesterreich angelehnt. Gegen diese, durch die natürliche Besorgniß der Kleinstaaten für ihre Souveränität hervorgebrachte Stellung haben wir zwölf Jahre lang am Bunde zu kämpfen gehabt, ich habe lange genug an diesen Kämpfen persönlich Theil genommen, um die nachtheiligen Wirkungen derselben für Preußen nach Gebühr würdigen zu können. Wenn der Herr Vor-

---

[1]) Abg. Schulze: „Da habe ich zunächst gehört, es läge gar nicht im preußischen Interesse, daß die Zahl der deutschen kleineren Staaten durch ein selbständiges Herzogthum Schleswig-Holstein wieder um einen vermehrt würde, da bekäme man nur wieder einen neuen Gegner mehr in Deutschland und am Deutschen Bunde . . . Nun, meine Herren, daß ein selbständiger Fürst jener Länder schon vermöge seiner Existenzfrage . . . darauf angewiesen ist, sich ganz speciell an Preußen . . . anzulehnen, darüber noch ein Wort zu verlieren, scheint mir höchst überflüssig“ (StB. 842a).

[2]) Am 11. October 1850 kam der Kaiser von Oesterreich mit den Königen von Württemberg und Bayern zu Bregenz zusammen, um mit ihnen eine Gemeinsamkeit der Politik gegen die preußischen Unionsbestrebungen zu vereinbaren.

redner eine Politik, die zur Lösung dieser Coalition führt, die 22. 1. 1864.
dazu führt, die deutsche — nicht Einheit, sondern — Einigkeit auf die einzige mögliche Basis, auf die Einigkeit der beiden Großmächte zu stellen, wenn er das mit der Geschichte der Caudinischen Pässe [1]) vergleicht, so ist das eben eine rhetorische Floskel, bei deren Widerlegung ich mich nicht weiter aufhalten kann. Gerade die Regierungen, meine Herren, die wir in dem Falle waren zu stützen — sind demnächst als unsere schärfsten Gegner aufgetreten, und wenn Sie sich einen neuen schleswig-holsteinischen Staat denken, so würde der uns wenig helfen können, aber auf unsere Unterstützung würde er sehr angewiesen sein, er würde neben sich ein verstümmeltes, gereiztes, dänisches Land haben, vielleicht selbständig, vielleicht angelehnt an Schweden, welches sich zu Deutschland und zu diesem neuen souveränen Staate etwa in derselben Stellung befinden würde, in der ein wiederhergestelltes Polen sich Preußen gegenüber befinden würde, es würde auf das Bedürfniß angewiesen sein, seinen Nachbar — und also hier Deutschland — in jeder Verlegenheit anzugreifen, um wieder*) zu dem zu kommen, was es als das Seinige erachtet. Es ist meiner Meinung nach unsere Aufgabe, mit den skandinavischen Staaten in friedlichen und freundnachbarlichen Verhältnissen zu leben; wie diese Aufgabe zu erreichen

---

*) S. 845b.

[1]) Abg. Schulze: „Wird nicht . . . bei dem gegenwärtigen Eintreten unserer Regierung zur Erhaltung der staatlichen Zustände in Schleswig-Holstein, deren Anerkennung man Preußen damals (1852) abgenöthigt hat, nothwendig alles Vertrauen in die Macht, in den Willen Preußens, jemals selbständige Politik zu treiben, erschüttert, und nennt man . . . das etwa Großmachtspolitik? Vergeblich suche ich nach einem ähnlichen Vorgang in der Geschichte, und unwillkürlich fällt mir das Beispiel ein, welches bei einem solchen abgezwungenen Vertrage, der Besiegelung einer furchtbaren Demüthigung, die erste Großmacht des Alterthums gab, jener berühmte Fall, den uns die Geschichte vorführt bei der Demüthigung Roms nach seiner Niederlage in den Caudinischen Engpässen. Rom lieferte damals diejenigen, die den Vertrag abgeschlossen, aus, um ihn nicht zu halten; aber, meine Herren, wie irgend eine Macht bei einem solchen demüthigenden Vertrage, wenn ihn der Gegner selbst bricht, mit allen ihren Machtmitteln Krieg führen kann, damit dieses Abkommen aufrecht erhalten werde, das ist ein Fall, der in der Geschichte wirklich ohne jedes Beispiel dasteht" (StB. 842b). — In den Caudinischen Engpässen mußten sich die beiden Consuln T. Veturius Calvinus und Sp. Postumius 321 v. Chr. dem samnitischen Heerführer Gavius Pontius ergeben.

22. 1. 1864. sei, ob sie überhaupt zu erreichen sei oder ob nicht, ob man sich mit dem guten Willen bescheiden müsse, das hängt von der Zukunft ab. Die Rede des Herrn Antragstellers und die Folgerungen, die er aus der Lage der Sache gezogen hat, nöthigen mich doch, in die Discussion weiter zurückzugreifen, als es meine Absicht war, selbst auf die Gefahr hin, daß sich dadurch Ihre Discussion wieder eröffnen sollte. Wir können nach dieser Rede wohl mit Sicherheit annehmen — wir sind gewohnt, den Herrn als Repräsentanten der Majorität zu betrachten —, daß Sie die Anleihe ablehnen, die Resolution annehmen werden, und daß ich mich in dem Vertrauen, das ich wiederholt auf Sie gesetzt und ausgesprochen habe, vollständig getäuscht habe.

(Sehr wahr! links.)

Das Hauptmotiv, weshalb Sie sie ablehnen werden, ist der Mangel an Vertrauen zu dem jetzigen Ministerium, darin concentrirt sich Alles, das ist der Brennpunkt Ihrer ganzen Argumentation. Ich habe mich deshalb gefragt: was müßten wir — was müßte ein preußisches Ministerium thun, um Ihr Vertrauen zu erwerben? Es müßte sich von der preußischen Verfassung lossagen,

(Unruhe und Widerspruch links.)

es müßte sich von Preußens Traditionen, von Preußens Geschichte, von preußischem Volksgefühl vollständig lossagen, es müßte sich von der Verfassung lossagen, indem es die Hand dazu böte, die Alleinherrschaft dieses Hauses in Preußen herzustellen, indem es die Hand dazu bietet, der Fortdauer der Auflehnung der Krone gegen die Herrschaft dieses Hauses den Boden zu entziehen, durch Verweigerung seiner Contrasignatur.

Sie haben sich in dem vorliegenden Bericht, meine Herren, mit einer Deutlichkeit darüber ausgesprochen, daß ich glaube, Sie werden heute nicht mehr in der Lage sein, einer Aeußerung gegenüber, die ich etwa vor einem Jahre an dieser Stelle gethan habe, nämlich, daß es sich hier um einen Kampf handelt über die Herrschaft Preußens zwischen dem Hause der Hohenzollern und dem Hause der Abgeordneten[1]) — eine Aeußerung, die damals mit einem Rufe des Staunens, der

[1]) S. o. S. 78 f. Rede vom 27. Januar 1863.

mißbilligenden Kritik empfangen wurde — ich glaube, Sie werden heute diesen Ausdruck, diese Mißbilligung nicht mehr aussprechen können, sondern sich offen zu Ihren Thaten bekennen. 22. 1. 1864.

(Oh! Oh! und Heiterkeit links.)

Man ruft mir zu: „Es ist zu lächerlich"; mit dergleichen Worten ist eine ruhige, ich kann sagen, eine anständige Discussion nicht zu führen.

(Unruhe.)

Ich will solche Worte nicht zurückgeben, Sie werden selbst finden, daß Ausdrücke, welche dem einzelnen Abgeordneten hier vielleicht zulässig erscheinen können, für mich an dieser Stelle nicht passend sein würden.

Ich gehe, um meine Behauptungen zu belegen, einige Stellen Ihres Berichtes durch, da ich wohl annehmen darf, daß Sie mit der Annahme des Antrages auch den Bericht Ihrer Commission sich aneignen werden. Nach der Verfassung steht Sr. Majestät dem Könige das Recht über Krieg und Frieden zu, steht Sr. Majestät dem Könige das Recht zu, seine Minister zu wählen, sowie die ganze Executivgewalt zu. Wie fassen Sie diese Bestimmungen nun auf? Sie sagen auf Seite 5, es liege Ihnen die Besorgniß nahe, daß die Richtung der Regierung den in der Resolution vom 2. December ausgesprochenen Intentionen des Abgeordnetenhauses*) zuwiderlaufen könne. Das darf also nach Ihrer Meinung nicht sein, das darf sich die Krone nicht erlauben, daß sie eigene Intentionen hat in Bezug auf auswärtige Politik, die den Ihrigen zuwiderlaufen!

Seite 6 verlangen Sie — ich citire Alles wörtlich aus dem Berichte, wie es hier steht — Seite 6 verlangen Sie, daß die Regierung des Königs nicht bloß den Willen habe, das Recht und die Ehre des Landes zu schützen, sondern auch die Maßregeln, welche im gegebenen Falle zur Lösung dieser Aufgabe erforderlich sind, der Erwägung des Abgeordnetenhauses entsprechend auswähle. Hier trifft also der Eingriff in die Executive nicht nur ihre**) Gesammtrichtung, sondern auch die Details in den einzelnen

*) S. 846 a.
**) StB.: Ihre.

22. 1. 1864. Maßregeln. Sie setzen sich ein, meine Herren, als den diplomatischen Hofkriegsrath,

(Unruhe.)

von dessen Zustimmung die Action der Krone abhängt, dessen Genehmigung die Regierung selbst für die einzelnen Maßregeln in jedem gegebenen Falle nothwendig bedarf, wenn sie handeln will.

Seite 7 machen Sie das Recht der Krone über Krieg und Frieden in dürren Worten von Ihrem Votum abhängig; die Argumentation, wie Sie dazu kommen, kann Jeder selbst nachlesen.

Seite 8 sprechen Sie den Entschluß aus, die Regierung zur Action zu veranlassen. Das überschreitet an sich Ihren verfassungsmäßigen Beruf. Aber Sie fügen ausdrücklich hinzu: zu einer Action nicht nach dem Ermessen der Executivgewalt, sondern ausdrücklich nach Ihrem Ermessen, zu einer von Ihnen bestimmten Action, deren Ziele klar von Ihnen vorgeschrieben werden. Nun, wenn es irgend einen Anspruch gibt, der Krone die ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte der Executive aus den Händen zu winden, so ist er in diesen Worten só klar ausgesprochen, wie es irgend sein kann. Sie verlangen diese Action im wohlverstandenen Interesse Preußens, Deutschlands und der Herzogthümer — ich schalte in Parenthese ein, wie wir doch so weit gekommen sind, daß Niemand mehr ehrlich zu sagen wagt, er handle im preußischen Interesse, er handle als Preuße; man getraut sich kaum, auf dieser Seite das Wort „Preußisch“ auszusprechen, ohne sofort die Erläuterung dazu zu geben, „natürlich im Sinne des deutschen Interesses, der Rechte Deutschlands, der Rechte der Herzogthümer“.

(Zustimmung links.)

Letztere dürfen nicht fehlen; ein offenes Bekenntniß zu preußischem Interesse, zu preußischer Nationalität ist auf Ihrer Seite

(nach links)

nicht zu finden! —

(Verwunderung links.)

Also „im wohlverstandenen Interesse“! Wohlverstanden ist natürlich nur dasjenige Interesse, welches Sie als solches verstehen. Sie entscheiden also auch hier wieder über die Richtung, die die

Krone innerhalb des ihr verfassungsmäßig reservirten Gebietes einschlagen soll. 22. 1. 1864.

Sie fordern auf Seite 15, daß der König auf Ihr Geheiß einen Eroberungskrieg führe, um Schleswig für den Herzog von Augustenburg zu gewinnen. Mit einem Worte, meine Herren, wenn man Ihr Vertrauen erwerben soll, so muß man sich Ihnen in einer Weise hingeben, wie es für die Minister des Königs von Preußen nicht möglich ist. Wir würden dann nicht Königliche Minister, wir würden Parlamentsminister, wir würden Ihre Minister sein, und dazu, das hoffe ich zu Gott, werden wir nicht kommen!

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Ob die Minister das Vertrauen des Königs haben, ist Ihnen vollständig gleichgültig. Der König würde darnach eine*) Persönlichkeit sein, die weniger Einfluß auf die Geschäfte Preußens hätte, als, ich will nicht sagen, jedes einzelne Mitglied dieses Hauses, aber etwa jeder Fractionsführer, mit dem man capituliren muß, wenn man ihn gewinnen will; aber über die Rechte des Königs könnte man stets einfach zur Tagesordnung übergehen. Und doch neben alledem sind die Bestimmungen in der Verfassung vollständig klar, daß der König über Krieg und Frieden bestimmt, daß der König die Minister wählt.

Der Herr Vorredner will die Vermittelung zwischen seinem und meinem Standpunkte dadurch herbeiführen, daß eine indirecte, eine constitutionelle Nöthigung stattfinde [1]). Er hat das ganze

---

*) S. 846b.

[1]) Abg. Schulze: „Durch den Herrn Abgeordneten für Stolpe (v. Blanckenburg) wurde uns vorgeworfen, das Haus hätte erst die Regierung zu einer Action gedrängt, und wie diese dazu schreite, verweigere es für dieselbe die Mittel ... Ja, meine Herren, das ist richtig, wir haben die Regierung zu einer Action gedrängt, aber ... wir haben für diese Action sehr bestimmte Ziele vorgezeichnet, und nur wenn die Regierung in dieser Richtung vorginge, könnte sie aus unserem Drängen ... die Berechtigung herleiten, daß man ihr die Mittel dazu bewilligen werde, aber wahrhaftig nicht, wenn sie in direct entgegengesetzter Weise ... vorgeht. Dabei ist immer ... wiederholt worden, daß wir uns einer indirecten Nöthigung der Krone schuldig machten ... Ja, meine Herren, was ist denn der ganze Constitutionalismus? Der wird zum Theil, insoweit eben die Krone ihrer absoluten Machtvollkommenheit entsagt hat, immer auf eine indirecte Nöthigung in vielen Dingen hinaus-

22. 1. 1864. System, wie das Commissionsgutachten entwickelt, und wie er es resumirt, als eine indirecte Nöthigung betrachtet, kommt dabei aber zu dem, wie mir scheint, ganz logischen Schlusse, die mir in den Mund gelegte Aeußerung, „man würde das Geld nehmen, wo man es finde", auch für eine solche constitutionelle Nöthigung, für eine constitutionelle Consequenz zu halten.

Meine Herren! So constitutionell, wie Ihr Verhalten ist, wäre diese Theorie auch, und da hätten wir uns gegenseitig Nichts vorzuwerfen. Ich habe gesagt, Sie widersprechen durch Ihr Verhalten nicht nur der Verfassung, sondern auch den Traditionen und der Geschichte, Sie widersprechen dem Volksgeiste Preußens. Der Volksgeist Preußens ist durch und durch monarchisch, Gott sei Dank! und dabei wird es auch trotz Ihrer Aufklärung, die ich Verwirrung der Begriffe nenne, bleiben. Sie widersprechen den ruhmvollen Traditionen unserer Vergangenheit, indem Sie die Stellung, die Großmachtsstellung Preußens, welche durch schwere Opfer an Gut und Blut des Volkes erkämpft wurde, desavouiren und damit der glorreichen Vergangenheit des Landes, indem Sie in einer Machtfrage zwischen der Demokratie und den kleinen Staaten auf der einen und dem preußischen Throne auf der anderen Seite, für die erstgenannte Seite Partei nehmen. Indem Sie auf diese Weise dahin streben, Preußen unter eine Bundesmajorität zu mediatisiren, thun Sie, was Sie uns toto die vorwerfen. Sie setzen den Parteistandpunkt über die Interessen des Landes; Sie sagen: „Preußen mag bestehen, wie *wir* es wollen, oder wenn nicht, so mag es zu Grunde gehen." Sie fühlen — und gerade diese Resolution beweist es mir mehr als jedes Andere, Sie fühlen und denken nicht wie das preußische Volk! Deshalb nur konnten Sie gewisse Voraussetzungen über die Stimmung des preußischen Heeres aussprechen, die es in diesem oder jenem Falle mit nach Hause bringen würde. Das zeigt, wie Sie dem eigent-

---

kommen ... Sehen Sie sich doch einmal die Gegenseite an! In welcher Weise sucht denn gegen uns die Königliche Regierung Etwas durchzusetzen, wenn wir von unserem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machen und die Gelder nicht bewilligen? ... Sie sagt: *ich werde dann das Geld nehmen, wo ich es finde.* Nun, meine Herren, das ist allerdings keine *indirecte* Nöthigung, das ist ein sehr *directes* Verfahren 2c." (StB. 843a).

lichen Volke fern stehen, und wie Sie sich eingelebt haben in die Coterien der Ihnen Gleichgesinnten, wie Sie durch eine von Ihnen abhängige Presse sich täuschen lassen über den wahren Sachverhalt. Sie kommen mir vor, wie Archimedes[1]) mit seinem Zirkel, der es nicht merkte, daß die Stadt erobert war! 22. 1. 1864.

Meine Herren! Fühlte das preußische Volk wie Sie, so müßte man einfach sagen, der preußische Staat habe sich überlebt, und die Zeit sei gekommen, wo er anderen historischen Gebilden Platz zu machen habe. So weit sind wir aber noch nicht! Ich erinnere Sie an eine Anekdote, die in früheren Zeiten bei der Grundsteuerverhandlung in diesen Räumen häufig citirt wurde. Es ist das Schreiben König Friedrich Wilhelms I. an ein Mitglied der ostpreußischen Stände bei Einführung der Grundsteuer; er sagt darin, wenn ich mich der Worte richtig erinnere:

> „Was ich ruinire, das ist das nie pozwalam der Junker[2]); Ich etablire die souveraineté comme un rocher de bronze."

Meine Herren! Der rocher de bronze steht noch heute fest; er bildet das Fundament der preußischen Geschichte, des preußischen Ruhmes, der preußischen Großmacht und des verfassungsmäßigen Königthums! Diesen ehernen Felsen werden*) Sie nicht zu erschüttern vermögen durch Ihren Nationalverein, durch Ihre Resolution und Ihr liberum Veto!

(Bravo! rechts. Zischen links.)

Die Rede des Ministerpräsidenten gab dem Präsidenten Veranlassung, die Generaldebatte über den Gesetzentwurf und die Resolution wieder zu eröffnen.

---

*) S. 847a.

[1]) Der große Mathematiker, der während des ersten punischen Krieges durch seine Erfindungen die lange Vertheidigung von Syrakus gegen die römische Belagerungsarmee möglich machte, bei der Eroberung aber (212) von einem römischen Soldaten ermordet wurde, als er ihn unwillig zur Rede setzte, weil er ihm seine mathematischen Figuren zerstörte.

[2]) Das liberum Veto (Einspruchsrecht) des polnischen Adels.

22. 1. 1864. Abg. Graf v. Schwerin-Putzar protestirte gegen verschiedene Aeußerungen in der letzten Rede des Ministerpräsidenten: dem Vorwurf gegenüber, daß es Niemand recht wage, sich als Preußen zu bezeichnen, erklärte er: „Ich handle als Preuße! und habe bisher mich immer so gezeigt, daß man mich stets für einen guten Preußen hat halten können!" Gefährlich dünkte ihm der Satz des Ministerpräsidenten, daß er nur österreichische, preußische und bayrische, aber keine deutschen Interessen kenne. „Ein noch gefährlicherer Satz scheint mir der zu sein, daß der Herr Ministerpräsident nur dasjenige Staatsrecht anerkennen will, was die Mehrzahl der Bajonette auf seiner Seite hat. Meine Herren! Wenn doch so viel von altpreußischen Grundsätzen gesprochen ist — das ist ein solcher altpreußischer Grundsatz nun und nimmer gewesen, sondern der: iustitia fundamentum regnorum! — und der muß es bleiben, wenn die Interessen des preußischen Staates gesichert sein sollen gegenüber der Mehrzahl der Bajonette! . . ." Als das eigentliche Motiv des Standpunktes der Königlichen Regierung glaubte er die Furcht vor der Demokratie und die Besorgniß vor dem Auslande zu erkennen.

Herr v. Bismarck entgegnete*):

Die Aeußerungen des Herrn Vorredners nöthigen mich zu einigen Erwiderungen und Berichtigungen.

Derselbe hat verschiedene Behauptungen aufgestellt, die ich meinerseits gar nicht bestritten habe, und andere bestritten, die ich nicht aufgestellt habe.

Wenn er zuvörderst davon ausging, daß er ein guter Preuße sei und ihm dies Zeugniß von Niemand verweigert werden würde, so stimme ich damit vollständig überein; ich gehe noch weiter, ich halte ihn in seinem Herzen sogar für einen monarchischen Preußen,

(Bewegung und Heiterkeit.)

aber man kann doch von ihm seinem Könige gegenüber sagen, was Goethe vom Dr. Faust dem Könige der Könige gesagt werden läßt: „Fürwahr, er dient Euch auf besondre Weise" [1]), deshalb glaube ich auch, daß es mit der Partei, die der Herr Abgeordnete vertritt [2]), ein Ende nehmen wird und zum Theil schon genommen hat, wie mit dem Dr. Faust, im ersten Theil nämlich;

(Murren.)

---

*) StB. 852b.

[1]) Goethe, Faust I, Prolog im Himmel.

[2]) Die sogen. altliberale Partei.

ob*) dem ersten Theil auch noch der zweite Theil nach Analogie 22. 1. 1864.
des Faust folgen werde, muß die Zukunft lehren. Gewiß ist, daß die Zahl dieser „guten Preußen" sich von Tag zu Tag vermindert. Wo ist die Majorität geblieben, an deren Spitze sich der Herr Redner selbst als Minister befand? Ich habe schon früher gesagt, wäre diese Partei stärker, als sie es leider ist, so ließe sich mit

(Stimme: dieser auch Nichts machen!)

ihr rechten und reden.

Zu den Behauptungen, die der Herr Redner bestritten, ohne daß ich sie aufgestellt hatte, gehört diejenige, daß Preußen von Deutschland geschieden werden müsse. Meine Herren! Das ist ja schon geographisch unmöglich, ein Blick auf die Karte lehrt das schon. Es fragt sich in Deutschland nur, wer soll führen? — oder wie der Herr Vorredner sich ausgedrückt hat, „wer soll im Anderen aufgehen?" Wenn aber die beiden Großmächte einig sind, wie in diesem Fall, so glaube ich, daß, so lange die jetzige politische Gestaltung in Deutschland besteht, ihnen diese Führung unstreitig gebührt. Es handelt sich nur darum, klar zu stellen, wo und wer ist „Deutschland" — und was denkt man sich unter deutschen Interessen? Diese Frage kann in Betreff der politischen Interessen so vielfach beantwortet werden, wie es in dem Arndtschen Liede[1]) in Bezug auf die geographischen Verhältnisse geschieht. Ich bin ferner mit dem Herrn Redner darin ganz einig, daß wir uns nicht an einem Abgrunde befinden, wenn die Verfassung beobachtet wird[2]), sobald sie eben nur allseitig beobachtet wird,

(Ruf: Ja wohl!)

(Bewegung und Heiterkeit.)

sobald sie auch von der anderen Seite beobachtet wird, sobald man nicht darnach trachtet, ihr eine Auslegung zu geben, die sie, ihrem

*) S. 853 a.

[1]) Was ist des Deutschen Vaterland?

[2]) Graf v. Schwerin: „Ja, der Volksgeist ist durch und durch monarchisch, und auf diesem monarchischen Volksgeist steht die Hoffnung der Zukunft für mein Vaterland, darum weiß ich, daß Preußen nicht an dem Rande des Abgrundes steht, an dem der Herr Ministerpräsident es stehen glaubt, es bedarf nur, daß die Regierung sich innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken hält, die Pflicht und Gewissen uns und auch der Regierung vorschreibt" (StB. 847 a).

22. 1. 1864. klaren Sinne nach, nicht hat, und die mit der preußischen, bei uns publicirten Verfassung nicht vereinbar ist, und daß dieses von Ihnen nicht geschieht, das ist es, was ich vorhin behauptet habe. In Bezug auf die gestern von mir aus einer Depesche gemachte Mittheilung bemerke ich, daß ich darin nicht ein Programm [1]) aufgestellt, durch welches die Erbfolge absolut präjudicirt worden wäre; ich habe gesagt, wenn die Lösung derselben, welche von der Bundesmajorität erstrebt wird, sich nicht als möglich erweist, so sei es nothwendig, eine andere Lösung ins Auge zu fassen, jedenfalls aber den zwölf Jahre lang bestehenden Zustand nicht wieder aufkommen zu lassen.

Der Herr Vorredner hat aus einem Worte, welches ich in der Commission gesagt habe, gefolgert, daß die Mittel- und Kleinstaaten es sich gesagt sein lassen würden, daß es keine deutschen Interessen gäbe, und daß sie in Folge dessen nur ihre eigenen zu Rathe ziehen würden, und daß diese eigenen Interessen sie auch zur Anlehnung an das Ausland bestimmen könnten [2]). Meine Herren! Wenn der letzte Fall einträte, so werden wir auch vielleicht wieder erleben, was wir schon erlebt haben; jeder Staat folgt schließlich seinen Interessen. Gehen Sie auf die Geschichte zurück, so werden Sie finden, daß mein Wort vollkommen richtig ist, so unwillkommen es Ihrem Ohr auch klingen mag; es gilt von allen Regierungen, was einer ihrer Souveräne [3]) mir einst selbst sagte: „Kommt es zum Aeußersten, so ist mir das Hemd näher als der Rock.“ Nur glaube ich in der That nicht, daß die dauernden Interessen diese Staaten nöthigen, sich an das Ausland anzulehnen, sondern daß ihnen ihre dauernden Interessen empfehlen, sich an die beiden deutschen Großmächte anzuschließen. Ich kann nur wünschen, daß sie dieses Interesse deutlicher und klarer erkennen, als es neulich

---

[1]) Als solches hatte Graf v. Schwerin die Depesche bezeichnet.

[2]) Graf v. Schwerin: „Der Herr Ministerpräsident kennt ... wie er in der Commission ausdrücklich ausgesprochen hat ... keine deutschen Interessen ... Ist der Ministerpräsident sich bei diesem Ausdruck bewußt gewesen, daß, wenn er Bayern und die Kleinstaaten darauf hinweist, daß es keine deutsche Politik gäbe, daß er es rechtfertigt, wenn sich diese Staaten nur da anlehnen, wo sie vorzugsweise ihre Interessen gefördert und gestützt sehen, selbst auf Kosten Preußens?“ (StB. 849a).

[3]) König Wilhelm I. von Württemberg. Vgl. Rede vom 2. Mai 1871.

in einer schriftlichen Aeußerung eines fürstlichen Mitgliedes der Fortschrittspartei [1]) in einem nach Wien gerichteten Briefe geschehen ist. 22. 1. 1864.

(Große Heiterkeit.)

Ich*) muß dem Herrn Vorredner ferner darin widersprechen, als hätte ich behauptet, daß das Recht allein bei den Bajonetten liege. Ich habe nur behauptet, das Recht ließe sich in europäischen Streitigkeiten, wo ein competenter Gerichtshof nicht besteht, nur durch die Bajonette geltend machen. Wenn ich mich recht erinnere, so knüpften sich meine Worte daran, daß der abwesende Referent dem gleichfalls abwesenden Pernice vorwarf, daß seine Ansichten Winkelauffassungen seien, und ich bemerkte darauf, daß bei dem Mangel eines Gerichtshofes in Europa Winkelansichten, wenn es ihnen gelinge, die Mehrheit der Bajonette zu gewinnen, die Eigenschaft hätten, daß sie mitunter siegreich blieben.

Der Herr Vorredner hat ferner als Motiv unserer Handlungsweise die Furcht vor der Demokratie und Furcht vor dem Auslande der Regierung untergeschoben. Ich glaube, der Herr Redner

---

*) S. 853b.

[1]) Herzog Ernst II. von Sachsen-Coburg-Gotha; gemeint ist wohl dessen Schreiben an den Kaiser von Oesterreich vom November 1863, mitgetheilt in Herzog Ernst, Aus meinem Leben und aus meiner Zeit III, 373. In demselben fordert der Herzog im Interesse Oesterreichs den Kaiser auf das Dringendste auf, sich des Augustenburgers anzunehmen. „Zweifellos ist es, daß die Herzogthümer früher oder später von Dänemark getrennt werden, es ist nur die Frage, ob sie dann bestehen werden unter der rechtmäßigen Dynastie der Augustenburgs oder ob sie preußische Provinz werden. Das Interesse Oesterreichs erheischt ebenso, sich in der neuen Dynastie einen Alliirten zu sichern, wie auch die zweite Großmacht im Bunde zu hindern, sich in so auffallender Weise zu vergrößern. Im Interesse Oesterreichs liegt es, der Träger zu werden für das überall in unzweideutiger Weise laut werdende National- und Rechtsgefühl aller Parteien und zugleich für seine Politik im Norden Deutschlands einen Stützpunkt zu finden, der von unberechenbarer Wichtigkeit werden kann. Ich beschwöre Ew. Majestät, diese Rücksichten schwerer wiegen zu lassen, als all' jene feinen Subtilitäten und Rücksichten europäischer Diplomaten, welche Ew. Majestät vielleicht hindern möchten, an die Spitze einer großen Action zu treten. Denn — verzeihen Ew. Majestät die Unumwundenheit meiner Sprache — sollten sich Dynastie und Volk in diesem Augenblicke von Oesterreich verlassen fühlen, so könnten Möglichkeiten aus dem Hintergrunde hervortreten, an die bis jetzt sicher noch von keiner Seite gedacht worden ist." In den letzten Worten liegt eine Anspielung auf eine mögliche Hereinziehung Frankreichs in den dänisch-deutschen Streit.

22. 1. 1864. kennt mich lange genug, um zu wissen, daß ich Furcht vor der Demokratie nicht kenne. Hätte ich diese, so stände ich nicht an diesem Platze oder würde das Spiel verloren geben.

(Große Bewegung. Rufe: „Ein Spiel! Ein Spiel!")

Ich lasse mich auf Worte nicht ein; rechten Sie nicht über Ausdrücke, rechten Sie über die Sache! — Ich fürchte diesen Gegner nicht, ich hoffe sicher, ihn zu besiegen;

(Ruf: Oho!)

ich glaube, das Gefühl, daß es so kommen werde, ist Ihnen nicht mehr ganz fern.

(Heiterkeit.)

Was dagegen die Furcht vor dem Auslande betrifft, so bestreite ich die Richtigkeit des Ausdruckes. Man kann Vorsicht Furcht, man kann Muth Leichtfertigkeit nennen. Der Muth nimmt meines Erachtens diesen Charakter an, wenn man einer Regierung, die für das Schicksal eines großen Landes verantwortlich ist, zumuthet — wie mir das in der Commission von Seiten des Herrn Referenten geschehen ist — auch gegen die erdrückendste Uebermacht, die sich von Hause aus herausstellt, Preußen zu den Waffen greifen zu lassen. Meine Herren! Das kann eine Regierung nicht, das kann der Einzelne, der entschlossen ist, seine Person daran zu setzen. Eine Regierung hat nicht das Recht, das Land, dessen Schicksal ihr anvertraut ist, gegen eine von Hause aus erdrückende Uebermacht ohne Noth ins Feld zu führen, womit ich keineswegs gesagt haben will, daß in dem jetzt vorliegenden Falle uns eine solche erdrückende Uebermacht gegenüberstände. Ich halte überhaupt noch heute wie in der Commission die Politik der freien Hand, des Gewahrtseins jedes Standpunkts, Ihnen gegenüber aufrecht.

Es folgte eine längere Rede des Abg. Waldeck, auf welche der Kriegsminister v. Roon antwortete; darauf erging sich der Abg. Loewe wiederum in heftigen Angriffen gegen die unpreußische und undeutsche Politik des Ministerpräsidenten, welche diesem zu folgender Erwiderung Anlaß gaben*):

*) StB. 864 a.

Es mag wohl für oratorische Leistungen nützlich sein, Fictionen aufzustellen, in denen man dem Gegner Meinungen suppeditirt, die er nicht hat, Worte, die er nicht gesprochen, Thatsachen heranzieht, die nicht existiren; aber einen sachlichen Vortheil, glaube ich, hat es nicht, wenn man dergleichen Fictionen mit dem Tone innerster Ueberzeugung und sittlicher Entrüstung widerlegt; nur der belletristische Werth des Materials, welcher hier producirt wird, kann dadurch gesteigert werden. Der Herr Vorredner hat damit geschlossen, daß er von dem Rheinbunde als von etwas Existirendem sprach, was unsere Politik geschaffen hätte [1]). Ich kann Ihnen zu Ihrer Beruhigung sagen, daß wir von diesem Gebilde ebenso fern sind — in die Zukunft kann ich freilich nicht sehen — aber in der Gegenwart ebenso fern sind, als unsere Beziehungen zu unseren deutschen Bundesgenossen, mit Ausnahme einiger weniger wichtigeren Staaten, erfreulicher Natur sind, nicht minder als mit dem Staate, welchem zu Nutzen der Rheinbund geschlossen werden könnte. Also diese Fiction, welche im Tone des vernichtenden Angriffs gegen das Ministerium geschleudert wird, existirt nicht. Was soll ich ferner dazu sagen, wenn man uns mit anderen Persönlichkeiten in Parallelen stellt, die nicht zutreffen, politische Systeme suppeditirt*), die wir nicht haben. Zwei Mal hat der Herr Redner mit besonderer Emphase die Namen Woellner und Bischofswerder [2]) 22. 1. 1864.

---

*) StB.: suppedirt.

[1]) Abg. Loewe: „Ich habe die Ueberzeugung . . . daß Louis Napoleon diese Combination benutzen kann, um das Protectoratsverhältniß über einen Theil von Deutschland wiederherzustellen; ja daß er sich als Protector deutscher Interessen gegen die deutschen Großmächte geltend machen kann. Wenn vor einem Jahre, selbst als der Herr Ministerpräsident schon am Ruder war, mir Jemand die Frage vorgelegt hätte: „Nun, wenn das Schlimmste zum Schlimmen kommt, wann glaubst du, daß der Rheinbund gestiftet werden kann, daß die Combination dafür da ist?“ Dann hätte ich meinen Kopf hingegeben für die Antwort: „Doch nicht eher, als bis wir eine große unglückliche Campagne hinter uns haben.“ Die Politik des Ministerpräsidenten ist es gewesen, welche eine Combination geschaffen hat, in der der Rheinbund schon vor der ersten Campagne existirt, wenn die Betheiligten nur wollen“ (StB. 863b).

[2]) Abg. Loewe: „Wenn die Politik des gegenwärtigen Ministeriums, die eine so erschreckende Aehnlichkeit hat mit der, die zur Katastrophe von 1806 geführt hat, . . . wenn diese Politik noch eines Richterspruchs bedürfte . . . dann würde ich sie weiter hier charakterisiren. Aber auf diese Politik der Woellner und Bischofswerder und der Mannstein und Genossen, auf diese Politik ist das

22. 1. 1864. genannt, als nenne er die Namen des gegenwärtigen Ministeriums, und als ob der Kampf gegen ihre Tendenzen mit dem Kampf gegen dieses Ministerium zusammenfiele. Es sind das eben oratorische Hilfsmittel, die bei der Uebung des Herrn Redners allerdings zum Effect helfen können; aber ich könnte den Herrn Redner ebenso mit Marat und Robespierre mit eben so viel und eben so wenig Recht vergleichen, um ihn anzugreifen, indem ich gegen alles Unheil der ersten französischen Revolution losziehe. Ich wäre ebenso berechtigt dazu, wie er mit seinen Citationen. Der Herr Redner hat angeführt, ich hätte in einer Depesche, die ich im vorigen Jahre an das österreichische Cabinet richtete, die Oesterreicher nach Ofen-Pest in Ungarn verwiesen [1]). Es ist dies gewiß ein Beweis, wie leicht man über solche Actenstücke spricht, ohne daß man sich die Mühe gibt, sie zu lesen. Es*) steht kein Wort davon in der Depesche. Die ganze Depesche war ein Versuch, dasjenige Einverständniß mit Oesterreich zu erreichen, welches wir jetzt erreicht haben.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Der Herr Redner hat dann wieder die Annahme des skandi-

Jahr 1806 gefolgt, d. h. die Vernichtung des Preußen, das sich von dem deutschen Geiste losgelöst hatte —" (StB. 861a) ... „Niemals ist seit Woellner und Bischofswerder so sehr Tendenzpolitik getrieben worden ... mit Hintansetzung aller Staatsinteressen im weitesten Sinne des Wortes, als von dem jetzigen Ministerium" (StB. 864a).

*) S. 864b.

[1]) Abg. Loewe: „Ich frage den Herrn Ministerpräsidenten, ob er ganz die Note vergessen hat, die er — noch ist es nicht ein Jahr her, es fehlen noch einige Tage daran — an Oesterreich richtete, in der er Oesterreich den Beruf, deutsch zu sein, absprach und es nach Pest verwies" (StB. 861b). Gemeint ist die Circulardepesche vom 24. Januar 1863, vgl. Kohl, Bismarckregesten I, 195. Sie enthält allerdings keine den Anführungen Loewes entsprechende Bemerkung. Wohl aber heißt es in der österreichischen Circulardepesche vom 28. Januar 1863: „Wenn man uns von Berlin aus die Alternative stellt, entweder uns aus Deutschland zurückzuziehen, den Schwerpunkt unserer Monarchie — wie der preußische Minister meinte — nach Ofen zu verlegen oder im nächsten europäischen Conflicte Preußen auf der Seite unserer Gegner zu finden, so wird die öffentliche Meinung Deutschlands über solche Gesinnung urtheilen, die Ereignisse werden sie richten, wenn sie je zur That werden sollte. Uns aber kommt es zu, den Vorwand, den man sich in Berlin zurechtlegen zu wollen scheint, rechtzeitig als einen solchen zu kennzeichnen."

navischen Systems empfohlen [1]). Es ist eine eigenthümliche Naivität 22. 1. 1864.
unzünftiger Politiker, von der Tribüne aus dasjenige anzuführen, was die empfohlene Combination gründlich unmöglich macht und das Vertrauen des anderen Theiles auf dieselbe*) vernichten würde. Der Herr Redner treibt dieselbe Politik, die man mir zumuthet, wenn ich über die intimsten Angelegenheiten der Cabinette offen hier sprechen soll, wenn er sagt, wir könnten dem Schweden Jütland gelegentlich wieder abnehmen, wir geben es ihm mit der Absicht, es ihm gelegentlich wieder abzunehmen, sagen ihm aber vorher, daß wir ihn übers Ohr hauen wollen u. s. w. Solche Dinge kommen wohl vor, aber wenn man solche Politik treiben will, so posaunt man das wenigstens nicht von der Tribüne aus. Sodann habe ich das Bündniß der Großmächte — und auf diese Worte bitte ich Gewicht zu legen — nicht als Basis der staatlichen Einheit Deutschlands empfohlen — daß diese damit nicht erreicht werde, sagt sich wohl Jeder — aber als die einzig mögliche Basis deutscher Einigkeit; so lange verschiedene deutsche Staaten bestehen, ist dieses Bündniß der Großmächte die einzige Möglichkeit, sie in Einigkeit zu erhalten; und wenn derselbe Herr Redner mit dem ihm eigenen Pathos erklärt hat, was den Bund angehe, so müsse

*) StB.: dieselben.

[1]) Abg. Loewe: „Schweden hat in seiner skandinavischen Politik kein Interesse, für Dänemarks Ansprüche auf Schleswig-Holstein einzutreten. Wenn Dänemark so groß wird, wenn der Gesammtstaat auf reactionärer Grundlage wiederhergestellt wird, so kann Schweden in seinem Interesse nicht daran denken, es dann zur skandinavischen Union zu bringen. Das würde ihm sogar Grund genug sein, sich vor der skandinavischen Union zu hüten. Deshalb tritt Schweden nicht für Dänemark ein, so lange es zweifelhaft ist, ob Deutschland blöde genug ist, sich die Provinzen wieder nehmen zu lassen; wenn das geschieht, so ist es aus mit dem Skandinavismus, so lange wenigstens, als Dänemark diese Provinzen hat. Und selbst wenn dann die skandinavische Union zu Stande käme, was sollte Schweden mit dem großen Körper, der an ihm hängt, anfangen? Der Herr Präsident hat die Schwierigkeit, die aus dieser geographischen Configuration erwächst, selbst schon angegeben. Wir wissen es ja Alle selbst . . . welche starken Fortschritte das Deutschthum in Jütland macht. Wenn der Mittelpunkt dieses Reiches nun nach Stockholm verlegt würde, wie lange würden sie daran denken können, diese von ihnen getrennte südliche Halbinsel zu behalten? Es würde sich dann in irgend einer Krisis nicht bloß um das Aufgeben von Schleswig-Holstein handeln, sondern die skandinavische Union würde dann in dem ersten europäischen Streite in Gefahr sein, auch den Verlust von Jütland zu erleiden“ (StB. 862 a).

22. 1. 1864. man das schmutzige Wasser nicht eher fortgießen, ehe nicht reines vorhanden sei[1]), so bemerke ich ihm, daß gerade, weil wir dieses Wasser, welches nicht durch uns getrübt worden ist, sondern von anderer Seite her, nicht ausgießen wollen, so halten wir die Einigkeit beider Großmächte für nöthig, denn wie soll das Zusammenhalten der Bundesstaaten erreicht werden, wenn die beiden Hauptmächte in Zwiespalt leben; es hätte gerade der Herr Redner aus der Citation meiner Depesche, welche vor übereilter Zerstörung des Bestehenden warnte, das Gegentheil folgern müssen von dem, was er daraus gefolgert hat. — Ich knüpfe noch an eine frühere Aeußerung[2]) an, die ich vorher vergessen hatte zu berühren. Wir wurden verantwortlich gemacht für irgend Etwas, was in der officiösen Presse gestanden hätte. Meine Herren! Es gibt keine officiöse Presse; es ist mein erstes Gewerbe gewesen, als ich das Ministerium übernahm, dieselbe abzuschaffen; ich fand, daß dies ein mangelhafter Zustand sei, wenn man die Regierung für jedes Wort verantwortlich machen konnte, welches in der Sternzeitung[3]) gestanden hatte. Diese wurde dadurch zu einem verwässerten Staatsanzeiger. Ein solches Organ war unnöthig; wenn die Regierung öffentlich unter Verantwortlichkeit sprechen will, so hat sie zu dem Zweck den Staatsanzeiger, wobei keineswegs ausgeschlossen ist, daß sie sich durch andere Blätter vertreten läßt, wenn diese die Güte haben, der Regierung zu diesem Zwecke ein Quantum weißes Papier zur Disposition zu stellen, ohne daß deshalb die Regierung eine Verantwortlichkeit für die Artikel übernimmt, die neben den inspirirten stehen. Der Herr Vorredner hat uns mit der gleichen Entschiedenheit, wie der Herr Abg. Waldeck, junkerhafte Gelüste

---

[1]) Abg. Loewe: „Wir zweifeln sehr an dem „bewährten Guten" (der Bundesverfassung), aber wir wollen das schmutzige Wasser nicht eher ausschütten, ehe wir nicht reines haben. Wir sind sehr gern bereit, die Bundesverfassung zu ändern, und der Herr Ministerpräsident, der früher der Meinung war, daß sie mit Blut und Eisen zurecht gemacht werden müßte, hat wohl seine Meinung dahin geändert, daß er jetzt die Einheit Deutschlands allein in der Einigkeit zwischen den beiden Großmächten sieht" (StB. 861 b).

[2]) Des Abg. Grafen v. Schwerin, der darauf hinwies, daß die officiösen Zeitungen mit einer gewissen Befriedigung verbreiteten, daß Rußland sich entschlossen habe, bei Anerkennung des Herzogs Friedrich mit seinen Ansprüchen auf den Gottorpschen Antheil Holsteins hervorzutreten (StB. 850 a).

[3]) Die Allgemeine Preußische (Stern-) Zeitung.

vorgeworfen, und der Herr Abg. Waldeck hat als die erste und wichtigste Aufgabe des preußischen Königthums den Kampf gegen das Junkerthum bezeichnet. Meine Herren! was verstehen Sie eigentlich unter Junkerthum? Ich will den Begriff nicht erschöpfen, aber ich glaube, unzertrennbar davon ist die Idee von der Ueberhebung in Ansprüchen auf Einfluß und Herrschaft, welche gesetzlich nicht begründet sind, oder der Mißbrauch der Privilegien, die Einem gesetzlich zukommen, 22. 1. 1864.

(Zustimmung.)

in*) diesem Sinne gibt es aber auch ein parlamentarisches Junkerthum; — die Kasten sind wandelbar, sie gehen unter und es bilden sich neue — und wenn ein solches parlamentarisches Junkerthum, wie ich behaupte, sich gebildet hat, so sehe ich auch dessen Bekämpfung als eine der wesentlichsten Pflichten der preußischen Krone an.

(Bravo! rechts; Zischen links.)

Die Anleihe wurde darauf mit 275 gegen 51 Stimmen verworfen, die Resolution Schulze-v. Carlowitz mit großer Majorität angenommen.

Durch den Beschluß vom 22. Januar hatte das Abgeordnetenhaus die Brücke der Verständigung mit der Regierung abgebrochen. Der Conflict verschärfte sich durch den Beschluß des Herrenhauses, den vom Abgeordnetenhause verworfenen Etat für das Jahr 1864 nach dem Regierungsvorschlag anzunehmen. Das Abgeordnetenhaus erklärte den Beschluß des Herrenhauses als verfassungswidrig für null und nichtig durch Annahme folgender Resolution:

1. Der von dem Herrenhause in seiner Sitzung vom 23. Januar d. J. gefaßte Beschluß, durch welchen dasselbe nach Ablehnung des von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Staatshaushaltsetatsgesetzes für das Jahr 1864 den dem Herrenhause verfassungsmäßig nicht vorliegenden Budgetentwurf der Königlichen Staatsregierung im Ganzen angenommen hat, verstößt gegen Art. 62 der Verfassung und ist deshalb null und nichtig.

*) S. 865a.

25. 1. 1864. 2. Das Herrenhaus hat durch diesen Beschluß das wichtigste Recht des Abgeordnetenhauses verletzt und gleichzeitig durch die Ablehnung des von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Staatshaushaltsetats der Königlichen Staatsregierung die verfassungsmäßige Befugniß entzogen, die darin bewilligten Ausgaben im Betrage von 137 971 941 Rthlr. zu leisten.

3. Die Königliche Staatsregierung macht sich eines offenen Verfassungsbruchs schuldig, wenn dieselbe fortfährt, ohne Zustimmung beider Häuser des Landtags über die Mittel des Staates eigenmächtig zu verfügen.

4. Jede Anleihe, in welcher Form es auch sei, die ohne Genehmigung der Landesvertretung für den Staat aufgenommen werden sollte, ist verfassungswidrig und für den preußischen Staat allezeit unverbindlich.

Nach erfolgter Abstimmung über diese Resolution in der 32. Sitzung am 25. Januar 1864 theilte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg die Königliche Botschaft über den Schluß des Landtags mit. Dasselbe that in der

11. Sitzung des Herrenhauses

Montag 25. Januar 1864

der Ministerpräsident v. Bismarck persönlich mit folgenden Worten*):

Ich habe die Ehre, dem Hause eine Königliche Botschaft mitzutheilen.

(Liest.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., haben auf Grund des Art. 77 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Präsidenten Unseres Staatsministeriums, v. Bismarck-Schönhausen, beauftragt, die gegenwärtige Sitzung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie am 25. d. M. in Unserem Namen zu schließen.

Wir fordern demnach die beiden Häuser des Landtages hierdurch auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 3 Uhr Nachmittags in Unserem Residenzschlosse zu Berlin zusammenzutreten.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1864.

(gez.) Wilhelm.

Allerhöchste Botschaft. (gez.) v. Bismarck.

---

*) StB. 171 a.

Meine Herren! In dem Augenblick, wo Ihre Sitzung schließt, 25. 1. 1864.
gestatten Sie mir, im Namen der Regierung den Dank derselben auszusprechen für die wirksame Unterstützung, welche Sie, getragen von Ihrer Anhänglichkeit an Se. Majestät den König, getragen von Ihrer Liebe zum preußischen Vaterlande, der Regierung gewährt haben. Stark durch eine Unterstützung, welche uns in voller Uebereinstimmung mit den königstreuen Gefühlen des preußischen Volkes gewährt wird, sind wir entschlossen, auf der von uns eingeschlagenen Bahn vorwärts zu gehen und hoffen, das von uns gemeinschaftlich erstrebte Ziel zu erreichen.

(Lebhaftes Bravo!)

Die Rede, mit der am Nachmittage der Ministerpräsident in einer

Schlußsitzung beider Häuser des Landtags

die Sitzungen des Landtags schloß, hatte folgenden Wortlaut*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Se. Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Bei der Eröffnung der Sitzungsperiode wurde von des Königs Majestät der dringende Wunsch kundgegeben, die zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnisse ausgeglichen zu sehen. Dieser Wunsch ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl die Regierung Sr. Majestät es an entgegenkommenden Schritten nicht hat fehlen lassen.

Das Haus der Abgeordneten hat an demselben Standpunkte festgehalten, welcher zur Auflösung des letzten Hauses vor Ihnen führte. In angeblicher Vertheidigung verfassungsmäßiger Rechte hat es eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche den unverkennbaren Stempel des Strebens an sich tragen, diese Rechte ohne

*) StB. AH. 943a, HH. 173a.

25. 1. 1864. Rücksicht auf die Gleichberechtigung der übrigen Staatsgewalten und ohne Rücksicht auf das Wohl und die Interessen des Landes auszuüben.

Durch*) Ablehnung des Gesetzentwurfs behufs Ergänzung des Art. 99 der Verfassungsurkunde hat**) das Abgeordnetenhaus den Versuch zurückgewiesen, der Wiederkehr eines budgetlosen Zustandes ohne Beeinträchtigung der Rechte der Krone wie der Landesvertretung vorzubeugen.

Dasselbe Haus hat den Staatshaushaltsetat für das Jahr 1863, wenngleich ihm zur verfassungsmäßigen Prüfung und Beschlußfassung über denselben bis zum Ablaufe des verflossenen Jahres noch eine ausreichende Zeit zu Gebote stand, gar nicht in Berathung gezogen; dagegen hat es in dem Etat für das eben begonnene Jahr nicht bloß mehrere für die Bedürfnisse der Verwaltung unentbehrliche Dispositionsfonds gestrichen, sondern es hat auch in Bezug auf den Militäretat diejenigen Beschlüsse des früheren Hauses erneuert, mit deren Ausführung das preußische Heer der Schwächung und Zerrüttung preisgegeben sein würde. Es hat diese Beschlüsse gefaßt, ohne Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, dessen Vorlegung das frühere Haus zur Vorbedingung seiner Berathung des Militäretats gemacht hatte.

Durch diese Beschlußnahmen ist das Herrenhaus von Neuem veranlaßt worden, in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes, den ganzen Staatshaushaltsetat für das Jahr 1864, wie er aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, zu verwerfen.

Dem Beschlusse des Hauses der Abgeordneten wegen Aufhebung der gegen einzelne Mitglieder desselben verhängten gerichtlichen Untersuchungshaft hat die Regierung im Hinblicke auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde Folge gegeben.

Es kann aber nicht die Meinung der Regierung sein, daß es dem Ansehen der öffentlichen Rechtspflege und der Würde des Hauses entspreche, wenn dasselbe solchen Abgeordneten, gegen welche

*) StB. AH. 943b.
**) StB. HH. 173b.

schon vor ihrer Wahl wegen hochverrätherischer Unternehmungen die Untersuchungshaft von dem zuständigen Gerichtshofe verfügt worden ist, die Theilnahme an den Berathungen des Hauses ermöglicht und dadurch den Schein einer Parteinahme für die gegen die äußere und innere Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen der polnischen Insurrection auf sich ladet. 25. 1. 1864.

Zur Ausführung der vom Deutschen Bunde beschlossenen Execution in Holstein und zur Wahrung der Machtstellung und Ehre Preußens in der weiteren Entwickelung dieses Streites bedurfte und bedarf die Regierung Sr. Majestät außerordentlicher Mittel für die*) Militär- und Marineverwaltung. Während das Herrenhaus in einer Adresse an des Königs Majestät seine vertrauensvolle Bereitwilligkeit zur Unterstützung der Krone in dieser ernsten Frage ausgesprochen hat, ist von dem Hause der Abgeordneten die erforderte Genehmigung zu einer Anleihe**) versagt und sogar die Bewilligung desjenigen Geldbedarfes verweigert worden, welchen Preußen als Mitglied des Deutschen Bundes beizutragen unzweifelhaft verpflichtet ist. Indem das Haus diesen Beschluß faßte, ist es um so entschiedener mit der vertrauensvollen Gesinnung in Widerspruch getreten, von welcher das preußische Volk für seine Könige jederzeit beseelt war, als des Königs Majestät in der Allerhöchsten Antwort vom 27. v. M. auf die Adresse des Hauses seine Gesinnung und sein Königliches Wort als Bürgschaft dafür hingestellt hat, daß die beantragten Geldmittel zum Schutze des Rechts und der Ehre des Landes verwandt werden würden.

Der feindselige Charakter dieser Beschlüsse, in welchen sich das Bestreben ausdrückt, die auswärtige Politik der Regierung einem verfassungswidrigen Zwange zu unterwerfen, ist durch Resolutionen erhöht worden, durch welche die Mehrheit des Hauses der Abgeordneten***) in der von ihr willkürlich aufgestellten Voraussetzung kriegerischer Verwickelungen zwischen Preußen und anderen deutschen†) Staaten im Voraus gegen das preußische Vaterland Partei nimmt.

*) StB. AH. 944a.
**) StB. HH. 174a.
***) StB. AH. 944b.
†) StB. HH. 174b.

25. 1. 1864. Ein solches Auftreten des Hauses der Abgeordneten kann auf die Befestigung und Entwickelung unserer Verfassungszustände nur verderblich einwirken, und es muß einstweilen auf die Hoffnung einer Verständigung verzichtet werden. Die Regierung Sr. Majestät wird sich aber unter allen Umständen für verpflichtet halten müssen, mit ganzer Kraft und in voller Ausübung der Königlichen Rechte für die Erhaltung des Staates und für das Wohl und die Ehre Preußens einzustehen. Sie hält an der Ueberzeugung fest, daß sie hierbei in der patriotischen Gesinnung des Landes eine ausreichende und wachsende Unterstützung finden werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

IV.

Preußischer Landtag.

14. Januar bis 17. Juni 1865.

Wiederum waren die Sitzungen des Landtags am 25. Januar 1864 geschlossen worden, ohne daß Regierung und Abgeordnetenhaus zum Frieden gekommen waren. Der letzte Beschluß des Hauses der Abgeordneten, der trotz der drohenden Lage der politischen Verhältnisse der Regierung die Aufnahme einer Anleihe für den bevorstehenden Krieg untersagte, war ein Beweis, bis zu welchem Grade der Fanatismus der Fortschrittspartei die Gemüther verblendet hatte. Was wird die Regierung jetzt nach dem Schlusse des Landtags thun? Das war die Frage, die man auf allen Seiten hörte. Jedoch der „Staatsanzeiger", von dem die Blätter der Fortschrittspartei erwarteten, daß er neue außerordentliche Maßregeln verkündigen werde, blieb stumm, und die „Provincialcorrespondenz", die ihre Inspirationen von der Regierung empfing, erklärte in ihrer Nummer vom 3. Februar 1864 dieses Schweigen des amtlichen Blattes daraus, daß die Regierung entschlossen sei, keinerlei außerordentliche Maßregeln anzuordnen, sondern allein zu thun, was ihres Amtes sei: nämlich zu r e g i e r e n, und zwar in gut hohenzollernscher Weise, d. h. treu, gewissenhaft, fest und kräftig zu regieren; ein kräftiges Königliches Regiment auf Grund der bestehenden Gesetze, mit Nachdruck durchgeführt, werde hinreichen, manche tiefe Schäden zu heilen und den Grund zur dauernden Besserung der inneren Zustände zu legen. Zu einer nochmaligen Berufung des Landtags im Jahre 1864 sah die Regierung keine so dringende Veranlassung, wie im Jahre vorher. Denn damals war im Frühjahr wegen der leidenschaftlichen Haltung des Abgeordnetenhauses die Sitzung unterbrochen worden, ohne daß der Staatshaushalt durchberathen war, und die Regierung hatte deshalb versucht, mit dem neu gewählten Hause zur Vereinbarung eines Etatsgesetzes zu gelangen. Dies Mal war der Etat für 1864 in beiden Häusern durchberathen worden; eine Vereinbarung hatte der Widerspruch des Abgeordnetenhauses verhindert, und die Regierung fühlte sich berechtigt und verpflichtet, auch ohne ein förmliches Budgetgesetz auf Grund des letzten gesetzlich festgestellten Etats die Verwaltung des Staats weiterzuführen. Nach der Verfassung brauchte der Landtag vor

dem 15. Januar 1865 nicht berufen zu werden: es blieb der Regierung mithin ein längerer Zeitraum, innerhalb dessen sie „durch einen ernsten und kräftigen Gebrauch ihrer gesetzlichen Macht und durch volle Geltendmachung ihres naturgemäßen Ansehens das alte Vertrauen des preußischen Volkes neu zu beleben, den Muth und die Zuversicht ihrer treuen Anhänger im Lande kräftig aufzurichten, dagegen den Uebermuth und Trotz des revolutionären Parteitreibens zu beugen und zu brechen“ hoffen durfte. Und sie machte unnachsichtlichen Gebrauch von ihrer Macht namentlich den Beamten gegenüber, die durch regierungsfeindliches Auftreten den Geist der Opposition in der Bevölkerung nährten oder durch nachgiebige Schwäche den revolutionären Bestrebungen Vorschub leisteten. Mehr Erfolg aber als von diesen Maßregeln versprach sich die Regierung von dem glänzenden Kriegsruhm, den sich das preußische Heer im Verein mit den Truppen des verbündeten Oesterreich im Kampfe gegen Dänemark erwarb. So unpopulär die auswärtige Politik des Ministeriums Bismarck in der schleswig-holsteinischen Frage war, da sie sich mit den Ansichten und Wünschen der Mehrheit des deutschen Volkes in Widerspruch setzte, so berauschte doch der Ruhm der preußischen Waffen die Herzen, und hier und da brach sich die Erkenntniß Bahn, daß die wider den Willen der Volksvertretung zur Durchführung gebrachte Heeresorganisation sich glänzend bewährt habe. Der Wiener Friede vom 30. October 1864 brachte Preußen den Besitz der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg in Gemeinschaft mit Oesterreich. Das preußische Volk hatte also allen Grund, auch mit der Leitung seiner auswärtigen Politik zufrieden zu sein, da Herr v. Bismarck nicht bloß die Herzogthümer aus ihrem Verbande mit Dänemark gelöst, sondern auch eine Gewinn verheißende Lösung der schleswig-holsteinischen Frage angebahnt hatte. Aber eine Umkehr der Geister brachten die Erfolge des Jahres nicht hervor; das lehrten schon die Nachwahlen zum Abgeordnetenhause, die im Herbste des Jahres 1864 stattfanden und fast nur auf Männer der stricten Opposition fielen. Um der Regierung ihr Verdienst zu verkümmern, behaupteten ihre Gegner immer und immer wieder, daß sie, wider ihren eigenen Willen, durch die Macht des Volkswillens über ihren ursprünglichen Zweck, als den man die Errichtung eines besonderen, in Personalunion mit der Krone Dänemark verbundenen schleswig-holsteinischen Staates bezeichnete, hinausgedrängt, dasjenige ausgeführt habe, was die Volkspartei von allem Anfang an im Abgeordnetenhause verlangt habe. Am lautesten aber klagte man darüber, daß die Regierung gegen den Buchstaben der Verfassung gehandelt habe, indem sie, ohne den Landtag zu befragen und sich von ihm die nöthigen Mittel gewähren zu lassen, den Krieg geführt hatte: daß man der Regierung durch nachträgliche Bewilligung der Kriegskosten keine Nachgiebigkeit zeigen dürfe, darüber herrschte unter den starren Bekennern des fortschritt-

lichen Evangeliums von dem Budgetrecht des Abgeordnetenhauses nur eine Meinung.

Nicht zur Versöhnung, sondern zu neuem Kampf mit der Regierung bereit war die fortschrittliche Mehrheit des Abgeordnetenhauses, als der Landtag auf den Ruf des Königs am 14. Januar 1865 zu einer neuen Session zusammentrat. Der König eröffnete dieselbe persönlich mit folgender Thronrede*):

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtags! 14. 1. 1865.

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands**), deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer***) Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher Unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen†) Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtags Mich in der

*) StB. HH. 1a, AH. 1a.
**) StB. AH. 1b.
***) StB. HH. 1b.
†) StB. AH. 2a.

14. 1. 1865. Erfüllung dieser Pflicht durch*) ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben geschädigten Krieger und deren Hinterbliebene wird in der Vorlage eines Invalidenpensionsgesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte, aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sichergestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staates es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthuung gewähren. Es ist dies mit Hilfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staatseinnahmen in den beiden letzten Jahren möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der

*) StB. HH. 2a.

neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen 14. 1. 1865.
in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen*) werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859—1861, deren Vorlage von**) Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landescultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Canalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staates sicher zu stellen und Ihnen

*) StB. AH. 2b.
**) StB. HH. 2b.

14. 1. 1865. nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaus zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Krieges erlassene Verordnung in Betreff*) der extraordinären Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereinsregierungen erhalten, und die Zollvereinsverträge sind mit einigen, durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unseren Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden behufs**) Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung, wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

---

*) StB. AH. 3 a.
**) StB. HH. 3 a.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert. 14. 1. 1865.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand*) setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechterhaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten**) gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wieder-

*) StB. AH. 3b.
**) StB. HH. 3b.

14. 1. 1865. herstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet, und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungsurkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechterhaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem*) gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

---

*) StB. AH. 4a.

3. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 17. Januar 1865.

Den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Consuln, brachte in der 3. Sitzung des Abgeordnetenhauses, am 17. Januar 1865, der Ministerpräsident v. Bismarck mit folgenden Worten ein*): 17. 1. 1865.

Auf Grund einer Allerhöchsten Ermächtigung vom 30. November v. J. habe ich die Ehre, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit der Consuln, dem Hause der Abgeordneten zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen.

Die Ausdehnung, welche der der Gerichtsbarkeit der Consuln unterliegende Verkehr preußischer Angehörigen in jüngster Zeit gewonnen, hat die gesetzliche Regelung dieser Gerichtsbarkeit zu einer von Jahr zu Jahr dringender werdenden Frage gemacht. Es ist daher schon in einer früheren Legislaturperiode [1]) dem Landtage eine mit der heutigen Vorlage wesentlich übereinstimmende gemacht worden. Zu derselben sind von Seiten des Herrenhauses, welches sie behandelt hat, verschiedene Erinnerungen gemacht, die großentheils, ich glaube fast vollständig, Berücksichtigung gefunden haben. Indem ich die gegenwärtige Vorlage überreiche, erlaube ich mir, anheimzugeben, dieselbe zur Vorberathung den vereinigten Commissionen für Justiz, Handel und Gewerbe zu überweisen.

Das Haus erklärte sich mit dem Vorschlage einverstanden.

4. Sitzung des Herrenhauses

Dienstag 24. Januar 1865.

Aus der Mitte des Herrenhauses war der Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König als Antwort auf die Thronrede gestellt worden; die mit der Berichterstattung beauftragte Commission unterzog sich in Anwesenheit des Ministerpräsidenten der Abfassung einer Adresse 24. 1. 1865.

*) StB. 25a.

[1]) S. o. S. 102.

24. 1. 1865. und unterbreitete dem Herrenhause in seiner 4. Sitzung am 24. Januar 1865 folgenden Entwurf zur Beschlußfassung:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Mit dem ehrfurchtsvollsten Danke und mit der freudigsten Zustimmung hat das Herrenhaus die huldreichen Worte vernommen, mit welchen Ew. Königliche Majestät den diesjährigen Landtag zu eröffnen geruht haben. Wie Ew. Königliche Majestät preist auch das Herrenhaus den allmächtigen Gott für die Ereignisse des vergangenen Jahres. Ihm sei die Ehre für den reichen Segen, den Er auf die Waffenthaten des preußischen Heeres gelegt hat, welches im brüderlichen Verein mit Kaiserlich österreichischer Kriegsmacht für die Rechte deutscher Lande in den Kampf gezogen war.

Die unter preußischen und österreichischen Fahnen errungenen Siege sind neue Bürgschaften für das gemeinsame, einige Handeln beider deutscher Großmächte, für die Rechte deutscher Länder und für die Heilighaltung der Bande, welche alle deutschen Staaten umschließen.

In den ruhmvollen Erfolgen der preußischen Waffen erkennen wir mit gerechtem Stolze eine erste Frucht der neuen Heeresverfassung, welche Ew. Königlichen Majestät eigenstes Werk ist. Dank Ew. Majestät für das im rechten Augenblicke begonnene und mit Festigkeit durchgeführte Werk, dessen heilsames Ziel ist, unter sorglicher Schonung der Kräfte des Landes Preußen auf der ihm gebührenden Machtstufe zu seinem eigenen Heile und zum Heile von ganz Deutschland zu erhalten!

Der mit Dänemark geschlossene Friede hat den gemeinsamen Siegern gemeinsame Pflichten hinzugefügt und die Geschicke der wesentlich deutschen Herzogthümer einer Neugestaltung entgegengeführt.

Ew. Königlichen Majestät Weisheit vertrauen wir, daß diese Neugestaltung der durch den Friedensvertrag an Preußen und Oesterreich abgetretenen Länder sowohl den Interessen Preußens und somit Deutschlands, als auch den von Ew. Majestät und Allerhöchstdero Unterthanen bereitwilligst gebrachten Opfern entsprechen und die Herzogthümer selbst in den Stand setzen werde, ihre reichen Kräfte für das gemeinsame Vaterland zu verwerthen. In dieser Richtung kann Ew. Königlichen Majestät Regierung auf die unbedingte Unterstützung des Herrenhauses bauen.

Nicht minder wird das Herrenhaus in Allem, was das Wohl des Landes erfordert, nach pflichtgetreuer Berathung der ver-

heißenen Gesetzentwürfe Ew. Majestät Regierung nach besten Kräften zu unterstützen bereit sein. 24. 1. 1865.

Ew. Königlichen Majestät war es vorbehalten, einen zwar kurzen, aber an Anstrengungen reichen Krieg ohne eine Vermehrung der Staatsschuld zu führen. Wir erkennen hierin mit Freuden den Beweis treuer, umsichtiger Verwaltung der Staatsmittel und hegen den lebhaften Wunsch, daß die schonende Benutzung der financiellen Hilfsquellen des Staats allgemein gewürdigt werde. Der festen und erfolgreichen Politik Ew. Majestät ist es gelungen, durch den Abschluß neuer Verträge die Hindernisse, welche die Fortdauer des deutschen Zollvereins zu gefährden drohten, zu beseitigen und durch den mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag dem Handel in weiteren Gebieten eine freie Bewegung, sowie den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die gemeinsame Entwickelung eine neue Bürgschaft zu verleihen. Mit dankerfülltem Herzen für Ew. Majestät weise und landesväterliche Fürsorge geben wir uns der Hoffnung hin, daß die von Allerhöchst Ihrer Regierung eingeleiteten Verhandlungen mit dem befreundeten Nachbarstaate Oesterreich zu einem festen, gedeihlichen, dem Wohle der beiderseitigen Völker entsprechenden Ziele führen werden.

Allergnädigster König und Herr!

Wie in Ew. Königlichen Majestät landesväterlichem Herzen, so lebt in uns Allen der dringende Wunsch, den beklagenswerthen Gegensatz beseitigt zu sehen, welcher nun schon Jahre lang zwischen Allerhöchst Ihrer Regierung und einem Theile der Landesvertretung obwaltet. Aber das Bedauern über diesen Gegensatz hebt in uns keineswegs die Ueberzeugung auf, daß die Selbstständigkeit Preußens und seine Machtstellung unter den europäischen Staaten eine feste und starke Regierung unbedingt erfordern und daß die Wohlfahrt des Landes es erheischt, daß seine Vertretung die ihr zustehenden Rechte mit derjenigen Mäßigung und Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse übe, welche die Aufrechterhaltung jener ersten Bedingung der Größe Preußens sichern. Deshalb werden wir in der Vertheidigung aller wohlerworbenen Rechte, insbesondere der geheiligten Rechte der Krone, sowohl auf dem Gebiete der Heereseinrichtungen, als auf jedem anderen Gebiete, unverbrüchlich zu Ew. Majestät Regierung stehen.

Mit Zuversicht blicken wir in diesen Gegensätzen zurück auf die erhebende Erfahrung des vergangenen Jahres: daß, wo die preußischen Waffen auf dem Kampfplatze erscheinen, trotz des Zwiespaltes der Parteien, das preußische Volk eins ist in dem

24. 1. 1865. preußischen Nationalgefühl, eins in der Opferwilligkeit für des Vaterlandes Ruhm und Ehre, eins in dem Danke gegen seine tapferen Söhne. Mit Zuversicht blicken wir hinauf zu dem hohen Königshause, welches uns durch Gottes Gnade geschenkt ist, und welches mit des Allmächtigen Hilfe Preußen durch alle Stürme der Zeiten stets zu neuer Wohlfahrt und zu neuem Ruhme geführt hat.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigste, treugehorsamste
Das Herrenhaus.

Zu dieser Adresse äußerte sich der Ministerpräsident mit folgenden Worten*):

Ich habe zunächst den Herren Antragstellern und den Rednern, welche die Adresse vertreten haben, meinen Dank für die wohlwollende Beurtheilung zu sagen, welche die Thätigkeit der Königlichen Regierung bei Ihnen gefunden hat. Ich erlaube mir, in Uebereinstimmung mit derjenigen Auffassung, welche die Majorität des Hauses von dem inneren Conflict hat, einige Sätze hinzuzufügen, welche zwar nichts Neues sagen, aber den Entstellungen gegenüber, durch welche sie verdunkelt werden, nicht oft genug wiederholt werden können. Die Basis des constitutionellen Lebensprocesses ist überall der Compromiß. Auf diese Basis weist die Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, als sie, von vielen anderen abweichend, auch in Bezug auf das Budget die Uebereinstimmung der drei Factoren der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Budgets zwar nicht absolut gleich, aber gleich absolut berechtigte Gewalten, die neben einander gestellt sind. Keiner von ihnen legt die**) Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden anderen oder einer der beiden anderen unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, ein: Sic volo, sic jubeo [1]) zu sprechen, dem die anderen sich zu beugen hätten.

Das leichte Auskunftsmittel, den Conflict zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regie-

*) StB. 30 a.
**) StB.: der.
[1]) S. Bd. I 187.

rung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herren- 24. 1. 1865.
haus mit dem Abgeordnetenhaus nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen, halte ich für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches principiell ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer Ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, sondern den Regulator und Ballast im Landtagsschiff abgibt.

Dasselbe Experiment, welches ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, dasselbe Experiment müßte demnächst wiederum von einem conservativen Ministerium einem conservativen Abgeordnetenhause*) zu Liebe gemacht werden — und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein conservatives Abgeordnetenhaus haben können —, und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. Die Verfassung weist — ich wiederhole es — auf den Weg des Compromisses in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das andere Haus im Jahre 1862 am 22. September [1]) faßte, ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war.

Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre 1860 in dieser Angelegenheit gethan hat; nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in einer solchen Lage vorfand, daß sie gütlich denselben

*) S. 30b.

[1]) 23. September, s. o. S. 14.

24. 1. 1865. nur schlichten konnte, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht bloß deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat.

Besonders dankbar bin ich den Herren Antragstellern für die schonende Weise, mit welcher sie die auswärtige Politik berührt haben. Jeder praktische Geschäftsmann kennt die Bedenken, welche den Veröffentlichungen über schwebende Verhandlungen entgegenstehen, Veröffentlichungen, welche entweder das eigene Ziel voreilig und ohne Zustimmung des anderen Theils festlegen oder ein falsches Licht auf dieses Ziel in den Augen der anderen verhandelnden Macht werfen.

Die Herren wollen sich versichert halten, daß in den schwebenden Verhandlungen die diesseitigen Interessen mit Festigkeit vertreten werden, und darf ich die Gewißheit aussprechen, daß das preußische Blut nicht umsonst geflossen sein wird.

(Lebhaftes Bravo!)

Von der liberalen Seite ist uns bei der Kritik der auswärtigen Politik der Vorwurf gemacht worden — und wird auch im anderen Hause voraussichtlich gemacht werden —, daß wir die zukünftige Gestaltung der Herzogthümer uns dadurch erschwert hätten, daß wir in ein Bündniß mit Oesterreich eingegangen sind. Ich glaube, meine Herren, daß die Nützlichkeit dieses Bündnisses während der vergangenen Phase von der Zukunft in ein helleres Licht gestellt werden wird, als die bisherigen Ereignisse, so weit sie zu Tage liegen, es gethan haben, und als ich selbst im Augenblick im Stande bin, es zu thun. Einstweilen erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn wir den Weg, den wir gegangen sind, nicht gehen wollten, uns kein anderer regelmäßiger Weg übrig blieb, als der des Bundeskrieges. Es ist derselbe auch mit mehr oder weniger Variationen in Bezug auf die Art, wie er einzuleiten sei, empfohlen und in der That vergeblich versucht worden. Nun liegt es auf der Hand, daß in einem Bundeskriege Oesterreich nicht bloß als einfacher Bundesgenosse, sondern als Präsidialmacht betheiligt gewesen sein würde, und daß neben Oesterreich, und viel entscheidender als dieses, die

Majorität des Bundestages nicht bloß auf die Kriegführung, sondern namentlich auf die schließliche Gestalt der Herzogthümer eingewirkt haben würde. 24. 1. 1865.

Daß wir von dieser Majorität eine wohlwollendere Berücksichtigung der preußischen Interessen zu erwarten gehabt hätten, als von dem verbündeten Oesterreich, das, glaube ich, werden selbst die Herren, die uns jenen Vorwurf machen, nicht behaupten. Ich glaube, sie machen ihre Vorwürfe nur in der Art, daß sie die Consequenz derselben nicht bis ans Ende ziehen, und daß sie sich nicht klar machen, was die nothwendigen Resultate gewesen wären, wenn wir ihrem Rathschlage gefolgt wären. Der Gedanke, daß der Krieg, den wir geführt haben, unter Zurückweisung der österreichischen Allianz, isolirt von Preußen zu führen gewesen sei, bringt uns auf ein Feld der Conjecturalpolitik, was ich im Hinblick auf meine amtliche Stellung mir versagen muß zu betreten. Nur so viel ist gewiß, daß wir zu einem solchen Kriege ohne Oesterreich die Zustimmung der deutschen Bundes*regierungen* nicht erlangt haben würden, daß wir uns also außerhalb der preußischen Armee nur hätten auf Elemente stützen können, die entweder im Widerspruch*), oder jedenfalls ohne Bewilligung ihrer Regierungen sich uns angeschlossen hätten, *regelmäßige* Truppen wären es nicht gewesen.

Wenn ich mich auf diese wenigen Andeutungen in Bezug auf ein Thema, welches alle Gemüther in diesem Augenblicke wesentlich interessirt, beschränke, so wollen Sie darin nicht einen Mangel an Vertrauen zu Ihrer Uebereinstimmung mit der Regierung sehen, sondern die Beobachtung der nothwendigen Rücksicht, die die Oeffentlichkeit mir auferlegt.

(Lebhaftes und wiederholtes Bravo!)

Die Adresse des Herrenhauses wurde mit 86 gegen 6 Stimmen angenommen und am 26. Januar vom König entgegengenommen und folgendermaßen beantwortet:

Ich danke dem Herrenhause für die erneuerte Kundgebung seiner Gesinnungen, welche in der Mir von Ihnen überreichten Adresse einen nach Form und Inhalt so schönen Ausdruck gefunden haben. Daß 26. 1. 1865.

---

*) S. 31 a.

26. 1. 1865. Ich die Waffenthaten Meines Kriegsheeres dankbar anerkenne, versteht sich von selbst; es ist aber auch auf anderen Gebieten der Staatsverwaltung von Meiner Regierung in dem verflossenen Jahre Vieles geschehen, wodurch Preußen auf die Stufe des Ansehens in Europa gehoben worden ist, welche seiner Macht entspricht. Ich habe es gern vernommen, daß das Herrenhaus auch diese Thätigkeit Meiner Regierung dankbar gewürdigt hat. Dieser Dank, sowohl für die ruhmreiche Haltung des Heeres, wie für die erfolgreichen Bestrebungen Meiner Regierung, lebt aber auch — Ich bin davon überzeugt — in Meinem Volke, und diese Ueberzeugung ist es, welche Meinem Herzen so wohlthut. Das Beste dabei aber ist es, daß Alles, was geschehen, auf der Grundlage geschehen ist, welche allein durch Gottes Segen Bestand und Dauer gewährt, auf der Grundlage der Gottesfurcht. Die Gottesfurcht ist in dem Heere lebendig gewesen, aus ihr ist die opferwillige Theilnahme hervorgegangen, welche das Volk dem kämpfenden Heere so warm und eifrig bewiesen hat. Es ist Mein sehnlicher Wunsch, daß der zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung bestehende Gegensatz ausgeglichen werde. Ich bin in der Thronrede der Landesvertretung entgegengekommen, nun ist es an der Landesvertretung, auch mir entgegenzukommen. An dem aber, was Ich in Beziehung auf diese Ausgleichung vom Throne herab ausgesprochen habe, werde Ich unerschütterlich festhalten, indem Ich gewissenhaft bemüht bin, Alles zu thun, was mit der Wohlfahrt des Landes vereinbar ist. Bei dieser Meiner Gesinnung darf Ich das Vertrauen hegen, daß die Mißtöne, welche allerdings noch vorhanden sind, bald beseitigt werden. Sprechen Sie dem Herrenhause, insbesondere den Antragstellern, Meinen Königlichen Dank für die Mir überreichte Adresse aus.

8. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Sonnabend 11. Februar 1865.

11. 2. 1865. Die Abg. Schulze-Delitzsch, Faucher und Genossen hatten im Abgeordnetenhause den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes eingebracht, betreffend die Aufhebung der in den §§ 181, 182 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 enthaltenen Beschränkungen des Coalitionsrechtes der Arbeitgeber und Arbeiter. Der von der Commission für Handel und Gewerbe erstattete Bericht kam in der 8. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Februar 1865 zur Verhandlung. Gegen den Gesetzentwurf meldete sich u. A. der Abg. Twesten zum Worte, nicht weil er principiell dagegen war, sondern nur,

um sein Amendement, betreffend die Streichung des § 183 der Gewerbeordnung, zu vertheidigen. Er gab die Gefahren zu, welche aus der Aufhebung der Beschränkungen dem öffentlichen Frieden erwachsen könnten, hielt aber eine Zeit wie die gegenwärtige, „wo eine sociale Agitation nicht mit einer unmittelbar politischen Agitation zusammenfalle", für geeignet, die Arbeiter an die Ausübung des Coalitionsrechtes zu gewöhnen. Dagegen glaubte er vor positiven Mitteln, die „Arbeiterfrage" zu lösen, wie Förderung des Genossenschaftswesens, Bildung von Productionsgenossenschaften mit Staatsunterstützung, warnen zu sollen, da man in den Arbeitern nicht Illusionen erwecken dürfe, deren Verwirklichung unmöglich sei. Er warf der conservativen Partei vor, daß sie dergleichen Hoffnungen in den Arbeitern nähre, und der Staatsregierung, daß sie sich der Weber aus den Kreisen Waldenburg und Reichenbach, die im April 1864 in einer Petition den Schutz der Krone gegen ihre Fabrikherren (Gebr. Reichenheim und Kauffmann) angerufen hätten, angenommen, Untersuchungscommissionen abgeordnet und an die Petenten Staatsunterstützungen vertheilt habe, um eine Productivassociation zu versuchen [1]). Der Ministerpräsident war während der Rede des Abg. Twesten nicht im Sitzungssaale anwesend gewesen; bei seiner Rückkehr erfuhr er von dem gegen die Regierung gerichteten Angriff und erbat sich das Wort, nachdem bereits die Vertagung der Debatte beschlossen und die persönlichen Bemerkungen eröffnet worden waren. Auf die Frage des Präsidenten, ob auch er das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wünsche, erwiderte der Ministerpräsident*): 11. 2. 1865.

„Ich wollte nur zu demselben Gegenstande sprechen. Eine persönliche Bemerkung kann ich das, was ich zu sagen habe, nicht nennen, ich möchte es lieber als eine factische Mittheilung bezeichnen."

Hierauf zum Worte zugelassen, gab er folgende Erklärung ab**):

Während einer augenblicklichen Abwesenheit sind, wie ich höre, die Waldenburger Angelegenheiten und die Ermittelungen einer Commission, welche die Regierung dort hingeschickt***) hatte, erwähnt worden. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen werden in der größten Vollständigkeit veröffentlicht werden, und das wahrscheinlich in kurzer Zeit. Ich freue mich, schon jetzt anführen zu

*) StB. 144 b.

**) StB. 144 b.

***) StB.: hergeschickt.

[1]) Einige Actenstücke zur Frage der Waldenburger Weberassociation sind im Anhang zur Rede vom 15. Februar mitgetheilt, S. 321—330.

11. 2. 1865. können, daß die Beschwerden, welche von Seiten der Arbeiter nicht gegen die allgemeinen Leiden ihrer Lage, sondern gegen die Fabrik, in der sie beschäftigt werden, speciell gerichtet waren, sich größtentheils als grundlos erwiesen*) haben, und daß in der Reichenheimschen Fabrik in wohlwollender Weise für die Arbeiter gesorgt worden ist. Was die in meiner Abwesenheit aufgeworfene Frage betrifft: woher die Mittel zur Unterstützung einer gewissen Anzahl von Webern in Schlesien stammen, so bemerke ich, daß diese Unterstützung einer versuchsweisen dort einzurichtenden Productivassociation von geringer Ausdehnung aus Sr. Majestät eigenen Mitteln stammt. Sodann wollte ich den Herrn Präsidenten nach Schluß der gegenwärtigen Debatte zur Einbringung eines kleinen Gesetzentwurfes um das Wort bitten.

Der Präsident ertheilte dem Ministerpräsidenten darauf sofort das Wort zu der angekündigten Mittheilung**):

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, einen Vertrag zwischen Preußen und dem Herzogthum Sachsen-Altenburg vorzulegen, betreffend

den Austausch des unter preußischer Landeshoheit stehenden Theiles des Dorfes Königshofen, gegen die zu Sachsen-Altenburg gehörigen Theile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf.

Die Sache hat bereits im vorigen Jahre[1]) dem Hause der Abgeordneten vorgelegen, ist indessen nicht erledigt worden; ich erlaube mir, den Gesetzentwurf von Neuem dem Hause***) zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen und bemerke, daß derselbe im vorigen Jahre einer besonderen Commission überwiesen worden ist. Ich stelle anheim, in diesem Jahre dasselbe zu beschließen.

Das Haus beschloß dem Vorschlage gemäß die Wahl einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern.

---

*) StB. 145 a.
**) StB. 145 a.
***) StB. 145 b.
[1]) S. o. S. 246.

10. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Mittwoch 15. Februar 1865.

Die Debatte über den Antrag Schulze-Delitzsch, Faucher und Genossen (s. o. S. 306) wurde in der 9. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. Februar 1865 fortgesetzt; der Abg. Reichenheim, einer der in der Waldenburger Weberangelegenheit genannten Fabrikherren, kam in seiner Rede auf die Aeußerungen des Ministerpräsidenten in der 8. Sitzung zurück. Er bedauerte, daß der Ministerpräsident nicht die absolute Grundlosigkeit der Beschwerden anerkannt, sondern nur die Erklärung abgegeben habe, daß die Klagen der Petenten sich „größtentheils" als grundlos erwiesen hätten: mit diesem „größtentheils" habe er ausgesprochen, daß ein Theil der Beschwerden begründet sei. Indem er darauf auf die Art, wie die Deputation der Weber zu Stande gekommen und wie sie Zutritt beim Könige erlangt habe, näher einging, gestaltete sich seine Rede mehr und mehr zu einem Angriff gegen den abwesenden Ministerpräsidenten. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, habe die bei ihm nachgesuchte Vermittelung einer Audienz abgelehnt trotz der Empfehlung, die der Landrath Olearius in einem nach Berlin gerichteten Schreiben den Personen und ihren Bestrebungen habe zu Theil werden lassen. „Wenige Tage darauf wird die Deputation durch den Herrn Ministerpräsidenten bei Sr. Majestät dem Könige eingeführt, ohne daß der Ministerpräsident es für gut erachtet hätte, bei den Herren Ressortchefs, die ganz genau von der ganzen Sachlage unterrichtet sein mußten, irgendwie Rückfrage zu halten. Damit sollte der politische Puff gemacht werden, und zu diesem politischen Puff hat man Se. Majestät, die Majestät des Königthums, gemißbraucht. Das, meine Herren, veranlaßte das Handlungshaus (Reichenheim), für die Untersuchungscommission Alles zur Disposition zu stellen, damit die Wahrheit nach allen Richtungen zum vollständigen Durchbruche gelange, damit Wahrheit an den Tag komme und nicht mehr Lügen, wie es leider hier der Fall gewesen. Meine Herren! Es geht noch weiter! Derselben Deputation — — ist (zur Bildung einer Association) ein Capital (aus der Schatulle Sr. Majestät) von 6000 Thalern und später noch weitere 6000 Thaler gewährt worden u. s. w." 15. 2. 1865.

In der 10. Sitzung des Abgeordnetenhauses ergriff der Ministerpräsident zur Abwehr dieses Angriffs das Wort*):

---

*) StB. 190 a.

15. 2. 1865. Ich habe neulich [1]) mitgetheilt, daß die Verhandlungen über die Waldenburger Untersuchungscommission veröffentlicht werden würden. Eine unglückliche Neigung zur Höflichkeit und Unparteilichkeit hat mich verleitet, dieser Erklärung einige anerkennende Worte für die Fabrik des Herrn Abg. Reichenheim hinzuzufügen, die dieser Herr als Ausgangspunkt eines persönlichen Angriffs benutzt hat, welcher gegen mich und demnächst gegen die Arbeiter, die sich beschwert haben, gerichtet ist. Zu meiner Vertheidigung bin ich genöthigt, auch meinerseits dieser Veröffentlichung vorzugreifen und zu erzählen, wie es kam, daß die Arbeiter eine Audienz bei Sr. Majestät dem Könige erhielten. Sie richteten zunächst, und zwar drei von ihnen, im Auftrage von etwa zweihundert anderen, die mit ihrer Namensunterschrift diesen Auftrag bekräftigten, eine Bittschrift an Se. Majestät den König mit dem Antrage: diese drei Leute als Deputation zu empfangen, damit sie ihre Klagen an den Stufen des Thrones niederlegten. Bevor ich Se. Majestät gebeten habe, diese Audienz zu bewilligen, lag es mir ob, mich nach dem Leumund der Bittsteller zu erkundigen, und ich ließ deshalb an das betreffende Landrathsamt schreiben. Ich erhielt das befriedigende Zeugniß, daß die drei Leute unbescholten seien. Gleichzeitig berichtete das Landrathsamt hierüber an das Ministerium des Innern und erhielt von dort, der Sachlage entsprechend, die Antwort, daß dem Ministerium des Innern diese Angelegenheit vollständig fremd und von dort weder angeregt, noch der Empfang einer Deputation beabsichtigt sei. Es war dies um so natürlicher, als wir Minister trotz des intimsten collegialischen Verhältnisses nicht die Gewohnheit haben, uns die eingehenden Dienstnummern mitzutheilen, und als der eigentliche Ressortminister für diese Angelegenheit nicht der Herr Minister des Innern, sondern der Herr Handelsminister ist. So erklärt sich ein Incidenzfall, auf den der Herr Abg. Reichenheim nach dem, was mir von seinen Aeußerungen zugekommen ist — den stenographischen Bericht habe ich noch nicht gelesen — Gewicht gelegt hat. Um Ihnen die Möglichkeit zu geben, zu beurtheilen, ob diese Petition geeignet war, den Leuten einen Zutritt zum Throne zu

---

[1]) S. o. S. 307.

verschaffen, bin ich genöthigt, auf den Inhalt der Petition selbst 15. 2. 1865.
einzugehen und auf diese Weise auch meinerseits der Veröffentlichung vorzugreifen.

Sie werden mir das Zeugniß geben, daß ich diese Erörterung nicht provocirt habe, sondern durch die Aeußerung des Herrn Reichenheim dazu gedrängt worden bin, und ich werde mich bemühen, bei Vorlesung des Actenstückes Alles, was Herrn Reichenheim verletzend sein könnte, fortzulassen.

Die Bittsteller schreiben an Se. Majestät den König:

„Ew. Königliche Majestät haben es oft und laut ausgesprochen, daß es in Preußen ein altes und*) heiliges Recht ist, daß der Unterthan — der einzelne wie der ganze Stand — in seiner größten Noth als an seine höchste Instanz sich an seinen König wenden darf.

Ew. Majestät wollen Allergnädigst gestatten, daß wir im Namen und Vollmacht einer großen Anzahl der armen Weber des schlesischen Gebirges — ja, wenn sie den Muth dazu finden könnten, wohl aller — von diesem heiligen Rechte Gebrauch machen.

Wir, die Weber von Wüstegiersdorf und Umgegend im Kreise Waldenburg, glauben noch ein besonderes Anrecht auf Ew. Majestät Schutz zu haben, denn wir sind gleichsam ein Erbe von Allerhöchstihrem in Gott ruhenden Herrn Vaters und Bruders Majestät."

Die Bittsteller erzählen darauf, daß sie sich unter der Verwaltung der Seehandlung in vergleichsweise besseren Verhältnissen befunden hätten, und behaupten später, daß die Lohnsätze damals höher gewesen seien. Die Leute haben sich früher wahrscheinlich wohler befunden, weil die Preise der Lebensmittel wohlfeiler waren oder aus anderen Gründen.

Die Untersuchungen der Commission haben ergeben, daß die Löhne gegenwärtig im Durchschnitt höher sind als damals, was indessen nicht ausschließt, daß Einzelne weniger als damals verdienen mögen, und insofern eine bewußte Unwahrheit von Seiten der Bittsteller noch nicht bedingt. Dagegen sind die Löhne in den

---

*) S. 190b.

15. 2. 1865. Jahren 1857 und 1858 beträchtlich höher gewesen, wie die Ermittelungen der Commission ergeben haben, und zwar in Folge der günstigen Conjuncturen, die im Jahre 1858 ins Stocken geriethen und dann einen Rückschlag im Lohne zur Folge hatten. Auch dies gibt einen berechtigten Grund zur Beschwerde den Leuten nicht, und ist deshalb auch diese Beschwerde für unbegründet gehalten worden, weil diese Lohnsätze nothwendig von den Conjuncturen abhängig sind.

Die Beschwerden der Bittsteller sind nicht alle in der Petition an Se. Majestät den König enthalten, sondern sind zum Theil erst später der Untersuchungscommission gegenüber von ihnen articulirt vorgetragen. Wie weit sie richtig oder unrichtig sein konnten, war ebenfalls beim Eingange dieser Bittschrift nicht zu ersehen.

Unter den später vorgetragenen Beschwerden befand sich eine Klage über die Verwaltung der Krankencasse. Diese hat sich als unbegründet erwiesen, indem die Krankencasse revidirt worden und im regelmäßigen Zustande befunden ist; es schließt auch dies nicht aus, daß der Einzelne unbewußt eine Unwahrheit sagte, wenn er der Meinung war, für seine Person Ursache zur Klage zu haben. Ich glaube es den Leuten schuldig zu sein, sie gegen die Anklage der bewußten Unwahrheit in Schutz zu nehmen.

Es folgen dann Personalien, die ich übergehe, dann die Klagen, daß seit dem Jahre 1858 die Löhne herabgedrückt seien.

> „Seit dem Jahre 1858 aber, während die Preise aller Bedürfnisse gestiegen sind, wird von den Gebrüdern Reichenheim und den benachbarten Fabricanten, namentlich Gebrüder Kauffmann, ein System der Herabdrückung der Arbeitslöhne geübt, das alle Familien der Gegend zur Verzweiflung treibt und die größte Noth verbreitet.
>
> Gegenwärtig verdient ein mittlerer Arbeiter bei dem größten Fleiß und während 12 Stunden täglicher Arbeit in der Woche durchschnittlich 1 Rthlr. 24 Sgr. bis 1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. Nur diejenigen, welche die lohnendste Arbeit haben und besondere Arbeitsgenies sind, bringen es auf 2 Rthlr. 23 Sgr.“

Die*) Ermittelungen der Commission geben einen um eine Kleinigkeit höheren Durchschnittssatz. 15. 2. 1865.

Ich habe die Erklärungen der Commission schon zum Theil vorweggenommen, warum seit 1858 die Lohnsätze fielen. Der Commissionsbericht sagt darüber:

„In der Anlage A. wird eine aus den Büchern der Reichenheimschen Fabrik gezogene Nachweisung über die verschiedenen Lohnverdienste der Reichenheimschen Fabrik gegeben. Es erhellt daraus, daß im Januar und Februar die Weber resp. Weberinnen durchschnittlich einen Verdienst von über 2 Rthlr. pro Woche gehabt haben. Im Monat März und April, abgesehen von der ersten Woche des April, wo eine Extravergütung hinzugekommen ist, war der Verdienst etwas geringer, weil keine ausreichende Beschäftigung vorhanden gewesen ist."

Es erklärt sich aus diesen Thatsachen die Differenz in den Angaben.

„Die Preise der Wohnungen sind fortwährend im Steigen, denn trotz aller Versprechungen bauen die Fabrikherren den Arbeitern keine Wohnungen, ja sie schmälern die Zahl derselben durch Ankauf und Abbruch von Häusern zu ihren Fabrikzwecken, und die täglich wachsende Zahl der Arbeiter, die sie heranziehen, und die bald einem rettungslosen Proletariat und ihrer Willkür verfallen, haben nicht mehr die Mittel, nach anderen, besser lohnenden Gegenden zu ziehen."

Die Zahl der Wohnungen hat sich nach den Ermittelungen der Commission vermehrt, sie ist größer als in früheren Zeiten.

Dies hat mir Veranlassung gegeben, auch diese Beschwerde für unbegründet anzusehen, wenngleich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Zahl der Arbeiter außer Verhältniß der Wohnungen gewachsen sei.

Es kommt darauf eine Berechnung der nothwendigsten Ausgaben eines Arbeiters, ohne auf Licht, Feuerung, Schulgeld, Bekleidung zu rechnen, und diese Ausgaben werden auf täglich 8 Sgr.

---

*) S. 191 a.

15. 2. 1865. 8 Pf. beziffert, eine Summe, die der Durchschnittsverdienst nicht immer erreicht.

„Aber das nicht allein; mit der größten Rücksichtslosigkeit wird bei jeder Gelegenheit dem Arbeiter noch der Arbeitslohn geschmälert und wird ihm Abzug gemacht."

Das ist eine Klage, die sich den Ermittelungen der Commission entzieht. Es gibt berechtigte Gründe zu einem Lohnabzug. Inwieweit diese immer mit Gerechtigkeit geltend gemacht werden, kann die Commission nicht beurtheilen; sie setzt voraus, daß es geschieht.

„Wenn unser wachsendes Elend, das in der Armuth des Arbeiters natürlich auch seinen Einfluß auf die Handwerker und Kleinhändler der Gegend ausübt, nicht mehr länger zu ertragen ist, wenn wir es wagen, den Fabrikherren bescheidene Vorstellungen zu machen, werden wir sofort mit Arbeitsentziehung und Entlassung bedroht."

Auch diese Beschwerde habe ich nicht begründet finden können. Der Fabrikherr hat das Recht zur Entlassung. Der gesetzliche Termin von 14 Tagen ist stets beobachtet worden, und da, wo er nicht beobachtet worden ist, sind die 14 Tage bezahlt worden.

„Das langsame Hinsiechen und Hinsterben dem kurzen Hungertode vorziehend, müssen sich mit Thränen die Meisten dem schweren Joche fügen — woher sollen sie Hilfe finden, da der Fabrikherr allein nach seinem Vortheil den Lohnsatz bestimmt?"

Das hängt mit dem schließlichen Petitum zusammen, den Arbeitern eine gesetzliche Mitwirkung bei Bestimmung der Lohnsätze einzuräumen.

„Königliche*) Majestät! Es ist wahrhaftig eine sprechende Thatsache, daß unter solchen Umständen, unter der Gewißheit des drohenden Hungertodes durch die Rache der Fabrikherren, zweihundert Weber, größtentheils Familienväter, es wagen, dennoch zu ihrem letzten Mittel zu greifen und an Ew. Majestät Throne ihren Ruf um Hilfe und Gerechtigkeit für ehrliche Arbeit niederzulegen."

---

*) S. 191 b.

Es folgt wieder eine Vergleichung zwischen der Lage des Arbeiters und des Fabrikherrn, die ich übergehe. 15. 2. 1865.

„Wenn wir von hier gehen müssen, ohne Ew. Majestät Beistand, so gehen wir dem größten Elend entgegen, denn unsere Brüder und Cameraden in Wüstegiersdorf haben uns bereits geschrieben, daß die Deputation der Arbeiter, welche in aller Bescheidenheit schriftlich ihre Klagen und Wünsche in den Comptoirs der Fabrikbesitzer Reichenheim und Kauffmann einreichten, sofort am 2. d. Mts. ohne Attest entlassen und ihre Frauen gekündigt wurden."

Mündlich ist mir gesagt worden, daß die Entlassung ohne Attest, oder mit dem Attest, daß die Leute auf ihren eigenen Wunsch entlassen seien, ihr Unterkommen in anderen Fabriken wesentlich erschwere und Gesuche um Arbeit in solchen Fällen meist ohne Angabe weiterer Gründe abgelehnt werden.

„Man wollte die Arbeiter zwingen, eine Gegenerklärung zu unterschreiben und ihre Namen unter unserer Vollmacht zurückzunehmen: aber sie haben sich geweigert.

Diese himmelschreiende Thatsache gegen arme Arbeiter, die auf gesetzlichem Wege ihre Lage verbessern, die ihr Flehen zu den Füßen ihres Königs niederlegen wollen, spricht genügend.

Wir sehen in unserem schlichten und bescheidenen Verstande außer der Königlichen Gnade nur eine Hilfe durch das Gesetz, das ist:

daß dem Arbeiter auch ein Recht gegeben wird, an der Bestimmung des Lohnes für seine Arbeit sich betheiligen zu dürfen,

ohne daß gleich das Criminalgesetz ihn fälschlich als Empörer erklärt.

Königliche Majestät! Wir wiederholen es, nicht die Schrift kann unser Elend schildern, hören Allerhöchstdieselben unser schlichtes Wort. Wir sind bereit, Alles, was hier an die Stufen Allerhöchst Ihres Thrones gebracht worden ist, ehrlich zu beweisen. Lassen uns Ew. Majestät zu unseren sehnsüchtig und in tiefer Herzensangst hierher schauenden Brüdern und Familien nicht ohne ein Wort der Gnade, ohne die

15. 2. 1865. Aussicht auf Ew. Majestät Schutz und eine Verbesserung unserer Lage zurückkehren."

Diese Schrift ist von drei Arbeitern unterschrieben, denen etwa 200 mit folgenden Worten ihre Vollmacht beifügen:

„Die Unterzeichneten bevollmächtigen die Deputirten, die*) Interessen der Fabrikarbeiter der Districte Wüstegiersdorf und Tannhausen bei Sr. Majestät unserem Allergnädigsten Herrn und Könige bittweise zu vertreten, und versprechen zugleich, im Falle der Nothwendigkeit, Zeugen der Wahrheit unserer speciellen Berichte über Verdienste und Bedürfnisse sein zu wollen; dabei erlauben wir uns, auch zu bemerken, wie früher diese Fabrikherren, und das ist auch jetzt der Fall, durch Gewaltmaßregeln, d. h. Einschüchterungen, Drohungen, Versprechungen auf viele Arbeiter einen üblen Einfluß ausüben, und wie sich schon jetzt Viele fürchten, eine Unterschrift für die Sache der Wahrheit und Gerechtigkeit zu geben."

Ich**) will nicht an den Satz appelliren, daß aus zweier Zeugen Mund die Wahrheit kund werde, und daß diese Petition und Vollmacht von gegen 200 Arbeitern mit ihrer Namensunterschrift vollzogen ist. Ich will gern zugeben, daß das Elend zu Uebertreibungen geneigt ist. Es geht mir das am allerdeutlichsten aus den vielen, bei mir täglich eingehenden Bittschriften hervor. Ein Jeder, der Hilfe sucht, ist geneigt, seine Lage möglichst schwarz, seine Bedürfnisse möglichst grell zu schildern; aber daß der Nothschrei der Armuth von dem Herrn Abg. Reichenheim hier, von der Tribüne dieses Hauses her, mit der Bezeichnung der „Lüge" gebrandmarkt wird, der Ausdruck scheint mir hart! Die Leute sind im Irrthum über die Quelle ihrer Leiden. Sie suchen sie in der speciellen Verfassung der Fabrik, in der sie arbeiten; ihr Horizont reicht vielleicht nicht überall weit genug, um zu erkennen, daß ihre Entbehrungen vielmehr das Resultat der socialen Lage sind, in der sich der Arbeiterstand überhaupt befindet, und ich wiederhole gern, was ich neulich aussprach und was der Abg. Reichenheim gestern, wie ich höre, dahin formulirt hat, daß seine

*) StB.: für.
**) S. 192a.

Arbeiter nicht schlechter gehalten würden, als die seiner meisten 15. 2. 1865.
Berufsgenossen. Aber ich frage, mit welchem Rechte hätte ich diesen Leuten den Weg zum Throne versperren sollen? Es scheint mir aus dem, was ich über die gestrige Aeußerung des Herrn Abgeordneten gehört hatte, fast, als ob ihm gegenüber die Krone einer Rechtfertigung bedürfe, wenn sie der Stimme des Armen ihr Ohr leiht. Die Könige von Preußen sind niemals Könige der Reichen vorzugsweise gewesen; schon Friedrich der Große als Kronprinz sagte: „Quand je serai roi, je serai un vrai roi des gueux," ein König der „Geusen". Er nahm sich den Schutz der Armuth vor. Dieser Grundsatz ist von unseren Königen auch in der Folgezeit bethätigt worden. An ihrem Throne hat dasjenige Leiden stets Zuflucht und Gehör gefunden, welches entstand in Lagen, wo das geschriebene Gesetz in Widerspruch gerieth mit dem natürlichen Menschenrecht. Unsere Könige haben die Emancipation der Leibeigenen herbeigeführt, sie haben einen blühenden Bauernstand geschaffen; es ist möglich, daß es ihnen auch gelingen werde — das ernste Bestreben dazu ist vorhanden — zur Verbesserung der Lage der Arbeiter Etwas beizutragen. Der Weg, den Klagen der Arbeiter den Zugang zum Throne zu verschließen, wäre meines Erachtens nicht der rechte, nnd ich habe nicht den Beruf dazu. Man würde die Frage aufwerfen: Wie reich muß denn eine Deputation sein, damit ihr Empfang durch den König dem Herrn Reichenheim nicht den Eindruck eines „Puffs" macht? Die Schicklichkeit dieses Ausdrucks zu erwägen, liegt mir hier glücklicher Weise nicht ob, wo er in Verbindung mit einem angeblichen „Mißbrauch der Majestät des Königs" zu Tage getreten ist.

Jedenfalls schließe ich daraus, wenn 200 Arbeiter in einer Fabrik, die mit so viel Wohlwollen geleitet ist, wie die des Herrn Reichenheim, sich dazu gedrängt fühlen — trotz der Uebel, die sie davon in ihrer häuslichen Lage erwarten —, mit dem vorgetragenen Nothschrei vor dem Throne zu erscheinen, daß hier doch eine Aufgabe vorliegt, die der Mühe lohnt, daß die Gesetzgebung ihr näher trete.

Ich komme dann auf den weiteren Vorwurf, den der Herr Abg. Reichenheim, ich kann kaum sagen, der Regierung gemacht hat, nämlich die Unterstützung der wegen dieser Petition aus der

15. 2. 1865. Arbeit entlassenen Weber. Ich könnte vorausschicken, daß die Königliche Privatwohlthätigkeit sich der öffentlichen Kritik des Herrn Abg. Reichenheim entzieht; es ist aber wiederum nicht meine Aufgabe, ihn darauf aufmerksam zu machen. Die Zahlen, die der Herr Abg. Reichenheim angegeben hat, sind erfunden und aus der Luft gegriffen; indessen weit entfernt, auf diesen Irrthum dieselbe harte Bezeichnung anzuwenden, welche der Herr Abg. Reichenheim auf das Vorgehen der Weber anwendete, betrachte ich diese eben als einen Irrthum*), aber, meine Herren, ich sollte glauben, daß es vielmehr Dank verdiente, wenn ein mächtiger Monarch mit eigenen Opfern, Angesichts einer großen und schweren Zeitfrage, es versucht, sich durch eigene Erfahrung darüber zu belehren, welches die Bedingungen des Gedeihens einer Productivassociation sind, und an welchen Klippen dieselbe bei uns zu Lande am leichtesten zu scheitern Gefahr läuft. In diesem Sinne hat Se. Majestät der König in wahrhaft königlicher und großherziger Weise Seine Wohlthat den Webern in Waldenburg und in anderen Bezirken zugewendet.

(Bravo! rechts.)

Der Abg. Reichenheim erwiderte, daß das Wort „größtentheils" ihn veranlaßt habe, „auf die unglückselige Sache, die in Wüstegiersdorf gespielt habe, einzugehen." Es liege auf der Hand, daß eine Petition der Art nicht von den Arbeitern gemacht werden konnte, und das hätte den Ministerpräsidenten veranlassen müssen, die Sache mit anderen Augen anzusehen. Daß die Lage der Arbeiter nicht so schlecht sei, wie in der Petition stehe, sei nicht bloß den Behörden bekannt, sondern gehe auch aus den Ersparungen hervor, die sie von ihrem Lohn in den letzten zwei Jahren hätten machen können; auch der Führer der Deputation habe wesentlich mehr als 1 Rthlr. 27 Sgr. pro Woche verdient. Als Lüge bezeichnete er die Behauptung der Petition, daß die Arbeiter wegen des durch die Arbeitgeber geübten Druckes nicht wagten, sich diesen gegenüber zu äußern. Die Privatwohlthätigkeit des Königs kritisirt zu haben, stellte er in Abrede, er habe nur darauf hingewiesen, weil er meine, es müsse Jemand vorhanden gewesen sein, der Sr. Majestät den Rath dazu gegeben habe. Das Ganze nannte er „ein Spiel, ein so trauriges Spiel, wie es je gespielt worden ist, zum Nachtheile des Königthums von Gottes Gnaden! einen unglückseligen Puff, der nach irgend einer Richtung hin einen Einfluß

*) S. 192 b.

oder einen Eindruck machen und Bewegungen unterstützen sollte, die nicht im Interesse des Staates lägen." 15. 2. 1865.

Darauf erwiderte Ministerpräsident v. Bismarck*):

Ich will, um an die letzten Worte des Herrn Vorredners anzuknüpfen, ihm zuvörderst erklären, daß ich nicht in der Lage bin, über meine Competenz als Ministerpräsident, über meine Berechtigung, auf Befehl Sr. Majestät des Königs Erkundigungen einziehen zu lassen, über meine Beziehungen**) zu meinen Herren Collegen Raths von dem Herrn Redner zu holen oder auf seine Ansichten darüber auch nur mit einem Worte einzugehen; ich weiß selbst, was ich darin zu thun und zu lassen habe.

(Unruhe links.)

Die ganze Erörterung würde vermieden worden sein, wenn der Herr Abg. Reichenheim nicht den Veröffentlichungen vorgegriffen hätte, indem er meine Anerkennung seiner zu früh escomptirte, um daraus für seine Tendenzen Capital zu machen. Es wird mich das in Zukunft in Anerkennungen ihm gegenüber vorsichtiger machen, und ich halte auch diejenigen zurück, die ich etwa noch aussprechen könnte.

(Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, daß ihn***) das Wort „größtentheils" choquirt habe, so glaube ich, daß ich die Berechtigung dieses Wortes vollständig nachgewiesen habe, ich habe gesagt, daß ich den größten Theil dieser Beschwerden, gesetzlich und angewendet auf die Fabrik Reichenheim, für unbegründet halte. Ich habe zugleich hinzugefügt, daß einige dieser Beschwerden von der Natur sind, daß sie sich der Beurtheilung der Commission entziehen. Ich kann also nicht wissen, ob die Klagen z. B. über Härten in der Entlassung, über die Schwierigkeit, bei anderen Fabricanten Unterkommen zu finden, wenn man von dem einen entlassen ist, begründet sind; denn die Commission vermag dies nicht zu ermitteln. Wenn der Abgeordnete darauf aufmerksam macht, daß die Arbeiter die Petition nicht selbst verfaßt haben

*) S. 193b.
**) S. 194a.
***) StB.: ihm.

15. 2. 1865. können, so ist auch mir das auf den ersten Blick nicht entgangen. Eben deshalb hielt ich es für wichtig, die Leute selbst zu hören, und hielt es für nothwendig, daß Se. Majestät nicht unter dem Eindruck der von den Arbeitern nicht geschriebenen, sondern der von den Arbeitern gesprochenen Worte urtheile.

Der Herr Abgeordnete hat auf die Ersparnisse der Arbeiter verwiesen. Es würde überhaupt zu weit führen, in die ganze Detailuntersuchung der Commission einzugehen. Wenn die Acten hier wären, würde ich Ihnen zeigen, daß sie dicker sind, als daß ein Mensch sie in drei Tagen durchzulesen vermag. Der Herr Abgeordnete hat mich in die für mich unerquickliche Nothwendigkeit versetzt, in diesen Erörterungen der Veröffentlichung, soweit es zu meiner Rechtfertigung nothwendig ist, vorzugreifen. Dadurch war ich genöthigt, gewisses mir vorliegendes Material vorzutragen. Der Herr Abgeordnete hat dann den Kunstgriff gebraucht, die irrthümliche Darstellung, die ich als irrthümlich nicht kennen konnte, mir unterzuschieben. Der Vorwurf trifft mich nicht; ich habe keine eigenen Angaben gemacht, ich habe nur das Material vorgelegt, welches mich veranlaßt hat, Sr. Majestät den Empfang dieser Deputation anzurathen. Diese Ersparnisse, denen gegenüber dieser Nothschrei von zweihundert fast ausschließlich in der Reichenheimschen Fabrik beschäftigten Arbeitern — (sechs oder acht waren aus der Kauffmannschen und anderen Fabriken) — doch nicht ohne Gewicht ist, diese Ersparnisse mögen bei Einzelnen bedeutend gewesen sein; — namentlich der Führer der Beschwerde, der Weber Paul, wird als „Arbeitergenie" bezeichnet, der selbst zugab, daß er wöchentlich gegen 3 Thaler verdiene. Er gab 2 Rthlr. 23 Sgr. an, die Commission 3 Rthlr.; darin liegt der Unterschied, den der Herr Abg. Reichenheim zur Lüge stempelt. Der Herr Abgeordnete hat wiederholt und mit Emphase die Petition ein Spiel genannt. Wir, auf der Stelle, wo ich stehe, sind nicht gewohnt, die Klagen der Armuth als ein Spiel zu behandeln,

(Murren links.)

auch nicht, sie mit der Entschlossenheit in den Wind zu schlagen, wie dies vom Standpunkt des Wohlhabenden, gegen*) den die

*) S. 194 b.

Klagen der Armuth gerichtet ſind, vielleicht gewünſcht werden mag. 15. 2. 1865.

(Murren links.)

Wir ſind nicht bereit, bei ſolchem Spiel mitzuwirken! Wenn der Herr Abgeordnete darauf aufmerkſam macht, daß Se. Majeſtät in Bezug auf die Richtung Seiner Privatwohlthätigkeit irgend einen Rathgeber gehabt haben werde, ſo brauchte er nicht mit ſo vielen und über die Linie der Grazie hinausgehenden Geſticulationen auf mich zu zeigen.

(Heiterkeit.)

Der Rathgeber war ich! Und ich glaube, keinen ſchlechten Rath gegeben zu haben.

(Bravo! rechts. Ziſchen links.)

Damit war dieſer Zwiſchenfall erledigt; der Antrag Schulze-Faucher wurde angenommen.

Anhang.

Actenſtücke zur Waldenburger Arbeiterfrage.

1. Vertrauliches Schreiben an den Landrath Freiherrn v. Roſenberg in Waldenburg in Schleſien — 11. Mai 1864. Poſchinger, Fürſt Bismarck als Volkswirth. Actenſtücke I 20 Nr. 10.

Ew. Hochwohlgeboren dürfte bekannt ſein, daß eine Deputation der Weber des Waldenburger Kreiſes hierher gekommen iſt, um Sr. Majeſtät dem König eine Bittſchrift, betreffend die Abhilfe ihres Nothſtandes, zu überreichen. Dieſelbe beſtand aus folgenden drei in Wüſtegiersdorf wohnhaften Webern: 1. Carl Auguſt Anſorge aus Nieder-, 2. Johann Wilhelm Baudius aus Ober- und 3. Florian Paul aus Nieder-Wüſtegiersdorf.

Dieſelben haben in der ihnen von Sr. Majeſtät dem Könige gewährten Audienz namentlich angeführt, daß ſie, ſowie neun andere Weber von ihren Fabrikherren, dem Commercienrath R. Reichenheim und Kauffmann in Blumenau, aus ihrer Stellung entlaſſen ſeien, weil ſie die erwähnte Petition eingereicht hätten. Se. Majeſtät

15. 2. 1865. der König haben über diese Thatsache Ihre entschiedene Mißbilligung zu äußern geruht.

Da die erwähnten zwölf Weber sich augenblicklich ohne Arbeit und daher ohne Erwerbsmittel befinden, so beehre ich mich, Ew. Hochwohlgeboren zu ersuchen, die anliegenden 120 Thaler zur Unterstützung derselben verwenden zu wollen.

Zugleich spreche ich dabei die Bitte aus, daß sich Ew. Hochwohlgeboren dieser Leute, soweit es möglich ist, annehmen und sie in ihren auf Beschaffung anderweiter Arbeit gerichteten Bestrebungen unterstützen.

An demselben Tage lud der Ministerpräsident den Landrath Olearius in Reichenbach behufs mündlicher Rücksprache über die Lage der schlesischen Weber und die etwaigen Mittel zur Hebung ihres Nothstandes nach Berlin ein.

2. Schreiben an den Handelsminister, Grafen Itzenplitz, und den Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg — 25. Mai 1864. Poschinger a. a. O. Actenstücke I 22 Nr. 11.

Ew. Excellenzen beehre ich mich, in der Anlage den Bericht zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung zu übersenden, welchen der Landrath Olearius über die Weberverhältnisse im schlesischen Eulengebirge erstattet hat.

Indem ich Ew. Excellenzen ersuche, diese Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen des Staatsministeriums zur Sprache bringen zu wollen, erlaube ich mir, dabei Ihrer Erwägung anheimzugeben, ob es sich nicht in Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 12. d. M. umsomehr empfehlen möchte, eine besondere Commission einzusetzen, als auch von anderen Arbeiterclassen, z. B. den hiesigen Buchdruckergehilfen, ähnliche Petitionen in Aussicht stehen.

Sollten Ew. Excellenzen sich mit dieser Auffassung einverstanden erklären, so würde ich die Zuziehung geeigneter sachverständiger Männer für wünschenswerth erachten, und erlaube ich mir in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit Ew. Excellenzen auf den Ober- und Geheimen Regierungsrath a. D. Oberbürgermeister Dr. Elwanger, den Professor Huber und den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Krausnick zu richten.

Durch Schreiben vom 26. Mai 1864 ersuchte der Ministerpräsident 15. 2. 1865.
den zur Cur in Carlsbad weilenden Landrath Frhr. v. Rosenberg, bei der Rückreise mündlich mit ihm über die Waldenburger Angelegenheit zu verhandeln und, wenn möglich, ihm schon jetzt schriftlich über die Lage der Weber und die etwa vorzuschlagenden Abhilfemaßregeln Mittheilung zu machen.

3. **Vertrauliches Schreiben an den Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg — 31. Mai 1864.** Poschinger a. a. O. Actenstücke I 22 Nr. 12.

In der Angelegenheit, betreffend die Weber des Waldenburger Kreises, beehre ich mich, Ew. Excellenz

1. ein Schreiben an den Landrath v. Rosenberg vom 11. d. M.,
2. einen Bericht des Landrathsamtsverwesers, Regierungsreferendarius Böhm, vom 26. d. M.

zur Kenntnißnahme zu übersenden und dabei Folgendes zu bemerken:

Wie Ew. Excellenz bekannt sein dürfte, sind die Mitglieder der Weberdeputation und noch neun andere Weber wegen der Beschwerden, welche Se. Majestät durch die Deputation entgegengenommen, von Reichenheim und Kauffmann entlassen worden. Se. Majestät haben, nachdem die hilflose Lage dieser Arbeiter durch die Deputation zur Allerhöchsten Kenntniß gelangt war, befohlen, einstweilen dafür zu sorgen, daß dieselben mit ihren Familien nicht Noth litten, und habe ich zu diesem Zweck dem Landrath Frhrn. v. Rosenberg 120 Thaler übersandt. Bei der Beurlaubung des Frhrn. v. Rosenberg hat der zeitige Verweser, Regierungsreferendarius Böhm, statt die ihm aufgetragene, als dringend bezeichnete Vertheilung der qu. Unterstützung zu bewirken, in dem oben allegirten Bericht sich nicht allein gegen eine solche überhaupt ausgesprochen, sondern auch Anlaß genommen, in die ihm gar nicht aufgegebene Erörterung der Lohnverhältnisse der Weber einzutreten. Er ist dabei, wie mir scheint, in einseitiger Weise zu Werke gegangen, indem er, statt beide Theile zu hören, sich allein auf die Vernehmung der Fabrikbesitzer beschränkt und für dieselbe den in Giersdorf stationirten und daher wohl kaum vollständig parteilosen Gensdarm benutzt hat. Er geht dabei so weit, daß er in seinem amtlichen Bericht von der durch die

15. 2. 1865. „Regierungspartei intendirten Aufregung der Arbeiter" spricht, obgleich ihm die denselben von Sr. Majestät dem Könige gewährte Audienz bekannt war.

Indem ich Ew. Excellenz ersuche, den qu. Bericht einer Durchsicht würdigen zu wollen, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die gesammte Fassung desselben auch Hochdenselben die Ueberzeugung gewähren wird, wie der Regierungsreferendarius Böhm den parteilosen Standpunkt, von welchem allein diese schwierige Angelegenheit richtig aufgefaßt und dem staatlichen Gesammtinteresse entsprechend behandelt werden kann, nicht einnimmt, sondern sich ausschließlich mit den Interessen und Einflüssen der Arbeitgeber identificirt. Eine derartige Haltung der amtlichen Organe widerspricht den Intentionen der Allerhöchsten Ordre vom 12. d. M., welche die unparteiische Ermittelung des Sachverhalts anordnet. Da der Regierungsreferendarius Böhm übrigens mit der Verwaltung des Kreises erst seit Kurzem betraut ist und daher die einschläglichen Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung und Erfahrung kennt, so möchte ich aus der Bestimmtheit, mit welcher derselbe seine einseitige Auffassung im Widerspruch gegen die der höchsten Staatsbehörden vertritt, den Schluß ziehen, daß ihm die Reife des Urtheils und die Folgsamkeit gegen höhere Anordnungen fehlt, welche für die selbständige Verwaltung des Landrathsamts erforderlich sind. Aus diesen Gründen kann ich nicht umhin, Ew. Excellenz zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Rückberufung des Regierungsreferendarius Böhm erforderlich sein dürfte, um die Ausführung der Ordre vom 12. d. M. in einer der Allerhöchsten Intention entsprechenden Weise zu sichern. Ebenso läßt sich annehmen, daß die Berichte des in Wüstegiersdorf stationirten Gensdarms nicht den Charakter vollständiger Parteilosigkeit tragen.

4. Schreiben an den Landrath Olearius in Reichenbach — 31. Mai 1864.
Poschinger a. a. O. Actenstücke I 24 Nr. 13.

Ew. Hochwohlgeboren sage ich für die Mittheilung vom 28. d. M. meinen verbindlichen Dank, indem ich mich mit den von Ihnen in der Weberangelegenheit des Waldenburger Kreises getroffenen Maßregeln einverstanden erkläre.

Die von Ihnen noch [1]) beantragten 2200 Thaler werden Sie in nächster Zeit erhalten; ebenso werden Sie durch Vermittelung des Königlichen Oberpräsidiums von dem Verweser des Landrathsamts des Waldenburger Kreises diejenigen 120 Thaler erhalten, welche zur Linderung der augenblicklichen Noth der entlassenen Weber demselben überwiesen waren. 15. 2. 1865.

Es wird mir sehr erwünscht sein, wenn Sie mir über den Fortgang der qu. Angelegenheit demnächst weitere Mittheilung machen wollen.

5. Vertrauliches Schreiben an den Landrath Olearius in Reichenbach — Carlsbad, 17. Juni 1864. Poschinger a. a. O. Actenstücke I 25 Nr. 14.

Ew. Hochwohlgeboren unterlasse ich nicht zu benachrichtigen, daß beschlossen ist, zur Untersuchung der Weberzustände im Waldenburger Kreise eine besondere Commission unter Leitung des Geheimen Oberregierungsraths a. D. Dr. Elwanger einzusetzen. Dieselbe soll aus Vertretern der Arbeitgeber, sowie der Arbeitnehmer und aus einigen mit den Verhältnissen vertrauten Grundbesitzern oder sonstigen Privaten und einem oder einigen der mit der Kreisverwaltung betrauten Beamten gebildet werden.

Die Commission soll im contradictorischen Wege das Verhältniß der Arbeitslöhne und der Lebensbedürfnisse feststellen, sowie Abhilfemaßregeln in Vorschlag bringen, namentlich sich über die Aufhebung des Verbots der Coalitionen äußern.

Da ich annehmen darf, daß der Geheime Oberregierungsrath Elwanger sich mit Ihnen in Verbindung setzen wird, so ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, soweit es Ihnen möglich, dahin wirken zu wollen, daß als Vertreter der Arbeitnehmer verständige Männer in die Commission aufgenommen werden, welche geeignet sind, die Interessen ihres Standes den Arbeitgebern gegenüber geltend zu machen.

---

[1]) Herr v. Bismarck hatte bereits 1000 Thaler für den Zweck einer Association der entlassenen Weber gesendet.

15. 2. 1865. 6. Schreiben an den Landrath Olearius in Reichenbach — Carlsbad, 15. Juli 1864. Poschinger a. a. O. Actenstücke I 30 Nr. 18.

Ew. Hochwohlgeboren unterlasse ich nicht, in Erwiderung Ihrer Zuschrift vom 11. d. M. meinen verbindlichsten Dank für die angestrengten Bemühungen auszusprechen, welche Sie angewandt haben, um die Arbeitsverhältnisse der aus der Reichenheimschen Fabrik entlassenen Weber in angemessener Weise zu reguliren. Je mehr ich die in der Sache und den Personen liegenden Schwierigkeiten anerkenne, welche Sie dabei zu überwinden haben, desto lebhafter kann ich nur wünschen, daß Sie sich auch fernerhin der Leitung der neugebildeten Association in dem Sinne unterziehen wollen, daß wir durch diesen Versuch eine Erfahrung über die Möglichkeit, die Kosten und die Resultate einer ausgedehnteren Anwendung des Princips gewinnen.

Ew. Hochwohlgeboren haben den Antrag auf Eintragung der Association in das Handelsregister als Handelsfirma zurückgewiesen; bei meiner Unbekanntschaft mit den dabei in Betracht kommenden Verhältnissen übersehe ich die rechtlichen und geschäftlichen Nachtheile und Bedenken des erwähnten Antrags im Augenblick nicht vollständig, und würde es mir erwünscht sein, wenn Sie die Gefälligkeit haben wollten, mir über dieselben eine kurze Auskunft zu geben.

Sobald die Mitglieder der Untersuchungscommission von dem Geheimen Regierungsrath Elwanger zusammengestellt sind, würde ich Ew. Hochwohlgeboren um deren Mittheilung ersuchen.

7. Schreiben an den Landrath Olearius in Reichenbach — Gastein, 2. August 1864. Poschinger a. a. O. Actenstücke I 32 Nr. 20.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren für die in der Zuschrift vom 4. d. M. gegebene Auskunft meinen verbindlichsten Dank ausspreche, beehre ich mich Folgendes zu erwidern:

Wie Ew. Hochwohlgeboren bekannt, lag bei Etablirung des in Rede stehenden Unternehmens die Absicht zu Grunde, durch einen Versuch zu constatiren, ob und mit welchen praktischen Erfolgen es möglich sei, die Weber auf dem Wege einer von ihnen gebildeten Association zu einer Verbesserung ihrer Lage hinzuführen. Soll diese Probe ihren Zweck vollständig erfüllen und als Vorbild

für andere Associationen dienen, so dürfte es nöthig werden, den 15. 2. 1865.
Versuch bis zur vollen Selbständigkeit der Association durchzuführen, und derselben zu diesem Behufe demnächst die freie Bewegung zu gestatten, welche zum eigenen Vertrieb der Waaren erforderlich ist und die Weber befähigt, sich außer dem Arbeitslohn auch die Vortheile aus dem Vertrieb der Erzeugnisse nach Möglichkeit anzueignen.

Wann hierzu der geeignete Zeitpunkt gekommen ist — das wird allerdings in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Personal- und Betriebsverhältnisse zu beurtheilen sein.

Ew. Hochwohlgeboren sachverständiger Erwägung stelle ich nach diesen Andeutungen das Weitere anheim, indem ich daran das Ersuchen knüpfe, mich über den weiteren Fortgang des in Rede stehenden Unternehmens in Kenntniß erhalten zu wollen.

8. Schreiben an den Landrath Olearius in Reichenbach — 7. November 1864. Poschinger a. a. O. Actenstücke I 49 Nr. 27.

Unter den in der Zuschrift vom 5. v. M. angeführten Umständen will ich mich damit einverstanden erklären, daß für jeden von den neun dort erwähnten Webern ein zweiter Webstuhl in Betrieb gesetzt werde.

Den hierzu erforderlichen Geldbetrag, welchen Ew. Hochwohlgeboren auf 1000 Thaler angeben, werde ich in den nächsten Tagen Ihnen zugehen lassen. Indem ich Ew. Hochwohlgeboren meinen verbindlichen Dank für die Mühe und Sorgfalt ausspreche, welche Sie dieser Angelegenheit widmen, ersuche ich Sie, mich über den weiteren Fortgang des in Rede stehenden Unternehmens in Kenntniß erhalten zu wollen.

9. Auszug aus den Erinnerungen des Ministerpräsidenten zu dem Entwurf eines Immediatberichtes des Staatsministeriums über die Lage der schlesischen Weber — 24. August 1865. Poschinger a. a. O. Actenstücke I 62 Nr. 36.

Erinnerung gegen die Wendung: Gewisse Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Lohnweber (längere Contracte, längere Kündigungsfrist, Festsetzung des Lohnminimums) widersprächen den „ersten Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre."

Mit dieser Stelle könne er sich nicht einverstanden erklären. „Zunächst erscheint es mir der Stellung des Staatsministeriums

15. 2. 1865. überhaupt nicht entsprechend, daß dasselbe seine Entschließung auf die abstracten Doctrinen einer volkswirthschaftlichen Theorie gründet.

Die Aufgaben des Staatsministeriums liegen meines Ermessens nicht auf dem Gebiete der Theorie, sondern auf dem des praktischen Lebens. Es können daher für die Entschließung desselben meiner Ansicht nach die Theorien der Volkswirthschaft nur insofern zur Anwendung gelangen, als sie auf das Maß und die Bedingungen der vorhandenen Zustände zurückgeführt sind. In diesem Sinne ist auch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Februar d. J. in Betreff der Coalitionsfreiheit Namens des Staatsministeriums die Erörterung der praktischen Frage in Aussicht gestellt, ob die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen durch *positive Mittel* anzustreben sei [1]).

---

[1]) Die am 11. Februar 1865 im Abgeordnetenhause vom Handelsminister Graf Itzenplitz verlesene Erklärung des Staatsministeriums lautete: „Die Königliche Staatsregierung hat sich mit der vorliegenden Frage bereits vor Einbringung des Antrags (Schulze-Delitzsch, Faucher und Genossen) eingehend beschäftigt. Sie hat dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Coalitionsrecht der Arbeitgeber und der Arbeiter einer Aenderung im Sinne des Gesetzentwurfs bedürfen. Sie hat sich aber auch nicht verbergen können, daß eine Modification dieser Bestimmungen in einen Zusammenhang des Systems der Gewerbegesetze eingreife und daß die Frage nicht abzuweisen sei, inwieweit die Consequenz und das praktische Bedürfniß eine Abänderung auch anderer Vorschriften dieser Gesetze bedingen. Ihre Erwägungen haben sie ferner zu der Ueberzeugung geführt, daß die Wegräumung der Schranken, welche der Coalitionsfreiheit gezogen sind, *allein* nicht den Erfolg haben werde, die Lage der arbeitenden Classen materiell in erheblichem Belange zu verbessern, daß vielmehr in den Kreis der Erörterungen auch *die Frage* zu ziehen sein werde, inwieweit durch *positive Mittel, insbesondere durch Förderung des Genossenschaftswesens*, jener Erfolg anzustreben sei. Zu einer Aenderung der Gesetzgebung auf dieser Grundlage reichen die Vorberathungen, welche dem vorliegenden Gesetzentwurfe vorangegangen sind, nicht aus. Bei der hohen Bedeutung der Sache und der unverkennbaren Wichtigkeit der praktischen Folgen hält die Königliche Staatsregierung es für Pflicht, durch eine gründliche und allseitige Prüfung von ihr zu ergreifende legislative Maßnahmen vorzubereiten. Sie wird daher eine Erörterung der einschlagenden Fragen außer durch eine Umfrage bei den Provinzialbehörden und den Organen des Handelsstandes, auch durch eine besondere Commission veranlassen, zu welcher Mitglieder beider Häuser des Landtags und Sachverständige aus den Kreisen der Betheiligten, sowohl der Arbeitgeber als der Arbeiter, zugezogen werden sollen. Auf diesem Wege hofft sie der Lösung eines Problems näher zu treten, welches zu den bedeutendsten der Zeit gehört und von dessen Wichtigkeit für das gesammte Staatsleben sie durchdrungen ist" (StB. AH. 121 a).

Wenn auch eine unmittelbare und directe Regelung der Arbeitslöhne durch den Staat nicht ausführbar erscheint, so ist doch damit die Frage nicht ausgeschlossen, ob nicht eine indirecte und mittelbare Einwirkung Seitens desselben in dieser Beziehung stattfinden kann; ich erinnere hier nur an das auch in England bestehende Verbot des Trucksystems, die Einschränkung der Fabrikarbeit der Kinder, an das jetzt in Anregung gebrachte Verbot der Beschlagnahme der Arbeitslöhne, endlich an die Gewährung des Coalitionsrechts und die Unterstützung von Productionsgenossenschaften. 15. 2. 1865.

Selbst wenn die theoretische Richtigkeit der aufgestellten volkswirthschaftlichen Doctrin feststände — so folgte daraus nur deren Gültigkeit auf dem rein theoretischen Gebiet der Volkswirthschaft. Nur wenn die letztere von allen räumlichen und zeitlichen Bedingungen und Voraussetzungen befreit ist, können die abstracten Lehren Anspruch auf unbedingte Anwendung haben. Sobald es sich aber nicht um reine Theorie, sondern um handgreifliche Wirklichkeit handelt, ist der Proceß der volkswirthschaftlichen Theorie bereits durch die mannigfaltigsten Beschränkungen und Einwirkungen der realen und praktischen Verhältnisse gebrochen und getrübt. Diesen Rechnung zu tragen, erscheint mir für die auf dem praktischen Gebiet sich bewegende Entschließung des Staatsministeriums eine nicht zu umgehende Verpflichtung.

Erinnerung zu den Ausführungen über Productionsgenossenschaften:

In dem Gutachten der Commission ist bemerkt, daß der Staat aus allgemeinen Fonds nicht zutreten könne, ohne von allen Seiten gleichberechtigte Ansprüche hervorzurufen. In der Aeußerung des Staatsministeriums über diesen Punkt ist nur auf den im Waldenburger Kreise angestellten Versuch hingewiesen. Es könnte aus diesem Umstande eine stillschweigende Zustimmung des Staatsministeriums zu dem von der Commission aufgestellten Satze gefolgert werden, der ich in dieser Allgemeinheit nicht beitreten kann.

Der Staat kann allerdings nicht Unternehmungen gründen, ob er aber solche etwa prämienweise nicht unterstützen und befördern kann, wo sie sich gebildet haben, das ist eine Frage, die meiner Ansicht nach nicht von vornherein zu verneinen ist. Das ist auch

15. 2. 1865. der Standpunkt, welchen die Erklärung des Staatsministeriums im Abgeordnetenhause vom 11. Februar d. J. einnimmt, da in derselben ausdrücklich auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen durch positive Mittel, namentlich das Genossenschaftswesen hingewiesen wird. Daß der Staat Niemand helfen soll, weil er nicht allen Ansprüchen genügen kann, scheint mir eine nicht zutreffende Schlußfolgerung.

36. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 7. April 1865.

7. 4. 1865. In der 36. Sitzung des Hauses der Abgeordneten gelangte der Etat des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zur Verhandlung. Zu Cap. 32 der Einnahme hatte die Commission den Antrag gestellt: die Einnahme, die nach dem Durchschnitt der wirklichen Einnahmen in den Jahren 1861 bis 1863 auf 1545 Rthlr. niedriger als im vorigen Jahre veranschlagt sei, auf 10 255 Rthlr. festzustellen. Der Abg. Virchow stellte fest, daß die Verminderung der Einnahme des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten wesentlich aus einer Abnahme der Intraden bei den Consulaten im türkischen Reiche hervorgehe, während doch der Staat — offenbar aus bloßer Nachahmung der anderen Großstaaten — durch Vermehrung der Consulate in der Türkei den Etat der Ausgaben jährlich steigere. Es müsse eine ernste Aufgabe des Hauses sein, zu prüfen, ob es in der That die Großmachtstellung Preußens mit sich bringe, auch in diesem Punkte dem Vorgehen der anderen Großstaaten zu folgen, und ob die commerciellen Interessen Preußens bei der Einrichtung dieser Consulate so wesentlich betheiligt seien. Der Ministerpräsident gab folgenden Bescheid*):

Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Verminderung der Einnahme mit unserer Stellung als Großmacht Nichts zu thun hat. Der geringere Satz gegen früher ergibt sich, wie gewöhnlich bei den Etatspositionen, aus dem dreijährigen Durchschnitt. Wir haben nicht geglaubt, daß sich die Forschungen der Commission auf diesen Unterschied von 1500 Rthlr. richten würden; sowie es aber geschehen, ist nach Konstantinopel geschrieben worden, um einen

*) StB. 1044 b.

motivirten Bericht über die Ursache dieser Erscheinung einzuziehen. 7. 4. 1865.
Der Bericht ist noch nicht eingegangen.

Daß wir im Uebrigen mit den Großmächten, die unmittelbare Interessen in der Türkei zu vertreten haben, nicht rivalisiren, geht aus der Zusammenstellung der Gesandtschaftsgehälter hervor, auf die wir in einem der nächsten Titel kommen. Aber wo Preußen überhaupt einen Gesandten hält, da bleibt er immer preußischer Gesandter und muß zur*) Aufrechterhaltung dieser Stellung einen gewissen Haushalt, eine gewisse Repräsentation herstellen.

Der Antrag der Commission wurde mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Bei dem Titel der Ausgaben für die Gehälter der Gesandten beantragte die Commission (sub Nr. XIX) die von der Regierung gewünschte Aufhebung der auf den Gesandten lastenden Verpflichtung, den Legationssecretären Wohnung und freie Station zu gewähren, zu beanstanden, soweit es sich um die Wohnungsfrage handle; denn es könne dem dienstlichen Interesse eher förderlich sein, wenn der Legationssecretär mit dem Gesandten unter einem Dache wohne; eine Entschädigung für den Wegfall der freien Station möge die Regierung in den nächsten Etat einstellen. Im Plenum erklärte es der Regierungscommissar Legationsrat v. Keudell für nothwendig, „den alten Mißbrauch abzustellen", der den Gesandten verpflichte, dem Legationssecretär Wohnung und freie Station zu gewähren. Nach ihm erhielt der Ministerpräsident das Wort**):

Ich erlaube mir, zu dem noch einige —

Präsident: — zu dem Antrag XIX?

Ministerpräsident v. Bismarck***):

Es steht doch der Gegenstand zur Debatte, über den der Herr Commissarius sprach?

(Wird bejaht.)

Dann erlaube ich mir, dem Gehörten noch einige Worte hinzuzufügen.

---

*) S. 1045 a.
**) StB. 1045 a.
***) S. 1045 b.

7. 4. 1865. Diese Einrichtung, daß die Legationssecretäre bei dem Gesandten eine Art von Freitisch haben, ist notorisch die Quelle vielfacher Verstimmungen innerhalb der Gesandtschaften gewesen, welche bisweilen bis zum Proceßwege gelangt sind, und es hat dies zur Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen, wie zur Herstellung einer einheitlichen Thätigkeit der ganzen Gesandtschaft niemals Etwas beigetragen. Außerdem aber hat die Sache ihre pecuniäre, ich möchte sagen, ihre wirthschaftliche Seite. Es wird dadurch, daß der Gesandte in seinem Hause, in seiner Familie täglich einen oder mehrere Fremde hat, die das Recht haben, bei ihm zu essen, der Gesandte selbst zu einem anderen Aufwande unwillkürlich veranlaßt, wenn nicht genöthigt, als er machen würde, wenn er ganz allein Richter über die Qualität seines Tisches und Haushalts wäre. Es wird dadurch dem Gesandten eine Anstandsausgabe auferlegt, die er für sich allein vielleicht nicht machen würde; Jeder aber scheut die Kritik eines fremden, nicht zu seiner Familie gehörigen Auges in seinem Haushalte, und es wird dadurch in dem gesandtschaftlichen Haushalte ein täglicher Luxus veranlaßt, wie er durch den Zweck eigentlich nicht bedingt ist. Das Zusammenwohnen des Gesandten und der gesandtschaftlichen Beamten hat sein Gutes; aber im Allgemeinen ist es noch wichtiger, daß der Gesandte die Subalternbeamten immer in seinem Bereich habe, so daß sie in einer Viertelstunde oder weniger bei ihm sein können, als daß der Legationssecretär bei dem Gesandten wohnt. Das Arrangement, daß Beide, der Gesandte und der Legationssecretär, sich gemeinschaftlich eine Wohnung miethen, ist da, wo es die geschäftliche Convenienz fordert, in keiner Weise ausgeschlossen.

Mein Hauptmotiv, diesen seit lange bestehenden Mißbrauch anzufechten, ist, daß derselbe eben eine Quelle von Mißhelligkeiten ist, noch mehr aber, daß er den Gesandten Ausgaben auferlegt, die zur Erfüllung des Bedürfnisses, den Legationssecretär zu ernähren, nicht nothwendig erforderlich sind. Der Legationssecretär ernährt sich selbst mit viel weniger Kosten, als er dem Gesandten verursacht, wie es überhaupt eine Erfahrungssache ist, daß man in einem fremden Haushalte, in dem man sich als Gast aufhält, mehr Kosten verursacht, als der eigene Unterhalt sonst erfordert haben würde, daß man nirgends theurer lebt als im eigenen Hause,

daß man im Wirthshause wohlfeiler lebt, als wenn man eine eigene Wirthschaft hat. 7. 4. 1865.

(Zustimmung von verschiedenen Seiten.)

Der Berichterstatter, Abg. Aßmann, führte darauf aus, daß die Commission eine theilweise Inconvenienz der bisherigen Einrichtung nicht verkannt habe, doch habe sie sich von dem vollen Umfang der Inconvenienz, wie sie von der Regierung behauptet werde, nicht überzeugen können, nämlich insofern nicht, als sie es für zweckmäßig erachte, daß die Gesandten mit den Legationssecretären in einem Hause wohnten. Die von der Regierung beanspruchte Mehrforderung von 24000 Rthlrn. würde den Gesandten zu Gute kommen, und aus allgemeinen Gründen würde es sich nicht empfehlen, in diesem Augenblicke eine solche Neuerung eintreten zu lassen. Der Ministerpräsident v. Bismarck erwiderte*):

Es würde von der Regierung auch gern acceptirt werden, wenn die Forderung nur theilweise, in der Art, wie es der Commission selbst sachgemäß erschienen ist, bewilligt würde; denn nur in der freien Station, in der Nöthigung, gemeinschaftlich auf Kosten des Gesandten zu essen und zu trinken, liegt die Hauptinconvenienz, der die Regierung entgegentreten will. Wenn der Gesandte die Verpflichtung behält, die Wohnung des Legationssecretärs zu bezahlen, so ist das eine reine Geldfrage, die weder dem Dienst noch dem gegenseitigen Verhältniß nachtheilig ist.

Der Abg. Frhr. v. Hoverbeck ersuchte darauf den Ministerpräsidenten, die Summe anzugeben, die er für Beseitigung der freien Station der Legationssecretäre für nothwendig halte; denn die für beide Zwecke geforderten 24000 Rthlr. seien für den einen, von der Commission gebilligten Zweck zu hoch. Der Ministerpräsident v. Bismarck antwortete**):

Ich würde in diesem Augenblick zu einer solchen Normirung, für deren Richtigkeit ich einstehen könnte, nicht im Stande sein. Ich betrachte die Discussion überhaupt mehr als eine vorbereitende für die künftige Wiederansetzung der Position.

Die Mehrforderung von 24000 Rthlrn. wurde abgelehnt.

---

*) StB. 1046 a.

**) StB. 1046 a.

7. 4. 1865. Für den Gesandten in Konstantinopel hatte die Regierung eine Gehaltszulage von 4000 Rthlrn. verlangt; die Commission beantragte, die Forderung nicht zu genehmigen, da der Beweis eines dringenden Bedürfnisses nicht erbracht worden sei. Nachdem der Abg. v. Vincke sich mit Rücksicht auf die Theuerung des Lebens in Konstantinopel für Bewilligung der Forderung ausgesprochen hatte, begründete der Ministerpräsident v. Bismarck die Forderung wie folgt*):

Es ist von Seiten des Herrn Gesandten in Konstantinopel und auch von Seiten seines Vorgängers wiederholentlich, und regelmäßig in jedem Jahre, Klage geführt über die vollständige Unmöglichkeit, nach den Erfordernissen der dortigen Stellung mit dem, was er an Gehalt bezieht, auszukommen.

Wir haben dort mehrmals Gesandte gehabt, die ein erhebliches eigenes Vermögen hatten, und andere gehabt, welche keine Familie bei sich hatten; nur dadurch wurde es möglich, mit einem um sehr viel geringeren Gehalte, als die übrigen Großmächte dort bezahlen, eine Stellung aufrecht zu erhalten, die mit der der letzteren zwar nicht rivalisirt, aber doch so sein muß, wie sie überhaupt ein preußischer Gesandter im Auslande, und besonders in einem Lande, wo auf Aeußerlichkeiten noch mehr Gewicht gelegt wird, als in den westlichen Ländern, einnehmen muß.

Meine Herren! Die ersten Anträge auf Erhöhung der Gesandtengehälter gehen gewöhnlich aus den Klagen der Gesandten hervor, daß sie nicht auskommen können. In solchen Fällen verlangt das Ministerium einen genauen Nachweis der Preise an dem Orte, der Ausgaben, die für den dortigen Hausstand nöthig werden. Dies ist nicht an allen Orten gleich. Die Gesandten können in England mit sehr viel weniger Bedienung auskommen als in Petersburg, in Petersburg aber wieder mit**) weniger als in Konstantinopel; das richtet sich nach den landesüblichen Gebräuchen. Ist dann auf diese Weise festgestellt, daß es schwer oder unmöglich wird, mit dem Gehalte auszukommen, so pflegt die Regierung sich bei den Sachkundigen, die früher auf dem Posten gewesen sind, oder welche sonst die Verhältnisse an Ort und Stelle aus eigener Erfahrung kennen, sorgfältig zu erkundigen, ehe sie mit dem An-

*) StB. 1046 b.
**) fehlt im StB.

trage vorgeht, schon aus dem Gefühl der Gerechtigkeit gegen die übrigen. Die Gesandten klagen alle; ob mit mehr oder weniger Recht, lasse ich dahingestellt sein. Wird die eine Klage berücksichtigt, so erscheint es als eine Ungerechtigkeit, die andere unbeachtet zu lassen. Ich führe dies an, um darzuthun, daß die Regierung sich nicht leicht zu Erhöhungen entschließt. Sie ist aber nicht im Rechte, von den Gesandten den Besitz eines eigenen Vermögens oder die Aufwendung desselben in mehr oder weniger hohem Grade zu verlangen. Nach den gemachten Ermittelungen beträgt der Bedarf des Postens zu Konstantinopel, wenn er auf dem Niveau der dortigen Gesandtenansprüche gehalten werden soll, durchschnittlich 4—5000 Rthlr. mehr als das Gehalt, und ich habe allen Grund, anzunehmen, daß dieser Zuschuß in den letzten Jahren aus*) dem Privatvermögen des jetzigen Gesandten wirklich geleistet worden ist. 7. 4. 1865.

Der Berichterstatter der Commission, Abg. Aßmann, erwiderte, daß die Commission an und für sich der Meinung sei, daß in Preußen wohl kaum ein Gehalt als auskömmlich erachtet werden könne; da aber das Gehalt des Gesandten in Konstantinopel erst im Jahre 1861 auf 21000 Rthlr. normirt worden sei, so habe sie eine Erhöhung dieses an und für sich höheren Gehaltes nicht für ein unbedingtes Erforderniß ansehen können. Der Regierungscommissar Legationsrath v. Keudell stellte darauf fest, daß die im Jahre 1860 gewährte Erhöhung des Gehalts um 2000 Rthlr. mehr als aufgewogen worden sei durch die seitdem erfolgte Einführung der Piastres métalliques. Auch der Ministerpräsident nahm nochmals das Wort**):

Ich möchte noch eine Bemerkung hinzufügen in Bezug auf die Möglichkeit eines Vergleichs zwischen dem Gesandtschaftsgehalt und dem Gehalt im inneren Dienst. Ich gebe gern zu, daß die meisten, wenn nicht alle Gehälter im inneren Dienste zu niedrig sind und einer Erhöhung bedürfen, und mein Bestreben, dahin zu gelangen, ist ein aufrichtiges und eifriges, aber die Anforderungen, die an einen Gesandten gemacht werden, sind andere, als im Innern. Er vertritt nicht sich selbst, sondern seine Regierung, und zwar nicht vor ihren Unterthanen, sondern vor Fremden. Er ist nothwendig gezwungen, in einem gewissen Gesellschaftskreise zu

*) S. 1047 a.
**) StB. 1047 a.

7. 4. 1865. leben, der zum Theil aus reichen, zum Theil im Auslande aus sehr hoch besoldeten Beamten besteht. Das Niveau seines Haushalts muß dem Niveau der ganzen Umgebungen so entsprechen, daß er nicht unangenehm auffällt. Sie können von Niemand verlangen, daß er mit dem Gefühl der fortwährenden Beschämung sich unter den Augen des Auslandes vor der Oeffentlichkeit dort bewegen soll wegen der Aermlichkeit der Ausstattung, die sein Land ihm gibt. Das bekannte Wort Friedrichs des Großen: „Der Gesandte soll zu Fuß gehen und sagen, es stehen 100 000 Mann hinter ihm!" ist ein stolzes Wort, aber es hat heute keine praktische Anwendbarkeit mehr. Die anderen Gesandten haben eben auch 100 000 Mann hinter sich und dabei einen sehr eleganten Haushalt und sind im Stande, ihre Gäste so zu bewirthen, wie es dem Ansehen ihrer Regierung entsprechend gefunden wird. Die Bewirthung ist aber das Wenigste, man macht sich davon im Allgemeinen eine falsche Vorstellung, daß das Geben von Bällen, Diners und dergleichen Repräsentationsfestlichkeiten die Hauptausgaben eines Gesandten involvire; die Hauptausgabe liegt in der Haltung eines anständigen Haushalts von einem Ende des Jahres bis zum anderen, in regelmäßigen, ganz unvermeidlichen Ausgaben, die bei den heutigen Preisen zu enormen Summen steigen, wenn sie genau specificirt werden. Ich erinnere beispielsweise an Folgendes*): Ich habe kein Bedürfniß, für meine Person luxuriös zu wohnen, und auch das Ministerium, welches ich jetzt bewohne, zeigt, daß ich mich einer solchen Neigung auf Kosten des öffentlichen Säckels nicht hingebe, aber ich bin in Petersburg für meine Wohnung 8000 Rthlr. Miethe zu geben genöthigt gewesen, und ich wohnte im Verhältniß zu den übrigen Gesandten nicht theuer, ich hatte Collegen, die 14 000 Rthlr. Miethe bezahlten. Das sind Verhältnisse, bei denen jede Möglichkeit eines Vergleichs schwindet. Und mit 8000 Rthlrn. wohnte ich noch nicht einmal frei, es waren die Kosten zur Unterhaltung der Wohnung und was an Abgaben u. dergl. daran hing, vielleicht auch noch auf 1000 Rthlr. zu veranschlagen. So klingt das sehr viel, wenn ein Gesandter in Petersburg ein Diensteinkommen von 33 000 Rthlrn. hat, wovon

*) S. 1047 b.

etwa 1000 Rthlr. auf Abzüge abgehen mögen; aber wenn Sie allein 9000 Thlr. auf die Wohnung abrechnen, so bleiben ihm vielleicht noch 23000 Rthlr. zur Disposition. Damit würde man überall im Inlande und, wenn Jemand seine Lebensweise regeln kann, wie er will, sehr glänzend existiren können. Aber ich will lieber als Privatmann, der sich nach seinem Geschmack einrichten kann, mit 2000 Rthlr. Einkommen, denn in der Stellung als Gesandter in einer großen Residenz oder als Minister mit 20000 Rthlrn. auskommen. 7. 4. 1865.

Der Abg. Virchow erwiderte hierauf, seiner Auffassung nach biete gerade die Stellung in Konstantinopel dem preußischen Gesandten eine überaus günstige Gelegenheit, nicht gerade in äußerlichen Dingen die Unterstützung eines freundlichen und angesehenen Verhältnisses zu der dortigen Regierung zu suchen, weil Preußen unter den dort vertretenen Großstaaten der einzige sei, der keine persönlichen Interessen zu vertreten und also der türkischen Regierung gegenüber nicht nöthig habe, sich durch Aufwand Ansehen zu verschaffen; gegenüber den übrigen Gesandten werde ein Mehr oder Weniger von 4000 Rthlrn. nicht ins Gewicht fallen, denn die Gesandten würden sich schließlich doch immer ihr Urtheil nach der Stellung abmessen, welche die preußische Politik im Allgemeinen einnehme, und nach der Bedeutung, welche Preußen für das Interesse ihres Staates habe.

Herr v. Bismarck entgegnete*):

Ich erkenne die Vortheile, die uns die gewissermaßen neutrale Stellung unserer Politik in der Türkei gewährt, vollkommen an, aber nichtsdestoweniger, um diese Vortheile geltend zu machen, um überhaupt in der Stellung eines preußischen Gesandten zu verkehren, ist ein gewisses Minimum erforderlich an jedem Orte. Es handelt sich nun darum, zu entscheiden, ist dieses Minimum, ich möchte sagen, der anständige Rock im weitesten Sinne des Wortes, für den Gesandten an der fraglichen Stelle mit dem Bisherigen gegeben oder nicht? Wir rivalisiren mit den übrigen Gesandten nicht innerhalb des Unterschiedes von 4000 Rthlrn., sondern ich erlaube mir wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, während unser Gesandtschaftsgehalt, wenn man die Wohnung abrechnet, 16000, mit der Wohnung 21600 Rthlr. beträgt, das

*) StB. 1048a.

7. 4. 1865. Gehalt des englischen Gesandten auf 66 666 Rthlr., das des französischen Gesandten auf 38 000 Rthlr., das des österreichischen Gesandten auf 37 000 Rthlr. in runder Summe sich beläuft. Wir dürfen nicht annehmen, daß diese Regierungen alle oder nur eine von ihnen mit einer gewissen Leichtigkeit und aus Neigung zur Prunksucht in der Vertretung in den Säckel greifen. Ich glaube, daß in den meisten auswärtigen Staaten die Frage, ob eine Ausgabe von 66 000 Rthlrn., wie sie England macht, nothwendig und nützlich sei oder nicht, mit derselben Sorgfalt erwogen wird, wie hier, und wir können doch nicht annehmen, daß diese Regierungen, so reich auch die englische sein mag — wir können nicht annehmen, daß sie ihr Geld unpraktisch anlegt. Ich glaube also doch, daß es einen praktischen Zweck haben muß, wenn wir sehen, daß alle Großmächte ihre Gesandtschaften überall so dotiren, daß die Gesandten innerhalb des Ortes, wo sie wohnen, zu den vornehmeren Kreisen der Gesellschaft auch in ihrer äußeren Erscheinung jeder Zeit gehören. Es liegt darin ein gewisser Zwang auch für den, dem ein solches Leben in diesen Kreisen nicht behaglich ist. Wir sehen alle Regierungen die Mittel dazu gewähren, und wir sehen alle Gesandten genöthigt, mit einem Aufwand zu leben, der von Natur vielleicht nicht allen von ihnen zusagt.

Die Gehaltserhöhung von 4000 Rthlrn. für den Gesandten in Konstantinopel wurde abgelehnt.

Für einen zweiten Stabsofficier bei der Bundesmilitärcommission in Frankfurt a. M. forderte die Regierung 1000 Rthlr. Gehaltszulage; die Commission beantragte die Ablehnung. Der Ministerpräsident v. Bismarck trat auch hier persönlich ein*):

Ich glaube, aus den Erfahrungen meiner früheren gesandtschaftlichen Stellung in Frankfurt die Bewilligung dieser Zulage befürworten zu sollen. Nicht, daß die Arbeitskraft des einen Bevollmächtigten mit Hinzuziehung einiger jüngerer Officiere, die zu ihm commandirt werden, der Aufgabe nicht gewachsen wäre, aber es gibt für den einen Bevollmächtigten Abhaltungen, so daß er

*) StB. 1049 a.

bei den Sitzungen nicht erscheinen kann, und die Sitzungen fallen 7. 4. 1865.
deshalb nicht aus; also wenn der Bevollmächtigte entweder beurlaubt ist, er ist krank oder hat eine andere Abhaltung, so sind wir genöthigt, unsere Stimmführung, unsere Vertretung in der Militärcommission auf einen unserer Bundesgenossen zu übertragen, während es unseren Interessen mehr entspräche, wenn wir einen zweiten Bevollmächtigten, der zum Erscheinen in der Militärcommission berechtigt ist, dort haben, der uns alsdann vertritt.

Der Berichterstatter, Abg. Aßmann, äußerte, daß gerade die Erfahrungen, die Preußen in Frankfurt gemacht habe, zu der Ansicht führen müßten, daß selbst ein Militärbevollmächtigter daselbst zu viel sei, und das Haus lehnte darauf die Zulage von 1000 Rthlrn. ab.

Eine Gehaltserhöhung von 2000 Rthlrn. für den Gesandten in Hamburg, welche die Commission ebenfalls abzulehnen beantragte, befürwortete der Ministerpräsident folgendermaßen*):

Ich kann für diese Erhöhung mich nur auf die Gründe beziehen, die ich im Allgemeinen für die Erhöhung des Gesandtengehaltes in Konstantinopel auszuführen mir erlaubte, und die ich in Bezug auf Kopenhagen wiederholt haben würde [1]), wenn ich sie nicht eben vorgetragen hätte. Wie gesagt, wir würden diese Erhöhung nicht beantragt haben, wenn wir nicht aus der Erfahrung die gewissenhafte Ueberzeugung gewonnen hätten, daß der Gesandte in Hamburg mit dem für ihn ausgeworfenen Gehalt bei bescheidenen und gemäßigten Ansprüchen nicht leben kann. Es würde in seinem Aufwande, ob er Ministerresident oder Gesandter genannt wird, keinen Unterschied machen. Sein Haushalt würde derselbe bleiben.

Nur gegen ein Motiv möchte ich noch Widerspruch einlegen. Es wurde hervorgehoben [2]), daß in Hamburg kein Hof sei, und daß deshalb der Gesandte nicht so große Kosten für die Repräsen-

---

*) StB. 1409 b.

[1]) Die von der Regierung beantragte Gehaltserhöhung für den Gesandten in Kopenhagen um 1000 Rthlr. war von dem Hause nach dem Antrag der Commission abgelehnt worden.

[2]) In der Commission.

7. 4. 1865. tation aufzuwenden habe. Das ist aber gerade umgekehrt. Ueberall da, wo kein Hof ist, muß man die Repräsentation auf weitere Kreise ausdehnen, als da, wo der Hof die einflußreichen Leute in einen Cirkel versammelt und Alles sich auf dies eine Centrum beschränkt. Und in Hamburg, das wird Ihnen Allen nach seiner Lebensweise und der Zusammensetzung seiner Bevölkerung bekannt sein, wird nicht weniger Luxus getrieben, als in den ersten Residenzen Europas, und Sie wissen Alle, daß die Mehrzahl der deutschen Residenzen mit Hamburg in Bezug auf den Luxus nicht wird in Vergleich treten können. Hamburg ist bekanntlich einer der theuersten Orte, und einem Hamburger ein Diner zu geben, ist eine ganz andere Aufgabe, als den Bewohner einer mitteldeutschen Residenz bewirthen.

(Heiterkeit.)

Auch diese Position wurde abgelehnt.

Auch den für einen Militärbevollmächtigten in St. Petersburg geforderten Gehalt von 6000 Rthlrn. hatte die Commission nach dem Vorgange der beiden Vorjahre abzulehnen beantragt. Im Plenum entwickelte der Regierungscommissar wesentlich die militärischen Vortheile, die für Preußen aus der Einrichtung eines Militärbevollmächtigten in Rußland erwachsen müßten. Da er in der Sitzung der Commission mehr die politische als die militärische Seite der Einrichtung betont hatte, so fand der Abg. Dr. Moeller darin einen Widerspruch der Beweisführung, die ihn veranlaßte, den Antrag der Commission noch besonders zur Annahme zu empfehlen. Nachdem sich der Regierungscommissar gegen den erhobenen Vorwurf vertheidigt hatte, nahm der Ministerpräsident das Wort*):

Ich glaube, der Herr Commissarius hat vollkommen Recht gehabt, sowohl in der Commission die politischen Vortheile wie hier im Plenum die militärischen Bedürfnisse hervorzuheben. Die Stellung hat beide Seiten. Wir würden einen Militärbevollmächtigten ebenso gut, wie wir einen zur Berichterstattung über vorkommende neue Einrichtungen im Gebiete des Militärs, zur Berichterstattung über die Stärke, über die Kriegsbereitschaft der

*) StB. 1051 b.

anderen großen continentalen Armeen in Paris und Wien haben, 7. 4. 1865.
in Petersburg nöthig haben, um so mehr, weil die Verhältnisse Rußlands von außen her sich schwerer übersehen lassen und sich weniger in der Presse abspiegeln, als die der übrigen continentalen Staaten. Daß die Sache nebenher den Vortheil hat, die Beziehungen der beiden Nachbarländer zu bessern — wie einer der Herren Vorredner[1]) sich ausdrückte, die Intimität zwischen beiden Höfen zu unterhalten —, scheint mir ein accessorischer Vortheil, der die Stellung nur um so werthvoller macht.

Dem Herrn Redner, der den Ausdruck gebraucht hat, ist die Intimität zu groß. Ja, meine Herren, unsere Aufgabe in der Diplomatie ist, Frieden und gute Beziehungen zu unterhalten, und wir grenzen an Rußland auf einer sehr langen Grenzlinie. Es wäre sehr dringend zu wünschen, daß unsere Handelsbeziehungen entwickelter wären, als sie sind; aber die Reform eines seit Jahrzehnten eingealterten fehlerhaften Mercantilsystems ist nicht so rasch auszuführen, und wird namentlich bei der eigenthümlichen Einrichtung des russischen Reiches und der russischen Verwaltung viel weniger schnell als in vielen anderen Ländern sich entwickeln. Wir arbeiten daran, wir sind in der Correspondenz darüber begriffen, die zu meinem Bedauern langsame Fortschritte macht, aber doch unter den competenten Kreisen, die in der Lage gewesen sind, sich eine nähere Einsicht davon zu verschaffen, uns die Anerkennung zu Wege gebracht hat, daß wir thun, was in unseren Kräften steht. Daß eine Entfremdung zwischen beiden Reichen, eine Verschmähung derjenigen Vehikel des guten Einverständnisses, welche wir besitzen, dazu beitrüge, in dieser Beziehung raschere Fortschritte zu machen, das, glaube ich, wird der Herr Redner, von dem ich sprach, nicht behaupten können.

Meine Auffassung der Sache als Minister der Auswärtigen Angelegenheiten ist die: mit den großen und mächtigen Nachbarreichen, so lange es mit unseren eigenen Interessen und unserer eigenen Ehre verträglich ist, gute und friedliche Beziehungen zu unterhalten, und wenn ich nun in dem Militärbevollmächtigten zu Petersburg nach der Stellung, die er historisch gewonnen hat und

[1]) Abg. Dr. Moeller.

7. 4. 1865. factisch besitzt, ein wirksames*) Werkzeug zu diesem Ziele erblicke, so kann ich mich dessen nicht berauben lassen. Ich würde sonst, meine Herren, über eine solche Position von 6000 Rthlrn. niemals meinen Rath dazu hergegeben haben, zwei Mal dem Votum des Hauses entgegenzutreten und eine nicht bewilligte Ausgabe, die ausdrücklich in Ihren Berathungen gestrichen ist, dennoch zu leisten. Ich möchte sagen, die Sache wäre der Rede nicht werth, wenn es weiter Nichts wäre, als die 6000 Rthlr. und ein beliebiger Posten. Wenn die Königliche Regierung dennoch in diesem ausnahmsweisen Falle, anscheinend in einer Kleinigkeit, hartnäckig ist, so wollen Sie sich überzeugt halten, daß sie nach sorgfältiger Prüfung und nach pflichtmäßigem Ermessen nicht anders kann, als diese Stelle aufrecht zu erhalten. Ich würde mit vollem Bewußtsein und offenen Augen den auswärtigen Interessen des Staates, die ich zu vertreten habe, einen entschiedenen Nachtheil zufügen, über dessen Größe ich mich nicht verantworten könnte, wenn ich in die Streichung dieser Position willigte.

(Bravo! rechts.)

Die 6000 Rthlr. wurden ebenfalls verweigert.

---

57. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Freitag 26. Mai 1865.

26. 5. 1865. In der 57. Sitzung des Hauses der Abgeordneten stand folgende Interpellation der Abg. v. Bunsen und Overweg zur Discussion:

„Der Herr Handelsminister zählte in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses diejenigen Staaten auf, mit denen Unterhandlungen wegen Abschlusses von Zoll- und Handelsverträgen im Gange seien oder bevorständen. Des Königreichs Italien geschah hierbei keine Erwähnung. In Folge dessen richten wir an die Königliche Staatsregierung die Anfrage:

„ob wegen eines Handelsvertrags zwischen Preußen und dem Zollverein einerseits und dem Königreiche Italien andererseits verhandelt wird?"

---

*) S. 1052 a.

Wenn dieses verneint werden muß, fragen wir weiter: 26. 5. 1865.

„an wem die Schuld liegen mag, daß eine für die Industrie und den Handel unseres Vaterlandes so wichtige Angelegenheit noch immer nicht gefördert und zum Abschlusse gebracht wird?"

Der Ministerpräsident, befragt, ob und wann die Staatsregierung die Interpellation beantworten werde, erwiderte*):

Ich bin bereit, sie sogleich zu beantworten,

und that dies, nach Begründung der Interpellation durch den Abg. v. Bunsen in folgender Weise**):

Ich kann die Frage, so wie sie in der Interpellation wörtlich gestellt ist, leider nicht direct bejahen. Es schweben keine Verhandlungen zwischen dem***) Zollverein und Italien, wohl aber schweben Verhandlungen einerseits zwischen Preußen und Italien, andererseits zwischen Preußen und den Zollvereinsregierungen, welche die Herstellung eines Handelsvertrages mit Italien zum Gegenstande haben. Der Herr Handelsminister hat neulich [1]) bei seiner Aufzählung diese Verhandlungen wohl nur um deshalb übergangen, weil sie noch nicht zum Stadium des technischen Ministeriums entwickelt sind, sondern noch in den politischen Vorfragen schweben. Die Königliche Regierung hat diese Verhandlungen angeknüpft, um, soviel an ihr liegt, dazu beizutragen, daß der in der That üblen Lage des deutschen Handels mit Italien ein Ende gemacht werde. Sie ist eifrig bemüht, zu verhindern, daß hier nicht die Verhältnisse sich in analoger Weise entwickeln, wie es früher in Bezug auf den deutschen Handel mit Spanien der Fall gewesen ist aus ähnlichen Gründen. Die Hindernisse, welche dem Abschlusse eines Handelsvertrages mit Italien entgegenstehen, sind bekannt. Die Mehrzahl der Zollvereinsregierungen hat das Königreich Italien bisher nicht anerkannt; letzteres ist daher nicht in der Lage, Verträge mit ihnen abzuschließen.

Es fragt sich, ob diese Schwierigkeiten sich umgehen lassen auf einem Wege, den der Herr Interpellant auch seinerseits schon

---

*) StB. 1693 b.

**) StB. 1695 b.

***) S. 1696 a.

[1]) In der 55. Sitzung vom 23. Mai 1865.

26. 5. 1865. berührt hat und den wir vor zwei Jahren in den Verhandlungen mit Belgien betreten haben, um über den Widerspruch einiger Zollvereinsregierungen hinwegzukommen. Dieser Weg ist nämlich der, daß das Königreich Italien mit Preußen allein einen Vertrag oder Abkommen schlösse, vermöge dessen es sämmtlichen Vereinsstaaten, auch denjenigen, die sich an diesem Abschluß nicht direct betheiligten, die gewünschten Vortheile zusagte. Die Verhandlungen, welche wir in diesem Sinne geführt, haben constatirt, daß die Regierung des Königs Victor Emanuel zwar gern und sofort bereit ist, einen Handelsvertrag mit dem Zollverein auf der Basis der am meisten begünstigten Nationen und der Gegenseitigkeit abzuschließen, daß sie aber glaubt, aus Rücksicht auf ihre Würde, aus Rücksicht auf die politischen Interessen Italiens sich einem System versagen zu sollen, welches auf ein Abkommen zwischen dem Zollverein und Italien andere und weniger volle Formen anwenden würde, als diejenigen, welche für die Verträge des Zollvereins mit Frankreich, Oesterreich, Belgien Anwendung gefunden haben — mit anderen Worten, sie verlangt einen regelmäßigen Handelsvertrag, im Namen des Zollvereins abgeschlossen, und die Vorbedingung eines solchen Handelsvertrags würde eben sein die Anerkennung des Königreichs Italien von Seiten derjenigen Zollvereinsregierungen, welche dieses Königreich bisher nicht anerkannt haben. Von dieser Sachlage haben wir unsere Zollverbündeten in Kenntniß gesetzt und verhandeln gegenwärtig mit ihnen. Von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen wird es abhängen, ob und in wie weit und in wie kurzer Zeit der deutsche Handel von den Nachtheilen, denen er gegenwärtig in Italien unterliegt, befreit werden kann, Preußen und Italien ihrerseits würden jeden Tag bereit und in der Lage sein, den gewünschten Handelsvertrag abzuschließen. Dynastische Interessen hindern uns nicht daran, nur die Verfassung des Zollvereins steht uns im Wege.

61. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Donnerstag 1. Juni 1865. 1. 6. 1865.

Mit Ermächtigung des Königs wurde am 27. März 1865 den beiden Häusern des Landtags der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Marineverwaltung, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt. Derselbe verlangte zur Herstellung und Befestigung von Kriegshäfen an der Kieler Bucht und an der Jahde, sowie zur Anschaffung von Panzerfregatten und schweren gezogenen Gußstahlgeschützen Geldmittel bis zur Höhe von 10 Millionen Rthlrn., die durch eine Anleihe beschafft werden sollten, deren Ertrag nach Maßgabe des Bedarfs im Laufe der nächsten sechs Jahre durch den Finanzminister dem Kriegs- und Marineminister zu überweisen sei. Die mit Vorberathung des Entwurfs und zur Prüfung der zahlreichen Beilagen beauftragte XXI. Commission erörterte in zehn Sitzungen die financielle, technische und politische Seite des Entwurfs. Einer dieser Sitzungen wohnte auch der Ministerpräsident v. Bismarck bei, in den anderen war er durch die Geheimen Legationsräthe Abeken und König vertreten. Die Commission vermißte an der Vorlage nach jeder Richtung hin „diejenige Klarheit und Durchsichtigkeit, um ohne weiteres Material ein sicheres Urtheil zu gestatten", auch die von der Regierung gegebenen Aufklärungen erschienen ihr ungenügend. Man bemerkte, daß die Bewilligung der von der Regierung geforderten Anleihe ein so eminentes Vertrauensvotum sein würde, daß man sie nicht einmal einem Ministerium, welches aus der Majorität des Hauses hervorgegangen sei, bewilligen dürfte. — — Wie viel weniger könne man eine Anleihe einem Ministerium bewilligen, zu dem man auch nicht das mindeste Vertrauen habe! einem Ministerium, welches als höchste Aufgabe seiner Politik betrachte, gerade das nicht zu thun, was das Abgeordnetenhaus und mit ihm die öffentliche Meinung des Landes fordere! Erst müsse der verfassungsmäßige Zustand im Lande wiederhergestellt werden, ehe man überhaupt eine Anleihe bewilligen könne; denn man könne nur dann den Staatsgläubigern gegenüber eine Garantie übernehmen, wenn man auch einen geregelten Einfluß auf die Gestaltung der Ausgaben habe, und wenn man die Wege, welche die Regierung zu gehen beabsichtige, mit Vertrauen anerkennen könne. Ein Mitglied erinnerte zur Warnung an die Session von 1850, wo man 18 Millionen zur Herstellung der Union bewilligt habe, und als man 1851 wiedergekommen sei, da wäre das Geld ausgegeben gewesen, um die Union todt zu machen. Gegen diese Vergleichung legte der Ministerpräsident persönlich entschieden Verwahrung ein, indem er versicherte, daß die Regierung

1. 6. 1865. das ihr zu bewilligende Geld streng für diejenigen Zwecke verwenden werde, für welche es bewilligt sei. Indes lag für die Commission — wie der Bericht sagt — um so weniger ein Grund vor, diese Frage in den Vordergrund zu schieben, „als rein sachliche Erwägungen die Anleihe als unthunlich erscheinen ließen, auch wenn ein verfassungstreues Ministerium einen wohl motivirten und detaillirten Plan vorgelegt hätte.“ Wie in der Commission die politische Seite der Vorlage gewürdigt wurde, mag folgender Auszug aus dem Commissionsbericht beweisen:

„Es wurde zunächst hervorgehoben, daß der von der Regierung vorgelegte Flottenplan sich nicht füglich beurtheilen lasse, wenn man nicht eine vergleichende Uebersicht der übrigen Marinen vor sich hätte. Nur dann lasse sich übersehen, ob unsere Flotte es in einer gewissen Zeit von Jahren mit irgend einer der anderen oder gar mit ein paar der anderen Marinen werde aufnehmen können; nur dann sei zu bestimmen, wie groß die Kriegsstärke anzuschlagen sei und in wie weit die Forderung der Regierung im Allgemeinen den von ihr vorgestellten Zweck erfülle. Es wurde daher von der Regierung die Mittheilung einer solchen Uebersicht erbeten. Die Commissarien überreichten eine Zusammenstellung der Budgets und der Stärke der hauptsächlichsten Seestaaten, bemerkten aber dabei, daß die meisten derselben noch beschäftigt seien, ihre Flotten zu erweitern, namentlich Panzerschiffe zu bauen, so daß man auf den gegenwärtigen Bestand nicht zu viel zu geben habe. Für die Commission schien daraus zu folgen, daß sich ein sicherer Plan gegenwärtig auch für uns nicht aufstellen lasse, wenn man überhaupt, wie doch die Regierung thue, die Stärke des Gegners als einen Maßstab seiner eigenen Rüstung ansehe.

Die allgemeinen politischen Aufgaben, welche die Regierung durch Erweiterung der Flotte zu erfüllen glaubt, sind im Eingange der Denkschrift S. 9 folgendermaßen bezeichnet:

> Der Seehandel Preußens ist nicht nur auf die eigenen Häfen und Schiffe, sondern auch auf die der übrigen deutschen Küstenstaaten angewiesen. Daher dürfte, abgesehen von anderweitigen Gründen, welche Preußen veranlassen, die deutschen Interessen zu seinen eigenen zu machen, auch der eigene materielle Vortheil mit einer geschützten Entwickelung des übrigen deutschen Seehandels eng verflochten sein, und sich für die Nordsee so wenig wie für die Ostsee das rein preußische Bedürfniß von dem allgemeinen deutschen trennen lassen.

Es wird daraus gefolgert:

1. daß Preußen den Seehandel sowohl von Preußen als von Deutschland schützen und die vaterländischen Küsten und Häfen an der Nord- und Ostsee vertheidigen müsse;

2. daß Preußen für alle Zukunft seinen Einfluß in europäischen Angelegenheiten wahren müsse, zumal wenn diese solche Länder beträfen, welche nur zur See erreichbar sind. 1. 6. 1865.

Diese Sätze leiden, so wurde bemerkt, an einer gewissen Unklarheit. Preußen hat offenbar nicht die Aufgabe, die deutschen Küsten und den deutschen Seehandel für sich allein zu schützen; es hat dazu weder jetzt die Macht, noch wird es, falls es seinen gegenwärtigen Zustand annähernd beibehält, jemals diese Macht haben, falls es sich um einen großen Widersacher handelt. Um eine solche Macht zu erlangen, gäbe es möglicher Weise einen Weg, aber dieser sei seit Langem versperrt, es sei der der deutschen Flotte. Für die deutsche Flotte würde es Geld, Mannschaften und Häfen genug geben.

Von einer Seite wurde bemerkt, das Reichsgesetz über die deutsche Kriegsflagge sei in allen deutschen Gesetzbüchern aufgenommen und publicirt; man nehme nur diese Flagge an, etwa mit der Aenderung, daß statt des Reichsadlers der preußische Adler in die Ecke der Flagge gesetzt werde. Unter dieser Flagge würden die Matrosen gern dienen und statt der 11000 preußischen Seeleute gewinne man 43000 deutsche. — — —

Die maritime Politik des gegenwärtigen Ministeriums ist immer noch in erster Linie mit Scandinavien und Dänemark beschäftigt. Es will eine Flotte aufstellen, um sowohl jeden einzelnen dieser Staaten als ihren Verein zur See zurückweisen zu können, Landungen an den Küsten vorzunehmen. Nach der glücklichen Beendigung des dänischen Krieges erscheint dieser Gesichtspunkt selbst für die Ostsee zu eng. Die scandinavischen Staaten haben ihren eigentlichen Feind nicht in Deutschland, sondern eher in Rußland zu suchen, und eine vorsichtige preußische Politik würde mindestens dahin zu streben haben, die Eventualität ins Auge zu fassen, wo die Belte und der Sund zu schließen und ein etwaiger russischer Krieg in Verbindung mit den Staaten des Nordens zu führen wäre. Wenn man daher im Ganzen die Absicht der Regierung billigen könne, eine Seemacht zweiten Ranges herzustellen, so sei andererseits auch nicht zu leugnen, daß diese nicht zu klein gegriffen werden dürfe, und daß sie namentlich für die wirkliche Schlacht befähigt sein müsse.

Wenn daneben das Handelsinteresse gewiß eine Vertretung der Flotte in Ostasien, Nordamerika, den Antillen, beiden Küsten von Südamerika, im Mittelmeer und im Schwarzen Meer fordere, so sei doch vorauszusehen, daß dieser Schutz so lange unzureichend bleiben müsse, als man sich auf eine specifisch preußische Marine beschränke. Das übrige Deutschland fordere mit Recht, daß, wenn es sich an den Kosten einer solchen Einrichtung betheilige, ihm auch eine gewisse Einwirkung auf die Flotte gesichert werde, und wenn selbstverständlich der Bund in seiner Totalität ein ungeeignetes Organ für eine solche Ein-

1. 6. 1865. wirkung darstelle, so sei es eben eine Aufgabe der Zukunft, ein neues Organ dafür zu schaffen. Dieses aber werde leicht zu finden sein, wenn erst Preußen wieder in liberale, verfassungsmäßige und nationale Bahnen eingelenkt sei.

Gegenwärtig steht das Ministerium vor der ungelösten Schwierigkeit der schleswig-holsteinischen Frage. Preußen ist durch den Wiener Frieden in einen Mitbesitz gelangt, den es nicht zu verwerthen vermag. Eine Form der Lösung ist in der gegenwärtigen Vorlage versucht, welche davon ausgeht, daß Preußen im Besitz des Kieler Hafens sei und ihn nicht aufzugeben gedenke, und welche darauf berechnet erscheint, nach außen hin das Gewicht der preußischen Landesvertretung für die Intentionen der Regierung mit in die Waagschaale zu werfen.

In der Commission war man allerseits der Ansicht, daß der Besitz des Kieler Hafens für Preußen von höchster Bedeutung, ja für die Entwickelung seiner Marine eine Existenzfrage sei. Man stimmte darin mit der Regierung überein, daß es eine Aufgabe der preußischen Politik sei, mit allen Kräften dahin zu streben, den wirklichen Territorialbesitz des zu dem Kriegshafen und seiner Befestigung nothwendigen Terrains zu erwerben und außerdem Beiträge der Herzogthümer zu den Kosten und der Bemannung der Flotte zu stipuliren. Aber nur ein Mitglied war der Ansicht, daß die Zustimmung Oesterreichs als Mitbesitzers zunächst genüge. Alle anderen Mitglieder kamen dahin überein, daß ein rechtlicher Abschluß nur mit den Herzogthümern selbst herzustellen sei, und daß man diese Länder nicht als eroberte und zu vergebende, sondern vielmehr als wiedergewonnene deutsche und zu freier Mitbestimmung über ihr Geschick berechtigte anzusehen habe.

Es wurde betont, daß nicht einmal der Wiener Friede, obgleich er schon gegenwärtig dem Lande Kosten auferlege und der Credit des Staates dadurch in Anspruch genommen werde, der Landesvertretung vorgelegt sei, wie es Art. 48 der Verfassung zu fordern scheine. Aber auch der durch diesen Frieden gewonnene Mitbesitz gebe der Landesvertretung kein Recht, über das preußische Staatsgebiet hinaus Staatsanlagen zu bewilligen, welche ihrer Natur nach eben nur auf preußischem Territorium errichtet werden könnten. Jede Beschlußfassung über solche Dinge liege außerhalb der Competenz des Hauses, und dies letztere könne daher in eine weitere Berathung überhaupt nicht eintreten, bevor nicht ein mit den Herzogthümern selbst abgeschlossener Vertrag vorliege.

Der Herr Ministerpräsident betonte*),

daß die Regierung die feste Absicht habe, den Kieler Hafen zu erwerben und allein zu besitzen. Sie habe auch die Hoffnung, dies

*) StB. Anl. S. 1612 b.

zu erreichen, könne es aber nur im Einverständniß mit der öster- 1. 6. 1865.
reichischen Regierung erstreben. Letztere habe unzweideutig ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, gegen die ausschließliche Benutzung und Erwerbung des Hafens durch Preußen keinen Widerspruch erheben zu wollen. Dasselbe sei bei einer großen Zahl deutscher Regierungen der Fall; einigen gehe sogar Preußen in seinen Forderungen nicht weit genug. Andere freilich betrachteten dies als die äußerste Grenze der vom Standpunkte des Bundesrechts zuzulassenden Concessionen. Keine deutsche Regierung setze aber einen Widerstand entgegen. Wenn nun die Regierung den Besitz*) der Kieler Bucht als Bedingung für jede Verständigung betrachte, in welche Preußen eingehen könnte, so müsse sie einen großen Werth darauf legen, daß auch der Landtag sich in diesem Sinne ausspricht. Der Beschluß des Landtags könne der Regierung helfen, er könne sie hemmen in ihren Bestrebungen. Wünschenswerth sei es daher, daß ein einstimmiges Votum des Landtags den festen Entschluß documentire, daß Kiel für Preußen erhalten werden müsse. Ohne Zustimmung der Landesvertretung wäre es ein schlechter Besitz, da es nicht eingerichtet und befestigt werden könnte. Möge man daher den Feldherrnstab über die Mauer werfen! Die Regierung müsse wissen, ehe sie mit aller Entschlossenheit, welche keine Umkehr kenne, auf Kiel losgehe, ob der Landtag hinter der Regierung stehe.

Auf die Frage, ob man diese Forderung auch im Wege des Zwanges durchzusetzen gewillt sei, antwortete der Herr Ministerpräsident:

Er müsse die Frage in der Allgemeinheit, wie sie gestellt sei, verneinen. Man wolle die Erwerbung nicht unter dem Protest der Bevölkerung. Aber unter allen Umständen werde man gewisse, für die Sicherung, Machtstellung und maritime Bedeutung Deutschlands nothwendige Bedingungen festhalten. Man habe jetzt von Neuem und bestimmt die Einberufung der Vertretung der Herzogthümer in Wien beantragt und glaube, daß die österreichische Regierung sich dem nicht entziehen könne. Man bedürfe aber der rechtlichen Zustimmung Oesterreichs; die Zustimmung der Bevöl-

*) S. 1613a.

1. 6. 1865. kerung sei rathsam. Den Besitzstand werde man auch gegen den Willen der Bevölkerung festhalten. Ein Bruchtheil der deutschen Nation dürfe über sich nicht in der Art verfügen, daß die Sicherheit der Gesammtheit dadurch beeinträchtigt werde. Bis jetzt habe Oesterreich sich willfährig gezeigt, die preußische Forderung in Beziehung auf Kiel anzuerkennen; die gegenwärtige Vorlage greife seiner Entscheidung nicht vor, da es sich nur um Communicationen zwischen zwei preußischen Behörden handle, welche sich der internationalen Erörterung entziehen. Compensationen seien bis jetzt nicht gefordert; ob sie in der Zukunft hervortreten würden, sei abzuwarten.

In den späteren Sitzungen hielt der Commissarius des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten diesen Standpunkt immer noch aufrecht, ohne etwas wesentlich Neues hinzuzufügen. Preußen besteht nach wie vor auf seinen Forderungen, welche kein Gegenstand des Marktens und Handelns seien. Eine unbestimmte Anweisung auf die Zukunft, ob die Herzogthümer auch nach ihrer Constituirung guten Willen und Dankbarkeit besitzen werden, könne man nicht annehmen. Ehe die Regierung ihre Zustimmung gebe, müsse sie Bürgschaften haben. Sie habe ihr Recht von Christian IX. überkommen, der unzweifelhaft im Besitz war und dessen Recht sich auf das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853, insofern es in den Herzogthümern publicirt ist, stützte. Bis ein besseres Recht nachgewiesen wird, sei die Regierung entschlossen, nicht zu weichen; bis jetzt sei ein besseres Recht nicht nachgewiesen. Wenn man die Stände berufe, so geschehe es, um sich vorher mit ihnen zu verständigen und bei ihnen eine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer nach allen Seiten hin befriedigenden Einigung hervorzurufen. Die Verhandlungen mit Oesterreich seien inzwischen nicht wesentlich fortgerückt.

Ein Mitglied schloß sich der Auffassung der Regierung insofern an, als es die Vereinbarung mit dem Condominus Oesterreich für ausreichend erachtete. Sei der Condominus einverstanden und wollten die Herzogthümer dann dasjenige nicht, was im nationalen Sinne durchaus nöthig sei, so müsse man ihnen das Recht über den Kopf wegnehmen. Das Recht müsse man an sich wohl respectiren, aber der Berechtigte dürfe sich auch nicht zu sehr auf den formell-juristischen Standpunkt stellen. Die preußischen Forderungen seien durchweg berechtigt; neben Kiel sei Sonderburg dringend wichtig, damit nicht die Ereignisse von Düppel und Alsen sich gelegentlich wiederholten. Gehe die Regierung in diesem Sinne fest vor, so sei er bereit, hinter ihr zu stehen, und er wolle daher schon jetzt erklären, daß er eine erste Rate für die

Kieler Hafenanlage bewilligen wolle, um der Regierung für den Fall des Erwerbes sofort den Bau möglich zu machen. Gegen eine Anleihe erklärte auch er sich. 1. 6. 1865.

Alle übrigen Mitglieder sprachen sich gegen die Auffassung der Regierung aus. Es sei eine seltsame Zumuthung, sich gleichsam durch einen Annectirungsbeschluß im Voraus einverstanden zu erklären, nicht bloß mit den Zwecken, sondern auch mit den Mitteln, welche es der Regierung etwa gefallen würde in Anwendung zu bringen. In einen solchen Gesetzentwurf könne man keine völkerrechtlichen Beziehungen hineintragen. Erkenne man auch die relative Nothwendigkeit des Erwerbes von Kiel an, so frage es sich noch, wie derselbe zu erreichen sei. Gegenüber einem deutschen Lande und einer deutschen Bevölkerung könne man sich nicht auf das nackte Recht der Eroberung stellen. Im gegenwärtigen Augenblick könne die Landesvertretung der Regierung gegenüber höchstens so weit gehen, daß sie ihre Zustimmung zu gewissen Zielen der preußischen Politik zu erkennen gebe; aber es sei ein wesentlicher Unterschied zwischen einem solchen Ausdruck der Sympathie und der Betheiligung an dem Bestreben, das gewünschte Object möglicher Weise durch Zwang oder Gewalt zu erwerben. Wie groß der Werth einer Zustimmung der preußischen Landesvertretung auch für die auswärtige Politik der Regierung sei, das habe die Geschichte der Zollvereinsverträge deutlich gezeigt, wo die Regierung sicher nicht zu dem gewünschten Abschlusse gekommen wäre, wenn nicht die ganze liberale Meinung Deutschlands und das einstimmige Votum des preußischen Landtags die Regierung vorwärts getrieben hätte. Auch in der schleswig-holsteinischen Frage habe die Regierung, was sie erreicht, nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags für die Loslösung der Herzogthümer zu danken; in allen Punkten, wo sie ihre eigenen Pläne verfolgt habe, komme sie nicht vorwärts. Eines Zwanges der schleswig-holsteinischen Bevölkerung für alle guten und rechten Forderungen Preußens bedürfe es gar nicht. Die Einwirkung des Sechsunddreißiger-Ausschusses und einiger Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses hätten alle nöthigen Concessionen von der bis jetzt einzig möglichen Vertretung der öffentlichen Stimme der Herzogthümer, den Delegirten der schleswig-holsteinischen Vereine, erreicht, und es sei bekannt, daß auch der Herzog einer billigen Vereinbarung ganz geneigt sei. Aber man müsse endlich ein festes Programm festhalten und Alles daran setzen, dem Provisorium ein schnelles Ende zu machen. Das sei eine Pflicht gegen die Herzogthümer, die doch nicht deshalb von Dänemark abgelöst seien, um nun ein Spielball der diplomatischen Willkürlichkeiten preußischer und österreichischer Staatsmänner zu sein. Zu einem rechtlichen Abschluß könne man nicht gelangen, bevor man die Constituirung des Landes habe vor sich gehen lassen; um Verträge zu schließen, bedürfe es legitimer Contrahenten. Als

1. 6. 1865. solche seien Preußen und Oesterreich nicht zu betrachten, da sie ihr Recht von einem Nichtberechtigten herleiteten.

Insbesondere wurde aber hervorgehoben, daß die Bewilligung von Geldern für den Kieler Hafen nicht eher Gegenstand der Beschlußfassung des preußischen Landtags werden könne, ehe nicht das betreffende Territorium im Sinne des Art. 2 unserer Verfassung für Preußen gewonnen sei, und daß im gegenwärtigen Augenblicke gar keine Berechtigung für die preußische Landesvertretung existire, für derartige Anlagen auf fremdem Gebiete Verpflichtungen zu übernehmen. Wolle man schon gegenwärtig der Regierung Geld für den Kieler Hafen bewilligen, so begäbe man sich auf eine höchst gefährliche Bahn. Das sei nicht der Weg, den Se. Majestät durch die Worte bezeichnet habe: die Welt solle wissen, daß Preußen überall für das Recht eintrete. Ebenso starke Gründe, wie Preußen jetzt für etwaige Annectirungen in Schleswig-Holstein anführen könne, habe Frankreich bei der Losreißung Savoyens und Nizzas gehabt. Wohin eine solche Politik führen solle, sei unabsehbar. Wolle man aus gewissen Zweckmäßigkeitsgründen die Herzogthümer zwingen, so würde es consequent sein, auch Oesterreich zu zwingen, aber hier scheine es fast, als wolle man vor dem Starken zurückweichen. Wären unsere inneren Zustände mehr verlockender Art, so würden wir längst am Ziele sein; von dem gegenwärtigen Ministerium sei viel mehr zu besorgen, daß es die Stimmung in den Herzogthümern mehr und mehr gegen uns kehren werde.

Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf — — wurden alle einzelnen Paragraphen einstimmig verworfen.

Die Commission beantragt daher:

das Haus der Abgeordneten wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung versagen.

Gegen die Anträge auf Beschluß einer Resolution wurde bemerkt, daß man gar nicht in der Lage sei, sich über irgend Etwas auszusprechen. Diesem Ministerium gegenüber würde jede Erklärung zu viel, den Herzogthümern gegenüber zu wenig sein. Dem Ministerium gegenüber sei es sogar zweifelhaft, ob wir der Sache, der wir nützen wollten, nicht schaden würden. Es sei ja eine Erfahrung, daß von ihm alles das verworfen würde, wofür wir uns interessirten. So sei die ganze schleswig-holsteinische Politik der Regierung gewesen. Wollten wir sprechen, so könne es nur für die öffentliche Meinung Preußens und Europas sein, dann müßten wir uns aber offen von dem jetzigen Ministerium trennen, damit wir auch für die Wege desselben nicht verantwortlich würden. Sonst könnten wir leicht als Gesellschafter seiner Politik erscheinen. Brächten wir die Frage der Herzogthümer hier wieder in Verbindung mit unseren inneren Zuständen, namentlich mit unserem Budgetstreit, so würde es aussehen, als wollten wir jene Frage nur als einen Haken zur Wiedergewinnung unseres Budgetrechts

benutzen. Eine nationale Lösung des schleswig-holsteinischen Streites werde nicht erreicht werden, so lange ein Ministerium, welches einen solchen Mangel an Geschicklichkeit und Fähigkeit in der Leitung der Staatsangelegenheiten bewiesen habe, am Staatsruder stehe. 1. 6. 1865.

Bei der Abstimmung über die eingebrachten drei Resolutionsentwürfe erlangte keiner die Mehrheit, in Folge dessen die Commission es bei dem Antrag auf einfache Ablehnung des Gesetzentwurfes bewenden ließ.

In der 61. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 1. Juni 1865 gelangte der Bericht der XXI. Commission zur Berathung. Nachdem sich die Abg. Wagner und v. Gablenz für Annahme des Gesetzentwurfs, die Abg. Michaelis und Loewe (Bochum) gegen denselben ausgesprochen hatten, ergriff das Wort der Ministerpräsident v. Bismarck*):

Ich bin nicht im Stande, auf alle Gebiete, die der geehrte Herr Vorredner betreten hat, hier einzugehen; er hat damit zum Theil der Discussion vorgegriffen, welche später über die Frage der Kriegskosten stattfinden wird. Nach dem Gesammteindruck seiner Rede und der der Herren Vorredner, die seine politischen Freunde sind, kann ich nur bedauern, daß bei so vielen vorhandenen Punkten des Einverständnisses doch eine Verständigung über die auswärtige Politik zwischen uns stets mißlingt. Ich bin fast dazu gedrängt, einen ziemlich äußerlichen Grund dafür aufzustellen: es ist die unbefriedigte Neugierde.

(Heiterkeit auf allen Seiten.)

Könnten wir uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauen. Ließen sich Ihnen die Gründe, die zur Abschließung der russischen Convention uns bestimmt haben, vollständig klar legen, ohne Verletzung der auswärtigen Beziehungen [1]), ich glaube, die Meisten von

*) StB. 1850 a.

[1]) Der Abg. Loewe bezeichnete die unglückliche russische Convention als den Wendepunkt der preußischen Politik auch in der schleswig-holsteinischen Frage. Die Rücksicht auf Rußland habe die preußische Aufmerksamkeit von der Herzogthümerfrage abgelenkt, und die Dänen seien der Convention dann schnell mit dem Incorporirungsedict vom 30. März 1863 gefolgt. „Wir haben die schleswig-holsteinische Frage liegen lassen, bis sie uns dann plötzlich durch den Tod des Königs von Dänemark über den Hals gekommen ist — — und ich bin heute noch überzeugt, daß wir nie leichter vom Londoner Protokoll loskommen konnten, als während der Höhe des polnischen Aufstandes und der Remonstrationen des westlichen Europas" (StB. 1846 b).

1. 6. 1865. Ihnen würden sie billigen. Ich kann nur erwähnen, daß die Convention uns in der ganzen dänischen Frage Nichts geschadet hat, und daß es zweifelhaft ist, ob ohne diesen Vorgang das Verhältniß Rußlands zu uns für alle vergangenen*) und zukünftigen Phasen dieser Frage so freundschaftlich sein würde, wie es in Wirklichkeit ist. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, meine Herren, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es gibt Protokolle anderer, ebenso amtlicher Sitzungen, wie diese, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem December 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich es Sr. Majestät dem**) Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln: ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die Technik der diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht einmal dadurch drängen, daß Sie Aeußerungen aussprechen, durch welche Sie das Ministerium in die Verlegenheit setzen, entweder durch Stillschweigen die Richtigkeit anscheinend zuzugeben oder in Widerlegung Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben.

Der Herr Vorredner hat unserer Politik den Vorwurf gemacht, sie rede zu viel, sie ziele zu lange, sie handle zu wenig und schieße zu spät[1]). Ich bin durch diesen Vorwurf in der That überrascht worden, ich glaubte, er würde uns den Vorwurf machen,

---

*) StB.: vergangene.

**) S. 1850 b.

[1]) Abg. Loewe: „Ich kann mir nicht verhehlen, daß gerade das, was uns bei der deutschen Nation entgegensteht und schon oft das größte Hinderniß für die Entwickelung Preußens in Deutschland war, der Vorwurf ist, — — daß wir sehr keck mit den Worten voraus sind und daß wir dann nachher die Thaten langsam nachfolgen lassen; es ist der Vorwurf, daß wir trotz dem langen Zielen später oft gar nicht losdrücken" (StB. 1848 b).

wir redeten zu wenig über das, was wir thun wollten, und das*) Gefühl der Kränkung werde dadurch hervorgerufen, daß Sie nicht in jedem Augenblick überzeugt werden können, wohin die beabsichtigte Politik geht, und welche Mittel sie anwendet. 1. 6. 1865.

Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben, diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen.

(Heiterkeit.)

Das Interesse daran, das muß ich aus den Aeußerungen des Herrn Vorredners abnehmen, ist aber einigermaßen abgestumpft. Er ist der Meinung, daß Preußen zu schwach sei, um diese Last zu tragen, daß sie nur ertragen werden könne, wenn man andere deutsche Staaten in Mitleidenschaft zieht[1]). So lange, bis uns dies gelungen wäre, schien er nicht nur den deutschen Handel der anderen Staaten, sondern auch den preußischen Handel in der verhältnißmäßigen Schutzlosigkeit belassen zu wollen, in der er sich jetzt befindet. Wenn die Regierung das wollte, es wäre leichter — ich meine, das Unterlassen des Schutzes — als nach der Herstellung einer preußischen Flotte zu streben. Sehr schwierig aber ist es, ein freiwilliges Abkommen mit Jemandem zu treffen, das ihm Lasten zumuthet, wenn man diesen Jemand nicht zwingen, ihm keine Gewalt anthun darf. Letztere wird von der Politik der

---

*) fehlt im StB.

[1]) Abg. Loewe: „Den Bundesstaat in irgend einer Form halte ich für absolut nothwendig für die Marine — —, ich kann mir ohne ihn keine größere preußische Marine denken, besonders aber nicht in der großen uns vorgeschlagenen Entwickelung, kann also eine solche preußische Marine ohne Bundesstaat gar nicht wollen, weil diese Belastung neben dem großen Landheer den Staat erdrücken würde. Ich kann mich ohne Bundesstaat nicht mit Escadres befreunden, die sich in fremden Meeren bewegen“ (StB. 1845 b).

1. 6. 1865. Herren, die uns gegenüberstehen, auf das Schärfste verdammt. Wir sollen also nur gutmüthige Ueberredung anwenden, die gemeinsamen Interessen auseinandersetzen, damit die Leute zahlen und leisten, mehr, als sie bisher thun.

Es steht dem entgegen, daß im Allgemeinen in Deutschland particulare Interessen stärker sind, als der Gemeinsinn. Der Satz ist in mehreren Formen hier schon ausgesprochen. Es steht dem entgegen, daß im Allgemeinen die Existenz auf der Basis der Phäaken bequemer ist, als auf der Basis der Spartaner. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern, und am allerwenigsten gibt man das geringfügigste Hoheitsrecht zum Besten der allgemeinen Interessen auf. Ich glaube, der Herr Vorredner stellte uns da eine Zumuthung, wenn wir auf richtigem Wege diese Ziele erreichen sollen, die selbst das geschickteste und gescheiteste Ministerium, wie es in seinem Ideale vorschwebt, und wie er selbst es ohne Zweifel leiten würde,

(Heiterkeit.)

nicht zu verwirklichen im Stande sein würde, ohne Gewalt anzuwenden. Ich hatte nicht geglaubt, daß der maritime Ehrgeiz der preußischen liberalen Partei insoweit reducirt sei*), wie ich aus dem Munde des Herrn Vorredners gehört habe, und daß wir in dem Maße der Unterstützung der übrigen deutschen Staaten bedürften, um nur mit ihrer Hilfe unseren eigenen Handel schützen zu können. Ich sah daher mit einiger Spannung dem Berichte entgegen, den uns die Commission eines Hauses, in welchem die Tendenzen der deutschen Fortschrittspartei überwiegen, erstatten würde. Ich glaubte, wir würden nicht genug gefordert haben, Sie würden das Bedürfniß haben, noch bestimmter und schneller die maritimen Unternehmungen zu fördern, ich war nicht darauf gefaßt, in dem Bericht der Commission eine indirecte Apologie Hannibal Fischers zu finden,

(Heiterkeit.)

der die deutsche Flotte [1]) unter den Hammer brachte. Auch diese deutsche Flotte scheiterte daran, daß in den deutschen Gebieten,

*) S. 1851 a.

[1]) Von 1848; im Auftrag des Deutschen Bundestags unterzog er sich dem mißlichen Geschäft der Flottenversteigerung.

ebenso in den höheren, regierenden Kreisen, wie in den niederen, 1. 6. 1865.
die Parteileidenschaft mächtiger war, als der Gemeinsinn. Ich hoffe, daß der unserigen dasselbe nicht beschieden sein wird. Ich war einigermaßen überrascht ferner darüber, daß dem Gebiete der Technik ein so großer Raum in dem Berichte angewiesen war. Ich zweifle nicht daran, daß es Viele unter Ihnen gibt, die vom Seewesen mehr verstehen als ich, und mehr zur See gewesen sind als ich, die Mehrzahl unter Ihnen, meine Herren, ist es aber nicht, und doch muß ich sagen, ich würde mich nicht getrauen, über technische Details der Marine ein Urtheil zu fällen, welches meine Abstimmung motiviren, welches mir Motive zur Verwerfung einer Marinevorlage geben könnte. Ich kann mich deshalb auch mit der Widerlegung dieses Theils Ihrer Einwendungen nicht beschäftigen. Näher liegen mir die Zweifel —

(zu einigen Herren der Linken gewendet:)

Meine Herren! Sie können nachher das Wort haben, wenn Sie reden wollen; ich höre zu meinem Unglück scharf, so daß mich Ihre Unterbrechungen stören — Ihre Zweifel, ob es mir gelingen wird, Kiel zu erwerben, berührt mein Ressort näher. Wir besitzen in den Herzogthümern mehr, als Kiel; wir besitzen die volle Souveränität in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand, das dem von uns erstrebten Object an Werth so viel überlegen ist, nehmen könnte anders, als durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Fassen wir aber diese Eventualität ins Auge, so können wir jeden in unserem Besitz befindlichen Hafen ebenso gut verlieren. Unser Besitz ist ein gemeinsamer, das ist wahr, mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen. Etwas Anderes hat, so viel ich weiß, der Herr Kriegsminister bei der Vorlage, von der die Rede war, auch nicht gesagt [1]). Er hat von dem

---

[1]) Beim Einbringen der Vorlage in der 34. Sitzung vom 5. April 1865 hatte der Kriegsminister v. Roon u. A. geäußert: „Der nächste Zweck der

1. 6. 1865. Standpunkte aus gesprochen, auf welchem die Königliche Staatsregierung noch heute steht. Ich muß deshalb die scharfe Kritik, welche der Herr Vorredner mit mehr Beredtsamkeit als Logik gegen den Herrn Kriegsminister gerichtet hat, als unberechtigt abweisen. Die Ehre Preußens ist nach der Erklärung des Herrn Kriegsministers nicht weiter engagirt, als sie vollständig von uns gedeckt werden wird. Die Bedingungen, welche wir zu stellen beabsichtigen, sind so gemäßigt, daß wir wohl die Hoffnung hegen dürfen, sie auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern Nichts, als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird, und gegen die Wahrscheinlichkeit, Düppel in nicht gar zu langer Zeit noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Garantie zu gewinnen, die die Hilfsquellen der Herzogthümer geben können*). Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht

---

Vorlage des Flottenerweiterungsplanes besteht darin, daß diejenigen finanziellen Anforderungen für die Marine, mit welchen die Staatsregierung gegenwärtig hervortreten zu müssen glaubt, eine rechtfertigende Grundlage erhalten. Diejenigen Bedürfnisse, welche als die dringendsten anerkannt werden müssen, bestehen nun in der schleunigen Herstellung der nöthigen Hafenetablissements; sodann in der Beschaffung derjenigen Schiffe, deren wir bedürfen, um mit unserer Flotte den Zwecken derselben entsprechen zu können, nämlich Preußens und Deutschlands Küsten und Handel wirksam zu schützen. Dazu ist erforderlich, daß die Schlachtstärke unserer Flotte wesentlich vermehrt werde. Es sind unter diesen Umständen gegenwärtig die Ziele der Staatsregierung zunächst darauf gerichtet, uns ein genügendes Hafenetablissement sowohl in der Ostsee als in der Nordsee zu sichern. Es war früher die Absicht der Staatsregierung — einen Hafen an der preußischen Ostseeküste zu gründen — —. Da Preußen indeß gegenwärtig im Besitz eines für die Zwecke der Kriegsmarine wohlgeeigneten Hafens in der Ostsee ist und zu gleicher Zeit entschlossen ist, im Besitz dieses Hafens zu bleiben, so wird vorläufig von der Gründung eines besonderen Hafenetablissements an der preußischen Ostseeküste Abstand genommen werden können" (StB. 962a). — Diese Art des Einbringens der Vorlage tadelte der Abg. Loewe: „Wenn man solche Aeußerungen gethan hat — —, dann muß man mit der That unmittelbar dahinter stehen. Wenn das nicht der Fall ist, so ist man in Gefahr, die Ehre seines Landes zu compromittiren — und das ist durch diesen Act und durch die Art und Weise geschehen, wie ihn das Ministerium gethan hat, und wie es sich unmittelbar nachher benommen hat" (StB. 1848a).

*) S. 1851b.

einem der Herren Prätendenten es gelingt, zu unserer Ueberzeugung ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränität von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Sie haben uns darauf verwiesen, wir sollten uns über die Erfüllung dieser Bedingungen mit den Herzogthümern verständigen. Schon der Herr Vorredner [1]) an meiner Seite hat gesagt, daß es nicht klar sei, wer „die Herzogthümer" seien, wer sie vertritt; sie seien noch nicht constituirt. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der Berechtigung, die ich mir erlaubt habe, anzuführen. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits, auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proclamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern herauszumaßregeln. 1. 6. 1865.

(Bravo! rechts.)

Zweifeln Sie dennoch an der Möglichkeit, unsere Absichten zu verwirklichen, so habe ich schon in der Commission ein Auskunftsmittel empfohlen: limitiren Sie die Anleihe dahin, daß die erforderlichen Beträge nur dann zahlbar sind, wenn wir wirklich Kiel besitzen, und sagen Sie: „Kein Kiel, kein Geld!" Ich glaube, daß Sie anderen Ministern, als denen, die jetzt die Ehre haben, sich des Vertrauens Sr. Majestät des Königs zu erfreuen, eine solche Bedingung nicht abschlagen würden. Sie halten uns nach

[1]) Abg. Michaelis: „Der Staat Schleswig-Holstein ist noch nicht da, er soll erst constituirt werden" (StB. 1839 a).

1. 6. 1865. einer Stelle aus dem Bericht, die mir nicht wörtlich gegenwärtig ist[1]), — genug, Sie zweifeln an unserer Befähigung und an unserem Beruf, Staatsgeschäfte zu treiben. Ich bin nicht unbescheiden genug, daß mir nicht selbst mitunter solche Zweifel beikämen; ich bin überzeugt, daß jeder der Herren, die diese Phrase unterschrieben haben, die Sache an meiner Stelle besser gemacht haben würde; aber den Beweis davon haben Sie noch nicht gegeben. Die Fälle, wo Sie glauben, diplomatische Erfolge gewonnen zu haben, und auf welche Sie sich an einer anderen Stelle des Berichtes berufen[2]), passen nicht. Sie schreiben es der liberalen Strömung, dem Einflusse dieses Hauses zu, daß der Zollverein rechtzeitig wiederhergestellt sei. Ich erinnere Sie an die Thatsache, daß der erste Staat, der aus der Coalition unserer Gegner ausschied, der die Bresche legte, vermöge deren die Stellung der übrigen unhaltbar wurde, der beide Landestheile Preußens verbindet, so daß er eine Barrière zwischen den Nordseestaaten und den Binnenstaaten schafft, daß dies Kurhessen war. Nun glaube ich wohl, meine Herren, daß Sie einen großen Einfluß auf manche Regierungen Deutschlands ausüben mögen, aber auf Kurhessen nicht.

(Heiterkeit.)

Ich komme dabei zurück darauf, daß der Herr Vorredner uns empfahl, wir hätten die Zollvereinskrisis stärker ausnützen sollen, um politische Vortheile zu Gunsten einer bundesstaatlichen Vereinigung daraus zu gewinnen, wenn auch nur die Anfänge davon[3]).

---

[1]) Die in Bezug genommene Stelle s. o. S. 353.

[2]) S. o. S. 351.

[3]) Abg. Loewe: „Welche Schritte hat das Ministerium gethan, um ein bundesstaatliches Verhältniß möglich zu machen? — — Es hat eine große Erbschaft bekommen von dem vergangenen Ministerium — —. Ich habe es immer für den gelungensten Zug preußischer Politik gehalten, den wir seit langer Zeit erlebt haben, der damals beabsichtigt wurde, nämlich: getragen von der nationalökonomischen Bewegung, die so mächtig war in Deutschland, unterstützt von der nationalen Einheitsbewegung, die damals wieder erstanden war, eine Reorganisation des Zollvereins anzubahnen, die nicht bloß Preußen eine bessere Stellung im Zollverein gab, sondern die auch die Mittel geboten hätte, um für unser Consularwesen und für unsere Marine — — aus den Zollvereinsverträgen Mittel zu erlangen. Ich habe es — — für einen besonders feinen und glücklichen Zug dieser Politik gehalten — —, daß sich das Ministerium den Weg dazu gebahnt hatte durch den Handelsvertrag mit Frankreich,

Ich habe dieselbe Idee gehabt bei der vorigen Zollvereinskrisis vor zwölf Jahren [1]. Ich war damals *) noch neu in den Geschäften. Wenn man längere Zeit darin gewesen ist, dann überzeugt man sich, daß das Bedürfniß der Reconstituirung des Zollvereins nicht stark genug ist, um dafür eine Souveränitätsverminderung den Fürsten annehmbar zu machen. Die Möglichkeit, einen Druck in dieser Richtung zu üben, hätte nur dann vorgelegen, wenn wir im Hinblick auf das jetzige System der Zollverträge die Sicherheit gehabt hätten, daß Frankreich mit den außerhalb des Zollvereins bleibenden Staaten einen Handelsvertrag, auf der Basis des mit uns geschlossenen, nicht abschließen würde — die Sicherheit hatten wir nicht. Schloß Frankreich solche Verträge mit ihnen, so war dadurch, vermöge der freien Verkehrswege, welche jetzt Mitteleuropa zu einem Handelsgebiet verbinden, eine größere Leichtigkeit gegeben, einen gesonderten Zollverein neben Preußen herzustellen. 1. 6. 1865.

Ein anderer politischer Erfolg dieses Hauses, den der Commissionsbericht demselben zuspricht, hat mich noch mehr überrascht.

Sie sind der Meinung, „auch in der schleswigschen Frage habe die Regierung, was sie erreicht, nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtages für die Loslösung der Herzogthümer zu danken". Ich constatire, daß Sie uns damit die Tendenz, die Herzogthümer loszulösen, zuerkennen; von Ihrer Zustimmung zu Etwas, was die Regierung gethan hätte, ist mir Nichts erinnerlich. Haben Sie mit der Verweigerung der Anleihe, die wir damals von Ihnen verlangten, Düppel erobert und Alsen,

(Heiterkeit rechts.)

---

weil es gerade den gefährlichsten Gegner, den wir für ein engeres Zusammenschließen in unserem Vaterlande haben, damit gefesselt hatte, an den sich die Mittelstaaten und Kleinstaaten in ihrem Patriotismus immer zu wenden lieben, wenn die Einheit sie in irgend einer Form bedroht. Dadurch wurde der engere Zusammenschluß der deutschen Staaten mit den eigenen Interessen des traditionellen Gegners in unmittelbare Verbindung gebracht, und zwar in einer nicht bloß gefahrlosen Weise für deutsche Interessen, sondern sogar in einer für uns selbst überaus nützlichen Weise. Diese Entwickelung wurde mit dem Eintritt dieses Ministeriums unterbrochen" (StB. 1846 a).

*) S. 1852 a.

[1]) Vgl. die die Zollvereinskrisis betreffenden diplomatischen Schreiben und Berichte Bismarcks in v. Poschinger, Preußen im Bundestag, I. Bd.

1. 6. 1865. dann, meine Herren, habe ich auch die Hoffnung, daß aus Ihrer Verweigerung der jetzigen Anleihe auch eine preußische Flotte hervorgehen werde.

(Bravo! und erneute Heiterkeit rechts, Unruhe links.)

Wir hätten vielleicht, wenn Sie uns mit der Entschlossenheit beigestanden hätten, die ich von Ihrem preußischen Patriotismus, sobald Sie die Richtung erkannten, in der wir gingen, erwartete, vielleicht mehr erreicht; es ist möglich. Aber Sie haben Ihren Beistand verweigert. Jedenfalls ist das, was damals Ihr Ideal war, jetzt für die preußische Regierung das Minimum des Erreichbaren. Es ist diese Thatsache schon von dem ersten Herrn Redner entwickelt. Wir können das, was Sie vor 1½ Jahren als Höchstes erstrebten, in jeder Viertelstunde ins Werk setzen; einen unabhängigen schleswig-holsteinischen Staat, sogar mit einigen mäßigen, uns aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen — es bedarf nur einer in einer Viertelstunde aufzusetzenden Erklärung der Königlichen Regierung, und der Staat wäre geschaffen.

Aus den Resolutionen und aus einer anderen Stelle des Berichts entnehme ich noch andere und vielleicht die hauptsächlichsten Motive, warum Sie glauben, diese Anleihe ablehnen zu müssen, Motive, die mir insofern etwas Tröstliches haben, als ich ersehe, daß Sie Scheu tragen, sie offen auszusprechen. Ich ziehe daraus den Schluß, daß Ihr Vertrauen zur Macht dieser Gründe doch nicht so stark ist, wie es vielleicht sonst war. Es ist in einem Passus des Berichtes gesagt:

> „Brächten wir die Frage der Herzogthümer hinwieder in Verbindung mit unseren inneren Zuständen, namentlich mit unserem Budgetstreit, so werde es aussehen, als wollten wir jene Frage nur als einen Haken zur Wiedergewinnung unseres Budgetrechts benutzen.“

Ja, meine Herren, es würde nicht nur so aussehen, sondern es sieht wirklich so aus.

(Heiterkeit.)

Was verstehen Sie unter Ihrem Budgetrecht? Die Frage*)

---

*) S. 1852 b.

müssen wir uns klar machen. Ich will dazu beitragen, so viel ich kann, indem ich Ihnen meine Auffassung davon entwickele. 1. 6. 1865.

Sie verlangen eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung.

(Widerspruch.)

Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie Sie es verstehen, so müßte der Art. 62 der Verfassung geändert werden in seinem Passus, der da lautet:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich."

Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das jährlich zu Stande zu bringende Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden:

Die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein bei dem Hause der Abgeordneten. Seine Entscheidung ist maßgebend. Die beiden anderen Factoren müssen sich ihm fügen, sobald die Entscheidung feststeht.

(Große Unruhe.)

Nach dem sonstigen Ausdruck der Beschwerden, welche Sie gegen die Regierung haben, glaube ich, daß die Verfassung mit dieser Aenderung allein Ihnen nicht genügen wird. Es ist ein andrer Artikel, ich glaube Art. 45, worin es heißt:

„Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister."

Hier würden Sie des Zusatzes bedürfen:

Die vollziehende Gewalt steht Ihm zu. Er darf sie aber nicht in Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; Er darf auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben.

(Unruhe.)

Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nutzen. Er muß sie entlassen.

Ich glaube, Sie würden auch mit dieser Verfassungsänderung noch nicht auskommen.

Es existirt ein anderer Artikel, ich glaube 84, in dem gesagt ist: die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner anderen

1. 6. 1865. Autorität unterworfen. Es müßte, um Ihnen zu genügen, eine Vervollständigung hinzugesetzt werden: sie unterliegen der Censur und der Kritik des Hauses der Abgeordneten.

(Unruhe.)

Meine Herren! Es sind vielleicht noch mehrere Aenderungen in der Verfassung, die Sie erstreben. Sie können Ihre Ziele mit der Preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, nicht erreichen.

Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß Sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit Sie an und für sich nicht bestreiten können — ich will nicht an die Bankfrage erinnern, ich will in die Details überhaupt nicht eingehen —, Ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an Ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja in Sachen der auswärtigen Politik — ich kann nicht umhin, es zu sagen — das Gemeinwesen schädigen, soweit Sie es innerhalb Ihrer Befugnisse vermögen, durch Verweigerung Ihrer Mitwirkung.

(Widerspruch.)

Das Alles, um eine Pression auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie Ihre Auffassung des Budgetrechts annehme. Meine Herren, Sie kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheile Salomonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders als nach ihrem Willen geschehe. Wie Sie sich mit Ihren Wählern darüber abfinden, das ist Ihre Sache; ich glaube, daß das*) so schwer nicht ist, das Gewähltwerden. Wenn man versprechen kann, so kann man auch gewählt werden.

(Unruhe.)

In allen Schichten unserer Bevölkerung liegt eine gewisse Trägheit zur Erfüllung der Pflichten, ohne deren Erfüllung ein großer Staat eben nicht bestehen kann; in allen Schichten dient man nicht gern so lange, als man muß; kann man sich dem entziehen, gibt es Behörden, die ein Auge dabei zudrücken, so sucht man es loszuwerden. Geschmuggelt wird in fast allen Ständen, besonders vom weiblichen Theile der Bevölkerung, ich schließe

*) S. 1853a.

daraus, daß Steuern nicht aus Patriotismus, sondern aus Zwang gezahlt werden. 1. 6. 1865.

Die meisten Wähler werden sich selbst kaum ein Urtheil darüber beilegen, ob eine Armee mit einem Dienstjahre weniger bestehen kann oder nicht, ob der Staat mit etwas weniger oder mehr Steuern auskommen kann oder nicht; jedenfalls aber würden sie es gern sehen, wenn das möglich wäre. Stellt ihnen das als Wahlcandidat ein gebildeter, ihnen an Einsicht überlegener Herr vor und gar ein Königlicher Beamter, der ihnen sagt: man täuscht Euch abscheulich darüber, es ist eine vortreffliche Armee mit zweijähriger Dienstzeit möglich, der Staat könnte mit sehr viel weniger Steuern bestehen, Ihr seid überbürdet, so leuchtet das den Leuten ein, sie sagen: der Herr spricht gut, unsere Wahlstimme kostet uns Nichts, wir wollen es damit versuchen. Schafft er, was er sagt, so ist es gut, kann er es nicht schaffen, so wird er wieder kommen und sagen: es ist noch nicht gelungen, aber zweijährige Dienstzeit müßt Ihr haben. Das Vertrauen der Bevölkerung zur Weisheit des Königs ist groß genug, daß sie sich sagt, sollte das Land dabei zu Grunde gehen oder in Schulden kommen, so wird es ja der König nicht leiden. Die Leute unterschätzen eben die Bedeutung der Verfassung in Folge der früheren Traditionen. Ich bin überzeugt, daß ihr in die Weisheit des Königs gesetztes Vertrauen sie nicht täuschen wird; aber ich kann doch nicht leugnen, daß es mir einen peinlichen Eindruck macht, wenn ich sehe, daß Angesichts einer großen nationalen Frage, die seit zwanzig Jahren die öffentliche Meinung beschäftigt hat, diejenige Versammlung, die in Europa für die Concentration der Intelligenz und des Patriotismus in Preußen gilt, zu keiner anderen Haltung als zu der einer impotenten Negative sich erheben kann. Es ist dies, meine Herren, nicht die Waffe, mit der Sie dem Königthum das Scepter aus der Hand winden werden,

(Stimme: Das wollen wir auch nicht!).

es ist auch nicht das Mittel, durch das es Ihnen gelingen wird, unseren constitutionellen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

(Bravo! rechts. Zischen links.)

2. 6. 1865. In der

62. Sitzung des Hauses der Abgeordneten
Freitag 2. Juni 1865,

in welcher die Debatte über den Bericht der XXI. Commission fortgesetzt wurde, kritisirte der Abg. Dr. v. Bunsen die Politik des Ministeriums Bismarck, die mitunter selbst in liberalen Kreisen als glücklich, geschickt und consequent bezeichnet werde, als „in wesentlichen Punkten erfolglos, leidlich inconsequent und springend, unleidlich schroff und im Dunkeln tappend." Zum Beweis des Vorwurfs der Inconsequenz theilte er ein Schreiben des Redacteurs des Kopenhagener Dageblades, Bille, vom 15. December 1864 an den Preßagenten Hansen mit, aus welchem hervorginge, daß Letzterer mit dem „Grossirer Fries" in Berlin, unter welchem Namen sich der Ministerpräsident v. Bismarck verberge, über die Abtretung von Nordschleswig unterhandle, während er sich früher — im Mai 1864 — selbst für die Einsetzung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein ausgesprochen habe. Der dadurch documentirte Gesinnungswechsel rühre von den Verhandlungen her, die der Ministerpräsident im October 1864 mit dem Agenten Hansen in Biarritz gepflogen habe, wie ein jüngst veröffentlichtes Schreiben des Erbprinzen an Herrn von Ahlefeldt lehre, in welchem es heiße:

„Als Sie sich, nachdem der Herr Ministerpräsident nach einer mehrmonatlichen Abwesenheit nach Berlin zurückgekehrt war, in Anlaß der damals schwebenden Friedensverhandlungen dahin begeben hatten, äußerte sich derselbe in den Unterredungen vom 20. September und 1. October über das künftige Verhältniß der Herzogthümer zu Preußen in einer Weise, daß Sie es sofort aussprachen, es werde sich alles dies ohne Schwierigkeiten ordnen lassen. Derselbe erklärte sich, und zwar nach genommener Rücksprache mit seinen Herren Collegen, auf Grund ihrer Aeußerungen bereit, mit Ihnen über die Formulirung der preußischen Forderungen in Verhandlung zu treten, sobald er von seiner damals bevorstehenden Badereise zurückgekehrt sein werde. Gegen die Gewährung der gewünschten Vortheile würde nach der Ihnen gewordenen Erklärung der Herr Ministerpräsident Preußens in seiner Politik meine Interessen oder Rechte zur Geltung zu bringen suchen. Als Sie sich dann nach der Rückkehr des Herrn Ministerpräsidenten von Biarritz wieder nach Berlin begaben und sich in der ersten Unterredung, welche Sie mit demselben am 10. November hatten, zu der in Aussicht genommenen Verhandlung bereit erklärten, schien die Lage eine andere geworden zu sein. Obwohl Sie auf Grund des Vorausgegangenen mein volles

Einverständniß mit den von dem Herrn Ministerpräsidenten aufgestellten Gesichtspunkten aussprechen konnten, schien derselbe damals den Abschluß der Angelegenheit nicht in nahe Aussicht zu nehmen, war indessen doch, an seinem früheren Versprechen festhaltend, bereit, die nähere Formulirung der preußischen Forderungen durch die Fachminister bewirken zu lassen und sie Ihnen in einiger Zeit mitzutheilen. Am 14. December indessen eröffnete Ihnen der Herr Ministerpräsident, daß er gegenwärtig mit Oesterreich über Concessionen unterhandle und sich vorher mit demselben zu einigen wünsche, was auch mir angenehmer sein werde. Er sagte Ihnen, sobald diese Einigung erreicht sei, Mittheilung darüber zu. Diese Einigung ist leider bis jetzt noch nicht erreicht." 2. 6. 1865.

Der Ministerpräsident antwortete*):

Meine Herren! Ich halte es eigentlich für eine zu weit gehende Zumuthung, wenn der preußische Minister der Auswärtigen Angelegenheiten seine und Ihre Zeit dafür in Anspruch nehmen soll, sich mit dem Kehricht und Anekdotenkram dänischer Lügenblätter zu befassen; da die Sache aber einmal hier auf der Tribüne wiederholt ist, so nehme ich davon Veranlassung, zu erklären, daß die ganze Geschichte vom Grossirer Fries u. s. w. eine erfundene und erlogene ist. Wenn ich nicht irre — ich habe ihr eine so lebhafte Aufmerksamkeit nicht zugewandt — aber wenn ich nicht irre, so hat die dänische Regierung aus freiem Antriebe, weil sie die Verhältnisse der dabei betheiligten Herren Bille und Hansen interessirten, amtliche und gerichtliche Untersuchungen anstellen lassen, aus welchen hervorgeht, daß die ganze Geschichte lediglich im Zeitungs- und Parteiinteresse ausgedacht war und keinen Schatten von Wahrheit hatte.

Ich glaube, daß, wenn ich zu Hause die Kopenhagener Depeschen recherchire, ich Ihnen darüber amtliche Beweise werde vorlegen können.

Namentlich ist vollständig erlogen, daß ich jemals gesagt hätte, Flensburg sei eine dänische Stadt[1]). Ich halte Flensburg für

*) StB. 1878 b.

[1]) In dem Briefe Billes an Hansen findet sich der Satz: „Weit besser wäre es, im Voraus über die Grenzlinie eine Einigkeit zu erzielen, und über deren östlichen Beginn ist ja noch ein Zweifel, seitdem Fries selbst einräumt, daß Flensburg dänisch sei" (StB. 1875 b).

2. 6. 1865. eine deutsche Stadt, und selbst wenn es eine dänische Stadt wäre, so würde ich sie nicht herausgeben.

(Heiterkeit.)

Den Herrn Hansen habe ich weiter nicht gekannt, als daß er im vorigen Herbst mich in Biarritz aufgesucht, zu mir Zutritt gefunden und den Vorschlag gemacht hat, einen Theil des dänischen Nordschleswig — es kam nicht zur Erörterung, wie viel — an Dänemark zurückzugeben und dafür die dänischen Colonien zu nehmen. Ich habe diesen Vorschlag abgelehnt, theils aus sachlichen Gründen, theils weil der Unterhändler nicht legitimirt war. Es war dies vor der Ratification des Friedensvertrages [1]).

Ich will, da ich einmal das Wort genommen habe, noch auf eine andere Aeußerung des Herrn Vorredners kurz eingehen, obschon mir scheint, daß er befürchtet hat, bei der Debatte über die Kriegskosten nicht zum Worte zu kommen, und deshalb seine Rede anticipirt hat.

(Heiterkeit.)

Der Herr Vorredner klagt über das Bangen und Hangen in Erledigung des letzten Zehntels der holsteinischen Frage [2]). Ich kann Ihnen versichern, daß das Bangen wenigstens nicht auf unserer Seite ist. Aber das letzte Zehntel steht für Preußen ungefähr in dem Verhältnisse, wie die Ernte zu der Zeit, die das Getreide braucht von der Saat bis zur Reife. Das sind die anderen neun Zehntel. Vom schleswig-holsteinischen Standpunkte, den der Herr Vorredner mir mehr, als den preußischen, zu vertreten schien, hat er gewiß Recht, wenn er die neun Zehntel, die uns Opfer für Holstein auferlegten, gleich leicht, gleich schwer ins Gewicht fallen

---

[1]) Vgl. Hansen, A travers la diplomatie S. 16—19, Les coulisses de la diplomatie S. 33—36; die Unterredung fand am 13. October 1864 statt.

[2]) Abg. v. Bunsen: „Ich sehe den Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten an seinem Platze und ich möchte mir erlauben, an ihn eine Frage allgemeiner Art zu richten: ob es denn wohl jetzt im gegenwärtigen Augenblicke an der Zeit sein möge, die schleswig-holsteinische Sache immer noch in dem Hangen und Bangen zu belassen, worin sie nun schon so lange gewesen ist; nachdem neun Zehntel aller darin liegenden Schwierigkeiten gehoben sind, wegen des letzten Zehntels den Frieden eines großen Landes und die Geschicke eines kleineren in Ungewißheit zu erhalten — ich frage: ist der gegenwärtige Augenblick wohl dazu angethan?" (StB. 1874 b).

läßt, wie das eine Zehntel, das uns Preußen für diese Opfer entschädigen soll. Warum diese Ernte nicht einzubringen ist, das sagt gerade der von dem Herrn Vorredner citirte Brief des Erbprinzen von Augustenburg an Herrn v. Ahlefeldt aufs Klarste. Sie werden, wenn Sie den Brief mit Aufmerksamkeit lesen, finden, daß keine unserer Bedingungen rückhaltlos angenommen ist; bei jeder ist eine kleine resolutive Bedingung, eine Hoffnung, daß man sich darüber werde verständigen können, für das Ganze aber ist die resolutive Bedingung*), daß die Stände es zukünftig genehmigen werden. Es kann sein, daß sie es thun; es kann aber auch sein, daß sie den Versprechungen des Erbprinzen gegenüber die Schlüssel des Bindens und Lösens anwenden möchten, daß also, wenn die Stände sagen: „Wir stimmen nicht zu," der Erbprinz von Augustenburg dann sagt: „Ich bedaure; ich bin zwar Herzog; aber da die Stände nicht einwilligen, so bin ich in der traurigen Lage, mein Wort nicht halten zu können." Dem wollen wir doch Preußen nicht aussetzen! 2. 6. 1865.

Was der Herr Vorredner in der sehr langen Rede, die ich nicht vollständig habe im Gedächtniß behalten können, angeführt hatte über eine angebliche Abneigung, die wir gegen die Umgebung des Erbprinzen hätten [1]), das muß ich vollständig in Abrede stellen. Ich kenne keinen von den Herren, überhaupt existiren für mich

---

*) S. 1879 a.

[1]) Abg. v. Bunsen: „Nach dieser Analyse des Herzoglichen Schreibens will ich einmal die gestrige Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten in ihre einzelnen Theile zerlegen. Einmal sollte sie andeuten: Der Erbprinz von Augustenburg will uns die nothwendigen Bedingungen nicht gewähren. Der Beweis ist geliefert, daß bis auf einige Punkte — — die Uebereinstimmung vorhanden ist. Ferner — so deute ich dann weiter — der Erbprinz ist umgeben von Männern, die ihn in Partei- oder demokratischen Wegen leiten; man sagt auch — es wird dies namentlich auch von Herrn Sammer behauptet — in antipreußischen Wegen. Nun, meine Herren, wir sind ja nicht berufen, Jeden, der verleumdet wird, zu vertheidigen. Aber wenn alle die officiellen und officiösen Zeitungen und bekannt gewordenen Aeußerungen nicht müde werden, auf diesen Mann Steine zu werfen, drängt es mich doch, hier auszusprechen, daß das Gegentheil von dem Behaupteten wahr ist. Er ist weder Demokrat — noch ein Preußenfeind. Endlich mag der Herr Ministerpräsident an die Vereine in den Herzogthümern gedacht haben, als ob sie einen gewissen Terrorismus ausüben und dadurch das Land abhalten, seine wirklichen Interessen zu suchen" (StB. 1877 a).

2. 6. 1865. Persönlichkeiten nicht; die Frage ist für mich nur eine sachliche, keine Personenfrage. Es ist mir gleichgültig, ob die Herren etwas mehr oder weniger demokratisch sind; — wenn wir nur unsere Bedingungen den Herzogthümern gegenüber gesichert haben, so mögen diese ihre Vereine behalten und mögen eine Verfassung haben, wie sie wollen, und sie mögen ihren Herzog haben — das interessirt mich wenig.

(Heiterkeit.)

Von den Vorgängen in den Sitzungen des Staatsministeriums hat der Herr Vorredner doch wohl nur eine dunkle Vorstellung [1]). Ich will ihm nur das Eine sagen, daß in den Staatsministerialsitzungen sich Niemand wundert, was auch geschehen möge; ob wir von dieser Gewohnheit nicht abgehen würden, wenn uns eine Rede gehalten würde, wie die vorhergehende — mit einem Anspruch auf staatsmännische Bedeutung,

(Heiterkeit.)

das will ich nicht so bestimmt behaupten.

---

[1]) Abg. v. Bunsen: „Für die Consequenz (seiner Politik) appellirte der Ministerpräsident gestern an gewisse sorgfältig geführte Protokolle, welche, wenn sie erst einmal an die Oeffentlichkeit kämen, den Beweis liefern würden, daß er immer dasselbe gewollt und zwar, wenn ich seine Worte nicht unrichtig verstanden habe, im Großen und Ganzen dasjenige gewollt habe, was wir verlangten. Meine Herren, ich wünsche dem künftigen Geschichtsforscher Glück, welcher einmal die Protokolle der Staatsministerialsitzungen — — in die Hände bekommt. Ich möchte wohl wissen, was für Augen er machen wird, wenn er im Protokolle einer Sitzung, etwa in der dritten Woche des Maimonats 1864, ungefähr Folgendes vorfände: „Der Herr Ministerpräsident eröffnet die Sitzung mit der Erklärung, daß es ihm endlich gelungen sei, dasjenige zur Ausführung zu bringen, was das eigentliche Ziel seiner bisherigen Politik gewesen; die Instruction sei an die Bevollmächtigten bei der Londoner Conferenz geschickt, im Verein mit Oesterreich auf Einsetzung des Erbprinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein anzutragen.“ Dieses bezieht sich auf den bekannten Antrag Oesterreichs und Preußens vom 28. Mai. Eine solche Erklärung des Ministerpräsidenten kurz vor dem 28. Mai im Staatsministerium abgegeben, und wenn ungefähr so im Protokolle niedergelegt, würde ja dem künftigen Geschichtsschreiber den unumstößlichen Beweis liefern, daß von Anfang, vom December 1863 an, wie der Herr Minister sich ausdrückte, die Politik des Ministeriums dieselbe gewesen sei. Das Protokoll, sagt der Ministerpräsident, ist sorgfältig geführt; da würde vielleicht auch darin wenigstens angedeutet stehen: die Verwunderung der übrigen Herren Minister, die im Erstaunen erhobene Hand des Einen, vielleicht ein unterdrücktes: „das ist doch stark!“ des Andern" (StB. 1875a).

In persönlicher Bemerkung rechtfertigte der Abg. v. Bunsen sich gegen den Vorwurf, daß er mehr im schleswig-holsteinischen als im preußischen Interesse gesprochen habe, damit, daß von den Vorrednern keiner Veranlassung gefunden habe, in Bezug auf die von gewissen Seiten immerfort mit Geringschätzung behandelten Herzogthümer ein Wort der Hochachtung auszusprechen. Es sei allmählich so sehr Sitte geworden, auf die Bevölkerung der Herzogthümer als eine zu maßregelnde und schulmeisternde Gesellschaft hinzuweisen, daß der Herr Ministerpräsident gestern den Beschlüssen der einzuberufenden Stände nur das Gewicht einer Meinungsäußerung beigelegt habe. Der Ministerpräsident v. Bismarck erwiderte*): 2. 6. 1865.

Der Herr Abgeordnete hat mich als Autorität dafür angeführt, daß die Regierung in irgend einer Weise beabsichtige, die Bevölkerung der Herzogthümer zu schulmeistern und zu maßregeln. Ich**) muß diese Supposition als willkürlich erfunden bezeichnen, da ihr jede thatsächliche Unterlage fehlt, es sei denn, daß diese Meinung auf das beliebte Manöver, die Regierung für irgendwelche Preßerzeugnisse verantwortlich zu machen, begründet sei. Ich muß dann wiederholen, was ich schon oft gesagt habe, ich habe nicht Zeit, Zeitungen zu schreiben, und selten Zeit, Zeitungen zu lesen. Ich kann mich daher für Preßerzeugnisse, die nicht im Staatsanzeiger stehen, nicht für verantwortlich erklären.

Was ferner die von mir angezogene Aeußerung über das Gewicht betrifft, welches ich den Ständen zugeschrieben habe, so kann ich nur wiederholen, daß wir wohl bereit sind, die Stände über die eigenen Interessen der Herzogthümer zu hören, daß wir aber nicht bereit sind, sie über preußische Interessen zu Gericht sitzen zu lassen.

Der Abg. Dr. Gneist bat, man möge in der Budgetstreitfrage über die Auslegung des Art. 99 der Verfassung nicht bloß immer ihn citiren, sondern auch einmal den verstorbenen Dr. Stahl, der die neue Theorie des Ministerpräsidenten über das Budgetrecht seiner Zeit als eine „unverständige Reaction" bezeichnet habe, ein Urtheil, mit dem er übereinstimme.

Vicepräsident v. Unruh: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

---

*) StB. 1882 b.

**) S. 1883 a.

2. 6. 1865. Ministerpräsident v. Bismarck*):

Zu einer persönlichen Bemerkung!

(Heiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete hat ein gegen mich gerichtetes, oder doch von ihm auf mich direct angewendetes Urtheil des Dr. Stahl angeführt, in welchem er das, was wir jetzt thun, eine unverständige Reaction nennt. Ich will darüber nicht weiter mit ihm rechten, ich will nur sagen, daß die Reaction immer eine Folge der Action ist: wie die Action ist, so wird auch die Reaction sein; wie man in den Wald hineinschreit, so schreit es wieder heraus;

(Heiterkeit.)

gegen eine verständige Action wird auch nur eine verständige Reaction erfolgen können.

(Große andauernde Heiterkeit. Glocke des Präsidenten.)

Das Schlußwort des Referenten Virchow gestaltete sich zu einer langen Rede, die sich eingehend mit der Kritik des Ministeriums Bismarck, seiner Politik und seiner Unfähigkeit, beschäftigte und Vorwurf über Vorwurf auf den Ministerpräsidenten und den Kriegsminister häufte. Die Behauptung des Ministerpräsidenten, daß der Commissionsbericht nichts Anderes sei als eine indirecte Apologie Hannibal Fischers, gab ihm Anlaß zu einem besonders schweren Ausfall gegen die Person Bismarcks: wenn der Ministerpräsident gesagt habe, daß in dem Berichte kein Wort der Anerkennung und der Sympathie für die Flotte sich finde, während doch sonst bei der liberalen Partei Nichts populärer gewesen sei als gerade die Flotte, so könne er in der That nur annehmen, daß der Ministerpräsident sich nicht die Mühe genommen habe, den Bericht ganz zu lesen, denn wenn er ihn ganz gelesen habe und dann sagen könne, es seien keine solchen Erklärungen darin, so wisse er in der That nicht, was er von seiner Wahrhaftigkeit denken solle (StB. 1886a). Es war besonders die in diesen Worten liegende Ehrenkränkung, welche den Ministerpräsidenten zur Erwiderung bewog**):

Es liegt nicht in meiner Absicht, auf die Sache von Neuem einzugehen. Aber der Herr Referent hat einen großen Theil seiner langen Rede der Kritik meines persönlichen Verfahrens gewidmet. Ich will ihm auf dieses Gebiet nicht in seiner ganzen Breite folgen.

*) StB. 1884b.
**) StB. 1897b.

Ich bin der Anerkennung in sehr geringem Maße bedürftig und gegen Kritik ziemlich unempfindlich. Nehmen Sie immerhin an, daß Alles, was geschehen ist, rein zufällig geschah, daß die preußische Regierung daran vollständig unschuldig ist, daß wir der Spielball fremder Intriguen und äußerer Einflüsse gewesen sind, deren Wellenschlag uns zu unserer eigenen Ueberraschung an der Küste von Kiel ans Land geworfen hat. Nehmen Sie das immerhin an, mir genügt es, daß wir da sind, und ob Sie uns dabei ein Verdienst zuschreiben oder nicht, das ist mir vollständig gleichgültig. 2. 6. 1865.

Die Kritik des Herrn Vorredners über den Wechsel unseres Verfahrens kritisire ich lediglich mit einer einzigen Phrase, die er selbst gebraucht hat. Er hat uns vorgeworfen, wir hätten, je nachdem der Wind gewechselt hätte, auch das Steuerruder gedreht [1]). Nun frage ich, was soll man denn, wenn man zu Schiffe fährt, Anderes thun, als das Ruder nach dem Winde drehen, wenn man nicht etwa selbst Wind machen will. Das überlassen wir Anderen.

Ich habe das Wort aber nicht deshalb ergriffen, sondern um einen Ausfall gegen meine Person von ganz specifischem Charakter zu beantworten. Der Referent bemerkt, wenn ich den Bericht wirklich gelesen hätte, so wisse er nicht, was er von meiner Wahrheitsliebe denken solle. Der Herr Referent hat lange genug in der Welt gelebt, um zu wissen, daß er sich damit der technischen und specialen Wendung gegen mich bedient hat, vermöge deren man einen Streit auf das rein persönliche Gebiet zu werfen pflegt, um denjenigen, gegen den man den Zweifel an seine Wahrheitsliebe gerichtet*) hat, zu zwingen, daß er sich persönliche Genugthuung fordert. Ich frage Sie, meine Herren, wohin soll man mit diesem Tone kommen? Wollen Sie den politischen Streit zwischen uns auf dem Wege der Horatier und Curiatier erledigen?

(Heiterkeit.)

(Widerspruch links.)

---

*) S. 1898 a.

[1]) Abg. Virchow: „Diese Schwankungen und Wandelungen erklären sich leicht. So wie die äußeren Verhältnisse etwas andere wurden, so machte auch die Staatsregierung ihre neuen Schwankungen. Das Staatsschiff ging nicht durch alle diese Wandelungen geraden Weges hindurch, sondern wie der Wind verschieden blies, ging auch das Schiff nach verschiedener Richtung" (StB. 1894 a).

2. 6. 1865. Es ließe sich davon reden, wenn es Ihnen erwünscht ist.

(Heiterkeit.)

Wenn das aber nicht, meine Herren, was bleibt mir dann Anderes übrig, als gegen einen solchen starken Ausdruck meinerseits einen noch stärkeren wieder zu gebrauchen? Es ist dies, da wir Sie nicht verklagen können, der einzige Weg, auf dem wir uns Genugthuung verschaffen können, ich wünschte aber nicht, daß Sie uns in die Nothwendigkeit versetzen, ihn zu betreten. Und wie weist der Herr Berichterstatter mir den Mangel an Wahrheit nach? Wenn ich mich nach der langen Rede recht erinnere, so warf er mir als nicht übereinstimmend mit dem Berichte diejenige meiner Aeußerungen vor, durch die ich die liberale Partei beschuldigte, ihre Sympathien für die Flotte hätten sich vermindert. Um zu beweisen, daß dies unrichtig war, liest er mir alle die schönen Worte vor, die die Commission in dem Berichte für die Flotte gemacht hat, während doch der Schluß lautet, Geld geben Sie nicht. Ja, meine Herren, wenn Worte Geld wären, dann hätten wir der Freigebigkeit, mit der Sie die Regierung behandeln, nur unsere dankbare Bewunderung zu zollen.

(Heiterkeit.)

In einer längeren persönlichen Bemerkung, die sich nach mehreren Seiten richtete, streifte der Abg. Dr. Virchow auch die Antwort des Ministerpräsidenten, ohne indes auf den wichtigsten Theil derselben einzugehen: „Ich bin überrascht gewesen darüber, daß er in meiner Rede ein Motiv zu Betrachtungen über Horatier und Curiatier gefunden hat. Ich habe zu dem, was ich gesagt habe, Nichts hinzuzufügen, und ich denke, wenn er gründlich den Bericht ansieht, so wird er finden, daß ich in meinem Rechte war.“ Der Ministerpräsident entgegnete*):

Der Herr Berichterstatter hat in seiner persönlichen Erklärung meine Aeußerung auf einen anderen Theil seiner Rede bezogen, als den, auf welchen sie ging. Was der Herr Berichterstatter in seinem Vortrage über Hannibal Fischer sagte, war eine Entstellung dessen, was ich früher gesagt habe, indem er behauptet — wir wollen das ermitteln durch Vergleichung des Wortlautes im stenographischen Berichte — dessen, was ich gesagt habe, und dessen, was mir der Herr Berichterstatter in den Mund gelegt hat.

*) StB. 1900 a.

Worüber ich mich beschwere, ist Folgendes: Ich erinnere mich, daß der Herr Berichterstatter sagte, ich schiene den Bericht nicht gelesen zu haben, ich schiene nicht die Zeit gehabt zu haben; wenn ich ihn aber gelesen hätte, so wüßte er nicht, was er von meiner Wahrheitsliebe denken sollte. Es wird mir lieb sein, wenn ich diese Beleidigung im stenographischen Bericht nicht wiederfinde! 2. 6. 1865.

Abg. Virchow erwiderte: „Ich kann nur sagen, daß ich dem Herrn Ministerpräsidenten gegenüber constatirt habe, daß der Satz, von dem er ausgegangen war: ‚der Bericht sei der Marine in einem so hohen Grade ungünstig, daß er unser Verfahren dem des Hannibal Fischer gleichstellte‘ unrichtig sei. Ich habe durch Verlesung von Stellen dargethan, daß diese Behauptung nicht richtig sei und habe gesagt, ich begriffe nicht, wie man überhaupt solche Einwendungen gegen einen ganz offenen und ehrlichen Bericht machen könne, wenn man ihn gelesen habe. Davon kann ich Nichts zurücknehmen.“ Darauf der Ministerpräsident*):

Ich habe den Wortlaut genau so angegeben, wie der Herr Berichterstatter ihn gebraucht hat, und werde abwarten, ob er ihn vertritt!

Mit sehr großer Majorität verwarf das Haus den Gesetzentwurf, und nahm den ersten Satz der von dem Abg. v. Carlowitz vorgeschlagenen Resolution folgenden Inhaltes an:

> Das Haus der Abgeordneten befindet sich nicht in der Lage, dem gegenwärtigen Staatsministerium, welches das verfassungsmäßige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses thatsächlich mißachtet, Anleihen zu bewilligen.

Der Ministerpräsident hatte nach seiner letzten Erklärung das Haus verlassen; am Tage darauf übersandte er dem Abg. Virchow durch Hauptmann v. Puttkamer eine Forderung auf Pistolen. Das führte zu einer erregten Debatte des Abgeordnetenhauses am 8. Juni 1865. Der Abg. v. Forckenbeck protestirte gegen die Annahme der Forderung, für welche in der vom Präsidenten des Hauses nicht gerügten und mithin parlamentarisch zulässigen Aeußerung des Abg. Virchow kein Anlaß gegeben sei; und forderte den Präsidenten auf, in Wahrung der Rechte und Freiheiten des Hauses einen Beschluß herbeizuführen, der dem Abg. Virchow die Annahme der Forderung

*) StB. 1900 a.

2. 6. 1865. untersage. Zu einem solchen Beschluß kam es nun zwar nicht, doch sprach der Präsident die dringende Erwartung aus, daß der Abg. Virchow in dem vorliegenden Falle nur dem nachgehe, was er als parlamentarischer Mann, was er nach der Geschäftsordnung, was er nach der Verfassung dem Hause selbst schuldig sei. — Das Duell unterblieb; der Kriegsminister v. Roon vermittelte, nachdem der Ministerpräsident auf eine förmliche schriftliche oder mündliche Ehrenerklärung Verzicht geleistet hatte (vgl. die Rede Virchows vom 17. Juni 1865, StB. 2250b—2253).

---

68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten

Dienstag 13. Juni 1865.

13. 6. 1865. Die Regierung beantragte im Mai 1865 in einer ausführlichen Denkschrift [1]) beim Landtage,

> derselbe wolle der stattgefundenen Verwendung der Verwaltungsüberschüsse der Jahre 1863 und 1864 im Betrage von resp. 5351608 Rthlr. 20 Sgr. 8 Pf. und 6861828 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf., sowie einer Summe von 1304089 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf. aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen Dänemark nachträglich seine Zustimmung ertheilen und zugleich sich damit einverstanden erklären, daß die aus derselben Veranlassung herrührenden Ausgaben zur Verstärkung der artilleristischen und fortificatorischen Ausrüstung mit dem Betrage von 4256900 Rthlr., vorbehaltlich des rechnungsmäßigen Nachweises, ebenfalls dem Staatsschatze nach Bedarf entnommen werden.

Das Abgeordnetenhaus beauftragte am 13. Mai die Budgetcommission mit der Prüfung und Berichterstattung, und diese kam in vier Sitzungen, denen im Auftrage des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten der Geh. Legationsrath Abeken beiwohnte, ihrem Auftrage nach. Wie zu erwarten, fand die Politik der Regierung trotz ihrer Erfolge nicht die Billigung der Commission, und trotz des Einspruchs der Regierungscommissarien kam der Beschluß zu Stande, dem Abgeordnetenhause die Ablehnung des Regierungsantrags zu empfehlen. Die Gründe, welche ihr den Antrag unannehmbar machten, faßte sie dahin zusammen,

---

[1]) Dieselbe ist im Anhang zu dieser Rede mitgetheilt, S. 391—400.

daß vor Wiederherstellung des Ausgabebewilligungsrechts der Landesvertretung und vor Ordnung des Budgetwesens der Jahre 1863 und 1864 keine außeretatsmäßigen Bewilligungen, keine Verfügungen über Verwaltungsüberschüsse jener Jahre, keine Anweisungen auf den Staatsschatz, keine Genehmigung einer einzelnen Ausgabe zulässig seien, daß verfassungsmäßige Verfügungen über den Staatsschatz nur in Form eines Gesetzes erfolgen könnten, daß der Antrag nicht alle aus dem Staatsschatz entnommenen Beträge, auch nicht die sämmtlichen Kriegskosten, dagegen andere Ausgaben umfasse, welche nicht zu den Kriegskosten gehörten und nur in dem gewöhnlichen Militäretat bewilligt werden könnten, daß der Regierung zur Zeit keine Indemnität ertheilt werden könne, daß endlich eine jetzige Genehmigung geeignet wäre, die Einwirkung der Landesvertretung auf die künftige Auseinandersetzung mit den Elbherzogthümern zu beeinträchtigen. 13. 6. 1865.

Zu dem Berichte der Budgetcommission, welcher in der 68. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 13. Juni 1865 zur Discussion gelangte, wurden mehrere Amendements gestellt. Eines, eingereicht von dem Abg. Wagener und Genossen, beantragte:

der stattgefundenen Verwendung der zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen Dänemark verausgabten Summen, vorbehaltlich der demnächstigen etatsmäßigen Behandlung und resp. des rechnungsmäßigen Nachweises, unter Anerkennung der erzielten Resultate, nachträglich die Zustimmung zu ertheilen;

ein zweiter, aus demselben Kreise hervorgegangener Antrag forderte das Haus der Abgeordneten auf,

die Erwartung auszusprechen, daß die Königliche Staatsregierung anstreben werde, nöthigenfalls unter Abfindung etwa berechtigter Erbprätendenten, die Elbherzogthümer der preußischen Monarchie zu erwerben;

ein dritter Antrag, eingebracht vom Abg. Michaelis, wünschte eine Erklärung folgenden Inhalts:

Das Interesse Preußens und Deutschlands fordert, daß die definitive Regelung der Verhältnisse Schleswig-Holsteins schleunigst herbeigeführt werde, daß jedoch eine staatliche Constituirung der Elbherzogthümer nur unter solchen Maßgaben stattfinde, welche eine unlösliche Verbindung zwischen denselben und Preußen feststellen, die den Schutz der Nordgrenzen Deutschlands und die Entwickelung einer Achtung gebietenden Marine unter der dem Verhältniß der beiderseitigen Kräfte entsprechenden Mitwirkung der Elbherzogthümer in Preußens Hände legt und die zu diesem Zwecke nöthigen territorialen, financiellen, maritimen und militärischen Vorbedingungen gewährleistet.

13. 6. 1865. Die Discussion eröffnete der Abg. Twesten als Berichterstatter; er unterzog die vorerwähnten Anträge einer eingehenden Erörterung und empfahl schließlich nicht die Annahme des Commissionsantrags, sondern die Annahme des Antrags Michaelis, der der Commission selbst noch nicht vorgelegen habe, weshalb er auch nicht im Namen derselben sprechen könne. Er verließ also den Standpunkt der reinen Negation, den die Commission vertrat. Nach dem Abg. Waldeck, der für den Antrag der Budgetcommission gesprochen, ergriff der Ministerpräsident das Wort*):

Wenn der Bericht Ihrer Commission ebenso**) gelautet hätte, wie der einleitende Vortrag des Herrn Berichterstatters, so wäre ich kaum in die Versuchung gekommen, das Wort heut zu ergreifen; wenn ich indes den Inhalt des Berichts mir vergegenwärtige, so werde ich zweifelhaft, ob meine Erinnerung***) von den Verhandlungen, die vor anderthalb Jahren hier über die Bewilligung einer Anleihe stattfanden, ganz genau war. Ich hatte von diesen Verhandlungen den Eindruck behalten, daß das Haus der Abgeordneten damals bereit gewesen sein würde, die Kosten des dänischen Krieges in Gestalt der Anleihe zu bewilligen, falls die Königliche Staatsregierung sich diejenigen Ziele der auswärtigen Politik, welche das Abgeordnetenhaus ihr stellte, aneignete. Die Ziele sind in zwei Actenstücken der damaligen Verhandlungen, die zugleich die Meinung des gesammten Hauses aussprechen, näher bezeichnet, ohne daß ich nöthig hätte, sie aus den zum Theil längeren hervorragenden Reden herauszuziehen.

Es sind in der Resolution, welche Sie bei Ablehnung der Anleihe faßten[1]), negativ einige dieser Ziele der preußischen Politik dahin bezeichnet: „daß dieser Gang in der preußisch-österreichischen Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als das: die Herzogthümer zum zweiten Mal an Dänemark zu überliefern," — diese Befürchtung ist nicht eingetroffen; — „daß die Königliche Staatsregierung, indem sie diese rein deutsche Sache als eine europäische behandelt, die Einmischung des Auslandes herbeizieht," — auch dies hat sich nicht bewahrheitet; — „daß die angedrohte

*) StB. 2113b.
**) S. 2114a.
***) StB.: Erinnerungen.
[1]) S. o. S. 251.

Vergewaltigung den berechtigten Widerstand der übrigen deutschen 13. 6. 1865.
Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert." — Das waren die Befürchtungen, die das Haus hegte, die Klippen, deren Vermeidung der Regierung empfohlen wurde, die Klippen, welche von ihr vermieden sind. Positiv bezeichnet das Haus seine Ziele in einer an Se. Majestät den König gerichteten Adresse mit den Worten: „Preußen und Deutschland sind berechtigt und damit auch verpflichtet, das Erbrecht Friedrichs VIII. anzuerkennen, das deutsche Bundesgebiet von der Anwesenheit dänischer Truppen zu befreien und die Zusammengehörigkeit und Unabhängigkeit der Herzogthümer herzustellen."

Meine Herren! Dies Programm ist von der Königlichen Staatsregierung entweder erfüllt oder seine Erfüllung, soweit sie rückständig ist, soweit sie die Einsetzung des Herzogs Friedrichs VIII. betrifft, steht in unserer Gewalt. Ich habe das neulich schon hervorgehoben: Wir sind zur Ausführung auch dieses Theiles Ihres Programms vollständig jeden Tag im Stande, sobald uns das Erbrecht des Herzogs von Augustenburg nachgewiesen sein würde, was es nicht ist; oder sobald wir die Sicherheit hätten, daß die im Interesse Preußens und des gesammten Deutschlands an die Herzogthümer zu stellenden Forderungen durch den Herzog ausgeführt werden würden.

Ungeachtet dieser Uebereinstimmung der erreichten Resultate mit den von Ihnen damals aufgestellten Zielen lehnen Sie die Kosten des Krieges auch jetzt wiederholt ab. Sie motiviren diese Ablehnung durch eine retrospective Beurtheilung, theils des Verfahrens der Regierung, theils der Motive, welche Sie veranlaßten, die Anleihe vor anderthalb Jahren zu verweigern. Sie werfen dabei dem Verfahren der Regierung vor, daß die Ziele, welche die Regierung verfolgt habe, sich nicht immer gleich geblieben wären, sondern gewechselt hätten. Es ist schon von einem Vorredner der Rechten[1]) auseinandergesetzt worden, daß weniger die Ziele, als die Mittel zur Verfolgung der Ziele wechselten. Die drei verschiedenen Sätze, welche die Verschiedenartigkeit der von der Regierung verfolgten Ziele im Commissionsbericht ausdrücken sollen,

[1]) Abg. Wagener.

13. 6. 1865. sagen meines Erachtens alle drei ein und dasselbe, decken sich vollständig und fallen zusammen [1]). Es wird als unser jetziges Ziel bezeichnet die völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark, welche durch den Frieden vom 30. October 1864 definitiv erreicht ist, und ein enger Anschluß*) derselben an Preußen in militärischer und maritimer Beziehung. Daneben sei ausdrücklich gesagt in unserer Vorlage, daß anfänglich nur der Entschluß maßgebend gewesen sei, „zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach der politischen Gesammtlage erreichbar schien," und ich glaube, Beides widerspricht sich nicht. Das, was wir jetzt erstreben und zum Theil erreicht haben, mag eben dieses Aeußerste sein.

Ein Drittes, „die in London abgegebene Erklärung, zur Herstellung eines gerechten und haltbaren Zustandes in Schleswig-Holstein durch Bürgschaften gegen Wiederkehr dänischer Unterdrückung den Herzogthümern den Frieden in Wahrheit zu sichern" — nun, auch mit dieser Bezeichnung stimmt das, was wir jetzt als unser Ziel hinstellen, vollständig überein. Die „Bürgschaften gegen Wiederkehr dänischer Unterdrückung" bestehen in gewissen Bedingungen, die wir stellen, die zunächst nur dagegen uns schützen sollen, daß wir nicht in kürzester Zeit vielleicht genöthigt sind,

---

*) S. 2114 b.

[1]) Die Stelle des Commissionsberichtes lautet: „Die Königliche Staatsregierung behauptet, bereits in der Depesche vom 15. April 1863, durch welche sie die Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 30. März 1863 für eine Verletzung der den deutschen Großmächten und dem Deutschen Bunde gegenüber ausdrücklich übernommenen Verpflichtungen erklärte, das Programm, innerhalb dessen sie den Weg zur Befreiung der Herzogthümer von dänischer Vergewaltigung zu suchen entschlossen gewesen, gegeben und seit dem December 1863 ihre Ziele nicht gewechselt zu haben. Als diese Ziele erscheinen in der Denkschrift die völlige Trennung der Herzogthümer von Dänemark, welche durch den Frieden vom 30. October 1864 definitiv erreicht ist, und ein enger Anschluß derselben an Preußen in militärischer und maritimer Beziehung, welchen die Regierung unbedingt durchzusetzen gedenkt. Daneben wird indessen ausdrücklich gesagt, daß anfänglich nur der Entschluß maßgebend gewesen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach der politischen Gesammtlage erreichbar schien, und daß die deutschen Mächte noch zu der Londoner Conferenz kein Programm, nur einen Zweck gebracht, nämlich: durch Herstellung eines gerechten und haltbaren Zustandes in Schleswig-Holstein, durch Bürgschaften gegen eine Wiederkehr dänischer Bedrückung den Herzogthümern den Frieden in Wahrheit zu sichern" (StB. Anl. Nr. 168 S. 1840 b/1841 a).

einen kostspieligen Feldzug zur nochmaligen Befreiung der Herzog- 13. 6. 1865.
thümer zu führen.

Der Commissionsbericht hebt ferner als Motiv der damaligen Ablehnung der Anleihe hervor, es habe dem Hause das dazu nöthige Vertrauen zu den Personen gefehlt, welche die Politik leiten[1]). Meine Herren! Ich glaube, Sie würden dieses Vertrauen gehabt haben, wenn Sie sich deutlich vergegenwärtigt hätten, daß die Person, welche die auswärtige Politik des preußischen Staates leitet, Se. Majestät der König ist, sowohl verfassungsmäßig als auch thatsächlich.

(Sensation.)

Die Minister führen die Politik des preußischen Staates nach den bestimmten, genauen und speciellen Anweisungen Sr. Majestät des Königs. Hätten Sie sich dies klar gemacht, so, sage ich, würden Sie das Vertrauen gehabt haben, und dieses Vertrauen würde Sie nicht getäuscht haben. Denn die Resultate, die Sie wünschten, sind erreicht, nur nicht auf den Wegen, die Sie eingeschlagen zu sehen wünschten: das ist der Hauptvorwurf, den ich in dieser retrospectiven Kritik uns gemacht finde. Sie sagen, auch auf Ihrem Wege hätte einer Störung des europäischen Friedens im Großen vorgebeugt werden können; es hätte ihr vorgebeugt werden können, auch wenn wir, statt mit Oesterreich, mit dem Deutschen Bunde gegangen wären[2]). Das ist möglich, aber

---

[1]) Commissionsbericht: „Es ist dem Hause der Abgeordneten vielfach zum Vorwurf gemacht worden, daß es eine Darlegung der politischen Zwecke von der Regierung verlangt und seine Unterstützung der Regierung, namentlich die Bewilligung der in Form einer Anleihe von 12 000 000 Rthlrn. geforderten Geldmittel von einer solchen Darlegung abhängig gemacht habe. Aber eine Unterstützung politischer Maßnahmen ist jeder Landesvertretung, die für die Mittel und Kräfte des Volkes verantwortlich ist, nur dann möglich, wenn entweder die Zwecke dieser Maßnahmen klargelegt und von ihr gebilligt werden, oder wenn sie in die leitenden Personen das berechtigte Vertrauen setzen kann, daß dieselben Absichten verfolgen, die ihrer Zustimmung sicher sind. Beides war nicht der Fall" 2c. (A. a. O. 1841 a).

[2]) Commissionsbericht: „Gegen eine sofortige Lossagung von dem Londoner Vertrage und bewaffnete Durchführung der Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg, wie es vom Hause der Abgeordneten und einem Theile der deutschen Regierungen gewünscht wurde, führt die Denkschrift der Königlichen Regierung aus, daß ein solches Vorgehen, namentlich ohne die Zustimmung Oesterreichs, die Gefahr eines Bruchs mit den auswärtigen Mächten herbei-

13. 6. 1865. es erschien der Königlichen Staatsregierung nicht in dem Grade wahrscheinlich, wie die Vermeidung des Krieges auf dem Wege, den wir gingen, und jedenfalls habe ich den Erfolg anzuführen, daß er auf unserem Wege vermieden worden ist.

Sie werfen diesem Wege ferner vor, daß er uns einen Mitbesitzer gegeben in Schleswig-Holstein [1]). Aber der von Ihnen empfohlene hätte uns 32 Mitbesitzer gegeben,

(Heiterkeit und Unruhe links.)

und an der Spitze dieser 32 denselben, den wir jetzt haben, und zwar nicht mit derselben Gleichberechtigung, sondern mit der Ueberlegenheit der Präsidialmacht und als Führer der Bundesmajorität gegen Preußen; der ganze Schwerpunkt läge nicht zwischen Berlin und Wien und Kiel, sondern er läge in Frankfurt, und die Herzogthümer befänden sich wahrscheinlich in diesem Augenblick unter der Verwaltung der Herren v. Könneritz und Nieper [2]).

Es ist von einem Vorredner — wenn ich nicht irre, von dem Herrn Referenten — ausgeführt worden, daß wir eine Gelegenheit versäumt hätten, uns an die Spitze der mittleren und kleineren

---

geführt haben würde, daß dagegen der eingeschlagene Weg und die Mitwirkung Oesterreichs die Wahrscheinlichkeit einer möglichen und die Gefahr einer eintretenden Intervention vermindert habe. Dawider läßt sich indessen bemerken, daß die Art und Weise, wie die Action von den beiden deutschen Großmächten eingeleitet wurde, die englische Regierung keineswegs abhielt, gegen die Occupation Schleswigs aufs Heftigste zu remonstriren und wiederholte Versuche zu machen, die übrigen Unterzeichner des Londoner Vertrags zu einer activen Intervention für die Integrität Dänemarks zu bewegen, und daß diese Versuche, welche sowohl von Frankreich wie von Rußland zurückgewiesen wurden, wohl ebensowenig Erfolg gehabt haben würden, wenn Preußen mit den übrigen deutschen Bundesstaaten und auf Grund eines Bundesbeschlusses, statt in Verbindung mit Oesterreich eingeschritten wäre" (StB. a. a. O. 1842 b).

[1]) Commissionsbericht: „Andererseits mußte es als ein glücklicher Umstand und als ein günstiger Präcedenzfall für die Concentration der deutschen Kräfte unter preußischer Führung erscheinen, wenn Preußen in einer großen nationalen Angelegenheit thatsächlich an der Spitze der deutschen Bundesstaaten einen Krieg führte und die Verhältnisse der Herzogthümer nach seinem Willen ordnete, während das Vorgehen der beiden Großmächte ohne und gegen den Willen der Mehrheit des Bundes nur die Auflösung der deutschen Bundesverhältnisse gefördert und Oesterreich zum Mitbesitzer gemacht hat" (a. a. O. 1842 b/1843 a).

[2]) Die Herren v. Könneritz und Nieper hatte der Bund zu Commissaren in Holstein ernannt, nachdem er die Execution gegen den König von Dänemark beschlossen hatte.

Staaten Deutschlands zu stellen [1]). Wenn der Herr Referent, gleich mir, acht Jahre hindurch deutscher Bundestagsgesandter in Frankfurt gewesen wäre, so würde er diese Möglichkeit nicht als eine so leicht erreichbare hingestellt haben. Er würde, gleich mir, überzeugt sein*), daß die Majorität der Mittel- und Kleinstaaten sich nicht freiwillig und bereitwillig einer preußischen Führung, einer preußischen Action untergeordnet haben würde, ohne sie zu geniren und zu hemmen, ohne Preußen in der Ziehung der Consequenzen aus dieser Action zu beeinträchtigen. Das Verhältniß wäre das umgekehrte von dem angedeuteten gewesen; Preußen hätte unter der Leitung der Bundesmajorität und der Bundesbeschlüsse sich an diesem ganzen Feldzuge betheiligt. 13. 6. 1865.

Wenn mir der Inhalt des Berichtes diese wenigen Aeußerungen abgenöthigt hat, so halte ich es doch für unfruchtbar, über die Vergangenheit weiter zu conjecturiren und zu kritisiren. Die Frage, über die ich hier einen Ausspruch des Hauses noch mehr als über die financielle erwartet hätte, ist die politische, die Frage der Gegenwart und der Zukunft. Diese Frage nun, diejenige, die seit zwanzig Jahren in dem Vordergrunde des deutschen politischen Interesses gestanden hat, diese Frage harrt gegenwärtig der Lösung. Sie, meine Herren, sind durch die Vorlage der Regierung in die Lage gesetzt, sich zu äußern; Sie haben die Gelegenheit, zu sprechen — ich möchte sagen, Sie sind en demeure gesetzt, zu reden. Das Land hat ein Recht, zu erfahren, was die Meinung seiner Landesvertretung über die Sache sei. Sie haben Gelegenheit zu sprechen; diplomatische Bedenken stehen Ihnen nicht im Wege, und Sie haben sich auch sonst bei anderen Gelegenheiten nicht viel daran gekehrt. Wenn Sie nun dennoch bei dieser dringenden Aufforderung, zu reden, darüber schweigen, so steht es mir nicht zu, Ihre Motive darüber meiner Kritik zu unter-

---

*) S. 2115 a.

[1]) Abg. Twesten: „Ich glaube, wenn Preußen als Vormacht der kleinen Staaten die Sache geführt hätte, so wäre ein Präcedenzfall geschaffen, welcher die Kräfte der deutschen Staaten Preußen untergeordnet, in Preußens Hand, unter Preußens Hegemonie concentrirt haben würde, welcher für die künftige Gestaltung Deutschlands von maßgebendem Einflusse sein und bleiben müßte" (StB. 2101 a).

13. 6. 1865. ziehen. Wenn ich die Stimmung des ganzen Hauses nach den Aeußerungen des Abg. Waldeck beurtheilen sollte, so müßte ich annehmen, daß Sie entweder fürchten, mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch zu treten, wenn Sie sich äußern, wie es Ihnen ums Herz ist, oder daß, wenn Sie mit dieser öffentlichen Meinung nicht in Widerspruch treten, Sie eine Regierung stärken, die Sie nicht mögen, die Ihrer Partei nicht angehört [1]). Ich kann mir nicht denken, daß das die Meinung der Mehrzahl unter Ihnen ist. Denn Sie können sich nicht darüber täuschen, daß Sie, auf dem Gebiete der auswärtigen Politik am allerwenigsten, daß Sie die vom König eingesetzte Regierung von der Politik Preußens im Auslande nicht zu trennen vermögen; Sie haben weder die Macht noch das Recht dazu. Es gibt thatsächlich keine andere preußische Politik als diejenige, welche die vom König eingesetzte Regierung betreibt. Bekämpfen Sie diese Politik, so bekämpfen Sie die Politik Ihres eigenen Vaterlandes im Bunde mit dem dem Vaterlande gegenüberstehenden Auslande.

(Widerspruch und Unruhe, besonders links.)

---

[1]) Abg. Waldeck: „Was wird jetzt von uns verlangt? Eine Aeußerung über eine künftige Eventualität, die uns aber in alle möglichen Lasten und Pflichten verwickeln kann. — — Das geht nicht. Meine Herren! Betrachten Sie doch die ganze Lage, in der wir uns befinden, betrachten Sie doch die Lage, in der diese preußische Nation sich befindet, gegenüber einem Ministerium, das ihre Rechte in jeder Hinsicht verkennt. Diesem Ministerium gegenüber sollen wir gewisse Grundsätze, gewisse Zielpunkte der Politik aussprechen, einer Politik, die uns in ein vollständiges Mysterium gehüllt ist. Wir können nicht wissen, wie man etwa in diplomatischen Verhandlungen oder sonst diese unsere Aussprüche benutzen könnte, in welche Verlegenheiten der Staat dadurch verwickelt werden könnte, während wir doch der Ansicht sind, daß eine ganz andere Regierung als die gegenwärtige da sein müßte, um eine auswärtige Politik von einem großen, liberalen, eigentlich preußischen Gesichtspunkte zu treiben. Ich habe dies ja sehr oft gesagt, daß, wenn ich für meine Person es für ein richtiges Ziel halte, Preußen auf dem Wege bleiben zu sehen, auf dem es groß geworden ist, daß Preußen in auswärtigen Fragen die Vergrößerung anstrebt, die sein Terrain erforderlich macht. — — Wenn wir dieser Meinung sind, so füge ich doch unzweifelhaft die Maßgabe hinzu, daß eine Regierung, die solche große Ziele anstrebt, auch ihrer würdig sein müsse. Es muß das, was sie den Deutschland zu erobernden Stämmen bringen will, Gutes und Richtiges sein. Ist es dies nicht, so können wir uns die Vergrößerung gefallen lassen; — warum nicht? — aber daß wir dazu helfen sollen, kann kein Mensch von uns verlangen“ (StB. 2111 b).

Ich glaube, daß gegen die einfache, kühle Logik dieses Satzes wirkliche Einwendungen nicht zu begründen sind. Ich wiederhole es, daß ich diese Meinung nicht als die bewußte Ansicht der Majorität dieses Hauses voraussetze. Ich würde die Aeußerung nicht gethan haben, wenn ich nicht zu derselben durch den Herrn Vorredner berechtigt wäre. Der Herr Vorredner sagte ausdrücklich: was gehen uns die Verlegenheiten der preußischen Regierung an? Was sollen wir sie stärken, etwa durch ein Votum? Was sollen wir uns hergeben, diplomatisch ausgenutzt zu werden von dieser Regierung, die unser Budgetrecht verkennt? Kurz, wenn Sie diesem Rathe des Herrn Vorredners folgen, so benutzen Sie Ihre Berechtigung, Anleihen zu verweigern, um auf anderen Gebieten Concessionen von der Regierung zu erpressen. Ich glaube, es ist kein Zweifel, daß dies die Meinung des Vorredners war. Daß es nicht die Absicht aller unter Ihnen ist, beweist der Antrag des Herrn Abg. Michaelis und seiner Genossen [1]. Ich habe gegen den Inhalt dieses Antrages so viel nicht einzuwenden, obgleich ich ihn präciser gewünscht hätte, ihn trifft der Vorwurf nicht ausreichender Klarheit nicht ganz mit Unrecht. Wir haben*) unser Programm vollständig und klar in der Depesche vom 22. Februar c. [2] vorgelegt, und ich glaube, meine Herren, wenn Sie nicht wirklich in der Weise, wie es einer der Herren Vorredner [3] angedeutet hat, auf dem Gebiete der auswärtigen Politik abdiciren wollen, so hat die Königliche Staatsregierung das Recht, einen Ausspruch darüber von Ihnen zu erwarten: wollen Sie für dieses Programm der Regierung einstehen, wollen Sie die Regierung unterstützen, wollen Sie, daß die Regierung auf dem durch dieses Programm bezeichneten Wege vorgehe auf jede Gefahr hin, oder wünschen Sie das Programm abgeändert, wünschen Sie es abgemindert, wünschen Sie es verstärkt? Darüber ist die Regierung, ist das Land im Rechte, einen Ausspruch von Ihnen zu verlangen! 13. 6. 1865.

---

*) S. 2115 b.

[1]) S. o. S. 377.

[2]) S. dieselbe im Anhang zu dieser Rede, S. 400—404.

[3]) Der Abg. Waldeck.

13. 6. 1865. Ich bedenke noch mit einem Worte das andere von dem Herrn Abg. Wagener und seinen Genossen gestellte Amendement [1]). Wir haben in der Vorlage uns schon darüber ausgesprochen, daß, wenn nur die Frage der Zweckmäßigkeit entscheidend wäre, dieses Programm sehr viel für sich hätte, namentlich im Interesse der Herzogthümer selbst. Ich halte es für die Herzogthümer allerdings außerordentlich viel vortheilhafter, Mitglied der großen preußischen Genossenschaft zu werden, als einen neuen Kleinstaat mit fast unerschwinglichen Lasten zu errichten. Aber wenn dieses Programm, dieser Antrag verwirklicht werden sollte, so würden eben auch diese selben Lasten auf den preußischen Staatsschatz übernommen werden müssen. Wir würden nicht die Herzogthümer in den preußischen Staatsverband unter irgend einer Form aufnehmen können und ihnen dennoch die preußischen Kriegskosten abverlangen, oder sie die österreichischen Kriegskosten bezahlen lassen, oder sie auch nur in der Ungleichheit der Schulden bestehen lassen, welche doppelt so viel auf einen Kopf in Schleswig-Holstein austragen, wie in Preußen. Wir würden sie mit allen preußischen Staatsbürgern gleichstellen müssen. Die Regierung kann sich für die Uebernahme so bedeutender Lasten nicht aussprechen, wenn sie die Abneigung der Landesvertretung sieht, dieselben zu übernehmen. Eine Politik in der Richtung könnte von der Regierung nur dann mit Ernst erwogen werden, wenn sie gewiß wäre, daß die Landesvertretung bereitwillig die Lasten übernehmen würde, mit denen sie verbunden wäre. Wir können nicht eine solche Politik anfangen und nachher an der Klippe einer Geldverweigerung, wie sie der Herr Abg. Dr. Waldeck mit vollständiger Sicherheit in Aussicht gestellt hat, scheitern. Jedenfalls aber hat der Gedanke der Annexion, wie man sie landläufig nennt, auch dann, wenn er nicht zur Ausführung kommt, sein Gutes gehabt. Die Bereitwilligkeit des Erbprinzen von Augustenburg und der Bevölkerung der Herzogthümer, solche Bedingungen, wie Preußen sie glaubte fordern zu müssen, zu bewilligen, war meiner Erfahrung nach nicht, und bisher niemals in dem Maße vorhanden, wie der Herr Referent sie glaubte schildern zu können.

---

[1]) S. o. S. 377.

Ich erinnere mich namentlich, daß ich im vorigen Sommer [1]) die Ehre hatte, mit dem Erbprinzen von Augustenburg persönlich zu sprechen [2]), und Se. Durchlaucht von den mäßigsten und billigsten Bedingungen so weit entfernt war, daß er, als ich sie entwickelte, mir antwortete: „Warum sind Sie denn überhaupt nach den Herzogthümern gekommen? wir haben Sie nicht gerufen; die Sache wäre ohne Preußen vielleicht besser für mich ausgefallen." 13. 6. 1865.

Diese Abneigung zur Bewilligung solcher Bedingungen, die der Bevölkerung Lasten, namentlich in der Heeresfolge, auferlegen können, sehe ich nicht an als das Product irgend einer Gereiztheit über gewisse Zeitungsartikel oder über die Politik der Königlichen Staatsregierung im Allgemeinen, sondern als den natürlichen Ausfluß jener bequemen, allen Leistungen abgeneigten Trägheit, die auch der Referent [3]) als das Erbtheil kleinstaatlicher Verhältnisse bezeichnete*), und die ich mir neulich [4]) als das Staatsprincip „auf der Basis der Phäaken stehend" zu bezeichnen erlaubte, die essen und trinken und geschützt sein wollen. Diese Abneigung, irgend welche Lasten zu übernehmen, war im höchsten Grade vorhanden, sie hat sich vermindert in demselben Maße, in dem die Idee der Annexion auftauchte; lediglich unter dem Drucke dieser Idee und unter der Furcht vor Gewaltthat ist sie geschwunden. Man hat sich unseren Wünschen genähert, man ist aber noch nicht so weit gekommen, daß man darauf abschließen könnte. Daß mit der Weigerung, Preußen billige, ja im Interesse Deutschlands sogar ganz nothwendige Zugeständnisse zu machen, die Idee der Annexion immer wieder auftaucht und an Aussicht gewinnt, liegt in der Natur der Dinge. Denn weigert man uns die billigen Bedin-

---

*) S. 2116 a.

[1]) Am 1. Juni 1864.

[2]) S. die Aufzeichnung Bismarcks über jene Unterredung, die im Königlich Preußischen Staatsanzeiger vom 2. Juli 1865 veröffentlicht wurde; vergl. v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I. III 337.

[3]) Abg. Twesten: „Wer da glaubt, daß die kleineren Staaten an sich und ohne Preußen Etwas für die großen nationalen und politischen Aufgaben leisten können, der irrt sich. Die kleinen Staaten sind überhaupt und namentlich in den gegenwärtigen europäischen Verhältnissen nicht im Stande, wirkliche staatliche Aufgaben zu erfüllen" (StB. 2102 a).

[4]) S. o. S. 356.

13. 6. 1865. gungen, die wir fordern, hindert man dadurch den Abschluß, so ist allerdings schwer abzusehen, zu welchen Complicationen eine solche Weigerung auf die Dauer und bei geänderten europäischen Verhältnissen führen kann. Führt sie aber dazu, dann schnellt natürlich auch das Maß unserer Begehrlichkeit sehr viel weiter hinauf, als es in diesem Augenblick von unserer Bescheidenheit gestellt ist.

(Bravo! rechts.)

Nachdem noch der Abg. Michaelis für Annahme des Commissionsantrags in Verbindung mit dem von ihm eingebrachten Zusatzantrag gesprochen hatte, theilte der Präsident seine Absicht mit, die Sitzung bis 6 Uhr zu vertagen. Er erwähnte dabei des durch die Zeitungen verbreiteten Gerüchtes, daß die Regierung den Landtag noch im Laufe der Woche zu schließen beabsichtige, während ihm selbst eine officielle Benachrichtigung noch nicht zugegangen sei. Der Ministerpräsident bemerkte dazu*):

Ich bemerke nur, daß die Königliche Staatsregierung noch keinen Beschluß über die Schließung des Landtages gefaßt hat und also auch nicht in der Lage war, eine Mittheilung darüber zu machen.

Die Sitzung wurde vertagt und um 6 Uhr 10 Minuten wiedereröffnet. Der erste Redner war der Abg. Dr. Loewe. Es versteht sich von selbst, daß auch er trotz der Anerkennung, welche er dem entschlossenen Auftreten der preußischen Diplomatie zollen zu müssen erklärte, doch weder mit den Mitteln und Wegen, noch mit den Resultaten dieser Politik einverstanden sein konnte. Darum verlangte er vom Abgeordnetenhause ein bestimmtes Lossagen von der Politik des Ministeriums; aus diesem Grunde erklärte er sich auch gegen eine Resolution wie die des Abg. Michaelis, da eine solche als ein Vertrauensvotum für das Ministerium gedeutet werden würde. Das Ministerium aber nehme für seine Politik und namentlich für alle Mängel und Fehler derselben den König als Deckung, der Seitens des Ministerpräsidenten und des Kriegsministers immer als Specialsachverständiger in die Debatte eingeführt werde und auch heute von dem Ministerpräsidenten als Schutz für seine eigene Politik hingestellt worden sei, nachdem diese Politik eben einer scharfen Kritik unterzogen worden sei. Von der rechten Seite antwortete der Abg. v. Blanckenburg, dem wiederum von der Linken der Abg. Schulze eine scharfe Entgegnung zu Theil werden ließ. Zum Schluß faßte der Abg.

---

*) StB. 2118a.

Twesten die Hauptmomente der Debatte nochmals zusammen. Er kam dabei auch auf die Unterredung des Ministerpräsidenten mit dem Erbprinzen von Augustenburg im Sommer 1864 zu sprechen und stellte den Angaben des Ministerpräsidenten über den Inhalt derselben die Aeußerung gewisser officiöser Blätter entgegen, daß es sich um Differenzen hinsichtlich der preußischen Forderungen dabei nicht gehandelt habe, sondern im Wesentlichen um die Frage einer Theilung Schleswigs und die Ueberlassung von Nordschleswig an Dänemark. Auch gegen die vom Abg. Loewe getadelte Hereinziehung des Königs erhob er Einspruch: „Auch der größte Staatsmann kann Fehler machen, und Mittel und Wege wird auch der größte Staatsmann einschlagen müssen, gegen die sich gerechte und erhebliche Einwürfe werden erheben lassen. Für solche Mittel und Wege die Krone aber verantwortlich zu machen, wäre der größte Schaden, welchen man der Krone zufügen kann." — Der Ministerpräsident erwiderte*): 13. 6. 1865.

Der Herr Referent hat in Betreff der von mir heute angezogenen Unterredung mit dem Erbprinzen von Augustenburg einige Andeutungen gemacht, die von den meinigen abwichen, oder doch darüber hinausgingen. Ich erwidere darauf, daß Se. Durchlaucht nicht in der Lage war, mit mir über die Theilung oder Abgrenzung von Schleswig zu verhandeln, weil das von dem Herrn Erbprinzen nicht abhing. Es war das allerdings in der Zeit, wo wir noch nicht mit Bestimmtheit voraussehen konnten, daß wir ganz Schleswig bekommen würden. Mit Rücksicht auf diese Unklarheit der Verhältnisse stellte der Herr Erbprinz für den Fall, daß wir das Ganze bekämen, weitergehende Zusicherungen in Aussicht als für den Fall, daß wir von Schleswig Etwas in Dänemarks Händen zurücklassen müßten. In beiden Fällen aber, wiederhole ich, waren die Zusicherungen völlig unzulänglich und blieben hinter dem zurück, was uns jetzt sogar von Oesterreich gewährt werden würde.

Wenn**) der Herr Referent im Anschluß an eine Aeußerung des Herrn Abg. Loewe angedeutet hat, das Ministerium beabsichtige, für Fehler, die es in der Politik begangen habe, die Verantwortung auf Se. Majestät den König abzuwälzen, so begreife ich nicht, welche meiner Aeußerungen zu diesem Mißverständniß

*) StB. 2137a.
**) S. 2137b.

13. 6. 1865. Anlaß gegeben haben könnte. Die Thatsache, daß Se. Majestät der König die Politik Preußens, wie es sein verfassungsmäßiges Recht ist, selbst betreibt, meine Herren, die existirt! Soll ich Ihnen denn darüber die Unwahrheit sagen? Ich halte Sr. Majestät dem Könige Vortrag, und Se. Majestät befehlen auf den Vortrag, was geschehen soll. Würde Etwas befohlen werden, was ich nach meiner Ueberzeugung mit dem wahren Wohl des Landes unverträglich fände, so würde ich meinen Abschied nehmen. Mein Verweilen auf meinem Posten zeigt Ihnen also, daß ich allerdings die von Sr. Majestät dem Könige befohlene Politik dem Wohl des Landes für zuträglich halte und derselben mit Bereitwilligkeit diene: aber die Thatsache bleibt immer bestehen, daß die Könige von Preußen ihre Politik nach selbsteigenem Willen betreiben, und ich freue mich, daß dem so ist!

(Bravo! rechts.)

Aber nicht für unsere Fehler habe ich die Verantwortung ablehnen wollen, sondern ich habe das Verdienst einer tapferen und consequenten Politik — ich würde nicht so ruhmredig davon sprechen, wenn es meine eigene Politik wäre — dieses **Verdienst** und Ihr Vertrauen habe ich Sr. Majestät dem Könige vindiciren wollen. Ob das heißt, unsere Fehler auf die Krone abwälzen, sich hinter den Thron stecken, um damit die eigene Verantwortung zu decken, das überlasse ich Ihnen selbst zu beurtheilen. Wenn Fehler gemacht werden und ich sie mitmache, dann erwarten Sie, daß ich sage: quand même, und doch dafür einstehe! Sollte es aber einmal dazu kommen, die Folgen solcher Fehler zu tragen, so kann ich dem Herrn Abg. Loewe versichern, daß er mich auch im schlimmsten Falle vor dem Throne finden wird: ob ich dann ihn davor finden werde, ist mir zweifelhaft.

(Bravo rechts. Zischen links.)

Der Antrag der Regierung, die Amendements Wagener und Michaelis wurden abgelehnt, der Antrag der Commission angenommen.

13. 6. 1865.

Anhang.

Vorlage, betreffend die außerordentlichen Ausgaben, welche durch den Krieg gegen Dänemark veranlaßt sind.

I.

Denkschrift*).

Die durch den Frieden vom 2. Juli 1850 vorbehaltene, von dem Deutschen Bunde der preußischen und österreichischen Regierung übertragene Verständigung über die Streitpunkte, welche den Krieg zwischen Deutschland und Dänemark veranlaßt hatten, ist bekanntlich durch folgende zu einander gehörende Acte bewirkt worden: durch die Depeschen des preußischen und des österreichischen Ministerpräsidenten vom 30. und beziehungsweise 26. December 1851, durch die Bekanntmachung des Königs von Dänemark vom 28. Januar 1852, und durch den Bundesbeschluß vom 29. Juli 1852, welcher die Bestimmungen der genannten Bekanntmachung als den Gesetzen und Rechten des Bundes entsprechend anerkennt und der bewirkten Beilegung der bisherigen Streitigkeiten, auch der auf Schleswig bezüglichen, die vorbehaltene definitive Genehmigung ertheilt.

Der wesentliche Inhalt der auf diese Weise erreichten Verständigung war: die Begründung einer die Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit Schleswig und mit dem Königreich Dänemark in einem gleichartigen Verbande vereinigenden Gesammtverfassung, welche die Selbständigkeit und Gleichberechtigung der einzelnen Theile in der Art sicher stellt, daß kein Theil dem anderen untergeordnet ist; keine Incorporirung Schleswigs in Dänemark und keine darauf zielende Schritte; gleiche Berechtigung der deutschen und der dänischen Nationalität in Schleswig; Provinzialstände der drei Herzogthümer mit beschließender Befugniß; Regierung Holsteins nach den rechtlich bestehenden, nur auf verfassungsmäßigem Wege abzuändernden Gesetzen.

Die ausgesprochene Erwartung, mit welcher der Bund Holstein hatte unter die Regierung des König-Herzogs zurückkehren lassen, daß die dänisch-holsteinische Regierung durch bereitwillige und ernstliche Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten die friedlichen Beziehungen befestigen werde, erwies sich als trügerisch. Die am 2. October 1855 erlassene Gesammtverfassung stand mit den ertheilten Zusagen in so geradem Widerspruch, daß die Bundesversammlung durch Beschluß vom 11. Februar 1858 erklärte, sie rücksichtlich Holsteins und Lauenburgs

*) StB. AH. 1865 Anl. Nr. 144 S. 1549—1552.

13. 6. 1865. als in verfassungsmäßiger Wirksamkeit bestehend nicht anerkennen zu können, und durch ferneren Beschluß vom 12. August 1858 unter Bezugnahme auf Art. III der Executionsordnung auch die Beseitigung anderer, mit jener Verfassung zusammenhängender Verordnungen, und zwar binnen drei Wochen verlangte. Ein Theil dieser Forderungen wurde erfüllt, als vorbereitender Schritt rücksichtlich der übrigen die Einberufung der holsteinischen Provinzialstände verfügt. Dadurch einstweilen gehemmt, gerieth das eingeleitete Executionsverfahren in Folge des italienischen Krieges völlig ins Stocken.

Erst die Bekanntmachung der dänischen Regierung vom 30. März 1863 nöthigte den Bund, seine Beschäftigung mit den Angelegenheiten der Herzogthümer wieder aufzunehmen. Ohne seine Entschließung abzuwarten und ohne derselben vorzugreifen, erließ die Königliche Regierung schon am 15. April eine Erklärung nach Kopenhagen, welche der dänischen Regierung zu erwägen gab, daß die Bekanntmachung die inneren Verhältnisse eines Bundeslandes eben so sehr wie die durch Vereinbarungen völkerrechtlicher Natur festgestellten Rechtsansprüche des Bundes berühre, daß diese Vereinbarungen dem Bundestage von Preußen und Oesterreich zur Annahme empfohlen seien, daß Preußen die Bedingungen, unter welchen es die Sanction des Bundes nachgesucht, verletzt finde, und der dänischen Regierung weder Preußen noch dem Bunde gegenüber das Recht zugestehe, von den Verpflichtungen einseitig zurückzutreten, welche sie zuerst Preußen und Oesterreich und sodann dem Bunde gegenüber ausdrücklich übernommen habe. Zugleich drückte die Regierung ihre lebhafte Befriedigung darüber aus, daß das Kaiserliche Cabinet in Wien zu einem genau entsprechenden Schritte entschlossen sei.

In dieser Depesche war, so weit das im Beginn eines verwickelten, in die allgemeine europäische Politik hineinreichenden Conflictes überhaupt möglich ist, das Programm gegeben, innerhalb dessen die Staatsregierung den Weg zur Befreiung der Herzogthümer von dänischer Vergewaltigung zu suchen entschlossen war und durch alle Wechsel gefunden hat. Die Depesche wurde am 21. April veröffentlicht.

Der Verlauf, den die Ereignisse genommen, und der Gang, den ihm gegenüber die preußische Politik hat einhalten können, bestätigen die Richtigkeit jenes Programms, welches auf der gehörigen Trennung der Doppelstellung Preußens als europäische Macht und als Bundesglied, sowie auf der doppelten Eigenschaft der streitigen Angelegenheit als einer deutschen und wegen Schleswigs zugleich einer europäischen beruht.

Am 9. Juli beschloß die Bundesversammlung, das früher eingeleitete Executionsverfahren wieder aufzunehmen und, sich in Betreff Schleswigs die Geltendmachung der ihr durch völkerrechtliches Abkommen erworbenen Rechte vorbehaltend,

„die dänische Regierung aufzufordern, die Bekanntmachung vom 30. März außer Wirksamkeit zu setzen und binnen sechs Wochen zur Einführung einer den Verträgen entsprechenden Gesammtverfassung die erforderlichen Einleitungen zu treffen." 13. 6. 1865.

Ohne Zweifel würde der Bund berechtigt gewesen sein, weitergehende Beschlüsse zu fassen. Er konnte sofort sein Recht in Betreff Schleswigs geltend machen, das in den Vereinbarungen von 1851/52 gegeben war; er konnte gegenüber dem Bruche des anderen Theils sich lossagen von diesen Vereinbarungen, die dürftig genug für Deutschland und die Herzogthümer ausgefallen waren. Ob das Eine oder das Andere zu thun, war eine nicht aus dem Bundesrechte allein, sondern auch nach Lage der allgemeinen europäischen Situation zu beantwortende Frage politischer Erwägungen, die in den Bundesverhandlungen niedergelegt und mit ihnen der Oeffentlichkeit übergeben sind. War die Frage aber einmal verneint, war es einmal die Absicht, nur die Execution wieder aufzunehmen, so war es eine unabweisbare rechtliche Consequenz, daß die Action des Bundes sich auf Holstein und Lauenburg beschränken mußte.

Demgemäß bezeichnete die Executionscommission als Mittel des Zwanges die Sistirung der Souveränitätsrechte des König-Herzogs in Holstein und Lauenburg. Der Bundesbeschluß vom 1. October genehmigte die Vorschläge und beauftragte die österreichische, die preußische, die sächsische und die hannöversche Regierung mit der Vollziehung.

Nachdem die Execution verhängt war, erfolgte der Tod König Friedrichs VII., und Christian IX. succedirte ihm, nicht vermöge des Londoner Vertrages, sondern kraft des dänischen Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853, welches auf formal gültige Weise und unter Verzicht der nächsten Mitbewerber, einschließlich des Herzogs von Augustenburg, zu Stande gekommen war.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit dieser Successionsordnung konnte weder einen Theil des Executionsverfahrens bilden, noch letzteres aufhalten, sondern der nach der formalen Lage der Gesetzgebung zum Throne berufene und unter Anerkennung der auswärtigen Mächte in den Besitz der Herzogthümer getretene König Christian war sowohl für die Execution als auch für die auf internationalem Gebiet geltend zu machenden, durch die Verfassung vom 18. November aufs Neue verletzten Rechte der Herzogthümer dem Bunde der in possessorio legitimirte Gegner, gegen welchen die vom Bunde beschlossenen Maßregeln zur Ausführung zu kommen hatten.

Ein anderes als das durch diese Auffassung gebotene Verfahren wurde von einem Theile der deutschen Regierungen vorgezogen, von dem Abgeordnetenhause empfohlen: Sofortige Lossagung von dem Londoner Vertrage und von den Vereinbarungen von 1851/52, Anfechtung der eingetretenen Erbfolge, bewaffnete Durchführung der Ansprüche des Erbprinzen von Augustenburg.

13. 6. 1865. Wenn die Königliche Regierung diesen Weg einschlug, so konnte sie wahrscheinlich auf eine Majorität in der Bundesversammlung rechnen, aber nicht auf die Zustimmung Oesterreichs. Wurde dennoch, unter dem Dissense dieser Macht, der Bundeskrieg beschlossen, so trat die Möglichkeit einer Gruppirung aller auswärtigen Mächte um den damaligen Standpunkt Oesterreichs auf der Basis des Londoner Vertrages in nahe Aussicht, und der Intervention der Mitunterzeichner des letzteren wäre durch den schroffen Rücktritt Preußens von demselben die Thür geöffnet worden. Einer solchen Eventualität gegenüber erschien der Königlichen Regierung, nach Prüfung der militärischen Gesichtspunkte und nach Abwägung der begleitenden und folgenden Wirkungen eines Krieges auf die Verhältnisse innerhalb des Bundes, auf die Zukunft der Herzogthümer, auf das Interesse Preußens, ein vom Bunde zu leitender, aber hauptsächlich mit preußischen Kräften zu führender Bundeskrieg für einen Prätendenten, dessen Recht nicht nachgewiesen war, als unannehmbar. Geleitet von dem Entschlusse, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach der politischen Gesammtlage erreichbar schien, ohne einen Bruch unter ungünstiger Gruppirung der anderen Mächte herbeizuführen, erstrebte und erreichte die Königliche Regierung ein freies und vertrauenvolles Einverständniß mit der Kaiserlich österreichischen über den zur Wahrung der deutschen Interessen zunächst einzuschlagenden Weg. Der Versuch, den Bund an der gemeinsamen Action zu betheiligen, scheiterte an dem ablehnenden Beschlusse vom 14. Januar 1864, worauf beide Mächte das weitere Verfahren gegen Dänemark selbständig in die Hand nahmen. Sie erließen am 16. Januar 1864 an die Kopenhagener Regierung die Aufforderung, das Verfassungsgesetz vom 18. November binnen 48 Stunden wieder aufzuheben und dadurch wenigstens den vorherigen status quo als die nothwendige Vorbereitung jeder weiteren Verhandlung wieder herzustellen.

Die Mitwirkung Oesterreichs verringerte allerdings die Wahrscheinlichkeit der möglichen, verminderte die Gefahr einer eintretenden Intervention; nichtsdestoweniger war für eine gesteigerte Spannung der Verhältnisse, für ein Umsichgreifen des Conflictes Fürsorge zu treffen. Die Regierung hatte daher von dem Landtage die Zustimmung zu einer Anleihe von zwölf Millionen gefordert und in den die Vorlage begleitenden Motiven und durch die in der Commission abgegebene Erklärung ihres Vertreters als Zweck der Rüstungen bezeichnet: die Erfüllung der ihr unmittelbar obliegenden Bundespflichten und die Vorkehrung gegen weitere Verwickelungen, welche aus der Execution oder aus der Nichterfüllung der dänischen Zusagen von 1851/52 hervorgehen könnten. Umständlichere Mittheilungen über die Absichten der Regierung öffentlich zu machen, erschien nach Lage der Dinge nicht rathsam.

Das Haus der Abgeordneten versagte am 22. Januar 1864 die Genehmigung zu der Anleihe und erklärte auf den Antrag der Abg. Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausforderе — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen. 13. 6. 1865.

In der Alternative, vor welche die Staatsregierung durch diesen Beschluß gestellt war, entweder es bei der Bundesexecution bewenden zu lassen oder die Mittel des Staatsschatzes zur Befreiung der Herzogthümer zu benutzen, durfte die Entscheidung nicht schwanken. Zu dem Bewußtsein der Pflicht, für die nationalen Interessen Deutschlands einzustehen, zu dem Gefühle, daß Preußen die Ehrenpflicht der Durchführung einer in früheren Jahren erfolglos unternommenen Aufgabe obliege, gesellten sich für die Regierung politische Erwägungen der ernstesten Art. Mit dem Aussterben der Königlichen Linie im Mannesstamme war ein Moment eingetreten, der auf lange hinaus über die Stellung der Herzogthümer nicht in dynastischer Hinsicht allein entschied. Die Execution reichte nur bis an die Eider, konnte überhaupt und insbesondere in Betreff Schleswigs nur eine indirecte, langsam und deshalb unberechenbaren Zwischenfällen ausgesetzte Wirkung üben.

Es mußte der Königlichen Regierung unmöglich erscheinen, die Zukunft dieser deutschen Länder dem Schicksale zu überlassen, welches ihnen unter vorwiegendem Einflusse der außerdeutschen Mächte bereitet war, und gegen welches der Deutsche Bund ihnen keinen zulänglichen Schutz zu gewähren vermochte. Die Königliche Regierung entnahm daher aus den gebieterischen Interessen Deutschlands und Preußens die Nothwendigkeit, ihre durch die Execution vorbereitete Aufgabe durchzuführen und die von dem Hause der Abgeordneten verweigerten Kosten ihrer Action aus den bereiten Mitteln des Staates zu bestreiten. Das Haus der Abgeordneten selbst hatte die Anleihe nicht in der Absicht ablehnen können, die Königliche Regierung in der Vertretung deutschen Rechtes zu lähmen, sondern nur in der irrigen Voraussetzung, daß die Königliche Regierung diese Vertretung nicht übernehmen und durchführen werde, sobald sie den dazu geeigneten Augenblick nach Maßgabe der politischen Lage für eingetreten hielt.

Der Verlauf des Krieges ist bekannt.

Er wurde unterbrochen durch die Conferenz von Vertretern der Mächte, die den Londoner Vertrag unterzeichnet hatten, und des Deutschen Bundes, welche am 25. April in London zusammentrat, um Mittel zur Herstellung des Friedens aufzusuchen. Die dänischerseits erhobene Forderung, vorweg die Vereinbarungen von 1851/52 aus-

13. 6. 1865. drücklich als Basis anzunehmen, hatten Preußen und Oesterreich, als durch das Factum des Krieges rechtlich beseitigt, abgelehnt. Auch den Antrag, als Voraussetzung für die Verhandlungen die Integrität der dänischen Monarchie zu Grunde zu legen, konnten die deutschen Mächte nicht annehmen.

Sie brachten ihrerseits kein Programm zu der Conferenz, nur einen Zweck: durch Herstellung eines gerechten und haltbaren Zustandes in Schleswig-Holstein, durch Bürgschaften gegen eine Wiederkehr dänischer Bedrückung der Herzogthümer den Frieden in Wahrheit zu sichern. Sie hofften und bemühten sich, diesen Zweck ohne weitergehenden Bruch des europäischen Friedens zu erreichen, aber sie waren genöthigt, in ihren Vorbereitungen auch den Fall ins Auge zu fassen, daß ihnen dies nicht gelingen sollte.

Nachdem die Erreichung ihres Zieles sich in anderen Formen als unmöglich erwiesen hatte, schien beiden deutschen Mächten der Moment gekommen, die völlige Lostrennung der Herzogthümer ausdrücklich zu fordern. Als Modus dieser Trennung empfahl Oesterreich, durch das Recht der Eroberung zu ergänzen, was den Ansprüchen des Erbprinzen von Augustenburg fehle, und als eine politische Transaction, nicht als eine Entscheidung der Rechtsfrage schlug Preußen mit Oesterreich in der Sitzung vom 28. Mai diese Lösung vor. In den damit zusammenhängenden Verhandlungen über die Grenze des zu bildenden Staates vertrat Preußen die Befragung der Bevölkerung gegen die verschiedenen von den Neutralen vorgeschlagenen Grenzlinien. Dieses Princip fand die Unterstützung anderer Mächte indessen nur in der beschränkten Anwendung auf die Theile der Herzogthümer, welche südlich von einer an sich unannehmbaren Grenzlinie Deutschland zugewiesen werden sollten.

Mit dem Ablauf des nicht verlängerten Waffenstillstandes nahm der Krieg seinen Fortgang. Es verstand sich von selbst, daß die unter den Mitgliedern der Conferenz ausgetauschten Erklärungen Dritten keine Rechte gegeben und mit dem resultatlosen Ende der Verhandlungen nach allen Seiten ihre Bedeutung verloren hatten. Namentlich hatte die Königliche Regierung von Hause aus die Behauptung, daß das Recht der Herzogthümer auf untrennbare Verbindung und auf Unabhängigkeit zusammenfalle mit dem Erbrechte des Augustenburgischen Hauses, nicht für rechtlich begründet gehalten. Der Anspruch, auf den der Herzog Christian Karl Friedrich August von Augustenburg verzichtet hat, war bereits in der Anlage der preußischen Depesche vom 30. December 1851 auf Grund sachverständiger Prüfung als zweifelhaft bezeichnet; seit er in der Person des Erbprinzen Friedrich Christian August wieder aufgetreten ist, hatten diese Zweifel unter fortgesetzter Prüfung sich nicht zerstreut, sondern zu der Ueberzeugung erhärtet, daß, abgesehen von Theilen Holsteins, in Betreff Schleswigs, gerade

des Landes, welches dem Conflicte am schärfsten seinen internationalen Charakter aufprägte, ein Successionsrecht der Augustenburgischen Familie nicht nachgewiesen sei. 13. 6. 1865.

Am 30. October wurde der Wiener Friede unterzeichnet. Indem die beiden deutschen Mächte laut dieses Vertrags nur Jütland zurückgaben, verblieben ihnen eo ipso die Herzogthümer kraft Rechtes der Eroberung; denn wo die Wiederherstellung des durch den Krieg veränderten Besitzstandes nicht ausgesprochen ist, verbleibt es bei dem neuen. Außerdem cedirte im Art. III. der König von Dänemark alle seine Rechte auf die drei Herzogthümer Ihren Majestäten dem Könige von Preußen und dem Kaiser von Oesterreich.

Bei dem Bemühen beider Mächte, eine definitive Ordnung der Dinge herbeizuführen, hatte die Staatsregierung zunächst die Zwecke fest im Auge zu behalten, die sie mit den Waffen und in den Londoner Verhandlungen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung hatte aber zweitens die Pflicht, das preußische Interesse zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem deutschen zusammenfällt, und sofern es durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle Prätendenten und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Die Aufgabe ist noch ungelöst. Das Provisorium dauert fort, mit ihm die Occupation, dadurch entsteht ein weiterer Kostenaufwand für das Land, und für die Regierung die Verpflichtung, dem Landtage die Gründe darzulegen, welche eine definitive Regelung bisher verhindert haben.

Eine rein legistische Entscheidung ist unmöglich, jede denkbare Lösung muß darin bestehen, die Rechtsfrage und das politische Bedürfniß auszugleichen. Denn jeder der in dem älteren Recht beruhenden Ansprüche erstreckt sich nach der Rechtsansicht, welche die Königliche Regierung sich bisher hat bilden können, nur auf Stücke, die Cession Christians IX. geht auf das Ganze, aber berechtigt Oesterreich und Preußen zu gleichen Antheilen, und doch stünde eine Zerstückelung oder Trennung der Lande so sehr im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen, und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung, daß sie als unmöglich bezeichnet werden darf.

Aus diesen Voraussetzungen, über welche die beiden Mächte einverstanden, zog die Kaiserlich österreichische Regierung den Schluß, daß keine andere, als eine politische Lösung möglich sei, und schlug in diesem Sinne unterm 12. November vorigen Jahres vor, die aus Art. III. des Wiener Friedens erworbenen Rechte weiter an den

13. 6. 1865. Erbprinzen von Augustenburg zu cediren, vorbehaltlich einer Austrägalinstanz für den Großherzog von Oldenburg.

Die Königliche Regierung ist diesem Vorschlage principiell in soweit nicht entgegengetreten, als sie in ihrer Antwort vom 13. December erklärte, daß sie weder die Augustenburger, noch die Oldenburger Candidatur ausschließe: aber sie müsse darauf halten, daß die Entscheidung für den einen Bewerber nicht dem anderen und seinen Freunden in und außer Deutschland den Eindruck der Willkürlichkeit mache. Sie würde sich, sobald sie eine Schädigung der preußischen Interessen zu befürchten hätte, der Verpflichtung nicht entziehen können, auch die Prüfung der Brandenburgischen Ansprüche zu verlangen, denn, während Oesterreich auf diesen Besitz der geographischen Verhältnisse wegen keinen Werth lege, seien die gesammten staatlichen und wirthschaftlichen Interessen Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt, schulde die preußische Regierung es dem eigenen Lande, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Befriedigung und Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe. Solche Bürgschaften würden darin zu finden sein, daß die Militärorganisation der Herzogthümer in ein festes Verhältniß zu der preußischen gesetzt, die maritimen Wehrkräfte für die preußische Armee nutzbar gemacht, die natürliche, dem Vortheile beider Theile zusagende Entwickelung von Schifffahrt und Handel gegen künstliche Hemmungen geschützt werde. Die Regierung habe die erforderlichen Schritte gethan, um eine gründlichere wissenschaftliche Prüfung der Rechtsfrage und über die anderen bezeichneten Punkte ein bestimmteres Programm vorzubereiten.

Am 21. December erfolgte eine Rückäußerung aus Wien. Das Kaiserliche Cabinet erklärte sich bereit, die Frage durch Verständigung mit Preußen abzuschließen, allein der Gesammtheit des Bundes stehe es zu, darüber zu wachen, daß der politische Zustand eines Bundeslandes den Grundgesetzen des Bundes entspreche, und daß nicht in den Verein der Souveräne Deutschlands ein unselbständiges Mitglied eingeführt werde. Was die vorgeschlagene Cession betreffe, so sei dieselbe nur als eine Verfügung über die aus Art. III erworbenen Rechte, nicht als eine Entscheidung der Rechtsfrage gemeint, wobei allerdings zu erwägen sein werde, ob das Verfügungsrecht Christians IX. sich nur auf solche Landestheile beziehe, die dem Könige, abgesehen von dem Thronfolgegesetze, angefallen sein würden, oder nicht vielmehr auf das Ganze erstrecke.

Die diesseitige Erwiderung vom 26. Januar d. J. empfiehlt die angeregte Frage nach der Dispositionsbefugniß Christians IX. einer sorgfältigen Untersuchung. Die Staatsregierung erwarte auch darüber das Gutachten ihrer Kronjuristen und würde es dankbar er-

kennen, wenn die österreichische Regierung auf analoge, in ihren Institutionen gegebene Weise die sachverständige Prüfung aufnehmen wollte. 13. 6. 1865.
Die Brandenburger Ansprüche zu erwähnen habe Preußen sich nur da berufen gefunden, wo es sich um die rechtliche Seite der Frage gehandelt, nicht in London, wo es darauf angekommen sei, die Lostrennung der Herzogthümer ohne Vergrößerung der Kriegsgefahr durch eine politische Transaction zu erreichen. Die Königliche Regierung wünsche zunächst klar gestellt zu sehen, wie weit das Recht des Erbprinzen von Augustenburg reiche, wie groß darüber hinaus also das Geschenk sein würde, welches sie gemeinschaftlich mit Oesterreich ihm zu machen hätte, wenn sie seiner Einsetzung zustimme.

Am 22. Februar war die Königliche Regierung in der Lage, dem Wiener Cabinet die Grundsätze mittheilen zu können, von welchen sie bei den Verhandlungen mit Oesterreich über die selbständige Constituirung Schleswig-Holsteins auszugehen beabsichtigte, und bei deren Annahme sie letztere mit den preußischen Interessen für vereinbar halten würde.

Die betreffende Depesche ist dieser Denkschrift beigefügt.

Die Erklärung darüber erfolgte in einer Depesche des Grafen v. Mensdorff vom 5. März. Die Kaiserliche Regierung hielt dafür, daß ein unter solchen Bedingungen eingesetzter Fürst nicht als gleichberechtigtes und stimmfähiges Mitglied in den Kreis der Souveräne des Deutschen Bundes eingeführt werden könne. Die Bedingungen gingen nur auf den individuellen Gewinn Preußens, während Oesterreich und der Bund Anspruch auf das hätten, was die Herzogthümer an Wehrkraft zu Lande und zur See leisten könnten. Die Kaiserliche Regierung sei bereit, zu bewilligen, daß Rendsburg zur Bundesfestung erhoben werde, daß Preußen den Kieler Hafen für seine Marine, eine Canalverbindung zwischen beiden Meeren und den Eintritt des neuen Staates in den preußischen Zollverein verlange. Indessen sei, so lange die Frage der Souveränität in der Schwebe bleibe, für Detailverhandlungen kein Boden. Oesterreich lehne das mitgetheilte Programm ab und schließe eine Phase der Verhandlungen, in der definitive Vereinbarungen überhaupt nicht möglich.

Die Königliche Regierung glaubt zu wissen, daß der Gang, den sie genommen, und die Richtung der öffentlichen Meinung des Landes parallel laufen. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Königliche Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für

13. 6. 1865. geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müsse. Dagegen glaubt sie an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militärischen Schutze der Herzogthümer wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange, bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sichergestellt sind, muß das Provisorium und mit ihm die Occupation fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält. Sie wartet die Prüfung und Klärung der Rechtsfrage ab, sie ist zu Verständigungen bereit, welche, diese Frage mit dem politischen Bedürfniß versöhnend, dem Interesse Preußens, der Herzogthümer und Deutschlands genügen, und wird in den Wünschen und Ueberzeugungen der Bevölkerung der Herzogthümer, sobald es ihr gelungen sein wird, dieselben durch eine geeignete Vertretung zum Ausdruck zu bringen, ein wesentliches Moment für ihre eigene Entschließung finden*).

II.

Depesche des Ministerpräsidenten v. Bismarck an den preußischen Gesandten Frhrn. v. Werther, vom 22. Februar 1865**).

Ew. Excellenz bin ich nunmehr in der Lage, in näherer Formulirung die Bedingungen anzugeben, unter welchen wir die Bildung eines neuen Staates Schleswig-Holstein nicht als eine Gefahr für die Interessen Preußens und Deutschlands ansehen dürften, und deren gesicherte Verbürgung das Königliche Staatsministerium daher berechtigen würde, Sr. Majestät dem Könige die Uebertragung Seiner durch den Friedensschluß vom 30. October erworbenen oder sonst Ihm zustehenden Rechte auf einen Anderen vorzuschlagen.

Sie finden dieselben in der Anlage I zusammengestellt.

Zur Begründung und Erläuterung füge ich Folgendes hinzu:

Daß Preußen bei der Constituirung des neuen Staates an denselben die Forderung eines festen und unauflöslichen Bündnisses stellen muß, ist selbstverständlich; es kann sich nicht einen eventuellen Gegner selbst schaffen wollen. Eben so sehr und noch mehr bedarf der neue Staat selbst eines solchen Bündnisses zu seiner eigenen Sicherheit, welche zugleich die Sicherung Deutschlands gegen Norden in sich begreift. Die allgemeinen Verhältnisse sind in dieser Beziehung so klar, daß es hier keiner weiteren Ausführung bedarf.

---

*) Der technische Theil der Denkschrift ist hier nicht mitgetheilt.

**) StB. AH. 1865 Anl. Nr. 144 S. 1560—1562.

Die Herzogthümer bilden einerseits vermöge ihrer geographischen Lage und der politischen Verhältnisse einen sehr exponirten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer isolirten militärischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weitgehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. 13. 6. 1865.

Daß die Herzogthümer nicht im Stande sind, dem ersten, mit nachhaltiger Kraft geführten Stoße einer fremden Macht zu widerstehen, haben die Erfahrungen zu Anfang des Jahres 1848 und 1850 gezeigt. In ähnlicher Weise wird für Schleswig-Holstein, wenn es nur auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist, immer die Gefahr bestehen, daß das Herzogthum Schleswig im ersten Angriff verloren gehe. Die Folge davon würde sein, daß der Feind dort sofort eine feste und sehr gefährliche Operationsbasis gewönne, und daß Preußen genöthigt wäre, das Land mit großen Opfern wieder zu erobern, wie dies im Jahre 1848, namentlich aber im vorigen Jahre geschehen ist. Dieser Gefahr, der wir uns nicht aussetzen dürfen, kann nur vorgebeugt werden, wenn die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militärischen Einrichtungen in einem organischen Zusammenhang mit den preußischen sich befinden, wenn dieses Herzogthum, in militärischer Beziehung, einen integrirenden Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bildet und wir daher in der Lage sind, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Der Deutsche Bund kann seinen Schutz nicht auf das Herzogthum Schleswig ausdehnen, welches nicht zu ihm gehört. Auch hier können wir uns auf die Erfahrung berufen, welche gezeigt hat, wie der Schutz des Bundes auf Holstein nur in so weit Anwendung fand, als er auf unsere und Oesterreichs Reserven gestützt war, an der Eider aber ganz aufhörte.

Von der Sicherheit Schleswigs hängt die Sicherheit Holsteins ab.

Letzteres ist Bundesland, und der neue Souverän muß in den Stand gesetzt werden, seine Verpflichtungen gegen den Bund in militärischer wie in jeder anderen Hinsicht zu erfüllen.

Holstein aber eine andere Militärorganisation zu geben als Schleswig, würde zu einer neuen Schwächung des staatlichen Zusammenhanges führen und das Einschreiten Preußens in Kriegszeiten lähmen.

Es muß also ein Modus gefunden werden, um dem neuen Staat eine einheitliche Militärorganisation und zugleich die unumgängliche Verbindung mit dem preußischen Militärsystem zu geben.

13. 6. 1865. In Betreff des Bundeslandes Holstein bietet hierzu der Art. VIII der Grundzüge der Bundeskriegsverfassung das Mittel dar. Derselbe lautet:

„Bei der Organisation der Kriegsmacht des Bundes ist auf „die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten her„vorgehenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, „als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird."

Der allgemeine Zweck ist die Wehrhaftigkeit im Kriege. Diese erfordert, daß die holsteinische Wehrkraft ebenso wie die schleswigsche in organischem Zusammenhang mit der preußischen gesetzt und ihre Ausbildung in derselben Tüchtigkeit und Vollzähligkeit wie die der preußischen Armee sichergestellt werde. Um nicht ohne Noth eine Aenderung der Bundeskriegsverfassung zu beantragen, sind wir bemüht, die erstrebten Garantien in Uebereinstimmung mit derselben ins Leben zu führen.

Art. V der Bundeskriegsverfassung bestimmt:

„Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen."

Das holsteinische Bundescontingent soll daher nicht mit dem preußischen Bundescontingent in eine Abtheilung verbunden werden, sondern fortfahren, einen Theil des X. Bundesarmeecorps zu bilden.

Für die Kriegsmarine der beiden Herzogthümer wird dieselbe organische Verschmelzung mit der preußischen beabsichtigt. Da keine Marine des Deutschen Bundes existirt und die Streitkräfte Holsteins zur See für eine solche also vertragsmäßig nicht in Anspruch genommen sind, so findet auf diesem Gebiete keine Berührung mit der Bundeskriegsverfassung statt. Die Bildung einer selbstständigen Marine Schleswig-Holsteins würde nach den Kräften dieses Staates schwer zu verwirklichen und unzulänglich bleiben, um die Kräfte, welche die Herzogthümer auf diesem Gebiete darbieten, für Deutschlands Wehrkraft zur See thätig zu machen.

Das sind die Grundsätze, welche uns bei der Entwerfung der anliegenden Formulirung geleitet haben: vollständige Wehrhaftmachung und Vertheidigung des neuen Staates und Erfüllung der Pflichten Holsteins gegen den Deutschen Bund.

Ich erwähne nur flüchtig der in dem Entwurf ebenfalls ausgesprochenen Territorialabtretungen. Sie sind nach dem dringendsten Bedürfniß für die Befestigungen des Landes und die Erfordernisse der preußischen Marine möglichst eng abgemessen und enthalten keinen erheblichen Gebietszuwachs für Preußen. Sie können nicht einmal als ein Aequivalent für die von Preußen durch die Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Befestigungen, welche wesentlich der Sicherheit der Herzogthümer selbst zu Gute kommen, zu übernehmenden Lasten

angesehen werden, sondern nur als die nothwendige Vorbedingung für die wirksame Vertheidigung des Landes; sie sind daher von Seiten des neuen Staates weniger ein Opfer, als eine in seinem eigenen Interesse liegende Zweckmäßigkeitsmaßregel. 13. 6. 1865.

Die Berechtigung zu solcher Abtretung ist für Holstein ebenso wie für Schleswig außer Zweifel, da nach Art. VI der Wiener Schlußacte die Abtretung der auf einem Bundesgebiet haftenden Souveränitätsrechte zu Gunsten eines Mitverbündeten nicht einmal der besonderen Zustimmung des Bundes bedarf. Selbstverständlich tritt Preußen, insofern dadurch die matricularmäßige Stellung Holsteins berührt werden sollte, in die betreffenden Verpflichtungen ein.

Für die übrigen, außerhalb der militärischen Verhältnisse liegenden Bedingungen habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen.

Die Bildung eines neuen isolirten Zollgebietes zwischen Norddeutschland und dem scandinavischen Norden würde unnatürlich sein, auf alle materiellen Interessen lähmend einwirken und die bisherigen Verkehrsbeziehungen Preußens zu Dänemark und Schweden wesentlich verschlechtern.

Die innere Selbständigkeit des neuen Staates und seiner Verwaltung bleibt unbeschränkt. Nur soweit die Einrichtungen für die Aushebung des Militärs u. s. w. dabei in Betracht kommen, werden die inneren Verhältnisse den preußischen Einrichtungen angepaßt und den preußischen Militärbehörden die erforderliche Mitwirkung gesichert.

Außerdem muß die Königliche Regierung sich in zwei Punkten einen bestimmenden Einfluß vorbehalten.

Der eine betrifft den Nordostseecanal, über welchen, da er die Verbindungslinie für die preußische Marine in der Nord- und Ostsee bildet, Preußen ein Oberaufsichtsrecht nach den in dem Entwurf entwickelten Grundsätzen in Anspruch nimmt.

Der zweite bezieht sich auf das Post- und Telegraphenwesen in den Herzogthümern. — —*)

Die Gesammtheit dieser Forderungen, wie sie in der Anlage I entwickelt sind, stehen auch für Holstein mit den Bundesverträgen laut Art. VI der Wiener Schlußacte nicht in Widerspruch.

Ohne eine vorgängige und bindende Regelung der Verhältnisse zu Preußen nach diesen Grundsätzen würden wir in der Bildung eines neuen Staates — wie ich im Eingang bereits angedeutet — eine positive Gefahr für Preußen erkennen. Wir müssen wenigstens in dieser Beziehung sichergestellt sein, wenn wir auf die von einem großen

---

*) Ueber diesen Punkt war eine besondere kurze Denkschrift beigefügt, welche die Gründe entwickelte, aus denen eine Verschmelzung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie der Herzogthümer selbst geboten erscheine.

13. 6. 1865. Theil des preußischen Volkes gehegten weitergehenden Wünsche und auf die Vortheile verzichten sollen, welche der Mitbesitz der Herzogthümer für uns enthält, ja welche in demselben für beide Mächte und dadurch für Deutschland liegen. Sollen die Herzogthümer aus dem jetzt über ihnen waltenden Schutz Preußens und Oesterreichs entlassen werden, so müssen sie in eine Lage gebracht werden, welche diesen Schutz für sie selbst, für Deutschland und für uns ersetzt. Nur unter dieser Voraussetzung können wir auch größeren Vortheilen, zu welchen uns die gebrachten Opfer berechtigen würden, entsagen und Rechte aufgeben, welche wir nach allen völkerrechtlichen Grundsätzen durch den Krieg erworben haben, und welche dadurch, daß wir sie mit Oesterreich theilen, nicht minder werthvoll für uns sind.

Ehe daher diese Verhältnisse nicht vollständig und in bindender Weise geregelt sind, können wir zu keiner Veränderung des status quo und namentlich zu keiner Einsetzung eines der Prätendenten als Regenten eines neuen selbständigen Staates unsere Einwilligung geben.

Unter der Voraussetzung der geeigneten Bürgschaften für die Erfüllung dieser Bedingungen wird die Person des eventuell einzusetzenden Souveräns Gegenstand weiterer Verständigung mit dem kaiserlichen Hofe sein. Es würde den Gesinnungen Sr. Majestät des Königs, unseres Allergnädigsten Herrn, nicht entsprechen, hierüber eine Entscheidung zu treffen, ehe Er die auf gründlicher Prüfung beruhende Ansicht Seiner juristischen Räthe, der Kronsyndici, welche Er zu einem Gutachten über die Rechtsfrage aufgefordert hat, gehört haben wird. Die materiellen Bedingungen bleiben aber dieselben, wie diese Entscheidung auch ausfallen möge, indem die Lebensbedingungen des eventuellen Staates und seine Beziehungen zu Preußen von der Person seines Regenten unabhängig sind. Sie beruhen auf der Natur der Dinge und auf den Pflichten, welche Preußen zu übernehmen haben wird.

Es ist daher auch selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung und mit dem bestimmten Vorbehalt des Rückfalles aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, unsere Vorschläge dem Herrn Grafen Mensdorff vorzulegen, und ermächtige Sie auch, demselben den gegenwärtigen Erlaß vollständig mitzutheilen.

Sollten unsere Vorschläge auf Schwierigkeiten stoßen, so müssen wir uns weitere Entschließung vorbehalten.

(gez.) Bismarck.

13. 6. 1865.

III.

Die Februarbedingungen*).
(Anlage zur vorstehenden Depesche.)

Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen Sr. Majestät dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt, vorbehaltlich einzelner nach den besonderen Verhältnissen der Herzogthümer von Sr. Majestät dem Könige zu bewilligender Abweichungen.

Die Aushebung der Mannschaften wird von den preußischen Militärbehörden in Gemeinschaft mit den Civilbehörden der Herzogthümer nach den in Preußen geltenden Grundsätzen vorgenommen und findet auf die herzoglichen Unterthanen die gesammte preußische Kriegsverfassung Anwendung, namentlich auch alle in Preußen allgemein eingeführte Aushebungs- und Dienstzeitbestimmungen, alle reglementarischen und sonstigen Verordnungen über Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, alle Mobilmachungsvorschriften u. s. w. für Frieden und Krieg.

Es bleibt dem Ermessen Sr. Majestät des Königs überlassen, die aus den Herzogthümern auszuhebenden Mannschaften zu einem besonderen Armeecorps zu formiren, oder sie, vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Art. V der Bundeskriegsverfassung, mit anderen preußischen Truppentheilen zu verbinden, ihnen ihre Standquartiere in den Herzogthümern selbst oder in Preußen anzuweisen und preußische Truppen, denen im Allgemeinen die freie Circulation in Schleswig-Holstein in demselben Maße wie in Preußen zusteht, in den Herzogthümern zu stationiren und die Garnisonverhältnisse zu regeln.

Die in die preußische Armee und Flotte eintretenden schleswig-holsteinischen Unterthanen leisten Sr. Majestät dem Könige den Fahneneid und haben in Betreff des Avancement, der Versorgung, Pensionirung und der sonstigen mit dem Königlichen Dienst verbundenen Rechte und Vortheile dieselben Ansprüche, wie die geborenen Preußen. Ebenso

*) StB. AH. Anl. Nr. 144 S. 1562—1563.

13. 6. 1865. sind für die Vorbereitung zum Eintritt in die Armee alle preußischen Militärbildungsanstalten den herzoglichen Unterthanen ganz in gleicher Weise offen und zugänglich, wie den königlichen.

Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten, behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die in Anwendung der preußischen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst zur See aus den Herzogthümern auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den preußischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen schleswig-holsteinischen Gewässern zu freier Circulation und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der preußischen Regierung, behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Controle über das Lootsen-, Betonnungs- und Küstenerleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Zur Unterhaltung der auf diese Weise aus den Mitteln beider Länder herzustellenden Streitkräfte zu Wasser und zu Lande, einschließlich aller für die gemeinsamen Kriegszwecke erforderlichen sachlichen Ausgaben, zahlt Schleswig-Holstein an die preußische Staatscasse einen näher zu vereinbarenden, eventuell nach Maßgabe der Volkszahl und der preußischen Militär- und Marineausgaben näher zu bestimmenden jährlichen Beitrag.

Für den Transport von Land- und Seetruppen und Kriegsmaterial auf den schleswig-holsteinischen Eisenbahnen tritt die preußische Regierung letzteren gegenüber in dieselben Rechte, welche sie preußischen Privatbahnen gegenüber besitzt.

Das Fortificationssystem der Herzogthümer wird in Bezug auf alle auf dem Gebiete derselben liegende oder anzulegende Befestigungen an der Küste oder im Lande durch Uebereinkunft zwischen der preußischen und der Landesregierung und nach dem von der ersteren für die allgemeinen militärischen Zwecke anerkannten Bedürfniß geregelt.

Die Verpflichtungen, welche der Souverän des neuen Staates Schleswig-Holstein gegen den Deutschen Bund für Holstein zu erfüllen hat, bleiben dieselben, wie bisher.

Das Bundescontingent für Holstein wird von dem Herzoge aus den nicht zu dem preußischen Bundescontingente gehörigen Truppentheilen der aus den Streitkräften beider Länder gebildeten, unter dem Befehle Sr. Majestät des Königs von Preußen stehenden Armee gestellt werden. Dem Art. V der Bundeskriegsverfassung entsprechend, wird dieses Contingent nicht mit dem preußischen Bundescontingent in eine Abtheilung vereinigt werden, sondern fortfahren, einen Theil des X. Bundesarmeecorps zu bilden.

Die Königlich preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Kaiserlich österreichischen dem Bunde den Vorschlag zu

machen, Rendsburg, soweit es auf holsteinischem Bundesgebiet liegt, zu einer Bundesfestung zu erheben, und die eventuelle Regierung des neuen Staates gibt ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt. 13. 6. 1865.

Die Verpflichtung zum militärischen und maritimen Schutze der Herzogthümer und die geographische Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen, behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Territorien nöthig, welche zu diesem Behuf mit vollem Souveränitätsrecht an Preußen abzutreten sind.

Diese Territorialabtretungen werden mindestens begreifen:

a) zum Schutze von Nordschleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsensundes und allem darin befindlichen Staatseigenthum in einem Umkreise von überall wenigstens 1/2 Meile Halbmesser und von der Ausdehnung, daß die Dörfer Düppel, Rackebüll, Kjär, Bagmore, Ulkebüll und Sundsmarte und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen jedenfalls innerhalb des preußischen Gebiets fallen.

Behufs Anlegung eines preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

b) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet, welches die Ortschaften Holtenau, Stift, Pries, Seecamp und Scheidekoppel umfaßt, sowie auf der östlichen Seite der Kieler Bucht das zur Anlage der für die Vertheidigung der Einfahrt in den Hafen für nothwendig erachteten Befestigungen mit ihren Rayons erforderliche Terrain.

c) An den beiden Mündungen des Nordostseecanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Terrain, dessen Lage sich erst bestimmen läßt, wenn der Lauf des Canals selbst und seine Ausmündungspunkte festgestellt worden sind.

Da der anzulegende Nordostseecanal, neben seinem commerciellen, für alle Nationen in möglichst vollständiger Freiheit zu gewährenden Gebrauch, die Verbindungsstraße für die preußische Kriegsmarine in der Ost- und Nordsee bildet, so übt die preußische Regierung das Oberaufsichtsrecht über denselben. Sie behält sich die Entscheidung über den Lauf des Kanals, die Leitung des Baues desselben und das Zustimmungsrecht zu allen reglementarischen Bestimmungen über seine Benutzung vor; insbesondere auch das Recht, Ausführung und Betrieb des Canals für eigene Rechnung zu unternehmen, oder eine Actiengesellschaft dazu zu concessioniren, in welchem letzteren Falle auf Grund dieser Königlichen Concession und unter den durch dieselbe festgestellten Bedingungen dieser und nur dieser Gesellschaft die

13. 6. 1865. landesherrliche Genehmigung mit dem Rechte der Expropriation gegen Ersatz des Werthes in Betreff der zur Anlage erforderlichen Grundstücke und aller Schutzfürsorge und Förderung zu Theil werden wird. Ein Transitzoll oder Abgabe von Schiff und Ladung irgend welcher Art, außer der an die Unternehmer des Canals zu entrichtenden Schifffahrtsabgabe, darf von den Handelsschiffen irgend welcher Nation nicht erhoben werden. Ueber die Benutzung für Kriegsschiffe werden nähere Bestimmungen zwischen beiden Regierungen vereinbart werden.

Der Staat Schleswig-Holstein tritt mit seinem ganzen Gebiete zunächst dem Zollverein, gleichzeitig aber für immer dem preußischen Zollsystem bei. In ersterer Beziehung wird Preußen über die näheren Modalitäten mit den übrigen Mitgliedern des Zollvereins unterhandeln.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche für den Verkehr Deutschlands mit dem Norden aus der Bildung eines neuen isolirten Zwischengebiets für die Verkehrsmittel entstehen würden, wird das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer mit dem preußischen verschmolzen, in der Weise, daß die Verwaltung der Posten und Telegraphen mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten für alle Zeiten ausschließlich auf die Königlich preußische Staatsregierung übergeht, welche für ihre Rechnung den Betrieb im Interesse des Verkehrs der Herzogthümer nach denselben Gesetzen und Vorschriften führen wird, die für das Post- und Telegraphenwesen in Preußen maßgebend sind.

Die Uebergabe der Herzogthümer an den künftigen Souverän erfolgt nach Sicherstellung der Ausführung aller vorstehenden Bedingungen. Kommen letztere nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

---

17. Sitzung des Herrenhauses

Mittwoch 14. Juni 1865.

14. 6. 1865. Ein Beschluß des Obertribunals vom 11. Januar 1865 hatte auf Grund von Art. 84 der Verfassung erklärt, daß alle und jede Aeußerungen von Mitgliedern des Landtags, im Landtage gethan, der richterlichen Cognition resp. strafrechtlichen Verfolgung entzogen seien.

Diese richterliche Entscheidung rief in den Kreisen der conservativen Partei die Furcht wach, es könne die schrankenlose Redefreiheit der Mitglieder des Landtags zu einer Gefahr für die Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität werden, und in Folge dessen brachten die Herren v. Below und v. Frankenberg-Ludwigsdorf am 24. Mai 1865 im Herrenhause den Antrag ein: 14. 6. 1865.

In Erwägung:

1. daß der Bestimmung des Art. 84 der Verfassungsurkunde, wonach die Mitglieder beider Häuser des Landtags für ihre Abstimmungen niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer (des Hauses) auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden können, eine sowohl mit anderen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, als auch mit den bei der Abfassung der Verfassung vom 31. Januar 1850 leitend gewesenen Grundsätzen im Widerspruch stehende Deutung gegeben worden;
2. daß hiernach aus der gedachten Bestimmung irrthümlich gefolgert wird, nicht allein die in den parlamentarischen Verhandlungen ausgesprochenen Meinungen, sondern auch die dabei vorgefallenen Personalinjurien, Verleumdungen und andere verbrecherische Aeußerungen müßten straflos bleiben;
3. in Erwägung des hieraus entstehenden öffentlichen Aergernisses, der Schädigung hoher und höchster Obrigkeiten zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt des Landes und des mangelnden Schutzes gegen Rechtskränkung für den Einzelnen;
4. in Betracht der berechtigten Besorgniß, daß durch ein mehrfaches Vorkommen solcher straflos bleibenden Ausschreitungen das Ansehen der Landesvertretung in der öffentlichen Meinung herabgesetzt wird und damit die constitutionelle Verfassung schließlich für Preußen unmöglich gemacht werden könnte;
5. endlich in Erwägung, daß es geboten ist, der im Lande herrschenden Mißbilligung der wiederholten parlamentarischen Ausschreitungen einen Ausdruck zu geben und daß es für das Herrenhaus ein wohlberechtigtes Verlangen im eigenen und im Landesinteresse ist, die Verfassung durch Aufrechthaltung der Achtung vor der Königlichen Autorität zu sichern,

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

im Wege der Gesetzgebung Vorsorge zu treffen, damit durch eine Declaration des Art. 84 der Verfassungsurkunde künftig auch für Vorgänge innerhalb des Landtags die Geltung von Recht und Gesetz aufrecht erhalten werde.

Die Justizcommission des Herrenhauses, welcher dieser Antrag zur Berichterstattung überwiesen worden war, gab demselben eine etwas abgeänderte Fassung mit folgendem Wortlaut:

14. 6. 1865. Die Königliche Regierung zu ersuchen:

Vorsorge zu treffen, daß durch eine zu veranlassende gesetzliche Maßregel dem Uebelstande abgeholfen werde, nach welchem Injurien, Verleumdungen und andere verbrecherische Aeußerungen dann sollen straflos bleiben müssen, wenn sie von einem Mitgliede der Häuser des Landtags bei Gelegenheit einer Berathung derselben vorgefallen sind.

Herr v. Waldaw-Steinhöfel vermochte, da in der Verfassung eine Straflosigkeit für vorgedachte Fälle nicht ausgesprochen sei, das Bedürfniß einer Action der Gesetzgebung zur Zeit nicht anzuerkennen und beantragte, an Stelle des Commissionsbeschlusses folgenden Antrag anzunehmen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen:

innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze Vorsorge zu treffen, daß Injurien, Verleumdungen und andere verbrecherische Aeußerungen auch dann den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen bleiben, wenn sie von einem Mitgliede der Häuser des Landtages bei einer Berathung in denselben ausgehen.

Herr v. Gruner erkannte in dem Antrage v. Below-Frankenberg einen Angriff auf die verfassungsmäßige Redefreiheit des Landtages und beantragte, da eine Abhilfe gegen die aus der Redefreiheit sich ergebenden Mißstände nicht in der Aufopferung des Princips selbst, sondern darin gefunden werden müsse, daß die Häuser des Landtages auf Grund der ihnen zustehenden Autonomie dafür Vorsorge träfen, daß durch strenge Handhabung der ihnen zustehenden und obliegenden Disciplinargewalt Ausschreitungen verhütet und die dennoch begangenen mit Ernst und Nachdruck geahndet würden:

über den Antrag der Herren v. Below und v. Frankenberg in der von der Justizcommission empfohlenen Fassung zur Tagesordnung überzugehen.

In der 17. Sitzung des Herrenhauses, am 14. Juni 1865, in welcher der Commissionsantrag und die oben erwähnten Verbesserungsvorschläge zur Discussion gelangten, nahm der Ministerpräsident v. Bismarck Gelegenheit, über die Stellung des Ministeriums zu der angeregten Rechtsfrage sich zu äußern*):

Ich will mir nur wenige Worte über die Stellung des Ministeriums zur Frage erlauben. Die Königliche Regierung ist der Ansicht, daß ein Privilegium, zu beleidigen und zu verleumden, in Preußen nicht bestehen sollte, oder doch nur so lange geduldet werden könnte, als das Sittengesetz sich stark genug erweist, um die Ausübung eines solchen Privilegiums zu hindern. Sie hat

*) StB. 298 a.

den Eindruck, daß diese Prämisse nicht mehr zutrifft, und daß sie deshalb der Frage: Besteht ein solches Privilegium oder nicht? näher treten muß. Wenn es bestände und benutzt wird, so brauche ich das nicht nachzuweisen, daß es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widerspricht. Ich gebe gern zu, daß die Versuche, erfahrungsmäßig zu ermitteln, ob die Gerichte das Bestehen eines solchen Privilegiums anerkennen, bisher nicht erschöpfend genug ausgefallen sind. Nach dem von Herrn v. Waldaw gestellten Amendement wird die gesetzliche Existenz des Uebelstandes bezweifelt und der Regierung anheimgegeben, die Frage, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit besteht für Injurien und Verbrechen, welche durch das Wort auf der Tribüne begangen werden können, genauer und sicherer als bisher zu ergründen. 14. 6. 1865.

Die Königliche Regierung ist bereit, diesen Weg zu betreten; sollte sich dabei herausstellen, daß dennoch, nach den Erkenntnissen Königlicher Gerichte, das angedeutete privilegium odiosum bestehe, so wird die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen, und hofft sie alsdann bei diesen Bemühungen auf die Unterstützung dieses Hauses.

(Bravo!)

Das Herrenhaus nahm mit großer Majorität, nach Verwerfung des Antrags v. Gruner, den Antrag des Herrn v. Waldaw an.

Schlußsitzung beider Häuser des Landtags

Sonnabend 17. Juni 1865.

Diesem Ministerium keinen Groschen! Das war die Loosung des Abgeordnetenhauses vom ersten Tage der Session an gewesen, alle Vorlagen der Regierung waren demgemäß von vornherein zur Verwerfung verurtheilt und selbst solche Gesetzentwürfe, die mit dem Principienstreite, der zwischen Regierung und Volksvertretung entbrannt war, Nichts zu thun hatten, waren dem gleichen Schicksale verfallen. Eine unfruchtbare Negation drohte das Staatsleben zum Stillstand zu bringen. Unter diesen Umständen blieb der Regierung nichts Anderes 17. 6. 1865.

17. 6. 1865. übrig, als den Landtag zu schließen und wie bisher ohne Budgetgesetz die Verwaltung weiterzuführen: denn daß sie nach den herrlichen Erfolgen des dänischen Krieges die Reorganisation des Heeres, für welche der Landtag am 8. Juni alle Mittel abermals verweigert hatte, nicht rückgängig machen konnte, ohne die wahren Interessen des Landes aufs Schwerste zu schädigen, lag auf der Hand, und daß sie es nicht wollte, darüber hatte der Kriegsminister v. Roon in der erwähnten Sitzung keinen Zweifel gelassen. Da seine Erklärung im Namen des Staatsministeriums erfolgte und mit demselben vereinbart war, so hatte sie für den weiteren Verlauf der Krisis die Bedeutung eines Programms. Diese Erklärung lautete folgendermaßen:

Wenn ich den Abstimmungen gegenüber, die stattgefunden haben, bisher stumm geblieben bin, so glaube ich, wird Niemand dadurch in Verwunderung gesetzt sein. Es konnte nicht die Absicht der Königlichen Regierung sein, aus Anlaß dieser Verhandlungen von Neuem die sogenannte Militärfrage zu discutiren. „Der Worte," glaube ich, „sind genug gewechselt". Die ablehnenden Anträge der Commission in Bezug auf das Budget sind nur die Wiederholungen der lediglich anders formulirten Ablehnungen in Bezug auf die Militärfrage. Der Zusammenhang beider wird ja von Niemand bestritten werden. Illusionen hinsichtlich des Resultats der hier heute stattfindenden Verhandlungen sind dabei ganz unmöglich.

Kann indes auch die Regierung dieses Resultat durch ihren Einspruch nicht ändern, so muß sie dennoch vor dem Lande auf das Unzweideutigste aussprechen, daß die voraussichtlichen Beschlüsse dieses Hauses, ausgeführt,

erstens den Bestand und den Organismus der Armee auf das Tiefste zerrütten würden;

zweitens, daß damit, wie überhaupt, zumal aber im gegenwärtigen Augenblick, die wesentlichsten Interessen des Thrones und des Vaterlandes preisgegeben werden würden. Denn die Desorganisation der neuerlich mit neuen Siegesehren geschmückten Armee ist gleichbedeutend mit der politischen Degradation Preußens und mit der Verzichtleistung auf seine politische Mission;

drittens, daß die Königliche Staatsregierung sich in der Unmöglichkeit befindet, den beantragten Verstümmelungen des Militärbudgets, die gleichbedeutend mit der Verstümmelung der Armee sind, zuzustimmen.

Wenn Niemand im Hause sich zu der Absicht bekennen dürfte, durch maßgebende Beschlüsse das Gewicht des preußischen Namens zu verringern, die Landesvertheidigung zu schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes zu gefährden, so ist der

Schluß folgerichtig, daß Sie den von Ihrer Commission beantragten Beschlüssen die eben erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen. Wäre dieser immerhin verderbliche Irrthum das alleinige Motiv für Ihre Abstimmung, so würde der aus oft entwickelten sachlichen Gründen erhobene Widerspruch des Kriegsministers, noch mehr aber die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee — die Stimme ihres erhabenen Oberbefehlshabers, der die beanstandeten Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat — gebührend berücksichtigt worden sein. 17. 6. 1865.

Fehlt aber Ihren Beschlüssen diese Rücksichtnahme, setzen Sie diese vielmehr in Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand gibt, gefährden und schädigen Sie dadurch sogar die theuersten Interessen des Vaterlandes, so ist der weitere Schluß unvermeidlich, daß — wie es auch von hervorragenden Mitgliedern der sogen. Fortschrittspartei laut und offen eingestanden worden — Ihr ablehnendes Verhalten durch andere, nicht sachliche Beweggründe, durch Beweggründe dictirt wird, welche, der Parteitaktik entnommen, Parteizielen förderlich sein sollen.

Schützen Sie financielle Bedenken vor, wie das in der That geschehen ist, so ist ja dargethan aus statistischem Material in, wie ich glaube, überzeugender Weise, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hilfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer anderen europäischen Großmacht.

Betonen Sie aber die sogen. volkswirthschaftlichen Nachtheile der verstärkten Armee, so ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein Mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staatseinwohner, beträgt, daß sie im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden aber nur $2\frac{1}{2}$ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen relativen Heeresstärke zurückbleibt; daß auch diese damalige verhältnißmäßig höhere Armeestärke den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes dessen ungeachtet nicht verhindert hat. Behaupten Sie endlich, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar, so ist einerseits dafür der Beweis nicht erbracht, andererseits setzen Sie sich dadurch in Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des

17. 6. 1865. außerordentlichen Credits, bewilligt zur einstweiligen Aufrechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, welche für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich seien, den Gesetzen nicht widerspreche.

Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der controversen Neuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderem — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Drängt sich nach allem diesem der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten technischen, financiellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat, so darf die Regierung auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt zu constatiren und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen, die aus einem die lebenskräftige Existenz der Armee wesentlich beeinträchtigenden, unausführbaren Votum erwachsen, lediglich zuzuweisen. Zum Schluß, meine Herren, constatire ich, daß ich diese Erklärung größtentheils abgelesen habe, wie ich sie mir in Uebereinstimmung mit meinen Herren Collegen formulirt habe.

Wie in den Jahren vorher, so verwarf auch in diesem Jahre das Herrenhaus das von dem Abgeordnetenhause durch Streichung aller Kosten für die Reorganisation modificirte Budget und gewährte durch seinen Beschluß vom 16. Juni der Regierung eine kräftige moralische Unterstützung. Am Tage darauf erfolgte der Schluß der Session mit folgender, von Herrn von Bismarck verlesener Rede*):

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtags!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtags der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtags mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zollverträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere

*) StB. AH. 2255 a.

Versorgung der Militärinvaliden, die Eisenbahnanlagen an der Jahde, in der Eifel und in Thüringen, sowie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze. 17. 6. 1865.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die*) deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, der Eisenbahnanlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militärgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährte neue Heereseinrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, aufs Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theueren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es, wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungsurkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Factoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Ver-

*) StB. AH. 2255 b.

17. 6. 1865. ständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie nebeneinander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden*) sie das Mandat erfüllen, welche des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Sr. Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach außen wie nach innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch**) Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchst Dessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtags für geschlossen.

---

*) StB. AH. 2256 a.
**) StB. AH. 2256 b.

Personen-Register.

Sach-Register.